

DARSTELLUNGEN UND QUELLEN ZUR GESCHICHTE VON AUSCHWITZ

Die Standort- und Kommandanturbefehle
des KL Auschwitz 1940-1945

Anmerkungen zu dieser Veröffentlichung

Im Original wurde dieses Buch vom Institut für Zeitgeschichte im Jahre 2000 herausgegeben.

„Das Institut für Zeitgeschichte (IfZ) ist eine im Jahre 1949 unter dem Namen „Deutsches Institut für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit“ von den alliierten Besatzern errichtete und unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit mit der Umerziehung des deutschen Volkes beauftragte Einrichtung in München.“

(Quelle: Metapedia.org)

Da dieses Institut vom deutschen Volk finanziert wird und es sich bei den Dokumenten um dienstliche Befehle einer deutschen Organisation handelt, liegen die sog. Urheberrechte für die Befehle beim deutschen Volk!

Die Kommentare des Institutes, welche der Diffamierung des deutschen Volkes dienen sollen und in ihrer Art den Tatbestand des Hoch- und Landesverrates gemäß § 90, f RStGB und § 91, b RStGB erfüllen, sind nicht Bestandteil dieser Ausgabe!

Wir stellen diese unverfälschten Dokumente zur deutschen Geschichte kostenfrei allen Interessierten zur Verfügung. Hiermit sehen wir unsere Pflicht erfüllt, uns zur Kenntnis gelangte Beweise für die Unrichtigkeit aller Behauptungen der Sieger den Völkern zur Verfügung zu stellen.

Der Herausgeber

Deutsches Reich im März 2016

Kommandanturbefehl Nr. 1/40

Auschwitz, 6. Juni 1940

1. Trinkwasser

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß das Wasser aus sämtlichen Brunnen und Wasserleitungen nicht getrunken werden darf. Der Führer der Wachkompanie hat dies wiederholt zum Gegenstand der [N]achbelehrung zu machen.

2. Arbeitszeit auf den Dienststellen

Bis auf Widerruf werden für die Dienststellen im KL Auschwitz nachstehende Arbeitszeiten festgesetzt:

Montag mit [sic] Freitag von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Sonnabend von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Die Arbeitszeit im Schutzhaftlager richtet sich nach dem Ausrücken der Häftlinge und wird vom Führer des Schutzhaftlagers im Einvernehmen mit dem Lagerkommandanten jeweils festgesetzt.

3. Postanschrift im KL Auschwitz

Die genaue Anschrift lautet:

Konzentrationslager Auschwitz–Oswiecim
Ost–Oberschlesien Postamt 2

Um eine rasche Ausgabe der Post an die SS–Männer durchführen zu können, sind die Angehörigen der SS–Männer entsprechen[d] zu verständigen, außer der Anschrift unbedingt anzugeben, ob es sich um einen Angehörigen der Kommandantur oder der Wachkompanie handelt; z.B.:

SS–Mann Josef Meier
Konz.–Lager Auschwitz–Oswiecim
Ost–Oberschlesien Postamt 2
1. Kompanie

Die Ausgangspost ist täglich um 8.00 Uhr und um 15.00 Uhr von den Abteilungen sowie der 1. Kompanie durch den U.v.D., im Kommandanturdienstzimmer geschlossen abzugeben.

4. Durchgabe von Funksprüchen

Funksprüche dürfen erst durchgegeben werden, wenn sie mir zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

5. Einführung des Streifendienstes

Mit sofortiger Wirkung wird ein Streifendienst eingeführt, der die Aufgabe hat, Wirtschaftskontrollen durchzuführen. Der [T]aggang der Streife, die aus einem Unterführer und 2 Männern besteht, wird von mir täglich befohlen. Anzug: Dienstanzug, umgeschnallt, Stahlhelm, Unterführer mit Pistole, Männer mit Gewehr. Da die Wachkompanie Unterführer zur Zeit in genügender Anzahl noch nicht zur Verfügung hat, werden diese von der Kommandantur abgestellt. Den Anordnungen des Streifendienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Urlaubsüberschreitungen, Zusammenstöße mit

Angehörigen der Wehrmacht oder anderer Gliederungen sowie sonstige Vorkommnisse, die durch den Streifendienst festgestellt werden, sind mir am nächsten Tag bis 08.00 Uhr schriftlich zu melden.

6. Urlaubseintragung in das SS-Soldbuch

Jeder Urlaub über 5 Tage Dauer muß in das Soldbuch eingetragen sein. Vollzugsmeldung der 1. Kompanie am 10.6.1940.

7. Kommandierungen

Mit sofortiger Wirkung werden von der 1. Kompanie zur Kommandantur des KL Auschwitz zur Dienstleistung in der Verwaltung kommandiert:

SS-Rttf. *Busch, Hubert* geb. 2.7.1914 (Unterkunftsverw.)

SS-Anw. *Voss, Richard* geb. 10.9.1907 (Verpflegungsabt.)

SS-Anw. *Manger, Herbert* geb. 12.12.04 (Verpflegungsabt.)

Die Kommandierten bleiben verwaltungsmäßig weiter bei der Kompanie.

8. [W]irtschaftsverbot

Ich untersage allen unter meinem Befehl stehenden SS-Führern, Unterführern und Männer [sic] den Besuch sämtlicher Wirtschaften in Auschwitz außer dem „Deutschen Haus“ am Bahnhofsplatz.

9. Urlaubs- und Ausgangsregelung

Mit sofortiger Wirkung wird für die Beurlaubung der 1. Kompanie folgende Änderung angeordnet:

Die wachdienstfreien Männer der Kompanie können täglich bis 23.[00] Uhr Ausgangserlaubnis bekommen. Die Männer haben zu diesem Zwecke Erlaubnisscheine bis spätestens 09.00 Uhr beim Stabschef der Kompanie einzureichen. Der Stabschef überprüft die Urlaubsscheine auf ihre Richtigkeit und legt sie dem Kompanieführer zur Unterschrift vor. Nach vollzogener Unterschrift sind die Erlaubnisscheine in das Urlaubsbuch einzutragen. [D]ieses wird durch eine Ordonnanz auf die Wachstube gebracht. Die Erlaubnisscheine dürfen erst nach Dienstschluß ausgegeben werden. Jeder Angehörige der Kompanie hat sich beim Verlassen des Lagers unter Vorzeigen des Erlaubnisscheines auf der Wache ab- und bei Rückkehr in das Lager auf der Wache anzumelden. Unterläßt ein SS-Angehöriger Anmeldung bei Rückkehr in das Lager, wird angenommen, daß er die ihm zustehende Erlaubniszeit überschritten hat. Für die einwandfreie Durchführung sowie richtige Kontrolle ist der U.v.D. verantwortlich.

Bis zum Eintreffen der bereits bestellten Erlaubnisscheine hat die Kompanie provisorische Erlaubnisscheine auszustellen. Das Urlaubsbuch ist zusammen mit dem Urlaubsbuch des Kommandanturstabes und den nach laufenden Nummern geordneten Erlaubnisscheinen täglich um 09.00 Uhr dem Adjutanten vorzulegen. Bei Urlaubsfahrten

außerhalb Auschwitz ist mindestens 2 Tage zuvor ein kurz begründetes Urlaubsgesuch mit Urlaubsschein über die Kompanie bei der Kommandantur vorzulegen. Urlaubsscheine werden in Zukunft nur von mir und in meiner Abwesenheit von meinem Vertreter unterschrieben. Diese Bestimmungen gelten auch für Samstag- und Sonntagsurlaub. Für den Kommandanturstab wird Ausgangserlaubnis gesondert geregelt. Will ein Angehöriger des Kommandanturstabes außerhalb des Standortes Auschwitz fahren, so hat er ebenfalls rechtzeitig einen Urlaubsschein einzureichen. Für sämtliche Unterführer und Männer gelten in Bezug auf Ab- und Anmeldung beim Verlassen und Betreten des Lagers die für die Kompanie bestehenden Vorschriften. Urlaubsüberschreitungen sind mir durch den Führer vom Dienst mit der täglichen Morgenmeldung um 08.00 Uhr zu melden.

10. Dienstreisen

[...] fährt der SS-[Oberschar]führer *Maximilian Schönmehl* SS-Nr. 98434, Kommandanturstab KL Au. zur Abholung eines Geländewagens nach Berlin-Oranienburg. Abfahrt am 6.6.1940, 13.00 Uhr. Gleichzeitig ist der Personalkraftwagen SS-16337 an die Inspektion zurück zu überführen. Die Rückfahrt aus Oranienburg hat sofort nach Empfang des Wagens zu erfolgen. Tage- und Übernachtungsgelder sind von der Verwaltung vorschüssig zu zahlen. *Schönmehl* ist außerdem noch mit Reisemarken zu versehen.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. *Höß*
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.

[Unterschrift Kramer]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 3/40

Auschwitz, 12. Juli 1940

1. Kommandierungen

Mit sofortiger Wirkung werden kommandiert:

Als Autobegleiter zur SS-Neubauleitung der SS-Mann *Georg Steiner*.

Als S.d.G. zur SS-San.-Staffel KL Auschwitz der SS-Mann *Itermann, Wilhelm*.

Die genannten [sic] verbleiben verwaltungsmäßig bis auf Weiteres bei ihrer bisherigen Dienststelle, 1. Kompanie KL Verst. KL Auschwitz.

2. Hundehaltung im KL Auschwitz

Ich verbiete im Bereich des Konzentrationslagers jegliche Hundehaltung.

3. Führen von Kraftfahrzeugen

Ein Vorfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen nur die für die einzelnen Fahrzeuge eingeteilten Kraftfahrer berechtigt sind. Es wird dem Fahrdienstleiter verboten, ein Kraftfahrzeug ohne meine besondere Genehmigung an jemand anderen zu übergeben.

4. Kontrolle der Hauptwache

Es hat sich inzwischen wiederholt gezeigt, daß der Torposten der Hauptwache über seine Dienstobliegenheiten nicht genügend Kenntnis hatte. Um Zweifelsfälle für die Zukunft auszuschließen, ordne ich an, daß der Torposten jedes Fahrzeug, auch Dienstfahrzeuge des Lagers, anzuhalten und zu kontrollieren haben [sic]. Die Kontrolle hat sich auf das Fahrzeug selbst, besonders bei Ausfahrt aus dem Lager, Fahrbefehl u. Fahrtnachweisbuch zu erstrecken. Die beiden Letztgenannten müssen bei jeder Fahrt mitgeführt werden.

Nicht zu kontrollieren sind Fahrzeuge, in dem [sic] der Kommandant oder SS-Hauptsturmführer Dr. v. Sauberzweig sich befinden.

Fahrzeuge, die ohne Fahrbefehl oder ohne Fahrtnachweisbuch fahren, sind zurückzuweisen.

Fahrzeuge von auswärtigen Dienststellen z.B. Staatspolizeistelle Kattowitz usw. und Fahrzeuge von Zivilfirmen dürfen, falls der Fahrer nicht einen Ausweis zum Betreten des Konzentrationslagers hat, nur in Begleitung eines Läufers in das Lager einfahren. Der Läufer hat, wenn er von dem Dienststellenleiter, dem der Besuch gilt nicht entlassen wird, solange sich bei dem Besucher aufzuhalten, bis dieser das Lager wieder verlassen hat. Ganz besonders ist bei ausfahrenden Fahrzeugen darauf zu achten, daß sich keine Häftlinge auf ausfahrenden Fahrzeugen (besonders LKW) verborgen haben und so aus dem Lager gelangen.

Der Führer der Wachkompanie hat diesen Punkt wiederholt zum Gegenstand der Belehrung zu machen.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Hauptsturmführer

Für die Richtigkeit:
[Unterschrift Kramer]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 4/40

Auschwitz, 22. Juli 1940

1. Lagerbesuche

Es ist in letzter Zeit trotz mehrmaliger Ermahnungen immer wieder vorgekommen, daß SS-Angehörige weibliche Besucher in das Lager bezw. in die Kantine mitgenommen haben. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß es für sämtliche SS-Führer, Unterführer und Männer des KL Auschwitz ausnahmslos verboten ist, irgendwelche Besuche in das Lager bezw. in die Kantine mitzunehmen.

2. Kommandierungen

Mit sofortiger Wirkung werden kommandiert:

Staffel-Rottenführer *Manger, Herbert* von der Verwaltung des KL Au. zur landwirtschaftlichen Abteilung des KL Au.

SS-Sturmmann *Kruschinski, Walter* von der 1. Wachkompanie zur Kantinenverwaltung des KL Au.

Die Genannten verbleiben verwaltungsmäßig bis auf weiteres bei der 1. Wachkompanie KL Auschwitz.

3. Bestrafung

Ich bestrafe den SS-Anwärter *Damrose, Wilhelm*, geb. 31.8.[...], 1. Wachkompanie KL Auschwitz mit einem

Strengen Verweis

weil er am 18.7.1940 als Schließerposten der Hauptwache des KL Auschwitz

- 1.) Wagen der Geheimen Staatspolizei in das Lager fahren ließ, ohne Ausweise zu verlangen oder einen Läufer mitzuschicken
- 2.) Das Krad der hiesigen Dienststelle aus dem Lager fahren ließ, ohne sich den Fahrbefehl vorzeigen zu lassen.

4. Ausgangsregelung

Mit sofortiger Wirkung tritt für die Beurlaubung sämtlicher zur Kommandantur des KL Au. kommandierten SS-Männer folgende Änderung ein:

Erlaubnisscheine für den täglichen Ausgang bis 23.00 Uhr werden für die kommandierten Männer nicht mehr wie bisher vom Führer der Wachkompanie, sondern nur vom Adjutanten oder meinem Stabschef unterzeichnet.

Erlaubnisscheine sind täglich bis 11.00 Uhr zur Unterschriftleistung [sic] vorzulegen.

5. Dienstreisebefehl

Der SS-Unterscharführer *Emmerich, Wilhelm* und der SS-Reservist *Krause, Gerhard* werden am 23.7.40 in das Polizeigefängnis Breslau zwecks Untersuchung eingeliefert. SS-Unterscharführer *Herbert Klause* und SS-Rottenführer *Pohl, Berthold* werden zur Begleitung der SS-Angehörigen eingeteilt.

Anzug: Feldgrau, umgeschnallt, Stahlhelm, Pistole.

Abfahrt Auschwitz 23.7.1940 08.22 Uhr Ankunft Breslau 14.03 Uhr Rückfahrt Breslau ab am 24.7.40, 06.15 Uhr – Ankunft Auschwitz 10.55 Uhr.

6. Photographieren [sic] im Lager

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß das Photographieren im Lagerbereich ohne meine Genehmigung verboten ist. Zuwiderhandelnde werden von mir künftig auf das Strengste bestraft.

7. Evakuierungsangelegenheiten

Die jeweiligen Wachhabenden werden angewiesen, sämtliche Personen, die in Evakuierungsangelegenheiten den Lagerkommandanten oder dessen Stellvertreter zu sprechen wünschen, darauf hinzuweisen, daß alle diesbezüglichen Angelegenheiten dem Vertreter des Lagers, SS-Untersturmführer Kriminalsekretär *Grabner*, an jedem Sonnabend in der Zeit von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr vormittags im Bürgermeisteramt Auschwitz-Stadt stattfindenden Sprechstunden vorgebracht werden können.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
[Unterschrift Höß]
SS-Hauptsturmführer

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 5/40

Auschwitz, 30. Juli 1940

1. Dienstreise

Während meiner dienstlichen Abwesenheit in Oranienburg am 31.7./ 1.8.1940 vertritt mich SS-OStuf. *Fritzsch*.

2. Versetzung

Gemäß Verfügung IKL II b /Az.[...] 12d/7.40/D. vom 25.7.40 wird der SS-Reservist *Johannes Kalwaldt*, SS-Nr. 18 725, mit sofortiger Wirkung zum Verwaltungsamt der Waffen-[SS] versetzt. *Kalwaldt* hat sich umgehend beim Truppenwirtschaftslager Auschwitz zum Dienst zu melden. Personalunterlagen sind bis 4.8.1940 der Kommandantur vorzulegen.

3. Überwachung der Gefangenenbegleitung

Mit sofortiger Wirksamkeit ordne ich an, daß jeweils beim Ausrücken der Arbeitskommandos morgens und mittags 1 Führer der Truppe zur Überwachung der Gefangenenbegleitung anwesend zu sein hat.

4. Kraftfahrzeuganforderung

Die benötigten Kraftfahrzeuge werden von den einzelnen Abteilungen noch immer nicht so angefordert, wie es eine voll ausgenutzte Fahrteinteilung zum Zwecke der Brennstoffeinsparung verlangt. Ich mache nochmals auf Kommandanturbefehl Nr. 2/40 Punkt 2 aufmerksam, wonach alle Fahrzeuge, ausgenommen unvorhergesehene dringende Fälle, am Tage zuvor bis spätestens 16 Uhr bei der Kommandantur anzufordern sind. Bei den wenigen hier zur Verfügung stehenden Fahrzeugen muß unbedingt verlangt werden, daß jede Fahrt vorher angemeldet wird.

5. Nachweis von verliehenen Auszeichnungen

Unter Bezugnahme auf Heeresverordnungsblatt vom 11.7.1940 aus 39. Ausgabe Ziffer 395 wird angeordnet:

Alle seit dem 1.3.1938 verliehenen Auszeichnungen (einschließlich SS-Dienstauszeichnung) müssen für die aktiven SS-Angehörigen, außer der Eintragung in das SS-Soldbuch auch in die [Stamm]rolle, Stammkarte und Karteikarte eingetragen werden. Bei den SS-Reservisten sind die Eintragungen im Soldbuch, in der Kriegsstammrolle und Karteikarte vorzunehmen. Dem SS-Soldbuch ist für diese Eintragungen ein besonderes Blatt beizuheften. Der Eintragung in das Soldbuch ist der Dienststempel beizufügen. Die Veränderungen sind listenweise zur Ergänzung der hiesigen Kartei nach hier zu melden. Eintragungen im Wehrpaß werden später befohlen. Vollzugsmeldung und Vorlage der namentlichen Liste bis spätestens 10.8.1940.

6. Gebrauch der polnischen oder tschechischen Sprache durch deutsche [W]ehrmachtsangehörige

Für alle Wehrmachtsangehörige [sic] wurde nachstehende Verfügung erlassen:

Nachdem bereits jeder gesellschaftliche Verkehr mit Polen, als mit der Ehre des deutschen [R]eiches unvereinbar, verboten ist, ist es aus den gleichen Erwägungen heraus selbstverständlich, daß sich für Angehörige der deutschen Wehrmacht der Gebrauch der polnischen Sprache auf die Fälle zu beschränken hat, in denen er aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht zu umgehen ist. Der außerdienstliche Verkehr in polnischer Sprache hat zu unterbleiben. Auch diejenigen Soldaten, die als Angehörige einer polnischen Sprach- oder Volksgruppe polnisch als Muttersprache sprechen, haben sich in und außer Dienst nur der deutschen Sprache zu bedienen. Dieselben Maßnahmen gelten auch für Soldaten, die als Angehörige einer tschechischen Sprach- und Volksgruppe tschechisch als Muttersprache sprechen. Vorstehende Verfügung der Wehrmacht gilt gleichermaßen auch für alle Angehörige der Waffen-SS.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.

[Unterschrift Kramer]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. [6/40]

Auschwitz, 16. August 1940

1. Kameradschaftsabend

Am 16.8.40 findet für alle SS-Angehörigen des Konzentrationslagers Auschwitz in dem hinter dem Schutzhaftlager liegenden Theatergebäude ein Kameradschaftsabend statt. Beginn 19.00 Uhr. Die Plätze müssen bis 18.50 Uhr eingenommen sein. Der Führer des Schutzhaftlagers hat zu veranlassen, daß die Kommandos so rechtzeitig einrücken, daß die SS-Männer spätestens 18.15 Uhr frei sind. Frauen und Bräute von SS-Männern, die sich zur Zeit in Auschwitz befinden, sind zu dem Kameradschaftsabend eingeladen.

Der Führer der Wachtruppe hat für die Nacht vom 16. auf den 17.8.40 eine gesonderte Bereitschaft in Stärke von 30 Mann unter Führung eines Portepceunterführers einzuteilen, die geschlossen den Vorführungen beiwohnen kann, nach Beendigung dieser sich aber in der Unterkunft aufzuhalten hat. Der Genuß alkoholischer Getränke für die Bereitschaft ist selbstverständlich verboten.

2. Betreten des Schutzhaftlagers

Für alle SS-Führer, Unterführer und Männer, die nicht dienstlich mit Häftlingen zu tun haben, ist das Betreten des Schutzhaftlagers verboten. Der Führer vom Dienst hat auch nur während der Posteneinteilung Zutritt zum Schutzhaftlager. Mit einer Kontrolle im Schutzhaftlager hat dieser nichts zu tun. Wer sonst zum Betreten des Schutzhaftlagers berechtigt ist, muß auf seinem Lagerausweis einen entsprechenden Vermerk von der Kommandantur haben.

3. Gefangenenbegleitpostenführer

Die 1. Wachkompanie hat ab sofort einen Portepieceunterführer als Gefangenenbegleitpostenführer zu stellen. Derselbe bekommt eine Armbinde mit entgegengesetzter Farbe der Führer vom Dienst-Binde mit der Aufschrift Gefangenenbegleitpostenführer.

Aufgaben: Der Gefangenenbegleitpostenführer meldet täglich um 5.55 Uhr sowie um 14.25 Uhr dem Schutzhaftlagerführer die Postenstärke. Ferner läßt der Gefangenenbegleitpostenführer nach den [sic] Einrücken mittags und abends die Posten geschlossen entladen und führt sie zur Unterkunft. Während der Arbeitszeit hat der Gefangenenbegleitpostenführer die Aufgabe, sämtliche Arbeitskommandos auf richtige Aufstellung und Verhalten der Posten zu kontrollieren. Über Vorfälle ist dem Schutzhaftlagerführer schriftlich Meldung zu machen, welche zur Kommandantur dann weitergegeben wird. Ferner hat der Gefangenenbegleitpostenführer noch die Aufgabe für die Bekleidung der Posten bei eintretenden Witterungsumschlägen zu sorgen.

4. Abstellung der Begleitposten

Der Stabschef der die Begleitposten stellenden Wachkompanie hat sich jeden Tag nach dem Einrücken der Häftlinge (z.Zt. um 19.00 Uhr) mit dem Arbeitsdienstführer, bzw. in dessen Abwesenheit mit dem Rapportführer, wegen Stellung der Posten für den folgenden Tag in Verbindung zu setzen.

5. Kommandierungen

Zum Kommandantur-Stab des KL Auschwitz werden gemäß Verfügungen IKL II b/ Az.: 18 e/7.40 D. – v. 29.7. und 9.8.40 mit sofortiger Wirkung kommandiert:

SS-Scharf. *Richard Wiegleb*, SS-Nr. 276 736 v. Kommandantur-Stab KL Buchenwald zum Kommandantur-Stab KL Auschwitz – Verwendung Schutzhaftlager Poststelle.

SS-Scharf. *Arthur Jäger*, SS-Nr. 289 318 v. Kommandantur-Stab KL Mauthausen zum KL Auschwitz als Gärtner.

SS-Res. *Axel Tell*, 1. Komp. KL Verst. Auschwitz wird mit sofortiger Wirkung als Funker zur Funkstelle des KL Auschwitz abkommandiert. *Tell* bleibt verwaltungsmäßig bis auf Weiteres [sic] bei der 1. Wachkompanie.

SS-Rottf. *Armin Kling* wird als Kraftfahrer

SS-Mann *Alfred Schutz* als Automechaniker

zur Fahrbereitschaft des KL Auschwitz kommandiert. Beide verbleiben gleichfalls verwaltungsmäßig bei der 1. Wachkompanie.

6. Bestrafungen

Bestraft wurden die SS-Res. *Franz Knietsch*, SS-Nr. 106 819 und SS-Res. *Josef Wengrzyk*, geb. 4.4.1911, beide 1. Kompanie KL Verstärkung Auschwitz mit je 21 Tagen verschärften [sic] Arrest, weil sie sich am 10.6.40 eines Vergehens des Hausfriedensbruches schuldig machten.

Knietsch und *Wengrzyk* sind am 10.6.40 gegen 22.00 Uhr nach reichlichem Alkoholgenuß gemeinsam mit dem SS-Unterscharführer *Emmerich* unberechtigter Weise [sic] in das Haus Kirchstraße 19 in Auschwitz eingedrungen und haben dort angegeben, daß sie nach Waffen suchen müssen. Der Gerichtsherr beim Höheren SS- und Polizeigericht Süd-Ost hat das gerichtliche Verfahren gegen die beiden eingestellt und die Angelegenheit zur disziplinären Erledigung dem Lagerkommandanten des KL Auschwitz übergeben. Oben ausgesprochene Arreststrafe wird durch die seit 11.6.40 verhängte SS-dienstliche Vorbeugungshaft als verbüßt betrachtet.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
[Unterschrift Höß]
SS-Hauptsturmführer

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 12. September 1940

Mit sofortiger Wirkung verbiete ich allen SS-Führern, Unterführern und Männern den Einkauf jeglicher Art von Lebensmitteln insbesondere [sic] von Eiern, Butter, Geflügel u.dgl. Alle Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände werden in Zukunft durch die Kantine, SS-Oscha. *Engelbrecht*, beschafft und können dort im Rahmen des Möglichen gekauft werden. Irgendwelche Hamstereien werde ich strengstens ahnden, zumal derartige Dinge eines SS-Mannes unwürdig sind. Auch haben die Verheirateten ihre Frauen darauf aufmerksam zu machen.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Hauptsturmführer

Für die Richtigkeit:
[Unterschrift Kramer]
SS-Obersturmführer

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 19. September 1940

1. Auszug aus dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15.9.40, Ziffer 203

Außerdienstliches Tragen von Schußwaffen

Ein bedauerlicher Unglücksfall gibt Veranlassung zu folgender Anordnung:
Den Mannschaften und Unterführern der Waffen-SS im Range bis zum Unterscharführer einschließlich, ist das außerdienstliche Tragen von Schußwaffen im Altreich und in Österreich verboten. Jeder Mißbrauch von Schußwaffen – insbesondere jedes

Spielen mit Waffen – ist auch ohne Eintreten weiterer Folgen disziplinarisch zu ahnden. Die Truppe ist hierüber in geeigneter Weise zu belehren.
Kdo. d. W.SS III.

Im Anschluß an diesen Auszug wird bemerkt, daß ich jeden ohne Ansehen des Dienstgrades und der Person strengstens bestrafen werde, der noch einmal ohne in Notwehr zu sein oder tötlich angegriffen zu werden mit Pistole oder Gewehr schießt.

In der Nacht vom 18. zum 19.9.40 war hier wieder eine Schießerei, die beinahe Menschenleben gekostet hätte.

Der Führer der Wachtruppe wie auch die einzelnen Abteilungsleiter haben die ihnen unterstellten Männer eingehend über diesen Punkt zu belehren. Sollte mir noch einmal ein Fall von leichtfertiger Schießerei gemeldet werden, bei dem SS-Angehörige des Lagers beteiligt sind, werde ich die Beteiligten strengstens zur Rechenschaft ziehen, und für alle übrigen Lagersperre verhängen.

2. Instandsetzung von Häusern

Aus gegebener Veranlassung wird darauf aufmerksam gemacht, daß das eigenmächtige Entfernen von Öfen, Fußböden, Zäunen udgl. ohne Wissen der SS-Neubauleitung verboten ist. Diejenigen SS-Angehörigen des Lagers, für die die Zuweisung eines Hauses in Betracht kommt, haben, soweit dies noch nicht erfolgt ist, einen entsprechenden Antrag an die Kommandantur einzureichen.

[Die Fortsetzung des Dokuments fehlt.]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 21. September 1940

In letzter Zeit hat sich mehrmals gezeigt, daß bei irgend welchen [sic] Vorfällen während der Nachtstunden niemand hier war, der eine Entscheidung treffen konnte.

Mit sofortiger Wirksamkeit wird daher angeordnet:

1. Der ständige Vertreter des Lagerkommandanten SS-Obersturmf. *Fritzsich* ist während der Nachtzeit telefonisch zu erreichen über den Blockführer vom Dienst (Fernsprechapparat steht beim Blockführer vom Dienst – Schutzhaftlager).
2. Die [Wohnung] des Adjutanten ist nachts telefonisch zu erreichen über die Telefonvermittlung (Fernsprechapparat steht beim Telefonisten vom Dienst – Kommandantur Schreibstube).

Bei irgendwelchen Vorkommnissen oder Anrufen von auswärts sind diese Stellen entsprechend zu verständigen.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
[Unterschrift Höß]
SS-Hauptsturmführer

Verteiler an: SS-Obersturmführer Fritzsch
Telefondienst Kommandantur
Hauptwache
Blockführer vom Dienst

Kommandanturbefehl Nr. 6a/40

Auschwitz, 28. September 1940

1. Kommandierungen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 werden laut Verfügung - Der Chef des SS-Hauptamtes Verwaltung der Waffen-SS vom 1[9].9.40 kommandiert

SS-Untersturmführer *Meyr, Max*, SS-Nr. 289455, bisher KL Auschwitz zum KL Neugamme.

SS-Hauptsturmführer *Wagner, Rudolf*, SS-Nr. 104 377, bisher KL Frederikstad zum KL Auschwitz.

2. Auszug aus AHM Blatt 21, Ziffer 999 - Abgabe von Schußwaffen zur Aufbewahrung in Garderoben usw.

Durch das Waffengesetz vom 18.3.38 (H.Dv.20, M.Dv.Nr.368, H.Dv.46) ist auch die nur vorübergehende Überlassung von Faust-Feuerwaffen an Personen, die nicht im Besitz eines Waffenerwerbsscheines sind bzw. nicht gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen, verboten und unter Strafe gestellt. In Anwendung und sinngemäßer Erweiterung dieser Vorschrift ist für alle Wehrmachtsangehörige [sic] verboten:

- 1.) die Abgabe von Schußwaffen zur Aufbewahrung in Garderobe-Abgabestellen mit Ausnahme der amtlichen Gepäckaufbewahrungsstellen der Reichsbahn und der Reichspost;
- 2.) das Abholenlassen von Schußwaffen bei amtlichen Gepäckaufbewahrungsstellen durch Angehörige oder sonstige private Personen; zugelassen ist die Abholung durch bahnamtlich bestellte Spediteure und Gepäckträger. Truppenteile und Dienststellen haben alle Urlauber oder dienstlich in Marsch Gesetzten vor Antritt der Reise entsprechend zu belehren.

Vorstehende Verfügung gilt gleichermaßen auch für alle Angehörigen der Waffen-SS. Die SS-Angehörigen des Konzentrationslagers Auschwitz sind über diesen Punkt wiederholt eingehend zu belehren.

3. Abgabe von Materialien und Werkzeugen durch Häftlingscapos

Es kommt immer wieder vor, daß SS-Angehörige des Lagers an Häftlingscapos oder Werkstattleiter herantreten und die Herausgabe von Materialien und Werkzeugen verlangen. Ich mache letztmals darauf aufmerksam, daß ein derartiges Verhalten verboten ist. Die Häftlingscapos sind auf das Strengste angewiesen, ohne schriftliche Genehmigung der Bauleitung nichts abzugeben. Wer in Zukunft irgendwelche Materialien oder Werkzeuge benötigt, hat dies bei der Bauleitung zu beantragen.

4. Arbeitszeit der Häftlinge

Mit Wirkung vom 6.10.40 wird für die Häftlinge nachstehende Arbeitszeit festgesetzt:

7-11.30 Uhr

13-17.00 Uhr.

5. Unterkünfte des Kommandanturstabes

Ab 30.9.40 werden die Angehörigen des Kdtr.Stabes teilweise in den leerstehenden Häusern im Lagerbereich untergebracht. Der Führer vom Dienst wird hiermit beauftragt, diese Unterkünfte einmal vor und einmal nach Mitternacht zu kontrollieren.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.

[Unterschrift Kramer]

SS-Obersturmführer

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 9/40

Auschwitz, 28. November 1940

1. Kommandierung

Laut Schreiben IKL vom 25.11.1940 wird der SS-Obersturmführer *Kramer*, SS-Nr. 32217, mit Wirkung vom 6.12.1940 vom Kommandanturstab KL Auschwitz zum Kommandanturstab KL Dachau kommandiert. Meldung am 6.12.1940 beim Lagerkommandanten KL Dachau.

Die Dienstgeschäfte des Adjutanten bei der Kommandantur übernimmt SS-Obersturmführer *Frommhagen*, SS-Nr. 73 754, bisher Führer der 3. Wachkompanie KL Auschwitz. SS-Obersturmführer *Frommhagen* hat seinen Dienst bei der Kommandantur zur Einarbeitung sofort anzutreten.

2. Versetzungen

SS-Obersturmführer *Dr. Fischer* wird gemäß Funkspruch IKL vom 27.11.1940 mit sofortiger Wirkung als Truppenarzt zur Nachrichten-Ersatz-Abteilung Unna versetzt. Meldung dort beim Kommandeur der Na.E.Abt. Unna hat am 29.11.1940 zu erfolgen.

3. Verkehr mit Schutzhäftlingen

Es muß immer wieder die Feststellung gemacht werden, daß es noch SS-Männer gibt, die Häftlinge an den Drahtzaun rufen und ihnen dort Schuhe oder Bekleidungsstücke zur Reparatur übergeben. Ich mache letztmals darauf aufmerksam, daß ein derartiges Verhalten nicht nur verboten, sondern auch lebensgefährlich ist, da das Drahthindernis auch am Tage zu verschiedenen Zeiten mit Hochspannungsstrom geladen ist. Den Führer des Wachsturmbannes, sowie die einzelnen Abteilungsleiter ersuche ich, ihre Männer nochmals eingehend über diesen Punkt zu belehren.

4. Dienstfahräder

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Dienstfahräder, für die die Männer verantwortlich sind, von anderen einfach aus den Fahrradständern weggenommen und nicht wieder zurückgebracht werden. Die Fahrräder befinden sich mitunter nach Wiederauffinden in vollkommen verwahrlostem Zustand. Da zur Zeit Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, fallen diese Fahrräder für den Dienstgebrauch dann meistens aus. Auch ist schon vorgekommen, daß einzelne Fahrradteile, wie Lampen, Dynamos usw. abmontiert wurden. Derartiges Verhalten kann nur als Diebstahl bezeichnet werden. In Zukunft sind solche Fälle umgehend zur Meldung zu bringen, und werden die Betroffenen wegen unberechtigter Wegnahme von Fahrrädern bzw. Abmontierung von Fahrradteilen, bestraft [sic].

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
[Unterschrift Höß]
SS-Hauptsturmführer

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 5. Januar 1941**

Zur Durchführung eines geregelten Häftlings–Arbeitseinsatzes melden sich *täglich* – außer an Sonn- und Feiertagen – eine Viertelstunde vor Arbeitsbeginn bei mir am Schutzhaftlageringang:

- 1.) Der erste und zweite Schutzhaftlagerführer
- 2.) Der Arbeitseinsatzführer
- 3.) Der Arbeitsdienstführer
- 4.) Der Bauleiter bzw. dessen Stellvertreter
- 5.) Der Leiter der Landwirtschaft.

Die erste Meldung erfolgt am Mittwoch, den 8.1.1941, 07.45 Uhr.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
[Unterschrift Höß]
SS–Hauptsturmführer

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 5. Januar 1941**

1. Ab sofort meldet der Leiter der Landwirtschaft täglich bis 18.00 Uhr dem Arbeitsdienstführer
 - a) Anzahl der am nächsten Tag zur Verfügung stehenden Gespanne.
 - b) Den Bedarf an Häftlinge [sic] für den nächsten Tag.
2. Sämtliche Gespannarbeiten sind täglich genau zu erfassen und vom Schutzhaftlager bzw. von der SS–Neubauleitung bestätigen zu lassen.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
[Unterschrift Höß]
SS–Hauptsturmführer

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 15. Januar 1941**

Ich verbiete, daß SS-Untersführer und Männer während der Dienstzeit alkoholische Getränke zu sich nehmen. Die Kantine ist angewiesen, während der Dienstzeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr keine alkoholischen Getränke auszugeben.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
[Unterschrift Höß]
SS-Hauptsturmführer

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 20. Januar 1941**

Es ist heute noch bis 18.00 Uhr der Kommandantur eine Liste von sämtlichen SS-Angehörigen der versch. Abteilungen einzureichen. Die Liste muß enthalten: Name, Vorname, Dienstgrad, SS-Nr. und Geburtsdatum, aktiv oder Reservist. Ferner ob der Betreffende die Reifeprüfung (Abitur) bestanden hat. Die zu den Abteilungen *kommandierten* SS-Männer sind getrennt aufzuführen. Die SS-Neubauleitung hat außerdem die dem Hauptamt „Haushalt und Bauten“ zugehörigen Untersführer und Männer gesondert zu nennen.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
a.B. [Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 25. Januar 1941**

Im Hause 54 kann die Brause-Anlage in Betrieb genommen werden. Die Brause-Anlage steht jeden

Montag, Mittwoch und Freitag dem Wachsturmbann
und
Sonnabend dem Kommandanturstab
zur Verfügung.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
[Unterschrift Höß]
SS-Hauptsturmführer

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]**Auschwitz, 25. Januar 1941**

Umlauf an alle Abteilungen!

Es ist beabsichtigt, ein Werk über den Aufbau des Konzentrationslagers Auschwitz zu erstellen. Zur Vervollständigung der dazu erforderlichen Sammlung von Fotoaufnahmen geben sämtliche SS-Angehörigen des Konzentrationslagers Auschwitz von ihnen gemachte Aufnahmen des hiesigen Lagers und dessen Umgebung eine Aufnahme [sic], mit Namen und Truppzugehörigkeit versehen, an die Kommandantur. Die geeigneten Bilder werden bezahlt, nicht geeignete Bilder werden zurückgereicht.

Bis zum Dienstag, den 28. Januar 1941, sind die schlechtesten Kleidungsgarnituren auf der Kammer gegen Umtausch abzuliefern. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nur solche Garnituren zum Umtausch gelangen, die tatsächlich zum Felddienst nicht mehr gebraucht werden können.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
a.B. [Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantur[sonder]befehl**Auschwitz, 27. Januar 1941**

An alle Abteilungen
der Kommandantur des KL Au.

Die nächste Schulung für den Kommandantur-Stab wird am Donnerstag, 30.1.41, durchgeführt. Die Schulung findet diesmal nicht in der Kantine, sonder[n] in der Unterkunft des Kommandantur-Stabes (Monopolgebäude) statt. Ein Stuhl ist mitzubringen. Beginn 18 Uhr.

Der Lagerkommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
a.B. [Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 6. Februar 1941**

Betreff: Sonntagsurlaub

Um die immer wieder auftretenden Schwierigkeiten bei der Einreichung des Sonntagsurlaubs zu beheben, werden folgende *unbedingt einzuhaltende* [sic] Termine und der Weg des Urlaubsscheines von dem einzelnen Mann über die verschiedenen Dienststellen zu jedem Mann zurück wie folgt *endgültig* festgelegt:

Die Urlaubsscheine müssen *ohne* Urlaubsgesuch bis Donnerstag 17.00 Uhr abteilungsweise, vom Leiter der jeweiligen Abteilung abgezeichnet, auf der Kommandantur abgegeben sein. Hier werden sie vom Stabschef nochmal abgezeichnet, ins Urlaubsbuch eingetragen und vom Adjutanten unterschrieben. Von 13.00 – 17.00 Uhr Freitags [sic] können die Männer sich bei dem Rechnungsführer gegen Hergabe der Essensmarken für die betr. Urlaubstage aus der Verpflegung setzen lassen. Nach 17.00 Uhr gelangen die Urlaubsscheine zur Verpflegsabteilung, wo die Lebensmittelmarken für die Männer, die sich aus der Verpflegung setzen ließen, vorbereitet werden. Diese Lebensmittelmarken können nun am Samstag in der Zeit von 11.00 – 13.00 Uhr auf der Verpflegsabteilung gegen Unterschriftsleistung abgeholt werden. Die Urlaubsscheine kommen von der Verpflegsabteilung [sic] wieder zurück zur Kommandantur und werden von hier wieder abteilungsweise den betr. Abteilungen zurückgereicht. Bis spätestens Sonnabends [sic] 12.00 Uhr liegen bei den Abteilungen die Urlaubsscheine wieder vor, so daß sie dort von den Männern in Empfang genommen werden können. Das Urlaubsbuch wird Sonnabendvormittag der

Wache überreicht. Es ist unbedingt erforderlich, daß jeder Mann sich *ab- und zurück-*meldet. Bei Nichteinhaltung dieser Anordnung ist mit einer Bestrafung zu rechnen. Die oben festgesetzten Termine müssen *unbedingt* eingehalten werden, da später eingereichte Urlaubsscheine nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Sturmbannführer

R.d.A.:
Der Kommandant
des Konzentrationslagers Auschwitz
a.B. [Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 7. Februar 1941

1. Da es in den letzten Wochen besonders zur Weihnachtszeit sehr häufig vorgekommen ist, daß Feldpostpäckchen auf dem Wege zum Empfänger bestohlen [sic] wurden und zum Teil sogar überhaupt nicht ankamen, wird ersucht, in Zukunft derartige Fälle der Kommandantur sofort zur Meldung zu bringen. Es muß dabei die Anschrift des Empfängers bzw. des Absenders und das Abgangsdatum angegeben werden. Auf Grund dieser Angaben können dann von hier aus weitere Schritte bei der Reichspost unternommen werden.
2. Es wurde schon mehrmals darauf hingewiesen, daß auf Wunsch des Kommandierenden Generals der Ältestenrat der Juden verständigt wurde, daß die Juden die SS-Männer nicht mehr zu grüßen haben. Es ist eines SS-Mannes unwürdig, von einem dieser Lumpen begrüßt zu werden. Daher wird jeder SS-Angehörige nochmals darauf aufmerksam gemacht und ermahnt, keinen Juden anzufassen, der das Grüßen unterläßt. Sollten Beschwerden irgendwelcher Art hier einlaufen, wird der betr. SS-Angehörige zur Rechenschaft gezogen und bestraft.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Sturmbannführer

Für die Richtigkeit der Abschrift:
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 13. Februar 1941

Auf Grund wiederholter Meldungen des Bahnhofsoffiziers der Bahnhofswache Kattowitz an die hiesige Kommandantur wird hierdurch jeder SS-Angehörige nochmals dringlichst ermahnt, daß kein Sonntagsurlauber berechtigt ist, bei der Lebensmittelmarkenausgabe am Bahnhof Kattowitz oder auf einem sonstigen Bahnhof Lebensmittelmarken anzufordern. Sollten in Zukunft wieder Meldungen darüber eintreffen, müssen die Betreffenden mit strenger Bestrafung rechnen.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Sturmbannführer

F.d.R.d.A.:
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 25. Februar 1941

An alle Abteilungen

Die Kommandantur gibt bekannt, daß von Sonnabend 14.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr die oberen Räumlichkeiten des Kommandanturgebäudes wegen Instandsetzungsarbeiten an der Treppe nicht betreten werden dürfen.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Sturmbannführer

F.d.R.d.A.:
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 28. [Februar] 1941

Betreff: Reichsführerbesuch

1. Bis Freitagabend 19.00 Uhr sind sämtliche Stuben, sowie die Unterkunft im Monopolgebäude *sauber zu machen und in beste Ordnung zu bringen*. Ferner müssen die *Spinde* gründlichst gesäubert und geordnet sein.
2. Beim Durchgang des Reichsführers-SS durch die Unterkünfte ist von den Stabschefen und U.v.D. *ordnungsgemäß zu melden*.
3. Die *Dienststellen einschl. Kammern* bleiben bis Beendigung der Besichtigung durch den Reichsführer-SS besetzt.
4. Bis Beendigung der Besichtigung durch den Reichsführer-SS ist für *sämtliche Angehörige des Kommandanturstabes Urlaubssperre*. Die *Abfahrt zum Kameradschaftsabend bei den Buchenla[n]ddeutschen in Bielitz* wird bis zur Beendigung der Besichtigung *verschoben*.
5. Am Sonnabend um 13.30 Uhr findet in den Unterkünften *Spindappell* statt. Sämtliche Männer haben sich dort in den Unterkünften zu dieser Zeit aufzuhalten.
6. Auf *anständigen Dienstanzug, Koppel- und Stiefelputz* muß besonderer Wert gelegt werden.
7. Die *Kantine bleibt am Sonnabend geschlossen*, da sie für andere Zwecke benötigt wird. Die Kantine im Gebäude des Wachsturmbanns bleibt geöffnet.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Sturmbannführer

F.d.R.d.A.:
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 5. März 1941

Mit sofortiger Wirkung wird das Betreten des Dorfes *Brzeszcze* verboten.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Sturmbannführer

F.d.R.d.A.:
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 12. März 1941

Alle Bauaufträge, Materialanforderungen usw. an die Bauleitung sind erst nach Abzeichnung durch die zuständigen Abteilungsleiter an die Bauleitung zu reichen. Alle Wohnungsangelegenheiten müssen erst zur Kommandantur gereicht werden und werden dort von dem Adjutanten abgezeichnet. Alle Aufträge der Dienststellen innerhalb der [sic] Schutzhaftlagers (Häftlings-Revier, -Effekten, -Kantine, Erkennungsdienst usw.) sind durch den 1. Schutzhaftlagerführer abzuzeichnen. Bei irgendwelchen Bedenken hat der 1. Schutzhaftlagerführer mir diese bei den morgentlichen [sic] Besprechungen vorzutragen. Alle Aufträge für die Landwirtschaft einschl. Gärtnerei, Schmiede usw. sind durch den SS-Untersturmführer *Thomsen* abzuzeichnen und nach dem [sic] an die Bauleitung abzuliefern.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Sturmbannführer

F.d.R.d.A.:

[Unterschrift Frommhagen]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl [1/41]

Auschwitz, 25. März 1941

1. Jeden Dienstag und Freitag, morgens 9.00 Uhr, findet auf der Kommandantur eine Besprechung aller Abteilungsleiter statt. Es nehmen daran teil:

SS-Sturmbannführer	Dr. P[o]piersch
SS-Hauptsturmführer	Wagner
SS-Hauptsturmführer	Plorin
SS-Obersturmführer	Fritzsich
SS-Obersturmführer	Seidler
SS-Untersturmführer	Schwarz
SS-Untersturmführer	Grabner u. Thomsen
SS-Oberscharführer	Schlachter.
2. Dienstreisen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Inspektion KL ausgeführt werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die hiesige Verwaltung von sämtl. Dienstreisen so rechtzeitig benachrichtigt wird, daß die Dienstreisegenehmigung der IKL vor Antritt der Reise eingeholt werden kann. In Unterlassungsfällen können Reisekosten nicht erstattet werden.
3. Diejenigen SS-Angehörigen, die drei und mehr minderjährige Kinder haben, können beim Finanzamt die Gewährung einer Kinderbeihilfe beantragen. Diese beträgt für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind monatlich RM 10,-. Weitere Einzelheiten können bei der Verwaltung Abt. Besoldung erfragt werden. Die Formulare für die Anmeldung beim Finanzamt sind bei der Verwaltung zu erhalten.

Der Kommandant des
Konzentrationslagers Auschwitz
gez. Höß
SS-Sturmbannführer

F.d.R.d.A.:

[Unterschrift Frommhagen]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 27. März 1941

An sämtliche Abteilungen

Am Freitag, den 28. März 1941, 11.30 Uhr, nach dem Einrücken der Häftlinge wird die neuaufgestellte Alarmsirene ausprobiert. Der Dienstbetrieb geht weiter. Die Wache und Bereitschaft brauchen nicht alarmiert zu werden.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.d.A.:

[Unterschrift Frommhagen]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 2/41

Auschwitz, 3. April 1941

1. Beförderungen

Mit Wirkung vom 1.4.41 wurden befördert:

zum SS-Oberscharführer

SS-Scharführer Georg Engelschall

SS-Scharführer Karl Hainz

zum SS-Unterscharführer

SS-Rottenführer Heinrich Schoppe

SS-Rottenführer Heinz Villain

SS-Rottenführer Eugen Roth

SS-Rottenführer Hans Schillhorn

SS-Rottenführer Theo Wegmann.

2. Kommandierungen

Da in letzter Zeit häufig festgestellt wurde, daß sich Männer ohne Kenntnisnahme und Befehl der Kommandantur bei verschiedenen Abteilungen der Kommandantur befinden und dort Dienst tun, wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Zukunft die Männer erst dann ihren Dienst bei den verschiedenen Abteilungen antreten können, wenn die Kommandierung schriftlich bei der Kommandantur angefordert wurde und diese die Kommandierung ausgesprochen hat.

3. Erfassung nach Berufen

Bis zum 10.4.41 sind von den einzelnen Kompanien sowie von den Abteilungen der Kommandantur Listen zu erstellen, in denen sämtliche Männer getrennt nach ihren zuletzt ausgeübten Berufen aufgeführt werden. Sollte der zuletzt ausgeübte Beruf nicht mit dem erlernten Beruf identisch sein, so ist der erlernte Beruf noch dabei anzugeben.

4. Soldbücher

Sämtliche Soldbücher der Kommandanturangehörigen sind bis zum 15.4.41, 12.00 Uhr, abteilungsweise auf der Verwaltung abzugeben.

5. Appell

Am 3.4.41, 19.00 Uhr, findet in der Unterkunft der Stabskompanie (Monopolgebäude) ein Dienstappell statt. Sämtliche Stabsangehörigen einschl. Kommandierte haben zu erscheinen. Die Abteilungen melden bis 3.4.41, 14.00 Uhr, die diensttuenden, entschuldigten Unterführer und Männer.

6. Urlaub

Es muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß sämtliche Angehörigen des Kommandanturstabes einschl. Kommandierte sich auf der Hauptwache bei Antritt jeden Urlaubs abzumelden und vom Urlaub wieder zurückzumelden haben. Von den Wachhabenden wird eine genaue, ordnungsgemäße Eintragung verlangt. Jeder hat sich *persönlich* ab- und zurückzumelden. In Zukunft wird jeder Verstoß gegen diese Anordnung bestraft.

7. Anzug

Für die Dauer des Krieges fällt die Kragen[-] und Spiegelschnur an der feldgrauen Bluse und am Mantel sowie auch am Drillich weg. Ebenso kommen die Angaben des Regimentes auf den Schulterklappen in Fortfall. Der Wachsturmbann meldet bis zum 7.4.41 Vollzug.

8. Fahrzeugkontrolle

Die Wache hat in Zukunft den Ein- und Ausgang von jedem Fahrzeug in einem auf der Wache vorliegenden Buch einzutragen, um eine genaue Kontrolle über die Fahrzeuge zu haben.

9. Vorschläge zur Ernennung bzw. Beförderung

Vom Wachsturmbann sowie von den Abteilungen der Kommandantur sind bis zum 7.4.41 Vorschläge für Ernennungen und Beförderungen der Kommandantur einzureichen. Eine namentliche Aufstellung genügt, da von Seiten der Kommandantur die Ernennungs- bzw. Beförderungsmöglichkeit erst überprüft werden muß.

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer und Kommandant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 3/41

Auschwitz, 5. April 1941

1. Beförderungen

Mit Wirkung vom 1. April 1941 wurde befördert:
zum *SS-Unterscharführer*
SS-Rottenführer Paul Kröger.

2. Arbeitszeit der Häftlinge

Ab Montag, den 7. April 1941, ist die Arbeitszeit der Häftlinge wie folgt:
6.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 18.00 Uhr.

3. Wunschkonzert

Die Spende der *SS-Angehörigen* des hiesigen Lagers wird im Wehrmachts-Wunschkonzert am 13.4.41 bekanntgegeben.

4. Verlustanzeige

Am 3.4.41 wurde im *SS-Revier* ein gefundenes Reichssportabzeichen in Bronze abgegeben. Der Verlierer kann dieses wieder auf der Kommandantur-Schreibstube in Empfang nehmen.

5. Ernennungen und Beförderungen

Um Irrtümern entgegenzutreten, gibt die Kommandantur bekannt, daß Ernennungen und Beförderungen der zur Kommandantur kommandierten *SS-Angehörigen* lediglich von der Kommandantur ausgesprochen werden.

6. Sonntagsurlaubsscheine

Die Sonntagsurlaubsscheine der zur Kommandantur kommandierten *SS-Angehörigen* können jeden Freitag ab 15.00 Uhr von den Rechnungsführern der Wachkompanien zwecks Absetzung von der Verpflegung von der Kommandantur abgeholt werden und sind samstags bis 10.00 Uhr wieder dort abzugeben.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 4/41

Auschwitz, 9. April 1941

1. KdF-Vorstellung

Am Donnerstag, den 10.4.41, 20.00 Uhr, findet in Auschwitz eine KdF-Vorstellung statt. Eine sudetendeutsche [Bauern]bühne führt den Schwank „Die Töchter Josefs“ auf. Der Wachsturmbann sowie die Abteilungen der Kommandantur melden bis zum 9.4.41, 16.00 Uhr, die Teilnahme. Eintritt RM –,40.

2. Karfreitag

Gemäß Verfügung des SS-Führungshauptamtes ist der Karfreitag nicht als Feiertag einzuteilen. Es wird wie werktags gearbeitet.

3. Appell

Am Freitag, den 11.4.41, 19.00 Uhr, findet in der Unterkunft der Stabskompanie (Monopolgebäude) ein Dienstappell der Stabskompanie statt. Es haben sämtliche Angehörigen der Stabskompanie einschl. Kommandierte daran teilzunehmen. Die Abteilungen melden bis *Freitag, den 11.4.41, 14.00 Uhr*, die Männer, die dienstlich verhindert sind.

4. Fahrradappell

Am Dienstag, den 15.4.41, 19.00 Uhr, findet im Garagenhof ein Fahrradappell statt. Sämtliche Dienstfahräder sind im sauberen Zustande vorzuführen. Die Fahrräder der Führer sind von den dazu bestimmten Männern beizubringen.
Leitung: SS-Obersturmführer Fritzschn.

5. Polizeiliche Meldepflicht

Sämtliche SS-Angehörigen, die mit ihren Familien nach Auschwitz übersiedelt sind und sich bis jetzt noch nicht polizeilich gemeldet haben, haben dieses unverzüglich nachzuholen.

6. Einhaltung von Terminen

In letzter Zeit mußte immer wieder festgestellt werden, daß die von der Kommandantur gestellten Termine nicht eingehalten wurden. Sollte in Zukunft eine Abteilung einen Termin versäumen, so wird der betr. Leiter der Abteilung zur Verantwortung gezogen.

7. Gläser u. Geschirr der Kantine

In den letzten Wochen sind Geschirr und Gläser aus der Kantine verschwunden. Jeder SS-Angehörige, bei dem bei einer Spindkontrolle irgendwelches Geschirr der Kantine gefunden wird, wird bestraft.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 17. April 1941

Betreff: Belegung der SS-Hütte Soletal

Am Montag, den 21. April 1941, wird die SS-Hütte Soletal erstmalig belegt.

Als Leiter der Küche wird der SS-Strm. Setzer, 1. Wachkompanie, und als Koch der SS-Mann Herms, SS-Küche, ab Freitag, den 18.4.41, zur SS-Hütte kommandiert. Die beiden Männer setzen sich mit SS-Oberscharführer Blaufuß in Verbindung, der für die Verpflegung der Truppe im Soletal Sorge zu tragen hat. Die Kantine richtet in der SS-Hütte eine Verkaufsstelle ein. Die durchschnittliche Belegung beträgt ca. 30 Mann. Der Wachsturmbann meldet jeweilig bis zum Donnerstag der vorhergehenden Woche die genaue Stärke des Kommandos. Die Männer fahren montags 4.00 Uhr ab SS-Unterkunft Auschwitz und werden sonnabendsmittags wieder abgeholt. Der Wachsturmbann teilt für die 30 Mann einen verantwortlichen Unterführer ein, der die Ausbildung im Soletal leitet und für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Hüttenunterkunft verantwortlich ist. Für irgendwelche Schäden wird dieser Unterführer verantwortlich gemacht.

Am Wochenende steht die Hütte den Männern des Kommandanturstabes zur Verfügung. Die Männer, die das Wochenende auf der Hütte verbringen wollen, melden sich jeweils bis Freitag jeder Woche, 14.00 Uhr, auf der Kommandantur-Schreibstube bei SS-Unterscharf. Wildförster. Die Männer fahren jeweils am Sonnabend um 14.30 Uhr von Auschwitz ab und werden montagfrüh wieder nach Auschwitz zurückgebracht.

Telefonverbindung mit Auschwitz besteht durch das Lager der Buchenlanddeutschen in Soletal.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.d.A.:

[Unterschrift Frommhagen]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 5/41

Auschwitz, 18. April 1941

1. Appell anlässlich des 52. Geburtstages des Führers

Am 20.4.41, 10.00 Uhr, treten SS-T-Wachsturmbann und Stabskompanie anlässlich des Geburtstages unseres Führers vor dem Unterkunftsgebäude des SS-T-Wachsturmbannes an.

2. Auschwitz

Nachdem Auschwitz von den Juden geräumt worden ist, wird das Verbot, Auschwitz zu betreten, mit sofortiger Wirkung aufgehoben mit dem Erwarten, daß jeglicher Umgang mit den Polen strengstens vermieden wird. Die eingesetzte Streife hat sämtliche Vorkommnisse umgehend der Kommandantur zu melden. Folgende Lokale sind erlaubt:

1. Deutsches Haus, am Ring
2. Casino
3. Kino.

3. Revierstunden

Die ärztliche und zahnärztliche Behandlung von Familienangehörigen der aktiven SS-Angehörigen des KL Auschwitz findet an den Werktagen in der Zeit von 10 – 11 Uhr im SS-Revier statt. Gleichfalls sind Hausbesuche in dieser Zeit nach Möglichkeit anzumelden.

4. Benutzung von D-Zügen

Wie von der Reichsbahn Auschwitz mitgeteilt wurde, treten dauernd die SS-Angehörigen an den Bahnhofsvorsteher mit dem Ersuchen heran, eine Bescheinigung auszustellen, wonach D-Züge statt Urlauberzüge benutzt werden können. Der Bahnhofsvorsteher wurde angewiesen, sofort bei neuauftretenden Vorkommnissen der Kommandantur Meldung zu erstatten, da dieses Ansuchen von SS-Angehörigen grundsätzlich verboten ist.

5. Technische Abteilung

Mit sofortiger Wirkung wird innerhalb der hiesigen Verwaltung eine Technische Abteilung eingerichtet. Sie untersteht dem Leiter der Verwaltung, SS-Hauptsturmführer Wagner, und ist nach dem bewährten Muster des KL Dachau einzurichten.

6. Verbot einer Pension in Berlin

Der Kommandant von Berlin hat mit sofortiger Wirkung die Pension „Beatrix“ für Wehrmachtsangehörige verboten. Dasselbe gilt auch für die Waffen-SS.

7. Gefechtsbezeichnung für das SS-I.R. 14

Für das SS-I.R. 14 wurden nachstehende Gefechtsbezeichnungen festgesetzt:

10.XII.-5.II.41 Einsatz im Küstenschutz in Holland

6.II.- Besetzungstruppe in Holland.

Für die bereits früher entlassenen Angehörigen des Rgts. sind die Eintragungen in die Wehrpässe von den Ers. Einheiten nachzuholen.

8. Auflösung der San.-Staffeln bei den KL

Die San.-Staffeln bei den KL werden mit Wirkung vom 1.4.41 aufgelöst. Für den San.-Dienst bei den KL gelten dieselben Vorschriften wie für die Ers.-Einheiten. Die ersten Lagerärzte der KL haben die Disziplinarstrafgewalt eines Bataillonsarztes, der leitende Arzt beim Inspekteur der KL die eines Regimentsarztes. Die Bestimmungen im V.Bl.d.W.-SS 1. Jahrg. Nr. 10, Ziffer 237, haben dementsprechend Gültigkeit auch für den San.-Dienst bei den KL.

9. Anforderung von Schulungsmaterial beim SS-Hauptamt-Schulungsamt

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen einzelne Angehörige – und zwar Führer sowohl als auch Mannschaften – sich unter Umgehung des Dienstweges direkt an das Schulungsamt im SS-Hauptamt mit dem Ersuchen wenden, ihnen Schulungsmaterial für die weltanschauliche Schulung zu übersenden. Diese Anträge sind in Zukunft zu unterlassen. Sämtliche Einheiten der Waffen-SS werden auf dem Dienstwege mit dem vom Schulungsamt herausgebrachten Schulungsmaterial (Leithefte, Stoffsammlungen für die weltanschauliche Erziehung der Waffen-SS, Bildhefte, Sonderbeilagen) so reichlich beliefert, daß alle diejenigen, die mit der Durchführung der weltanschaulichen Schulung befehlsgemäß beauftragt sind, dieses Schulungsmaterial erhalten müssen. Es ist daher unverständlich, wie sich immer wieder Führer sowohl als auch Mannschaften wegen des Schulungsmaterials direkt an das Schulungsamt wenden.

10. Volksdeutsche aus Rumänien, Ungarn, Jugoslawien und der Slowakei

Zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit ihren Volksgruppen und zur Betreuung durch diese, melden alle Volksdeutschen der oben bezeichneten Staaten ihre Anschriften mit

Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtstag – Ort, Truppenteil – bei Feldtruppenteilen die Feldpostnummer –

an den Beauftragten für volksdeutsche Fragen beim Ergänzungsamt der Waffen-SS, Berlin W 35, Postschließfach 43. Anschriftenänderungen sind laufend zu melden. Der Wachsturmbann meldet der Kommandantur bis zum 30.4.41 die geforderten Angaben der Männer, die hierfür in Frage kommen.

11. Versorgung von Urlaubern der Waffen-SS mit Spinnstoffen

Die Anordnungen im V.Bl.d.W.-SS Nr. 12, Ziffer 102 v. 10.5.40, und Nr. 12, Ziffer 314 v. 1.11.40, werden aufgehoben. In diesen Anordnungen wurde verfügt, daß Unterführern und Männern der Waffen-SS bei Arbeitsurlaub Bezugscheine zur Ergänzung ihrer Zivilkleider bewilligt werden können.

12. Appell

Am Dienstag, den 22. April 1941, 19.00 Uhr, findet in der Unterkunft der Stabskompanie (Monopolgebäude) ein Dienstappell statt, an dem sämtliche Angehörigen des Kommandanturstabes einschl. Kommandierte teilzunehmen haben. Die Abteilungen der Kommandantur melden der Kommandantur schriftlich bis zum 22.4.41, 14.00 Uhr, die Männer, die dienstlich verhindert sind. *Zu diesem Appell sind sämtliche roten Lagerausweise mitzubringen.*

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 6/41

Auschwitz, 21. April 1941

1. Beförderungen

Mit Wirkung vom 20. April wurden befördert:

zum SS-Hauptsturmführer	
SS-Obersturmführer	Karl Fritzsich
zum SS-Untersturmführer	
SS-Hauptscharführer	Alfred Meimeth
SS-Hauptscharführer	Heinrich Josten
SS-Oberscharführer	Arie Möhlmann.

2. Ernennungen

Mit Wirkung vom 21. April 1941 wurden ernannt:

zum SS-Rottenführer	
SS-Strm.	Max Beulig
"	Rudolf Hintz
"	Johann Hinz
"	Martin Hölzl
"	Edwin Kindler
"	Gerhard Krause
"	Heinz Mauerhoff
"	Albert Peschel
"	Oskar Przondzion
"	Ernst Putzker
"	Heinrich Reißmeier
"	Wolfgang Trappenberg
"	Georg Wienöbst
zum SS-Sturmmann	
SS-Mann	Arthur Apfelt
"	Willi Baatz
"	Richard Barleben

" Ernst Behoff
" Johann Bleck
" August Bogusch
" Günther Brieger
" Willi Damrose
" Johann Delfs
" Otto Denzin
" Karl Detering
" Hans Dick
" Erich Dinges
" Josef Dirr
" Fritz Donaubauer
" Alfred Fischer
" Bruno Fitzner
" Josef Forstner
" Georg Ganzenmüller
" Heinz Gapski
" Theo Gehri
" Friedrich Gerathewohl
" Alfred Gierke
" Edmund Greif
" Alfred Hackenberg
" Günter Herms
" Hans Hülsmann
" Stefan Jarczombek
" Ernst Kaufmann
" Ewald Kelm
" Franz Kern
" Otto König
" Alfred Koschek
" Albert Kraus
" Bernhard Kristan
" Heinrich Kunz
" Herbert Lecker
" Herbert Lehmann
" Erich Loos
" Jacob Mischkowski
" Michael Mokrus
" Wilhelm Mondry
" Willy Müller
" Josef Pyttlich
" Karl-H. Roth
" Wilhelm Siebald
" Josef Skrobaneck
" Ernst Skrzypczyk
" Josef Spanner
" Walter Sulzer

" Wilhelm Schiedtrumpf
" Alois Schmid
" Richard Schröder
" Josef Vorhagen
" Paul Watut
" Werner Wencke
" Albert W[e]stram
" Rudolf Wöntz
" Franz Wojzechowski
" Alfred Wolf

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 28. April 1941

Es ist wieder vorgekommen, daß sich Angehörige des Konzentrationslagers in der Stadt Auschwitz ungebührlich benommen haben. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Polizeistunde genauestens einzuhalten ist und befehle, daß SS-Angehörige des hiesigen Lagers 1/4 Stunde vor der Polizeistunde das Lokal zu verlassen haben. Sollte mir noch einmal ähnliches [sic] zu Ohren kommen, so wird das Betreten der Stadt Auschwitz wiederum verboten.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.d.A.:
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 7/41

Auschwitz, 30. April 1941

1. Häftlingsanforderungen

In Zukunft sind die Häftlinge nicht mehr durch die Abteilung III, sondern durch die Abteilung I/5 (Häftlingseinsatz) anzufordern. Andere Anforderungen werden nicht mehr berücksichtigt.

2. Tragen von Pistolen außer Dienst

Mit sofortiger Wirkung wird das Tragen von eigenen und Dienstpistolen außer Dienst verboten. Bei Beendigung des Dienstes sind die Dienstpistolen unter Verschluss zu bringen. Zum Ausgang wird das Seitengewehr getragen. Dieser Befehl ist gültig für Männer und Unterführer bis einschl. SS-Scharführer.

3. Anzug

Es mußte in letzter Zeit immer wieder festgestellt werden, daß der Anzug in jeder Weise zu wünschen übrig ließ. Für jeden SS-Angehörigen sollte die Sauberkeit des Dienstanzuges eine Selbstverständlichkeit sein. Außerdem ist das Tragen von Führerhosen u. -stiefeln durch Männer sowie Unterführer bis einschl. SS-Scharführer schon oftmals beanstandet worden. In Zukunft werden solche Vergehen strengstens bestraft.

4. Reichsbahn

Von der Reichsbahn wird darüber Klage geführt, daß Männer und Unterführer auf ihren Urlaubsschein die 2. Klasse benutzen. Es ist grundsätzlich verboten, daß Männer und Unterführer 2. Klasse fahren, da sie nicht berechtigt sind, auf ihren Urlaubsschein Fahrkarten 2. Klasse zu lösen.

5. Dienstfahräder

Es muß nochmals auf den Kdtr.-Befehl Nr. 9/40 v. 28.11.40 hingewiesen werden. Immer wieder kommt es vor, daß Fahrräder von SS-Angehörigen benutzt werden, die keine Berechtigung auf das Rad haben. Aus diesem Grunde wurden in letzter Zeit schon einige bestraft. Nachdem nunmehr ausreichend Fahrradständer vor den Gebäuden aufgestellt sind, können sich einige immer noch nicht daran gewöhnen, ihre Räder in diese Ständer abzustellen. Jedes Rad, das in Zukunft in den Gängen der Gebäude (besonders Kantinegebäude) oder an der Hauswand gelehnt vorgefunden wird, wird sofort eingezogen.

6. Paßbilder

Sämtliche SS-Angehörige, die zur Kommandantur versetzt sind, (also nicht die Kommandierten) müssen sich am Freitag, den 2.5.41, vom Erkennungsdienst photographieren lassen. Die Männer und Unterführer mit dem Anfangsbuchstaben A-L vormittags und der Rest nachmittags.

7. Veränderungsmeldungen

Es muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß sämtliche Personalveränderungen unverzüglich auf der Kommandantur zu melden sind. Als Veränderungen kommen in Frage: Eheschließungen, Geburten, Wohnungswechsel, Sportabzeichen u.ä.

8. Zivilerlaubnis

Unterführer und Männer tragen im Kriege grundsätzlich Uniform. In besonderen Fällen wird auf Antrag Zivilerlaubnis erteilt. Verheiratete (vom SS-Oberscharführer aufwärts) dürfen sonntags auf Spaziergängen mit ihren Familien Zivil tragen.

9. Appell

Am Freitag, den 2.5.41, 19.00 Uhr, Dienstappell der Stabskompanie vor dem Kommandanturgebäude, anschließend Unterführerbesprechung. Entschuldigungen für die Diensthabenden bis Freitag 14.00 Uhr einreichen.

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 6. Mai 1941**

1. Damit endlich die Disziplinlosigkeiten auf dem Bahnhof Auschwitz aufhören, befehle ich, daß ab sofort zu den abgehenden und ankommenden Zügen von sonnabendmittags bis zu dem Zuge, der montagsfrüh 2.00 Uhr in Auschwitz ankommt, eine Streife in Stärke von 1 Unterführer und 2 Männern gestellt wird. Sämtliche Männer, die mit Dienstfahrrädern zum Bahnhof fahren, sind festzustellen. Die Räder sind sicherzustellen. Das Betreten des Bahnsteiges ist nur durch den Haupteingang gestattet. Wie beobachtet wurde, benutzen SS-Angehörige Eingänge, die nur für das Bahnpersonal bestimmt sind. Als Weg zum Bahnhof ist nur die Straße am Krematorium vorbei zu nehmen. Der Durchgang durch den Industriebereich ist ab sofort verboten. Jede Überschreitung dieses Befehles werde ich strengstens ahnden.
2. Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß sich Unterführer und Männer in die Gärtnerei begeben, und sich dort das für das Lager bestimmte Gemüse stehlen. Ferner wurde beobachtet, daß dort Blumen für die Stuben mitgenommen wurden. Ich mache darauf aufmerksam, daß ich jeden Mann, der in Zukunft dabei ergriffen wird, wegen militärischen Diebstahls vor das SS- und Polizei-Gericht bringen werde.

gez. Höß

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.d.A.:

[Unterschrift Frommhagen]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 8/41

Auschwitz, 13. Mai 1941

1. Beförderungen

Mit Wirkung vom 1. Mai 1941 wurden befördert:

zum SS-Hauptscharführer	
SS-Oberscharführer	Robert Heider
zum SS-Oberscharführer	
SS-Scharführer	Max Hering
SS-Scharführer	Karl Seufert
SS-Unterscharf.	Heinrich Ganninger
zum SS-Scharführer	
SS-Mann	Gustav Dibovski
zum SS-Unterscharführer	
SS-Rottenführer	Iwer Janssen
SS-Rottenführer	Hermann Kleemann
SS-Rottenführer	Albert Zizmann
SS-Rottenführer	Herbert Joniak
SS-Rottenführer	Johann Nöbauer
SS-Rottenführer	Bernhard Glaue
SS-Mann	Gustav Stark
SS-Mann	August Meister
SS-Mann	Kurt Brommond.

2. Arbeitszeit der Dienstzimmer und Schreibstuben

Ab Donnerstag, den 15. Mai 1941, ist die Arbeitszeit der Dienstzimmer und Schreibstuben der Kommandantur folgende:

7.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr

sonnabends von 7.00 – 12.00 Uhr.

3. Zahnbehandlung der Angehörigen der Stabskompanie

Die Angehörigen der Stabskompanie müssen zur Zahnbehandlung die Dienststunden am Tage benutzen, da abends nur die Männer des SS-T-Wachsturmbannes behandelt werden können.

4. Gärten der verheirateten u. hier ansässigen SS-Angehörigen

Die verheirateten u. hier ansässigen SS-Führer, Unterführer und Männer dürfen nur soviel Gartenland um ihre Wohnung einzäunen, als sie selbst bearbeiten können. Häftlinge können für Gartenarbeiten nicht abgestellt werden, da die Posten für dringendere Arbeiten gebraucht werden.

5. Verdunklung

Verheiratete SS-Angehörige, die im Lagerbereich wohnen, haben dafür Sorge zu tragen, daß umgehend die Verdunklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Bis zum 20.5.41 hat jeder der Kommandantur schriftlich Vollzug zu melden.

6. Appell

Dienstappell: Mittwoch, den 14.5.41, 19.00 Uhr, vor dem Kommandanturgebäude. Entschuldigungen bis Mittwoch, den 14.5.41 14.00 Uhr.

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 9/41

Auschwitz, 21. Mai 1941

1. Ernennungen

Mit Wirkung vom 9.5.41 wurden folgende Unterführer zum *etatmäßigen Stabsscharführer* ernannt:

SS-Unterscharführer	Wildförster (Kdtr.Stab)
SS-Scharführer	Schindler (SS-T-Stuba)
SS-Unterscharführer	Wenzel (2. Wachkp.)
SS-Unterscharführer	Depke (3. Wachkp.).

2. Kraftfahrzeuganforderungen

Die Kraftfahrzeuganforderungen müssen jeweils am vorhergehenden Tage bis 16.00 Uhr zur Abzeichnung bei der Kommandantur vorgelegt werden. Um 16.00 Uhr werden diese dann von der Fahrbereitschaft abgeholt, damit diese die Wageneinteilung für den kommenden Tag vornehmen kann.

3. Untersuchung der neueingetroffenen SS-Angehörigen

Sämtliche SS-Angehörigen, die nach hier einberufen, kommandiert oder versetzt werden, müssen sofort dem Revier zur Untersuchung überwiesen werden, da von jedem auf Anordnung des leitenden Arztes ein G-Blatt angelegt werden muß.

4. Umtausch von Bettwäsche und Handtüchern

Um in Zukunft einen geregelten Umtausch von Bettwäsche und Handtüchern zu gewährleisten, wird angeordnet, daß jeweilig am letzten Sonnabend im Monat die Bettwäsche und jeden Sonnabend die Hand- u. Wischtücher umgetauscht werden können.

5. KdF-Abend

Am 3.6.41, 20.00 Uhr, findet in Auschwitz im Salesianerkloster ein KdF-Abend, veranstaltet von der BDM-Spielschar, statt. Bis zum 29.5.41, 14.00 Uhr, melden der SS-T-Stuba und die Abteilungen der Kommandantur die Antrittsstärke.

6. Appell

Dienstappell: Am Freitag, den 23.5.41, 19.00 Uhr, vor dem Kommandanturgebäude. Entschuldigungen für Diensthabende bis 23.5.41, 14.00 Uhr, schriftlich bei der Kommandantur.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 26. Mai 1941

Alle aktiven SS-Angehörigen der Kommandantur haben sich am Mittwoch, dem [sic] 28.5.1941, zwecks Einrichtung von Fortbildungskursen um 17.15 Uhr im Eßraum im Kantinegebäude einzufinden. Kopierstifte oder Füllhalter sind mitzubringen.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.d.A.

[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 28. Mai 1941

An sämtliche Abteilungen

Durchschlag dem SS-T-Sturmbann zur Kenntnisnahme.

Betreff: Pfingsturlaub

Infolge der allgemein bekannten Urlaubssperre ist der Festtagsurlaub nur im beschränkten Maße möglich. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

Die 1. Urlaubsrate fährt Sonnabendmittag um 14.27 Uhr

(Urlaub v. 31.5.n.D. – 1.6., 23.00 Uhr)

Die 2. Urlaubsrate fährt Sonntagmorgen um 4.00 bzw. 6.23 Uhr

(Urlaub v. 1.6. – 2.6., 19.00 Uhr)

Die 3. Urlaubsrate fährt Sonntagmittag um 12.07 bzw. 14.27 Uhr

(Urlaub v. 1.6., 11.00 Uhr – 3.6., 03.00 Uhr).

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur dann Nachturlaub gewährt werden kann, wenn schon heute eine Unterkunftsmöglichkeit vorhanden ist. Die Unterkunft muß auf einem an den Urlaubsschein angehefteten Zettel angegeben sein. Jeder SS-Angehörige kann seinen Urlaubsschein so ausstellen, wie er es mit seinem Dienst vereinbaren kann. Sollten die drei Raten nicht zahlenmäßig ungefähr gleich sein, so behält sich die Kommandantur Änderungen vor. Die Urlaubsscheine müssen wie üblich, vom Abteilungsleiter abgezeichnet, bis spätestens Donnerstag, den 29.5.41, 17.00 Uhr, auf der Kommandantur abgegeben sein. Die Essenmarken müssen in dieser Woche ausnahmsweise ebenfalls bis Donnerstag, 17.00 Uhr, beim Rechnungsführer abgegeben sein.

gez. Höß

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.d.A.:

[Unterschrift Frommhagen]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 10/41

Auschwitz, 28. Mai 1941

1. Der Reichsführer-SS, Hauptamt SS-Gericht

Auszug aus dem siebenten Sammelerlaß v. 6.5.41

a.) Verfahren bei Verstößen gegen den Befehl des Reichsführers-SS über die .

Der Reichsführer-SS hat befohlen:

Bei Verstößen von Angehörigen der SS und Polizei gegen den Befehl über die Geschwindigkeitsbegrenzung vom 1.11.40 ist:

1. wenn nicht strafgerichtliche, sondern disziplinarische Erledigung beabsichtigt ist, der Vorgang unverzüglich dem Reichsführer-SS vorzulegen,

2. wenn gerichtliche Ahndung eintritt, das Urteil zur Bestätigung vorzulegen und vor Erlaß einer Strafverfügung das Einverständnis des Reichsführer-SS hierzu einzuholen.

b.) *Verkehr mit Angehörigen des polnischen Volkstums.*

Der Reichsführer-SS hat am 11.1.41 folgenden Befehl an die Kommandeure der SS und Polizei in Polen und im Protektorat erlassen:

„Das Verbot jeglichen Verkehrs für Angehörige der SS und Polizei mit Angehörigen des polnischen Volkstums bleibt in aller Schärfe aufrechterhalten.“

Der Reichsführer-SS wünscht, die strenge Ahndung von Verstößen gegen diesen Befehl. Gegen Geschlechtsverkehr in zugelassenen Bordellen hat der Reichsführer-SS nichts einzuwenden.

c.) *Ehebruch.*

Wird einem Angehörigen der SS und Polizei Ehebruch zur Last gelegt, so behält sich der Reichsführer-SS die Entscheidung, wie zu verfahren ist, selbst vor. Derartige Vorgänge sind dem Hauptamt SS-Gericht mit ausführlicher Stellungnahme vorzulegen. Der Reichsführer-SS wünscht, daß den Vorgängen die Lichtbilder aller Beteiligten (insbesondere auch der etwaigen Kinder) beigelegt werden.

2. *Personalangelegenheit*

Die Abteilungen der Kommandantur reichen dieser zwecks Abstimmung mit der Personalabteilung bis zum 30.5.41, 17.00 Uhr, eine namentliche Liste ihrer Führer, Unterführer und Männer ein (Stichtag 30.5.41). Diese Liste muß unterteilt sein 1. nach Unterabteilungen und 2. nach Versetzten und Kommandierten.

3. *Betreten der Werkstätten*

Es ist in letzter Zeit wieder häufig vorgekommen, daß Unbefugte trotz Verbot in die Werkstätten gehen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Betreten der Werkstätten grundsätzlich verboten und nur den dort diensttuenden SS-Angehörigen gestattet ist.

4. *Gärtnerische Anlagen innerhalb des Lagerbereiches*

Die neuangelegten gärtnerischen Anlagen bilden ein Schmuckstück des Lagers. Es sollte eine Selbstverständlichkeit für jeden SS-Angehörigen sein, diese Anlagen zu schonen und nicht durch Betreten der Beete Schaden anzurichten. Sollten Verstöße vorkommen, so werden diese durch strenge Strafen geahndet.

5. *Hunde*

In den letzten Tagen sind wiederum im Gebiet von Auschwitz einige Bißverletzungen von Hunden vorgekommen, die Tollwutbehandlung erforderlich gemacht haben. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jedes freie Herumlaufen der Hunde verboten ist und auch von SS-Angehörigen geführte Hunde stets nach den ergangenen polizeilichen Vorschriften behandelt werden. Vom hiesigen Landrat wurde eine Abschlußprämie für jeden frei herumlaufenden Hund ausgesetzt.

6. *Schirmmütze*

Mit sofortiger Wirkung ist auf Anordnung des SS-Führungshauptamtes das Tragen der Schirmmütze für Männer, jedoch nur bei Ausgang, gestattet. Kniffe in der Mütze sind unmilitärisch und verboten.

7. Wohnen außerhalb der Kaserne

Es laufen in den letzten Wochen immer mehr Gesuche von SS-Angehörigen ein, die beabsichtigen, ihre Ehefrauen nach hier kommen zu lassen. Im Anschluß daran folgen Gesuche, außer Verpflegung gesetzt zu werden, und außerhalb des Kasernenbereiches wohnen zu dürfen. Diese Gesuche werden in Zukunft grundsätzlich abgelehnt, da Wohnungen innerhalb des Lagerbereiches nur für Aktive in Frage kommen und die Lagersicherheit durch das Wohnen außerhalb des Kasernen- und Lagerbereiches gefährdet wird.

8. Appell

Dienstappell: Freitag, den 30. Mai 1941, 19.00 Uhr, vor dem Kommandanturgebäude.
Schriftliche Entschuldigungen für Diensthabende bis 30.5.41, 14.00 Uhr, auf der Kommandantur.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmchef u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 11/41

Auschwitz, 5. Juni 1941

1. Auszug aus dem Stabsbefehl Nr. 12/41

a. Anzugsbestimmung für SS-Führer

Die im Heeres-Verordnungsblatt, 24. Ausgabe, 23. Jhrg., vom 28.4.1941, Seite 160 mit Anlage Seite 179 gegebenen Bestimmungen finden für die Führer der Waffen-SS sinngemäß Verwendung. Die Führer wollen die im Kriege geltenden Anzugsbestimmungen im Heeres-Verordnungsblatt nachlesen.

b. Straßendisziplin und Straßenanzug.

(Auszug aus dem Standortkommandanturbefehl Nr. 2 der SS-Standortkommandantur Berlin vom 20. Mai 1941.)

„Es liegt Veranlassung vor, auf ordentlichen und sorgfältigen Straßenanzug und auf gutes Verhalten auf der Straße hinzuweisen. Mehrfach ist mir aufgefallen, daß sich einzelne Angehörige der Schutzstaffel dadurch der vorgeschriebenen Ehrenbezeichnung zu entziehen suchen, daß sie beim Herannahen der Vorgesetzten den Kopf auf die andere Seite drehen oder an ein Schaufenster treten.

In Fällen, wo ich die Absicht einer solchen Handlung erkenne, werde ich die Betroffenen zur Verantwortung ziehen. Ein solches Verhalten ist nicht nur unmilitärisch, sondern schädigt auch das Ansehen der SS ganz allgemein! Auch eine Entschuldigung, nicht rechtzeitig den Vorgesetzten gesehen oder erkannt zu haben, kann nicht anerkannt werden! Jeder im Waffendienst stehende [sic] muß mit seinen Augen so geschult sein, daß er alles möglichst frühzeitig auf seinem Wege erkennt. Ehrenbezeichnungen, Gruß und Gegengruß, sind der Ausdruck der Achtung, der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft! Sie sind zugleich ein Maßstab für die

Manneszucht und den Geist der Truppe. Die Waffen-SS darf auch in dieser Beziehung nicht gegen andere zurückstehen, sondern muß überall, wo sie in Erscheinung tritt, Vorbild sein!

Der SS-Standortkommandant
v. Jena
SS-Brigadeführer“

Es wird daher angeordnet:

Alle SS-Angehörigen haben vorstehenden Befehl genauestens zu beachten. Hierbei wird auch wieder an die tadellose Durchführung der *Grüßpflicht* Wehrmachtsangehörigen gegenüber erinnert. Es besteht auch hier Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß mehr als bisher auf vorschriftsmäßigen Anzu[g] geachtet werden muß. Alle Eigenmächtigkeiten, z.B. offenes Tragen des Mantels, bunter Schals, das Tragen von Rock und Mantel ohne Schulterklappen u. dgl. verraten Mangel an Disziplin und schädigen das Ansehen der Truppe. Insbesondere ist in und außer Dienst auf die vorschriftsmäßige Trageweise der Feldmütze (Nicht eingebeult auf einem Ohr) zu achten.

c. *Außerdienstliches Tragen von Schußwaffen*

(in Abänderung des Kdtr.Bef. Nr. 7/41 v. 30.4.41 Punkt 2.)

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Tragen von Schußwaffen für Unterführer und Männer der Waffen-SS bis einschl. Unterscharführer außer Dienst verboten ist. Jeder Unterführer und SS-Mann, der im Dienst eine Schußwaffe trägt, muß im Besitze einer Bescheinigung sein, wonach er zum Tragen der Schußwaffe berechtigt ist. Jeder Mißbrauch von Schußwaffen, insbesondere jede unvorsichtige Handhabung, wird auch ohne Eintreten weiterer nachteiliger Folgen disziplinarisch strengstens bestraft.

d. *Warnung von übermäßigem Alkoholgenuß*

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Vergehen in der Trunkenheit nicht als strafmildernd, sondern *strafverschärfend* angesehen werden. Es wird daher auf das Gebot der unbedingten Mäßigkeit im Alkoholgenuß hingewiesen.

e. *Genuß von Obst*

Sämtliche SS-Angehörige werden darauf hingewiesen, daß der Genuß von unreifem Obst und von Wassertrinken nach Obstgenuß gesundheitsschädlich und daher zu unterlassen ist.

2. *Schlafdecken als Unterlage bei Freiluftbädern*

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von Schlafdecken als Unterlage bei Freiluftbädern in und außerhalb des Lagers verboten ist. Die Decken dürfen nicht aus den Unterkünten entfernen[t] werden, da sie sonst vorzeitig abgenutzt werden und eine Ausbesserung bzw. Neuanschaffung z.Zt. unmöglich ist. Außerdem ist die Gefahr zu groß, daß die Decken liegengelassen werden und verloren gehen.

3. *Dienstappell der Stabskompanie*

Dienstappell der Stabskompanie: Freitag, den 6.6.41, 19.00 Uhr. Entschuldigungen für Dienstabende müssen bis zum 6.6.41, 12.00 Uhr, schriftlich auf der Kommandantur abgegeben werden.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 9. Juni 1941

1. Ich verbiete mit sofortiger Wirkung jedes Schießen an den Teichen. Lediglich die von mir beauftragten
SS-Mann *Günther Niethammer*
SS-Strm. *Ernst Merzinger*
haben die Genehmigung, Vögel und Raubzeug abzuschießen.
2. Das Baden in den Teichen ist strengstens verboten.
3. Wie wiederholt beobachtet wurde, haben einige Männer an den Teichen geangelt. Wer angeln will, muß schon an die Sola oder Weichsel gehen. Angeln in den Teichen ist untersagt.
4. Gleichfalls verbiete ich das Betreten des Geländes um die Raiskoer Teiche sowie des Parkes in Raisko, der in Privatbesitz ist. Die damals in diesem Park begrabenen deutschen Soldaten sind bereits seit längerer Zeit auf den Heldenfriedhof in Bielitz überführt worden.

Zu widerhandlungen gegen diese Verbote werde ich strengstens bestrafen.

gez. *Höß*
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 12/41

Auschwitz, 12. Juni 1941

1. Sportfest

Anlässlich der Sommersonnenwende am 21.6.41 werden auf dem Sportplatz der SS-Sportgemeinschaft leichtathletische Sportwettkämpfe durchgeführt. An diesem Tage rücken nur die Arbeitskommandos der lebenswichtigen Betriebe aus, sodaß [sic] den Kompanien die Möglichkeit gegeben ist, an diesem Sportfest zahlreich teilzunehmen. Nähere Bestimmungen über die Wettkämpfe und deren Durchführung ergehen gesondert. Eine Beurlaubung an diesem Tage kann nicht erfolgen.

2. Kohlenbedarf

Sämtliche aktive verheiratete SS-Angehörige, die innerhalb des Lagerbereiches mit ihren Familien ihren Wohnsitz haben, müssen bis zum Montag, den 16.6.41 bei der Verwaltung, Abt. Unterkunft, ihren ungefähren Kohlenbedarf für den kommenden Winter schriftlich einreichen.

3. Herstellung von Paßbildern

Um den Dienstbetrieb im Schutzhaftlager zu erleichtern, und um den SS-Angehörigen die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Dienstes Paßbilder vom hiesigen Erkennungsdienst herstellen zu lassen, wird angeordnet, daß um 19.00 Uhr die betr. Männer in das Schutzhaftlager zum Erkennungsdienst geführt werden. Die Männer müssen im Besitze einer Bescheinigung der Kommandantur sein, daß sie berechtigt sind, sich Paßbilder anfertigen zu lassen. Die zu dienstlichen Zwecken besonders schnell anzufertigenden Fotos werden auch während der Dienstzeit hergestellt. Diese Männer bekommen von der Kommandantur eine besondere Bescheinigung, daß sie auch während der Dienstzeit zum Erkennungsdienst geführt werden müssen.

4. Grußpflicht

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Männer sich untereinander zu grüßen haben. Sie sind gleichfalls verpflichtet, den Posten an der Hauptwache zu grüßen.

5. Ernennungen

Bis zum Mittwoch, den 18.6.41 haben der SS-T-Sturmbann sowie die Abteilungen der Kommandantur Vorschläge zwecks Ernennungen der Kommandantur schriftlich einzureichen.

6. Dienststappell der Stabskompanie

Dienststappell der Stabskompanie: Freitag, den 13.6.41, 19.00 Uhr, vor dem Kommandanturgebäude. Entschuldigungen für Diensthabende müssen bis zum 13.6.41, 14.00 Uhr, schriftlich bei der Kommandantur vorliegen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft an jedem Freitag um 19.00 Uhr der Dienststappell auf dem Parkplatz vor dem Kommandanturgebäude angesetzt wird. Ebenfalls müssen die Entschuldigungen jeden Freitag bis 14.00 Uhr auf der Kommandantur vorliegen. Der Dienststappell sowie

der Termin für die Entschuldigungen werden in Zukunft nicht mehr im Kdtr.-Befehl bekanntgegeben.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 20. Juni 1941

Betreff: Wettkämpfe zur Sommersonnenwende

Zu den morgigen Sportwettkämpfen anlässlich der Sommersonnenwende wird noch folgendes befohlen:

Um 6.30 Uhr, wie bereits bekannt, melden sich die Sportler vor der Kommandantur zwecks Abmarsch zum Sportplatz bei SS-Hauptscharf. *Reinicke*.

Um 7.00 Uhr werden die Sportwettkämpfe durch SS-Hauptsturmführer *Plorin* eröffnet. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sämtliche nicht am Sport beteiligten SS-Angehörigen auf dem Sportplatz zu erscheinen. Die Kompanien marschieren aus diesem Grunde geschlossen dorthin. Die Stabskompanie steht um 6.45 Uhr auf dem Appellplatz vor der Kommandantur.

Die Abteilungen der Kommandantur bleiben von je 1 Mann besetzt. Wie bereits bekanntgegeben, rücken die Häftlinge nur zu den allernotwendigsten Kommandos aus.

Verlauf der Sportwettkämpfe:

7.00 Uhr Eröffnung durch SS-Hauptsturmf. *Plorin*, anschließend leichtathletische Wettkämpfe bis Mittag.

12.00 – 14.00 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Handballblitzturnier und Fußballendkampf.

Infolge Verhinderung des Kommandanten findet die Preisverteilung am Montag, den 23.6.41, im Anschluß an die Vereidigung statt.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Frommhagen]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 13/41

Auschwitz, 25. Juni 1941

1. Beförderungen

Mit Wirkung vom 1. Juni 1941 wurden befördert:

zum SS-Unterscharführer d.Res.

SS-Rottenführer d.Res.	Leopold Heger	geb. 2.7.99
SS-Rottenführer d.Res.	Oskar Peschel	" 20.11.99
SS-Rottenführer d.Res.	Max Wokittel	" 30.3.99
SS-Sturmmann d.Res.	Herbert Lehmann	" 8.7.97.

2. Luftschutzmaßnahmen

Es werden ab sofort folgende Luftschutzmaßnahmen getroffen:

- a) Damit die im Haus Nr. 48 sich befindende Wasserpumpe während eines Fliegeralarms in Betrieb gesetzt werden kann, wird im Monopolgebäude (Unterkunft), Stabsgebäude, sowie TWL je 1 Trennschalter eingebaut. Somit ist erreicht, daß in obengenannten Gebäuden kein Licht eingeschaltet werden kann. Das Haus in Raisko (TWL) ist vorschriftsmäßig zu verdunkeln.
- b) Im gesamten Schutzhaftlager werden in den einzelnen Blöcken die Sicherungen entfernt, damit die Leitung unter Spannung für die betriebswichtigen Anlagen (Wasserversorgung und Kühlanlage Häftlingsküche) in Betrieb belassen werden kann.
- c) Für den Zaun wurde bereits eine eigene Leitung gelegt. Dieser ist auch während eines Alarms unter Spannung. Die Hindernisbeleuchtung, die schon auf die Hälfte reduziert wurde, wird bis zur Vorwarnung in Betrieb belassen. Damit die Sirene dauernd in Tätigkeit gesetzt werden kann, muß dieselbe noch auf die Zaunleitung umgelegt werden. Die Sirene ist nach den Vorschriften des Reichsluftschutzgesetzes umzubauen. Zu diesem Zweck ist noch ein Relais einzubauen, damit der vorgeschriebene Schwington erzeugt werden kann.
- d) Die Leitung zum Kommandanten-Haus bleibt unter Spannung. An derselben hängt noch das Kommandanturgebäude, Blockführerunterkunft, SS-Revier und Hauptwache. Bei Zimmern, die nicht benötigt werden, sind die entsprechenden Sicherungen herauszunehmen. Alle übrigen Räume sind vorschriftsmäßig zu verdunkeln. Für das Kommandanturgebäude u. Hauptwache gilt das gleiche. Die Blockführer-Unterkunft wird durch Herausnehmen der Sicherungen abgeschaltet.
- e) Die Landwirtschaft wird bis zur endgültig durchgeführten Verdunklung durch Herausnehmen der Hausanschluß-Sicherung außer Strom gesetzt.
- f) Sämtliche Fahrradlampen sind sofort vorschriftsmäßig abzublenden.

3. Urlaubssperre

Bis auf weiteres ist der Urlaub einschl. Sonntagsurlaub für sämtliche SS-Angehörigen des hiesigen Lagers gesperrt.

4. Durchgang durch den Industriebhof

In Abänderung des Sonderbefehls vom 6.5.41 wird der Durchgang durch den Industriebhof, nachdem eine neue Absperrung geschaffen wurde, freigegeben.

5. Gasmasken

Die SS-Angehörigen der Stabskompanie, die nicht im Besitze einer Gasmaske sind, haben sofort auf der Waffenkammer eine Gasmaske in Empfang zu nehmen.

6. Reichssportabzeichenprüfung

Am 8.7.41, 19.00 Uhr, wird auf dem Sportplatz durch SS-Unterscharführer *Schmidt* die Prüfung für die leichtathletischen Übungen für das Reichssportabzeichen abgenommen. Dienstags und Donnerstags [sic] ab 19.00 Uhr können die hierfür in Frage kommenden Männer für diese Übungen trainieren.

7. Angeln in der Sola und Weichselverbot, Angeln

Das Angeln in den Altwassern der Sola und Weichsel ist nur den hierzu beauftragten SS-Angehörigen gestattet. Jedes Fischen mit Netzen ist verboten. Lediglich ist das Angeln in der Sola und Weichsel gestattet.

8. Berichtigung

Der Kdtr.-Befehl vom 12.6.41 wurde mit der Nummer 13/41 herausgegeben. Es muß jedoch „12/41“ heißen.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 14/41

Auschwitz, 2. Juli 1941

1. Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. Juli 1941 wurden ernannt:

zum SS-Rottenführer

SS-Sturmmann

"

"

"

Hans Ansorg

Arthur Breitwieser

Friedrich Gerathewohl

Hans Glück

" Emanuel Glumbik
 " Josef Götz
 " Emil Hegert
 " Hans Hülsmann
 " Paul Klapkowski
 " Rudolf Merckens
 " Ernst Merzinger
 " Paul Messner
 " Franz Moormann
 " Rolf Müller
 " Erich Rönisch
 " Franz Romeikat
 " Karlheinz Roth
 " Wilhelm Siebald
 " Hans Tippmann
 " Otto Walter

zum SS-Sturmann

SS-Mann

" Gerhard Appel
 " Otto Baatz
 " Rudolf Berger
 " Otto Bertels
 " Richard Böck
 " Otto Clauss
 " Walter Dettling
 " Edmund Dinnebier
 " Gerhard Effinger
 " Josef Fenrich
 " Ernst Fischer
 " Hans Fuhs
 " Fritz Gaar
 " Hans Gufler
 " Paul Guschlbauer
 " Emil Hantl
 " Wilhelm Hauser
 " Johann Hitzler
 " Walter Hoffmann
 " Ernst Hofmann
 " Hans Kapper
 " Fritz Kastner
 " Max Kettl
 " Johann Kochan
 " Andreas Kraus
 " Gustav Kuny
 " Franz Laister
 " Alfred Lampert
 " Heinz Lubitz
 " Josef Lutz
 " Franz Mauer
 " Max Miller

" Ewald Milotta
" Anton Morkisch
" Heinrich Müller
" Günther Niethammer
" Oskar Orglmeister
" Werner Paschke
" Paul Pretzsch
" Karl Prill
" Otto Radtke
" Josef Seitz
" Oskar Siebeneicher
" Alfons Spitol
" Erwin Schmee
" Wilhelm Schmidt
" Walter Schuhknecht
" Erwin Schwenk
" Martin Stampe
" Karl Steinberg
" Johann Trost
" Bonifaz Vogel
" Heinz Volkenrath
" Willi Wolf
" Fritz Wolter
" Johann Zebhauser
" Anton Zeller
" Wilhelm Zettl
" Erwin Zimmermann.

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 15/41

Auschwitz, 4. Juli 1941

1. Belobigungen

Bei einem Fluchtversuch eines Häftlings in Dwory zeigte der SS-Rottenführer *Stolten*, der als Blockführer dem Kommando zugeteilt war, ein sehr umsichtiges Verhalten. Es gelang ihm, die Flucht zu vereiteln und ihn bei seinem Vorhaben zu erschießen. Ich spreche dem SS-Rottenführer *Stolten* hierfür meine Anerkennung aus.

Der SS-Mann *Ewald Leuow*, 4./SS-T-Sturmbann, hat am 26.6.41 bei einer Massenfucht von Juden durch seine Aufmerksamkeit und Umsichtigkeit wesentlich dazu beigetragen, diese Flucht zu verhindern. Ich spreche dem SS-Mann *Leuow* hierfür meine

Anerkennung aus.

2. SS-Sportgemeinschaft Auschwitz

Die Gründung der SS-Sportgemeinschaft Auschwitz ist von Berlin genehmigt. Es wird sämtlichen SS-Angehörigen nahegelegt, dieser Sportgemeinschaft aktiv oder passiv beizutreten.

3. Eröffnung von Bankkonten für Friedensbesoldungs-Empfänger

Sämtliche Friedens-Besoldungsempfänger haben sich bis zum 15.7.41 ein Bankkonto, am besten bei der Kreissparkasse Bielitz, Hauptzweigstelle Auschwitz, anzulegen. Die Auszahlung der Friedensbesoldung erfolgt ab 1.8.41 nicht mehr in bar, sondern ausschließlich durch Banküberweisung. Die Kontonummern sind bis spätestens 20.7.41 der Verwaltung anzugeben.

4. Privat-Telefongespräche u. -Telegramme

Privat-Telefongespräche u. -Telegramme sind nach Ausführung bzw. Aufgabe sofort in bar bei der Telefonvermittlung einzuzahlen. Die Telefonvermittlung hat über alle geführten Privat-Telefongespräche eine Liste zu führen und diese mit den eingezogenen Beträgen monatlich bei der Amtskasse abzuliefern.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 17/41

Auschwitz, 9. Juli 1941

1. In Abänderung des Kommandantur-Befehls Nr. 13/41 v. 25.6.41, Ziff. 3 wird mit Wirkung von Mittwoch, dem 9. Juli 1941, die Standortsperrung für das hiesige Lager aufgehoben. Es kann wieder, wie bisher, entweder für Sonnabend oder Sonntag Urlaub eingereicht werden.

2. Beförderungsvorschläge

Die Abteilungen der Kommandantur sowie der SS-T-Sturmbann reichen der Kommandantur bis zum Montag, den 14.7.41, 12.00 Uhr, Vorschläge für Beförderungen ein.

3. Benutzung von Privatkrafträdern

Das Benutzen von Privatkrafträdern ist nur dann gestattet, wenn diese mit einem roten Winkel versehen sind. Die Bescheinigungen hierfür sind sofort bei der Kommandantur vorzulegen. Das Fahren mit Privatkrafträdern ohne roten Winkel wird strengstens untersagt.

4. SS-Sportgemeinschaft Auschwitz

Die Listen zum Beitritt in die SS-Sportgemeinschaft Auschwitz müssen der Kommandantur bis zum 15.7.41, 12.00 Uhr, zurückgegeben sein.

5. Streife in Brzeszcze

Die Geländestreife der landwirtschaftlichen Abteilung hat ab sofort den Ort Brzeszcze daraufhin zu kontrollieren, ob sich dort verbotenerweise SS-Angehörige außerdienstlich aufhalten. Gegebenenfalls sind diese SS-Angehörigen sofort der Kommandantur namentlich zu melden.

6. Dienstreisegenehmigung

Unter Hinweis auf den Kommandantur-Befehl Nr. 1/41 v. 25.3.41, Ziff. 2, wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Dienstreisen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Inspektion KL oder auf Anordnung einer vorgesetzten Dienststelle ausgeführt werden dürfen. In Unterlassungsfällen werden Reisekosten nicht erstattet.

7. Umtausch eines Koppels

Am 5.7.41 gegen 21.00 Uhr wurde im Kasino in Auschwitz ein neues Koppel mit Seitengewehr Nr. 7001 des SS-Rottenf. Walter Kywitz vertauscht. Der Name ist mit Tinte in das Koppel eingeschrieben. Der SS-Angehörige, der das Koppel vertauscht hat, muß dieses sofort auf der Kommandantur zurückgeben.

8. Dienstappell der Stabskompanie

Der Dienstappell der Stabskompanie wird für die Zukunft von Freitag 19.00 Uhr auf Freitag 19.30 Uhr verlegt, damit auch die Angehörigen der Abteilung Landwirtschaft und des Schutzhaftlagers die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 1/41

Auschwitz, 9. Juli 1941

An sämtliche Abteilungen des KL Auschwitz
den Führer des SS-T-Sturmbannes
die SS-Neubauleitung
das Truppenwirtschaftslager der Waffen-SS
die Deutschen Ausrüstungswerke GmbH
Auschwitz

1. Mit sofortiger Wirkung verbiete ich das Betreten der Gefolgschaftskantine (Kasino) in Auschwitz für sämtliche SS-Angehörigen.
2. Der Standort Auschwitz umfaßt folgende Gebiete: Stadt Auschwitz, das gesamte Lagergelände und die Ortschaft Neuberun.
3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der größte Teil der Lokale polnisch ist, und ich weise nochmals darauf hin, daß das Betreten von polnischen Lokalen strengstens untersagt ist.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Hauptsturmführer u. Stabsführer

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 18/41

Auschwitz, 11. Juli 1941

1. Verlobungs- und Heiratsgenehmigung

Auf Grund verschiedener Anfragen über die jetzt gültigen Bestimmungen zur Erteilung der Verlobungs- und Heiratsgenehmigung teilt das Rasse- und Siedlungshauptamt folgendes mit: Alle Angehörigen der Allgemeinen SS, der Waffen-SS sowie SS-Zugehörige (z.Zt. Wehrmachtsangehörige) bedürfen zur Eheschließung der Genehmigung bzw. Freigabe des Reichsführers-SS (Rasse- und Siedlungshauptamt SS). Die Heiratsgenehmigung bzw. Freigabe ist bei der Aufgebotsverhandlung dem Standesbeamten vorzulegen.

Für die Heiratsgenehmigung bzw. Freigabe sind für den Antragsteller und für die zukünftige Ehefrau unter allen Umständen erforderlich:

1. RuS-Fragebogen mit den 3 dazugehörigen Lichtbildern, der Lebenslauf ist handschriftlich einzutragen.
2. Erbgesundheitsbogen nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und unterschrieben sowie von einem SS-Arzt überprüft und unterschrieben.
3. Der ärztliche Untersuchungsbogen vom SS-Arzt (für SS-Zugehörige evtl. vom Militärarzt) ausgefüllt.
4. Vermögens- und Schuldenerklärung, eigenhändig unterschrieben.
5. Stellungnahme des Einheitsführers.

Von der Beibringung der Ahnentafel mit Urkunden für SS-Männer und Unterführer bis 1.1.1800, für SS-Führer bis 1.1.1750, kann für die Dauer des Krieges für Kriegstrauungen abgesehen werden. Bei allen Fällen, bei denen eine vorläufige Freigabe erteilt wird, sind die fehlenden Unterlagen (Ahnentafel mit Urkunden) nach dem Kriege nachzureichen. Falls die spätere Prüfung der nachzureichenden Unterlagen schwere erbgesundheitliche oder abstammungsmäßige Einwände ergibt, muß der SS-Angehörige gegebenenfalls aus der SS ausscheiden.

2. Eröffnung des Kaffees im Haus Nr. 7

Am Samstag, den 12. Juli 1941, eröffnet die SS-Kantinengemeinschaft im Haus Nr. 7 ein Kaffee.

3. SS-Revier

Nach Rückkehr des SS-Untersturmf. Dr. *Blaschke* vom Kursus übernimmt dieser sofort seinen Dienst als 2. Lagerarzt.

4. Fahrbereitschaft

Ab sofort beginnt der Dienst der Fahrbereitschaft um 6.00 Uhr.

5. SS-Sportgemeinschaft Auschwitz

Am Sonntag, den 13. Juli 1941 finden auf dem hiesigen Sportplatz drei Wettspiele für Handball und Fußball statt. Es werden folgende Spiele ausgetragen:

14.00–15.30 Uhr II. Fußballmannschaft SS-T.u.Sportverein Altberun
16.00–17.00 " I. Handballmannschaft SS-Spielvereinigung Birkental
17.00–18.30 " I. Fußballmannschaft SS-Spielvereinigung Birkental
Der Eintritt zu diesen Spielen kostet RM –,10.

6. Abnahme der Prüfung für das Reichssportabzeichen

Am Dienstag, den 15. Juli 1941, ab 19.00 Uhr werden auf dem Sportplatz die Prüfungen für das Reichssportabzeichen abgenommen. Hierzu sind mitzubringen: RM 1,- für das Urkundenheft und ein Lichtbild, das auf der Rückseite mit Namen, Dienstgrad, Geburtstag und -ort sowie der Einheit versehen sein muß.

7. Aufbauzulage für die eingegliederten

Diejenigen SS-Angehörigen, die in der Zeit vom 1.7.40 – 31.10.40 in den eingegliederten Ostgebieten ihren Dienst versahen und dafür bisher noch keine Aufbauzulage erhalten haben, müssen sich bis Mittwoch, d. 16.d.M. beim Rechnungsführer ihrer Kompanie melden.

8. Genesungsurlaub auf der Solahütte

In letzter Zeit ist es häufig vorgekommen, daß die Kompanien erholungsbedürftige SS-Angehörige auf die SS-Hütte schickten, ohne vorher die Genehmigung der Kommandantur eingeholt zu haben. Auf Grund der Befürwortung des SS-Standortarztes genehmigt ausschließlich die Kommandantur derartige Beurlaubungen und setzt die Kompanien hiervon in Kenntnis. Erst dann können die Männer zur SS-Hütte fahren.

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 19/41

Auschwitz, 16. Juli 1941

1. Kameradschaftsabend

Am Sonnabend, den 19.7.41, findet im hiesigen Lager ein Kameradschaftsabend statt. Es haben daran alle Angehörigen des hiesigen Lagers teilzunehmen. Er beginnt um 17.00 Uhr und wird auf dem Parkplatz vor dem Kommandanturgebäude abgehalten. An diesem Tage wird kein Urlaub gewährt.

2. SS-Hütte Soletal

Auf Grund des am Samstag angesetzten Kameradschaftsabends fährt der Wagen erst am Sonntag um 6.00 Uhr nach Porombka.

3. SS-Sportgemeinschaft

Am kommenden Sonntag findet in Bielitz ein großes Fußballspiel statt. Es spielt der Gau Schlesien gegen den Gau Sudetenland. Als Vorspiel wurde die 1. Fußballmannschaft unserer SS-Sportgemeinschaft für ein Spiel gegen die Reichsbahn Bielitz verpflichtet. Die Spiele werden im Stadion in Bielitz ausgetragen.

4. Sonntagsurlaub

Ab sofort kann Sonntagsurlaub im Nahverkehr bis zu 100 km erteilt werden.

5. Werkskantine der Firma Kluge

Das Betreten der Werkskantine der Firma Kluge wird mit sofortiger Wirkung verboten, da es für einen SS-Angehörigen eigentliche [sic] eine Selbstverständlichkeit sein müßte, sich nicht mit Polen in einem Raum aufzuhalten oder gar an einen Tisch zu setzen.

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 20/41

Auschwitz, 22. Juli 1941

1. Friedens-, Kriegsbesoldung, Familienunterhalt u. Wirtschaftsbeihilfe

Von sämtlichen Angehörigen des Kommandanturstabes wird die Angabe benötigt, von welcher Stelle Friedensbesoldung, Kriegsbesoldung oder Familienunterhalt bzw. Wirtschaftsbeihilfe bezogen wird. Für jede Abteilung wird eine Liste beigefügt, in die sich der betr. SS-Angehörige eintragen muß. Die ausgefüllten Listen müssen bis zum 31.7.41, 16.00 Uhr, wieder bei der Verwaltung abgegeben sein.

2. Einsparen von Papier

Die in den letzten Wochen getroffenen Maßnahmen auf dem Arbeitseinsatzgebiet sowie gewisse Schwierigkeiten in der Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen für die Papierindustrie haben sich in so erheblichem Maße auf die Papiererzeugung ausgewirkt, daß auf allen Verbrauchsgebieten empfindliche Papiereinsparungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Da besonders einschneidende Kürzungen auch auf dem Gebiet der Schreibpapiere nicht zu umgehen sein werden, ist es notwendig, die dadurch entstehenden Lücken durch besondere Sparsamkeit im Schriftverkehr zu überbrücken. Ich mache es daher allen mir unterstehenden Dienststellen zur besonderen Pflicht, den Papierverbrauch im Schriftverkehr auf das unerläßlich notwendige Maß zu beschränken. Im einzelnen ordne ich hierzu folgendes an:

a) Der gesamte Schriftverkehr hat sich, soweit irgend möglich, halber Briefbogen (Format Din A 5) zu bedienen, insbesondere gilt dies auch für die Verwendung von Vordrucken.

b) Sämtliche Schriftstücke sind grundsätzlich auch auf der Rückseite zu beschreiben. Diese Regelung ist insbesondere auch bei Rundschreiben zu beachten.

Die genaueste Beachtung dieser Anordnung wird sämtlichen Dienststellen zur Pflicht gemacht.

3. Aktivierung

Es wird darauf hingewiesen, daß der letzte Termin zur Aktivierung der 8. August 1941 ist. Nach diesem Tage werden keine Anträge auf Aktivierung mehr angenommen.

4. Betreten des Lagers durch Frauen

Unter Hinweis auf den Kommandantur-Befehl Nr. 16/41 v. 4.7.41, Ziff. 4, wird das Betreten des Lagers für Frauen von sämtlichen SS-Angehörigen verboten, da hierfür das Kaffeehaus im Haus Nr. 7 eingerichtet worden ist.

5. Verlustanzeigen

Der SS-Strm. *Striwitz* verlor auf dem Wege vom Bahnhof zum Lager am Krematorium vorbei sein SA-Sportabzeichen. Der SS-Strm. *Adolf Leuthe*, Abt. Landwirtschaft, verlor am 10.7.41 beim Heufahren das Soldbuch mit dem roten Lagerausweis. Am Sonnabend, den 19.7.41, wurde dem SS-Scharführer *Schindler* im Kaffeehaus - Haus Nr. 7 - ein Koppel mit Pistole - Modell PP - entwendet.

Die gefundenen Sachen sind umgehend auf der Kommandantur abzugeben.

6. Reichseigene Gegenstände

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß reichseigene Einrichtungsgegenstände - Spinde, Betten usw. - nicht aus den Unterkünften herausgetragen werden dürfen. Außerdem verbiete ich, daß die Abteilung Unterkunft, Einrichtungsgegenstände an Angehörige von SS-Unterführern und Männer herausgibt.

7. Anschluß von elektr. Geräten an das Stromnetz

In letzter Zeit ist es vorgekommen, daß durch den Anschluß von Apparaten, wie Bügeleisen, Kochtöpfe, Kochplatten, Tauchsieder u. sonstige elektrische Geräte in den Truppenunterkünften, an das Stromnetz der Verbrauch an Sicherungen ein ganz enormer geworden ist. Allein im Stabsgebäude mußten aus diesem Grunde 155 Sicherungen ausgewechselt werden. Die Installation läßt eine höhere Absicherung nicht zu. Außerdem wurde festgestellt, daß defekte Sicherungen selbst repariert wurden. Aus Sicherheitsgründen ist dies nicht zulässig, und es muß auf jeden Fall die technische Bereitschaft verständigt werden, die allein für Behebung der Störungen sorgt. Da zur Beschaffung dieser Artikel nur geringe Mittel zur Verfügung stehen, wird der Anschluß o.a. elektrischer Geräte verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

8. Schließen der Fenster bei Dienstschluß

Beim Verlassen der Dienstzimmer und Schreibstuben sind die Fenster zu schließen, da es sonst bei Gewitter und Regen in diese Räume hineinregnet und die Fußböden dadurch leiden.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 2/41

Auschwitz, 22. Juli 1941

Betreff: Betreten des Lagers durch Frauen

Trotz meines Befehls ist es wieder vorgekommen, daß SS-Angehörige mit Frauen und Mädchen die Kantine im Stabsgebäude des SS-T-Sturmbannes betreten. Unter Hinweis auf den Kommandantur-Befehl Nr. 16/41 v. 4.7.41 Ziff. 4 ist ab sofort auch das Betreten der Kommandantur-Kantine für Frauen verboten, da hierfür das Haus Nr. 7 eingerichtet worden ist. Jeder Aufenthalt von Frauen innerhalb des Lagergeländes ist untersagt.

Der Standortälteste
[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer und Kommandant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 3/41

Auschwitz, 30. Juli 1941

Betreff: Reichsspinnstoffsammlung

Im Rahmen der Reichsspinnstoffsammlung werden am kommenden Sonnabend, den 2.8.1941, sämtliche Alttextilien (Lumpen, Stoffreste, abgenutzte Bekleidungsstücke usw.) gesammelt. Ein Häftlingskommando fährt an diesem Vormittag an den Häusern der verheirateten SS-Angehörigen vorbei, um die abzugebenden Sachen abzuholen.

Der Standortälteste
i.V. gez. *Fritsch*
SS-Hauptsturmführer

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 7. August 1941**

1. Das Betreten der Kantinen sowie des Hauses Nr. 7 ist für sämtliche Zivilarbeiter verboten. Lediglich Zivilarbeitern mit besonders ausgestellten Bescheinigungen ist das Betreten der Kantinen gestattet.
2. Die grünen Armbinden der Zivilarbeiter werden täglich abends auf der Hauptwache abgegeben. Die SS-Neubauleitung hat eine Liste sämtlicher Zivilarbeiter, getrennt nach Firmen, auf der Hauptwache abzugeben. Die Armbinden sind mit laufenden Nummern zu versehen. Diese Nummern sind in die Liste einzutragen. Die Wachhabenden sind dafür verantwortlich, daß die Zivilarbeiter die Armbinden abends auf der Wache abgeben.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
Frommhagen
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 4/41**Auschwitz, 7. August 1941**

Sämtliche SS-Reservisten, die ihre Frauen und Familien innerhalb des Lagerbereiches wohnen hatten, haben *schriftlich den Vollzug meines Sonderbefehles v. 9.7.41* zu melden. *Termin: 9. August 1941, 11.00 Uhr.*

Der Standortälteste
[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer und Kommandant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 5/41

Auschwitz, 12. August 1941

Da sich in letzter Zeit mehrere SS-Angehörige in Alt-Berun unerfreulich aufgeführt haben, verbiete ich mit sofortiger Wirkung das Betreten der Ortschaft Alt-Berun.

Der Standortälteste
[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer und Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 21/41

Auschwitz, 20. August 1941

1. Belobigung

Dem SS-Schützen *Wilhelm Danschke*, Kommandantur-Stab, Abteilung Landwirtschaft, gelang es, am 9.8.41 einen auf der Flucht befindlichen Häftling festzunehmen. Ich spreche dem SS-Schützen *Wilhelm Danschke* hierfür meine Anerkennung aus.

2. Beförderung

Mit der Wirkung vom 1. August 1941 wurde befördert:
zum SS-Unterscharführer
SS-Rottenführer *Adolf Theuer*, geb. 20.9.20.

3. Umorganisation des SS-T-Sturmbannes

Ab Dienstag, den 18.8.41 treten die 4 Kompanien des SS-T-Sturmbannes in den Befehlsbereich der Kommandantur. Der Stab des SS-T-Sturmbannes wird damit aufgelöst. Die Männer dieses Stabes werden zur Kommandantur versetzt bzw. treten zu den einzelnen Kompanien zurück. Die Wache im Stabsgebäude wird eingezogen. Die Wachbücher sind auf der Kommandantur abzugeben und die Einrichtungsgegenstände sowie Geräte der Abteilung Unterkunft der Kommandantur zu übergeben.

4. Privat-Telefongespräche

Es ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß Privat-Telefongespräche nicht in der Dienstzeit geführt werden können und dazu nicht der Raum der Telefonvermittlung betreten werden darf. Die Gespräche sind von den Apparaten der Abteilungen zu führen und, wie bereits im Kdtr.-Befehl Nr. 15/41 Ziff. 4 v. 4.7.41 befohlen, sofort in der Telefonvermittlung zu zahlen.

5. Verlorene und gefundene Gegenstände

Auf der Kommandantur wurden folgende gefundene Gegenstände abgegeben:

1 Doublé-Armbanduhr (gefunden in Miendzebrodsche)

1 Schlüsselbund mit 3 Schlüssel [sic]

1 Koppel mit Seitengewehr (gefunden am 12.8.41 in einem Eisenbahnabteil auf dem Bahnhof Auschwitz).

Als verloren wurde gemeldet:

1 Brustbeutel mit RM 20,- (verloren an der Sola).

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 6/41

Auschwitz, 25. August 1941

Da sich das Verhalten der SS-Angehörigen in Neu-Berun trotz mehrerer Zurechtweisungen nicht gebessert hat, verbiete ich mit sofortiger Wirkung das Betreten der Ortschaft Neu-Berun. SS-Angehörige, die ihre Familien in Neu-Berun wohnen haben, erhalten von der Kommandantur eine besondere Bescheinigung.

Der Standortälteste

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer und Kommandant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 29. August 1941

Betreff: Milchverkauf

Die Familien der verheirateten SS-Angehörigen haben vom Wirtschaftsamt Auschwitz mit Beginn der neuen Zuteilungsperiode Milchkarten erhalten, die für die in Frage kommenden Familienmitglieder den Bezug von Vollmilch ermöglichen. Mit Wirkung vom 1. September 1941 wird damit auch die markenfreie Vollmilchabgabe im Bereich des hiesigen Konzentrationslagers eingestellt. Der Milchwagen wird nach wie vor Milch ausfahren, Vollmilch

jedoch nur an Inhaber der Milchkarten verabfolgen. Darüber hinaus wird der Milchwagen entrahmte Frischmilch (Magermilch) mitführen, die markenfrei abgegeben werden kann. Die Verrechnung findet nach wie vor durch die SS-Gemeinschaft, Kantinenverwaltung (Haus 7) statt.

gez. Höß

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Frommhagen]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 22/41

Auschwitz, 30. August 1941

1. Beförderungen

Mit der Wirkung vom 1. September 1941 wurden befördert:

<i>zum SS-Hauptscharführer</i>	
SS-Oberscharführer	Gerhard Palitzsch
SS-Oberscharführer	Bruno Pfütze
SS-Unterscharführer	August Meister
<i>zum SS-Oberscharführer</i>	
SS-Unterscharführer	Karl Sauer
<i>zum SS-Scharführer</i>	
SS-Unterscharführer	Alfred Klinner
SS-Unterscharführer	Karl Köhler
<i>zum SS-Unterscharführer</i>	
SS-Rottenführer	Alexander Breitenstein
SS-Rottenführer	Herbert Göbbert
SS-Rottenführer	Karl Hartmann
SS-Rottenführer	Walter Hermel
SS-Rottenführer	Josef Herrmann
SS-Rottenführer	Eugen Klaiber
SS-Rottenführer	Friedrich Neumann
SS-Rottenführer	Fritz Otte
SS-Rottenführer	Josef Rummel.

2. Ortsgruppe „Birkenau – KL Auschwitz“

Die friedensplanstellenmäßig nach hier versetzten SS-Angehörigen haben, sofern [s]ie Mitglied der NSDAP sind, ihre Überweisung zur Ortsgruppe „Birkenau – KL Auschwitz“ vorzunehmen.

3. Drahtzaun um das Schutzhaftlager

Es wird darauf hingewiesen, daß ab 1.9.41 der Zaun um das Schutzhaftlager auch mittags geladen ist, wenn auch die große Postenkette steht.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 5. September 1941

Betreff: Theater in Kattowitz

Der hiesigen Dienststelle stehen jeden Donnerstag, Sonnabend und Sonntag je 4 – 5 Plätze mit einer 50%–igen Ermäßigung zur Verfügung. Die Kompanien bzw. Abteilungen melden der Kommandantur jeweilig für die Donnerstagvorstellung bis zum Dienstag 12.00 Uhr und für die Sonnabend- und Sonntagvorstellung bis Mittwoch 12.00 Uhr die Männer, die die Theatervorstellung im Stadttheater Kattowitz besuchen wollen.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 7/41**Auschwitz, 5. September 1941**

Auf Grund eines Vorfalles befehle ich, daß sich jeder SS-Angehörige, der durch die Postenkette geht, auszuweisen hat. Er hat die Pflicht, seinen Ausweis offen vorzuzeigen, ohne daß ihn der Posten darauf aufmerksam machen muß.

Der Standortälteste
[Keine Unterschrift]
SS-Sturmbannführer und Kommandant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 8. September 1941**

Wie ich in der letzten Zeit festgestellt habe, hat das Rauchen während der Dienstzeit überhand genommen. Ich verbiete mit sofortiger Wirkung, daß die Männer während der Zeit, wo sie auf Posten stehen, rauchen. Es ist eine militärische Unmöglichkeit, wenn ein SS-Mann mit der Zigarette im Munde Posten steht. Da die Männer auf den Schreibstuben keinerlei Vorrechte gegenüber denjenigen haben, die den schweren Wachdienst versehen, verbiete ich auch das Rauchen auf den Schreibstuben während der Dienstzeit. Jede Überschreitung dieses Befehls werde ich strengstens ahnden.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 23/41**Auschwitz, 10. September 1941****1. Beförderungen**

Mit der Wirkung vom 1. September 1941 wurde befördert:
zum SS-Obersturmführer d.Res.
SS-Untersturmführer d.Res. *Rudolf Beer.*

2. Reithosen

Alle SS-Angehörigen, die im Besitze von Reithosen sind, jedoch nicht zum Reiten eingeteilt wurden, müssen diese Reithosen bis zum 15.9.41 in sauberem Zustande auf der Bekleidungskammer abgeben.

3. Beförderungen und Ernennungen

Die Abteilungen der Kommandantur sowie die Kompanien des SS-T-Sturmbannes reichen der Kommandantur bis zum 20.9.41 Vorschläge für Ernennungen und bis zum 25.10.41 Vorschläge für Beförderungen ein.

4. Dienstfahräder

Es wurde festgestellt, daß sich die Dienstfahräder in einem sehr schlechten Zustand befinden. Die Dienstfahräder werden laufend eingezogen und in der Waffenmeisterei überholt. Während dieser Zeit erhalten die Besitzer ein Ersatzrad. Das Betreten der Waffenmeisterei ist für jeden SS-Angehörigen streng verboten.

5. Verlorene und gefundene Sachen

Am 3.9.41 in der Zeit von 21.00–22.00 Uhr wurde im Waschraum des Kantinengebäudes ein Ring, gestempelt 333, liegen gelassen. Die Bauleitung der Waffen-SS u. Polizei meldet den Verlust von Ausweispapieren für den LKW SS-20 499. Die Papiere wurden innerhalb des Lagerbereiches verloren.

Falls diese Gegenstände gefunden werden, ist dieses umgehend der Kommandantur zu melden. Im Duschaum des Stabsgebäudes wurde am 8.9.41 eine Armbanduhr mit Chrom-Armband gefunden. Die Uhr kann auf der Kommandantur abgeholt werden.

i. V. [Unterschrift Fritzschn]
SS-Hauptsturmführer

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 15. September 1941

An sämtliche Abteilungen

Betr. Julleuchter und Ersatzkerzen

Die Abteilungen der Kommandantur sowie die Kompanien des SS-T-Sturmbannes melden der Kommandantur bis zum 17.9.41, 17.00 Uhr, sämtliche aktive, verheiratete SS-Angehörige (Ifd.Nr., Dienstgrad, Name, Vorname und SS-Nr.) zwecks Verleihung von Julleuchtern. Diejenigen SS-Angehörigen, die schon im Besitze eines Julleuchters sind, müssen gesondert gemeldet werden, da sie eine Ersatzkerze bekommen.

Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Frommhagen]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 24/41

Auschwitz, 17. September 1941

1. SS-Sportgemeinschaft Auschwitz

Bei dem Kreissportfest am 13. u. 14.9.41 in Teschen starteten u.a. auch 12 Männer der SS-Sportgemeinschaft Auschwitz. Diese Männer konnten sehr schöne Erfolge erringen, und zwar drei Siege und einen zweiten Platz.

Ich spreche diesen Männern hierfür meine Anerkennung aus.

2. SS-Bücherei

Um allen Zweifeln entgegenzutreten, gibt die Kommandantur bekannt, daß auch in Zukunft die Bücherausgabe der SS-Bücherei an jedem Freitag von 20.00 – 21.00 Uhr auf der Kommandantur stattfindet. Verantwortlich für die Bücherausgabe ist der SS-Strm. *Kristan*, Kdtr.-Stab, Abt. II.

3. Nachweis von verliehenen Auszeichnungen

Wiederholte Vorfälle in letzter Zeit geben Anlaß, nochmals auf folgende Verordnung hinzuweisen:

Alle seit dem 1.3.1938 verliehenen Auszeichnungen – einschl. Waffenabzeichen, Sturmabzeichen, Verwundetenabzeichen, Medaillen zur Erinnerung an den 13.3.38, an den 1.10.38, an die Befreiung des Memellandes, Deutsches Schutzwallabzeichen usw. sind für die SS-Angehörigen im Wehrpaß, Kriegsstammrolle und Soldbuch auf Seite 22 einzutragen. Der Kopf der S. 22 des Soldbuches ist abzuändern in „Auszeichnungen“. Sollten auf dieser Seite bereits Eintragungen stehen, so ist ein besonderes Blatt einzuheften. Es darf keine Eintragung im Soldbuch eingetragen werden, die nicht auch im Wehrpaß vermerkt ist.

4. Verlorene und gefundene Gegenstände

Am 6.9.41 nachmittags verlor der SS-Strm. *Konrad Hannig* auf dem Wege von der Kantine zur Unterkunft ein goldenes HJ-Ehrenzeichen.

Am 3.9.41 kam dem SS-Schützen *Max Göppel* aus der Stube 1 des Stabsgebäudes eine schwarzfarbige, mit vernickelten Beschlägen versehene Aktentasche abhanden.

Falls die gemeldeten Gegenstände aufgefunden werden, ist dieses sofort der Kommandantur zu melden.

Am 15.9.41 wurde im Lagerbereich eine Pistole gefunden, die auf der Kommandantur abgeholt werden kann.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 25/41

Auschwitz, 20. September 1941

1. Belobigung

Der SS-Schütze *Karl Mathey*, 2./SS-T-Sturmbann, verhinderte die Flucht eines Häftlings dadurch, daß er bereitgelegte Zivilkleider frühzeitig sicherstellte. Ich spreche dem SS-Schützen *Mathey* hierfür meine Anerkennung aus. M. erhält anschließend an seinen Erholungsurlaub 2 Tage Sonderurlaub für sein umsichtiges Verhalten.

2. Benutzung von D-Zügen bei Urlaubsfahrten

Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Männer, die mit dem blaugestreiften Fahrschein in Urlaub fahren, nur die *Fronturlauberzüge* benutzen dürfen. Die in Richtung Wien fahrenden SS-Angehörigen dürfen nur den Zug SF Nr. 70, der in der Zeit von 19.33 – 19.45 Uhr in Auschwitz hält, benutzen. Die Benutzung aller anderen Züge ist verboten.

3. Arbeitszeit der Kommandantur

Die Arbeitszeit der Kommandantur sowie ihrer Abteilungen ist ab Montag, den 22. September 1941, folgende:

8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr.

4. Gefunden

Innerhalb des Lagerbereiches wurde eine Ordensschnalle mit folgenden Orden gefunden: Erinnerungsmedaille an den 13.3.38 und an den 1.10.38, sowie die 8-jährige SS-Dienstauszeichnung. Die Ordensschnalle kann auf der Kommandantur abgeholt werden.

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 26/41

Auschwitz, 30. September 1941

1. Reichsstraßensammlung des 3. Kriegswinterhilfswerkes

Das Sammelergebnis war sehr gut und beweist wieder aufs neue die Gebefreudigkeit und das Pflichtbewußtsein dem deutschen Volke gegenüber. Ergebnis der Sammlung: RM 507,33.

2. Theaterbesuch

Sämtliche SS-Angehörige haben zu den Theatervorstellungen in Bielitz eine 50prozentige Preisermäßigung. Die Theatervorstellungen in Kattowitz finden jeden Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag statt. Für die Vorstellungen am Dienstag und Donnerstag können die Männer bei guten Plätzen Eintrittskarten zu RM 1,20 bekommen. Die Zahl der Theaterbesucher muß für Dienstag bis spätestens Montag 14.00 Uhr, für alle übrigen Tage Montag 18.00 Uhr auf der Kommandantur gemeldet werden.

3. Personalausweis

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß während des Krieges nur das Soldbuch als Personalausweis gilt. Die roten und grünen Lagerausweise sind demnach keine Personalausweise und gelten nur als Ausweis innerhalb des Lagerbereichs. Demzufolge darf kein SS-Angehöriger ohne Soldbuch das [sic] Lagerbereich [sic] verlassen.

4. Benützung von D-Zügen bei Urlaubsfahrten

Verschiedene Vorfälle der letzten Zeit lassen es notwendig erscheinen, nochmals auf den Kommandanturbefehl 25/41 Ziff. 2 hinzuweisen, wonach die in Richtung Wien fahrenden SS-Angehörigen nur den Fronturlauberzug SF Nr. 70, der in der Zeit von 19.33 bis 19.45 Uhr in Auschwitz hält, benützen dürfen. Die Benützung sämtlicher anderer Züge ist verboten. Zuwiderhandelnde werde ich in Zukunft strengstens bestrafen.

5. Kriegsbesoldung

Durch die Änderung der Lohnsteuerstufen ab 1.10.41 ändern sich auch bei der Kriegsbesoldung die Auszahlungsbeträge. Eine Neuerstellung der Gehaltsberechnungen erfolgt nicht. Ferner wird ab 1.9.41 die Spende für das WHW in gleicher Weise wie im Vorjahr durchgeführt. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sämtlicher Schriftwechsel in Kriegsbesoldungsangelegenheiten auf dem Dienstwege, also über die hiesige Verwaltung, zu erfolgen hat.

6. Verlorene und gefundene Gegenstände

Die DAW melden den Verlust ihres Dienstfahrrades Nr. 8 Fabrikat Adler, Fabrik-Nr. 130500. Feststellungen in dieser Richtung sind der Kommandantur zu melden.

Auf der Kommandantur wurden folgende Gegenstände abgegeben:

- 1 Anlasserschlüssel für Kraftwagen.
- 1 Kriegsverwundetenabzeichen.
- 1 Reichssportabzeichen.
- 1 silb. Siegelring m. Monogramm.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer und Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 27/41

Auschwitz, 3. Oktober 1941

1. Ernennungen

Mit Wirkung [sic] vom 1. Oktober 1941 wurden ernannt:

Zum Rottenführer

SS-Strm	Rudolf Berg
"	Josef Eckhard
"	Konrad Hannig
"	Michael Mokrus
"	Hans Munderloh
"	Josef Vokral
SS-Schütz.	Josef Houstek

Zum Sturmmann

SS-Schütze	Adolf Babetzki
"	Alfons Baldus
"	Alfred Bublitz
"	Robert Buchallik
"	Wilhelm Ehm
"	Albert Fitz
"	Franz Gaza
"	Ludwig Grobauer
"	Herbert Happke
"	Peter Höflinger
"	Georg Hoffmann
"	Walter Hüther
"	Max Hummel
"	Hans Klerch
"	Gottlieb Klotz
"	Alfred Kunkler
"	Anton Lechner
"	Friedrich Löwenday
"	Hans Lugert
"	Erwin Mai
"	August Marquardt
"	Adolf Medefind
"	Hans Messner
"	Kurt Müller
"	Josef Neumann
"	Karl Neumann
"	Alfons Ormanschik
"	Albin Peuker
"	Franz Pilz
"	Johann Piringer
"	Willi Reek
"	Leo Rummel
"	Josef Sklorz
"	Paul Symalla

"	Paul Szczurek
"	Wilhelm Scheffczyk
"	Paul Schlawin
"	Wilhelm Schubert
"	Erich Schulz
"	Viktor Schymalla
"	Friedr. Stiwitz
"	Wilhelm Stork
"	Martin Vogt
"	Karl Wandersee
"	Johann Weissbacher
"	Friedr. Winter
"	Karl Wiora
"	Paul Zielke.

2. Arbeitszeit der Häftlinge ab 6.10.1941

Ab Montag, den 6. Oktober 1941, wird die Arbeitszeit der Häftlinge wie folgt geändert:

a) Häftlinge der Bunawerke:

Wecken 5.30 Uhr

Verladen 6.40 "

Die Posten für dieses Kommando stehen um 6.30 Uhr vor dem Schutzhaftlager bereit.

Da die Abfahrt des Zuges auf 6.45 Uhr festgelegt ist und bis dahin das Verladen der Häftlinge beendet sein muß, ist pünktliches Eintreffen der Posten unbedingt erforderlich.

b) Die übrigen Arbeitskommandos

Wecken 6.00 Uhr

Zählappell 7.15 "

Anschließend Ausrücken der Arbeitskommandos.

Eintreffen der Häftlingsbegleitung spätestens um 7.15 Uhr am Schutzhaftlager.

c) Einrücken der Häftlings-Kommandos

Rückkehr der in den Bunawerken beschäftigten Häftlinge wie bisher um 17.15 Uhr.

Einrücken der übrigen Arbeitskommandos 17.30 Uhr.

d) Mittagszeit der Häftlinge

Mittagszeit der Häftlinge 1/2 Stunde.

Die Häftlinge erhalten früh nach dem Wecken eine heiße Suppe. Vor dem Ausrücken wird von den Capos der jeweiligen Kommandos die Abendkost gefaßt. Diese wird während der Mittagspause an die Häftlinge verteilt. Dazu erhalten sie noch täglich heißen Tee oder Kaffee. Das warme Mittagessen erhalten die Häftlinge abends nach dem Zählappell.

Diese Regelung gilt für sämtliche Arbeitskommandos auch innerhalb der großen Postenkette mit Ausnahme der vom Schutzhaftlagerführer bestimmten kleineren Kommandos, z.B. Friseurstube, Baubüro usw. Die Kommandoführer und Posten sind genau anzuweisen, daß die festgestellte 1/2 Stunde Mittagspause eingehalten wird, damit die Häftlinge täglich ihr bestimmtes Arbeitspensum leisten.

3. Schutzhaftlagerführer „E“ (Arbeitseinsatz)

Mit Wirkung vom 1.10.1941 ist die Dienststelle I/5 aufgehoben. An ihre Stelle tritt der Schutzhaftlagerführer „E“. Leiter dieser Dienststelle ist SS-Obersturmführer Schwarz. In diesem Zusammenhange wird darauf hingewiesen, daß die Posten jedem SS-Führer zu melden haben.

4. Verlorene Gegenstände

Dem SS-Strm. Curt Lange ist im Waschraum ein vom Reichsführer-SS verliehener Totenkopfring abhanden gekommen. Derselbe ist abzugeben bei der 4./SS-T-Stuba.

[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer und Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 28/41

Auschwitz, 17. Oktober 1941

1. Haussammlung des 3. Kriegswinterhilfswerkes

Bei der Haussammlung [sic] am vergangenen Sonntag wurde im hiesigen Lager wieder ein hervorragendes Ergebnis erreicht. Dieses beweist wieder die Gebefreudigkeit der Mannschaften. Es wurde der stattliche Betrag von RM 2.155,90 gesammelt.

Dieses Ergebnis teilt sich auf folgende Abteilungen und Kompanien auf:

2./SS-T-Sturmbann	RM 450,80
Stabskompanie	447,80
4./SS-T-Sturmbann	350,-
3./SS-T-Sturmbann	330,-
1./SS-T-Sturmbann	274,20
SS-Neubauleitung	126,-
TWL	70,-
DAW	56,-
SS-Kantinengemeinschaft	51,10.

2. Weltanschauliche Schulung

Der neue Leiter der Abteilung VI, SS-Unterscharführer Knittel, übernimmt mit sofortiger Wirkung die weltanschauliche Schulung der hiesigen SS-Angehörigen.

Für die Stabskompanie findet die Schulung jeden Dienstag von 7 - 8 Uhr morgens im Speisesaal der Kommandantur statt. Jene SS-Angehörigen der Kommandantur, die um diese Zeit dienstlich verhindert sind, haben sich am selben Tage zum Unterricht bei der jeweiligen Kompanie einzufinden. Für den SS-T-Sturmbann werden die Zeiten noch bekanntgegeben. Nichterscheinen zum Schulungsunterricht ist Dienstverweigerung und wird dementsprechend bestraft. Die Abteilungsleiter sind für den Besuch verantwortlich.

3. Fortbildungskurse für aktive Unterführer und Männer

Die Fortbildungskurse finden Mittwoch und Freitag jeweils von 7 – 8 1/2 Uhr im Speisesaal der Kommandantur statt u.zw. Mittwoch für Unterführer und Freitag für Mannschaften. Unterrichtsgegenstände sind Deutsch und Rechnen. Der Besuch der Kurse ist Dienst.

4. Lehrgang für Reichskurzschrift

Jeden Montag von 19.00–20.00 Uhr findet ein Lehrgang in Reichskurzschrift statt. Der Besuch ist freiwillig. Teilnehmer sind Unterführer und Männer der Stabskompanie und des SS-T-Sturmbannes. Meldungen (auch Angabe ob Anfänger oder Fortgeschrittener) bis 25.10.41 bei den Stabsscharführern.

5. Tragen von Schußwaffen außer Dienst

Da immer noch Unklarheiten über das Tragen von Schußwaffen bestehen, wurde vom Inspekteur KL angeordnet, daß das Tragen von Schußwaffen außer Dienst für alle Unterführer und Männer *einschließlich SS-Hauptscharführer* zu verbieten ist. Verstöße gegen diesen Befehl werden strengstens geahndet.

Die einzelnen Abteilungen melden der Kommandantur bis zum 20.10.41, daß der Befehl ohne Ausnahme durchgeführt worden ist.

6. Belobigung

Dem SS-Schützen *Otto Müller*, 3./SS-T-Sturmbann, gelang es, einen Häftling, der sich bereits in Zivilkleidung befand, an der Flucht zu verhindern und ihn festzunehmen. Ich spreche dem SS-Schützen *Otto Müller* hierfür meine Anerkennung aus.

7. Zur Kommandantur kommandierte SS-Angehörige

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche vom SS-T-Sturmbann zur Kommandantur kommandierte SS-Angehörige außer Dienst in jeder Hinsicht ihrer Kompanie unterstehen. Für sie gelten für den Innendienst die Anordnungen ihres Kompanieführers. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß jeder Urlaubsschein nach Abzeichnung durch den jeweiligen Abteilungsleiter dem *Kompanieführer* zur Unterschrift vorgelegt werden muß.

8. Postenabstellung am Sonntag

Für die lebenswichtigen Kommandos an Sonntagen stellt ab sofort die Stabskompanie die erforderlichen Posten.

9. Stromsperrung

Am Sonntag, den 19.10.41, von 12.00–17.00 Uhr wird auf Anordnung der Elektr. Überlandzentrale wegen technischen Umbauarbeiten der Strom gesperrt.

10. Fischverkauf

Ab sofort werden jeden Freitag an die SS-Angehörigen Fische verkauft. Der Bedarf ist jeweils bis Mittwoch in der Molkerei anzumelden.

11. Zählappell der Häftlinge

Ab Montag, den 20.10.41, wird das Einrücken der Häftlinge wie folgt geändert:

Einrücken 16.30 Uhr

Zählappell 17.00 Uhr.

Das Einrücken der Kommando Bunawerke [sic] erfolgt wie bisher.

12. Revierstunden

Die Revierstunden sind ab sofort nicht mehr vormittags, sondern täglich von 19.00–20.00 Uhr.

13. Gefundene und verlorene Gegenstände

Auf der Kommandantur wurden abgegeben:

1 Reichssportabzeichen

1 silberner Siegelring

1 Geldbetrag (gefunden bei der SS-Küche).

Verloren wurden:

1 Paar graue Lederhandschuhe.

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 28. Oktober 1941

Um allen SS-Angehörigen die Möglichkeit zu geben, sich im Beruf weiter fortzubilden und besser bezahlte Stellungen zu erlangen, ist bei allen Kommandanturangehörigen und Reservisten Umfrage zu halten über folgende Punkte:

- 1.) Wer würde sich verpflichten, ein Arbeitsverhältnis bei den Deutschen Erd- u. Steinwerken anzunehmen?
- 2.) Es können sich auch Reservisten melden, sofern sie die nötige KL-Erfahrung haben.
- 3.) Die sich Meldenden werden ihrem Wunsch und ihrer Vorbildung entsprechend durch Organe bzw. Lehrkräfte der SS-Wirtschaftsbetriebe geschult und sollen dann nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder Entlassung aus der Waffen-SS als techn. Führer, Unterführer etc. in den Betrieben eingesetzt werden.

Diese Anordnung ist allen SS-Angehörigen einschl. Wachmänner bekannt zu geben [sic]. Es soll damit erreicht werden, daß die in den Wirtschaftsbetrieben eingesetzten Häftlinge nur unter Anleitung von SS-Männern arbeiten.

Die in Frage kommenden SS-Angehörigen sind der Kommandantur bis zum Mittwoch, den 29.10.41, 14.00 Uhr, schriftlich zu melden.

[Unterschrift Höß]

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 29/41

Auschwitz, 31. Oktober 1941

1. Adjutant

Mit Wirkung vom 1. November 1941 wurde der bisherige Adjutant des KL Auschwitz, SS-Obersturmführer *Frommhagen*, zum KL Neuengamme und SS-Obersturmführer *Bräuning* vom KL Neuengamme zum hiesigen Lager als Adjutant versetzt.

2. Bauleitung der Waffen-SS u. Polizei Auschwitz

Lt. Befehl des Hauptamtes Haushalt und Bauten wurde mit Wirkung vom 15. Oktober 1941 der Bauleiter *Karl Bischoff* mit der Leitung der Waffen-SS u. Polizei Auschwitz beauftragt.

3. Kommandierung von Häftlingen

Kommandierungen von Häftlingen können in Zukunft nur noch dann berücksichtigt werden, wenn Name und Nummer der zu kommandierenden Häftlinge bis mittags 12.00 Uhr dem Schutzhaftlager gemeldet sind. Alle anderen Häftlinge haben zum Zählappell zur Stelle zu sein.

4. Betreten der Werkstätten in der Lederfabrik

Es wird immer von Seiten der SS-Angehörigen versucht, Schuhwerk sowie andere Bekleidungsstücke direkt in der Schuhmacher- bzw. Schneiderwerkstatt zur Reparatur abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, daß dieses nicht statthaft ist. Alle anfallenden Reparaturen müssen über die SS-Bekleidungskammer erfaßt werden, um so die Kontrolle über das verbrauchte Material zu gewährleisten. Schuhe, Stiefel oder sonstige reparaturbedürftige [sic] Bekleidungsstücke sind deshalb auf der SS-Bekleidungskammer abzugeben und auch wieder abzuholen.

Zu den Werkstätten haben nur die mit einem besonderen Ausweis versehenen SS-Angehörigen Zutritt. Wer also künftig in den Werkstätten angetroffen wird und nicht im Besitze dieses Ausweises ist, hat mit strengster Bestrafung zu rechnen. Der jeweilige Postenführer wird für die Kontrolle der Eintrittsberechtigung verantwortlich gemacht. Für ihn selbst ist das Betreten der Werkstätten ebenfalls verboten. Er hat sich in dem zur Verfügung stehenden Pfortnerraum aufzuhalten.

5. Soldbücher

Bei den Urlaubern wurden wiederholt durch die Zugkontrollen Anzeigen wegen unvollständiger Soldbücher erstattet. Es wird daher angeordnet, daß sämtliche Soldbücher unverzüglich von Seiten der Kompanien zu überprüfen sind. Besonders zu beachten ist, daß Dienstgrad, Familienanschriften, Änderungen usw. eingetragen und bescheinigt sind. Auf Seite 4 unter Ziffer D ist die jetzige Einheit einzutragen, desgleichen auf der letzten Seite vor „Beurlaubungen über fünf Tage“ die Orden und Ehrenzeichen.

6. Meldepflicht der Urlauber, Durchreisenden und Kommandos

Urlauber und Durchreisende, sowie Kommandos und Truppenteile, die sich vorübergehend im SS-Standortbereich der SS-Standortkommandantur der Waffen-SS in Wien aufhalten, haben sich bei dem SS-Standortkommandanten zu melden.

Die Anschrift der SS-Standortkommandantur Wien der Waffen-SS lautet: Wien I/1, Operngasse 4, Fernruf U 34 5 55/56/57.

7. Verlustmeldung

Der Kommandantur wurde als verloren gemeldet:
1 goldener Ring mit rotem Stein.

i.V. [Unterschriftstempel Seidler]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 30/41

Auschwitz, 7. November 1941

1. Belobigung

Dem SS-Sturmmann *Reimers*, Kdtr.-Stab KL Auschwitz Abt. Landwirtschaft, gelang es, einen auf der Flucht befindlichen russ. Kriegsgefangenen ca. 400 m außerhalb der Postenkette zu erschießen und somit die Flucht zu verhindern. Ich spreche dem SS-Strm. *Reimers* hierfür meine Anerkennung aus.

2. Kommandierungen

SS-Oberscharführer *Max Hering* wurde auf Befehl des Inspektors KL am 4.11.41 zum KL Lublin als Lagerelektriker kommandiert. SS-Schütze *Kurt Freyer* wurde auf Befehl des Inspektors KL für die Zeit vom 4.11.-10.12.41 zu einem Fernschreibkursus im Reichssicherheitshauptamt kommandiert.

3. Verhalten der Stabskompanie bei Alarm

Um einer evtl. falschen Auffassung entgegenzutreten, wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß ein Alarm nicht nur für die Wachtruppe, sondern auch für die Angehörigen der Kommandantur Gültigkeit hat. Bei Ertönen der Sirene treten sofort sämtliche Unterführer und Männer der Stabskompanie am Schutzhaftlager an.

Findet der Alarm während der Dienstzeit statt, so bleiben die Dienststellen mit je einem Mann (Telefonposten) besetzt. Ausrüstung bei Alarm: Feldmütze, umgeschallt, Gewehr, Patronentaschen, 15 Schuß Munition. Meldung erfolgt durch den Stabschef an den Schutzhaftlagerführer.

4. Umgang mit ausländischen Zivilarbeitern

Der Umstand, daß ein gesteigerter Einsatz von ausländischen Arbeitskräften auf allen Gebieten der Wirtschaft nicht zu umgehen ist, läßt es notwendig erscheinen, dringendst darauf hinzuweisen, daß sich die Männer bei Gesprächen mit Zivilarbeitern äußerste Zurückhaltung auferlegen. Ein außerdienstlicher Verkehr mit Ausländern hat unter allen Umständen zu unterbleiben.

5. Zivilarbeiter innerhalb des hiesigen Lagers

Die Zivilarbeiter des hiesigen Lagers sind anzuweisen, daß sie jeweils beim Durchschreiten der Postenkette bzw. der Hauptwache die Kopfbedeckung abzunehmen haben, um zu kontrollieren, daß es sich nicht etwa [um] Häftlinge handelt, die in Zivilkleidung flüchten wollen.

5. [sic] Meldepflicht der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes

Auf Grund der kürzlich ergangenen neuen Verordnung über die Meldepflicht der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes haben die Dienststellen im hiesigen Lager den nach hier abgeordneten, kommandierten oder versetzten Wehrpflichtigen d.B. (Wehrpflichtige, die gegenwärtig nicht eingezogen sind) aufzugeben, ihrer Meldepflicht unverzüglich mündlich oder schriftlich beim Wehrmeldeamt Bielitz/Besk. nachzukommen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß alle in Zukunft hier neu hinzukommenden Wehrpflichtigen d.B. ihrer Meldepflicht gleichfalls unverzüglich nachzukommen haben. Hinsichtlich der Durchführung der neuen Verordnung ist der Kommandantur bis zum 25.11.41 mitzuteilen, daß die Angehörigen auf die Meldepflicht hingewiesen worden sind, gegebenenfalls ihre versäumte Anmeldung nachgeholt haben und bei Neuantritt in Zukunft auf die Ummeldung hingewiesen werden. Zur genauen Überprüfung der Kartei beim Wehrmeldeamt Bielitz ist ferner die Übersendung einer Liste nach nachstehendem Muster aller reichsdeutschen zugezogenen oder bei den hiesigen Dienststellen befindlichen Wehrpflichtigen d.B. bis zum 25.11.41 ebenfalls an die Kommandantur einzureichen:

Muster

Lfd. Nr.	Zu- u. Vorname	geb. am	jetzige Wohnungsanschrift	bei welchem Wehrmeldeamt z.Zt. gemeldet.
----------	----------------	---------	---------------------------	--

6. Urlaubsscheine für Sonntagsurlaub

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Urlaubsscheine für den Sonntagsurlaub *spätestens* am Donnerstag bis 16.00 Uhr auf der Kommandantur abgegeben sein müssen. Die Abteilung des betr. SS-Angehörigen muß oben links auf dem Urlaubsschein vermerkt sein.

7. Soldatenlied „In einem Polenstädtchen“

Der Leiter der Reichsmusikprüfstelle teilt mit:

Dieses Soldatenlied hatte bereits im Weltkrieg in allen Liedersammlungen Eingang gefunden und wird auch heute wieder allgemein gesungen [sic]. Eine Unerwünschterklärung dieses Liedes soll vermieden werden, dafür ist der Text auf Anordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda wie folgt zu ändern:

Vers 1) statt in einem Polenstädtchen

in einem kleinen Städtchen

vorletzte Zeile, statt das man in Polen Find?t [sic]

das man im Städtchen findt [sic]

Vers 4) statt vergiß Maruschka nicht

vergiß Mariella nicht.

Die Änderung ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit entsprechend zu berücksichtigen.

Dazu wird zusätzlich bemerkt, daß in der letzten Zeile statt das Polenkind

das schöne Kind

zu singen ist.

8. Geschwindigkeitsbegrenzung

Der Reichsführer-SS hat einen SS-Mann wegen Überschreitung der vom Führer befohlenen Geschwindigkeitsbegrenzung für Kraftfahrzeuge mit 4 Wochen geschärften [sic] Arrest bestraft. Außerdem hat der Reichsführer-SS die Bestrafung des für diese Fahrt verantwortlichen SS-Führers mit 3 Tagen Stubenarrest befohlen, weil dieser sich nicht gegenüber dem Fahrer durchzusetzen verstand. In diesem Zusammenhang wird erneut auf den Reichsführerbefehl vom 27.9.40, Tgb.Nr. A/39/79/40, betreffend Geschwindigkeitsbegrenzung hingewiesen (Höchstgeschwindigkeit für Landstraßen und Reichsautobahnen: 80 km/Std., für die Stadt: 40 km/Std.[])

9. Verlorene und gefundene Gegenstände

Am 3.11.41 gegen 20.00 Uhr sind einem SS-Angehörigen der hiesigen Truppe auf dem Wege zum Führerheim in der Nähe der Sandgrube RM 70,- in Papiergeld verloren gegangen. Es handelt sich um erspartes Geld dieses Mannes. Sobald das Geld gefunden wird, ist dieses auf der Kommandantur zu melden bzw. abzugeben. Am 1.11.41 wurde das Dienstfahrrad Nr. 29 aus dem Fahrradständer am Kommandanturgebäude entwendet. Dieses Fahrrad ist sofort auf der Kommandantur abzugeben.

i.V. [Unterschriftstempel Seidler]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 12. November 1941

An sämtliche Abteilungen der Kommandantur
den Führer des SS-T-Sturmbannes
die Bauleitung der Waffen-SS u. Polizei
die Deutschen Ausrüstungswerke GmbH
KL Auschwitz

Die Stabskompanie wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Sämtliche Unterführer und Männer werden ausnahmslos dem SS-T-Sturmbann zugeteilt. Diese Männer werden nach wie vor zur Dienstleistung in den einzelnen Abteilungen der Kommandantur herangezogen und dürfen zum Wachdienst ohne ausdrückliche Genehmigung des Kommandanten nicht verwendet werden. Sie werden auf die Planstellen der Kommandantur, soweit diese vorhanden sind, eingesetzt. Der Führer des SS-T-Sturmbannes teilt die Stabskompanie in zwei Kommandiertenkompanien ein und beauftragt mit der Führung derselben je einen Führer des SS-T-Stuba. Dieselben haben die Pflicht, die Männer ihrer Kompanien, die als Posten auf Außenkommandos eingeteilt sind (Landwirtschaft usw.) zu kontrollieren. Dagegen steht ihnen eine Kontrolle in den Geschäftszimmern nicht zu, für diese Dienstleistung ist der betr. Abteilungsleiter verantwortlich. Diese Kommandiertenkompanien unterstehen disziplinarisch dem Führer des SS-T-Stuba. Weiterhin hat der Führer des SS-T-Stuba. für eine militärische Ausbildung dieser Kompanien zu sorgen und ist voll verantwortlich für sauberes und SS-mäßiges Verhalten dieser Männer. Die militärische Ausbildung hat in den Abendstunden nach Dienstschluß der Kommandantur zu erfolgen. Die Abteilung WuG übernimmt ebenfalls der SS-T-Stuba. und ist damit für die entsprechende Pflege und Behandlung der Waffen und Geräte dem Lagerkommandanten gegenüber verantwortlich. Die Personalabteilung verbleibt nach wie vor in der Kommandantur und untersteht dem Adjutanten. Verpflegung, Besoldung und Unterkunft wird weiterhin durch die Verwaltung bearbeitet. Der daraus entstehende Schriftverkehr sowie etwaige Anforderungen sind auf dem Dienstwege über die Kommandantur einzureichen. Der anfallende Schriftverkehr mit auswärtigen Dienststellen hat nach wie vor über die Kommandantur zu erfolgen. Ebenso wird die Post für die einzelnen Kompanien nur noch auf dem Dienstwege, d.h. also über den Führer des SS-T-Stuba. weitergegeben.

Durch diese Regelung ist auch eine Verständigung zwischen den einzelnen Abteilungsleitern, bei denen die Männer der Kommandiertenkompanien ihren Dienst versehen, und den betr. Kompanieführern der einzelnen Männer gegeben, sodaß [sic] die Gewähr vorhanden ist, erzieherisch auf die Männer einwirken zu können. Damit ist auch eine gute Zusammenarbeit zwischen Kommandantur und SS-T-Sturmbann gewährleistet.

Die Stellung des Gerichtsoffiziers verbleibt in den Händen des Adjutanten.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 31/41

Auschwitz, 19. November 1941

1. Kommandierungen

Mit sofortiger Wirkung wird der SS-Hauptscharführer *August Müller*, 7./SS-T-Stuba., zur Verwaltung Abt. Landwirtschaft als Stallmeister kommandiert.

Mit Wirkung vom 15.11.41 wurden lt. Befehl des Inspektors der KL vom Kdtr.-Stab KL Auschwitz zum Kdtr.-Stab KL Lublin kommandiert:

SS-Oscha.	Seufert, Karl
SS-Uscha.	Jaitner, Edmund
SS-Uscha.	Villain, Heinz
SS-Uscha.	Jannsen, Iwer
SS-Rottf.	Trappiel, Kurt
SS-Rottf.	Pahl, Gerhard.

Mit sofortiger Wirkung wird der SS-Schütze *Otto Vollrath*, 3./SS-T-Stuba. zur Verwaltung, Abt. Verpflegung, kommandiert. Mit sofortiger Wirkung wird der SS-Strm. *Josef Rupp*, 1./SS-T-Stuba. zur Verwaltung, Abt. Landwirtschaft, kommandiert. Mit sofortiger Wirkung wird der SS-Scharf. *Carstensen* von der Abt. Landwirtschaft zur Politischen Abteilung und der SS-Rottf. *Willi Günther* von der Politischen Abteilung zur Abt. Landwirtschaft kommandiert.

2. Ergebnis der Sammlungen für das Kriegswinterhilfswerk

Die Sammlungen für das Kriegswinterhilfswerk am 9. u. 15./16.11.41 ergaben folgende Ergebnisse:

<i>Haussammlung</i>		<i>Straßensammlung</i>	
1. Kompanie	RM 349,-	1. Kompanie	RM 18,48
2. u. 5. "	400,80	2. "	24,88
3. "	310,-	3. "	62,15
4. "	352,50	4. "	41,23
6. "	354,20	5. "	84,89
7. "	223,-	6. "	103,15
Kommandantur	503,80	7. "	185,02
Baultg.d.W.-SS u.Pol.	131,-	Kommandantur	182,47
HWL	88,-	Baultg.d.W.-SS u.Pol.	7,89
DAW	44,-	HWL	12,05
	<hr/>		<hr/>
	RM 2756,30		RM 721,81.

3. Pferde-Jagdwagen

Der Pferde-Jagdwagen hat zur dauernden Verfügung des Lagerkommandanten zu stehen. Eine Benützung desselben durch anderweitige Dienststellen erfordert die persönliche Genehmigung des Kommandanten.

4. Abteilungsleiterbesprechung

Die Abteilungsleiterbesprechung findet ab sofort jeden Dienstag und Freitag um 9.00 Uhr beim Lagerkommandanten statt.

5. Kraftfahrzeuganforderungen

Kraftfahrzeuge haben auf den vorgeschriebenen Kraftfahrzeuganforderungsformularen angefordert zu werden. Diese Anforderungsformulare müssen ausgefüllt am vorhergehenden Tag bis spätestens 15.00 Uhr bei der Kommandantur abgegeben werden. Die Fahrbereitschaft hat diese um 16.00 Uhr abzuholen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen berücksichtigt.

6. Betreten der Ortschaft Neuberun

Das mit Standortbefehl Nr. 6/41 v. 25.8.41 ausgesprochene Verbot, die Ortschaft Neuberun zu betreten, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Es wird erwartet, daß alle SS-Angehörigen ein SS-mäßiges Verhalten an den Tag legen. Widrigenfalls muß das Verbot wieder ausgesprochen werden.

7. Benutzung von fahrplanmäßigen D-Zügen

In letzter Zeit häufen sich wieder die Meldungen des Wehrmachtstreifendienstes über unberechtigte Benutzung von fahrplanmäßigen D-Zügen durch hiesige SS-Angehörige. Der SS-T-Sturmabteilung ist dafür verantwortlich, daß entsprechende Belehrungen durchgeführt werden. Vollzug ist bis zum 22.11.41, 10.00 Uhr, an die Kommandantur zu melden.

In Zukunft werde ich derartige Verstöße ohne Ausnahme strengstens bestrafen.

8. Verloren – gefunden

Im SS-Revier wurde ein Trauring gefunden. Der Verlierer kann diesen Ring auf der Kommandantur wieder in Empfang nehmen.

gez. Höß
SS-Sturmabteilungsführer u. Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 20. November 1941

Der am 12. November 1941 ergangene Sonderbefehl wird mit sofortiger Wirkung auf Anordnung des Inspektors der KL SS-Brigadeführer *Glücks*, aufgehoben. Die Auflösung der Stabskompanie und die Zuteilung der SS-Angehörigen derselben zum SS-T-Sturmabteilung KL Auschwitz ist ungültig. Sämtliche SS-Angehörige, die zur Kommandantur kommandiert oder versetzt sind, bilden nunmehr den Kommandanturstab, und ist der Kommandant für diese der alleinige Disziplinarvorgesetzte, wie selbstverständlich auch der Kommandant Disziplinarvorgesetzter für alle Angehörigen seines Dienstbereiches, also auch des SS-T-Sturmbannes ist [sic].

Der Führer des SS-T-Sturmbannes ist nur Disziplinarvorgesetzter für die Männer des SS-T-Sturmbannes. Der SS-Untersturmführer *Siegmann* wird mit sofortiger Wirkung zur Kommandantur kommandiert und mit der militärischen Ausbildung des Kommandantur-Stabes beauftragt.

gez. *Höß*
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift *Bräuning*]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 32/41

Auschwitz, 23. November 1941

1. Reichsführerbefehl

„Ich habe im vorigen Jahr bereits gebeten, Glückwünsche zu Weihnachten und zum neuen Jahr zu unterlassen. In diesem Jahr gebe ich den ausdrücklichen Befehl, daß außer den persönlichen Weihnachts- und Neujahrswünschen, die in der Familie oder unter Freunden getauscht werden, Weihnachts- und Neujahrswünsche in der SS und Polizei zu unterbleiben haben. Ich selbst verschicke wie jedes Jahr mit der Julkerze an die SS-Männer einen gedruckten Glückwunsch. Ich nehme Beantwortung und Erwiderung der Wünsche als gegeben im voraus dankend an. Es ist im dritten Kriegsjahr nicht zu verantworten, daß die Zeit des Dankenden, seiner Mitarbeiter und der Post damit belastet wird. Jede Stunde unserer Tätigkeit hat nur einem Ziel zu dienen: dem Sieg.

gez. *H. Himmler.*“

2. Anforderung von Häftlingskommandos

Es wird dringend darauf hingewiesen, daß Anforderungen von Häftlingskommandos nur über die dafür zuständige Dienststelle des Schutzhaftlagerführers „E“ zu erfolgen haben. Diese Anforderungen sind bis spätestens 16.00 Uhr des vorhergehenden Tages dort einzureichen.

3. Postabholung

Es ist festgestellt worden, daß die Poststelle bereits um 9.00 Uhr von Postabholern belagert ist. Es wird hiermit angeordnet, daß die Kommandantur und der SS-T-Sturmbann die Post erst ab 11.00 Uhr geschlossen abholen.

4. Ausbildung und Einsatz der Truppenköche

Auszug aus dem Verordnungsblatt der Waffen-SS v. 15.11.41:

1. Mit sofortiger Wirkung werden alle Truppenköche, die durch die Lehrküchen Oranienburg und Dachau gelaufen sind, dem Verwaltungspersonal zugeteilt. Versetzungen und Beförderungen dieser Männer werden nach den Beförderungsbestimmungen der Waffen-SS künftig nur noch durch das Verwaltungsamt-SS vorgenommen. Die Vorschläge sind durch den Führer der zuständigen Verwaltung im Einverständnis mit dem Truppenführer, dem SS-Führungshauptamt – Amt IV – vorzulegen.
2. Die Ausbildung der Truppenköche erfolgt durch das Hauptamt Haushalt und Bauten, der Einsatz und die Überwachung durch das Verwaltungsamt-SS.
3. Im gleichen Verordnungsblatt veröffentlicht das Verwaltungsamt-SS eine Liste derjenigen Köche, die auf der Lehrküche Oranienburg ausgebildet wurden und mit sofortiger Wirksamkeit, gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung, dem Personal der Verwaltung zugeteilt werden.

Der Chef des Stabes

gez. Jüttner

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS.“

Auszug aus der Liste der SS-Angehörigen, die als Truppenköche in der Lehrküche Oranienburg bisher ausgebildet wurden und die Prüfung bestanden haben:

Lfd. Nr.	Zu- u. Vorname	Dienstgrad	geb.	Einheit
29.	Händler, Werner	SS-Scharf.	27.7.13	KL Auschwitz
54.	Paschke, Werner	SS-Strm.	12.2.20	KL Auschwitz.

5. Ernennungen

Bis zum 26.11.41, 16.00 Uhr, sind der Kommandantur Vorschläge für Ernennungen einzureichen.

6. Besuch des Stadttheaters Kattowitz

Es besteht Veranlassung, nochmals auf die Durchführung des Theaterbesuches am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag hinzuweisen. Die gesamte Organisation liegt in der Hand der Abteilung VI. Solange die Abteilung VI noch keine eigenen Diensträume besitzt, hat jeder Stabsangehörige, der an einem der genannten 3 Tage das Kattowitzer Theater besuchen will, einige Tage vorher sich namentlich bei dem SS-Sturmm. *Kristan* (Standesamt) anzumelden. Am Tage der Vorstellung ist dann auf dem Standesamt ein Gutschein über eine Karte abzuholen, der an der Kasse des Stadttheaters gegen einen Platz eingetauscht wird. Mit der Theaterkasse ist eine Vereinbarung getroffen, die es der Abt. VI mit absoluter Sicherheit ermöglicht, eine Kontrolle auszuüben, ob der Platz auch tatsächlich abgeholt und besetzt worden ist. Wer hinfert eine Karte bestellt und diese nicht abholt, hat den vollen Preis des Platzes der Abt. VI zu erlegen [sic], außerdem wird der Betreffende nie mehr eine Theaterkarte erhalten. Diejenigen aber, die sich auf Grund einer bestellten Theaterkarte Urlaub nach Kattowitz verschaffen und die Vorstellung nicht besuchen, werden namentlich dem Adjutanten gemeldet.

Von den ersten 4 Wachkompanien erhält jede pro Woche 6 Karten (je 2 für Dienstag, Mittwoch und Donnerstag). Die 6 Gutscheine werden den Kompanien über den SS-T-Sturmbann Montags [sic] zugestellt. Für die Durchführung des Besuches sorgen die Stabsscharführer. Wird von den Angehörigen der Wachkompanien, die dazu bestimmt sind, die Vorstellung nicht besucht, ergeht Meldung an den Führer des SS-T-Sturmbannes.

7. Berufsbildungskurse

Ab 23. November beginnen die berufsbildenden Lehrgänge für aktive Unterführer und Männer in Deutsch und Rechnen. Für Unterführer jeweils Mittwoch von 7-8^{1/2}, für Männer jeweils Freitag von 7-8^{1/2} Uhr. *Der Unterricht ist Dienst.* Die Kurse hält der Leiter der Abteilung VI.

8. Lehrgang in Reichskurzschrift

Ab sofort beginnen die Lehrgänge in Reichskurzschrift. Sie finden für Angehörige des Kommandanturstabes und der 1. u. 2./SS-T-Sturmbann[e] jeweils Montag 19-20.00, für Angehörige der 3. u. 4./SS-T-Sturmbann[e] jeweils Donnerstag von 19-20.00 Uhr im Speisesaal der Kommandantur statt. Leiter beider Lehrgänge ist vorläufig SS-Uscha. *Lindemann.* Wer sich für die Lehrgänge gemeldet hat, ist auch verpflichtet, sie zu besuchen. Neuanmeldungen werden bei Beginn der ersten Stunde noch entgegen genommen.

9. Vertretung des Lagerkommandanten

Um irgendwelchen Mißverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß ein Vertreter des Lagerkommandanten nur in dem Fall existiert, wenn der Kommandant infolge längerer Abwesenheit das Lager lt. Übergabeverhandlung an einem [sic] von ihm zu bestimmenden Vertreter übergibt.

Ständiger Vertreter im Amt ist und bleibt jedoch der Adjutant. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß beide Führer vom Dienst, also der übergebende und der übernehmende, täglich um 11.30 Uhr sich zum Parolenempfang und zwecks Meldung über besondere Vorkommnisse beim Adjutanten zu melden haben.

10. Verloren

Im Laufe der letzten Woche gingen innerhalb des Lagerbereiches ein Verwundetenabzeichen in Schwarz und eine Schirmmütze verloren. Wenn diese Gegenstände gefunden werden, sind sie auf der Kommandantur abzugeben.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Bräuning]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 1. Dezember 1941

Auf Anordnung des OKH können auch die Gehaltsempfänger der Wehrmacht an dem Eisernen Sparen teilnehmen.

Der feststehende Betrag von monatlich RM 13,- oder RM 26,- wird jeweils von dem Gehalt in Abzug gebracht und auf das Sparkonto eingezahlt. Nach der ersten Einzahlung wird ein Eisernes Sparbuch ausgestellt. Die Verzinsung der abgeführten Sparbeträge beginnt am 15. Zinstag nach dem Tag der Einzahlung mit dem Höchstzinssatz für Spareinlagen bei einer Kündigungsfrist von 12 Monaten und darüber. Die Geltungsdauer beläuft sich jeweils auf ein Kalendervierteljahr und verlängert sich immer um ein weiteres Vierteljahr, wenn nicht spätestens 3 Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres die Kündigung beantragt wird.

SS-Angehörige, die für das Eisernerne Sparen Interesse haben, wollen dieses spätestens Montag, 1.12.1941, dem Rechnungsführer melden. Nähere Einzelheiten sind auch dort zu erfahren.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.d.A.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 33/41

Auschwitz, 4. Dezember 1941

1. Belobigung

Dem SS-Oberschützen *Fritz Rott*, 1./SS-T-Stuba., und dem SS-Schützen *Johann Kamphus*, Kdtr.-Stab Abteilung II, gelang es, am 23.11.41 einen Häftling, der am 22.11.41 aus dem hiesigen Lager geflüchtet war, an der Sola festzunehmen. Ich spreche den Obengenannten hierfür meine Anerkennung aus.

2. Beförderungen

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 wurden befördert:

zum SS-Oberscharführer

SS-Scharführer

"

Werner Händler
Ludwig Plagge

"	Johann Taute
zum SS-Oberscharführer d. Res.	
SS-Scharführer d. Res.	Max Bauz
zum SS-Scharführer d. Res.	
SS-Unterscharführer d. Res.	Kurt Brommond
zum SS-Unterscharführer	
SS-Rottenführer	Herbert Brandtner
"	Demetrius Kalas
"	Felix Ziemann
zum SS-Unterscharführer d. Res.	
SS-Rottenführer d. Res.	Alois Bloch
"	Horst Buß
"	Albert Diesel
"	Klaus Dylewski
"	Wenzl Ehm
"	Kurt Gerbeth
"	Helmuth Giesa
"	Karl Großmann
"	Hans Höwner
"	Friedrich Jensen
"	Herbert Kirschner
"	Hermann Kirschner
"	Gerhard Kluge
"	Gerhard Lachmann
"	Willi Paelecke
"	Hans Paschke
"	Josef Pellinghausen
"	Christian Pfauth
"	Alfred Rahn
"	Hans Scheffler
"	Albert Schwarz
"	Richard Stolten
"	Karl Ulmer.

3. Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 wurden ernannt:

zum SS-Rottenführer d. Res.	
SS-Sturmmann d. Res.	Wilhelm Baatz
"	Johannes Bleck
"	Josef Bücker
"	Willi Damrose
"	Johannes Delfs
"	Otto Denzin
"	Josef Dirr
"	Karl Gahr
"	Rudolf Glatter
"	Ernst Haseloh
"	Johann Hauswurz
"	Heinrich Hepermann

"	Heinrich Kunz
"	Adolf Leuthe
"	Andreas Matschnig
"	Adolf Michalek
"	Wilhelm Mondry
"	Hans Olejak
"	Ewald Pansegrau
"	Franz Perhab
"	Walter Petsch
"	Walter Puhle
"	Johann Robl
"	Georg Sauer
"	Wilhelm Schiedtrumpf
"	Josef Schwarz
"	Hermann v. Seggern
"	Josef Skrobanek
"	Josef Spanner
"	Karl Steinberg
"	Wilhelm Stirling
"	Hermann Tünge
"	Eduard Werner
"	Johannes Will
"	Alfred Wolf
zum SS-Sturmmann	
SS-Schütze	Hans Bonse
"	Wilhelm Danschke
zum SS-Sturmmann d. Res.	
SS-Schütze d. Res.	Karl Bara
"	Georg Hoffmann
"	Franz Köhler
"	Franz Kostur
"	Gustav Laube
"	Rudolf Lenz
"	Rudolf Martin
"	Heinrich Pyschny
"	Martin Reibel
"	Paul Riedel
"	Johann Rinder
"	Oskar Waschkies
zum SS-Rottenführer d. Res.	
SS-Sturmmann d. Res.	Ernst Reinke
"	Franz Kern
"	Wilhelm Klienke
"	Gustav Leitner
"	Paul Moskopf
"	Alfons Ormanschik
"	Erwin Pfeiffer
"	Rudolf Teichmann
"	Hermann Arneit

"	August Bogusch
"	Max Holz
"	Herbert Rinast
"	Karl Wahl
"	Johann Heuermann
"	Max Schmidt
"	Georg Demenus
"	Rolf Kellermann
"	Viktor Schleier
SS-Oberschütze	
zum SS-Sturmann d. Res.	
SS-Schütze d. Res.	Josef Janisch
"	Johann Richter
"	Walter Voss
"	Richard Heintzel
"	Erich Mondry
"	Karl Stadler
"	Hugo Angerer
"	Arthur Gerbich
"	Josef Hanikel
"	Alfred Küster
"	Karl Masseli
"	Johann Rinder
"	Kurt Runge
"	Ewald Achtermann
"	Karl Derdau
"	Erich Fechner
"	Willi Fräßdorf
"	August Haag
"	Otto Hablesreiter
"	Ludwig Holze
"	Paul Jäkel
"	Paul Klawitter
"	Wilhelm Klinke
"	Hermann Knaus
"	Hans Koch
"	Heinrich Kramer
"	Walter Mettin
"	Erich Miessner
"	Otto Müller
"	Christian Nägele
"	Johann Pichler
"	Peter Ramacher
"	Fritz Schramme
"	Walter Schwabe
"	Kurt Sekel
"	Josef Siegl
zum SS-Sturmann d. Res.	
SS-Schütze d. Res.	Walter Starke
"	Traugott Thran

"	Rudolf Viehweger
"	Otto Vollrath
"	Karl Valcher
"	Martin Malitius
"	Erwin Scheib
"	Rudolf Stern
"	Walter Thona
"	Erich Beier
"	Robert Buchloh
"	Robert Weixelbaum
"	Heinrich Krug
"	Alfred Schönbohm
"	Bernhard Ruzicic.

4. Kommandierungen

Mit sofortiger Wirkung werden folgende SS-Angehörige vom SS-T-Sturm bann zum Kdtr.-Stab, Schutzhaftlager, kommandiert:

SS-Strm.	Friedrich Löwendey	1./SS-T-Stuba.
"	Paul Sczurek	"
"	Ewald Kelm	"
SS-Schzt.	Max Wolf	2./SS-T-Stuba.
"	Karl Masseli	"
"	Willi Herrmann	"
"	Franz Groß	"
"	Adolf Taube	3./SS-T-Stuba.
"	Fritz Freudenreich	"
"	Erich Picklapp	"
"	Paul Krauß	"
"	Theodor Jürgens	"
SS-Strm.	Erich Grauel	4./SS-T-Stuba.
"	Walter Schubert	"
"	Oswald Kaduk	"
"	Kurt Lange	"
SS-Schzt.	Paul Schlawin	"
"	Gerhard Sieber	"
"	Georg Sommerer	"

Gleichzeitig werden folgende SS-Angehörige vom Schutzhaftlager zum SS-T-Sturm bann zurückkommandiert:

SS-Schzt.	Helmut Pomreinke	1./SS-T-Stuba.
"	Walter Weber	3./SS-T-Stuba.
"	Bertold Riegenhagen	"
"	Karl Mazura	4./SS-T-Stuba.
"	Franz Lettmann	"

Mit sofortiger Wirkung werden folgende SS-Angehörige zur Fahrbereitschaft kommandiert:

SS-Schütze	Otto Vollrath	Kdtr., Verwaltung
"	Fritz Schramme	3./SS-T-Stuba.

5. Vertretung des Lagerkommandanten

Der Kommandantur-Befehl Nr. 32/41 v. 23.11.41 Ziff. 9 wird, da es laut Dienstvorschrift für die KL keinen ständigen Vertreter gibt, dahingehend berichtigt, daß der Vertreter des Lagerkommandanten der 1. Schutzhaftlagerführer ist.

6. Vermessungspfähle

Zur Vermessung und Bauausführung sind im Bezirk des KL Auschwitz Pfähle geschlagen worden. Diese Pfähle dürfen von niemandem berührt oder beschädigt werden. Es läßt sich nicht umgehen, daß auch Pfähle ins freie Gelände geschlagen werden. Deshalb werden insbesondere Gespannführer und Führer von Bewirtschaftungsmaschinen auf unbedingte Erhaltung der Pfähle hingewiesen. Bei Zuwiderhandlung haben die Schadenverursacher die entstehenden Kosten für Neueinmessung selbst zu tragen.

7. Lohnsteuerkarten 1942 für Kriegsbesoldungsempfänger

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 1942 sind von den Kriegsbesoldungsempfängern so zeitig beim Rechnungsführer abzugeben, daß die Steuerkarten am 31.12.41 der Kriegsbesoldungsstelle eingesandt werden können. Die Steuerkarten sind auf den Familienstand, Kinderzahl usw. selbst zu prüfen. *Die Steuerfreiheit für die eingegliederten Ostgebiete sind [sic] durch die Wohnsitzgemeinde einzutragen.*

8. Hunde innerhalb des Lagerbereiches

Ich befehle hiermit, daß ab sofort jeder im Lagerbereich frei herumlaufende Hund zu erschießen ist. Weiter verbiete ich, Hunde in das Führerheim mitzunehmen. Dieses Verbot betrifft selbstverständlich auch die Küchen- und Kellerräume des Führerheims.

9. Fahrräder

Verschiedene Fälle der letzten Zeit lassen es notwendig erscheinen, noch einmal dringend darauf hinzuweisen, daß Dienstfahrräder nur im Dienst zu benutzen sind. In Zukunft werde ich jedes Dienstfahrrad, das für Privatzwecke verwendet wird, einziehen lassen und den Schuldigen strengstens bestrafen.

Weiterhin wurde von der Ortspolizeibehörde Auschwitz beanstandet, daß die Fahrräder von SS-Angehörigen nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet sind. Um solchen Beanstandungen entgegenzutreten, ordne ich an, daß die Dienstfahrräder durch den Waffenwart auf Verkehrssicherheit zu überprüfen und in Ordnung zu bringen sind. Vollzug ist der Kommandantur bis zum 15.12.41 zu melden.

Jeder SS-Angehörige, der ein eigenes Fahrrad besitzt, hat selbst dafür zu sorgen, daß dieses vorschriftsmäßig ausgerüstet ist (Glocke, Vorderradbremse, rotes Rücklicht usw.); widrigenfalls der Betreffende mit strengster Bestrafung zu rechnen hat.

10. Bekleidung

Es wird immer wieder festgestellt, daß die an die Männer ausgegebenen Bekleidungsstücke mutwillig beschädigt werden. Dies trifft insbesondere auf die Wachmäntel zu. Wenn noch einmal Wachmäntel mit derartigen Beschädigungen, wie Herausschneiden des Futters, Herausreißen und Abschneiden der Knöpfe, Brandflecke usw. vorgefunden werden, und der Täter nicht zu ermitteln ist, wird jeweils der Wachhabende zum geldlichen Ersatz herangezogen. Der Wachhabende muß, damit derartige unverantwortliche Handlungen zukünftig unterbleiben oder die Schuldigen ermittelt werden können, nach jeder Ablösung die zurückkommenden Posten auf die Beschaffenheit der Wachmäntel hin kontrollieren. Zum geldlichen Ersatz aller beschädigten Bekleidungsstücke werden künftig auch die Männer herangezogen, denen nachgewiesen wird, daß die entstandenen Schäden und Reparaturen auf eigenes Verschulden und Schlampereien zurückzuführen sind. Die Bekleidungsappelle bei den Kompanien sind regelmäßig durchzuführen.

11. Reichsurlauberkarten

Gemäß HVBl., 64. Ausgabe, Teil C 32, gibt ein vom Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mitgeteilter Sonderfall Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die den einzelnen SS-Angehörigen ausgehändigten Reichsurlauberkarten nur für die Deckung der *persönlichen* Verpflegungsbedürfnisse der Urlauber während des Urlaubes bestimmt sind. Von Urlaubern als erspart abgelieferte Abschnitte der Reichsurlauberkarten dürfen zum Bezug von zum Verbrauch für die allgemeine Truppenverpflegung bestimmten Lebensmitteln seitens der Einheiten keine Verwendung finden. Vielmehr sind sämtliche als erspart abgelieferten Abschnitte von den Einheiten zu entwerten und zu vernichten.

12. Urlaubsregelung Weihnachten 1941 und Neujahr 1942

Für die Beurlaubungen zu Weihnachten und Neujahr bleiben die zur Zeit für das Ersatzheer gültigen Urlaubsbestimmungen in vollem Umfange bestehen.

Die Gewährung von Sonderurlaub während der Feiertage ist unzulässig, ausgenommen:

- a) bei Todesfall von nächsten Familienangehörigen
- b) zur eigenen Hochzeit
- c) zur Erledigung dringender Angelegenheiten, wenn Gefahr im Verzuge ist, z.B. bei Zerstörung eigener Wohnungen durch Luftangriffe.

Sonntagsurlaub wird nur in dem bisher bestehenden Rahmen gewährt.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß nur Personen- und Urlauberszüge benutzt werden dürfen.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Bräuning]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 34/41

Auschwitz, 18. Dezember 1941

1. Julfeier

Die Julfeier der Kommandantur findet am Sonnabend, den 20.12.41, 20.00 Uhr, in der neuen Baracke der Zentralbauleitung d. W.-SS u. Pol. statt. Teilnehmer sind nur die zum Kommandanturstab versetzten SS-Angehörigen. Die Kommandierten nehmen an den Feiern der jeweiligen Kompanien teil.

2. Wunschkonzert des Reichssenders Breslau

Die SS-Angehörigen des KL Auschwitz spendeten für das Wunschkonzert des Reichssenders Breslau am 7.12.41 in Bismarckhütte den ansehnlichen Betrag von RM 2.778,06. Ich spreche allen SS-Angehörigen für dieses erfreuliche Ergebnis meine Anerkennung aus.

3. Bezahlung der Winterkohlen

Der Gegenwert für die gelieferten Winterkohlen ist, soweit dies noch nicht geschehen ist, bei der Verwaltung, Abt. Unterkunft, einzuzahlen.

4. Straße zur Zentralbauleitung

Die Straße zur Zentralbauleitung ist nicht als Durchgangsstraße zu benutzen. Jeglicher Verkehr hat durch die Hauptwache des Lagers zu erfolgen.

5. Feldpostanschriften der Waffen-SS

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Feldpostanschriften der Waffen-SS *nur* die SS-Dienstgrade und nicht die entsprechenden Dienstgrade der Wehrmacht zu verwenden sind.

6. Neuberun

Lt. Standortbefehl Nr. 8/41 gehört die Ortschaft Neuberun nicht mehr zum SS-Standort Auschwitz. Das Betreten der Ortschaft Neuberun ist demnach nur noch mit Urlaubsschein gestattet.

7. Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten

Im Interesse einer einheitlichen rechtlichen Bearbeitung von Rechtsvorgängen sind künftig sämtliche Rechtssachen, die Grundstücksangelegenheiten des Interessengebietes KL Auschwitz oder im Zusammenhang damit stehende Ansprüche betreffen, an die Rechtsabteilung bei der Verwaltung abzugeben.

8. Verlustmeldungen

Am Sonnabend, den 13.12.41, ca. 12.00 Uhr, ging im Speiseraum der Stabskompanie eine braune Geldbörse (Saffianleder) verloren. Inhalt: ca. 20 RM, Lebensmittelkarten, Raucherkarte, 2 Zähne, Angelhaken und einige Briefmarken. Auf der Geldbörse befanden sich zwei Metallzeichen.

Das Dienstfahrrad Nr. 51 wurde am 13.12.41 unberechtigt aus dem Fahrradständer entnommen und bis jetzt noch nicht zurückgebracht.

Am Sonntag, den 14.12.41, ca. 21.30 Uhr, ging auf dem Wege vom Reviergebäude an der Bauleitungsbaracke vorbei zum Haus B 210 eine braune lederne Brieftasche verloren. Inhalt: blauer Lagerschein, Mitgliedsbuch der DAF, Lebensmittelkarten und div. Schriftsachen. Der Ausweis und das Mitgliedsbuch lauten auf den Namen: *Walter Seidel*, geb. 22.4.96.

Falls die obengenannten Gegenstände gefunden werden und das Fahrrad gesehen wird, ist sofort Meldung an die Kommandantur zu erstatten.

gez. *Höß*

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Bräuning]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 8/41

Auschwitz, 18. Dezember 1941

Der Standort-Befehl Nr. 1/41, Ziffer 2, wird wie folgt abgeändert: Der Bereich des SS-Standortes Auschwitz umfaßt folgende Gebiete: Stadt Auschwitz und das gesamte Lagergelände. Die Ortschaft Neuberun fällt demzufolge nicht mehr in den Standortbereich.

Der Standortälteste

gez. *Höß*

SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Bräuning]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 1/42

Auschwitz, 3. Januar 1942

1. Beförderungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 wurde befördert
zum SS-Oberscharführer d. Res.

SS-Scharführer d. Res. *Helmuth Walter*.

2. Stabsscharführer – Kommandantur

Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 übernimmt der SS-Oberscharführer *Helmuth Walter* die Geschäfte des Stabsscharführers der Kommandantur KL Auschwitz.

3. Grenzüberwachungsdienst an der Polizeigrenze des Protektorates Böhmen u. Mähren

Der Erlaß vom 5.3.41, nach dem die Polizeigrenzposten verpflichtet waren, Wehrmachtsangehörige *in Uniform* auf den Besitz der zum Grenzübertritt notwendigen Papiere zu kontrollieren, wurde vom Reichsführer-SS dahingehend abgeändert, daß diese Kontrolle von Wehrmachtsangehörigen *in Uniform* durch die Polizeigrenzposten sofort entfällt. Das Gleiche gilt auch für die Angehörigen der Waffen-SS.

Wehrmachts- und Waffen-SS-Angehörige *in Zivil* sind nach wie vor verpflichtet, durch Vorzeigen eines Marschbefehls, Fahrbefehls, Urlaubscheins oder Sonderausweises D die Berechtigung zum Grenzübertritt nachzuweisen und haben sich daneben durch Vorzeigen des Soldbuches in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder des Truppenausweises auszuweisen. Eine Kontrolle von Angehörigen der Wehrmacht und Waffen-SS (in Uniform oder Zivil) auf Innehaltung der Verbringungsverbote (Mitnahme von Waren) ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Polizeigrenzposten sind jedoch berechtigt, durch Kontrolle der Personalpa[p]iere von Angehörigen der Wehrmacht und Waffen-SS in Uniform festzustellen, ob diese tatsächlich der Wehrmacht oder Waffen-SS angehören, wenn besondere Umstände den Verdacht begründen, daß die Uniform unberechtigt getragen wird.

4. Beutewaffen als Kriegsandenken

Es wird darauf hingewiesen, daß die Mitgabe von Beutewaffen als Kriegsandenken sowie die Ausstellung von Bescheinigungen über den Erwerb solcher Waffen verboten ist.

5. Vorschläge für Beförderungen und Ernennungen

Der Kommandantur sind bis zum 10. Januar 1942 Vorschläge für Beförderungen und Ernennungen einzureichen.

6. Zeichnung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen

Das Beschriften von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen aus Stoff oder Leder mit Tintenstift und das Einritzen der Namen in Kochgeschirre, Trinkbecher usw. wird wegen der damit verbundenen Beschädigung der Gegenstände verboten.

7. Papierverschwendung

Es wurde wiederholt beobachtet, daß SS-Angehörige Schreibmaschinenpapier beim Empfang der Abendportionen zum Einwickeln derselben verwenden. Desgleichen wird Schreibmaschinendurchschlagpapier beim Einwickeln von Päckchen verbraucht. Es wurde festgestellt, daß dieses sogar als Toilettenpapier benutzt wird. Da die Beschaffung von Schreibpapier mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, verbiete ich die o.a. Verwendung.

8. Dienst- und Ausgehanzug

Da immer wieder Beschwerden über unvorschriftsmäßigen und unordentlichen Anzug einlaufen, wird mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

Das Tragen von Schirmmützen *im Dienst* ist für Mannschaften verboten. Die Schirmmütze kann von Mannschaften lediglich *zum Ausgang* getragen werden. Schirmmützen mit Kniffen sind unsoldatisch und unzulässig.

Für die SS-Angehörigen des Konzentrationslagers sind nur Kragenspiegel mit Totenkopf gestattet. Kragenspiegel mit SS-Runen sind sofort abzulegen. Auf dem rechten Kragenspiegel ist [sic] der Totenkopf und auf dem linken die Dienstgradabzeichen zu tragen. Das Tragen von zwei Totenköpfen ist unzulässig.

Nach Versetzungen zum KL sind die Ärmelstreifen ehem. Einheiten wie z.B. „Adolf Hitler“, „Deutschland“, „Der Führer“ usw. sofort abzulegen.

Schulterklappen sind einheitlich zu tragen. Bezeichnungen ehem. Einheiten wie LAH, G, O, T usw. sind sofort zu entfernen. Das Tragen von Unterführeranwärterlitzen ist nur denjenigen SS-Angehörigen gestattet, die einen Unterführerlehrgang mit Erfolg besucht haben. Dieses muß im Soldbuch bescheinigt sein, andernfalls sind diese Litzen unverzüglich zu entfernen.

Das Tragen von Pistolen *außer Dienst* ist Unterführern und Männern verboten.

Verstöße gegen obige Anordnungen sowie mangelhaftes Benehmen in der Öffentlichkeit werden künftig als SS-schädigendes Verhalten unnachsichtlich und strengstens bestraft. Die Kompanien sind hierüber eingehend zu belehren.

9. Urlaubsscheine

Es wird letztmalig darauf aufmerksam gemacht, daß Urlaubsscheine für den Sonntagsurlaub bis spätestens Donnerstag 17.00 Uhr auf der Kommandantur abgegeben sein müssen. Urlaubsscheine für Wochentage müssen bis zum vorherigen Tage 17.00 Uhr abgegeben sein. Später eingehende Urlaubsscheine werden in Zukunft *nicht* mehr unterschrieben.

10. Unterbringung von Fahrrädern

Es wird immer wieder beobachtet, daß Dienst- u. Privatfahrräder an und in den Gebäuden aufbewahrt werden. Für die Unterbringung der Fahrräder sind die Fahrradständer aufgestellt worden. In Zukunft werden alle Fahrräder, die an und in den Gebäuden aufbewahrt werden, eingezogen.

11. Verkauf der Kantinen an Zivilisten

Mit sofortiger Wirkung wird jeglicher Verkauf der Kantinen an Zivilisten verboten. Das Betreten der Kantinen durch Zivilisten darf nur mit besonderer Bescheinigung, die durch die Kommandantur ausgestellt werden [sic], geschehen. Zivilisten dürfen die Gaststätte des Hauses Nr. 7 nur in Begleitung von SS-Angehörigen des hiesigen Lagers betreten. Die SS-Kantinengemeinschaft wird für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich gemacht.

12. Verloren – gefunden

Am 26.12.41 wurde aus dem Fahrradständer vor dem Stabsgebäude ein Privatfahrrad – Ballonrad mit verchromten [sic] Scheinwerfer – entwendet. Das hintere Schutzblech ist mit dem Namen „SS-Uscha. Giesa“ beschriftet. Am 31.12.41 ist aus dem Innraum des Gästehauses das Dienstrad Nr. 45 abhandengekommen. Sobald diese Fahrräder gesehen

bzw. gefunden werden, ist sofort der Kommandantur Meldung zu erstatten. Da sich in letzter Zeit die Verlustmeldungen von Fahrrädern häufen, sind ab sofort sämtliche Räder – Privat- u. Dienstfahrräder – immer anzuschließen. Für Privaträder sind jedoch die Eigentümer selbst verantwortlich. Am 30.12.41 wurde von dem Arbeitskommando, das im „Deutschen Haus“ eine Wasserleitung legt, irrtümlich aus dem Weintraubhaus in der Bahnhofstraße [sic] ein Fahrrad Marke „Goericke“ des Zollsekretärs Scholz mitgenommen. Das Fahrrad ist sofort auf der Kommandantur abzugeben. Gefunden wurden ein SA- und ein Reichssportabzeichen in Bronze. Diese Abzeichen können auf der Kommandantur abgeholt werden.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 1/42

Auschwitz, 8. Januar 1942

Aus gegebener Veranlassung verbiete ich mit sofortiger Wirkung für jeden SS-Angehörigen das Betreten der Gaststätte „Deutsches Haus“ am Bahnhof Auschwitz.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 2/42**Auschwitz, 18. Januar 1942**

Da in der Stadt Auschwitz Fleckfieber herrscht, verbiete ich ab sofort allen SS-Angehörigen das Betreten der Stadt Auschwitz. Dies gilt auch für die Familienangehörigen der hier wohnenden SS-Familien.

Der Standortälteste
[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer und Kommandant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 3/42**Auschwitz, 19. Januar 1942**

Das Verbot zum Betreten der Stadt Auschwitz wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Standortälteste
[Unterschrift Höß]
SS-Sturmbannführer und Kommandant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 2/42**Auschwitz, 22. Januar 1942**

[1.] [Sammlung] für das Kriegswinterhilfswerk

[Die Sammlung] für das Kriegswinterhilfswerk am 10./11.1.42 hatte [folgendes Ergebnis: RM 2.253,80. [Ich sprech]e allen SS-Angehörigen hierfür meine Anerkennung aus.

[2.] [Besuch de]r Kino-Lichtspiele in Auschwitz

[Aus hygienisch-sanitären Gründen und als Vorbeugungsmaßnahme [gegen] Fleckfiebererkrankungen wird ab sofort der Besuch des [Kinos] in Auschwitz bis auf weiteres verboten.

[3.] [Reini]gung der Schornsteine innerhalb des Lagerbereiches

[Für] die bewohnten Häuser in Brzeszcze, Harmense, Raisko, Birkenau [und] Babitz ist zum Reinigen der Schornsteine nur der Schornstein[feg]ermeister *Ewald Magiera*, Brzeszcze, Tel. Nr. 6, berechtigt und [ve]rantwortlich. Kehren der Schornsteine durch Häftlinge in diesen [Tei]len des Lagerbereiches ist nicht erlaubt. Die Reinigung erfolgt mo[na]tlich.

4. Vergasung des Stabsgebäudes

In der Zeit vom Sonnabend, den 24.1.42, 8.00 Uhr, bis Dienstag, den 27[.1.4]2, 8.00 Uhr wird das Stabsgebäude vergast und darf während dieser Zeit nicht betreten werden. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:

1. Ab Donnerstag früh werden die Fenster verklebt und dürfen danach nicht mehr geöffnet werden.
2. Als Schlafräum während der Vergasungszeit wird die neue Baracke neben der Bauleitung hergerichtet.
3. Am Freitagabend ist nach einem Bad die Wäsche zu wechseln. Die Schmutzwäsche verbleibt auf den Stuben, damit sie mit vergast wird.
4. Sonnabendfrüh wird die Ausgehuniform angezogen, Speisen und verderbliche Gegenstände aus den Sp[in]d[e]n genommen und der Spind offengelassen. Außer dem notwendigsten Waschzeug darf nichts aus den Spinden bzw. Stuben mitgenommen werden, da sonst die Gefahr einer Neueinschleppung von Ungeziefer besteht. Jegliches Mitnehmen von Kleidungsstücken, Koffern, Aktenmappen usw. ist verboten und werden [sic] [bei] Zuwiderhandlungen bestraft.
5. Die Küche hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Lebensmittel bis Freitagabend aus dem Gebäude heraus sind. Die Verpflegung wird während dieser Zeit in der Häftlingsküche zubereitet. Die SS-Köche haben auf peinlichste Sauberkeit zu achten.
6. Die Kantine hat ebenfalls verderbliche Waren, Rauchwaren usw. bis Freitagabend zu entfernen.
7. Die Schreibstuben der Kompanien nehmen nur das wichtigste Material mit in den Kompaniebereich und versehen während dieser 3 Tage dort ihren Dienst.
8. Die Waffenkammer nimmt auch nur das notwendigste Material mit heraus.
9. Irgendwelche Beschädigungen von Gegenständen entstehen durch die Vergasung nicht.

5. Verhütung von Brandschäden

Verschiedene Vorkommnisse geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nachts ohne Aufsicht kein Ofen mit Kohlenfeuerung brennen darf. Bei derartigen Öfen besteht die große Gefahr, daß einerseits leicht Brände entstehen können, andererseits durch langsames Verlöschen des Feuers Kohlenoxydgase ausströmen, die schädigend wirken bzw. sogar den Tod herbeiführen können. Es wird daher angeordnet, daß beim Verlassen der Arbeitsstätte das Feuer im Ofen auszulöschen ist, dasselbe gilt auch für die Truppenunterkünfte nach dem Zapfenstreich.

6. **Trockenfeuerlöscher**

In den nächsten Tagen werden in den Truppenunterkünften, Werkstätten, Dienstzimmern usw. Trockenfeuerlöscher aufgestellt bzw. angebracht. Das Entfernen bzw. Beschädigen derselben ist verboten und für Schaden muß gehaftet werden. Bei Bränden ist nach Entleeren der Feuerlöscher sofort der Abt. Unterkunft Mitteilung zu machen, damit dieselben neu gefüllt werden können und somit wieder gebrauchsfertig werden.
7. **Abteilung VI**

Ab sofort befindet sich der Dienstraum der Abteilung VI der Kommandantur (weltanschauliche Erziehung – kulturelle Truppenbetreuung – Bibliothek) im Stabsgebäude I. Stock, rechts neben der Schreibstube der 2. Kompanie.
8. **Schulung des Kommandanturstabes**

Um auch den Angehörigen des Schutzhaftlagers die Teilnahme an den weltanschaulichen Schulungen zu ermöglichen, findet die Schulung des Kommandanturstabes ab sofort jeden Montagabend von 19.00 – 20.00 Uhr statt. Der Besuch dieser Schulungen ist Pflicht.
9. **Vermessungspfähle**

In der Gegend von Birkenau wurden verschiedene Meßpfähle und -stangen beschädigt. Da die Vermessungspfähle zur Bauausführung unbedingt erhalten bleiben müssen, sind die SS-Angehörigen über den Kdtr.-Befehl Nr. 33/41 v. 4.12.41, Ziff. 6, eingehend zu belehren. Vollzugsmeldung an die Kommandantur bis zum 30.1.42.
10. **Herstellung von Paßbildern**

Die SS-Angehörigen sind darüber zu belehren, daß lt. Kdtr.-Befehl Nr. 12/41 v. 12.6.41, Ziff. 3, Paßbilder im hiesigen Erkennungsdienst nur um 19.00 Uhr angefertigt werden. Die Männer melden sich um 19.00 Uhr an der Blockführerstube und werden von hier aus zum Erkennungsdienst geführt.
11. **SS-Kalender 1942**

Ab sofort kann der SS-Kalender 1942 bezogen werden. Der Preis beträgt pro Stück RM 1,10. Die Stabsscharführer der einzelnen Kompanien geben die Sammelbestellung ihrer Kompanien bis zum 31.1.42 direkt an die Abteilung VI im Stabsgebäude auf.
12. **Lebensmittel**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Verkauf und Tausch von empfangenen Lebensmitteln im freien Handel oder an die Zivilbevölkerung allen Truppenangehörigen verboten ist.
13. **Streifenmeldungen und Beachten der Bestimmungen über den Wehrmachtsreiseverkehr**

In letzter Zeit häufen sich die Meldungen der Heeresstreifen über disziplineloses Verhalten von Angehörigen der Waffen-SS. Ferner wird ständig in den Streifenmeldungen beanstandet, daß SS-Angehörige, die lediglich im Besitz von Fahrausweisen für Fronturlauber sind, D- und Eilzüge benutzen. Auch wird laufend die unvollständige und unordentliche Ausfüllung der Fahrausweise (Soldbuch, Urlaubsschein, D-Ausweis

und Kraftfahrzeugpapiere) beanstandet. Aus diesen Meldungen ist immer wieder zu ersehen, daß die für den Wehrmachtsreiseverkehr geltenden Bestimmungen nicht in dem erforderlichen Maße beachtet werden. Es besteht daher die Veranlassung, ausdrücklich auf die in den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1941 Nr. 824 veröffentlichten Bestimmungen zu verweisen. Diese Bestimmungen sind ab sofort monatlich zum Gegenstand von Belehrungen zu [machen]. Dabei sind die Angehörigen der Einheiten darauf hinzuweisen, daß bei festgestellter unbefugter Benutzung von Zügen des öffentlichen Verkehrs eine disziplinarische Bestrafung zu erfolgen hat. Vollzugsmeldung zum 1. eines jeden Monats.

14. Rauchen in Uniform auf Straßen usw.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Rauchen in Uniform auf Straßen und in Bahnhofsvorhallen verboten ist. Verstöße gegen dieses Verbot werden strengstens bestraft.

15. Armbinden für Zivilarbeiter der Deutschen Erd- u. Steinwerke

In den nächsten Tagen werden an die Werkleitungen der Deutschen Erd- und Steinwerke GmbH in den Konzentrationslagern neue Armbinden zur Kenntlichmachung der Zivilarbeiter übersandt. Die Armbinden sind von grüner Farbe und durch ein Blechschild mit der Prägung „Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH (DEST)“ und eingeschlagener Nummer besonders kenntlich gemacht. Der Inspekteur der Konz.-Lager hat sich mit der Anfertigung dieser Schilder einverstanden erklärt und das Tragen dieser neuen Binden genehmigt. Vor Ausgabe an die Zivilarbeiter der Deutschen Erd- und Steinwerke GmbH werden die Armbinden mit dem Dienstsiegel der Lagerkommandantur versehen. Diese Anordnung ist sämtlichen SS-Angehörigen zur Kenntnis zu geben.

16. Verlorene Gegenstände

Im Stabsgebäude wurde eine verchromte Armbanduhr mit schwarzem Lederarmband verloren. Bei Auffinden ist diese sofort auf der Kommandantur abzugeben.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 4/42

Auschwitz, 23. Januar 1942

Aus hygienisch-sanitären Gründen und als Vorbeugungsmaßnahme gegen Fleckfiebererkrankungen wird ab sofort der Besuch des Kinos in Auschwitz verboten.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 5/42

Auschwitz, 3. Februar 1942

Ein Sonderfall gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die innerhalb des Lagerbereiches stehenden Wohnhäuser nur mit meiner Genehmigung bezogen werden dürfen. Diesbezügliche Anträge sind auf der Kommandantur einzureichen. Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß die Umzugsgenehmigung nur an aktive SS-Angehörige erteilt wird. Reservisten, die nur auf die Dauer des Krieges eingezogen sind, können keine Umzugsgenehmigung erhalten. Somit kann eine Genehmigung zum Beziehen einer [sic] der obengenannten Wohnhäuser auch nur an aktive SS-Angehörige erteilt werden. Falls noch irgendwelche Häuser ohne meine ausdrückliche Genehmigung bezogen sind, so ist mir dieses bis zum 7.2.42, 10.00 Uhr, zu melden, andernfalls ich die Räumung dieser Häuser anordnen werde [sic].

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 3/42

Auschwitz, 5. Februar 1942

1. Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. Februar 1942 wurden ernannt
zum SS-Rottenführer d.Res.

SS-Sturmmann d.Res.	Artur Apfelt	geb. 19.9.12
"	Otto Clauss	" 16.1.03
"	Wilhelm Decker	" 15.11.12
"	Josef Fenrich	" 7.2.09
"	Arno Franke	" 8.1.15
"	Felix Grapat	" 25.12.09
"	Paul Guschlbauer	" 31.12.12
"	Emil Hantl	" 14.12.02
"	Günter Hinze	" 30.1.21
"	Roman Hoffmann	" 28.2.20
"	Ewald Kelm	" 22.2.13
"	Franz Kober	" 1.2.10
"	Franz Köhler	" 1.4.07
"	Friedrich Löwendey	" 15.12.13
"	Ignatz Manhart	" 29.7.92
"	August Marquardt	" 29.3.05
"	Herbert Neubauer	" 1.5.08
"	Johann Nitsche	" 21.5.07
"	Heinrich Pohl	" 11.9.09
"	Karl Putzmann	" 21.10.03
"	Franz Runge	" 14.1.03
"	Wilhelm Schmidt	" 4.2.12
"	Willi Schmidt	" 27.6.12
"	Georg Steinert	" 28.2.11
"	Johann Trost	" 17.3.05
"	Franz [W]ojciechowski	" 26.3.11
"	Josef Ziebolz	" 20.2.07
"	Paul Zielke	" 5.9.13

zum SS-Sturmmann d.Res.

SS-Schütze d.Res.	Fredi Ackermann	geb. 26.9.09
"	Hermann Cienciala	" 14.12.04
"	Heinrich Eisenberger	" 25.1.11
"	Hans Engler	" 31.5.09
"	Fritz Freytag	" 11.2.20
"	Kurt Freyer	" 4.12.20
"	Anton Glaser	" 4.9.11
"	Gerhard Gsuk	" 10.3.11
"	Hermann Hagerhoff	" 21.8.11
"	Heinrich Hansen	" 3.4.00
"	Reinhold Hartwecker	" 21.7.12
"	Georg Jung	" 12.5.12
"	Adolf Kasubek	" 17.9.05

"	Ludwig Keller	"	1.3.12
"	Friedrich Kinne	"	11.5.02
"	Albrecht Klingenberg	"	6.12.91
"	Josef Knaus	"	6.1.98
"	Hans Kofler	"	10.4.11
"	Paul Krauss	"	4.8.05
"	Max Krausse	"	29.1.02
"	Herbert Ludwig	"	16.11.04
"	Karl Mazura	"	27.2.22
"	Friedrich Nestripke	"	3.5.07
"	Wilhelm Niehaus	"	4.1.12
"	Heinz Pahl	"	27.10.23
"	Fritz Rott	"	22.10.20
"	Gerhard Sieber	"	16.7.21
"	Georg Sommerer	"	3.3.22
"	Wilhelm Sprick	"	10.12.93
"	Rolf Scheffel	"	7.12.08
"	Paul Schlawin	"	1.11.20
"	Willi Schulz	"	31.7.17
"	Fritz Taddiken	"	15.1.08
"	Thomas Taiber	"	9.8.22
"	Josef Taube	"	25.9.08
"	Hermann Wohlers	"	17.12.92
"	Otto Wilh. Zschöttche	"	23.3.95.

2. Bezeichnung von W.-Betrieben

Da die bisherigen Bezeichnungen „Klinkerwerk“ und „Kommando Speer“ häufig zu Mißverständnissen geführt haben, hat SS-Gruppenführer *Pohl* angeordnet, daß ab sofort die Bezeichnungen: „Großziegelwerk Oranienburg“ und „Steinbearbeitungswerk Oranienburg“ angewendet werden.

Weiterhin ist im Verkehr mit den Außenstellen des Amtes W I im Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft z.B. nicht mehr die Bezeichnung „Deutsche Erd- und Steinwerke, Granitwerke Floßenbürg“ sondern „V- und W-Hauptamt, Amt W I, Außenstelle Floßenbürg“ anzuwenden. Der Chef des V- u. W-Hauptamtes, SS-Gruppenführer *Pohl*, wünscht nicht, daß innerhalb der Schutzstaffel die Bezeichnung „Deutsche Erd- und Steinwerke“ verwendet wird, da dies nur der Name [sic] für außerhalb der SS Stehende ist.

3. Einsparen von Schreibpapier

Es wird nochmals auf die den Abteilungen am 29.1.42 zugegangenen Abschriften betr. Verbrauch von Schreibpapier hingewiesen und sparsamste Verwendung von Schreibpapier angeordnet.

4. Hauptwirtschaftslager der Waffen-SS

Das Hauptwirtschaftslager der Waffen-SS Auschwitz ist bei Tag und Nacht auch an Sonn- und Feiertagen telefonisch unter Auschwitz Nr. 73 zu erreichen.

5. Verbot einzelner Häuser in Auschwitz

Mit sofortiger Wirkung wird das Betreten der Häuser
Auschwitz, Gartenstraße Nr. 5 und 7
für sämtliche SS-Angehörige verboten.

6. Vermietung von Häusern innerhalb des Lagerbereiches

Die innerhalb des Interessengebietes in Grojec bei Brzeszcze liegenden Häuser wurden der Grubenverwaltung Brzeszcze als Unterkünfte zur Verfügung gestellt. Außerdem wurden sämtliche Häuser in Babitz östlich, also rechts der Straße nach Neuberun zum gleichen Zweck an die IG-Farben vermietet. Es wird daher verboten, irgendwelche Gegenstände aus diesen Häusern zu entfernen oder Änderungen an den Gebäuden vorzunehmen.

7. Besoldung

Bis zum 9.2.42, 12.00 Uhr, sind die Soldbücher der Angehörigen des Kommandanturstabes *abteilungsweise* beim Rechnungsführer abzugeben. Hierzu ist eine Liste anzufertigen, mit Angabe der Gebühren, die an den SS-Angehörigen gezahlt werden, wie Familienunterhalt, Wirtschaftsbeihilfe, Kinderzuschlag (auch bei unehelichen), Kriegs- und Friedensbesoldung, Gehälter der früheren Arbeitgeber usw. Weiter muß angegeben werden, wer die Zahlungen vornimmt und ab wann. Der SS-T-Sturmbann hat diese Feststellungen in den Kompanien zum gleichen Termin zu treffen.

8. Einhaltung des Dienstweges

Von den Kriegsbesoldungsstellen wird Klage darüber geführt, daß SS-Angehörige unter Umgehung des Dienstweges in Kriegsbesoldungsangelegenheiten Schriftwechsel führen. Es wird letztmalig darauf hingewiesen, daß sämtliche Angelegenheiten der Kriegsbesoldung über die Kompanien an die Verwaltung zu richten sind. Die Kriegsbesoldungsempfänger haben ihre Angehörigen zu verständigen, daß diese nicht direkt mit der Kriegsbesoldungsstelle verkehren dürfen.

9. Abteilungsleiterbesprechung

In Zukunft finden die Abteilungsleiterbesprechungen beim Lagerkommandanten nur noch einmal in der Woche, und zwar Dienstags [sic] um 9.00 Uhr statt.

10. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch SS-Angehörige ehem. polnischer Staatsangehörigkeit

SS-Angehörige aus den eingegliederten Ostgebieten, aus dem Generalgouvernement und aus den Umsiedlungsgebieten des ehemaligen Polen (Wolhynien usw.), die noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder beantragt haben, müssen sich umgehend bei ihrer Kompanie melden.

Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt je nachdem, ob es sich um Kommandantur- oder Sturmbann-Angehörige handelt, bei der Personalabteilung der Kommandantur oder des SS-T-Sturmbannes. Soweit Einbürgerungsanträge an das SS-Hauptamt erforderlich sind, sind diese bis zum 5.3.42 der Kommandantur einzureichen.

[11. [...]den

[...] 16.00 Uhr wurde aus dem Waschraum im Erdgeschoss des [...]es ein Koppel mit Seitengewehr entwendet.

[...]vatfahrrad, das im Fahrradständer an der Kommandantur [...] war, wurde die gesamte Bereifung entwendet. Es han[...] ein Halbballon-Semperit-Fabrikat in tadellosem Zu[...].

Bei Auffinden dieser Gegenstände sind diese sofort auf der Kommandantur abzugeben.

gez. Höß

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Bräuning]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 6/42

Auschwitz, 5. Februar 1942

Ab sofort ordne ich an, daß für jeden SS-Angehörigen (einschl. Führer) Lagerausweise auszustellen sind, und zwar

für Angehörige des Kommandanturstabes rote Lagerausweise
 " " " SS-T-Sturmbannes grüne "

Jeder SS-Angehörige – auch Führer – hat im Besitze eines Lagerausweises zu sein, Soldbuch ist dafür kein Ersatz. Die Ausweise für die Angehörigen des SS-T-Sturmbannes müssen mit Lichtbildern versehen, bis zum 13.2.42, 16.00 Uhr, der Kommandantur zur Unterschriftsleistung durch den Kommandanten vorgelegt werden. Für die Angehörigen des Kommandanturstabes, die noch nicht im Besitze eines Lagerausweises sind, sind dieselben unter Vorlegung eines Lichtbildes bis zum 12.2.42, 12.00 Uhr, auf der Kommandantur [zu] beantragen. Vollzugmeldung [sic], daß jeder SS-Angehörige einen Lagerausweis besitzt, bis zum 17.2.42, 9.00 Uhr. Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, daß die in den nächsten Tagen einzuteilenden Läufer strengste Anweisung erhalten werden, zu kontrollieren, ob jeder SS-Angehörige einschl. Führer auch im Besitze eines Lagerausweises ist. Einem SS-Angehörigen, der nicht im Besitze eines Lagerausweises ist, ist das Verlassen des Lagerbereiches sowie das Betreten desselben hiermit strengstens verboten. Um bestehende Unklarheiten zu beheben, wird die Bedeutung des Lagerausweises nachstehend eindeutig erklärt:

Der Lagerausweis dient dazu, unberechtigten Personen den Zutritt zum Lager zu unterbinden [sic]. Ohne im Besitze eines Lagerausweises zu sein, haben Zutritt zum Lager:

- 1.) Der Inspekteur der KL und die von ihm beauftragten Führer seines Stabes
- 2.) Der Reichsführer-SS u. Chef d. Deutschen Polizei, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Reichs- und örtlich zuständigen Landesregierungen
- 3.) Der Chef des SS-Hauptamtes, der Personalchef RF-SS, der Führer des örtlich zuständigen SS-Oberabschnittes.

Andere SS-Angehörige, Wehrmacht, Vertreter von Partei und Staat – außer den unter 1–3 Genannten – ist der Zutritt zum hiesigen Lager ohne Genehmigung durch den Lagerkommandanten streng verboten. Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß eine Genehmigung zum Betreten des Lagers nur der Lagerkommandant erteilen kann. Falls irgendeine Person dienstlich im Lager zu tun hat, muß sie sich auf der Hauptwache melden, von wo sie durch Läuferposten zur zuständigen Dienststelle weitergeleitet wird. Personen ohne Lagerausweis bzw. ohne Läuferposten (eine Ausnahme bilden die unter 1–3 Genannten) darf es innerhalb des Lagerbereiches überhaupt nicht geben, andernfalls sind diese der Hauptwache zuzuführen. Der Führer des SS-T-Sturmbannes ist mir für die eingehende Bekanntgabe vorstehender Anordnungen innerhalb des SS-T-Sturmbannes verantwortlich.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 7/42

Auschwitz, 11. Februar 1942

Mit sofortiger Wirkung wird das Betreten des Hauses
Auschwitz, Schloßstr. 4

für sämtliche SS-Angehörige verboten, da es sich um ein polnisches Freudenhaus handelt. Jede Übertretung dieses Verbotes werde ich strengstens bestrafen.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift unleserlich]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 4/42

Auschwitz, 26. Februar 1942

1. Beförderungen

Mit Wirkung vom 1. Februar 1942 wurden befördert:

zum SS-Hauptscharführer	
SS-Oscha	Bernhard Walter
"	Konrad Wiegand
zum SS-Oberscharführer	
SS-Scharführer	Willimar Oppermann
zum Oberscharführer d.Res.	
SS-Uscha d.Res.	Richard Fritsche
"	Wilhelm Stegmann
zum SS-Unterscharführer	
SS-Rottenführer	Josef Götz
"	Heinz Hertwig
"	Hans Hülsmann
"	Gottfried Kuhn
"	Max Schmidt
SS-Sturmmann	Jakob Köbel
zum SS-Unterscharführer d.Res.	
SS-Rottf. d.Res.	Hans Glück
"	Emanuel Glumbik
"	Emil Hegert
"	Josef Hofer
"	Ewald Lexow
"	Adolf Prem
"	Otto Walter
SS-Strm. d.Res.	Hans Böhm

2. Sammlungen für das Kriegswinterhilfswerk

Die Opfersonntag-Sammlung am 7./8.2.42 hatte folgendes erfreuliches Ergebnis:
RM 2.065,75.

Bei der Sammlung am Tage der Deutschen Polizei wurden RM 720,63 gespendet. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

3. Kriegsbesoldung

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß Anträge auf Kriegsbesoldung jeweils beschleunigt an die Verwaltung einzureichen sind. Die SS-Angehörigen haben sich mit den Rechnungsführern bei Unklarheiten in Verbindung zu setzen.

[4.] [...] [V]erwaltungsdiens[t]

Der Nachwuchs für die aktive Führerlaufbahn des Verwaltungsdienstes muß vor Besuch der SS-Führerschule des Verwaltungsdienstes die SS-Junkerschule besucht haben. In Frage kommende Bewerber werden zu dem am 1.6.42 beginnenden Lehrgang der SS-Junkerschule entsandt. Diese brauchen noch nicht im Verwaltungsdienst

tätig gewesen zu sein, müssen jedoch am 1.6.42 eine 9-monatige Truppendienstzeit nachweisen, Gruppenführer-Eignung besitzen und dürfen nicht älter als 23 Jahre sein. Um diesen Bewerbern die Gruppenführer-Eignung beschleunigt zuerkennen zu können und Lücken in der Ausbildung zu schließen, wird durch den Chef des Amtes für Führerausbildung an der SS-Unterführerschule Radol[f]zell ein 6-wöchiger Unterführer-Lehrgang durchgeführt. Der Lehrgang beginnt am 1.4.42 und endet am 21.5.42. Bewerber für diesen Unterführerlehrgang sind bis spätestens 1.3.42 an die Kommandantur zu melden. Die erforderlichen Personalunterlagen (Beurteilung des Kompanie[nie]führers über die Führer-Eignung, handgeschriebener Lebenslauf, Perso[nal]blatt mit Lichtbild) sind beizufügen.

5. Abteilungsleiterbesprechung

Die bisher für wöchentlich einmal festgesetzte Abteilungsleiterbesprechung fällt ab sofort aus.

6. Kommandierung

Mit sofortiger Wirkung wird der SS-Uscha. *Wilhelm Claussen* von der Politischen Abteilung zur Verwaltung abgestellt und wird hier als Sachbearbeiter der Sportgemeinschaft-SS-Auschwitz eingesetzt.

7. Unsoldatisches Auftreten von Angehörigen der Waffen-SS

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des SS-Führungshauptamtes, Kommandoamt der Waffen-SS v. 26.11.41 IIb/Az. B44a 470/11.41 wird folgendes bekanntgegeben:

Es kommt immer wieder vor, daß über das unsoldatische Auftreten der Angehörigen der Waffen-SS Beschwerde geführt wird und zwar nicht nur über mangelhaftes Benehmen in der Öffentlichkeit und gegenüber Vorgesetzten, sondern auch insbesondere über unvorschriftsmäßigen und unordentlichen Anzug. Die Kompanieführer haben Vorsorge zu treffen, daß der Ausgehanzug ständig nachgesehen wird.

Hinsichtlich des Dienst- und Ausgehanzuges ist folgendes besonders zu beachten:

a) *Schirmmütze*

Zum Dienstanzug ist das Tragen der Schirmmütze nur den Portepee-Unterführern gestattet. Zum Ausgehanzug (lange Hose, Schnürschuhe) kann auch von den Mannschaften statt der Feldmütze die Schirmmütze getragen werden. Schirmmützen ohne Drahtversteifung mit Kniffen sind unsoldatisch und daher unzulässig.

b) *Feldbluse*

Die Feldbluse ist grundsätzlich immer geschlossen mit Kragenbinde zu tragen. Verboten ist das Tragen eigener Feldblusen oder abgeänderter Feldblusen mit hohem Kragen.

c) *Ordensbänder*

Ordensbänder (EK oder Kr.V.Kr.) sind im 2. Knopfloch zu tragen.

d) *Pistole*

Außer Dienst ist das Tragen der Pistole Unterführern und Mannschaften verboten. Im Dienst tragen Unterführer und Mannschaften nur Pistole, wenn sie auf Grund besonderer Anordnungen zu ihrer Ausrüstung gehört.

e) *Ehrenbezeugungen*

Ehrenbezeugungen werden teilweise sehr nachlässig und unsoldatisch ausgeführt. Der Gruß ist mit ausgestrecktem Arm auch von Unterführern auszuführen. Dies gilt auch für die Erwidern des Grußes.

Verstöße über[sic] mangelhaftes Benehmen in der Öffentlichkeit und gegenü[ber] Vorgesetzten, sowie Verstöße gegen die Anzugsordnung sind als SS-schädigendes Verhalten anzusehen und werden unnachsichtig und strengstens geahndet.

Für die Durchführung der Belehrung in o.a. Anordnungen für den Kommandanturstab ist der Adjutant, SS-Obersturmführer *Bräuning*, und für die Kompanien der SS-T-Sturmbann verantwortlich.

8. Anschrift des KL Niederhagen

Die Anschrift des KL Niederhagen lautet:

An die Kommandantur des KL Niederhagen
in Wewelsburg b/Paderborn.

Postsendungen dürfen keinesfalls die Anschrift „an das Konzentrationslager in Niederhagen“ tragen, da diese zu Irrtümern und Fehlleitungen führt.

9. Verwendung der Bezeichnung „Ostmark“

Der Führer wünscht, daß der Ausdruck „Ostmark“ nicht mehr verwendet wird.

Es wird daher angeordnet, daß die Wort[e] „Ostmark“ oder „Reichsgaue der Ostmark“ ab sofort nicht mehr angewandt werden.

10. Betreten von Barbetrieben

Aus gegebener Veranlassung wird darauf aufmerksam gemacht, daß lt. RF-SS-Befehl das Betreten von Barbetrieben für SS-Angehörige verboten ist. Dieses ist in die wöchentliche Belehrung einzuflechten.

11. Wohnungen innerhalb des Lagerbereiches

Mieter von Reichswohnungen bedürfen erst der Genehmigung der Inspektio[n] KL, wenn sie Zimmer an Untermieter, auch unentgeltlich, weiter vermieten wollen. Es geht nicht an, daß sich Reservisten ihre Frauen kommen lassen und dieselben in Häusern von aktiven SS-Angehörigen unterbringe[n]. Der Aufenthalt im Lagerbereich ist für diese Familien verboten. Eine Umzugsgenehmigung, damit ist auch die Aufenthaltsgenehmigung der Famil[ien]angehörigen gemeint, für SS-Reservisten wird grundsätzlich nicht erteil[t].

12. Hunde innerhalb des Lagerbereiches

Ich verbiete ab sofort das Halten und Freiherumlaufen von Hunden. Weiter erteile ich den Befehl, daß alle innerhalb der großen Postenkette fr[ei] herumlaufenden Hunde sofort und von jedermann abzuschießen sind.

Ich werde jeden SS-Angehörigen, der beim Antreffen eines frei herumlaufe[n]den Hundes von seiner Schußwaffe keinen Gebrauch machte, wegen Befehlsverweigerung zur Rechenschaft ziehen.

Für die Zukunft bedarf die Haltung von Hunden meiner besonderen Genehmigung. Diejenigen SS-Angehörigen, die bereits im Besitze eines Hundes sind, haben diesbez.

schriftliche Anträge bis zum 4.3.42 zur nachträglichen Genehmigung bei der Kommandantur einzureichen. Obenstehende Anordnung ist sämtlichen SS-Angehörigen des hiesigen Lagers bekanntzugeben.

13. Unterstellen von Fahrrädern in den Unterkünften

Da trotz mehrmaliger Anordnungen immer noch Fahrräder in den Unterkünften untergestellt werden, befehle ich hiermit, daß jedes Fahrrad, das in einer Unterkunft angetroffen wird, von der Abteilung W.u.G., unter gleichzeitiger Meldung an die Kommandantur, einzuziehe[n] ist.

14. Verloren

Am 20.2.42 gegen 8.00 Uhr ging innerhalb der Postenkette eine neue gelbe, lederne Aktentasche mit einem Schloß und zwei Riemen verloren. In der Tasche befanden sich 1 Paar Handschuhe und 1 Paar Ohrenschützer.

Weiter wurde am 20.2.42 im Waschraum des Reviergebäudes nach dem Bad ein Totenkopfring liegen gelassen. Wenn diese Gegenstände aufgefunden werden, ist dieses sofort der Kommandantur zu melden.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Bräuning]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 8/42

Auschwitz, 2. März 1942

1. Mit Rücksicht auf die Entwicklung auf dem Tabakwarenmarkt hat der Reichswirtschaftsminister für den Kleinverkauf von Tabakwaren die Einführung von Kontrollkarten angeordnet. Die Angehörigen der Dienststellen und Einheiten der Waffen-SS (Ersatzheer sowie Feldheer), die im Heimatkriegsgebiet untergebracht sind, *erhalten die Kontrollkarten M von ihren Dienststellen und Einheiten*; Selbsteinkleider gegen Abtrennung des Abschnitts F der 3. Reichskleiderkarte. Zur Waffen-SS Einberufene, die schon eine neue Kontrollkarte M besitzen, können diese bis zu ihrem Ablauf weiter benutzen, nachdem sie von der Dienststelle oder Einheit anerkannt und gestempelt worden ist. Neueinberufene, die die Ausstellung einer Kontrollkarte M beantragen, haben eine Erklärung abzugeben, daß sie eine Kontrollkarte M bisher nicht erhalten haben oder ohne ihr Verschulden nicht mehr besitzen.

Bis zum 4.3.42, 12.00 Uhr, melden die Dienststellen und Einheiten den Bedarf an Kontrollkarten M für ihre Angehörigen unter Berücksichtigung einer *entsprechenden Reserve (10 v.H.)* bei dem Standortältesten der Kdtr. KL Auschwitz an. Die Kontrollkarten werden gegen Empfangsbescheinigung den Dienststellen und Einheiten abgegeben.

Die zur Unterschrift verpflichteten Leiter der Dienststellen und Führer der Einheiten sind dafür verantwortlich, daß

- a) die Kontrollkarten M *nur* für Angehörige der Waffen-SS (Wehrsoldempfänger) ordnungsgemäß ausgefertigt, unterschrieben und gestempelt werden,
- b) von den Selbsteinkleidern bei der Aushändigung der Kontrollkarte M der Abschnitt F der 3. Reichskleiderkarte eingezogen und für die Abrechnung mit der von mir beauftragten Stelle bereitgehalten wird,
- c) die nicht ausgegebenen Kontrollkarten M sicher aufbewahrt werden. Die ausgegebenen Kontrollkarten M sind von den Dienststellen und Einheiten (bei letzteren Komp. usw. – weise) in einer namentlichen „Liste über Kontrollkarten M für den Einkauf von Tabakwaren“ nachzuweisen, die folgende Spalten enthalten muß: Nr., Namen, Dienstgrad, Kontrollkartennummer, Tag der Ausgabe, Unterschrift der Empfänger.

Jeweils nach Ablauf der Zeitspanne, über die die Kontrollkarten M lauten, rechnen die Dienststellen und Einheiten an Hand der vorgenannten Listen nach entsprechenden Anordnungen die für den gesamten Standortbereich erlassen werden, ab.

Wenn Angehörige der Waffen-SS, die im Besitz einer Kontrollkarte M sind, in das Heimatkriegsgebiet kommandiert oder beurlaubt sind, so ist auf der Rückseite des Dienstreiseausweises oder des weißen bzw. grünen Kriegsurlaubsscheines folgender Vermerk aufzunehmen:

„Inhaber hat eine Kontrollkarte M“.

Dieser Vermerk ist notwendig, um die zusätzliche Ausstellung eines Kontrollausweises durch die für die Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise zuständigen Dienststellen zu verhindern.

Beurlaubte (einschl. Arbeits- u. Studienurlauber) und kommandierte Angehörige der Waffen-SS der Dienststellen und Einheiten im Heimatkriegsgebiet, die sich zur Zeit der Ausgabe der Kontrollkarte M außerhalb des Standortes der Dienststelle oder Einheit aufhalten, von der sie den Wehrsold empfangen, erhalten auf Antrag bis auf weiteres einen Kontrollausweis für den Einkauf von Tabakwaren von der zuständigen Kartenstelle am Urlaubs-, Geschäfts- oder Kommandoort gegen Vorlage des Kriegsurlaubsscheines oder des Dienstreiseausweises und gegen Abgabe der Erklärung, daß sie von ihrer Dienststelle oder Einheit noch keine Kontrollkarte M empfangen haben.

Die Kartenstelle hat auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheines bzw. Dienstreiseausweises zu bescheinigen, für welche Zeit der Inhaber mit einem Kontrollausweis abgefunden worden ist. Wenn der Urlaub oder das Kommando vom Tage der Ausstellung des Kontrollausweises ab noch über 28 Tage hinaus dauert, haben die Urlauber und Kommandierten umgehend bei ihrer zuständigen Dienststelle oder Einheit eine Kontrollkarte M anzufordern unter Angabe der Zeit, für die sie mit einem Kontrollausweis seitens der Kartenstelle abgefunden worden sind. Selbsteinkleider haben dem Antrag die 3. Reichskleiderkarte beizufügen.

Bei der Entlassung sowie bei der Versetzung eines Inhabers der Kontrollkarte M zu einer Einheit des Feldheeres außerhalb des Heimatkriegsgebietes bzw. im Protektorat Böhmen und Mähren ist die Kontrollkarte M einzuziehen.

2. Ich verbiete ab sofort eine jagdliche Betätigung für jeden einzelnen SS-Angehörigen. In meiner Eigenschaft als Amtskom[m]issar bzw. Gutsbezirksvorsteher werde ich

zu gegebener Zeit Jagd- und Fischereiberechtigungskarten ausgeben. Es sind dann nur die Inhaber dieser Karten zu jagen bzw. zu fischen berechtigt.

3. Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß die ergangenen Standort-, Kommandantur- und Sonderbefehle nicht jedem einzelnen SS-Mann zugänglich gemacht worden sind. Dieses ordne ich daher noch einmal ausdrücklich an und werde für die Zukunft die einzelnen Abteilungsleiter bzw. Kompanieführer wegen Nichtbefolgung gegebener Befehle bzw. Anordnungen persönlich zur Verantwortung ziehen.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Brüning]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 4. März 1942

Alarmvorschrift der Lagerfeuerwehr des Konz. Lagers Auschwitz

Die Lagerfeuerwehr ist aufgestellt und einsatzbereit. Die Feuerwehr wird innerhalb und außerhalb des Lagers (Umkreis 15 km) eingesetzt. Sie ist aus Häftlingen zusammengestellt. Damit sie im Falle eines Brandes sofort zur Stelle ist, sind folgende Punkte zu beachten:

I. Brandgefahr im Lager

Bei Bemerkung eines Brandes ist umgehend die Telefonvermittlungsstelle zu verständigen. Dieselbe gibt den Alarm sofort an folgende Dienststellen weiter:

1. Blockführer vom Dienst,
2. die Hauptwache,
3. dem Lagerkommandanten [sic] oder dessen Vertreter u.
4. der technischen Abteilung [sic].

Der Blockführer vom Dienst hat dann die weiteren Maßnahmen zu treffen:

- a. Geben von Alarm durch die Sirene, 3mal langer Ton, ca. je 15 Sek.,
- b. sofortige Alarmierung der Häftlinge durch die angebrachte Klingelanlage in der Blockführerstube.

Bis zum Eintreffen der Wachbereitschaft sind von der Hauptwache, die bereits durch die Vermittlungsstelle verständigt worden ist, 5 wachfreie Posten für Begleitschutz zur Verfügung zu stellen. Dieselben haben sich auf dem schnellsten Wege beim Blockführer vom Dienst zu melden. Der Bereitschaftsdienst der technischen Abteilung hat sich sofort in das für den Brandplatz zuständige Pumpenhaus zu begeben. Der diensthabende Leiter der Feuerwehr übernimmt dann das Kommando zur Brandbekämpfung.

Damit die Bekämpfung schnell durchgeführt werden kann, ist es unzulässig, den eingeteilten Häftlingen Befehle zu erteilen. Die Häftlinge sind erkenntlich durch ein unter der Nummer angebrachtes „F“, tragen [sic] von hellem Drillich sowie Stahlhelm und Steigergurt. Der Brandplatz ist durch die Truppe abzusperren und zu sichern. Für die noch in Sicherheit zu bringenden Geräte und Gegenstände werden die noch zur Verfügung stehenden SS-Männer eingesetzt.

II. Brandfall außerhalb des Lagers

Wird der Vermittlungsstelle ein Brand außerhalb des Lagers gemeldet, so ist in erster Linie der Lagerkommandant oder dessen Vertreter zu verständigen, der über den Einsatz entscheidet. Wird der Einsatz vom Lagerkommandanten oder dessen Vertreter angeordnet, so hat die Vermittlungsstelle folgende Dienststellen sofort zu verständigen:

1. Blockführer vom Dienst,
2. technische Abteilung und
3. die Hauptwache.

Der Blockführer vom Dienst gibt dann Alarm mit der Sirene, einmal langer tiefer Ton ca. 30 Sek. und sorgt für die Alarmierung der Häftlinge wie unter I. Der Alarmplatz ist Eingang zum Schutzhaftlager, von wo der Diensthabende der Lagerfeuerwehr das gesamte Kommando übernimmt. Bis zum Eintreffen des Absperrkommandos sind 2 Mann als Begleitschutz von der Wache abzustellen. Die Stärke des Absperrkommandos richtet sich nach Ort und Größe des Brandes.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 9/42

Auschwitz, 4. März 1942

Die bestehende Freileitung von Siersza-Wodna nach Auschwitz läßt eine Gesamtleistung von 500 kW zu. Der derzeitige Bedarf auf derselben beträgt 800 kW, so daß bereits eine Überlastung von 300 kW besteht. Jede weitere Überlastung ist untragbar. In Zukunft sind alle weiteren Apparate und Geräte, die angeschlossen werden sollen, über die Kommandantur der Technischen-Abteilung zu melden. Um die bestehende Leistung feststellen zu können, ist es erforderlich, sämtliche angeschlossenen Stromverbraucher aller Dienststellen und Privatwohnungen im Lagerbereich bis zum 15.3.1942 anher [sic] zu melden.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Bräuning]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 10/42

Auschwitz, 11. März 1942

Der SS-Rottf. Kern, 2/SS-T-Sturmbann KL Auschwitz, wird als Verbindungsmann zwischen der Güterabfertigung Auschwitz und dem Konzentrationslager Auschwitz eingesetzt. In dieser Eigenschaft führt er die Regelung des Eisenbahntransportverkehrs durch. Es handelt sich in der Hauptsache um Waggonsendungen, die auf dem Privatanschlußgleis des Lagers ent- bzw. beladen werden sollen. SS-Rottf. Kern setzt sich zu diesem Zweck mit den beteiligten Dienststellen Unterkunftsverwaltung, Landwirtschaft, Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei, Hauptwirtschaftslager d. Waffen-SS, Deutsche Ausrüstungswerke GmbH und Kantinengemeinschaft einerseits und der Güterabfertigung andererseits in Verbindung. Es soll dadurch eine planmäßige und der Dringlichkeit entsprechende Zustellung der Güter erreicht werden. SS-Rottf. Kern untersteht der Kommandantur und ist telefonisch über die Dienststelle des Schutzhaftlagerführers „E“ zu erreichen.

Mit sofortiger Wirkung hebe ich das mit Standortbefehl Nr. 4/42 vom 23. Januar 1942 ausgesprochene Verbot zum Betreten der Kinolichtspiele in Auschwitz auf.

Der Standortälteste

gez. Höß

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Bräuning]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 5/42

Auschwitz, 12. März 1942

1. Beförderung

Mit Wirkung vom 1. Februar 1942 wurde befördert:

zum SS-Oberscharführer

SS-Unterscharführer Herbert Selle.

2. Abteilung Landwirtschaft

Auf Befehl des Reichsführers-SS übernimmt mit sofortiger Wirkung der SS-Oberführer Caesar die Abteilung Landwirtschaft des KL Auschwitz.

3. Sammlung für das Kriegswinterhilfswerk

Die Straßensammlung am 28.2./1.3.42 ergab folgendes Ergebnis: RM 683,10. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

4. Urlaubsscheine

Ab sofort müssen Urlaubsscheine jeweils am Tage vorher bis 16.00 Uhr bei der Kommandantur eingereicht werden. Urlaubsscheine für den Sonntagsurlaub sind nach wie vor bis zum Donnerstag einer jeden Woche bis 17.00 Uhr einzureichen. Später eingehende Urlaubsscheine werden nicht mehr unterschrieben.

5. Badegelegenheit im SS-Revier

Die Benutzung des Ärztebades im SS-Revier wird für alle SS-Angehörigen, auch für Führer, verboten. Da das Wasser im SS-Revier stundenweise abgestellt ist, reicht das vorhandene gerade zum Baden und Waschen der Kranken aus.

Das Baden im Duscraum im Erdgeschoß des Reviergebäudes wird für Angehörige des SS-T-Sturmbannes KL Au. verboten, da die dortige Heizungsanlage sehr klein ist und Badewasser in so großen Mengen nicht entnommen werden kann. Hierfür stehen die Brauseanlagen im Monopol- und Stabsgebäude zur Verfügung.

6. Dienstzeit der Fahrbereitschaft

Die Dienststunden der Fahrbereitschaft sind die gleichen wie die des Schutzhaftlagers und zwar z.Zt. von 7.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr. Bei einer Änderung der Arbeitszeit im Schutzhaftlager gleicht sich die der Fahrbereitschaft selbständig an.

7. Abholung der Post

Ab sofort wird die Post für die Abteilungen und den SS-T-Stuba. des KL Au. nur zu folgenden Zeiten auf der Kommandantur ausgegeben: 9.00, 13.00 und 16.00 Uhr.

Die für die Kommandantur bestimmte Post ist zur gleichen Zeit abzugeben. In der übrigen Zeit wird weder Post angenommen noch ausgegeben.

Die Abteilungsleiter und der SS-T-Stuba. melden der Kommandantur namentlich je zwei Männer, die für die Abholung, Zustellung der Post sowie für die Einhaltung der angegebenen Zeiten verantwortlich zu machen sind. Eine Herausgabe der Post an andere SS-Angehörige erfolgt nicht.

8. Kommandierungen

Mit sofortiger Wirkung wird der vom SS-T-Stuba. zur Verwaltung kommandierte SS-Strm. Ernst Dehoff als Koch der SS-Hütte abgelöst und zum SS-T-Stuba. zurückkommandiert.

Mit sofortiger Wirkung wird der vom SS-T-Stuba. zur SS-Kantinengemeinschaft kommandierte SS-Strm. Willi Setzer als Verwalter der SS-Hütte abgelöst und der SS-Kantinengemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Dafür wird der zur SS-Kantinengemeinschaft kommandierte SS-Schtz. Ferdinand Marhold verantwortlich für die SS-Hütte in Porombka eingesetzt. Ablösung hat am Sonntag, den 14.3.42, in Porombka zu erfolgen.

9. Geldüberweisungen an Wehrmichtsangehörige in außerdeutschen Ländern

Auf Anordnung des SS-Führungshauptamtes wird folgendes bekanntgegeben:

In zunehmendem Maße wird festgestellt, daß Wehrmichtsangehörige und diesen gleichstehende Personen die in den Wehrmichtsregelungen für die Geldüberweisungen aus der Heimat gegebenen Bestimmungen dadurch umgehen, daß sie Geldbeträge durch die Heimatbankanstalten oder -sparkassen an Angehörige der eigenen oder einer anderen Feldposteinheit überweisen und sich diese Geldmittel von den Empfängern aushändigen lassen. Um diese Mißbräuche der gegebenen Überweisungsmöglichkeit abzustellen, wird es den Wehrmichtsangehörigen und den ihnen gleichstehenden Personen verboten, Geldüberweisungen durch Banken oder Sparkassen an andere Feldpostanschriften als ihre eigenen durchführen zu lassen. Die deutschen Banken und Sparkassen werden veranlaßt werden, Aufträge von Wehrmichtsangehörigen und diesen gleichstehenden Personen für Geldüberweisungen an Empfänger mit Feldpostanschriften nur noch auszuführen, wenn der Empfänger der Kontoinhaber selber ist.

10. Bekleidungskammer des SS-T-Sturmbannes KL Auschwitz

Ab 15.3.42 ist für den SS-T-Sturmbann eine Bekleidungskammer einzurichten. Alle Angehörigen des SS-T-Sturmbannes können nur noch dort Kleidungsstücke umtauschen bzw. zur Instandsetzung abgeben. Die Kammer des SS-T-Sturmbannes liefert instandsetzungsbedürftige Stücke, gesammelt mit Kontrollzeichen (Nummern) versehen, an die Bekleidungswerkstätten ab und führt hierüber entsprechenden Nachweis. Die Bekleidungskammer des SS-T-Stub. erhält zum Umtausch einen Ausgleichsvorrat an Bekleidungsstücken in Höhe von 5% der Iststärke.

Neuzugänge und Entlassungen haben ihre Bekleidungsstücke ausschließlich auf der Kdtr.-Bekleidungskammer zu fassen bzw. abzuliefern. Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß jeder Neuzugang oder zur Entlassung Kommende sich auf der Kdtr.-Bekleidungskammer an- bzw. abzumelden hat, damit die Eintragungen in das Soldbuch vorgenommen werden können.

11. Fourier für den SS-T-Sturmbann KL Auschwitz

Ab 15.3.42 ist bei dem SS-T-Sturmbann KL Au. ein Fourier einzusetzen, der sämtliche Unterkunftsgüter, Wäsche und Verbrauchsmittel für den SS-T-Sturmbann zu verwalten hat. Der Wäscheumtausch, die Anforderung von Reinigungsmaterial, Geräten sowie Schreibmaterialien sind nur noch durch den Fourier des SS-T-Sturmbannes bei der Unterkunftsverwaltung der Kdtr. vorzunehmen. Handwerker sind ebenfalls nur noch durch diese Stelle zu beantragen. In Zukunft sind Anforderungen für den SS-T-Sturmbann von keiner anderen Stelle mehr entgegenzunehmen.

12. Dienststellenbezeichnung der Inspektion KL

Trotzdem am 12.1.42 den Abteilungen der Kommandantur und dem SS-T-Sturmbann KL Au. Abschriften einer Anordnung des Inspektors KL über die neue Dienststellenbezeichnung zugingen, muß immer festgestellt werden, daß bei Schreiben an die Inspektion alte Anschrift [sic] verwendet wird. Es wird letztmalig darauf hingewiesen, daß die Anschrift der Inspektion KL folgende ist:

SS-Führungshauptamt

Inspekteur der Konzentrationslager
Oranienburg b/Berlin

13. Sprechstunden der SS-Zahnstation

Die Sprechstunden der SS-Zahnstation werden für die Zukunft wie folgt festgesetzt:
8.00 – 11.30 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr.

14. Behandlung der Bekleidungsstücke

Die Rohstoffknappheit zwingt zur äußersten Sparsamkeit und schonender Behandlung der Bekleidungsstücke. Mehr als bisher muß – besonders von den Kompanie- usw. Führern – darauf geachtet werden, damit diese weiterhin dienstbrauchbar bleiben. Die hier vorhandenen B[e]kleidungsstücke sind im Verhältnis zu denen anderer Einheiten im allgemeinen noch gut. Mit einem Ersatz oder Ergänzung kann auch in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden. Kleine Schäden müssen von den Männern selbst instandgesetzt und nicht, wie dies besonders in letzter Zeit geschah, zur Reparatur auf die Kammer gebracht werden. Jeder Mann ist im Besitz von Flickzeug. Die Kammerwarte dürfen nur noch Bekleidungsstücke annehmen, deren Instandsetzung von den Männern nicht selbst ausgeführt werden kann. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Bekleidungsappelle regelmäßig durchzuführen sind.

15. Mitführen von Reichsbanknoten und Rentenmarkscheinen nach den Ostgebieten

Die Verwaltungsdienststellen der Waffen-SS im Operationsgebiet (UdSSR) führen Beschwerde darüber, daß immer wieder SS-Angehörige, die zu den Feldeinheiten versetzt werden, größere Beträge in Reichsbanknoten oder Rentenmarkscheinen mitführen, obwohl dieses verboten ist. Die im Besitz befindlichen Reichsmarkbeträge und Rentenmarkscheine sind den SS-Angehörigen in Reichskreditkassenscheine umzutauschen. Hierbei ist darauf gleichfalls zu achten, nicht hohe Beträge mitführen zu lassen, da gerade in den besetzten Gebieten der UdSSR keine Einkaufsmöglichkeiten bestehen. Für den hiesigen Standort kommen für den Umtausch in Reichskreditkassenscheine nur die Reichsbanknebenstellen in Kattowitz und Bielitz in Frage.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. K[ommandant]

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 11/42

Auschwitz, 23. März 1942

Aus gegebener Veranlassung verbiete ich ab sofort das Betreten der für die IGF-Industrie zu Wohnzwecken abgestellten Häuser in Babitz für jeden SS-Angehörigen.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß SS-Angehörige eigenmächtig die Angestellten-Gaststätte der IG-Farbenindustrie in Auschwitz besuchen. Diese Gaststätte ist lediglich für Angestellte der IG-Farbenindustrie eingerichtet. SS-Angehörige können daher *nur* als Gäste in Begleitung der Vorgenannten eingeführt werden. Verstöße gegen diese Anordnungen werde ich strengstens ahnden.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 6/42

Auschwitz, 25. März 1942

1. Kommandierung

SS-Oberscharführer *Willi Gehring*, Kommandantur-Stab, wird mit Wirkung vom 26.3.42 von der Verwaltung zum Schutzhaftlager kommandiert und verantwortlich als Aufseher des Kommandantur-Arrestes eingesetzt.

2. Dienstzeit der Kommandantur

Ab Mittwoch, den 1. April 1942, ist die Dienstzeit der Kommandantur folgende:

7.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß den Abteilungen trotz der immer mehr werdenden Arbeit für die Zukunft keine zusätzlichen Arbeitskräfte mehr abgestellt werden können, da die Männer des SS-T-Sturmbannes ausschließlich als Bewachungsmannschaften für den kommenden großen Arbeitseinsatz der Häftlinge benötigt werden. Die anfallenden Arbeiten der Dienststellen müssen mit dem vorhandenen Personal – gegebenenfalls unter Verlängerung der Dienststunden – bewältigt werden.

3. Verpflichtung für Unterführer und Mannschaften

Gemäß einer Verfügung des SS-Führungshauptamtes, Kommandoamt der Waffen-SS, können sich Unterführer und Männer wieder auf die Dauer von 12 Jahren für die

Waffen-SS verpflichtet. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß nicht bestimmungsgemäß abgeschlossene Verpflichtungen durch Ausstellung und Bestätigung eines Verpflichtungsscheines ordnungsgemäß vervollständigt werden müssen, andernfalls sind sie nicht rechtsgültig. Für die Zukunft ist eine Verpflichtung zu 12-jähriger Dienstzeit nur bis zur Vollendung des 6. Dienstjahres möglich. Im Hinblick auf die Tatsache, daß sich früher – vor dem Kriege – die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände nicht auf eine längere Dienstzeit verpflichten konnten, ist diesen Längerdienenden mit mehr als 6 Dienstjahren jetzt noch einmal die Gelegenheit zur Verpflichtung zu 12-jähriger Dienstzeit gegeben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Längerdienende die den Kapitulantinnen mit 12-jähriger Verpflichtung zustehenden Rechte erst nach rechtsgültiger Verpflichtung erwirbt. SS-Angehörige des Kommandanturstabes, die sich auf 12 Jahre für die Waffen-SS verpflichten wollen, melden sich bis spätestens 1. Mai 1942 bei der Personalabteilung der Kommandantur. Dem SS-T-Sturmbann KL Auschwitz erging bereits ein gesonderter Termin.

4. Entnahme der Eßbestecke im Speisesaal der Kommandantur

Es ist in letzter Zeit des öfteren vorgekommen, daß Angehörige des SS-T-Sturmbannes sich in der Küche der SS-Kantinengemeinschaft Essen kauften, sich Eßbestecke beim Fourier der Stabskompanie im Speisesaal der Kommandantur ausleihen und diese nicht wieder zurückgaben.

Es wird daher angeordnet, daß die im Speisesaal der Kommandantur ausliegenden Bestecke nur von Angehörigen der Stabskompanie benutzt werden dürfen. Die Angehörigen des SS-T-Sturmbannes müssen sich die Bestecke entweder mitbringen oder diese in der Küche der SS-Kantinengemeinschaft ausleihen.

5. Kassenbons der SS-Kantinengemeinschaft

Die SS-Kantinengemeinschaft gibt beim Verkauf sämtlicher Gegenstände und Artikel Kassenbons aus, die von den SS-Angehörigen in eigenem Interesse zu verlangen und zu sparen sind. Für gesparte Kassenbons im Betrage von RM 50,- werden von der SS-Kantinengemeinschaft Vergütungsscheine im Betrage von RM 1,- ausgegeben, die bei Einkäufen in den Kantinen in Zahlung gegeben werden können.

6. Verloren

Auf dem Wege vom Hauptwirtschaftslager der Waffen-SS zum Gemeinschaftslager am Bahnhof Auschwitz wurde eine Doublekette mit 3 Schlüssel [sic] gefunden, die auf der Kommandantur abgeholt werden kann.

Folgende Lagerausweise bzw. Armbinden für Zivilarbeiter gingen verloren und werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis und Armbinde Nr. 1163, ausgegeben an *Czeslaus Radak*, geb. 7.11.23 zu Auschwitz

Ausweis und Armbinde Nr. 1392, ausgegeben an *Julius Motylowski*, geb. 10.1.22 zu Mrzyglod.

7. Überweisung der monatlichen Kriegsbesoldung

Auf Anordnung der Kriegsbesoldungsstelle Oranienburg werden in Zukunft keine Überweisungen von Kriegsbesoldung durch Postbarscheck vorgenommen, auch nicht an die Ehefrau oder Familienangehörige. Es hat sich jeder Kriegsbesoldungsempfänger,

soweit noch nicht geschehen, sofort ein Bank- oder Sparkassenkonto einzurichten. Erfolgte die Zahlung der Kriegsbesoldung bisher an Familienangehörige, wird es am zweckmäßigsten sein, wenn sich diese in ihrem Wohnort ein Konto bei einem Bankinstitut eröffnen lassen.

Die Kriegsbesoldungsempfänger haben sofort für die Eröffnung eines Kontos zu sorgen und dem Rechnungsführer des Kdtr.-Stabes die Konto Nummer [sic], Bezeichnung der Bank und Namen des Kontoinhabers aufzugeben.

8. Abgabe von Marschstiefeln

Auf Anordnung des SS-Wirtschaftsverwaltungs-Hauptamtes, Amtsgruppe D , sind sämtliche Marschstiefel gegen Schnürschuhe und Segeltuchgamaschen einzutauschen. Der Umtausch hat bis zum 31.3.42 auf der Kommandantur-Bekleidungskammer zu erfolgen. Um eine reibungslose Durchführung des Umtausches zu gewährleisten, setzt sich der Kammerwart des SS-T-Sturmbannes mit der Kdtr.-Bekleidungskammer in Verbindung, damit ein bestimmter Zeitpunkt der Abgabe festgelegt wird.

9. Nachstehend wird ein Befehl des Reichsführers zur Kenntnis gebracht:

Der Reichsführer-SS

Führer-Hauptquartier, 15. März 1942

Tgb. Nr. A 35/70/42

RF/H.

SS- und Polizei-Befehl

Ich mache darauf aufmerksam, daß für alle Männer der SS und Polizei, insbesondere aber für die in der Heimat befindlichen Männer, das Rasieren zum Dienstanzug gehört. Ein ungepflegtes Aussehen darf von keinem Vorgesetzten geduldet werden.

gez. H. Himmler

Auf genaueste Einhaltung ist von allen Vorgesetzten zu achten.

gez. Höß

SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Bräuning]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 12/42

Auschwitz, 25. März 1942

Auf Grund der in letzter Zeit hier eingegangenen Meldungen stellte ich fest, daß SS-Angehörige, deren Familien und auch Zivilarbeiter nicht die vorgeschriebenen Lagereingänge benutzten, sondern einfach an beliebigen Stellen, obgleich die Posten dies zu verhindern versuchten, die Postenkette zum Betreten des Lagerbereiches passierten. Da ab Freitag, den 27.3.1942, die neu aufgestellte Postenkette steht, ordne ich hiermit letztmalig an, daß das Lager und damit die Postenkette nur an den vorgeschriebenen Eingängen – d.h. da wo die Kontrollposten sowie Schlagbäume aufgestellt sind – passiert werden darf. Bei Zuwiderhandlungen werde ich gegen die Betreffenden schärfste Maßnahmen ergreifen. Dieser Befehl ist allen Familienangehörigen der hier wohnenden SS-Familien, sowie allen Zivilarbeitern bekanntzugeben.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Bräuning]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 7/42

Auschwitz, 8. April 1942

1. Reichsführer-Befehl

Nachstehend wird ein Befehl des Reichsführers-SS zur genauesten Beachtung bekanntgegeben:

Der Reichsführer-SS
Tgb. Nr. A 35/56/42
RF/H.

Führer-Hauptquartier, d. 4.3.42

An alle SS-Männer der Waffen-SS.

Bei allem berechtigten Stolz, den der einzelne SS-Mann der Waffen-SS auf Haltung und Leistung der Verbände der Waffen-SS haben soll und kann, erwarte ich umsomehr [sic], daß die Erzählung des einzelnen Urlaubers, verwundeten und wiedergenesenen SS-Mannes soldatisch klar der Wahrheit entspricht. Aufschneidereien und Protzen mit einer angeblich besonderen Gefährlichkeit und außergewöhnlichen Verlusten bei der Waffen-SS sind eines SS-Mannes unwürdig. Außerdem geben sie der Heimat ein völlig falsches Bild von der Front und haben die Wirkung, daß manche Eltern ihren Sohn deswegen nicht zur Waffen-SS lassen.

Zeigt also auch in Eurer Haltung in der Heimat, daß Ihr SS-Männer seid, so wie Ihr es an der Front bereits getan habt.

gez. H. Himmler.

2. Mitnahme von Geld bei Dienst- und Urlaubsreisen ins Ausland

Die im Ausland errichteten Geldwechselstellen führen Klage darüber, daß bei Dienst- und Urlaubsreisen die Bestimmungen betr. Mitnahme von Geld nicht beachtet werden.

- 1.) Es dürfen nur Reichskreditkassenscheine, aber keine Reichsbanknoten ins Ausland mitgenommen werden.
- 2.) Der Betrag in RKK, der mitgeführt werden darf, muß auf dem Dienstreiseausweis bzw. Urlaubsschein vermerkt werden.
- 3.) Wird bei Dienstreisen ein Reisekostenvorschuß nicht in Anspruch genommen, ist im Dienstreiseausweis der für die Dienstreise zustehende Betrag zu vermerken, damit die Geldwechselstellen den in Landeswährung zustehenden Geldbetrag errechnen können.

3. Militärische Beerdigung für Angehörige der Waffen-SS

Es wird darauf hingewiesen, daß militärische Beerdigungen nach den gegebenen Bestimmungen für jeden Angehörigen der Waffen-SS durchzuführen sind. Falls ein Geistlicher am Grabe spricht, hat durch einen Führer nur Kranzniederlegung zu erfolgen.

4. Bestellung von Gespannen

Sämtliche Dienststellen haben ihre Gespannanforderungen bis 12.00 Uhr des Vortages fernmündlich beim Arbeitsstall (SS-Rottf. Oetting) durchzuführen. Bei der Anforderung ist außer der Zahl der Gespanne die durchzuführende Arbeit anzugeben. Dieser Befehl gilt auch für die Dienststellen, die laufend bisher eine bestimmte Anzahl von Gespannen zugewiesen bekamen.

5. Rohbauten in den geräumten Dörfern

Sämtliche von der Abt. Landwirtschaft in den geräumten Dörfern benötigten Häuser (Rohbauten und geräumte Häuser) sind auf meinen Befehl hin besonders gekennzeichnet. Diese mit „B L“ gezeichneten Häuser dürfen weder abgebrochen, noch Teile davon anderweitig benützt werden.

6. Dauerurlaubsscheine

Mit sofortiger Wirkung werden sämtliche ausgegebenen Dauerurlaubsscheine, auch die der SS-Führer, für ungültig erklärt. Sie sind abteilungsweise bzw. vom SS-T-Sturmbann gesammelt bis zum 10.IV.42, 16.00 Uhr, auf die Kommandantur abzugeben. In Zukunft werden nur noch für jeden Urlaub einzelne Urlaubsscheine ausgestellt.

7. Bauliche Veränderungen an Häusern innerhalb des Lagerbereiches

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß kein Angehöriger berechtigt ist, an Bauführer oder irgendwelche Angehörige der Zentralbauleitung irgendwelche Anweisungen, Bestellungen oder Befehle zu erteilen.

Wenn an den zum Lager gehörenden Baulichkeiten oder Häusern Veränderungen vorgenommen werden müssen, so sind Abänderungsvorschläge bei der Kommandantur zur Entscheidung durch den Kommandanten einzureichen.

8. Benutzung des Gleises an den DAW

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß als Wege vom Lager zum Bahnhof nur die vorgeschriebenen Wege am Krematorium vorbei und der Durchgang durch den Industriehof benutzt werden dürfen. Die Benutzung des Gleises an den Deutschen Ausrüstungswerken vorbei ist strengstens verboten, da dort die Postenkette um die DAW steht.

9. Fahrräder

Trotz wiederholter Anordnung kommt es immer wieder vor, daß die Fahrräder von unbefugten Personen benutzt werden. Es wird nun *letztmalig* darauf hingewiesen, daß jede unbefugte Benutzung eines Fahrrades von jetzt ab strengstens bestraft wird.

10. Einhaltung des Dienstweges

Obwohl schon des öfteren bei Belehrungen und in Kommandanturbefehlen befohlen wurde, daß die Kriegsbesoldungsempfänger *nur auf dem Dienstwege* an die Kriegsbesoldungsstelle schreiben dürfen, treten immer wieder Fälle auf, daß SS-Männer oder deren Familienangehörigen [sic] den Dienstweg umgehen und sich direkt mit der Kriegsbesoldungsstelle in Verbindung setzen. In wiederauftretenden Fälle [sic] haben die Betroffenen mit strenger Bestrafung zu rechnen.

11. Begleichung von Krankenhausrechnungen

Die von dem SS-Sanitätsamt bei stationärer Behandlung übernommenen Beträge werden in Zukunft an die betreffenden SS-Angehörigen ausgezahlt und nicht an die jeweiligen Krankenhäuser überwiesen. Für die Begleichung der Rechnungen haben die SS-Angehörigen zu sorgen.

12. Häftlingshandwerker

Häftlings-Handwerker, die auf Grund eines Werkstättenauftrages Arbeiten ausführen, dürfen von ihren Arbeitsstellen nicht weggeholt und mit anderen Arbeiten beauftragt werden. Dringendere Arbeiten werden nur mit besonderer Genehmigung bevorzugt erledigt.

13. Papierersparnis

Die außerordentliche Papiernot und die geringe Zuteilung an Briefumschlägen zwingen dazu, die einlaufenden Briefumschläge durch Wenden einer nochmaligen Verwendung zuzuführen. Es wurde festgestellt, daß durch diese Sparmaßnahme täglich eine ganze Anzahl Briefumschläge wieder verwendet werden können, wenn sie ordentlich aufgemacht und gewendet werden. Da in Zukunft nur noch ganz geringe Mengen Briefumschläge zugewiesen werden, ist jeder Briefumschlag zum nochmaligen Gebrauch zu wenden.

Die jeweiligen Abteilungsleiter- bzw. Kompanieführer haben auf genaueste Einhaltung zu achten.

14. Verloren

Der Lagerausweis für Zivilarbeiter Nr. 367 ausgegeben an den Zivilarbeiter *Josef Mlodzik*, geb. 18.8.1906 in Auschwitz, ging verloren und wird zusammen mit der Armbinde Nr. 367 für ungültig erklärt.

15. SS-Sportgemeinschaft

Ab 14. April 1942 finden laufend an jedem Dienstag und Donnerstag ab 18.00 Uhr Trainingsabende für Leichtathleten statt. Dabei ist Abnahme für das Wehr- und Reichsportabzeichen für alle Bewerber. Sportgeräte sowie Prüfer für Sportabzeichen stellt die Sportgemeinschaft SS. Sollten sich bei der Kommandantur bzw. in SS-T-Sturmbann noch Abnahmeberechtigte befinden, welche eines der beiden Sportabzeichen abnehmen können, bittet die hiesige Sportgemeinschaft um namentliche Meldung.

16. Sonntagsdienst

Ab sofort ist die Kommandantur auch am Sonnabend von 14 – 17.00 Uhr und am Sonntag von 8 – 12.00 Uhr und 14 – 17.00 Uhr durch den Sonntagsdienst besetzt. Für die gleiche Zeit sind auch die Dienststellen des SS-T-Sturmbannes und die der Kompanien durch einen Diensthabenden zu besetzen.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 13/42

Auschwitz, 10. April 1942

Es wird darauf hingewiesen, daß sich das mit Standort-Befehl Nr. 11/42 vom 23.3.42 ausgesprochene Verbot zum Betreten der Angestellten-Gaststätte der IG-Farbenindustrie nur auf die Gaststätte in *Dwory* bezieht. Das Fremdenheim an der Bahnhofstraße ist Eigentum der Stadt Auschwitz und darf von den SS-Angehörigen besucht werden. Es wird jedoch erwartet, daß beim Besuch dieser Gaststätte ein anständiges Verhalten gezeigt wird.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Ohne Unterschrift]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl Nr. 1/42

Auschwitz, 15. April 1942

Betreff: Arbeitseinsatz für KL und FKL

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß der 2. Schutzhaftlagerführer, SS-Obersturmführer Schwarz, als gleichzeitiger Führer für den Arbeitseinsatz und zwar sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Häftlinge ganz ausschließlich und unmittelbar dem Lagerkommandanten untersteht. Es wird hierdurch endgültig und strengstens untersagt, daß sich zukünftig weder SS-Führer irgendwelcher Dienststellung oder überhaupt irgendwelche Kommandanturangehörige in Fragen des Arbeitseinsatzes einschalten, bezw. von sich aus mit Bezug auf den Arbeitseinsatz Anordnungen treffen. Es wird erwartet, daß dieser Hinweis genügt, um aus entgegengesetzt gerichteten Vorkommnissen aus der letzten Zeit die Kommandantur nicht zu veranlassen, entsprechende Weiterungen zu ziehen.

Weiterhin wird ausdrücklich bekanntgegeben, daß die für den Arbeitseinsatz eingeteilten und zur Zeit tätigen Unterführer, u.a.

SS-Hscha. Hössler,
SS-Uscha. Emmerich,
SS-Uscha. Göbbert,
SS-Uscha. Schoppe,

hinsichtlich der Ausübung ihres Dienstes im Arbeitseinsatz unmittelbar dem SS-Obersturmführer Schwarz unterstellt sind und von Letzterem ihre Weisungen erhalten.

Betreff: Sonntagsarbeit

Es ist vorgesehen, daß für die kommenden Zeiten Sonntagsarbeit für KL und FKL grundsätzlich entfällt. Diese Anordnung ist zunächst mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Für Sonntagsarbeit überhaupt können seitens der Führung des Arbeitseinsatzes zukünftig nur die dringend lebenswichtigen Betriebe Berücksichtigung finden, wie u.a. Vieh, Pferdestall und Küchenbetrieb usw. Fernerhin nur für die Ausführung dringend wichtiger Reparaturen an Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der Betriebe erforderlich sind. Hierdurch ist es notwendig, und dieses wird hierdurch mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß die Arbeitskommandoführer so sorgfältig auszubilden sind, daß sie in der Lage sind, mit Hilfe

der Arbeitsleistung der Häftlinge das vorgeschriebene Arbeitspensum der Woche unter allen Umständen in den zur Verfügung stehenden vollen 6 Arbeitstagen der Woche zu leisten.

In diesem Zusammenhang wird erwähnt, daß es sich gezeigt hat, daß die bisherige Sonntagsarbeit den Arbeitsstand um nichts vorwärts gebracht hat, sondern daß die sonntägliche Beschäftigung in der Gesamtheit nur Rückschläge und Nachteile auf den verschiedensten Gebieten zeitigte. Wenn eine volle Arbeitsleistung durch den Häftling erzielt werden soll, so ist es erforderlich, daß dieser auch genügend gekräftigt, ausgeruht und vorbereitet an das jeweilige Wochenarbeitspensum herangeht. Hierzu benötigt er den Sonntag zur Ruhe. Es ist in dieser Hinsicht schärfstens darauf zu achten, daß die Häftlinge in Zukunft unbedingt einmal wöchentlich baden, und daß der Ruhesonntag in Sonderheit dazu ausgenützt wird, daß die Wäsche und alle sonstigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs, die der Häftling zu seiner persönlichen Pflege benötigt, instandgesetzt werden. Erst nach Erreichung dieser hiermit gesteckten Ziele kann eine volle Leistung hinsichtlich der Arbeitskraft der Häftlinge sichergestellt werden. Diese Auffassung findet in entsprechender Weise ebenfalls Anwendung auf das für die Durchführung der vorliegenden Arbeiten zur Verfügung stehende Pferdmaterial. Auch die Tiere müssen im Laufe der Woche einen Ruhetag haben. Es wird erwartet, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um hinsichtlich des zukünftigen Arbeitseinsatzes die vorstehend gegebenen Richtlinien durchzuführen. Wenn sich nicht alle Dienststellen bemühen, diese grundsätzlichen Dinge einzuhalten, so ist weiterhin mit schweren Ausfällen bezüglich der Arbeitskraft von Menschen und Tier [sic] zu rechnen, und es würde auch zukünftig durch eine Überbeanspruchung dieser zur Verfügung stehenden Kräfte fortlaufend große Ausfälle geben, die es unmöglich machen würden, die dem KL gestellten Aufgaben in einer Weise zu erfüllen, die uneingeschränkt kriegswirtschaftlichen Zielen dienen und mithelfen sollen, durch ihren Beitrag das Endziel des heutigen Ringens zu erreichen, nämlich den Sieg.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Kommandanturbefehl

Auschwitz, 17. April 1942

Sonderbefehl für KL und FKL

Die Arbeitszeit der Häftlinge wird mit Wirkung vom 20.4.1942 wie folgt festgesetzt:
vormittags von 6.00 – 11.00 Uhr,
nachmittags von 13.00 – 19.00 Uhr.

Die sich daraus ergebende Mittagspause ist für die Häftlinge als Ruhezeit auszunützen.

Es muß scharf darauf geachtet werden, daß die Häftlinge nach Einnahme ihres Mittagshalles in ihren Betten liegend ruhen, um eine möglichst weitgehende Aufnahme des Mittagshalles zur Kräftigung der Arbeitskraft der Häftlinge dadurch zu erzielen. Hinsichtlich dieser genannten Arbeitszeiten ist entsprechend bei den Außenkommandos zu verfahren, mit denen an geeigneten Plätzen, die durch die Kommandoführer zu erkunden sind, die angeordnete Ruhezeit durchgeführt werden muß.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 24. April 1942

Es wird seitens der Deutschen Reichsbahn erneut bei der Kommandantur Beschwerde geführt, daß seitens eines Teils der zum SS-Standort Auschwitz – Kdtr., SS-T-Stuba. usw. – gehörenden SS-Angehörigen Rechte für sich in Anspruch genommen werden, die in Widerspruch stehen zu der allgemein gültigen Ordnung. U.a. schreibt die Reichsbahn wie folgt:

Es hat sich in letzter Zeit die Unsitte eingebürgert, daß SS-Männer und –Unterführer die Gleisanlagen am Westkopfe des Bahnhofs Auschwitz überschreiten, um sich den Weg von und zur „Praga“ abzukürzen. Wiederholt ist auch beobachtet worden, daß geschlossene Abteilungen mit Schutzhäftlingen die Gleisanlagen außerhalb der öffentlichen Verkehrswege überquerten. Das Überschreiten der Bahnanlagen ist stets mit Lebensgefahr verbunden und allen eisenbahnfremden Personen nach § 79 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung verboten. Wenn unsere Bediensteten die SS-Männer auf dieses Verbot aufmerksam machen, so werden sie von den SS-Männern unverständlicherweise noch beschimpft oder gar tötlich bedroht. Auch das Betreten und Verlassen der Bahnsteige ist nur durch die Bahnsteigsperrung gestattet. Trotz wiederholter Verbote kürzen sich einzelne SS-Männer den Weg zum Lager dadurch ab, indem sie auf verbotenem Wege die Bahnsteige verlassen bzw. betreten. Auch der Zugang zur Güterabfertigung Auschwitz ist nur auf der öffentlichen Zufahrtstraße zur Güterabfertigung gestattet. Die SS-Männer haben auf Bahngelände *keine besonderen* Vorrechte gegenüber den anderen Reisenden und Kunden der Deutschen Reichsbahn und haben sich den Anordnungen unserer Aufsichtsbediensteten zu fügen. Bei weiteren Verstößen gegen die §§ 79 und 81 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung werden wir gegen die Schuldigen mit Bahnpolizeistrafen einschreiten.

Weiter besteht erneut Veranlassung darauf hinzuweisen, daß es allen eisenbahnfremden Personen strengstens verboten ist, in irgend einer [sic] Art und Weise in den Eisenbahnbetriebsdienst einzugreifen. Am 17.4.42 Stunde 22 haben einige SS-Männer einer

Rangierabteilung unerlaubterweise Rangiersignale gegeben. Nur durch die Geistesgegenwart eines Rangierers wurde ein Betriebsunfall verhindert.

Es wird hierdurch angeordnet, daß sämtliche Abteilungen und der SS-T-Sturmabteilung innerhalb sämtlicher Kompanien alle SS-Angehörigen eingehend darüber belehren, daß Verstöße gegen die Begriffe einer selbstverständlichen Disziplin und Ordnung im öffentlichen Leben, die selbstverständlich auch auf die Betriebsvorschriften der Reichsbahn Anwendung finden, zukünftig – sofern solche weiterhin zur Kenntnis der Kommandantur gelangen – streng bestraft werden. Die Reichsbahn ist im Bereich ihrer Anlagen jeglicher Art autoritär. Eingriffe in die Rechte der Reichsbahn sind strafbar. Insbesondere haben sämtliche Angehörige der SS gegenüber bestehenden Bestimmungen im öffentlichen Leben die vorbildlichste Haltung und Beachtung derselben zu beweisen, die nur aufgebracht werden kann, um dadurch auf der anderen Seite beispielsweise der poln. Bevölkerung und denjenigen Kontingenten der Bevölkerung, die nicht an Ordnung gewöhnt sind, als Vorbild zu dienen. Anordnungen der Reichsbahn und ihrer Organe sind genauestens zu befolgen, auch wenn ein Teil der Reichsbahnangestellten, die sich durch ihre Uniformen äußerlich als solche dokumentieren, zum Teil noch von Volksfremden gestellt werden müssen, was auf den Mangel an reichsdeutschen [sic] Personal zurückzuführen ist. Die Standortkommandantur erwartet, daß diesbezüglich keine erneuten Klagen eingehen.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmabteilungsführer und Kommandant

F.d.R.
a.B.i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 13a/42

Auschwitz, 28. April 1942

Ein Fall, der sich am 18. April 1942 bei der Übergabe des Kameradschaftsheimen ereignete, gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für alle Fragen der Truppenbetreuung der Waffen-SS Auschwitz nur die Abteilung VI der Kommandantur zuständig ist. Es geht nicht an, daß SS-Dienststellen in Auschwitz, die mir mittelbar oder unmittelbar unterstehen, sich ohne jegliche Befugnis etwa an KdF-Dienststellen, an die Gaupropagandaleitung, an das Reichspropagandaamt oder an die Intendanz der Städtischen Bühnen in Kattowitz wenden, um auf eigene Faust Veranstaltungen zu inszenieren. Das Recht und den Auftrag, mit obengenannten Stellen die Waffen-SS betreffende Verhandlungen zu führen und Vorstellungen zu organisieren hat für den Standortbereich Auschwitz allein der Leiter der Abt. VI SS-Unterscharführer *Knittel*. Dieser bestimmt ausschließlich und in eigener Verantwortung mir und höheren Dienststellen gegenüber über den Einsatz der von Berlin

(SS-Verwaltungshauptamt und KdF) vorgesehenen Truppenbetreuungsmittel. Alle Dienststellen der Waffen-SS Auschwitz haben hinfort diese Anordnung genauestens zu befolgen.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B.i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 8/42

Auschwitz, 29. April 1942

1. Nachstehend wird ein Befehl des Reichsführers-SS zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung bekanntgegeben

Der Reichsführer-SS und Chef
der Deutschen Polizei
Tgb. Nr. III/121/42 g

Führerhauptquartier, d. 6.4.42

Betr.: Schutz der weiblichen Jugend.

An alle Männer der SS und Polizei.

Viele Väter und sonstige Erziehungsberechtigte stehen heute im Waffendienst oder erfüllen in anderweitigem Einsatz fern ihrer Familie kriegsnotwendige Aufgaben. Sie sind deshalb gezwungen, den Schutz ihrer Kinder mehr denn je der Volksgemeinschaft anzuvertrauen. Diese Tatsache verpflichtet jeden Deutschen, unsere Jugend, die heranwachsenden jungen Söhne und Töchter unseres Volkes, vor den Gefahren zu bewahren, denen sie in den durch die Kriegszeiten bedingten außergewöhnlichen Verhältnissen ausgesetzt sind. Ich verlange von Euch, meine Männer der SS und Polizei, daß Ihr dieser Pflicht stets eingedenk seid. Es ist eines anständigen Mannes unwürdig, ein junges unmündiges Mädel zu verführen, im leichtsinnigen Spiel ins Unglück zu stürzen und damit meistens unserem Volke eine künftige Ehefrau und Mutter zu nehmen. Vergeßt nie, wie entrüstet Ihr sein würdet, wenn Eure eigene unmündige Tochter oder Schwester ruiniert werden würde. Mit Recht würdet Ihr die unnachsichtige Verfolgung des Schuldigen verlangen.

Ich glaube, Ihr wißt, daß ich über die Gesetze und Dinge des Lebens absolut natürlich und großzügig denke. Ebenso aber müßt Ihr wissen, daß ich jeden in unseren Reihen rücksichtslos bestrafen werde, der die Unerfahrenheit oder den Leichtsinns eines unmündigen Mädels gemein und verantwortungslos ausnutzt.

Die Dienstvorgesetzten haben mir jedes Vorkommnis dieser Art zu melden.

gez. H. Himmler

2. Verhalten von SS-Angehörigen in Eisenbahnzügen

Dem Reichsführer-SS ist gemeldet worden, daß sich Unterführer und Männer in Zügen des öfteren durch eine unglaubliche Unhöflichkeit und Anmaßung in schlechtester Form auszeichnen. Die Abteilungsleiter sowie die Einheits- und Kompanieführer, die SS-Angehörige auf Dienstreise oder Urlaub schicken, werden dafür verantwortlich gemacht, daß ihre Männer über den Befehl und Wunsch des Reichsführer-SS [sic], daß der SS-Mann sich – wie überall im Leben – auch in der Eisenbahn durch Höflichkeit, Hilfsbereitschaft gegenüber Frauen und ältere [sic] Personen, Exaktheit in Anzug und durch äußerste Bescheidenheit und Zurückhaltung auszeichnet, unterrichtet werden.

Von dem Durchdringen seines Wunsches und Befehles wird sich der Reichsführer-SS – wie schon oft in Deutschland – durch Stichproben überzeugen. Die Belehrung und Hinweise auf diesen Befehl haben wöchentlich am Sonnabend zu erfolgen. Vollzugsmeldung hierüber ist zum 25. j. Mts. an die Kommandantur zu erstatten.

3. Höflichkeit

Der Reichsführer-SS teilt mit, daß demnächst eine Propagandaaktion unter dem Titel „Mehr Höflichkeit“ durchgeführt wird. Der Reichsführer-SS hat hierzu befohlen, daß von allen SS- und Polizeidienststellen in der Behandlung von Gesuch- und Antragstellern, die persönlich oder schriftlich ihr Anliegen vorbringen, noch höflicher verfahren wird, als es jetzt schon der Fall ist. Die SS muß auf diesem Gebiet vorbildlich sein. Der Reichsführer-SS wird bei Verstößen gegen das Gebot der Höflichkeit nicht nur den Schuldigen, sondern auch den zuständigen Vorgesetzten zur Verantwortung ziehen. Es wird erwartet, daß diesbezügliche Klagen nicht mehr vorkommen. Alle SS-Angehörigen sind bei jeder passenden Gelegenheit eingehendst zu belehren.

4. Schulungsabende für Führer

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die 14tägig stattfindenden Schulungsabende für Führer im Führerheim für sämtliche Führer des KL Auschwitz als Dienst zu betrachten sind. Es wird in diesen Schulungsabenden jeweilig ein aktuelles und lehrreiches Thema erörtert, das erfahrungsgemäß für alle Führer interessante Anregungen gibt. Ich werde zukünftig Führer, die unbegründet an diesen Schulungsabenden fehlen, bzw. nicht begründet entschuldigt sind, zur Rechenschaft ziehen.

5. Verschwiegenheit hinsichtlich jeglicher Einrichtungen und Vorkommnisse im KL

Bekanntlich sind sämtliche SS-Angehörigen des KL Auschwitz belehrt, verpflichtet und vereidigt zur Verschwiegenheit mit Bezug auf jegliche ihnen innerhalb ihres Dienstes zur Kenntnis kommenden Einrichtungen und Vorkommnisse im KL. Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß jede Übertretung dieser eidlich übernommenen Verpflichtung als Landesverrat gewertet wird. Die Kommandantur macht darauf aufmerksam, daß jede Feststellung bezüglich Umgehung oder Übertretung dieser übernommenen Verpflichtung unnachsichtig durch das SS- u. Polizeigericht als Landesverrat geahndet und mit schwersten Strafen belegt wird. Die zur Kommandantur gehörenden Abteilungen als auch die Kompanien des SS-T-Sturmbannes ebenso wie alle sonstigen Angehörigen des KL Auschwitz, d.h. auch Dienstverpflichtete usw. sind erneut eingehend bezüglich dieser übernommenen Verpflichtung zu belehren. Die Kommandantur wird bei Feststellung entgegengesetzter Meldungen und erfolgten Mitteilungen an Angehörige, Freunde, Bekannte usw. dafür sorgen, daß die in Frage kommenden Schuldigen mit der härtesten überhaupt nur denkbaren Strafe belegt werden.

Diese Belehrungen sind durch die Abteilungsleiter, Einheits- und Kompanieführer monatlich zur Kenntnis zu bringen. Vollzugsmeldung bis zum 3. j. Mts. an die Kommandantur.

6. SS-Hütte Solatal

Unter Berücksichtigung entsprechend vorgebrachter Anträge bei der Kommandantur ist vorgesehen, daß am Samstag jeder Woche um 13.00 Uhr ein LKW zur Skihütte Porombka fährt zwecks Beförderung sowohl von Lebensmitteln als auch an einem Wochenendaufenthalt in der Skihütte interessierten SS-Angehörigen.

In diesem Zusammenhang haben sich wöchentlich bis Donnerstag mittags 12.00 Uhr diejenigen SS-Angehörigen zu melden, die beabsichtigen, das Wochenende auf der Skihütte zu verbringen unter gleichzeitiger Angabe, ob sie beabsichtigen, sich dorthin allein oder in Begleitung zu begeben.

Anhand der sich ergebenden Zahlen wird dann jeweilig entschieden, ob ein LKW für die Fahrt zur Skihütte überhaupt gestellt wird bzw. in welcher Größe. Wenn die Beteiligung nur geringfügig ist, so muß von der Gestellung eines Fahrzeuges abgesehen werden. Die Entscheidung, ob ein Fahrzeug vorgesehen ist oder nicht, wird wöchentlich bis Freitag, 12.00 Uhr, getroffen.

7. Anforderung und Zuteilung von Heilmitteln

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß zur Wiederherstellung der Gesundheit von SS-Angehörigen bzw. deren Familien Heilmittel beim Standort- oder Truppenarzt nicht durch Boten bzw. durch Übermittlung von Notizzetteln angefordert werden können. Die Sanitätsstaffel hat Anweisung, Heilmittel jeglicher Art nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn sich die betreffenden Personen, für die die Heilmittel bestimmt sind, beim Arzt persönlich vorstellen bzw. wenn der Krankheitsfall als solcher dem Arzt bereits bekannt ist.

Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, daß Artikel, welche der persönlichen Hygiene dienen, wie z.B. Zahnpasta, oder als Hautcrem [sic] verwendete Wundsalben usw., nicht auf Kosten des SS-Reviere verordnet werden, es sei denn, daß ein eindeutiger Krankheitsfall vorliegt, für dessen Heilung derartige Mittel in Anwendung gebracht werden müssen.

8. Werkstättenaufträge

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß alle Werkstättenaufträge von sämtlichen zum Interessengebiet der Kommandantur gehörenden Dienststellen für DAW, Bauleitung usw. zunächst der Kommandantur anzumelden sind, um alsdann über die Verwaltung der Kommandantur an die in Frage kommende Werkstätte weitergeleitet zu werden. Es wird hiermit ausdrücklich untersagt, unmittelbar Aufträge an die Werkstätten durch irgendwelche Dienststellen zu erteilen.

9. Dienstreisen

Bei Dienstreisen mit weißem Urlaubsschein ist in Zukunft das Wort „Dienstreise“ in die rechte obere Ecke des Urlaubsscheines einzusetzen. Weiter ist dieser Vermerk durch den jeweiligen Abteilungsleiter abzuzeichnen. Urlaubsscheine für Dienstreisen, die der obigen Anordnung nicht entsprechen, werden zukünftig nicht mehr unterschrieben.

10. Kapelle des SS-T-Sturmbannes KL Auschwitz

Es ist vorgesehen, daß die Kapelle des SS-[T]-Sturmbannes wöchentlich 1 x im neuen Kameradschaftsheim spielt, und zwar wenn möglich in der Mitte der Woche am Mittwoch oder Donnerstag, wie es sich mit dem Dienst der Musiker vereinbaren läßt, in der Zeit von 21.00 – 22.00 Uhr. Hierbei muß angestrebt werden, daß die Kapelle mit voller Besetzung, d.h. mit Blasinstrumenten, sobald die Tage im Sommer länger werden, vor dem Kameradschaftsheim Aufstellung nimmt und spielt, während die Musikdarbietungen im Innern des Kameradschaftsheimes möglichst durch eine Kammermusikkapelle gespielt werden, d.h. in einer Zusammenstellung etwa wie folgt: Flügel, 1. und 2. Geige, Cello, Bass, Saxophonpfeife und Bandonium .

Die Musik soll für die sich im Kameradschaftsheim aufhaltenden SS-Angehörigen eine Erbauung sein und darf nicht Veranlassung werden, daß jegliche Unterhaltung und jeglicher Gedankenaustausch durch die Lautstärke der Darbietungen unmöglich gemacht wird.

11. Bewirtschaftung der Gärten

Hausgärten dürfen nur in der Größe angelegt werden, als sie flächenmäßig intensiv bewirtschaftet werden können. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Größe des Gartens auf die Höhe der Miete auswirkt.

12. Papierverbrauch

Die Beschaffung von Schreibpapier wird immer schwieriger, sodaß [sic] in Zukunft nur noch geringe Mengen zur Ausgabe gelangen können. Nur für die wichtigsten Schriftstücke, die einzeilig zu schreiben sind, darf noch gutes Schreibmaschinenpapier Verwendung finden. Die Anfordernden haben ihren Bedarf genauestens zu prüfen.

13. Fahrräder

Es wird nunmehr letztmalig darauf hingewiesen, daß es verboten ist, Fahrräder an, vor, oder in den Gebäuden aufzustellen. Hierfür sind die Fahrradständer aufgestellt worden. Zukünftig ist jedes Fahrrad, das an einem Gebäude angelehnt ist, von der Abt. W.u.G. einzuziehen und der Kommandantur hierüber Meldung zu erstatten. Außerdem wird der Besitzer des Fahrrades entsprechend bestraft. Der Fahrradständer vom Reviergebäude wird bei den Unterkunftsbaracken der Kommandantur aufgestellt.

14. Jagdschutz

Die Kommandantur hat den SS-Ostuf. *Weymann* mit der Durchführung aller Maßnahmen hinsichtlich des Jagdschutzes beauftragt. Zu seinem Gehilfen wurde der SS-Rottf. *Merzinger* bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, daß im Jagdgebiet der Kommandantur KL Auschwitz allen Anordnungen mit Hinsicht auf die Belange der Jagd der beiden Obengenannten Folge zu leisten ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zur Ausübung der Jagd seitens der Kommandantur bestätigt werden muß. Sollte sich herausstellen, daß irgendwelche SS-Angehörige oder zur Lagerkommandantur zählende Organe irgendwelcher Dienststellen die Jagd unberechtigt ausüben, d.h. wildern, so wird dieses schärfstens bestraft und unnachsichtig gerichtlich geahndet. In Sonderheit gibt die Kommandantur folgende Richtlinien für die Jagd bekannt, die von jedem SS-Angehörigen als Gesetz zu betrachten sind:

1. Berechtigung zur Jagdausübung hat nur derjenige, der über einen von der Kommandantur ausgestellten Berechtigungsschein verfügt.
2. Verboten ist jede jagdliche Betätigung und Fallenstellerei sowie das Sammeln von Eiern, gleichgültig ob diese von nützlichen oder schädlichen Wildvögeln ist [sic]. Jeder SS-Angehörige, der ohne Jagdberechtigungsschein bei oben angeführter Ausführung angetroffen wird, hat strengste Bestrafung, nach dem im Reichsjagdgesetz vorgesehenen Ausmaße, als Wilderer durch das SS-Gericht zu gewärtigen.
3. Das Mitnehmen von Jungwild, wie Hasen, Rehen, Fasanen, Hühnern usw. ist strengstens verboten.
4. Besitzer von Jagdgewehren haben dieselben, wenn sie nicht im Besitze eines Jahresjagdscheines sind, bei der Kommandantur abzuliefern oder diese nach Hause zu schicken, da bei einer Kontrolle unrechtmäßiger Besitz von Jagdgewehren bestraft wird.
5. Fanggeräte aller Art, wie Schlageisen, Schlagnetze, Garne usw. sind sofort abzuliefern.
6. Bei Auffindung von Schlingen, Schlageisen oder eingegangenen [sic] Wild ist sofort SS-Ostuf. Weymann Meldung zu erstatten.
7. Bei Spaziergängen im Lagerbereich sind die öffentlichen Wege zu benutzen. Jedes unberechtigte Durchstreifen des Geländes und der Dickungen ist verboten.

15. Freilaufenlassen von Hühnern

Mit sofortiger Wirkung wird das Freilaufenlassen von Hühnern, die in Privatbesitz sind, während der Saatzeit verboten, da jetzt schon Schäden bei den frisch eingesäten Äckern festzustellen sind. Nach Herausgabe dieses Befehles werden freierumlaufende Hühner von der Abt. Landwirtschaft abgefangen.

16. Zählkarten

Die Zuteilung der im KL anfallenden und in freier Bewirtschaftung befindlichen Lebensmittel war bisher nicht ausreichend geregelt. Aus diesem Grunde wird sofort eine in Abschnitte unterteilte Zählkarte je Kopf der hier ansässigen SS-Männer und deren Familienangehörigen ausgegeben, deren einzelne Abschnitte durch Aushang im Haus 7 und in der Molkerei aufgerufen werden. Die Verteilung wird dergestalt geregelt, daß immer geschlossene Familien bei der Lieferung bedacht werden. Die Maßnahme sichert eine gleichmäßige und gerechte Verteilung für Alle und verhindert Übergriffe. Verlust der Zählkarte ist unter Angabe der Nummer der Abteilung Landwirtschaft sofort anzuzeigen. Haus 7 und Molkerei sind angewiesen, genauestens die Abschnitte abzurechnen und ohne Abschnitte jegliche Lieferung zu verweigern.

Zur Empfangnahme [sic] der Zählkarten werden die Familien gebeten, am 1.5.42 in der Molkerei vorzusprechen.

17. Tag der Nationalen Arbeit

In diesem Jahre wird der Tag der Nationalen Arbeit auf Sonnabend, den 2. Mai 1942, verlegt. An diesem Tage wird im Bereich des KL Auschwitz wie gewöhnlich gearbeitet.

18. Abfertigung auf Wehrmachtsfahrkarten

Es mehren sich die Fälle, daß Angehörige des Wehrmachtsgefolges unter Vorlage von Urlaubsscheinen usw. die Berechtigung zum Lösen einer Wehrmachtsfahrkarte für sich in Anspruch nehmen.

Laut Kriegsmerkbuch, gültig vom 1.8.1941, Abschnitt III (2) a, erhalten Angehörige des Wehrmachtsgefolges keine Wehrmachtsfahrkarten, selbst wenn Urlaubsscheine usw. vorgelegt werden. (Zum Wehrmachtsgefolge gehören alle männlichen und weiblichen Zivilpersonen, die sich auf Grund eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses bei der Wehrmacht befinden, z.B. Angestellte und Arbeiter (vgl. Abschnitt II A (4)).

Die Wehrmachtstellen sind angewiesen, für solche Personen in den Kriegsurlaubsscheinen nach Anlage 7 den Vermerk über die Berechtigung zum Lösen von Wehrmachtsfahrkarten zu streichen, damit keine unberechtigten Forderungen auf Ausgabe von Wehrmachtsfahrkarten erhoben werden.

19. Anmeldung zum Adjutanten der Kommandantur

Ab sofort haben sämtliche Anmeldungen zum Adjutanten der Kommandantur nur noch über den Stabschef der Kommandantur zu erfolgen.

20. Erholungsurlaub des SS-Ostuf. *Bräuning*

SS-Obersturmführer *Bräuning* befindet sich infolge Erkrankung z.Zt. in Erholung und ist bis zu [sic] Wiederherstellung seiner Gesundheit SS-Ostuf. *Mulka* vertretungsweise mit den Dienstgeschäften des Adjutanten beauftragt [sic].

21. Wachvergehen

Alle Strafen wegen Wachvergehen, auch gerichtliche Strafen, sind in Zukunft öffentlich bekannt zu geben. Bei Bestrafungen von Unterführern erfolgt die Bekanntgabe in dem dafür angemessenen Kreis.

22. Verloren – gefunden

Infolge Verlust wird der rote Lagerausweis Nr. 326, ausgegeben an den SS-Rottf. *Michael Mokrus*, geb. 22.9.1907, für ungültig erklärt.

Infolge Verlust wird der Lagerausweis für Zivilarbeiter Nr. 1953 und die grüne Armbinde Nr. 799, ausgegeben an *Johann Widlarz*, geb. 10.10.11 in Choczna, der Firma Huta-Lenz, für ungültig erklärt.

Bei der Eröffnungsfeier des Kameradschaftsheimes am 20.4.42 wurde im Saal ein Verwundetenabzeichen des Weltkrieges gefunden.

An der Blockführerstube wurde am 22.4.42 das Bild eines SS-Hauptsturmführers in der Größe von 34 x 24 cm gefunden. Die beiden letztgenannten Gegenstände können auf der Kdtr.-Schreibstube abgeholt werden.

gez. *Höß*
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B.i.V. [Unterschrift *Mulka*]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 4. Mai 1942

An sämtliche Abteilungen

Ab Dienstag, den 5. Mai 1942 wird die Arbeitszeit der männl. u. weibl. Häftlinge von 6.00 Uhr – 13.00 Uhr festgesetzt, mit einstündiger Mittagspause.

a.B.i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 8. Mai 1942

Mit Wirkung vom 1. Mai 1942 ist laut Anweisung des Chefs des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes der Lagerkommandant zugleich *Betriebsdirektor* sämtlicher sich in seinem Organisationsbereich befindlichen wirtschaftlichen Betriebe der SS.

Zum Sachbearbeiter für betriebliche und Wirtschaftsangelegenheiten wird der zur Zeit anstelle des zur Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubten Adjutanten, (Abt. Ia), SS-Obersturmführer *Bräuning*, mit den Adjutantengeschäften beauftragte SS-Obersturmführer *Mulka*, bestellt. (Abt. IV-[W]i.) Letzterer setzt sich fortlaufend mit den Leitern der Betriebe ins Benehmen und bespricht alle betrieblichen, kaufmännischen und personellen Fragen usw. In dieser Hinsicht erwarte ich enge und verständnisvolle und kameradschaftlichste Zusammenarbeit, um nunmehr endgültig die für die Konzentrationslager im Kriege gesteckten kriegswirtschaftlichen Ziele in gemeinsamer Arbeit zu erreichen.

Die für die Werke und Betriebe der einzelnen Unternehmen bestimmte Post wird seitens der W-Ämter wie folgt adr[es]siert:

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt,
Konzentrationslager Auschwitz,
Auschwitz O/S.

Diese Post wird durch den Sachbearbeiter (IV-Wi.) un[ver]züglich an die Werkleiter weitergeleitet, bzw. mi[t] ihnen besprochen. Verzögerungen treten hierdurch nic[ht] ein. Bei ausgehender Post ist die dem Werkleiter besonders wichtig erscheinende Post dem Betriebsdirektor zur Unterschrift vorzulegen, bzw. auch dann, wenn er in besonderen Fällen hierzu eigens durch den Betriebsdirektor angehalten wird.

gez. *Höß*
SS-Sturmbannführer, Lagerkommandant
und Betriebsdirektor

F.d.R.

a.B.i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 9/42

Auschwitz, 19. Mai 1942

1. Haussammlung für das Deutsche Rote Kreuz

Bei der Haussammlung für das Deutsche Rote Kreuz am 25./26.4.42 wurde das erfreuliche Ergebnis von RM 2.005,95 erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

2. Lebensmittelkarten für Urlauber

Die jetzt gültigen Reichskarten für Urlauber treten mit Ablauf des 31. Mai 1942 außer Kraft. Es werden entsprechend der ab 6.4.42 geltenden Neuregelung der Verbraucher-rationssätze neue Reichskarten für Urlauber für 1 Tag bis 7 Tage ausgegeben. Die Reichskarten für Urlauber enthalten künftig mit dem Aufdruck „R“ gekennzeichnete und nicht gekennzeichnete Brotabschnitte. Alle Brotabschnitte berechtigen zum Bezuge von Brot jeder Art einschl. Mischbrot, jedoch mit Ausnahme von Weizenbrot (Weißbrot). Daneben können auf diese Abschnitte an Stelle von Brot auch Roggenmehl, Roggenbackschrot, Roggenvollkornschrot und Weizenbrotmehl bezogen werden.

Die nicht mit einem „R“ gekennzeichneten Abschnitte berechtigen zum Bezuge aller brotkartenpflichtigen Waren einschl. Weizenmehl (Type 1050) und der anderen Weizenerzeugnisse (z.B. Weizenbrot, Kleingebäck, Feinbackwaren, Zwieback, Paniermehl, Suppeneinlagen aus Mehlteig usw.). Hinsichtlich des Abrechnungsgewichtes beim Bezuge von Mehl und anderen Getreideerzeugnissen sind die für die Reichsbrotkarten erlassenen oder noch ergehenden Vorschriften maßgebend.

Die neuen Urlauberkarten enthalten nicht mehr die Abschnitte über „Fett“. Die Karten für 1 Tag bis 3 Tage haben vielmehr nur Abschnitte über „Butter“, die Karten für 4 bis 7 Tage Abschnitte über „Butter“ und über „Margarine“. Die Margarineabschnitte berechtigen im Rahmen der vorhandenen Vorräte auch zum Bezuge von Speiseöl und von Schweineschlachtfetten. Der Karteninhaber erhält auf jeden über 5 g lautenden Margarineabschnitt 4 g dieser Erzeugnisse. Die Margarineabschnitte berechtigen die Verteiler gegebenenfalls nach näherer Regelung durch die Ernährungsämter zum Bezuge der ihrem Absatz entsprechenden Erzeugnisse.

Die bisher gültigen Karten treten mit Ende Mai 1942 außer Kraft. Vom 1.6.42 an können also Waren auf Abschnitte dieser Karten nicht mehr bezogen werden.

3. Zuteilung von Zählkarten

In Ergänzung zum Kommandanturbefehl Nr. 8/42, Ziffer 16, vom 29.4.42 ist zu beachten, daß Zählkarten nur an solche SS-Angehörige ausgegeben werden, die Umzugsberechtigung nach Auschwitz haben, mit Frau und Kindern im Interessengebiet bzw. in Auschwitz wohnen oder an solche, die aus luftgefährdeten Gebieten ausziehen mußten und hier Wohnungsrecht haben. Als Ausweis für die Entgegennahme von Zählkarten dient die polizeiliche Anmeldung.

4. Turmposten auf bestellten Äckern

Die Posten der Türme in den bestellten Äckern haben künftighin nur einen und denselben [sic] Weg zur Ablösung zu benutzen. Der Weg wird vom Schutzhaftlager ausgesteckt als unmittelbare Verbindung von dem dem Turm nächstgelegenen Wege aus. Postenkontrolle und Postenablösung außerhalb dieses Weges ist strengstens verboten.

5. Beschädigung der Schlagbäume und des Drahtzaunes

Es wurde wiederholt beobachtet, daß die Schlagbaumposten die Schlagbäume als Schaukel benützen und somit mutwillig Schäden an diesen hervorrufen. Weiter wurde festgestellt, daß der Drahtzaun beim Führerheim immer wieder durch Heruntertreten beschädigt wird. Die Beschädigungen rühren daher, weil die dort diensthabenden Turmposten 22 und 23 bei der Ablösung zu bequem sind, um den Drahtzaun zu gehen, sondern durch den Draht schlüpfen. In wieder vorkommenden Fällen werden die Betroffenen für den Schaden haftbar gemacht.

6. Kontrolle der Zivilarbeiter

Sämtliche dem KL Auschwitz angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe und Dienststellen, bei denen Zivilarbeiter beschäftigt werden, haben diese eingehend darüber zu belehren, daß es bei Androhung strengster Strafen verboten ist, innerhalb des Lagergebietes (große Postenkette) außer denjenigen Zivilkleidern, mit denen die Betroffenen bekleidet sind, weitere Kleidungsstücke aufzubewahren oder irgendwo niederzulegen.

Der SS-T-Sturmbann veranlaßt, daß sämtliche Straßenkontrollposten eingehende Belehrungen darüber erhalten, daß außer den erforderlichen Tagesverpflegungsmitteln durch Zivilarbeiter irgendwelche Pakete usw. weder in das KL herein noch aus dem KL hinausgenommen werden dürfen. Den Straßenkontrollposten ist zur Pflicht zu machen, daß Pakete und Kartons tragende Zivilpersonen angehalten und Pakete und Kartons durch die Straßenposten auf den Inhalt untersucht werden müssen. Es muß aus gegebener Veranlassung hierdurch vermieden werden, daß etwa Häftlingen auf die hierdurch gekennzeichnete Weise mit Zivilkleidern zur Flucht verholfen werden kann.

7. Tragen von Drillich während der Sommermonate

Die aufs äußerste angespannte Rohstofflage erfordert schonendste Behandlung und Pflege der ausgegebenen Tuchbekleidungen. Aus diesem Grunde ist unbedingt darauf zu achten, daß während der Sommermonate die Drillichgarnituren getragen werden.

8. Schuhpflege

Über die Behandlung und Pflege des Dienstschuhwerkes sind schon wiederholt Anweisungen gegeben worden. Im Nachstehenden wird die Ziffer [4]04 der AHM vom 7.5.42 bekanntgegeben:

„Die Rohstofflage läßt eine Beschaffung von Schuhkreme nur noch in kleinstem Umfange zu. Wehrmachtsschuhzeug aus Fahlleder und höhergefetteten Rindboxleder muß ausschl. mit Lederfett behandelt werden. Einwendungen über Mängel dünnflüssiger Lederöle sind inzwischen durch Entwicklung von konsistenten Lederfetten behoben. Damit entfällt allgemein das Blankputzen des Schuhzeuges aus Dienstbest[ä]nden, da hierfür Schuhkreme nicht mehr zur Verfügung steht.“

9. U.v.D. der Stabskompanie

Ab sofort ist die Stube 1, Baracke 3 der Kommandantur-Unterkunft als U.v.D.-Dienstzimmer eingerichtet. Der jeweilige U.v.D. hat sich zu folgenden Zeiten dort aufzuhalten:

Montag – Freitag	von 17.00 – 6.00 Uhr
Sonnabend	" 12.00 – 12.00 Uhr
Sonntag	" 12.00 – 6.00 Uhr.

Der U.v.D. holt sich um 17.00 Uhr bzw. Sonnabend um 12.00 Uhr das Urlaubsbuch und die noch nicht abgeholten Urlaubsscheine vom Kommandanturdienstzimmer ab. Die Ein- und Austragungen der Urlaubsscheine im Urlaubsbuch werden in Zukunft nicht mehr von der Hauptwache, sondern durch den U.v.D. in dessen Dienstzimmer vorgenommen. Die Übergabe des U.v.D. erfolgt nach wie vor täglich 12.00 Uhr beim Stabschef der Kommandantur. Die Abteilungsleiter stellen den jeweiligen U.v.D. pünktlich 17.00 Uhr bzw. Sonnabend und Sonntag um 12.00 zum U.v.D.-Dienst ab.

10. Verpflegung der Arrestanten

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Versorgung der mit Arrest bestraften SS-Angehörigen mit Lebensmitteln ausschl. nach den bestehenden Bestimmungen, die seitens der Kommandantur den Angehörigen des Kommandantur-Arrestlokales als auch dem KTD un[d] dem SS-T-Sturmbann hierfür zur Verfügung gestellt wurden, zu erfolgen hat. Es ist den Einheiten und Kompanien verboten, entgegen diesen Vorschriften zusätzlich Nahrungsmittel für ihre Arrestanten in dem Arrestlokal anzuliefern und an die Arrestanten zur Austeilung gelangen zu lassen. Der KT[D] und der SS-Oscha. *Gehring* sind für die genaueste Durchführung der erlassenen Versorgungsbestimmungen für die Arrestanten verantwortlich. Sollten weiterhin Verstöße hiergegen festgestellt werden, haben Letztere strengste Bestrafung zu gewärtigen.

11. Rundfunkempfänger innerhalb des Lagerbereiches

Lt. H.v.O. Blatt v. 4.4.42 müssen alle verheirateten SS-Angehörigen, die in ihren Wohnungen oder Privatquartieren Rundfunkempfänger in Betrieb haben, bei der Post eine Genehmigung zur Teilnahme an den Rundfunkdarbietungen beantragen und die übliche monatliche Gebühr entrichten. Hiervon befreit sind nur Empfangsanlagen, die in Truppenunterkünften jeder Art stehen und zur Belehrung, Unterhaltung usw. dienen.

12. Alarm bei Fluchtversuchen

Wenn bei Fluchtversuchen in der Zukunft der Einsatz der Fahrbereitschaft erforderlich ist, so stellt die Fahrbereitschaft auf Grund des vom Führer vom Dienst zu bezeichnenden Fahrzeuges bzw. Anzahl derselben die [e]rforderlichen Fahrzeuge.

Es ist selbstverständlich, daß bei Alarm keine Minute verloren werden darf. Wenn der Kommandant bzw. Adjutant zufällig bei Alarm im engeren Lagerbereich nicht anwesend sind, so würde eine unter diesen Umständen wichtige Suchaktion andernfalls völlig in Frage gestellt sein.

13. Gefolgschaftskantine der Stadt Auschwitz

Das mit Standortbefehl Nr. 1/41, Ziffer 1 vom 9. Juli 1941 ausgesprochene Verbot zum Betreten der Gefolgschaftskantine der Stadt Auschwitz (Kasino) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

14. Beschaffung von Lebensmitteln in der hiesigen Umgebung

Es ist in letzter Zeit erneut festgestellt worden, daß SS-Angehörige der Kommandantur KL Auschwitz Gelegenheit genommen haben, in dem ostwärts der Sola und westlich der Weichsel gelegenen Gebiet unter zum Teil unzulänglichen Mitteln versucht haben, sich von den dort ansässigen, zum Teil polnischen Bauern bewirtschaftete Lebensmittel zu beschaffen. Es handelt sich dabei u.a. um die Orte Bor, Wohlau, Jedlin, Neu-Berun

usw. Es wird erneut auf den kürzlich bereits erlassenen Befehl hingewiesen, daß es für SS-Angehörige strengstens verboten ist, u.a. die Fähre zum Übersetzen über die Weichsel zu benutzen. Weiterhin wird nochmals strengstens darauf hingewiesen, daß für einen Einkauf von bewirtschafteten Lebensmitteln die dafür erforderlichen Lebensmittelmarken zur Verfügung zu stellen sind. Es ist versucht worden, diese zum Teil durch Erpressung von den polnischen Bauern herauszuholen. Ein derartiges Vorgehen wird unnachsichtlich zur Bestrafung gelangen und seitens der Kommandantur in jedem Fall an das SS- und Polizei-Gericht zur Aburteilung weitergereicht werden.

Die Gendarmerie Neu-Berun ist durch die Kommandantur angewiesen, jeden SS-Angehörigen, der in diesem Gebiet mit Paketen usw. angetroffen wird, anzuhalten und diese Pakete auf ihren Inhalt hin zu untersuchen. Die Kommandantur ist überzeugt, daß dieser Hinweis genügt, um derartige Beobachtungen für die Zukunft auszuschalten.

15. Beschaffung von Lebensmitteln im Lagerbereich

Es wurde verschiedentlich festgestellt, daß der Versuch gemacht wird, in der Molkerei und Geflügelfarm landwirtschaftliche Erzeugnisse unter der Hand zu kaufen. Ein derartiges Vorgehen wird auf das strengste verboten. Zur Regelung des Verkaufs gelten die bereits ergangenen Bestimmungen. Es wird erwartet, daß sämtliche SS-Angehörigen, Führer, Unterführer und Männer, diese Anweisungen genauestens beachten und die verantwortlichen Leiter der Nebenbetriebe nicht in irgendeiner Weise in Schwierigkeiten bringen. Die Leiter dieser Nebenbetriebe sind angewiesen, auf strengste Innehaltung der erlassenen Bestimmungen zu achten.

16. Erteilung von Aufträgen an die Werkstätten

Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß Aufträge an irgendwelche Werkstätten der Lederfabrik nur dann dahin erteilt werden können, wenn ein Auftragschein durch die hiesige Verwaltung ausgestellt wurde.

Demzufolge dürfen zukünftig weder direkte Aufträge erteilt, noch Anfragen – es sei denn über die Verwaltung – gehalten [sic] werden, widrigenfalls werden die Betreffenden zur Rechenschaft gezogen.

17. Angeln in der Sola und Weichsel

Es wird letztmalig darauf aufmerksam gemacht, daß das Angeln und Fischen in der Sola und Weichsel genau so [sic] verboten ist wie in den Fischteichen. Der SS-T-Sturmbann KL Auschwitz belehrt die SS-Angehörigen durch die Kompanien nochmals entsprechend und weist darauf hin, daß Zuwiderhandelnde mit strengsten Strafen zu rechnen haben.

18. Ausgabe von Eßbestecken

Ab sofort werden beim Mittagessen der Unterführer keine Eßbestecke mehr ausgegeben, sodaß [sic] sich auch sämtliche Unterführer ihr Eßbesteck zum Mittagessen mitbringen müssen.

19. Verhalten im Kameradschaftsheim

Seit Eröffnung des neuen Kameradschaftsheimes kommt es immer wieder vor, daß SS-Unterführer und Männer auf die Bühne des Kameradschaftsheimes und in die daneben liegenden beiden Garderoben sich begeben, um an dem aufgehängten weißen Vorhang

herumzuziehen oder an den elektrischen Anlagen zu schrauben. Es wird hiermit angeordnet, daß kein SS-Angehöriger die Bühne und ihre Nebenräume zu betreten hat. Übertretungen sind umgehend der Kommandantur zu melden.

20. Abbruch von Scheunen

Es wird erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es streng verboten ist, im gesamten Bereich des Interessengebietes des KL Auschwitz irgendwelche Abbrucharbeiten an Scheunen durchzuführen. Diese Scheunen werden im Herbst dringend zur Unterbringung der Ernte benötigt. Sollte zukünftig festgestellt werden, daß irgendwelche SS-Angehörigen oder im Lagerbereich tätige Personen auch nur ein einzelnes Brett von einer Scheune entfernen, so werden die Betroffenen strengstens bestraft werden.

21. Verloren

Am 16.5.42 wurde in der Wirtschaftsbaracke oder im Führerheim ein goldenes Damen-Armband verloren. Bei Auffindung ist dasselbe umgehend auf der Kommandantur abzugeben.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

a.B.i.V. [Unterschrift Mulka]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 14/42

Auschwitz, 21. Mai 1942

Bedingt durch den Ärztemangel bei der hiesigen Dienststelle können Sprechstunden für Familienangehörige durch den SS-Standortarzt Auschwitz nur Dienstags und Freitags [sic] von 15.00–16.00 Uhr abgehalten werden. Krankenbesuche erfolgen in nur [sic] dringenden Fällen nach telefonischen [sic] Anruf in der Schreibstube des SS-Standortarztes.

Der Standortälteste
[gez.] Höß
SS-Sturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

a.B.i.V. [Unterschrift Mulka]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 10/42

Auschwitz, 6. Juni 1942

1. 2. Haussammlung für das Deutsche Rote Kreuz

Anlässlich der 2. Haussammlung für das Deutsche Rote Kreuz wurde das erfreuliche Sammelergebnis von RM 2208,45 erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

2. Trinkwasser innerhalb des Lagerbereiches

Sämtliche SS-Angehörige sind durch ihre Einheitsführer, die Zivilarbeiter durch ihre Baufirmen eingehend darüber zu belehren, daß das Wasser in den Brunnen sowie in den Wasserleitungen im Interessengebiet KL Auschwitz nicht einwandfrei ist, sondern Krankheitkeime [sic] in sich trägt. Jeder Einzelne ist nicht nur sich selbst, sondern auch der Nation gegenüber für die Gesundheit seines Körpers verantwortlich.

Es ist strengstens verboten, den Wasserleitungen und Brunnen Wasser zu entnehmen, um es ungekocht zu trinken. Sollte dieses Verbot übertreten werden und es wird den Betreffenden nachgewiesen, daß sie dieses Wasser in nichtabgekochtem Zustande getrunken haben, so werden sie wegen Selbstverstümmelung und Entziehung der Arbeitskraft im Dienst der Nation zur Rechenschaft gezogen und dementsprechend bestraft. Das Schutzhaftlager sorgt dafür, daß die Häftlinge sinngemäß belehrt werden.

Vollzug über diese Belehrung ist durch die Einheitsführer dem Schutzhaftlagerführer, [durch] die Baufirmen über die Bauleitung bis zum 15.6.42 der Kommandantur zu melden.

3. Urlaubsbuch für SS-Führer

Mit sofortiger Wirkung wird ein Urlaubsbuch für Führer eingerichtet. Sämtliche Führer haben ihre Urlaubswünsche, auch wochentags, in dieses auf der Kommandantur ausliegende Urlaubsbuch einzutragen. Alsdann werden durch die Abteilung Urlaub, die Urlaubsscheine ausgeschrieben und für die Führer bereitgelegt. Die Eintragung hat jeweils 24 Stunden vor Urlaubsantritt zu erfolgen.

4. Wäschereinigung für die Truppe

Die Wäscherei für SS-Angehörige ist seit dem 25.5.1942 fertiggestellt. Die Wäsche kann bei den Fourieren abgegeben und nach Reinigung wieder in Empfang genommen werden.

5. Häftlingsbegleitung, Arbeitskommandos des FKL

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß es vollkommen ausgeschlossen und auch nicht SS-mäßig ist, wenn sich Kommandoführer mit Arbeitskommandos aus dem FKL beim Aus- und Einrück[en] ihre Brotbeutel, Zeltbahn usw. von Häftlingen nachtragen lassen. Es ist ganz selbstverständlich, daß sowohl Kommandoführer als auch Begleitposten ihre Ausrüstungsstücke, die zu ihrer Uniform gehören, selber tragen, und daß es eines SS-Mannes unwürdig ist, sich zur Beförderung dieser Ausrüstungsgegenstände der Hilfe von Häftlingen zu bedienen. Es muß vielmehr gefordert werden, daß ununterbrochen nur ein strenges und kalt sachliches Verhältnis zwischen Kommandoführern und Begleitposten einerseits gegenüber den weiblichen Anweiserinnen und Häftlingen andererseits [sic] besteht. Die Kommandantur wird gerade mit Bezug auf das oben gekennzeichnete Verhältnis zu den weiblichen Häftlingen bei Feststellung der

nur allergeringsten Lockerungen mit den härtesten und schwersten Strafen durchgreifen. Die weiblichen Häftlinge sind nicht dazu da, dem Bewachungspersonal irgendwelche Erleichterungen zu schaffen, sondern im Rahmen der vorliegenden Aufgaben produktiv zu arbeiten, und es muß ein streng abgegrenzter Abstand aufrechterhalten bleiben, wenn ein Erfolg erzielt werden soll.

Die Kommandantur warnt zum letzten Male davor, das gekennzeichnete harte, notwendige Verhältnis durch irgendwelche Handlungen seitens der Kommandoführer und der Posten zu lockern. Die Bewachungsmannschaften sind hierüber eingehend durch die Einheitsführer zu belehren. Vollzugsmeldung an die Kommandantur bis zum 15.6.1942.

6. Fuhrwerke innerhalb des Lagerbereiches

Bei dem regen Verkehr auf den Lagerstraßen ist es unbedingt erforderlich, daß sämtliche Fuhrwerke innerhalb des Lagerbereiches scharf rechts fahren. Widrigenfalls sind die Gespannführer unverzüglich zur Meldung zu bringen. Für etwa entstehende Schäden bei Nichteinhaltung dieser Anordnung werden die Schuldigen haftbar gemacht. Die SS-Angehörigen, Zivilarbeiter und Häftlinge sind, – soweit sie mit Gespannen umgehen, – eingehend hierüber zu belehren

7. Verlust von Lagerausweisen

In letzter Zeit ist es des [ö]fteren vorgekommen, daß Lagerausweise von SS-Angehörigen und Zivilarbeitern verloren gingen. Da dieses eine Begünstigung der Flucht von Häftlingen bedeutet, werden die Verlierer mit den strengsten Strafen zur Rechenschaft gezogen. Sämtliche SS-Angehörigen und Zivilarbeiter sind durch die Einheitsführer bzw. Bauleitung entsprechend zu belehren. Vollzugsmeldung bis zum 15.6.42 an die Kommandantur.

Zweitausfertigungen von Lagerausweisen sind mit dem Vermerk „Zweitausfertigung“ – der mit Dienstsiegel und Unterschrift der Kommandantur versehen sein muß – zu kennzeichnen. Personen, die mit einem für ungültig erklärten Ausweis im Lagerbereich angetroffen werden, sind festzunehmen und unverzüglich der Politischen Abteilung vorzuführen[n].

8. Drahhindernis um das KGL

Mit sofortiger Wirkung wird das Drahhindernis um das Kriegsgefangenenlager elektrisch geladen. Die Bauleitung hat dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Zivilarbeiter unverzüglich hiervon benachrichtigt werden.

9. Fahrt zur SS-Hütte in Porombka

Ab sofort fährt der LKW zur SS-Hütte in Porombka jeden Sonnabend um 14.00 Uhr.

10. Verloren – gefunden

Am 23.5.42 wurde innerhalb des Lagerbereiches eine lederne Geldbörse mit RM 10,00 und 1½ Zloty Inhalt verloren. Bei Auffindung derselben ist der Kommandantur sofort Meldung zu erstatten.

Am 1.6.42 wurde im Schutzhaftlager, in der Dienststelle des Erkennungsdienstes, ein Schlüsselbund mit 8 Schlüsseln gefunden. Der Verlierer kann diese auf der Kommandantur abholen.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B.i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 6. Juni 1942

Mit Wirkung vom 8.6.1942 wird der Stab SS-T-Sturmbann KL Auschwitz aufgelöst. Der Lagerkommandant übernimmt die unmittelbare Befehlsgewalt und ernennt gleichzeitig den SS-Obersturmführer *Mulka* zu seinem Stellvertreter. SS-Obersturmführer *Mulka* wird mit sofortiger Wirkung von der Wachtruppe zum Kommandanturstab versetzt.

Die Dienstbezeichnung der Wachtruppe lautet wie bisher:

SS-T-Sturmbann KL
Auschwitz

Die Anschrift der Kompanien bleibt unverändert, z.B.:

1. SS-T-Sturmbann KL
Auschwitz/OS, Postamt II.

Die bisherige 3. Kompanie wird aufgelöst unter Versetzung des Bestandes der jetzigen Kompanie laut gesonderter Aufstellung. Desgleichen gehen die Kompanie-, Zugführer und Kompaniestäbe aus dieser Aufstellung hervor. Die Personalkarteien einschl. der Wehrkarteimittel werden von den Kompanien geführt. Die Abteilung Ib, Waffen und Geräte, wird von dem SS-Oscha. *Stegmann* übernommen. Dieser setzt sich zwecks Übernahme sofort mit dem SS-Untersturmführer *Josten* in Verbindung.

Die 3. SS-T-Sturmbann [...] KL übernimmt die Quartiere der ehem. 5. Kompanie. Die Quartiere der ehem. 3. Kompanie in Birkenau sind zu räumen. Vollzugsmeldung an die Verwaltung – Abteilung Unterkunft bis 15.6.1942, 12.00 Uhr.

Die Poststelle der Kommandantur gibt die für die Kompanien bestimmte Post direkt an diese ab.

Sämtliche Führer des Kommandantur-Stabes, SS-T-Sturm[bann], SS-Standortarzt, der Zentralbauleitung usw. haben ihr [...] ständigen Putzer – Ordonnanzen der Truppe zum Dienst zur Verfügung zu stellen, die ihrerseits diese freiwerdenden g.v.H.-Mannschaften als Ordonnanzen oder im Geschäftszimmerdienst verwendet. Die Kompanien und Abteilungen der Kommandantur melden Vollzug bis 10.6.42, 12.00 Uhr.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B.i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 11/42

Auschwitz, 30. Juni 1942

1. Belobigung

Durch das umsichtige Verhalten des SS-UScha. Carstens, 3./SS-T-Sturmbann, gelang es, einen geflohenen Häftling wiederzuergreifen. Ich spreche dem SS-UScha. Carstens hierfür meine Anerkennung aus.

2. Tragen der Spiegel auf Mantelkragen

Mit sofortiger Wirkung entfällt auf Befehl RFSS bis auf Weiteres [sic] aus Rohstoffgründen das Tragen der Spiegel auf dem Mantelkragen. Aus Gründen der Einheitlichkeit ist nicht nur die Neuanschaffung von Spiegeln für Mäntel verboten, sondern sind auch die im Gebrauch befindlichen Spiegel abzutrennen und anderweitig zu verwenden. Die Kompanien und Abteilungen melden den Vollzug der Durchführung dieses Befehls bis zum 6.7.42, 12.00 Uhr, an die Kommandantur.

3. Grußverhältnis zwischen Hitler-Jugend und Waffen-SS

Seitens der Hitlerjugend wird darüber Klage geführt, daß die Angehörigen der Waffen-SS auf das kameradschaftliche Grußverhältnis zur Hitlerjugend nicht genügend Rücksicht nehmen. Gerade der Umstand, daß ein großer Teil des Nachwuchses der Waffen-SS aus den Reihen der Hitlerjugend kommt, muß Veranlassung sein, daß den im Dienstrang höheren Angehörigen der Hitlerjugend der kameradschaftliche Gruß in einwandfreier Form erwiesen wird. Innerhalb der Kompanien ist über das Grußverhältnis und über die Rangabzeichen der Hitler-Jugend Unterricht abzuhalten.

4. Baden im Freien

Nachstehend wird eine Anordnung des SS-Führungshauptamt [sic], Kommandoamt der Waffen-SS, betr. der Gefahren des Badens im Freien zur Kenntnisnahme und genauesten Beachtung bekanntgegeben:

SS-Führungshauptamt

Berlin-Wilmersdorf, den 8. Juni 1942

Kdo. W-SS, Abt. Ia

Betr.: Gefahren des Badens im Freien.

Verteiler: B/III

Im Hinblick auf die herannahende heiße Jahreszeit besteht Veranlassung, auf die Gefahren des Badens im Freien hinzuweisen. Die Waffen-SS hat bisher in jedem Jahre durch Leichtsinns- und Außerachtlassung der Aufsichtspflicht eine größere Zahl von Verlusten erlitten, die in der Mehrzahl der Fälle vermeidbar gewesen wären. Besondere Gefahren bestehen beim Baden in Flüssen und im Meer wegen der Strömung bzw. Brandung und Gezeitenwechsel. Das Einzelbaden in freien Gewässern ist zu verbieten. Ein verantwortlicher Aufsichtshabender ist bei dienstlichem Baden einzuteilen. Den örtlichen Umständen entsprechend sind Sicherheitsbestimmungen zu erlassen.

- a) Begrenzung des Badeplatzes für Nichtschwimmer und Freischwimmer unter Ausräumung von Wassergebieten mit starker Strömung usw.,
- b) Bereitstellung von Rettungsgeräten (Booten, Schlauchbooten, Rettungsringen, Leinen u. dergl.) und Rettungsschwimmern,
- c) ständige Beobachtung des Badeplatzes und des angrenzenden Gebietes,
- d) Anwesenheit eines Arztes oder SDG zur Anstellung von Wiederbelebungsübungen.

F.d.R.:
gez.: Unterschrift
SS-Sturmbannführer

Der Chef des Stabes
gez. Jüttner
SS-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-SS

5. Ausgabe von Fischen

Bei der Abgabe von Fischen aus der Molkerei bei Aufruf von Fischverkauf ist darauf zu achten, daß die Anlieferung der Fische jeweils zum Donnerstag Mittag [sic] erfolgt und die aufgerufenen Familien die Ware in der Zeit zwischen 15.00 u. 19.00 Uhr Donnerstags [sic] abholen können. Vorherige Nachfrage ist zwecklos. Spätere Abholung ist nicht möglich. Am Donnerstag nicht abgeholte Fische sind für die aufgerufenen Zählkarten verfallen.

6. Vermeidung von Flurschäden

Ich verbiete nochmals ausdrücklich das Überschreiten, Überreiten und Überfahren von Äckern und Versuchsflächen. Auch beim Zutreiben von Vieh (Schlächtereier) ist streng darauf zu achten, daß in den an den Weg angrenzenden Ackerflächen keinerlei Flurschaden entsteht.

Insbesondere ist es aufs strengste verboten, die besonders gekennzeichneten Versuchsfelder im Gebiete der Gärtnerei Raisko und bei Babitz zu betreten, oder gar durch eigenmächtiges Eingreifen in die dortigen Versuche die gesamte Züchtungsarbeit zu sabotieren.

7. Geschwindigkeitsbegrenzung

Da in den heißen Tagen die Staubentwicklung zu groß ist, als daß sie durch die vorhandenen Sprengwagen niedergehalten werden könnte, wird die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Lagerbereiches einschl. der sogenannten Kasernenstraße auf 30 km/St[d]. festgesetzt.

8. Anhalten der Fahrzeuge an der Hauptwache und den Straßenkontrollposten

Es ist vorgekommen, daß trotz erlassener Befehle Kraftfahrzeuge sowohl an der Hauptwache, als auch an den Straßenkontrollposten nicht angehalten haben. Wiederum ist ein LKW, der mit 2 Unterführern besetzt war, trotz Aufforderung des Postens, ohne anzuhalten durchgefahren. Es wird hiermit der Befehl erneuert, daß sämtliche ein- und ausfahrenden Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Pferdefahrzeuge usw., an der Hauptwache und an den Straßenkontrollposten zwecks Vorzeigung der Fahrpapiere bzw. Angabe des Fahrzieles anzuhalten haben. Sollte es erneut übersehen werden, daß irgendein Fahrzeug auf Aufforderung des Postens anhält, so hat der Posten den Befehl, auf das Fahrzeug sofort zu schießen. Posten, die in solchen Fällen von ihrer Schußwaffe keinen Gebrauch machen, werde ich strengstens bestrafen.

9. Abstellung von Fahrrädern

Trotz wiederholter Anordnungen werden Fahrräder immer noch vor dem Kommandantur-Gebäude abgestellt, obwohl der Fahrradständer sich gleich neben dem Gebäude befindet. Ab sofort werden sämtliche derartige [sic] Fahrräder, ob Dienst- oder Privaträder eingezogen und nicht mehr herausgegeben.

10. Beförderungen und Ernennungen

Der Kommandantur sind bis zum 20.7.42 Vorschläge für Beförderungen und Ernennungen einzureichen.

11. [An]träge auf Ostbewerbung

Nachstehend wird eine Anordnung des SS-FHA zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben.

[SS-]Führungshauptamt

Berlin, den 23.6.1942

[...] 26 i / Kdo.d. W-SS / IIb (3)

Kaiserallee 188

Betr.: Anträge auf Ostbewerbung.

Vorg.: - o -

Angl.: - o -

Verteiler: A III.

Von verschied[e]nen Einheiten der Waffen-SS gehen immer wieder Anforderungen auf Lieferung von Ostbewerbungsfragebogen ein. Das Kommandoamt der Waffen-SS weist darauf hin, daß nach einer Mitteilung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 140, Kriegsteilnehmer sich während des Krieges nicht für den Osten bewerben dürfen, daß aber nach dem Kriege eine genügende Anzahl von Objekten den Kriegsteilnehmern zur Verfügung stehen werden [sic]. Bewerber sind auf diese Anordnung hinzuweisen.

i.A. gez.: Unterschrift
SS-Standartenführer

12. Schließung der Kantinenbetriebe

Ab sofort sind sämtliche Führer- und Unterführerheime, sowie Kantinenbetriebe, einschließlich Haus 7, um 22.00 Uhr zu schließen. Ausnahmen hiervon bilden ausschließlich Truppenbetreuungsveranstaltungen. An solchen Abenden ergehen besondere Anordnungen des Kommandanten. Haus der Waffen-SS schließt um 23.00 Uhr. Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß das außerdienstliche Betreten des Unterführerheimes durch Mannschaften (einschließlich Kantinenangehörige) streng verboten ist.

13. Gefunden - verloren

Folgende Gegenstände wurden gefunden:

Ein Geldbetrag vor dem Reviergebäude,

Lebensmittelmarken mit Geldbetrag,

ein Geldbetrag im Kommandantur-Gebäude,

1 Freundschaftsring in der Baracke 1 d.Kdtr.-Unterkunft,

1 Zeltplan,

ein Geldbetrag beim Arbeitskommando KL Birkenau (Bauleitung)

1 Nagelschere.

Die Verlierer können diese Gegenstände auf der Kommandantur in Empfang nehmen.

Es wurden verloren:

- 1 goldener Siegelring mit dem Monogramm H.S.,
- 1 metallene Brille auf dem Wege von der Schlosserei zum Bauhof,
- 1 Brieftasche Inhalt: 50 Zloty, ca. 25,00 RM, einige Photos, 1 Notizbuch,
- 1 Brief.

Bei Auffindung sind diese Gegenstände auf der Kommandantur abzugeben.

Die Armbinde für Zivilarbeiter Nr. 1558 ging verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

gez. Höß

SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 3. Juli 1942

An SS-T-Sturmbann KL Auschwitz

Zentralbauleitung d. Waffen-SS

HWL und DAW

Auschwitz

Sämtliche SS-Angehörigen, die noch nicht gegen Typhus und Paratyphus geimpft sind, haben sich an nachstehenden Tagen von 19–20.00 Uhr im SS-Revier zur Impfung einzufinden:

Dienstag, den 7.7.1942

Mittwoch, den 8.7.1942 1. Impfung

Dienstag, den 14.7.1942

Mittwoch, den 15.7.1942 2. Impfung

Dienstag, den 21.7.1942

Mittwoch, den 22.7.1942 3. Impfung

Die Einheits- und Kompanieführer sind für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, [6. Juli 1942]

Für den mit dem Tage der Wiederherstellung seiner Gesundheit durch Verfügung Amtsgruppe D vom 30.6.42 zum KL Ravensbrück versetzten bisherigen Adjutanten SS-Obersturmführer *Bräuning* ist durch Verfügung Amtsgruppe D vom 1.7.42 SS-Obersturmführer *Lanzius* vom Rekrutendepot der Waffen-SS als Adjutant zum KL Auschwitz versetzt. Der bisherige stellvertretende Adjutant, SS-Obersturmführer *Mulka* übernimmt mit sofortiger Wirkung die Stellung des Stabsführers im KL Auschwitz.

In dieser Eigenschaft führt und leitet er die gesamten Dienstgeschäfte des Kommandanturstabes. Es sind ihm unterstellt:

1. Adjutantur.
 2. Führerpersonalien und sonstige Personalfragen.
 3. Gerichtsabteilung als Gerichtsoffizier.
 4. Abteilung VI – Truppenbetreuung.
 5. Schulung und Ausbildung der Aufseherinnen des FKL.
- SS-Obersturmführer *Mulka* ist weiterhin *Sachbearbeiter* für *Wirtschaftsfragen* in Vertretung des Betriebsdirektors der SS-Wirtschaftsbetriebe.
SS-Obersturmführer *Mulka* übernimmt die Führung und Kontrolle der eigenen Wirtschaftsbetriebe des KL Auschwitz, d.h.

Führerheim,
Haus der Waffen-SS

in allen in Frage kommenden Belangen.

Für seinen persönlichen Arbeitsstab sind heranzuziehen:

SS-Oberscharführer *Walter* und
SS-Schütze *Valentin*.

SS-Obersturmführer *Mulka* vertritt bezüglich der aufgeführten Arbeitsgebiete den Lagerkommandanten unmittelbar und zeichnet als Stabsführer in dessen Vertretung wie folgt:

Der Lagerkommandant:
i.V. gez. *Mulka*
SS-Obersturm- und
Stabsführer.

Der Lagerkommandant u.
Betriebsdirektor:
i.V. gez. *Mulka*
SS-Obersturmführer u. Sachbearbeiter.

gez. *Höß*
SS-Sturmbannführer, Kommandant u.
Betriebsdirektor

F.d.R.:
Der Lagerkommandant
i.V. [Unterschrift *Mulka*]
SS-Obersturm- u. Stabsführer

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 16/42

Auschwitz, 7. Juli 1942

Es wird letztmalig darauf [aufmerksam] gemacht, daß es verboten ist, Fahrräder außer in [bereitgestellten] Fahrradständern abzustellen. Weiterhin gegen Hauswände [...]gestellte Fahrräder werden durch [die] Lagerpolizei [beschlag]nahmt und der Waffen- und Geräte-Kammer zugeführt. Beschlagnahmte Fahrräder werden zukünftig nur noch auf Grund eines schriftlichen Antrages an die Kommandantur und auf Grund einer persönlichen Entscheidung des Kommandanten wieder herausgegeben. Weitere Verstöße hiergegen werden in jedem Falle empfindlich bestraft!

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturm- u. Stabsführer

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 8. Juli 1942

An sämtliche Abteilungen

Bis zur vollständigen Genesung des SS-Oberscharführers *Stegmann* wird ab sofort der SS-Untersturmführer *Josten* mit der Leitung der Abt. Ib – W.u.G. – beauftragt, außer Ausübung seines sonstigen Dienstes in der Kompanie.

i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturm- und Stabsführer

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 9. Juli 1942**

Mit sofortiger Wirkung ist das Betreten der Stadt Auschwitz bis auf weiteres von sämtlichen SS-Angehörigen verboten.

i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Obersturm- und Stabsführer

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 17/42**Auschwitz, 10. Juli 1942**

Mit sofortiger Wirkung wird für sämtliche SS-Angehörige des hiesigen Standortes sowie für deren Familien das Betreten der Stadt Auschwitz verboten. Dienstliche Fahrten, z.B. zur Bank, nach Buna usw. sind auf das allermindeste Maß zu beschränken. Nach Erledigung der Dienstgeschäfte muß die Stadt sofort wieder verlassen und jeder unnötige Verkehr mit den Einwohnern vermieden werden.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Stabsführer

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 18/42**Auschwitz, 13. Juli 1942**

Betreff: Tragen von Stiefelhosen und Schirmmützen

Trotz der herausgegebenen Kommandantur-Befehle Nr. 7/41, Ziff. 3, und Nr. 4/42, Ziff. 7, wird immer wieder beobachtet, daß von Unterführern bis einschl. Scharführer sowie Männern Stiefelhosen und lange Stiefel und während des Dienstes Schirmmützen getragen werden. Es wird letztmalig auf die diesbezüglichen Anordnungen hingewiesen. In Zukunft werden jegliche Verstöße hiergegen strengstens bestraft.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Stabsführer

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 12/42

Auschwitz, 16. Juli 1942

1. Leiter der Verwaltung KL Auschwitz

Gemäß Versetzungsverfügung des SS-WV-Hauptamtes wurde der SS-Hauptsturmführer *Rudolf Wagner* mit Wirkung vom 15.7.42 zur SS-T-Division versetzt.

Die Dienstgeschäfte des Leiters der Verwaltung KL Auschwitz hat mit Wirkung vom 10.7.42 SS-Sturmbannführer *Willi Burger* übernommen.

2. Kommandoführer „Buna“

Es wird angeordnet, daß sowohl für die Verteilung des Arbeitskommandos als auch für die Sicherheit ausschließlich der SS-Obersturmführer *Schöttl* zuständig und verantwortlich ist. Der bisherige Kommandoführer „Buna“ des SS-T-Sturmbannes KL Auschwitz braucht nicht mehr eingesetzt zu werden. SS-Ostuf. *Schöttl* begleitet somit den Bunazug hin und zurück.

3. Haussammlung für das Deutsche Rote Kreuz

Anläßlich der 4. Haussammlung für das Deutsche Rote Kreuz wurde das erfreuliche Ergebnis von RM 2.590,01 erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

4. Ehrenbezeugung vor dem Ehrenmal in Berlin

Für alle Angehörigen der Waffen-SS ist es eine selbstverständliche Pflicht, die auf den Schlachtfeldern gebliebenen Kameraden beim Vorbeigehen oder Betreten des Ehrenmals Unter den Linden in Berlin durch Gruß zu ehren. Beim Vorbeigehen auf dem Bürgersteig sowie beim Betreten des Ehrenmals ist Ehrenbezeugung zu erweisen. Im Ehrenmal ist hierzu die Kopfbedeckung abzunehmen.

Die Angehörigen der Einheiten und Dienststellen sind hierüber eingehend zu belehren.

5. Bestellung von Blumen

Vielfach werden von Angehörigen der Waffen-SS an Blumengeschäfte (Fleurop-Vermittlung) größere Aufträge bzw. Beträge in Höhe von RM 50,- und mehr zur Übermittlung von Blumen eingesandt. Um den Blumenbindereien die Möglichkeit zu geben, allen Anforderungen zu entsprechen, sind zukünftig nur noch Aufträge bis zu RM 5,- zu erteilen.

6. Baden in der Sola

Mit sofortiger Wirkung wird [sic] das Baden in der Sola von der Hauptwache des Konzentrationslagers bis zur Einmündung in die Weichsel, sowie das Waschen der Wäsche, jegliche Entnahme von Wasser und das Tränken von Vieh verboten. Dieses Verbot ist erforderlich, da die Vermutung besteht, daß die Entstehungsursache der in letzter Zeit aufgetretenen zahlreichen Typhuserkrankungen in der Sola zu suchen sind. Dieses Verbot ist allen SS-Angehörigen zur Kenntnis zu bringen und darauf hinzuweisen, daß Verstöße hiergegen stren[g]stens bestraft werden.

7. Betreten der Äcker und Felder

Infolge der laufenden Entwendungen von Feldfrüchten und Ackererzeugnissen wird ab sofort das Betreten sämtlicher Felder abseits der Haupt- und Feldwege aufs strengste verboten, es sei denn, daß die Betreffenden dienstlich auf dem Felde zu tun haben. Die den Kommandos zugeweilte[n] Posten haben ihre Kommandos auch während der Mittagspause nicht zu verlassen.

8. Bereitschaft

Unter Bezug auf die diess. Anordnung vom 8.6.42 wird letztmalig darauf hingewiesen, daß der Führer der Bereitschaft sich bei der Bereitschaft oder in unmittelbarer Nähe aufzuhalten hat. Ich werde jeden Bereitschaftsführer in Zukunft bestrafen, der diesen Befehl nach wie vor nicht einhält.

Die Kompanie mit Hauptwache, die gleichzeitig die Bereitschaftskompanie ist, und die während des Bereitschaftsdienstes Exerzier- bzw. Schießdienst hat, führt den Exerzierdienst auf dem Platz zwischen dem Monopol- und Wirtschaftsgebäude aus. Bei angesetztem Schießdienst ist die Fahrbereitschaft über die Kommandantur rechtzeitig zu benachrichtigen und für das Schießen ein LKW zu bestellen, sodaß [sic] die schießende Bereitschaft nach kürzester Zeit wieder ins Lagerbereich [sic] bzw. auf de[n] oben bezeichneten Exerzierplatz zurückgebracht werden kann. Grundsätzlich ist der jeweilige Aufenthaltsort der Bereitschaft der Kommandantur und gleichzeitig dem SS-T-Sturmabteil-Geschäftszimmer zu melden, desgleichen auch dem Führer vom Dienst, damit Letzterer bei Abwesenheit der Bereitschaft und des Bereitschaftsführers die erforderliche Benachrichtigung bei irgendwelchen Vorkommnissen unmittelbar veranlassen kann.

Die *Fahrbereitschaft* sorgt dafür, daß sowohl für Einsatz als auch für den Transport der *Bereitschaft* vom Exerzierplatz zum Schießdienst und umgekehrt *ständig* ein LKW mit geeignetem Fahrer fahrbereit ist.

9. Tragweise der Kragenspiegel

Nachstehend wird ein Reichsführer-Befehl zur Kenntnisnahme und genauesten Beachtung bekanntgegeben.

Der Reichsführer-SS

Führer-Hauptquartier, 2. Juli 1942

SS-Befehl

Bei einzelnen Verbänden der Waffen-SS hat die Gewohnheit Platz gegriffen, die Spiegel mit den Sigrunen oder mit dem Totenkopf auf beiden Seiten des Kragens zu tragen. Ich bestimme erneut, daß der Sigrunenspiegel der Waffen-SS und der Totenkopfspiegel der Totenkopf-Division und der Konzentrationslagerbewachungstruppen, genau so wie die Standartennummern der Allgemeinen-SS, nur auf der rechten Seite des Kragens getragen werden. Der linke Kragenspiegel dient zur Aufnahme der Rangabzeichen.

Die Kommandeure wollen dafür sorgen, daß dieser Befehl bis spätestens 15.8. durchgeführt ist.

gez. *H. Himmler*

Die Durchführung dieses Befehls ist der Kommandantur bis spätestens 25.7.42 zu melden.

10. Einhaltung von Terminen

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß von der Kommandantur gestellte Termine nicht eingehalten oder gar nicht beachtet wurden. Ich werde in Zukunft für nicht eingehaltene Termine die betreffenden Abteilungsleiter bzw. Einheitsführer verantwortlich machen und zur Rechenschaft ziehen.

11. Ausgangsbeschränkung

Um auftretenden Unklarheiten entgegenzutreten wird bekanntgegeben, daß sich SS-Angehörige, die mit Ausgangsbeschränkung bestraft wurden, nur innerhalb der großen Postenkette aufhalten dürfen. Ein Aufsuchen des Hauses der Waffen-SS oder des Fremdenheimes ist demnach bei erteilter Ausgangsbeschränkung *nicht* gestattet.

12. Dienstappell der Stabskompanie

Am Montag, den 20.7.42, 20.00 Uhr, tritt die gesamte Stabskompanie vor dem Kommandanturgebäude an. Schriftliche Entschuldigungen nur bei dringender dienstlicher Verhinderung bis zum 20.7.42, 12.00 Uhr, bei der Kommandantur.

13. Verloren – gefunden

Innerhalb des Lagerbereiches wurden folgende Gegenstände gefunden:

1 schwarzes Verwundetenabzeichen des Weltkrieges

1 Füllfederhalter.

Nachstehende Ausweise gingen verloren und werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis Nr. 2826 für *Max-Egon Fischbach*

" Nr. 2516 für *Josef Skorla*.

gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Stabsführer

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 16. Juli 1942

An
Ia, II, III, IV, Landwirtschaft
Zentralbauleitung d.W.-SS u. Polizei
HWL, DAW, Sonderkdo. „Zeppelin“
KL Auschwitz

Am 16.7.42, 18.30 Uhr, findet im Dienstzimmer des Kommandanten eine Führerbesprechung statt, an der sämtliche Führer des Standortes Auschwitz teilzunehmen haben.

i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Stabsführer

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 17. Juli 1942

An sämtliche Führer des Standortes *Auschwitz*

Sämtliche Führer des Standortes Auschwitz haben sich am 17. Juli 1942, 20 Uhr im Führerheim einzufinden.

Dienstanzug: möglichst lange Hose.

i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Stabsführer

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 19/42

Auschwitz, 23. Juli 1942

Auf Grund der im Bereich des Konzentrationslagers Auschwitz wieder aufgetretenen Fleckfieberfälle wird zur Bekämpfung der Seuche Folgendes [sic] angeordnet:

- 1.) Es ist eine vollständige Lagersperre verhängt. Sämtliche innerhalb der großen Postenkette wohnenden SS-Angehörigen dürfen den Lagerbereich nicht verlassen.
- 2.) Sämtliche SS-Angehörige, die außerhalb der großen Postenkette wohnen, unterzeichnen einen auf dem Kommandanturgeschäftszimmer vorbereiteten Revers, mit welchem sie sich verpflichten, sich von ihrer Wohnung zu ihrer Dienststelle ständig auf direktem Wege und umgekehrt zu begeben. Weiterhin verpflichten sie sich, so oft wie möglich mindestens 1 mal wöchentlich die Wäsche zu wechseln und sich einer fortlaufenden gründlichen Reinigung zu unterziehen. Nach Unterzeichnung dieses Rever[ses] ist derselbe im SS-Revier beim Standortarzt vorzulegen. Gegen Vorlage dieses Reverses wird ein Passierschein durch den Standortarzt mit befristeter Gültigkeit erteilt. Nach Ablauf dieses Passierscheines ist im SS-[Re]vier ein neuer Passierschein nach erfolgter Entlausung und Untersuchung abzuholen. Diese Anordnung erstreckt sich auf sämtliche SS-Führer, Unterführer und Männer. Die Passierscheine werden im SS-Revier [wäh]rend der Zeit von 9.00–11.00 Uhr und von 15.00–17.00 Uhr ausgegeben.
- 3.) Familienangehörige von SS-Angehörigen, die innerhalb der großen Postenkette wohnen, dürfen das [sic] Lagerbereich ebenfalls nicht verlassen.
Familienangehörige von SS-Angehörigen, die außerhalb der großen Postenkette wohnen, dürfen den Lagerbereich innerhalb der großen Postenkette nicht betreten. Für die außerhalb d[er großen Postenkette wohnenden SS-Angehörigen [und Famili]en erhält eine Person jeder Familie [die Berech]tigung, zwecks Beschaffung der für die Familie [erfor]derlichen Lebensmittel und sonstigen Ge[g]enstände des täglichen Bedarfes, von ihrer Wohnung sich auf direktem Wege nach Haus und zurückzubegeben. Hierfür ist Bedingung, daß die betreffende Person einen gleichen Revers unterzeichnet, wie dieser oben angeführt ist für die im Lager diensttuenden SS-Angehörigen. Ebenso sind die gleichen Bedingungen zur Erneuerung des Reverses durchzuführen wie oben angeführt für SS-Angehörige.

- 4.) Familienangehörige von SS-Angehörigen, die in Auschwitz zum Besuch weilen und sich innerhalb der großen Postenkette befinden, unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die hier ansässigen SS-Angehörigen, d.h., sie dürfen das [sic] Lagerbereich zunächst nicht ver[lass]en. Die zum Besuch weilenden Familienan[gehörigen] von SS-Angehörigen außerhalb der großen Post[enkette] [hab]en das Interessengebiet Auschwitz unter Zurücklassung [ihrer] Heimatadresse im SS-Revier alsbald zu verlassen und [in] ihre Heimat zurückzureisen.
- 5.) Für sämtliche SS-Angehörige, Führer, Unterführer und Männer ist eine sofortige Urlaubssperre angeordnet.
- 6.) Dienstreisen können nur dann durchgeführt werden, [wenn] die zur Dienstreise anzuziehenden Kleidungsstücke mindestens 36 Stunden vor Beginn der Dienstreise im SS-Revier an einer besonders bezeichneten Stelle abgegeben werden und derjenige, welcher die Dienstreise ausführt, vor Antritt derselben im Revier gebadet und entlaust wird und sich vom SS-Revier aus direkt auf die Dienstreise begibt.
- 7.) Auswärtige Besuche für Dienststellen sind zu vermeiden oder, wenn dringend, im Haus der Waffen-SS abzufertigen. [In jedem] Fall dürfen Besucher, die dienstlich hier zu tun haben, in den Zimmern der Dienststellenleiter (Kommandant, [Verwa]ltungsführer, Bauleiter, Stand[ortarzt] und auch im Bereich des HWL usw.) empfangen werden. Sie haben das Lager a[uf] direktem Wege ohne Aufenthalt wieder zu verlassen.
- 8.) Die bei der Bauleitung beschäftigt[en] Zivilarbeiter dürfen das Lager zwecks Arbeitens auf den in Frage kommenden Baustellen nur an den Kontrollposten des Gemeinschaftslagers Hutta-Lenz [sic] verlassen und wieder betreten, jedoch ausschließlich in geschlossener Formation und in Begleitung von SS-Angehörigen, die von der Bauleitung zur Begleitung dieser Arbeitstrupps zu stellen sind.
- 9.) Entlassung und Überstellung von Häftlingen nach anderen Lagern müssen bis zur Aufhebung der Sperre zurückgestellt werden.
- 10.) Familiensprechstunde durch den Arzt findet ab sofort Dienstags und Freitags [sic], 15.00 Uhr, in der Lagerschule an der Sola statt.
- 11.) Die für den Verkehr mit Dienststellen außerhalb des Lagers tätigen SS-Angehörigen, wie Lebensmittel- und sonstige Transporte von und nach Kattowitz, Postempfänge in Auschwitz, oder SS-Angehörige die mit Eisenbahn, Zollbehörden usw. fortlaufend Dienstobli[egenheiten] zu erledigen haben, sind auf das geringste M[aaß] zu beschränken und ausschließlich [...]. Die dafür in Frage kommenden [...] sich durch Unterzeichnung eines entsprechenden Reverses in der gleichen Form, wie in Ziffer 2 angeführt den dafür erlassenen Sonderbestimmungen und erhalten gegen Unterzeichnung des Reverses den oben genannten befristeten Passierschein. Sie haben sich in bestimmten Zeitabständen dem Arzt zur Kontrolle ihres Gesundheitszustandes vorzustell[en]. Die in Frage kommenden Dienststellenleiter haben diesen Angehörigen eine Bescheinigung auszuhändigen, daß ihre Tätigkeit mit Bezug auf die außerhalb des Lagers auszuübenden Dienstobliegenheiten von unumgänglich lebenswichtiger Bedeutung für das Konzentrationslager Auschwitz ist. Als Dienststellenleiter sind insoweit nur zu betrachten: die Chefs der Abteilungen Ia, II, III, IV, V, Bauleitung, DAW, HWL, Kommando Zeppelin, Landwirtschaft und der Führer des SS-T-Sturmbannes. Die bisher am 21. und 22. Juli 1942 durch den Standortarzt ausgegebenen Passierscheine verlieren mit der oben ange[fü]hrten Neuregelung ihre Gültigkeit.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Stabsführer

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 19a/42

Auschwitz, 25. Juli 1942

Der SS-T-Sturmbann KL Auschwitz hat sofort verstärkte Standortstreifen zu stellen. Jeder SS-Angehörige macht sich strafbar, der einen anderen Weg als den vorgeschriebenen benutzt, d.h. er muß den kürzesten Weg zu seiner Wohnung, zu dem Arbeitskommando usw. nehmen. Sämtliche Zivilarbeiter sind von der Bauleitung unbedingt darauf aufmerksam zu machen, daß sie beim Verlassen des Lagers auch außerhalb der großen Postenkette die grünen Armbinden weiter zu tragen haben.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B. [Unterschrift Lanzner]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 21/42

Auschwitz, 25. Juli 1942

Mit sofortiger Wirkung ordne ich hiermit an, daß mir sämtliche Urlaubsanträge aller SS-Angehörigen, Zivilangestellten und Zivilarbeiter, also aller sich im Standortbereich befindlichen Personen, vorgelegt werden. Die Erteilung von Urlaub jeglicher Art behalte ich mir allein vor.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B. [Unterschrift Lanzner]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 13/42

Auschwitz, 4. August 1942

1. Belobigung

Ich spreche dem SS-Unterscharführer *Franz Baumgartner*, Kommandanturstab Abteilung III, meine besondere Anerkennung aus. *Baumgartner* fand vor einigen Tagen in der Müllgrube am alten Theater einen Umschlag mit 4 Scheinen à 100,- RM gleich 400,- RM und lieferte diesen Fund, wie es an sich einer selbstverständlichen SS-Auffassung entspricht, bei der Kommandantur ab. Ich nehme daher Veranlassung, dieses vorbildliche Verhalten des B. allen SS-Angehörigen des Konzentrationslagers Auschwitz als Beispiel voranzustellen.

2. Schutzhundestaffel

Mit sofortiger Wirkung wird der nach hier kommandierte Hauptwachtmeister der Schutzpolizei *Josef Bailer* mit der Führung der Schutzhundestaffel beauftragt und ist somit für die Ausbildung und den Einsatz der Schutzhundeführer verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, daß es außer den Schutzhundeführern für jedermann verboten ist, die Hunde anzufassen oder in irgendeiner Weise zu beeinflussen.

3. Reichsraucherkarten

Die Ausgabe der ab 16. August 1942 gültigen Raucherkarten erfolgt durch die Rechnungsführer der Kompanien. Bei der Erneuerung ist die abgelaufene Raucherkarte mit dem dazugehörigen Erneuerungsabschnitt vorzulegen. Abgetrennte Abschnitte haben keine Gültigkeit. Bei Verlust der Raucherkarte haben die SS-Angehörigen sofort einen ausführlich begründeten Antrag auf Aushändigung einer neuen Karte zu stellen. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Kompanieführer auf dem Antrag zu bescheinigen. Die Kantinenverwaltung ist nicht in der Lage, auf Frauen-Raucherkarten und auf sonstige Raucherkarten, die SS-Männer von ihren Angehörigen (Eltern u. Geschwistern) erhalten, Rauchwaren abzugeben. Die Zuteilung von Rauchwaren erfolgt nicht auf Grund von Punkten (Tagesabschnitten), sondern wird nur auf die Truppenstärke zugeteilt. Frauen-Raucherkarten von SS-Angehörigen, die im Lagerbereich wohnen, können noch mit der Zuteilung berücksichtigt werden.

4. Zurverfügungstellung von Frauen für die Mitarbeit in der NS-Frauenschaft

Nachstehender Reichsführerbefehl ist allen SS-Angehörigen bekanntzugeben:

Der Reichsführer-SS

Führerhauptquartier, 3. Juni 1942

Betr.: Zuverfügungstellung von Frauen für die Mitarbeit in der NS-Frauenschaft.

Die NS-Frauenschaft benötigt für die verantwortungsvolle Jugendarbeit noch zahlreiche Mitarbeiterinnen. Ich wende mich an die Frauen, Bräute, Mütter und Schwestern der SS-Angehörigen und fordere sie auf, sich möglichst zahlreich bei den örtlichen Dienststellen der NS-Frauenschaft zur Mitarbeit zu melden.

gez.: *H. Himmler.*

5. Anforderung von Kraftfahrzeugen

In letzter Zeit kommt es immer öfter vor, daß Kraftfahrzeuge ohne schriftliche Kfz.-Anforderung und per sofort angefordert werden. Zukünftig werden diese Anforderungen nicht mehr genehmigt. Es wird nochmals angeordnet, daß die Kfz.-Anforderungen mindestens 24 Stunden vor der Gestellung bei der Kommandantur zur Genehmigung durch den Kommandanten vorliegen müssen.

6. Postabholezeiten

Die Postabholezeiten bei der Kommandantur ändern sich ab sofort wie folgt:

9.00, 14.30 und 16.00 Uhr.

Diese Zeiten sind von allen Dienststellen genauestens einzuhalten.

7. Dienstfahräder

Die Abt. W.u.G. hat immer wieder festgestellt, daß die Dienstfahräder, die zur Reparatur gegeben werden, in einem verwahrlosten und unkompletten Zustand eingeliefert werden. Ferner wurde schon des öfteren festgestellt, daß gute Felgen und Bereifungen von Dienstfahrädern in Privatfahräder, und umgekehrt, schlechte von Privatfahrädern in Dienstfahrädern eingebaut bzw. aufgezogen worden sind.

Ab sofort wird angeordnet:

1. Reparaturen werden nur durch die Abt. W.u.G. vorgenommen,
2. Änderungen (Austausch von Felgen, Bereifungen und sonstigen Zubehörteilen) sind verboten,
3. die Räder, die reparaturbedürftig sind, werden in sauberem Zustand nur auf der Waffenkammer (nicht Waffenmeisterei) abgeliefert. (Wenn die Reparatur voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, so kann bis zur Fertigstellung des Rades ein Ersatzrad gestellt werden).
4. die einzelnen Abteilungen haben von Zeit zu Zeit [sic] Appelle anzusetzen und durchzuführen, damit eine Gewähr vorhanden ist, daß die Räder nicht wie bisher, so verwahrlost und heruntergewirtschaftet werden.

Die Abt. W.u.G. meldet den Verlust des Dienstfahrrades „Adler“ Nr. 1247370. Das Rad stand am Donnerstag, den 23.7.42, ab 17.00 Uhr, im Fahrradständer beim Stabsgebäude. Der Verlust des Rades wurde am gleichen Tage gegen 21.00 Uhr, festgestellt. Trotz 10-tägiger intensiver Nachforschungen konnte über den Verbleib des Rades nichts festgestellt werden.

8. Bekleidung

Die Bekleidungskammern werden damit überlaufen, daß die SS-Angehörigen dauernd versuchen, verschmutzte und defekte Uniformstücke umzutauschen. Das ist ein unmöglicher Zustand, der im Hinblick auf die angespannte Lage in der Textilwirtschaft nicht geduldet werden kann. Es ist dringendste Pflicht eines jeden SS-Angehörigen, auf die Pflege und Behandlung der an ihn ausgegebenen Stücke sowie auf die Instandsetzung defekter Stücke die größte Sorgfalt zu verwenden. Den Kammern können keine Stücke mehr für Tauschzwecke zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig wird verboten, daß die erste, also die für den Ausgang bestimmte Garnitur, im Dienste getragen wird.

9. Kontrolle der Außenkommandos

Die Kompanien und Einheiten, einschl. der Abt. Landwirtschaft, haben ihre Kommandoführer eingehend zu belehren, daß bei Kontrollen der Arbeitskommandos durch Führer oder Kontrollunterführer durch die Kommandoführer sofort und unaufgefordert der sich im Besitz des Kommandoführers befindliche Kommandozeptel vorgezeigt wird zwecks Eintragung der durchgeführten Kontrolle. Weiterhin sind die Kommandoführer darüber zu belehren, daß sie bei den Posten der Arbeitstrupps fortlaufend genauestens zu hinterlassen haben, wo sie sich befinden, damit es nicht erforderlich ist, daß die Kontrollorgane zum Teil sich auf mühevollle Suche begeben müssen, um die jeweiligen Kommandoführer aufzufinden. Die Kommandantur wird Kommandoführer, die zukünftig nach diesen Vorschriften nicht handeln, ebenso wie die betreffenden Einheitsführer zur Rechenschaft ziehen.

10. Fotografieren von Exekutionen

Auszug aus dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 15. Juli 1942, Ziff. 246.

Das Fotografieren von Exekutionen in und außerhalb [sic] des Reichsgebietes ist verboten. Es ist auch verboten, Nichtangehörige der Waffen-SS zum Fotografieren von Exekutionen zu veranlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung von Aufnahmen für dienstliche Zwecke kann nur durch die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen erteilt werden. Gegebenenfalls sind bisher hergestellte Aufnahmen einzuziehen und zu vernichten.

Kdo. d. W.-SS/Ia.

11. Einhaken weiblicher Personen

Angehörigen der Waffen-SS in Uniform ist es grundsätzlich verboten, in der Öffentlichkeit bei Tage den Arm bei weiblichen Personen einzuhaken bzw. das Einhaken des Armes seitens weiblicher Personen zuzulassen. Für die zeitliche Begrenzung des Tages sind die für die Verdunkelungsvorschriften jeweils bekanntgegebenen Tageszeiten maßgebend.

12. Gefunden

Folgende Gegenstände wurden innerhalb des Lagerbereiches gefunden und können vom Verlierer auf der Kommandanturschreibstube abgeholt werden.

- 1 Totenkopfring
- 1 Geldebtrag
- 1 Füllfederhalter
- 1 Raucherkarte
- 1 Verwundetenabzeichen
- 2 Bund Schlüssel

13. Verloren

1 Rasierapparat wurde im Revier-Gebäude und ein Schlüsselbund bei Haus Nr. 7 verloren. Die verlorenen Sachen sind bei Auffindung auf dem Kommandantur-Dienstzimmer abzugeben.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
i.V. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Stabsführer

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 14/42

Auschwitz, 7. August 1942

Der Kommandantur-Sonderbefehl vom 6. Juli 1942 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. SS-Obersturmführer *Lanzius* wird versetzt und geht bis zum Eintreffen der Verfügung auf Urlaub. Er übergibt seine Dienstgeschäfte an den SS-Hauptsturmführer *Mulka*, der nunmehr als Adjutant eingesetzt [sic] und die Gesamtgeschäfte des Adjutanten wiederum übernimmt. Die im Sonderbefehl vom 6. Juli 1942 getroffenen Anordnungen bezgl. der wirtschaftlichen Dienstgeschäfte des SS-Hauptsturmführer *Mulka* bleiben unverändert.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
[Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 12. August 1942

Ein heute mit leichten Vergiftungserscheinungen durch Blausäure aufgetretener Krankheitsfall gibt Veranlassung, allen an Vergasungen Beteiligten und allen übrigen SS-Angehörigen bekanntzugeben, daß insbesondere beim Öffnen der vergasteten Räume von SS-Angehörigen ohne Maske wenigstens 5 Stunden hindurch ein Abstand von 15 Metern von der Kammer gewahrt werden muß. Hierbei ist besonders auf die Windrichtung zu achten.

Das jetzt verwendete Gas enthält weniger beigesetzte Geruchstoffe und ist daher besonders gefährlich. Der SS-Standortarzt Auschwitz lehnt die Verantwortung für eintretende Unglücksfälle in den Fällen ab, bei denen von SS-Angehörigen diese Richtlinien nicht eingehalten werden.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
[Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 15/42

Auschwitz, 20. August 1942

1. Belobigungen

Ich spreche den SS-Angehörigen

SS-Uscha. *Walter Quakernack*, Kommandantur-Stab, Abteilung II,

SS-Uscha. *Hans Mirbeth*, 2./SS-T-Sturmbann,

SS-Schtz. *Herbert Winter*, Kommandantur-Stab, Abteilung IV (Unterkunft)

meine besondere Anerkennung aus.

Quakernack hat nacheinander drei Geldbeträge von insgesamt 1.241,20 RM, sowie einen goldenen Ring gefunden und auf der Kommandantur abgegeben. Damit hat wieder ein SS-Angehöriger den im Kommandantur-Befehl Nr. 13/42 vom 4.8.42 ergangenen Appell an die Ehrlichkeit durch sein vorbildliches Verhalten vor allen SS-Angehörigen des Konzentrationslagers Auschwitz in die Tat umgesetzt.

Mirbeth ist es gelungen 2 entwichene französische Strafgefangene im Wiesengelände beim Bahnhof Prokocim zu ergreifen und festzunehmen.

Winter nahm an den diesjährigen Gaumeisterschaften der Leichtathletik teil und holte im Speerwurf mit 48,51 Metern hinter dem Gaumeister mit 48,81 Metern den zweiten Platz. Am Sonntag, den 9. August, gelang es *Winter* den Gaurekord mit einem Wurf von 50,70 Metern zu überbieten und somit den oberschlesischen Gaumeister um 1,89 Meter zu schlagen. Das Ergebnis des Wurfes von *Winter* wurde bereits in der Tagespresse bekanntgegeben und der Sportgau Oberschlesien sowie die Zentralführung der Sportgemeinschaft SS-e.V. Berlin von diesem neuen Rekordergebnis in Kenntnis gesetzt. *W.* ist ständig weiter im Training und wird für die Gauvergleichskämpfe als starker Konkurrent an den Start gehen.

2. Haussammlung für das Deutsche Rote Kreuz

Anlässlich der 5. Haussammlung für das Deutsche Rote Kreuz wurde das erfreuliche Ergebnis von RM 3.247,90 erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

3. Lagerwerkstätten Schlosserei und Tischlerei

Auf Befehl des SS-Obergruppenführers *Pohl* wurden am 11.8.42 die hiesigen Lagerwerkstätten der Schlosserei und Tischlerei restlos aufgelöst und an die Deutschen Ausrüstungswerke GmbH, Werk Auschwitz, übergeben.

Sämtliche Aufträge bedürfen weiterhin der Genehmigung der Verwaltung und sind deshalb bei der Abteilung Unterkunft einzureichen. Die Aufträge werden von hier aus nach Prüfung und Genehmigung an die Deutschen Ausrüstungswerke GmbH, Werk Auschwitz, weitergeleitet und künftig dort ausgeführt.

4. Jagdschutz

Unter Hinweis auf den Kommandantur-Befehl Nr. 8/42, Ziff. 14, vom 29.4.42 wird nochmals befohlen, daß jede jagdliche Betätigung auch auf Raubzeug, im Interessengebiet des KL Auschwitz zu unterbleiben hat. Außer den Beauftragten, SS-Hauptsturmführer *Weymann*, SS-Uscha. *Merzinger* und den in ihrer Begleitung befindlichen Personen hat *niemand* das Recht zur Jagdausübung irgendwelcher Art oder zur Führung von Jagdwaffen.

Jeder Zuwiderhandelnde wird sofort verhaftet und dem SS- und Polizeigericht übergeben. Das außerdienstliche Betreten des Geländes außerhalb der Wege ist strengstens untersagt. Früher erteilte Berechtigungen haben keine Gültigkeit. Die Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußmaßnahmen ist abhängig von den Vorschriften des Reichsjagdgesetzes, also vom Besitz des Reichsjagdscheines oder einer besonderen Genehmigung des Kommandanten als Jagdherrn. Diese Teilnahme ist nur möglich in Begleitung der mit dem Jagdschutz Beauftragten.

Ein besonderer Fall gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Wildern auch außerhalb des Interessengebietes mit besonderer Schärfe geahndet werden wird.

Diese Befehle gelten für alle im Standortbereich weilenden SS-Angehörigen.

5. Fluchtversuche von Häftlingen

Nachstehend wird ein Befehl des SS-WVHAmt, Amtsgruppe D, zur Kenntnisnahme und genauesten Beachtung bekanntgegeben:

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Oranienburg, den 7.8.42

Amtsgruppenchef D

- Konzentrationslager -

DI/Az.: 14 d 8 /L/ Ot. -

Betreff: Fluchtversuche von Häftlingen.

Bezug: ohne

Anlagen: keine

An die Lagerkommandanten der Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ros., Natz., Nie., Stu., Arb., Rav., Kriegsgef.-Lager Lublin.

In kurzer Zeit ist es Häftlingen in drei Fällen gelungen, mittels Pkw. mit SS-Kennzeichen und in SS-Bekleidung aus dem Konzentrationslager zu entkommen, in einem Falle sogar unter Mitnahme von Schußwaffen und Munition, im letzten Falle mit einem SS-Führermantel und SS-Führermütze. Mit solchen Verkleidungen wurden in allen Fällen obendrein im Kraftfahrzeug noch 2 bis 3 Häftlinge aus dem Lager geschmuggelt.

Ich ersuche die Lagerkommandanten, wo noch nicht geschehen, nochmals anzuordnen, daß alle aus dem Lagerbereich fahrenden Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, genauestens kontrolliert werden. Es genügt nicht, wie es meistens gemacht wird, ein bloßes oberflächliches Hinsehen, um beim Erkennen einer SS-Führermütze oder Uniform das Fahrzeug passieren zu lassen. Jede dem Posten nicht persönlich bekannte Person – auch SS-Führer – zu Fuß oder im Fahrzeug ist beim Verlassen des Lagerbereichs eingehendst zu überprüfen.

Es ist durch Kommandantur-Befehl und laufende Belehrungen des Aufsichts- und Wachpersonals dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche im Lagerbereich nicht besetzten Kraftfahrzeuge (auch von nicht zum Lager gehörenden Personen) bei hochgezogenen Fenstern verschlossen gehalten werden. Bei Durchführung von Reparaturen an SS-Dienstkraftfahrzeugen durch Häftlinge ist besonders scharfe Überwachung erforderlich. Ebenso wurde schon mehrfach verboten, Häftlinge ohne Bewachung in SS-Unterkünften umherlaufen zu lassen. Uniformen und Waffen müssen stets unter Verschuß gehalten werden.

Bei geringsten Verstößen gegen diesen Befehl ist mit den schärfsten Strafen einzuschreiten.

gez. Glücks
SS-Brigadeführer und
Generalmajor der Waffen-SS

6. Förderung des Postsparens

Auszug aus den Wirtschafts- und Verwaltungsanordnungen vom 1.8.42, Ziff. 43.

Bei sämtlichen Einheiten und Dienststellen der Waffen-SS soll eine allgemeine Werbung für das Postsparen durchgeführt werden.

Zweck der Werbung soll sein, jeden Angehörigen der Waffen-SS mit dem Postsparen vertraut zu machen und ihn über die Vorteile des Postsparens zu unterrichten.

Der besondere Vorteil des Postsparebuches besteht darin, daß – unabhängig vom Ort der Ausstellung – Ein- und Rückzahlungen bei jedem Postamt im Reich und bei einer Reihe von Postämtern im Protektorat Böhmen und Mähren und in den Niederlanden möglich sind.

Auch vom Felde aus kann gespart werden. Hierbei bietet das Postsparebuch folgende Vorteile:

- a) Der SS-Angehörige braucht nicht mehr Bargeld mit sich zu führen, als für seine täglichen Bedürfnisse nötig ist. Das Postsparebuch schützt vor Verlust durch Diebstahl, Feindeinwirkung usw.
- b) Das Postsparebuch braucht im Felde nicht mitgeführt werden. In diesem Falle besteht die Möglichkeit, Ersparnisse vom Felde aus den Angehörigen in der Heimat zugänglich zu machen.
- c) Beim Verlassen des Reichsgebiets kann der über die zugelassene Freigrenze hinausgehende Teil des Bargeldes auf das Postsparebuch eingezahlt werden. Die Mitnahme des Postsparebuchs über die Devisengrenze ist ohne besondere Genehmigung zulässig.
- d) Bei Rückkehr ins Reich sind schon beim nächsten Postamt gegen Vorlage des Postsparebuchs und der Ausweiskarte Abhebungen möglich.

Ersparnisse werden durch Feldzahlkarte gebührenfrei auf das Postsparebuch eingezahlt. Auch die Ausstellung neuer Postsparebücher kann im Felde beantragt werden. Den Dienststellen und Feldeinheiten gehen demnächst Werbefaltblätter zu, die über die

näheren Einzelheiten Aufschluß geben. Für die Durchführung der Werbung sind die Führer des Verwaltungsdienstes verantwortlich. Wegen der großen erzieherischen Bedeutung des Sparens bei der Truppe veranlassen sie im Benehmen mit dem Kommandeur die Belehrung der Männer und lassen im Anschluß daran die Werbefaltblätter verteilen.

A II/080/7.42.

7. Höflichkeit in öffentlichen Verkehrsmitteln

Auszug aus dem Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1.8.1942, Ziff. 256.

Dem Führer ist berichtet worden, daß in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht immer die erforderliche Rücksichtnahme gegenüber Mitreisenden beachtet wird, und zwar gerade von den Personen, die zu einer vorbildlichen Haltung verpflichtet sind, wie Beamten, Wehrmachtangehörigen und Unterführern der Bewegung. Der Führer erwartet, daß diese Personen sich gegenüber kränklichen, gebrechlichen und älteren Reisenden und besonders gegenüber Frauen rücksichtsvoll und hilfsbereit verhalten. Zuwiderhandelnde haben harte Strafen zu erwarten.

Sämtliche Angehörige der Waffen-SS sind über diese Anordnung des Führers eingehend zu belehren. Die Belehrung ist vor Antritt von Urlaubs- und Dienstreisen durch die Disziplinarvorgesetzten zu wiederholen.

Kdo.d.W.-SS/Ia.

8. Polizeiverordnung über das Bade- und Benutzungsverbot für die Sola

Nachstehend wird eine Polizeiverordnung der Ortspolizeiverwaltung Auschwitz zur Kenntnisnahme und genauesten Beachtung bekanntgegeben.

Polizeiverordnung über das Bade- und Benutzungsverbot für die Sola.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 3 der „Verordnung über die Handhabung der Polizeigewalt im Militärbereich Oberschlesien“ vom 24.10.1939 (Verordnungsblatt Nr. 21) in Verbindung mit §19 der „Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ vom 1.12.1938 (RGBl. I S. 1721) wird für den Amtsbezirk Auschwitz, Kreis Bielitz, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§1.

Zwecks Verhütung der Ausbreitung von Krankheiten wird für die Sola von der Gemeindegrenze Rajsko, Kreis Bielitz, ab bis zur Einmündung der Sola in die Weichsel verboten:

- a) das Baden, Waschen oder Säubern von Menschen, Tieren oder Gegenständen aller Art,
- b) das Entnehmen von Wasser,
- c) das Tränken von Tieren,
- d) Verrichtungen aller Art, durch die eine Übertragung von Krankheiten durch Inanspruchnahme von Wasser aus der Sola entstehen kann.

§2.

§ 1 findet auch auf die im Flußbett der Sola in der bezeichneten Strecke liegenden Tümpel und toten Arme der Sola Anwendung.

§3.

Die §§ 1 und 2 finden auf die Entnahme von Wasser für Feuerlöschzwecke keine Anwendung.

§4.

Ausnahmen von dem Verbot nach §§ 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Ortspolizeibehörde.

§5.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 150,- RM angedroht, an dessen Stelle im Falle der Nichtbetreibbarkeit eine Zwangshaft bis zu 6 Wochen tritt.

§6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Kattowitz in Kraft.

Bielitz, den 14. Juli 1942.

Der Landrat des Kreises Bielitz
i.V. gez. Dr. Lohmann.

9. Postabholezeiten

Nachstehend werden nochmals die Postabholezeiten bekanntgegeben:

9.00, 14.30, und 16.00 Uhr.

Es wird letztmalig darauf hingewiesen, daß zu anderen Zeiten weder Post ausgegeben noch entgegengenommen wird.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

[Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 22/42

Auschwitz, 20. August 1942

Die infolge der verhängten Lagersperre Tag und Nacht gestellte große Postenkette steht mit Wirkung vom heutigen Tage nur noch in der früher bekannten Weise, d.h. daß dieselbe nach Feststellung der Richtigkeit der vorhandenen Häftlingszahl (Zählappell) eingezogen wird. Mit Stellen der großen Postenkette während der Nacht war beabsichtigt, zu verhindern, daß abends sowohl SS-Angehörige, als auch Zivilangestellte gegen die Sperrbestimmungen des Lagers das Lager verlassen konnten. An Stelle der großen Postenkette ist ab sofort bei sämtlichen Einheiten, d.h. Kommandanturstab, Bauleitung einschließlich der Zivilunterkünfte und Gemeinschaftslager, sowie im Bereich sämtlicher Kompanien ein in unregelmäßigen Zeitabschnitten nachts arbeitender Kontrolldienst durchzuführen, der die richtige Belegung der Unterkünfte während der Nacht genau wie ein U.v.D. abfragt und feststellt. Der SS-T-Sturmbann setzt sich wegen der Kontrolle der Zivilunterkünfte und des Gemeinschaftslagers mit der Bauleitung in Verbindung. Das gleiche bezieht sich auch auf die Unterkünfte vom HWL. Der SS-T-Sturmbann nimmt auch mit der Führung des HWL entsprechende Fühlung auf. Kompanieführer und Einheitsführer, sowie deren

Stabsscharführer sind persönlich verantwortlich, daß diese Kontrollen genauestens und sorgfältig durchgeführt werden. Darüber hinaus ist ein fortlaufender Streifendienst um den Lagerbereich herum in Stärke von j[e] 1 Streifenführer und 2 Posten aufzuziehen. Sollte ich Unregelmäßigkeiten feststellen, so werde ich die betreffenden Einheit- oder Kompanieführer, und gleichzeitig auch die in Frage kommenden Stabsscharführer dafür zur Verantwortung ziehen.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
[Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 23/42

Auschwitz, [24. August 1942]

Nachstehend wird eine Bekanntmachung über die Vornahme einer [Schw]einezählung am 3. September 1942 zur Kenntnisnahme und [gen]auesten Beachtung bekanntgegeben:

Bekanntmachung über die Vornahme eine[r] Schweinezählung am 3. September 1942.

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft findet am 3. September 1942 im gesamten Reichsgebiet eine Schweinezählung statt. Die Ergebnisse dieser Zählung werden als Unterlagen für die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung gebraucht und dienen damit wichtigen kriegswirtschaftlichen Zwecken. Viehhalter, die falsche oder unvollständige Angaben machen, haben nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine strenge Bestrafung zu gewärtigen. In jeder v[ieh]besitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. September 1942) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Zu diesem Zweck hat sich der Viehhalter oder sein Stellvertreter genau über den Viehbestand zu unterrichten. Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung nicht aufgesucht sein sollte, ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, entweder persönlich oder durch einen von ihm Beauftragten sogleich am nächsten Tage (4. September 1942) die Angaben zur Zählung bei dem Bürgermeister zu machen.

Auschwitz, den 24. August 1942
Der Bürgermeister
Im Auftrage gez. Unterschrift
Stadtoberinspektor

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
[Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 16/42

Auschwitz, 3. September 1942

1. Belobigung

Ich spreche den SS-Rottenführern *Kelm*, Abt. III, und *Reichenbacher*, Abt. IV, meine Anerkennung aus. SS-Rottf. *Kelm* fand 400 amerik. Dollar und 90 engl. Pfund und SS-Rottf. *Reichenbacher* 4000 ffros [sic]. Von beiden wurden die gefundenen Beträge sofort abgeliefert.

2. Übergabe der Abteilung Waffen u. Geräte

Der mit der Führung der [sic] 3./SS-T-Sturmbann KL Auschwitz beauftragte SS-Untersturmführer *Heinrich Josten*, übergibt mit sofortiger Wirkung die Abteilung Ib, Waffen und Geräte, ordnungsgemäß an SS-Oberscharführer *Wilhelm Stegmann*. Die erfolgte Übergabe ist der Kommandantur zu melden.

3. Kriegswinterhilfswerk 1942/43

Die Verwaltung des Konzentrationslagers Auschwitz weist darauf hin, daß auch in diesem Jahre der Abzug der WHW-Spende von der monatlichen Besoldung bzw. von den Dienstbezügen der Angestellten erfolgt. Der Reichsminister des Innern hat mit Runderlaß vom 15.7.42 folgendes bekanntgegeben:

- 1.) Das Winterhilfswerk beginnt mit dem 1. September 1942 und wird bis zum 31. März 1943 durchgeführt. Monatstürplaketten werden nicht ausgegeben.
- 2.) Die Spende für das WHW ist nach der Lohnsteuer unter Anwendung der ab 1.7.42 gültigen Lohnsteuertabelle zu berechnen. Die Spende beträgt monatlich 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens RM -,25. Die Spender in den steuerbegünstigten Ostgebieten stehen denen des übrigen Reichsgebiets nicht nach. Ihre Spende ist also nicht nach der von ihnen gezahlten Lohnsteuer zu berechnen, sondern nach der Lohnsteuer, die sie ohne Steuerbegünstigung, also bei Anwendung der ab 1.7.42 im übrigen Reichsgebiet gültigen Lohnsteuertabelle, hätten zahlen müssen.

- 3.) Von Festbesoldeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, daß sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) noch monatlich 0,7 v. H. ihres für das Vorjahr (1941) veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WHW entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist.
4. Aufenthalt auf der Schihütte Międzybrodzie
Ab sofort ist für SS-Angehörige in Begleitung ihrer Familien und für weibliche Angestellte der Aufenthalt und das Wohnen auf der Schihütte in Międzybrodzie nur auf schriftlichen Antrag und mit meiner besonderen Genehmigung gestattet. Die vom Truppenarzt erteilten Aufenthaltsbewilligungen für erholungsbedürftige SS-Angehörige bedürfen ebenfalls meiner Genehmigung. Der Hüttenwart ist angewiesen, jeglichen Aufenthalt der Obengenannten auf der Hütte nur mit dieser Genehmigung zu gestatten.
5. Sportgemeinschaft-SS Auschwitz
Am Sonntag, den 6.9.42, finden auf dem hiesigen Sportplatz je ein Fußball- und ein Handballspiel gegen die Sportgemeinschaft-SS Oranienburg statt. Alle SS-Angehörigen können während der Spiele den Sportplatz betreten, haben sich jedoch nach den Spielen unmittelbar in ihre Unterkünfte zurückzubeben.
Beginn: Handball 14.30 Uhr,
Fußball 15.30 Uhr.
6. Postanschrift
Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei Postsendungen stets der *genaue* Absender anzugeben ist, da sonst Fehlleitungen und Verzögerungen in der Zustellung eingehender Post unvermeidbar sind. Es genügt nicht die Angabe „Kdtr.-Stab“ oder „Stabskompanie“, sondern es ist in jedem Falle die entsprechende Abteilung mit anzugeben, z.B.[:] SS-Schtz. Bruno Weber, Kdtr.-Stab KL Auschwitz, Verwaltung, Auschwitz O/S. Postamt II.
7. Baden in der Sola
Ein Sonderfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Baden in der Sola oberhalb der Hauptwache KL Auschwitz erlaubt ist. Unterhalb derselben ist es jedoch nach wie vor strengstens verboten. Übertretungen werden auf das Schärfste geahndet.
8. Tragen von Orden und Ehrenzeichen
In zunehmender Zahl gehen beim SS-Führungshauptamt, Kommandoamt der Waffen-SS, Meldungen des Streifendienstes darüber ein, daß Orden und Ehrenzeichen sowie Auszeichnungen unberechtigterweise von SS-Angehörigen getragen werden. Von den Einheiten der Festgestellten wird gemeldet, daß die Berechtigung zum Tragen der Auszeichnungen vom Kompanie-Führer, Btlts.- oder Rgts.-Kommandeur mündlich erteilt und Verleihungsurkunden nicht ausgestellt seien; insbesondere wird eine solche Meldung meist bei der SS-Dienstauszeichnung vierter Stufe erstattet.
Orden und Auszeichnungen dürfen nur getragen werden, wenn sie von den verleihungsberechtigten Stellen verliehen wurden, der Beliehene im Besitz einer Verleihungsurkunde oder eines Besitzzeugnisses ist und die Auszeichnungen zudem in die Wehrkarteimitel und in das Soldbuch eingetragen sind. Es ist unzulässig, die Berechtigung zum Tragen von Auszeichnungen mündlich zu erteilen, ohne eine Besitz- oder Verleihungsurkunde auszuhändigen.

9. Verbot des Tragens des Degens

Der Reichsführer-SS hat für die Dauer des Krieges das Tragen des Degens für SS-Führer und Unterführer in und außer Dienst verboten. Fahnenbegleiter, Ehrengelichte, Ehrenkompanien und Ehrenwachen sowie die dienstlich befohlenen Teilnehmer an Verteidigungen sind hiervon ausgenommen. Für weitere Ausnahmen behält sich der Reichsführer-SS die Genehmigung von Fall zu Fall vor.

10. Gefunden – verloren

Innerhalb des Lagerbereiches wurden folgende Gegenstände gefunden:

- 1 Geldbörse mit Inhalt im Schutzhaftlager,
- 1 Geldbörse mit Inhalt in der Frisörstube,
- 1 Schlüsselbund mit 9 Schlüsseln,
- 1 schwarzes Verwundetenabzeichen,
- 1 Ordensschnalle mit verschiedenen Auszeichnungen.

Verlust der gefundenen Gegenstände ist der Kommandantur zu melden.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 24/42

Auschwitz, 10. September 1942

Ab sofort wird die Familiensprechstunde des Familienarztes bis auf weiteres jeden Dienstag und Freitag um 15.00 Uhr, in einem Zimmer im Haus Nr. 40 abgehalten.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 17/42

Auschwitz, 11. September 1942

1. Beförderungen

Mit Wirkung vom 1. September 1942 wurden befördert:

Zum SS-Hauptscharführer:

Engelschall, Georg

Hainz, Karl

Moll, Otto

Vaupel, Albin

Zum SS-Oberscharführer:

Fries, Hans

Nebbe, Detlef

Langer, Robert

Schlupper, Friedrich

Stark, Hans

Stellmacher, Gerhard

Quakernack, Walter

Zöbisch, Hans

Zum SS-Unterscharführer:

Althaus, Friedrich

Bartig, Gerhard

Berger, Rudolf

Bogusch, August

Dick, Hans

Drewitz, Julius

Ehlinger, Josef

Fischer, Ernst

Frank, Gustav

Frenzel, Fritz

Gufler, Hans

Hackenjos, Adolf

Hannig, Konrad

Hepermann, Heinrich

Hinze, Günther

Hoffmann, Paul

Kaufmann, Josef

Karolus, Hans

Klapkowski, Paul

Korbel, Richard

Kowol, Wilhelm

Kroh, Ernst

Laube, Gustav

Merckens, Rudolf

Mertens, Heinz

Moormann, Franz

Müller, Rolf

Munderloh, Hans

Noch SS-Unterscharführer:

Olejak, Hans
 Pflugbeil, Viktor
 Reißmeyer, Heinrich
 Richter, Josef
 Rönisch, Erich
 v. Seggern, Hermann
 Schäfer, Erwin
 Schillinger, Josef
 Vokral, Josef
 Weber, Kurt.

2. Auszeichnungen

Nachstehenden SS-Angehörigen wurde das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen:

SS-Hauptsturmführer	Robert Mulka,
SS-Obersturmführer	Vinzenz Schöttl,
SS-Obersturmführer	Heinrich Schwarz,
SS-Untersturmführer	Maximilian Grabner,
SS-Untersturmführer	Georg Güßregen,
SS-Untersturmführer	Johann Schwarzhuber,
SS-Hauptscharführer	Otto Reinicke,
SS-Hauptscharführer	Bernhard Walter,
SS-Hauptscharführer	Konrad Wiegand,
SS-Hauptscharführer	Karl Hainz,
SS-Hauptscharführer	Albin Vaupel,
SS-Hauptscharführer	Georg Engelschall,
SS-Oberscharführer	Helmut Walter,
SS-Oberscharführer	Alois Franke,
SS-Oberscharführer	Hans Schindler,
SS-Unterscharführer	Friedrich Jensen,
SS-Unterscharführer	Hans Hülsmann,
SS-Unterscharführer	Bernhard Glaue,
SS-Unterscharführer	Franz Baumgartner,
SS-Unterscharführer	Josef Wiczorek.

Dem SS-Oberscharführer *Werner Händler* wurde die *Kriegsverdienstmedaille* verliehen.

3. Belobigungen

Ich spreche den SS-Angehörigen

SS-Rottf. *Hans Luger*, 8/SS-T-Sturmbann,

SS-Strm. *Adolf Taube*, Kdtr. Stab, Abt. III,

SS-Schtz. *Martin Birli*, Ausbildungs-Abt. SS-T-Sturmbann

meine Anerkennung aus. Die Vorgenannten fanden größere Geld- und Devisenbeträge, die sie sofort abliefern.

4. Wochenendurlaub auf der SS-Hütte Międzybrodzie

Ab sofort wird bei den Wochenendfahrten zur SS-Hütte nach Międzybrodzie der Dienstgradälteste als Transportführer eingesetzt, dem auch die namentliche Liste der Fahrtteilnehmer übergeben wird.

Das Verlassen der Hütte, sowie das Betreten von Międzybrodzie ist verboten. Der Wochenendaufenthalt ist lediglich innerhalb des Hüttenbereiches gestattet. Den Fahrtteilnehmern verbiete ich, daß sie sich außer Verpflegung setzen lassen. Es hat alles an der Truppenverpflegung teilzunehmen. Der Zapfenstreich für die zur Genesung auf der Hütte weilenden SS-Angehörigen wird auf 22.00 Uhr festgesetzt. Für die strengste Einhaltung obiger Anordnungen ist mir der Dienstgradälteste persönlich verantwortlich.

5. Gültigkeit der Urlaubsscheine

Für die Dauer der Lagersperre haben Urlaubsscheine und Dienstreiseausweise – ganz gleich von welcher Dienststelle sie ausgestellt wurden – nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Kommandanten bzw. Adjutanten abgezeichnet sind.

6. Behandlung von Privatpost, die für das Ausland bestimmt ist

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche SS-Feldpost, die für das Ausland bestimmt ist, einheitsweise gesammelt an die SS-Feldpostprüfstelle, Berlin-W 35, zu leiten ist.

Weiter wird zur Kenntnis gegeben, daß die Versendung von Ansichtskarten – auch in Briefumschlägen – in das Ausland verboten ist.

Die Einheiten sowie die Poststelle haben darauf zu achten, daß diese Anordnungen strengstens eingehalten werden.

7. Abteilung W.u.G.

Die Gasmaske Nr. 403 ist einem SS-Angehörigen abhanden gekommen. Die Einheiten und Abteilungen forschen nach dem Verbleib derselben und melden das Ergebnis bis zum 20.9.42, der Abteilung Ib – W.u.G. –.

Die Abteilungen und Einheiten melden der Abteilung Ib – W.u.G. – bis zum 20.9.42, die Fabriknummern sowie die Inhaber der in ihren [sic] Besitz befindlichen Ferngläser (auch einzeln gefaßte).

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 25/42

Auschwitz, 14. September 1942

I. Plan zur Durchführung der Entlausungen der Truppe bzw. Entwesung der Unterkünfte

Die jeweils aufgeführten Einheiten bringen um 7.00 Uhr des für sie angelegten Tages ihre gesamten [sic] Uniform – einschl. Krätzchen, Bekleidungs- und Wäschestücke, sowie Ausrüstungsgegenstände (Koppel, Lederzug, Stahlhelm, Schuhe, Stiefel usw.) zur Entwesungskammer im Block 3a. LKW sind zur Verfügung zu stellen. Diese Gegenstände sind gemeinsam mit 2 bezeichneten Kleiderbügel [sic] in dem Leintuch jedes einzelnen Mannes, das verschnürt wird und mit dem Namen des Betroffenen zu versehen ist, abzugeben. Gleichzeitig veranlaßt der Fourier jeder Kompanie die Abgabe sämtlicher übriger Bettwäschestücke (Kissen- u. Deckenbezüge, sowie Decken jeglicher Art). Die Männer behalten nur das Notwendigste an Wäsche und ihren Drillich an. Im Anschluß daran erfolgt unter Beihilfe eines SDG, der auch Desinfektions-Material mitbringt, eine gründliche Unterkunftsreinigung. Für die groben Reinigungsarbeiten ist zweckmäßigerweise ein Häftlingskommando abzustellen. Zu der in Punkt III angegebenen Zeit des gleichen Tages wird die betreffende Kompanie abermals geschlossen zur Körperentlausung im Block 2, wo geeignete Brausen und Räume zur Verfügung stehen, geführt. Die Männer sind anzuweisen, vorher ihre Kopfhare möglichst kurz schneiden zu lassen. Die Körperentlausung wird von geschulten SDG durchgeführt. Danach findet eine gründliche Reinigung mit Hilfe zur Verfügung gestellter Seife statt. Auch muß eine genügende Anzahl von Handtüchern bereitgehalten werden. Hierauf empfängt jeder Mann seine inzwischen entlauste Wäsche und Uniform zurück, der Rest wird auf bereitgestellten Wagen in die Unterkünfte zurückgebracht. Am folgenden Tag erhalten die Männer die vor der Körperentlausung abgelegten Kleidungsstücke entwest zurück.

Jede Kompanie meldet dem Standortarzt bis zum vorhergehenden Abend des für sie angesetzten Tages der Entlausungsaktion ihre Bereitschaft dazu.

Der Stabsscharführer jeder Kompanie veranlaßt, daß die Sachen von etwa durch Krankheit usw. verhinderten Männern mitvergast werden und führt darüber eine Liste. Nach Wiedereintreffen dieser Männer, sind diese unverzüglich auf das SS-Revier zu schicken, wo eine Körperentlausung nachgeholt wird. Diese Männer dürfen erst die Unterkunft betreten, wenn sie entlaust worden sind und eine Bescheinigung darüber vorweisen.

II. Maßnahmen, die nach der Entlausungsaktion zu treffen sind:

1. Einmal in der Woche findet eine Generalreinigung sämtlicher Truppenunterkünfte statt. Unmittelbar nach der Reinigung, mechanische Desinfektion. Näheres nach Anweisung des Standortarztes bzw. von ihm beauftragten San.-Führer oder SDG.
2. Zweimal wöchentlich genaue Läusekontrolle, die als Dienst anzusetzen ist. Aufsicht Stabsscharführer bzw. U.v.D. und San.-Führer bzw. SDG. Bis zum vorhergehenden Abend des Tages, an dem die Läusekontrollen stattfinden, erfolgt Meldung an SS-Revier.
3. Striktes Verbot an alle SS-Angehörigen, sich den Häftlingen näher als unbedingt notwendig zu nähern. Das gilt im besonderen auch für die Begleitmannschaften auf dem Wege zu und von der Arbeitsstelle der Häftlinge.
4. SS-Angehörige als Begleitposten für Pferdefuhrwerke dürfen unter keinen Umständen auf dem Fuhrwerk Platz nehmen, sondern haben zu Fuß zu gehen. Je nach

der Lage, hat auch der Häftling zu Fuß zu gehen und der SS-Mann kann fahren. Begleitposten bei LKW haben im Führerhaus oder sonst von den Häftlingen entfernt Platz zu nehmen.

5. Sämtlichen Fahrern ist es strengstens verboten, auf ihren Fahrzeugen SS-Angehörige mitzunehmen, wenn auf dem Fahrzeuge vorher Häftlinge, Effekten oder dergleichen schmutzige Dinge transportiert wurden. Mitnehmen von SS-Angehörigen auf Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn die Fahrzeuge vorher unter Aufsicht eines SDG gereinigt und mit einer Desinfektionslösung mechanisch desinfiziert worden sind. SS-Angehörige und möglichst auch Häftlinge, die auf Effektenkammern, in Entwesungsanlagen beim Sortieren schmutziger Wäsche und dergleichen beschäftigt sind, haben vor Aufnahme ihrer Arbeit ihre Uniform abzulegen und Schutzkleidung zu tragen (Monteuranzug, Overall, Drillich u. dgl.). Ärmel und Hosen sind in den Hand- bzw. Fußgelenken zuzubinden. Nach Beendigung der Arbeit ist die Schutzkleidung abzulegen und zu entwesen. Die SS-Angehörigen bzw. Häftlinge werden mit Petroleum eingepinselt (5 Min. Einwirkungszeit). Hierauf mit Kre[olin]seifenlösung 4% abgespritzt (abermals 5 Min.) und haben zu baden.
6. Jeder Mann meldet sofort das Auftreten von Läusen seinem Vorgesetzten. Dieser gibt die Meldung dem SS-Revier umgehend bekannt.
7. Die kommandierten Häftlinge (Frisöre, Reiniger, Läufer usw.) sind im Schutzhaftlager geschlossen in Blöcken unterzubringen, auf denen die Entlausungsaktion wie unter I angegeben durchgeführt wird. Läusekontrollen haben ständig zu erfolgen, um allenfalls sofort die notwendigen Entlausungen bzw. Raumentwesungen vornehmen zu können.
8. Jeder Führer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf seine Zuständigkeit, Verstöße gegen die befohlenen Maßnahmen unverzüglich abzustellen und den Disziplinvorgesetzten des betreffenden SS-Angehörigen zur Meldung zu bringen.

III. Reihenfolge der bei der Truppe durchzuführenden Entlausungsaktion:

Dienstag,	den 15. September 1942	1. Komp.	16.00 Uhr
Mittwoch,	den 16. September 1942	8. Komp.	16.00 Uhr
Donnerstag,	den 17. September 1942	3. Komp.	16.00 Uhr
Freitag,	den 18. September 1942	4. Komp.	16.00 Uhr
Samstag,	den 19. September 1942	DAW, HWL, Bau- leitung, Kdo. Zep- pelin	16.00 Uhr
Sonntag,	den 20. September 1942	Stabskomp.	15.00 Uhr
Montag,	den 21. September 1942	2. Komp.	16.00 Uhr
Dienstag,	den 22. September 1942	9. Komp.	16.00 Uhr
Mittwoch,	den 23. September 1942	Hundeführerstaffel	16.00 Uhr
Donnerstag,	den 24. September 1942	Ausbild. Kompanie	16.00 Uhr

Der Standortälteste
gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 17. September 1942

Alarm-Vorschrift bei Fliegeralarm!*Bei Fliegeralarm ist folgendes zu beachten:*

I. Gibt die Luftwarnstelle Alarm durch, ganz gleichgültig, ob Luftgefahr oder Fliegeralarm, so hat die Telefonvermittlungsstelle sofort die *Sirene* (Heulton ca. 90–120 Sek. Mittl. Schalter) in Betrieb zu setzen und dann folgende Dienststellen zu verständigen:

- 1.) Lagerkommandant,
- 2.) Technische Abteilung
- 3.) Blockführer vom Dienst im KL, KGL und FKL,
- 4.) DAW,
- 5.) Führer vom Dienst und
- 6.) Diensthabe Kompanie.

Die Technische Abteilung schaltet die nicht mehr benötigten Leitungen ab. Die Truppenunterkünfte werden bei Luftgefahr (bis zur Luftgefahr 15) nach 5 Minuten abgeschaltet, bei Fliegeralarm sofort.

Der Blockführer vom Dienst schaltet umgehend die Zaun- und Straßenbeleuchtung ab. *Die DAW* stellen sofort ihren Betrieb ein und schalten die gesamte Anlage im Werk ab. Der Kommandoführer teilt die Pendelposten ein.

Der Führer vom Dienst teilt die Zwischenposten ein und beordert sie an ihre Plätze. Ferner hat er darauf zu achten, daß die Scheinwerfer nur in den dringendsten Fällen eingeschaltet werden. Das Anstrahlen von Gebäudeteilen ist unzulässig.

Die diensthabe Kompanie verständigt die einzelnen Kompanien, die sich sofort fertig machen und mit Gasmasken in die vom Führer vom Dienst bzw. vom Führer des Wachsturmbannes befohlenen Räume, nach der Vorschrift des Schutzhaftlagerführers und des Führers des Wachsturmbannes, gehen.

Der diensthabe Führer der Lagerfeuerwehr hält sich bereit, damit er im Falle eines Brandes sofort zur Stelle ist.

Im KGL und FKL ist lediglich die Zaunbeleuchtung abzuschalten und darauf zu achten, daß in den beiden Wirtschaftsbaracken kein Licht brennt.

Die Büros, Unterkünfte und das Eingangsgebäude sind zu verdunkeln.

Während des Alarms sind sämtliche Zäune unter Spannung.

II. Entwarnung!

Kommt die Entwarnung durch, so hat die *Telefonvermittlungsstelle* sofort die *Technische Abteilung* zu verständigen, damit die Sirenenleitung sowie die gesamte Anlage unter Strom gesetzt wird.

Die Telefonvermittlungsstelle setzt dann erst die *Sirene* (heller Ton ca. 60 Sek., rechter Schalter) in Betrieb und verständigt die oben genannten Stellen noch zusätzlich.

Der Blockführer vom Dienst schaltet Zaun- und Straßenbeleuchtung wieder ein.

Der Führer vom Dienst zieht die Posten wieder ein.

Die Truppe rückt in die Unterkünfte ein.

Die DAW können ihren Betrieb wieder aufnehmen.

Anmerkung:

Sämtliche Häuser östlich des Lagers, das Haus der Waffen-SS sowie Tischlerei, Zimmerei, Gebäude der Werkstättenleitung und die Firma Kluge sind an der Stadtleitung angeschlossen und können durch die Technische Abteilung in der Haupt-Trafo-Station nicht

abgeschaltet werden. Dieselben sind ordnungsgemäß zu verdunkeln. Ferner müssen in sämtlichen Gebäuden des Lagers Sandkästen mit Schaufeln bereitgestellt werden.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 22. September 1942

Betreff: Zugeteilte Kräder.

Aus gegebener Veranlassung wird über die Behandlung und Haltung der zugeteilten Kräder folgendes befohlen:

1. Es dürfen *grundsätzlich* nur dienstliche Fahrten ausgeführt werden.
2. Jeder Fahrer ist für das von ihm übernommene Krad voll verantwortlich. Eine Zurverfügungstellung an dritte Personen ist verboten.
3. Die Kräder sind persönlich von der Fahrbereitschaft zu holen und wieder hinzubringen.
4. Das Tanken darf nur in Gegenwart des Fahrers geschehen, der die getankte Menge sofort quittiert.
5. Reparaturen dürfen lediglich über den Werkstattleiter ausgeführt werden. Eine eigenmächtige Reparatur bezw. Anweisung an Häftlinge, das Krad zu reparieren, gibt es nicht.
6. Jedes Krad muß mindestens 1 mal wöchentlich überprüft werden. Während der Zeit der Reparatur bezw. Überprüfung darf kein anderes Rad benutzt werden.
7. Alle Führer, Unterführer und Männer, die ein Krad übernommen haben, melden sich unaufgefordert am 1. und 2. eines jeden Monats im Dienstzimmer der Fahrbereitschaft, um
 - a) die Fahrten des vergangenen Monats zu quittieren, damit die Abrechnung rechtzeitig beendet werden kann,
 - b) den Kilometerstand zwecks Eintragung in das Fahrtenbuch festzustellen.

Diese Anordnungen sind genauestens von allen Kradhaltern zu beachten, da andernfalls mit einer Einziehung des Krades zu rechnen ist.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 23. September 1942**

Ab sofort führt die Abteilung Arbeitseinsatz die Bezeichnung Abteilung IIIa.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 18/42**Auschwitz, 25. September 1942**

1. Sammlungen für das Deutsche Rote Kreuz und Kriegswinterhilfswerk

Das Gesamtergebnis der Haussammlungen für das Deutsche Rote Kreuz in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August 1942 beträgt RM 12.503,21.

Anlässlich der 1. Opfersonntag-Sammlung für das Kriegs-WHW am 6.9.42 wurden RM 3.301,55 und bei der 1. Reichsstraßensammlung am 19./20.9.42 RM 1.878,12 gesammelt.

Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus, besonders den Angehörigen der 3./SS-T-Stuba., die bei der letztgenannten Sammlung das hervorragende Ergebnis von RM 429,25 erzielten.

2. Verkaufszeiten im Haus 7

Ab sofort sind für das Haus 7 folgende Verkaufszeiten festgesetzt worden, die genau einzuhalten sind:

8–12 Uhr für die SS-Familienangehörigen

12–13 Uhr für die SS-Truppenangehörigen

15–16 Uhr für die SS-Familienangehörigen

16–17 Uhr für die deutschen Zivilangestellten u. Arbeiter

17–18 Uhr für die SS-Truppenangehörigen.

3. Abfindung bei Dienstreisen und Kommandos

Bei der Prüfung der eingereichten Reisekostenrechnungen wurde festgestellt, daß bei Dienstreisen und Kommandos im Truppendienst Truppenverpflegung und amtliche Unterkunft nur in den seltensten Fällen in Anspruch genommen werden, obwohl eine solche Inanspruchnahme durchaus möglich war.

Es wird daher angeordnet, daß künftig amtliche Unterkunft auf jeden Fall und Truppenverpflegung in den Fällen, wo es möglich ist, in Anspruch zu nehmen ist [sic]. Sollte die Möglichkeit einer solchen Inanspruchnahme nicht bestehen, so ist nachstehende Bescheinigung der Reisekostenrechnung beizufügen:

Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß dem SS-... für die Zeit vom ... bis ... keine amtliche Unterkunft zur Verfügung gestellt werden konnte. Unterkunft wurde auf eigene Kosten beschafft. Die Teilnahme an der Truppenverpflegung während dieser Zeit war – nicht – möglich.

Ortskommandantur

Die Bescheinigungen sind als Vordrucke bei der Verwaltung vorrätig u. können bei Bedarf abgeholt werden.

4. Gefundene Wertgegenstände von Häftlingen

In Zukunft sind sämtliche gefundenen Gelder, Wertgegenstände und Effekten von Häftlingen nicht mehr auf Umwegen, sondern direkt an die Gef.Eig.Verwaltung abzuliefern.

5. Waffen und Geräte der Arrestanten

Sämtliche Waffen u. Geräte von Arrestanten sind zur Aufbewahrung dem zuständigen Waffenwart zu übergeben, da es vorgekommen ist, daß bei längerem Arrest Waffen und Geräte in Verlust gerieten. Weiter sind auf der Waffenkammer die Pistolen der Arrestanten abzugeben, da diese für den Dienstgebrauch anderweitig dringend benötigt werden.

6. Entwesung der Schmutzwäsche

Die Furiere haben ab sofort die am Ende jeder Woche eingesammelte Schmutzwäsche im Block 3a im Schutzhaftlager zu entwesen und erst danach zur Reinigung bei der Wäscherei abzuliefern.

7. Milchverwendung

Laut Mitteilung des SS-Standortarztes sind zum Teil in SS-Familien Erkrankungen durch den Genuß ungekochter Milch vorgekommen. Es wird dringend empfohlen, Milch nur in abgekochtem Zustande zu genießen. Für Kantinenbetriebe des Standortes und außerdem für das Haus der Waffen-SS sowie Führerheim wird hiermit die Verabreichung ungekochter Milch verboten. Diese darf nur in abgekochtem Zustande abgegeben werden.

8. Gefunden

Im Lagerbereich wurden folgende Gegenstände gefunden:

- 2 Geldbeträge,
- 1 Armbanduhr,
- 3 Ringe,

die auf der Kommandantur abgeholt werden können.

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 19/42

Auschwitz, 30. September 1942

1. Benutzung der Bahnhofstraße durch Häftlingskommandos

Ich mache alle am Arbeitseinsatz der Häftlinge beteiligten Dienststellen darauf aufmerksam, daß die Benutzung der Bahnhofstraße [sic] für Häftlingskommandos grundsätzlich verboten ist. Trotz früher ergangener entsprechender Befehle wird immer wieder das Gegenteil festgestellt. Bei weiteren Verstößen gegen diesen Befehl werde ich mit scharfen Strafen eingreifen.

2. Befahren und Bereiten neugebauter Weichseldämme

Es wir[d] in der Weichselniederung am Deich- und D[a]mmbau innerhalb des Interessengebietes seit langer Zeit energisch gearbeitet. In letzter Zeit ist vielfach festgestellt worden, daß neugebauten [sic] Deiche und Dämme sowohl von Fahrzeugen befahren als auch von Reitern benutzt werden. Hierdurch wird die noch nicht gebundene und verwachsene Decke der Dämme und Deiche vorzeitig zerstört und es entstehen bei Hochwasser Gefahrenmomente. Ich verbiete nachdrücklichst das Bereiten und Befahren der Weichseldämme und -deiche und werde bei gegenteiligen Feststellungen die betreffenden Schuldigen, die gegen diesen Befehl verstoßen, bestrafen lassen.

3. Ablösung der Putzer-Ordonnanzen

Infolge der immer größer auftretenden Schwierigkeiten der Gestellung genügender Posten für die Arbeitskommandos usw. sehe ich mich genötigt anzuordnen, daß sämtliche Putzer von Führern und Unterführern, die, wie ich feststelle zum Teil ganztägig beschäftigt werden, zum Teil auch in Privathaushalten, mit sofortiger Wirkung abzulösen sind. Die bisher ausschließlich als Putzer tätigen SS-Angehörigen sind sofort zum Wachdienst einzusetzen, bzw. bei tatsächlich vorhandener Wachdienstuntauglichkeit auf den Dienststellen als Schreiber, Ordonnanzen usw. einzuweisen, um von den Dienststellen wachdienstfähige Männer dafür zum Wachdienst abstellen zu können. Ich habe in weitgehendster Weise genehmigt, daß Haushilfen in erforderlichen Fällen durch Bibelforscherinnen zur Verfügung gestellt werden. Über dies hinaus ist es aber gänzlich unmöglich, außerdem noch z.T. SS-Angehörige in den Privatunterkünften zu beschäftigen. Wenn irgendwelche Besorgungen für Führer und in Frage kommende Unterführer notwendig sind, wie Instandsetzung von Uniformen, Schuhzeug usw., wofür Botengänge erforderlich sind, so bin ich selbstverständlich einverstanden, wenn dafür SS-Männer von den Dienststellen vorübergehend Verwendung finden. Sämtliche Einheiten melden bis zum 2.10.42, 12.00 Uhr, die Kompanien über den SS-T-Sturmbann, der Kommandantur, daß diese Anordnung durchgeführt ist, und in welchem Umfang SS-Angehörige für den Wachdienst freigeworden sind. Sämtliche Einheiten überprüfen nochmals die sparsamste Besetzung sämtlicher Funktionen, wie Fourier, Rechnungsführer, Schreiber, Waffen- u. Kammerwart usw. Alle diese Stellen dürfen bei der schwierigen Lage nur einfach besetzt sein. Die Einheitsführer achten darauf, daß die noch in den Schreibstuben und Dienststellen beschäftigten Männer sich untereinander mit ihren Arbeitsbereichen bekanntmachen, um bei Ausfällen die Arbeit des anderen mit übernehmen zu können, bis eine neue Kraft eingearbeitet ist. Die zahlenmäßige Einsparung durch nochmalige Überprüfung des jeweiligen Einheitsarbeitsstabes ist ebenfalls bis zum 2.10.42, 12.00 Uhr, an die Kommandantur zu melden.

4. Gefunden – verloren

Im Lagerbereich wurden folgende Gegenstände gefunden:

1 Geldbörse mit Inhalt

1 Ordensschnalle mit div. Auszeichnungen

Verloren:

1 Fernglas Nr. 12524/12 wurde im Bereich der [sic] 3./SS-T-Sturmbann verloren, dasselbe ist bei Aufindung [sic] auf der Kommandantur abzugeben.

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 30. September 1942**

Ab 1. Oktober ist die Dienstzeit für alle Schreibstuben und Dienststellen der Kommandantur folgende:

von 8.00 – 12.00 Uhr und

von 14.00 – 18.00 Uhr.

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 26/42**Auschwitz, 30. September 1942**

[1.] Die in letzter Zeit aufgetretene erhöhte Anzahl von Typhus-Erkrankungen sowohl bei SS-Angehörigen, als auch deren Familienmitgliedern geben Veranlass[ung] anzuordnen, daß es mit sofortiger Wirkung für alle im Standortbereich wohnenden Personen verboten ist, rohes Obst und Gemüse zu genießen, bzw. Milch in ungekochtem Zustande zu trinken. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Anordnung im Interesse der Gesundheit sämtlicher im Interessengebiet des KL Auschwitz wohnenden Personen unumgänglich schärfstens eingehalten werden muß. Ich mache die Durchführung dieser Anordnung somit sämtlichen SS-Angehörigen und Familienmitgliedern zur

Pflicht. Sollte sich zukünftig durch ärztliche Feststellung ergeben, daß diese Anordnung nicht befolgt wurde, so sehe ich mich gezwungen, gegen die betreffenden in Frage kommenden SS-Angehörigen und Familienmitglieder bzw. anwesenden Personen wegen Gefährdung der Volksgesundheit beim zuständigen Gericht Strafmaßnahmen zu beantragen.

2. Es wird erneut auf den Standortbefehl Nr. 17/42 vom 10.7.42 verwiesen, nachdem es verboten ist, wegen der bestehenden Typhusgefahr die Stadt Auschwitz zu betreten. Ausnahmen hiervon werden für SS-Angehörige aller Dienstgrade nur für dringende dienstliche Zwecke stattgegeben [sic]. Es ist erneut durch die Gesundheitsbehörde festgestellt worden, daß die Stadt Auschwitz zu den Ausgangsstellen der Typhusepidemie gehört. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß es selbstverständlich auch für die Familienmitglieder von SS-Angehörigen verboten ist, die Stadt Auschwitz zwecks Einkaufs von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs zu betreten, da durch diese in Auschwitz gekauften Lebensmittel wahrscheinlich die Seuche auch in den Lagerbereich eingeschleppt wurde. Ich mache den jeweiligen Familienvorstand dafür haftbar, daß die Stadt Auschwitz unter keinen Umständen betreten werden darf. Sollten [Üb]ertretungen dennoch festgestellt werden, so werde ich die Bestrafung des betreffenden Familienvorstandes veranlassen. Zum neuen Bezuge von Lebensmittelmarken, Raucherkarten usw. beim Wirtschaftsamt Auschwitz kann auf der Kommandantur jeweilig ein Ausweis angefordert werden, mit Hilfe dessen eine einzelne Person jeder Familie das Recht bekommt, die erforderlichen Formalitäten in Auschwitz zu erledigen, und auf Grund dessen sich diese betreffende Person verpflichtet, sich vom Lagerbereich unmittelbar zum Wirtschaftsamt und ohne Aufenthalt zurückzugeben. Die Streifen haben Anweisung, die Personalien jeder im Lager wohnenden Person festzustellen, von der angenommen wird, daß sie diese Anordnungen nicht befolgt hat. Ich werde alsdann Strafantrag stellen bzw. SS-Angehörige strengstens bestrafen. Diejenigen SS-Familienangehörigen, die im Lagerbereich wohnen und [bis] in die letzte Zeit hinein in Auschwitz Lebensmittel einkauften und in deren Familien andererseits tatsächlich Typhuskrankheiten aufgetreten sind, werden ersucht, unverzüglich die Bezugsquellen, bei denen sie eingekauft haben, bei der Kommandantur zu melden. Dadurch kann zur Erfassung des Seuchenverbreiters ein wesentlicher Beitrag geliefert werden.

Der Standortälteste
gez. Höß

SS-Obersturmbannführer u. Kommandant

[F.d.]R.:

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 6. Oktober 1942

Mit Wirkung vom 5.10.1942 hat der von der SS-T-Division zum KL Auschwitz versetzte SS-Sturmchef *Hartjenstein* als Kommandeur die Führung des SS-T-Sturmbannes KL Auschwitz übernommen.

a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 27/42

Auschwitz, 7. Oktober 1942

Abstellung von Häftlingen für Haushalte

Für die Zukunft gelten bezüglich der Abstellung von Häftlingen für Haushalte folgende Richtlinien:

A. Männliche Häftlinge

1. Die Abstellung von Häftlingen für Instandsetzungen und den Unterhalt von Gärten, die zu den reichseigenen Wohnungen gehören, erfolgt in Zukunft nur noch über die Verwaltung. Diese Häftlinge werden mit RM -,30 je Tagewerk den hausverwaltenden Stellen in Rechnung gestellt, welche anteilmäßige Weiterberechnung an die fraglichen Mieter vornehmen.
2. Für Arbeiten innerhalb der Wohnungen oder andere Gartenarbeiten als zu 1. angegeben, dürfen männliche Häftlinge in Zukunft nicht mehr abgestellt werden.

B. Weibliche Häftlinge

Die Abstellung eines weiblichen Häftlings erfolgt gegen Berechnung von RM -,30 je Tagewerk für diejenigen SS-Angehörigen, die Mieter eines Hauses sind, sowie für kinderreiche SS-Familien.

Der Standortälteste
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 7. Oktober 1942

Es wird Bezug genommen auf den Standortbefehl Nr. 19/42 vom 23.7.42. Nach eingehenden Überlegungen habe ich mich im Sinne der mir bekannten Hoffnungen der SS-Männer und deren Familienangehörigen entschlossen, die Grenzen der bisherigen Lagersperre zu erweitern und gebe das Interessengebiet des KL Auschwitz mit sofortiger Wirkung frei. Diese Freigabe erstreckt sich nicht auf die Stadt Auschwitz. Dieselbe bleibt weiterhin zum Betreten gesperrt und verboten. Bei dem freigegebenen Gebiet handelt es sich lediglich um das KL-Interessengebiet, welches wie folgt begrenzt wird: Im Norden und Westen von der Weichsel. Die Brücke nach Neuberun darf nicht überschritten werden. Im Westen Überschreiten der Weichsel nach Wohlau und Jedlin verboten. Im Süden Grenze Ort Brzeszcze einschließlich. Das Verlassen des Ortes Brzeszcze nach Süden ist verboten. Die Ostgrenze bildet die Sola. Diese ist keinesfalls zu überschreiten. Ich bin einverstanden, wenn SS-Männer und -Angehörige ihre Familienmitglieder und andere Besuche empfangen. Hierfür gebe ich die Wirtschaftsräume des Hauses der Waffen-SS bzw. für Führer das Führerheim frei. Es ist darüberhinaus [sic] aber für *alle Besuche* verboten, das Lagerbereich [sic] *innerhalb* der großen Postenkette zu betreten. Ich erwarte von allen SS-Angehörigen tadellose Haltung, saubersten Zustand und Disziplin. Sollten mir Verstöße hiergegen oder Verstöße wegen Überschreitung der festgelegten Innen- und Außengrenze bekanntwerden, werde ich die härtesten Strafen verhängen und die eingeräumten Freiheiten sofort zurückziehen. Alle weiteren und sonstigen Vorschriften des Standortbefehles Nr. 19/42 bleiben grundsätzlich bestehen und sind weiterhin genauestens zu befolgen.

Der Standortälteste
gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 8. Oktober 1942

Einrichtung von Schuster- und Schneiderwerkstätten für Familienmitglieder der SS-Angehörigen des KL Auschwitz

Um einem Notstand gerecht zu werden, hat der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführer *Pohl*, auf Vorschlag der Verwaltung die Einrichtung und den Betrieb von zusätzlichen Schuster- und Schneiderwerkstätten genehmigt. In diesen Werkstätten können gegen Bezahlung für die SS-Angehörigen und deren Familienmitglieder für den zivilen Bedarf Schuster- und Schneiderarbeiten ausgeführt werden.

Die Bestimmungen der ergangenen Verordnungen für die Verbrauchsregelung für Spinnstoff und Schuhwaren, sowie für Leder, zur Ausbesserung und Besohlung von Schuhen, sind zu beachten. Es werden nur Arbeiten ausgeführt, für welche die erforderlichen Zutaten oder an ihrer Stelle die Kleiderkartenpunkte oder die entsprechenden Bezugscheine abgeliefert werden. Für sämtliche Arbeiten ist vor Beginn die Genehmigung des Leiters der Verwaltung einzuholen. Zur Entgegennahme der Aufträge werden zwei Annahmestellen eingerichtet.

Annahmestelle 1: *Lederfabrik*, zur Annahme von Aufträgen zur Anfertigung von Schuhen, Schuhreparaturen, Arbeiten in Herrenschniderei.

Annahmestelle 2: *Stabsgebäude*, – Schniderei – zur Annahme von Aufträgen zur Neuanfertigung und Reparaturen von Damen- und Kinderbekleidung.

Annahmezeiten für beide Annahmestelle[n] täglich 14.00 bis 15.00 Uhr.

Außerhalb der festgesetzten Zeit kann grundsätzlich ein[e] Annahme nicht erfolgen.

Als Vergütung für die Arbeitszeit werden folgende Sätze festgesetzt:

a) *Schniderei*

1) für das Anfertigen eines Herren-Anzuges	RM 45,-
2) " " " einer Herren-Hose	RM 16,-
3) " " " einer Herren-Jacke	RM 25,-
4) " " " eines Herren-Mantels	RM 35,-
5) " " " von Damen- und Kinderbekleidung ein Stundenlohn von	RM -,90

ebenso werden Reparaturen an Bekleidung jeder Art mit einem Stundenlohn von RM -,90 berechnet. Evtl. Zutaten werden besonders berechnet.

b) *Schusterei*

1) für das Anfertigen von Schuhen:	a) für Herren RM 18,- b. 20,-
	b) " Damen RM 15,- b. 18,-
	c) " Kinder RM 8,- b. 12,-
2) für das Besohlen von Stiefeln:	a) für Herren RM 1,35
	b) " Damen RM 1,35
	c) " Kinder RM 1,-
3) für das Anbringen von Absätzen:	a) für Herren RM -,75
	b) " Damen RM -,50
	c) " Kinder RM -,25

Für sonstige Reparaturen kommt eine Berechnung eines Stundenlohnes von RM -,90 in Frage. Evtl. Zutaten werden besonders berechnet.

i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 28/42

Auschwitz, 10. Oktober 1942

1. In Anbetracht der immer mehr auftretenden Infektionskrankheiten wird ab Montag, den 12.10.1942 der Schulbetrieb geschlossen. Um einer Ausbreitung der Typhus-Erkrankungen vorzubeugen, wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:
 1. Sämtliche Kompanien holen sich im SS-Revier (Apotheke) ausreichende [Me]ngen von Desinfektionsmitteln, die nach näherer Anweisung des Truppenarztes anzuwenden sind. Gefäße sind mitzunehmen.
 2. In sämtlichen Fourierräumen, Mannschaftsstuben und auf sämtlichen Latrinen sind sofort Waschbecken mit Desinfektionslösungen aufzustellen.
 3. Die Latrinen sind täglich 3mal mit Chlorkalk zu bestreuen, die Abortsitze sind nach jeder Benützung mit Desinfektionslösung abzubürsten.
 4. Die gesamte Wäsche und Uniformstücke einschließlich Bettwäsche (Bettbezüge und Decken), sowie die Eßgeschirre revierkranker SS-Angehöriger sind sofort in eine 5%-igen [sic] Sagrotanlösung zu bringen und verbleiben in dieser Lösung 12 Stunden.
 5. Die Kompanien stellen Innendienst-Kranke ab, die die Durchführung einer regelmäßigen Händedesinfektion nach jeder Notdurft und vor jeder Mahlzeit überwachen.
 6. Der Truppenarzt meld[et] den Kompanien die an Typhus erkrankten SS-Angehörigen. Nach Eingang dieser Meldung sind die Stubenkameraden sofort geschlossen für 3 Wochen in Quarantäne zu legen, das heißt, die Stuben, aus denen ein Typhuskranker gemeldet wurde, sind von den übrigen SS-Angehörigen streng zu isolieren, dürfen am Wachdienst nicht teilnehmen, nehmen ihre Mahlzeiten geschlossen auf der Stube ein. Ihre Eßgeschirre sind nach der Benützung in 5%-ige Sagrotanlösung zu bringen und dann getrennt von den übrigen Geschirren auszukochen, zu reinigen und aufzubewahren.
 7. Die in Quarantäne liegenden SS-Angehörigen können geschlossen für sich Exerzierdienst usw. durchführen, dürfen dabei aber mit SS-Angehörigen anderer Stubengemeinschaften nicht zusammenkommen.
 8. Jeder Durchfallkranke ist sofort dem Truppenarzt zu melden und vorzustellen.
 9. Diese Anordnungen gelten sinngemäß auch für die Aufseherinnen.
 10. Im übrigen wird auf die Anordnungen des Standortbefehls Nr. 26/42 verwiesen.

[Die Fortsetzung des Dokuments fehlt.]

Kommandanturbefehl Nr. 20/42

Auschwitz, 13. Oktober 1942

1. Adjutant

Mit sofortiger Wirkung wird der SS-Hauptsturmführer *Weymann* für die Dauer der Erkrankung des SS-Hauptsturmführers *Mulka* mit der Führung der Geschäfte des Adjutanten beauftragt.

2. Übergabeverhandlungen

Bei Übergabe von Einheiten irgendwelcher Art oder Auflösung derselben ist von dem jeweiligen Einheitsführer und seinem Nachfolger vorschriftsmäßig eine ordnungsgemäße Übergabeverhandlung in doppelter Ausfertigung durchzuführen. Ein Exemplar ist der Kommandantur einzureichen.

3. Verbot von Heiratsangeboten und Briefwechselgesuchen

Es wird darauf hingewiesen, daß Heiratsangebote und Briefwechselgesuche von Wehrmachtsangehörigen verboten sind. Die Einheiten sind eingehend hierüber zu belehren.

4. Verhalten von beurlaubten Soldaten

Der Reichstrehänder der Arbeit eines Wirtschaftsgebietes führt darüber Klage, daß häufig beurlaubte Soldaten ihre werktätigen Ehefrauen veranlassen, ohne die Genehmigung des Betriebsführers einzuholen, für die Dauer des Urlaubs ihrer Arbeitsstelle fern zu bleiben und damit gegen die Gefolgschaftstreue zu verstoßen (Arbeitsvertragsverletzung). Strafbar macht sich hierbei nicht nur die Ehefrau, sondern auch der Soldat. Die SS-Angehörigen sind anzuweisen, eine bevorstehende Beurlaubung sobald wie möglich ihren Ehefrauen mitzuteilen, damit diese, soweit sie werktätig sind, für sich rechtzeitig Urlaub beantragen können.

5. Gewichtskontrolle der Truppe

Auf Anordnung des SS-Standortarztes ist bei sämtlichen SS-Angehörigen monatlich eine Gewichtskontrolle durchzuführen, um Tuberkulose-Fälle rechtzeitig zu erkennen, solange die geplanten Röntgen-Reihenuntersuchungen noch nicht durchgeführt werden können.

Zu diesem Zweck reichen die Einheiten bis zum 16.10.1942, 14.30 Uhr, an die Kommandantur eine namentliche Liste ihrer Männer ein, in die das monatliche Ergebnis jeweils eingetragen wird. Gleichzeitig melden die Einheiten einen Zeitpunkt, an dem die Männer in ihren Unterkünften und unbekleidet gewogen werden können. Der Truppenarzt stellt für diese Aktion einen SDG ab.

6. Geschwindigkeitsbegrenzung

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß die im Kommandantur-Befehl Nr. 11/42 vom 30.6.42 Ziff. 7 festgesetzte Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Lagerbereiches von 30 km/Std. auf jeden Fall eingehalten werden muß. Im Übertretungsfalle werden neben den Fahrern auch die Leiter der Fahrbereitschaften zur Verantwortung gezogen werden.

7. Abstellung von Fahrrädern

Unter Bezugnahme auf den Kommandantur-Befehl Nr. 11/42 v. 30.6.42 Ziff. 9 wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche Fahrräder nur in den hierzu aufgestellten Fahrradständern abzustellen sind.

8. Geldüberweisung von ausländischen Freiwilligen in ihre Heimatländer

Die SS-Feldpostprüfstelle muß immer wieder feststellen, daß volksdeutsche Angehörige der Waffen-SS bzw. Angehörige der Freiwilligen-Legionen ihr erspartes Geld in Form von Reichsbanknoten oder Reichskreditkassenscheinen ihren Briefen in die Heimat beifügen. Es wird darauf hingewiesen, daß dies grundsätzlich verboten ist. Den aus dem Ausland stammenden Angehörigen der Waffen-SS ist die Möglichkeit gegeben, ihre Ersparnisse nach der Heimat zu transferieren. Die Bestimmungen darüber sind im HVBl. 42 Teil B, Ausg. 9, Nr. 98 veröffentlicht.

Die Einheiten haben ihre aus dem Auslande stammenden Freiwilligen eingehend über die genannte Verfügung zu belehren.

9. Heiratsgenehmigung

Die im Verordnungsblatt der Waffen-SS 1940 Nr. 380 bekanntgegeben Bestimmungen werden aufgehoben.

Alle Angehörigen der Allgemeinen-SS und der Waffen-SS sowie die SS-Zugehörigen (z.Zt. Wehrmachtsangehörige) bedürfen zur Eheschließung der Genehmigung bzw. Freigabe des Reichsführers-SS. Die Genehmigung ist in jedem Falle beim Rasse- und Siedlungshauptamt-SS, Berlin SW 68, Hedemannstraße 24, einzuholen.

10. Verloren – gefunden

Der Hundeführerstaffel ist am 1.10.42 der Diensthund Butz, Bulldogg mit Hundemarke, entlaufen.

Auf der Weichsel ist ein Paddelboot entwendet worden.

Am 9.10.42 wurde vor dem Stabsgebäude ein Geldbetrag gefunden, ebenfalls wurde 1 goldener Ring gefunden.

Bei Wahrnehmungen in obiger Hinsicht ist der Kommandantur Meldung zu erstatten.

i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:

a.B.i.V. [Unterschrift Weymann]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 29/42

Auschwitz, 13. Oktober 1942

1. Wegen der herrschenden großen Typhusgefahr wird angeordnet, daß der mit Standort-Befehl vom 7.10.1942 erlaubte Empfang von Familienangehörigen und Besuchen, zur Regelung von wichtigen Angelegenheiten nur auf die dringendsten Fälle und auf kürzeste Zeit zu beschränken ist. Den hier wohnenden und auf längere Zeit zu Besuch sich aufhaltenden Familienangehörigen wird dringend anempfohlen, sich, – sowie die Kinder – gegen Typhus impfen zu lassen.

2. Die Zivilangestellten und -Arbeiter dürfen das Lager nur durch die Hauptwache und durch den Ein- und Ausgang beim Gemeinschaftslager betreten. Das Lager Birkenau darf ebenfalls nur durch die Hauptwache betreten werden. Andere Durchgänge für Zivilangestellte und Arbeiter sind strengstens verboten. Wer sich außerhalb der Schlagbäume mehr als 10 Meter der Postenkette nähert, setzt sich der Gefahr aus, beschossen zu werden.

Der Standortälteste
i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:
a.B.i.V. [Unterschrift Weymann]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 30/42

Auschwitz, 15. Oktober 1942

1. Infolge weiterer Fleckfieberfälle in der Truppe wird eine neuerliche Entlausung angeordnet. Die Einheiten werden an nachstehenden Tagen entlaust:
- 13.10.42 Kommando Harmense
 - 18.10.42 Gemeinschaftslager einschl. der dort diensthabenden SS-Angehörigen
 - 19.10.42 1. Kompanie
 - 20.10.42 2. "
 - 21.10.42 Ausbildungskompanie
 - 22.10.42 4. Kompanie
 - 23.10.42 8. "
 - 24.10.42 Stabskompanie
 - 25.10.42 3. u. 9. Kompanie
 - 26.10.42 Hundeführerstaffel
 - 27.10.42 DAW, HWL, Bauleitung, Sonderkommando Zeppelin.
- Die Durchführung ist dieselbe wie bei der letzten Entlausungsaktion (siehe Standortbefehl Nr. 25/42, Ziff. I).
2. Wegen der vermehrt auftretenden Typhuserkrankungen ist die Schutzimpfung gegen Typhus-Paratyphus für alle SS-Familienangehörigen, die im Bereich des KL Auschwitz wohnen, Pflicht.
- Zeiten: Täglich vormittags 8.00–9.00 Uhr.

Der Standortälteste
i.V. [Unterschrift Aumeier]
SS-Hauptsturmführer

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 21/42

Auschwitz, 24. Oktober 1942

1. 2. Opfersonntagsammlung für das KWHW am 11.10.42

Anlässlich der 2. Opfersonntagsammlung für das Kriegswinterhilfswerk am 11.10.42 wurde das gute Ergebnis von RM 3.801,18 erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

2. Sperrgebiet Birkenau

Ab sofort wird das Gebiet um Birkenau als Sperrgebiet für Zivilisten erklärt. Das Betreten dieses Raumes ist nur in dienstlichen Angelegenheiten gestattet.

Die Streifen sind anzuweisen, jede Zivilperson, die sich unbefugt in diesem Gebiet aufhält, festzunehmen und sofort der Kommandantur Meldung hierüber zu erstatten. Diese Anordnung ist allen Angehörigen, Zivilangestellten und -arbeitern bekanntzugeben.

3. Verhalten von SS-Angehörigen

Es ist in letzter Zeit des [ö]fteren beanstandet worden, daß Haltung, Ehrenbezeugung, Anzug und auch Haarschnitt der SS-Angehörigen sehr zu wünschen übrig lassen.

In Zukunft ist von allen Vorgesetzten streng darauf zu achten, daß von allen SS-Angehörigen ein tadelloses und einwandfreies Verhalten und Auftreten gezeigt wird. Grobe Verstöße hiergegen sind sofort zur Bestrafung bzw. Meldung zu bringen.

4. Einkauf von Geflügel in der Umgebung

Es liegt besondere Veranlassung vor, unter Bezugnahme auf den Kommandantur-Befehl Nr. 9/42 vom 19.5.42, Ziff. 14, nochmals darauf hinzuweisen, daß jeder Einkauf von Geflügel in den Ortschaften untersagt ist und strengstens bestraft wird.

5. Haus Nr. 7

Ab sofort sind die Betriebe des Hauses Nr. 7 (Gaststätte und Küche) an Sonntagen geschlossen.

6. Schriftverkehr für die Verwaltung

Sämtlicher Schriftverkehr an die Verwaltung des KL Auschwitz ist in der Schreibstube der Verwaltung abzugeben. Schreiben, die ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Dienstweges den einzelnen Abteilungen der Verwaltung zugehen, werden in Zukunft nicht mehr bearbeitet.

7. Geldüberweisungen von ausländischen Freiwilligen in ihre Heimatländer

Im Nachtrag zum Kommandantur-Befehl Nr. 20/42 vom 13.10.42 Ziff. 8 wird folgendes bekanntgegeben:

Die volksdeutschen Angehörigen der Waffen-SS zahlen zu diesem Zwecke die zu überweisenden Gelder bei den Rechnungsführern ihrer Einheit ein. Die Rechnungsführer weisen die eingezahlten Beträge in einer dreifachen Ausfertigung nach und nehmen dieselben in ihre Anschreibelisten auf. Die Beträge werden von den Rechnungsführern halbmonatlich mit der zuständigen Zahlstelle (Kasse KL Auschwitz) abgerechnet. Die Zahlstelle selbst nimmt dann die Verrechnung mit den einzelnen Wehrmachtskassen

im Auslande vor, die wiederum die Erstattung der Beträge an die Angehörigen der Freiwilligen durchführen.

8. Austragung innerdeutscher Zwistigkeiten in Gegenwart von Ausländern

Nachstehend wird eine Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei bekanntgegeben:

Der Reichsführer-SS Berlin W 35, den 15. Oktober 1942
 Chef des SS-Hauptamtes Lützowstraße 48/49
 Az.: 11 a 12 - Bo/St.

Betr.: Austragung innerdeutscher Zwistigkeiten in Gegenwart von Ausländern.

Verteiler III:

Nachstehend wird ein Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei - Reichsleiter M. Bormann - zur Kenntnismahme und Beachtung übersandt. Es ist darüber zu wachen, daß sich gerade SS-Führer und SS-Männer in der Wahrung nationaler und völkischer Disziplin Ausländern gegenüber besonders vorbildlich zeigen.

gez. G. Berger

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
 Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei Führer Hauptquartier, 24.8.42.
 Rundschreiben Nr. 129/42

Betr.: Austragung innerdeutscher Zwistigkeiten in Gegenwart von Ausländern.

Die Aus[ländern] gegenüber zu wahrende nationale und völkische Disziplin verlangt, daß innerpolitische Meinungsverschiedenheiten vor ihnen unbedingt geheim gehalten werden. Inner- und außerpolitische Gegner haben ihre Kenntnis von derartigen Gegensätzlichkeiten bisher stets zum Schaden des Reiches auszunutzen verstanden.

Etwa vorkommende politische oder anderweitige dienstliche Meinungsverschiedenheiten dürfen daher niemals Ausländern zur Kenntnis kommen, sei es im Auslande selbst, in den besetzten Gebieten oder auch den im Reich lebenden Ausländern. Wer gegen dieses selbstverständliche Verbot verstößt, ist zur Rechenschaft zu ziehen.

Die gleiche Disziplin muß allen Fremdvölkischen und solchen Personen gegenüber gezeigt werden, deren gegnerische Einstellung zu Partei und zum Staat [sic] bekannt ist.

gez. M. Bormann

9. Abholung von Verpflegung durch Häftlinge

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß es strengstens verboten ist, sich von Häftlingen Mittagessen, Abendkost, Kaffee usw. holen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit sofortiger Ablösung des Häftlings bei den betreffenden Stuben sowie mit der strengsten Bestrafung des jeweiligen SS-Mannes geahndet.

10. Verloren - Gefunden

Innerhalb des Lagerbereiches wurden folgende Gegenstände gefunden:

1 Damenregenschirm (in der Garderobe des Kameradschaftsheim)

1 Ring mit SS-Runen

1 Rasierapparat (im Waschraum Baracke I)

Bei Feststellung in obiger Hinsicht ist der Kommandantur Meldung zu erstatten.

i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:
a.B.i.V. [Unterschrift Weymann]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 31/42

Auschwitz, 31. Oktober 1942

Wegen der Gefahr der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sind Hausbesuche bei allen erkrankten SS-Angehörigen und SS-Familienangehörigen ab sofort verboten.

Der Standortälteste
i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:
a.B.i.V. [Unterschrift Weymann]
S-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 2. November 1942

Betreff: Verstöße bei Benutzung von Kraftfahrzeugen.

Bezug: Schrb. des SS-Führungshauptamtes Kommandoamt der Waffen-SS vom 27.10.1942 Abt. SS-Mot. (5) Az.: 46a/31.7./Ka./Le.

1. Aus gegebener Veranlassung mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß Fahrten mit LKW, PKW und Krad außerhalb des Interessengebietes nur von mir persönlich genehmigt werden können und nur mit einem von mir persönlich unterschriebenen Fahrbefehl durchgeführt werden dürfen. Die Fahrzeuganforderungen sind am Tag vorher, bis 12.00 Uhr, bei der Kommandantur einzurichten.
2. Als Fahrten im Interessen-Gebiet sind auch Fahrten in das Baugelände der IG Farbenindustrie und Jawischowitz zu betrachten; Nicht [sic] aber nach Golleschau, Chelmek und zu den Plesser Forstkommandos.

3. Ich mache nochmals auf den diesbezüglichen Führerbefehl vom 16. Januar 1942 aufmerksam und bitte um strikteste Beachtung.
4. Dieser Befehl gilt auch für die hiesigen Dienststellen der W-Ämter.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B.i.V. [Unterschrift Weymann]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 22/42

Auschwitz, 7. November 1942

1. Adjutant

Gemäß Verfügung der Amtsgruppe D vom 29.10.42, hat mit Wirkung vom 3.11.42 bis auf weiteres der SS-Obersturmführer *Richard Baer* die Geschäfte des Adjutanten der Kommandantur KL Auschwitz übernommen.

2. Dienststunden der Kommandantur

Ab Montag, den 9.11.42, sind die Dienststunden der Kommandantur folgende:
7.30–12.00, 13.30–17.00 Uhr.

3. Streifenmeldungen

Sämtliche Streifenmeldungen (Heeresstreife, Zugs- und Bahnstreckestreife usw.) sind nach der Bearbeitung durch den zuständigen Kompanieführer, bzw. wenn dieser dafür nicht zuständig sein sollte, durch den Führer des SS-T-Sturmbannes mit beigefügten Durchdrucken der Vernehmungsniederschrift und der Strafverfügung umgehend an die Kommandantur-Gerichtsabteilung zu reichen. Von hier werden die Meldungen an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

4. Kommandanturarrest

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß der Kommandanturarrest ausschließlich der Kommandantur untersteht. Jeder Einlieferung von SS-Angehörigen in den Kommandanturarrest muß ein Einstellungsschein in doppelter Ausfertigung zu Grunde liegen, der mit dem Arrestanten beim KTD abzugeben ist. Ein Einstellungsschein wird nach der Entlassung des SS-Angehörigen der Kompanie zurückgereicht. Die Einlieferung eines SS-Angehörigen in SS-dienstl. Vorbeugungshaft ist umgehend der Kommandantur-Gerichtsabteilung zu melden, da diese Inhaftnahme, wenn nicht im Laufe des nächsten Tages eine Freilassung verfügt werden kann, dem SS- und Polizeigericht zwecks Erstellung eines Haftbefehls gemeldet werden muß. (Verordnungsblatt d. Waffen-SS vom 1.10.1942).

Wie bisher sind beabsichtigte Einstellungen von SS-Angehörigen in den Kommandanturarrest zwecks Verbüßung einer Strafe rechtzeitig der Kommandantur-Gerichtsabteilung zu melden, damit von hier eine Arrestzelle bereit gestellt werden kann. Der KTD ist dem Gerichtsoffizier für den Kommandanturarrest verantwortlich.

5. Behandlung von Straftaten, die die Einreichung eines Tatberichtes an das SS- und Polizeigericht erforderlich machen

Sämtliche Vergehen, die wahrscheinlich die Einreichung eines Tatberichtes an das SS- und Polizeigericht XV erforderlich machen, sind umgehend schriftlich der Kommandantur zu melden. Es wird darauf hingewiesen, daß hierzu besonders Wachvergehen gehören. Die Ermittlungen und die Vernehmungen der SS-Angehörigen werden ausschließlich vom Gerichtsoffizier oder dessen Beauftragten getätigt und wird [sic] der fertige Ermittlungsvorgang, – soweit es sich um Angehörige des SS-T-Sturmbannes handelt – dem SS-T-Sturmbann zwecks Anfertigung einer Stellungnahme überreicht. Der Vorgang mit Stellungnahme sind [sic] baldmöglichst der Kommandantur rückzuzureichen.

6. Einsparung von Strom, Wasser und Brennstoffen

Allen Dienststellen wird zur Pflicht gemacht, die Sparmaßnahmen bei Benutzung von Strom, Wasser und Brennstoffen zu beachten. Jede Möglichkeit zur Einsparung ist auszunutzen. Anweisungen zur sachgemäßen und sparsamen Benutzung von Strom, Wasser und Gas gehen den Abteilungen gesondert zu. Strikte Einhaltung dieser [sic] muß gefordert werden.

7. Besorgung von Lebensmittelkarten usw.

Um einer weiteren Verschleppung der Typhusgefahr von der Stadt Auschwitz in das [sic] Lagerbereich vorzubeugen, wird ab sofort von der Kantinengemeinschaft 1 Mann abgestellt, der für sämtliche im Lagerbereich wohnenden SS-Familien die Lebensmittelkarten, Bezugscheine usw. beim Wirtschaftsamt Auschwitz abholt und diese im Haus 7 an die SS-Familien austeilte. Die Selbstverpfleger und SS-Familien setzen sich dieserhalb mit der SS-Kantinengemeinschaft in Haus 7 in Verbindung.

8. Verloren – gefunden

Im Lagerbereich sind nachstehende Gegenstände abhandengekommen:

- 1 Herrenprivatrad (Lenkstange ist mit rotem Gummi überzogen)
- 1 Aktentasche
- 4 Raucherkarten, ausgestellt auf die Namen:

SS-Schzt. *Bilan, Wladimir* geb. 21.5.04, 4. Komp.

SS-Schzt. *Jäger, Michael* geb. 14.1.14, 4. Komp.

SS-Schzt. *Woicichowski, Johann* geb. 19.7.19, 4. Komp.

SS-Schzt. *Rose, Christel* geb. 24.10.04, 8. Komp.

1 Briefftasche mit Soldbuch, Lagerausweis, SS-Führerschein Kl. I, RM 100,- und Postsparkassenbuch Nr. 3937404 hat SS-Strm. *Georg Prokop*, 8. Komp. verloren.

Am 31.10.42 wurden im Kameradschaftsheim 1 Paar Damen-Handschuhe (fleischfarbe) [sic] gefunden.

Bei Wahrnehmungen in obiger Hinsicht ist der Kommandantur Meldung zu erstatten.

gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Baer]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 32/42

Auschwitz, 24. November 1942

Ab sofort verbiete ich jegliche Jagdausübung auf dem Gebiet des Gutes Raisko.

Sämtliche von SS-Hauptsturmführer *Weymann* oder SS-Uscha. *Merzinger* ausgestellten Jagderlaubnisscheine sind bis 25.11.42, 12.00 Uhr, auf der Kommandantur abzugeben.

Der Standortälteste
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 23/42

Auschwitz, 26. November 1942

1. Sammlung für das Kriegswinterhilfswerk am 7/8.11.42

Anlässlich der Sammlung für das Kriegswinterhilfswerk am 7/8.11.42 wurde das erfreuliche Ergebnis von RM 5.662,94 erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

2. Ausübung der Jagdaufsicht

Mit Wirkung vom 9.11.42 wurde der SS-Strm. *Gustav Lipski*, 9./SS-T-Sturmbann, mit der Jagdaufsicht und Au[s]übung der Jagd innerhalb des Interessengebietes KL Auschwitz beauftragt.

Dem SS-Rottf. *Rudolf Martin*, 9./SS-T-Sturmbann wird die Berechtigung zum Abschießen von Raubzeug erteilt.

Der Fallensteller SS-Rottf. *Josef Hackel*, tritt mit sofortiger Wirkung zur Kompanie zurück.

3. Ausübung des Zivilberufes während der Dienstzeit

Nachstehend wird eine Anordnung des Chefs des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes zur genauen Beachtung bekanntgegeben:

Der Chef des

Berlin, den 12.11.1942

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes

Befehl Nr. 38

Ich verbiete den im SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt beschäftigten Reservisten während der Dienstzeit nebenher ihren Zivilberuf auszuüben. Wer während des Krieges als Soldat seine Pflicht zu erfüllen hat, hat dies unter Einsatz seiner ganzen Person zu tun. Ich ersuche, auch die außerhalb der Dienstzeit an sich mögliche weitere Ausübung des Zivilberufes so einzurichten, daß der Dienst bei der Waffen-SS darunter unter gar keinen Umständen leidet.

Ausnahmen für einen jeweils einzelnen und begründeten Fall entscheiden die zuständigen Amtsgruppenchefs.

Pohl

SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS

4. Heizung der Dienstzimmer und Unterkünfte

Der Reichswirtschaftsminister gibt laut Verfügung vom 6.10.1942 bekannt, daß die Raumtemperaturen in Büros und Unterkünften 18 Grad nicht übersteigen dürfen, um Brennstoffe einzusparen. Die Verwendung zusätzlicher elektrischer Heizgeräte ist verboten.

5. Benutzung von Nachrichtenanlagen

Nachstehend wird ein Auszug des Reichsführerbefehles vom 25.10.1942 betr. Benutzung von Nachrichtenanlagen bekanntgegeben:

1. Die stetig wachsenden Anforderungen im Nachrichtenverkehr und die erhöhten Anforderungen von Nachrichtenverbindungen veranlassen mich für den Fernsprech-, Fernschreib- und Funkverkehr zu folgenden Hinweisen:

- a). *Ferngespräche* sind kurz und knapp zu führen. Jeder muß daran denken, daß auch andere sprechen müssen. Äußerste Zurückhaltung ist notwendig, da alle Ferngespräche vom Feind mitgehört werden können. Die weit verbreitete Ansicht, daß nur in Frontnähe Abhörgefahr besteht, ist falsch. Zur Zeit gibt es kein technisches Mittel und keine Entfernung, die völlig gegen Abhören schützen kann. Dies trifft auch auf die Sondernetze zu.
- b). Die meisten *Fernschreiben* sind nicht soldatisch kurz gefaßte Nachrichten, sondern weitschweifige Berichte. Dies ist *sofort* abzustellen. Jedes nicht unbedingt erforderliche Wort muß wegfallen.
- c). Knappheit im Ausdruck und Kürze der Funksprüche sind schon mit Rücksicht auf die lange Zeit des Schlüsselns die Voraussetzung für schnelle Übermittlung. Durch Funk können nur kurze Meldungen und Befehle, aber keine Berichte befördert werden.

Auf strengste Einhaltung der hierin gegebenen Anweisungen ist zu achten.

6. Verloren – gefunden

Aus der Abteilung Unterkunft wurde in der Zeit vom 14.11.42 nach Dienst bis zum 16.11.42 Dienstbeginn 1 Kofferschreibmaschine „Olympia Robust“ Nr. 346965 entnommen und bis heute nicht zurückgebracht.

Bei der am 2.11.42 stattgefundenen Entlausung der 5. Komp. kamen folgende Gegenstände des SS-Schtz. *Michael Schön*, abhanden:

- 1 Leinensack enthaltend:
- 1 Briefftasche mit 120,- RM Inhalt,
- 1 Büchse Fett mit Fleisch,
ca. 1/2 Pfd. Speck,
- 1 Kam[m],
- 1 Spiegel,
- 100 Zigaretten,
- 6 Pak. Tabak,
- 10 Schachteln Streichhölzer.

Bei der am 3.11.42 stattgefundenen Entlausung der 10. Komp. kamen folgende Gegenstände des SS-Schtz. *Peter Botz* abhanden:

- 1 Briefftasche mit 170,- RM, Ausweis und Familienbild,
- 1 Taschenuhr.

Am Nachmittag des 16.11.42 wurde aus dem Fahrradständer vor dem Stabsgebäude das Privatfahrrad des SS-UScha. *Jakob Fryc*, 9./SS-T-Sturmbann entwendet. Kennzeichen: Marke SUN, niedriger Rahmen, Halbballonbereifung, kompl. Lichtanlage, Gepäckträger sowie Abstellvorrichtung.

Auf dem Wege zwischen der Fahrbereitschaft und den Unterkunftsbaracken des Kommandanturstabes wurde 1 Ledertasche mit Reißverschluß enthaltend:

- 1 Füllfederhalter und Bleistift verloren.

Am 14.11.42 wurde auf dem Weg vom Haus Nr. 24 bis Haus *Caesar* eine Geldbörse mit 4 – 6 RM und Lebensmittelmarken, ausgestellt auf Frau *Mathilde Lehmann*, verloren. Nach dem Verbleib obiger Gegenstände ist zu forschen. Feststellungen sind umgehend der Kommandantur zu melden.

Vor ca. 4 Wochen ist ein 10 Wochen alter Drahthaardackel entlaufen. Bei Auffindung ist dieser bei der Verwaltung abzugeben.

Am 7.11.42 wurde im Lager *Monowitz* ein Trauring gefunden. Abzuholen durch den Verlierer auf der Kommandantur.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 30. November 1942

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß während der Dienstzeit jeglicher Genuß von Alkohol strengstens untersagt ist.

[Z]uwiderhandlungen gegen dieses Verbot werde ich wegen militärischen Ungehorsams der SS-gerichtlichen Ahndung zuführen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 33/42

Auschwitz, 1. Dezember 1942

1. Zur Verhütung einer Ausbreitung der Typhuserkrankungen wurden bisher die Latrinen 3mal täglich mit Chlorkalk bestreut. Dadurch wird eine große Menge Chlorkalk verbraucht. Da Chlorkalk bewirtschaftet ist, ist in Zukunft eine 5%ige Chlorkalklösung herzustellen (auf 1 Liter Wasser 50 g Chlorkalk), mit der sämtliche Latrinen 3mal täglich zu übergießen sind.
2. Zahnärztliche Behandlungszeiten für SS-Familienangehörige und für Zivilangestellte, außer in dringenden Fällen, Dienstag und Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Der Standortälteste
i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.
a.B.i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 34/42

Auschwitz, 3. Dezember 1942

- I. Alle SS-Angehörigen, die für dringende Fälle beurlaubt werden und alle SS-Angehörigen, die für dringende Dienstreisen den Lagerbereich des KL Auschwitz verlassen, müssen vorher gründlichst entlaust und entwest sein. Dabei ist folgendes zu beachten:
1. Beurlaubungen sind nach Möglichkeit 24 Stunden vor Antritt der Reise an die Dienststelle des Standortarztes zu melden.
 2. Die zu beurlaubenden SS-Angehörigen begeben sich am Tage ihrer Abreise mit allen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die sie auf ihre Reise mitnehmen wollen, auf die Dienststelle des Standortarztes; sie werden dort der Entlausung und Entwesung zugeführt.
 3. Nach durchgeführter Entlausung und Entwesung müssen die SS-Angehörigen den Lagerbereich sofort verlassen und haben sich bis zum Reiseantritt im Hause der Waffen-SS aufzuhalten. Es ist strengstens verboten, nach durchgeführter Entlausung und Entwesung die Unterkünfte nochmals zu betreten oder irgendwelche Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände, die von der Entwesung nicht erfaßt wurden, mit auf die Reise zu nehmen.
 4. Wegen der großen Gefahr, die bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften für die gesamte Volksgemeinschaft entstehen kann, wird jede Übertretung strengstens bestraft.
- II. Infolge Kanalisationsarbeiten für die Krupphallen sowie dringend notwendiger Straßenbauarbeiten muß die Straße zwischen DAW und den Krupphallen ab Montag, den 7. Dez. d.J. gesperrt werden. Die Umleitung kann über die HWL-Straße westlich der DAW erfolgen.

Der Standortälteste
i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:
[Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 34a/42

Auschwitz, 5. Dezember 1942

Infolge Abänderung der Grenzen des Interessengebietes KL Auschwitz wird der Standortsonderbefehl vom 7.10.42 wie folgt abgeändert:

1. Die Kasernenstraße Raisko–Auschwitz ist in Richtung Auschwitz nur bis zur Lederfabrik freigegeben.
2. Die Bahnhofsstraße darf nicht zu Spaziergängen benutzt werden.
3. Das Betreten des Fremdenheimes ist verboten.
4. Der Aufenthalt in und vor dem Bahnhof ist untersagt. Das Haus der Waffen-SS kann nach wie vor von allen SS-Angehörigen besucht werden.

Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß das Betreten der Stadt Auschwitz strengstens verboten ist.

Der Standortälteste
i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:

[Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 35/42

Auschwitz, 18. Dezember 1942

1. Beurlaubungen anlässlich der bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrs-Feiertage

Dieserhalb ist vom SS-WVHA, Amtsgruppe D, folgende Anordnung erlassen worden:

„Die vom SS-Standortarzt Auschwitz beantragte teilweise Aufhebung der Lager Sperre für die SS-Angehörigen wird für die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage gelockert. Der verlängerte Wochenendurlaub kann unter der Voraussetzung gegeben werden, daß jeder einzelne Urlauber vor Antritt seiner Reise mit allen Gegenständen, die er mitnimmt, nochmals im Einzelverfahren entwest und entlaust wird. Die Durchführung dieser Maßnahmen hat so zu erfolgen, daß jeder einzelne Urlauber sich beim SS-Standortarzt mit dem Urlaubsschein und den [sic] fertigen Gepäck meldet. Dort wird die Entlausung und Entwesung unter verantwortlicher Überwachung des Arztes vorgenommen. Darauf trägt der Truppenarzt auf dem Urlaubsschein die durchgeführte Entlausung und Entwesung ein. [D]ann hat der SS-Angehörige sofort das [sic] Lagerbereich zu verlassen, ohne seine Unterkunft nochmals zu betreten. Dabei darf er kein anderes Gepäck mehr mitnehmen, als das

der Entlassung unterzogene. Bis zum Abgang des Zuges darf er sich im Haus der Waffen-SS aufhalten.“

Die somit aus obigem Anlaß in Frage kommenden Beurlaubungen können unter genauester Beachtung der gekennzeichneten Vorschriften durchgeführt werden, jedoch ausdrücklich in Übereinstimmung mit den durch Heeresverordnungsblatt v. 25.11.42, Teil C, Blatt 33 erlassenen Zusatzbestimmungen über Wochenendurlaub für Weihnachten 1942 und Neujahr 1943. Hiernach ist folgendes zu beachten:

1. Als Wochenendurlaub gilt ausnahmsweise auch eine Beurlaubung in folgenden Raten:
 1. Rate : vom 22.12., 7.00 Uhr bis 27.12., 9.00 Uhr
 2. " : " 25.12., 7.00 " " 30.12., 9.00 Uhr
 3. " : " 29.12., 7.00 " " 3.1., 9.00 Uhr.
2. In jeder dieser Raten dürfen – bei Benutzung der Eisenbahn (ausschl. Stadtbahn) oder von Kraftpostlinien der DRP – höchstens bis zu 10% der Einheit (Iststärke) beurlaubt werden. Es sind, insbesondere in der 1. Rate, vor allem Familienväter zu berücksichtigen.
3. Bei Benutzung der Eisenbahn oder von Kraftpostlinien der DRP ist jede andere zeitliche Aufteilung der nach Ziffer 1 befohlenen Raten verboten. Bei Beurlaubungen ohne Benutzung der Eisenbahn oder von Kraftpostlinien ist sicherzustellen, daß mindestens 50% der Einheit (Ist-Stärke) jederzeit dienststanwesend ist.
4. a) Die Kriegsurlaubsscheine der nach Ziffer 1 beurlaubten Soldaten usw. haben hinter dem [K]ennwort „Wochenendurlaub“ den Zusatz: „x. Rate“ zu tragen.
b) Die nach Ziffer 1 befohlene Uhrzeit ist auf dem Kriegsurlaubsschein einzutragen.
c) Antritt der Reise vor der nach Ziffer 1 befohlenen Uhrzeit bzw. fahrplanmäßige Beendigung nach dieser Uhrzeit ist verboten.
5. Wochenendurlaub nach [H]M 1942 Nr. 917 Abschn. B IIIa Abs. 1b darf an den *einzelnen* Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 24.12.42 bis 3.1.43 *nicht* erteilt werden, wenn die Eisenbahn oder Kraftpostlinien der DRP benutzt werden.
6. Die Truppenkommandeure und Dienststellenleiter sind dafür verantwortlich, daß die nach Ziff. 2 vorst. Zusatzbestimmungen befohlene Quote von 10% in keinem Fall überschritten wird und daß ständig mindestens 50% der Einheit (Ist-Stärke) dienststanwesend sind.

Beurlaubungen dieser Art können nur an SS-Angehörige im Altreichsgebiet und den in das Großdeutsche Reichsgebiet eingegliederten Gebieten erteilt werden. Entsprechende Beurlaubungen für Volksdeutsche in das Ausland sind verboten. Ich mache sämtlichen Einheitsführern zur Pflicht, nicht nur die vorstehend gekennzeichneten Bestimmungen genau zu beachten, sondern die Einheiten (Kompanien pp.) eingehend darüber zu belehren, daß irgend welche [sic] Verstöße oder Abweichungen gegen die erlassenen Bestimmungen strengstens bestraft werden. Ich erwarte, daß sowohl in Bezug auf Beachtung dieser Vorschriften als auch mit Hinblick auf die Durchführung der Gesundheitssicherheitsmaßnahmen sowie mit Hinblick auf tadellose, vorbildliche und SS-mäßige [H]altung der zur Beurlaubung kommenden SS-Angehörigen keine [K]lagen auftreten. Die Heeresstreifen haben für die Feiertage sehr scharfe Streifenbefehle.

2. Zuteilung anläßlich der Julfeiern

Anläßlich der Julfeiern 1942 werden den SS-Angehörigen besondere Zuteilungen (Dauerbackwaren, Kekse [sic] usw.) durch die Verwaltung verabreicht. Die Ausgabe der Zuteilungen erfolgt durch die SS-Küche an die Kompanien am Tage der stattfindenden

Julfeiern jeweils um 17.00 Uhr. Die Einheiten setzen sich jeweils mit der Verwaltung zwecks Empfang in Verbindung.

3. Bühne im Kameradschaftsheim

Es liegt Veranlassung vor darauf hinzuweisen, daß die Bühne ausschließlich von den dazu durch die Kommandantur und Abt. VI beauftragten Organe [sic] betreten werden darf. Zuwiderhandlungen werde ich bestrafen. Es ist vorgekommen, daß von Unbefugten sogar technische Einrichtungen sowie Glühbirnen usw. abgebaut und entfernt wurden.

Wenn die Bühne bei Veranstaltungen der Einheiten benutzt werden soll, so ist ein schriftlicher Antrag an die Kommandantur zu richten. Einweisung in der Behandlung der Bühneneinrichtungen erfolgt dann durch die Abt. VI. Bei derartigen Gelegenheiten ist es verboten, Veränderungen an Dekorationen, Beleuchtungen, Vorhang usw. durchzuführen, es sei denn, daß dieses in Übereinstimmung mit der Abteilung VI erfolgt. Sollten zukünftig dennoch Verstöße gegen diese Vorschriften erfolgen, werde ich mit strengen Strafen gegen die Schuldigen vorgehen.

4. Weihnachtsbäume

Weihnachtsbäume für SS-Familien und SS-Angehörige können im Schutzhaftlager bei SS-Hauptsturmführer *Aumeier* in Empfang genommen werden.

Der Standortälteste
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B. [Unterschrift *Mulka*]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 21. Dezember 1942

Nachstehend wird ein Befehl des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes bekanntgegeben:

Der Chef des
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes

Berlin, den 17. Dezember 1942

Befehl Nr.: 41

Betr.: Dienstzeit während der Festtage.

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Neujahrsfest wird gearbeitet.

Am 24.12.1942 und 31.12.1942 ist Sonnabenddienst. Zur Einsparung von Kohle bestimme ich, daß am Sonnabend, den 2. Januar 1943, der Dienstbetrieb wie an den Sonntagen zu regeln ist.

F.d.R.
gez. Unterschrift
SS-Hauptsturmführer

gez. Pohl
SS-Obergruppenführer und
General der Waffen-SS

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 36/42

Auschwitz, 31. Dezember 1942

1. Betr.: Führerverpflegung

Gemäß WVA Nr. 7, Ziffer c, dürfen SS-Führer an der Truppenverpflegung nicht mehr teilnehmen, sondern haben sich nach den Sätzen der Zivilbevölkerung selbst zu verpflegen. Zu diesem Zweck wird im hiesigen Führerheim eine Gemeinschaftsküche eingerichtet und werden den an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmenden Führern die Lebensmittelkarten gleich einbehalten [sic]. Zubereitung und Ausgabe des Essens erfolgt im Führerheim wie bisher. Führer, die an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen wollen, empfangen ihre Lebensmittelkarten im Haus 7. Vorstehende Regelung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

2. Betr.: Zulagekarten für Langarbeit an SS-Angehörige

Gemäß einer Anordnung entfällt mit dem Ablauf des Monats Dezember 1942 die Ausgabe der Zulagekarten für Langarbeit an SS-Angehörige.

3. Betr.: Mieten für Wohnungen, Garagen, Telefongebühren usw.

Das SS-W-V-Hauptamt hat mit Verfügung vom 16. November 1942 angeordnet, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1943 Mieten für Reichsmietwohnungen, Mieten für Kraftfahrzeugunterstellungen, Telefongebühren und G[e]bühren für elektrischen Strom nicht mehr von der Friedens- bzw. Kriegsbesoldung einzubehalten sind, sondern an die örtliche Verwaltung – in diesem Fall an die Kasse der Verwaltung des KL Auschwitz – im voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu bezahlen sind, soweit dies bisher noch nicht schon [sic] geschehen ist.

4. Nachstehend werden zwei Befehle des SS-W-V-Hauptamtes bekanntgegeben:

Der Chef des
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes

Berlin, den 17.12.1942

Chefbefehl Nr. 43

Der Reichsführer-SS hat unter dem 3. Dezember d.Js. Folgendes verfügt:

„Was ich für die vergangenen Kriegsjahre angeordnet hatte, gilt für dieses vierte Kriegsjahr erst recht. Ich verbiete, Weihnachts- und Neujahrswünsche zu verschicken, es sei denn, daß jemand Familienangehörigen oder engsten Freunden persönlich schreibt. Auch Telegramme sind nicht zu verantworten. Ich selbst schicke, wie in jedem Jahr, mit der Julkerze an die SS-Männer einen gedruckten Glückwunsch. Ich wünsche, daß mir nicht darauf geantwortet oder dafür gedankt wird. Das neue Jahr 1943 gehört vom ersten Tag an mit allen seinen Stunden nur unserer Pflicht, dem Kampf und der Arbeit.

Ich wünsche, daß diese Anordnung befolgt wird.“

gez. Pohl
SS-Obergruppenführer und
General der Waffen-SS

F.d.R.
gez. Unterschrift
SS-Hauptsturmführer.

Berlin, 21.12.1942

Chefbefehl Nr. 42

Ich wünsche allen SS-Führern, SS-Unterführern und SS-Männern, den zivilen Gefolgschaftsmitgliedern sowie ihren Angehörigen frohe Weihnachten und uns allen ein gutes und siegreiches neues Jahr.

Ich danke allen Angehörigen meines Hauptamtes für die im Jahre 1942 geleistete Arbeit und weiß, daß auch im kommenden Jahr jeder an seinem Platze seine ganze Kraft einsetzen wird, um sich der kämpfenden Front würdig zu erweisen.

gez. Pohl
SS-Obergruppenführer und
General der Waffen-SS

F.d.R.
gez. Unterschrift
SS-Hauptsturmführer.

5. Verloren – gefunden

Innerhalb des Lagerbereiches wurden folgende Gegenstände gefunden:

- 1 Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln
- 1 Verwundetenabzeichen in Silber.

Verloren:

- 1 Geldbörse mit RM 35,- Inhalt im Kameradschaftsheim
- RM 66,- auf dem Wege von der Bauleitungsbaracke zur Wirtschaftsbaracke.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
 a.B. [Unterschrift Mulka]
 SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 1/43

Auschwitz, 6. Januar 1943

1. Befehl des Chefs der Amtsgruppe D

Nachstehend wird eine [sic] Befehl des Chefs der Amtsgruppe D bekanntgegeben:

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
 Amtsgruppenchef D
 Konzentrationslager

Oranienburg, den 30. Dez. 1942

Befehl

Allen Führern, Unterführern, Männern und Gefolgschaftsmitgliedern wünsche ich für 1943 ein glückliches und erfolgreiches Jahr.

Ich erwarte, daß alle Angehörigen meines Dienstbereiches auch im neuen Jahr ihre Pflicht auf dem Platz erfüllen, auf den sie auf Befehl des Reichsführers-SS gestellt werden.

Heil dem Führer!

Der Chef der Amtsgruppe D
 gez. Glücks
 SS-Brigadeführer und
 Generalmajor der Waffen-SS

2. Bezeichnung der SS-Angehörigen der Mannschaftsdienstgrade im Postverkehr

Zur Vermeidung von Rückschlüssen auf die Truppengattung ist die Verwendung der Dienstgradbezeichnung SS-Schütze, SS-Pionier, SS-Funker usw. im Postverkehr nicht zulässig. Ab sofort sind daher in Briefanschriften die Dienstgradbezeichnungen SS-Pionier (SS-Oberpionier), SS-Kanonier (SS-Oberkanonier), SS-Reiter usw. durch die [B]ezeichnung SS-Mann zu ersetzen.

Ab SS-Sturmmann dürfen die Dienstgradbezeichnungen in Briefanschriften angegeben werden, da sie die Art der Truppengattung nicht erkennen lassen.

3. Meldepflicht der SS-Angehörigen der Waffen-SS

Die [U]rlauber der Waffen-SS und SS-Angehörigen der [W]affen-SS, die sich auf einer Dienstreise befinden, haben sich – sofern ihr Aufenthalt länger als 48 Stunden dauert – innerhalb der ersten 48 Stunden ihres Aufenthaltes bei der

SS-[S]tandortkommandantur der Waffen-SS
 oder dem

SS-Standortältesten der Waffen-SS
 des Urlaubs- oder Aufenthaltsortes zu melden (vergl. Verzeichnis der SS-Standortkommandanturen der Waffen-SS im V.Bl.d.W.-SS 1942 Ziffer 382).

Befindet sich in dem Urlaubs- oder Aufenthaltsort weder eine SS-Standortkommandantur der Waffen-SS noch ein SS-Standortältester der Waffen-SS, dagegen ein

SS-Oberabschnitt oder SS-Abschnitt,

so hat die Meldung des Urlaubers bei dieser SS-Dienststelle zu erfolgen.

In allen anderen Orten meldet sich der Urlauber usw. der Waffen-SS bei der zuständigen

Wehrmachtkommandantur

oder dem

Wehrmachtsstandortältesten.

Ist auch eine Wehrmachtsdienststelle nicht vorhanden, so meldet sich der Urlauber usw. bei der Ortspolizeibehörde (Gemeindeamt). Die im Verordnungsblatt der Waffen-SS 1941, Ziffer 100 bekanntgegebenen Bestimmungen über Meldepflicht der Urlauber der Waffen-SS treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft. Die Angehörigen der Waffen-SS sind vor Antritt einer Urlaubs- oder Dienstreise über die Meldepflicht zu belehren.

4. Heiratsgenehmigung für Angehörige der Waffen-SS

Die Angehörigen der Waffen-SS bedürfen zur Eheschließung der Genehmigung des Reichsführers-SS. Diese Genehmigung wird durch das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS erteilt (vgl. VOBl. der Waffen-SS 1942, Nr. 359). Mit der Ausfertigung der Genehmigung wird gleichzeitig die truppendienstliche Genehmigung erteilt.

Den dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS eingereichten Anträgen auf Genehmigung der Eheschließung ist daher eine Stellungnahme des zuständigen Disziplinarvorgesetzten beizufügen. Diese Stellungnahme des Truppenvorgesetzten, die an die Stelle der früher vorgeschriebenen besonderen truppendienstlichen Heiratsgenehmigung getreten ist, gibt dem Truppenvorgesetzten die Gelegenheit, zu der beabsichtigten Eheschließung seines Untergebenen befürwortend oder ablehnend unter Darlegung der Gründe Stellung zu nehmen. Es wird hierzu ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich der Reichsführer-SS persönlich die Entscheidung vorbehalten hat, ob einem SS-Angehörigen die Genehmigung zur Heirat zu versagen ist. Die zuständigen Truppenvorgesetzten haben sich daher ihren um Genehmigung zur Eheschließung nachsuchenden Truppenangehörigen gegenüber jeglicher Stellungnahme, auch solcher beratender Art, zu enthalten und ihre begründende Stellungnahme zu den Heiratsgesuchen lediglich den an das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS weiterzuleitenden Gesuchen beizufügen. Die Ablehnung der Weiterleitung eines Gesuches um Erteilung der Genehmigung zur Heirat ist unstatthaft.

Die Hauptaufgabe und Verpflichtung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten bei der Stellungnahme besteht – entsprechend dem Grundsatz der Schutzstaffel über die rassische Auslese – darin, darzulegen, wenn Bedenken bestehen, daß die Braut rassistisch, moralisch, abstammungsmäßig oder weltanschaulich nicht zur Frau eines SS-Mannes geeignet ist.

Auf die Verfügung des Reichsführers-SS Tgb. Nr. 6250/42 geh. vom 30.9.42 an die Kommandeure der Divisionen, Brigaden Ers. Bataillone usw. betr. Heiratsgenehmigung für Angehörige der Waffen-SS wird nochmals hingewiesen.

5. Annahmezeiten in der Herrenschniderei

Die Annahmezeiten für die Herrenschniderei in der Lederfabrik werden ab sofort auf täglich vormittags von 10–11.30 Uhr festgesetzt.

6. Schonung der Felder

Zur Schonung der Feldbestände ist es sämtlichen Abteilungen, Fahrzeugkolonnen oder Einzelgängern strengstens verboten, durch Überquerung von Feldern die sonst üblichen Wege abzukürzen. Dieses Verbot gilt auch bei herrschendem Frost und Schnee. Zuwiderhandlungen werde ich strengstens bestrafen.

7. Haftung für abhanden gekommene Dienstfahräder

Es laufen immer wieder Meldungen ein, daß empfangene Dienstfahräder abhanden gekommen sind bzw. gestohlen wurden. Es muß angenommen werden, daß somit bei der Versorgung der Diensträder in den Fahrradständen pp. doch seitens der jeweiligen Benutzer nicht die notwendige Sorgfalt aufgewandt wird. Es wird somit mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß, wenn von dem betreffenden Bestohlenen nicht einwandfrei der Nachweis erbracht wird, daß er alles getan hat (Abschließen des Fahrrades, Abnehmen der Lenkstange usw.), um einen Diebstahl und eine Benutzung des Rades durch Unbefugte zu verhindern, dieser der Verwaltung für den Gegenwert des Dienstfahrrades haftbar ist, und er hat zu[k]ünftig bei Verlust seines Rades und nicht nachgewiesener genügender Sicherung desselben diesen Gegenwert an die Verwaltung in bar zu bezahlen.

8. Einsatz von Urlaubern bei Luftangriffen

Nachstehend wird eine Anordnung des OKH zur Kenntnisnahme, Durchführung und Belehrung der Urlauber bekanntgegeben:

- I. Da größere Teile der Ersatztruppen des Heeres und der Luftwaffe aus dem Heimatkriegsgebiet in die besetzten Gebiete verlegt wurden, ist die Gestellung der [W]ehrmachtshilfskommandos bei Notständen im bisherigen Umfang nicht überall möglich. Die [B]ereitstellung der Wehrmachtshilfskommandos gem. Anlage 1 des „Merkblatt [sic] über den Luftschutz im Heimatkriegsgebiet“ ist daher überall erneut zu regeln. Auf Erlaß OKW WFSt./Org. I Nr. 3944/42 v. 24.10.42 (In 9 Nr. 8752/42 v. 5.11.42) wird hingewiesen.
- II. Darüber hinaus sind als Ausgleich die sich in den einzelnen Standorten jeweils aufhaltenden Urlauber bei Fliegeralarm einzusetzen.
 1. Alle Urlauber haben sich bei Fliegeralarm mit Gasmasken zum Luftschutzdienst zur Verfügung zu stellen bei Aufenthalt:
 - a) in Wohnhäusern zur Unterstützung des Luftschutzwartes,
 - b) auf der Straße, in Gaststätten, Theatern, Lichtspielhäusern usw. sofort auf der Wache der nächstgelegenen [W]ehrmachtanlage oder zur Unterstützung des Luftschutzwartes des nächsten öffentlichen Luftschutzraumes bzw. [LS]-Bunkers. Mit der Zurverfügungstellung gelten die Urlauber als zum Luftschutz herangezogen. Erforderlichenfalls erteilt der Wehrmachtstandortälteste bzw. Wehrmachtkommandant nähere Weisungen.
 2. Alle Wehrmachturlauber erhalten auf dem Urlaubsschein oder Marschbefehl die Anweisung, sich sofort unaufgefordert an ihrem Aufenthaltsort zum Luftschutzdienst zur Verfügung zu stellen.
 3. In den öffentlichen Luftschutzräumen und LS-Bunkern wird durch Aushänge auf die Hilfspflicht der Urlauber hingewiesen.

9. Verloren

Der Ausweis Nr. 3642 für den Zivilarbeiter *Peter Grzybowski* von der *Fa. Köhler* ging verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

1 Paar Handschuhe wurden im Lagerbereich gefunden.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 1/43

Auschwitz, 8. Januar 1943

Mit Funkspruch vom 4.1.43 hat der Chef des Amtes D III mitgeteilt, daß die Lager Sperre für das KL Auschwitz nach wie vor bestehen bleibt. Die Weihnachten befohlene Urlaubslockerung kann unter Einschaltung sämtlicher Vorsichtsmaßregeln *versuchsweise* weiter eingehalten werden. Im persönlichen Interesse sämtlicher SS-Angehörigen schließe ich mich dieser Beurteilung an, indem ich aber gleichzeitig nachdrücklich befehle, daß auch in Zukunft genau wie gelegentlich des Weihnachtswochenendurlaubes sämtliche Wochenendurlauber vor Antritt ihrer Wochenendurlaubsreise entlaust und entwest werden. Sollten hierbei Unregelmäßigkeiten festgestellt werden und sollte erkannt werden, daß irgendwelche Einheiten diese Vorschriften nicht praktisch durchführen, sondern daß diese nur papiermässig und der Form wegen, wie dieses augenscheinlich in der Vergangenheit vorgekommen ist, auf dem Urlaubsschein vermerkt werden, so werde ich die Sperre sofort in vollem Umfange erneut verhängen und Anordnungen treffen, daß kein SS-Angehöriger, weder F[ü]hrer, Unterführer noch Mann, das Lager verläßt. Der Klarheit wegen führe ich die in Frage kommenden, zu erfüllenden Formalitäten bezüglich der angeordneten hygienischen Maßnahmen nochmals wie folgt auf:

1. Jeder Urlauber ist vor Antritt seiner Reise mit allen Gegenständen, die er mit auf die Reise nimmt, im Einzelverfahren zu entwesen und zu entlausen.
2. Die Durchführung der Entlaustung und Entwesung erfolgt in der Truppensauna Birkenau. Nach Entwesung und Entlaustung wird die Durchführung vom diensthabenden Desinfektor auf dem Urlaubsschein bestätigt. Dazu ist von der Kompanie folgender Text in der linken oberen Ecke des Urlaubsscheines anzubringen:
„Körperentlaustung:
Entwesung der Bekleidungsgegenstände und ... Stück Gepäck am ... 43 durch ... erfolgt.“
3. Danach verläßt der SS-Angehörige sofort den Lagerbereich, ohne seine Unterkunft noch einmal betreten zu haben und ohne anderes Gepäck mitzuführen als das der Entwesung unterzogene.
4. Bis zum Ab[g]ang des Zuges dürfen sich die SS-Angehörigen nur in einem für die Urlauber bestimmten Zimmer des Hauses der Waffen-SS aufhalten. Das Zimmer für

- die Urlauber ist für alle übrigen SS-Angehörigen und für sämtliche Zivilpersonen zu sperren.
5. Im Haus der Waffen-SS erfolgt durch den Truppenarzt Gegenzeichnung des Urlaubsscheines.
 6. Der Posten an der Bahnsperre ist anzuweisen, daß ohne Unterschrift des Arztes kein SS-Angehöriger (auch kein SS-Führer) die Urlaubsreise antreten darf.
 7. Vor dem Urlauberzimmer des Hauses der Waffen-SS ist ein Posten aufzustellen, der überwacht, daß nur bereits entlauste und entweste SS-Angehörige das Urlauberzimmer betreten und diese [sic] bis zum Abgang des Zuges nicht mehr verlassen.
 8. Im Falle einer Erkrankung während des Urlaubs hat sich der erkrankte SS-Angehörige sofort in Behandlung des nächsten SS- bzw. Wehrmachtlazarettes, nicht aber in Behandlung eines Zivilarztes zu begeben.
 9. Die Wochenendurlauber sind dem Truppenarzt listenmäßig 24 Stunden vor Urlaubsantritt zu nennen.

Der Führer des SS-T-Sturmbannes und sämtliche Einheitsführer sind mir für die genaueste Durchführung dieser Anordnungen [sic] persönlich verantwortlich. Sollten sich irgendwelche Schwierigkeiten bei der Durchführung der befohlenen Maßnahmen ergeben, so ist es richtiger, notfalls die gesamte Truppe hier zurückzubehalten, als irgendwelche SS-Männer auf Urlaub zu schicken, die unter Umständen die Grundlage dafür sein können, daß große Teile der Zivilbevölkerung hinsichtlich ihrer Gesundheit in Gefahr gebracht werden. Ich habe dem Hauptsanitätsamt gegenüber bezüglich der hygienischen Maßnahmen bei zukünftigen Wochenendbeurlaubungen die Verantwortung gemeinschaftlich mit dem Standortarzt übernommen, weil ich Verständnis für die Wünsche meiner SS-Männer habe. Ich werde aber rücksichtslos und unerbittlich zukünftig das gesamte Lager hermetisch absperren, wenn ich irgendwelche Verstöße gegen die vorstehend aufgeführten Anordnungen feststelle. Wochenendbeurlaubungen müssen selbstverständlich in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Heeres-Mitteilungen erfolgen, d.h., daß Unverheiratete 1 mal im Monat und Verheiratete, sofern sie die Möglichkeit haben, ihre Familie zu besuchen, 2 mal im Monat in Wochenendurlaub fahren dürfen.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 2/43

Auschwitz, 11. Januar 1943

1. Konzentrationslager Herzoge[nbusch]

Auf Befehl des RF-SS ist mit Wirkung vom 5.1.43 in Holland das Konzentrationslager Herzogenbusch errichtet worden. Die Anschrift lautet:

Kommandantur des Konzentrationslagers Herzogenbusch
Herzogenbusch/Holland.

2. Tragen der Pistole außer Dienst

Ab sofort haben Unterführer des KL Auschwitz auch außer Dienst die Pistole zu tragen. Diese Anordnung gilt nur innerhalb des Interessengebietes des KL Auschwitz.

3. Dienststellen-Stempelung auf Passierscheinen des Schutzhaftlagers

Zur besseren Kontrolle müssen ab sofort sämtliche für Häftlingskommandos ausgestellten [sic] Passierscheine links oben neben der Nr. mit dem Stempel der ausgebenden Dienststelle versehen sein. Bis zur Beschaffung etwa fehlender Stempel ist die ausgehende Dienststelle mit Tinte einzutragen.

4. Trageweise der Pistole

Der Reichsführer-SS hat befohlen:

1. Im Heimatskriegsgebiet ist die Pistole im Koppel rechts rückwärts zu tragen.
2. Im Operationsgebiet und als Ausnahme zu 1., bei Gefechtsübungen im Heimatskriegsgebiet, ist für die Trageweise der Pistole die Heeresdienstvorschrift bzw. bei Fehlen einer solchen die praktische Erfahrung maßgebend.

5. Beurlaubungen nach Rumänien

Beurlaubungen von Angehörigen der Waffen-SS nach Rumänien sind bis auf weiteres gemäß FS des RF-SS vom 18.11.42 verboten. Aufhebung der Urlaubssperre wird im VBl.d.W.-SS bekanntgegeben.

6. Beurlaubung volksdeutscher Freiwilliger aus Ungarn nach Kroatien und Serbien

Infolge der langen Urlaubssperre nach Ungarn werden immer von den in Ungarn beheimateten volksdeutschen Freiwilligen Urlaubsanträge nach Kroatien und Serbien gestellt. Wie die Dienststellen der Deutschen Wehrmacht in Kroatien und Belgrad dazu mitteilen, versuchen diese Urlauber dann in Kroatien oder Serbien Grenzübertrittscheine nach Ungarn zu erlangen oder die Grenze nach Ungarn ohne Genehmigung zu passieren. Durch derartige Vorkommnisse wird aber die Regelung der Beurlaubungen nach Ungarn immer wieder erschwert. Ab sofort werden daher Urlaubsanträge der aus

Ungarn stammenden Freiwilligen nach Kroatien und Serbien nur noch bearbeitet, wenn eine schriftliche Erklärung des Antragstellers vorliegt, daß er die kroatisch-ungarische bzw. serbisch-ungarische Grenze nicht überschreitet.

7. Wochenendurlaub

Aus den eingehenden Meldungen der Zugwachen und Heeresstreifen ist zu ersehen, daß die Bestimmungen über Wochenendurlaub nicht in dem erforderlichen Maße beachtet werden. Als häufigste Übertretung wurde die D-Zug[-] und E-Zug-Benutzung gemeldet. In der Beilage zu den AH[...] 1942, 20. Ausgabe, und in der 24. Ausgabe der AH[...] sind die Bestimmungen über die Erteilung von Wochenendurlaub festgelegt. Es ist dabei von den Einheitsführern zu beachten, daß vor allem die zeitliche Begrenzung genau einzuhalten ist. Zeitüberschreitungen sind in keinem Falle gestattet. Die Wochenendurlauber sind darüber zu belehren, daß sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen sich der Gefahr disziplinarer Bestrafung aussetzen. Die Urlaubsscheine für den Wochenendurlaub der Angehörigen des Kommandanturstabes sind abteilungsweise bis spätestens am Donnerstag einer jeden Woche, 16.00 Uhr, auf der Kommandantur, Abt. Urlaub, abzugeben. Später eingehende Urlaubsscheine können nicht mehr bewilligt werden.

8. Verloren – gefunden

Vor der Baracke III der Kommandantur-Unterkunft wurde eine Brille gefunden.

Am 1.1.43 ging im Unterkunftsgebiet Birkenau eine Geldtasche mit folgendem Inhalt verloren:

1 Lagerausweis Nr. 5/88, ausgestellt auf: SS-Schzt. *Johann Jugendheimer*, 5./SS-T-Sturmabteilung.

1 Ausweis, „Deutsche Volksgruppe im Unabh. Staat Kroatien“

550 Reichsmark

1210 Kuna

30 Pengo

Innerhalb des Lagerbereiches ist das Damendienstrad Nr. 13 abhanden gekommen.

Bei Feststellungen in obiger Hinsicht ist der Kommandantur sofort Meldung zu erstatten.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 3/43

Auschwitz, 19. Januar 1943

1. Stabsscharführer

Mit Wirkung vom 10.1.1943 hat der SS-Oberscharführer *Detlef Nebbe* die Geschäfte des Stabsscharführers der Kommandantur KL Auschwitz übernommen.

2. Personalveränderungen im Kommandanturstab

Die Abteilungen melden der Kommandantur zukünftig jegliche Personalveränderungen, wie Kommandierungen zu Außenkommandos oder Zweiglägern, Urlaub, Dienstreisen, Einweisung in das Revier, Lazarett oder in den Arrest, Rückkehr zu den Dienststellen, usw. Desgleichen ist zu melden, wenn jemand vom Lagerkommandanten die Genehmigung erhalten hat, die Familie herziehen zu lassen und bei dieser zu wohnen. Die Meldungen müssen jeweilig am Tage der Veränderung bis 16.00 Uhr auf der Kommandantur vorliegen.

3. Friedens- und Kriegsbesoldung

Um einen reibungslosen und vereinfachten Geschäftsbetrieb bei der Besoldungsstelle der Waffen-SS zu gewährleisten, wird Folgendes bestimmt:

Überweisungen von Friedens- und Kriegsbesoldung werden nur noch auf Bank- und Sparkassenkonten vorgenommen. Eine Änderung dieser Konten ist nur halbjährlich und zwar zum 1. April und 1. Oktober möglich. Derartige Veränderungen sind mindestens zwei Monate vorher dem Rechnungsführer bekanntzugeben und zwar bis zum 1.2. bzw. 1.8.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann mit einer pünktlichen Zahlung der Besoldung nicht gerechnet werden.

4. Tragen von Stiefelhosen und Schie-Mützen [sic]

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Tragen von Schie-Mützen für die hiesige Truppe verboten ist, und Stiefelhosen nur vom Portepeeführer aufwärts getragen werden dürfen. Die Uniformröcke sind nur geschlossen zu tragen.

5. U.v.D. der Stabskompanie der Kommandantur

Ab 1. Februar 1943 geht der Dienst des U.v.D. der Stabskompanie der Kommandantur von 12.00 Uhr bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr. Während dieser Zeit ist er von der Dienstleistung in den Abteilungen befreit.

6. Standesamt II Auschwitz

Ab 1. Januar 1943 ist das Standesamt im KL Auschwitz selbständig. Es führt die Bezeichnung: Standesamt II Auschwitz. Sämtliche Personenstandsfälle, die sich im Interessengebiet des KL Auschwitz ereignen, sind dem hiesigen Standesamt zu melden zur Beurkundung.

7. Krähenbekämpfung

In den nächsten Tagen wird von dem Jagdbeauftragten zur Bekämpfung der Krähen Gift ausgelegt. Es wird ersucht, alle sich im Lagerbereich befindlichen Hunde und Katzen kurz zu halten. Das Auflesen der verendeten Krähen ist infolge der damit verbundenen Vergiftungsgefahr streng verboten.

8. Privatgespräche nach auswärts

Ab sofort ist es strengstens verboten, während der Dienstzeit Privatferngespräche nach auswärts zu führen. Bei gegenteiligen Feststellungen von Seiten der Nachrichtenstelle ist sofort Meldung an die Kommandantur zu erstatten.

9. Verloren

Am 5.1.43 ging innerhalb des Lagerbereiches eine Geldbörse (Inhalt ein 10,-RM Schein, Kleingeld, 20 g Fettmarken) verloren. Bei Auffindung ist dieses der Kommandantur zu melden.

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 4/43

Auschwitz, 2. Februar 1943

1. Urlaub

Bis spätestens Donnerstag jeder Woche, 16.00 Uhr, müssen die Urlaubs[s]cheine für die Kommandantur-Angehörigen mit Abzeichnung des Dienststellenleiters hier vorliegen. Später eingehende Urlaubsscheine werden nicht mehr angenommen. Nach Unterschriftsleistung der Kommandantur und Abzeichnung des Arztes werden die Urlaubsscheine am Sonnabend Morgen dem Desinfektor der Sauna übergeben. Mit der Übergabe der Urlaubsscheine an die Sauna wird gleichzeitig die Austragung im Urlaubsbuch vorgenommen. Nach der Entlassung werden die Urlaubsscheine vom Desinfektor ausgehändigt. Auf kürzestem Weg haben sich die Urlauber zum Bahnhof zu begeben. Zurückkehren in die Unterkunft ist verboten.

Nach Beendigung des Urlaubs melden sich die Urlauber, soweit sie in den Unterkünften des Stammlagers untergebracht sind, dazu gehören auch die Angehörigen der technischen Abteilung, der SS-Küche und der Abt. W. und G., beim U.v.D., Baracke III, Stube 1 zurück. Angehörige des Kommandanturstabes, die in der Wohnbaracke Birkenau und im Wachlokal Birkenau untergebracht sind, geben ihre Urlaubsscheine beim U.v.D. der 1. Stabskompanie ab. Portepee-Unterführer, die bis zum Wecken beurlaubt sind, haben die Urlaubsscheine ebenfalls nach angeführter Anordnung abzugeben.

2. Zapfenstreich

Der Zapfenstreich für Unterführer und Männer wird ab sofort wie folgt festgesetzt:

für Männer	22.00 Uhr
für Unterführer	
ohne Portepee	24.00 Uhr.

3. Fotografieren

Ich weise nochmals darauf hin, daß das Fotografieren innerhalb des Lagerbereiches verboten ist. Zuwiderhandelnde werde ich strengstens bestrafen.

4. Grußverhältnis zwischen Angehörigen der Waffen-SS, des Gefolges der Waffen-SS und Angehörigen der staatlichen und Parteidienststellen

Nachstehend wird eine Verfügung des RF-SS zur Kenntnisnahme und genauesten Beachtung bekanntgegeben:

1. Zwischen allen Angehörigen der SS und Polizei besteht Grußpflicht. Hierbei ist es gleichgültig, ob der einzelne der Waffen-SS, der Allgemeinen-SS, der Ordnungs- oder Sicherheitspolizei angehört.
2. Zwischen Angehörigen der Waffen-SS einerseits und Angehörigen des Gefolges der Waffen-SS und der Wehrmacht, sowie Angehörigen der Dienststellen des Staates und der Partei andererseits [sic] besteht außerhalb der Reichsgrenzen ein kameradschaftliches Grußverhältnis, soweit eine einheitliche Kennzeichnung durch Kleidung oder Abzeichen gegeben ist.
3. Das zu Ziffer 2 befohlene kameradschaftliche Grußverhältnis dient dem Ansehen des Großdeutschen Reiches und dem Ansehen aller Deutschen außerhalb der Reichsgrenze. Wie in Finnland die finnischen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, gleichgültig welchen Ranges, jede Lotta zuerst achtungsvoll grüßen, so haben SS-Führer, SS-Unterführer und SS-Männer die weiblichen Angehörigen des Gefolges der Waffen-SS, der Wehrmacht, des Roten Kreuzes, der Dienststellen des Staates und der NSDAP einschließlich der angeschlossenen Verbände achtungsvoll und freundlich zuerst zu grüßen und ihnen bei allen Gelegenheiten ritterlich zu helfen.
4. Das kameradschaftliche Grußverhältnis unterscheidet sich von der Grußpflicht nur durch das Fehlen des Vorgesetztenverhältnisses, nicht jedoch durch Nachlässigkeit in der Durchführung des Grußes.

Der SS-T-Sturmbann meldet der Kommandantur bis zum 15.2.43 die Durchführung der erfolgten Belehrung über den vorstehenden Reichsführer-SS Befehl.

5. Die Anrede in der SS

Nach dem RF-SS-Befehl vom 1.7.36 ist es grundsätzlich verboten, die Dienstgrade der Waffen-SS mit „Herr“ oder in der dritten Person anzusprechen. Die Form der Anrede von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS ist daher im Unterricht der Einheiten eingehend zu behandeln. Hierfür folgende Beispiele:

1. Falsch ist zu sagen:
„Unterscharführer sollen zu Herrn Hauptsturmführer kommen“
Richtig ist zu sagen:
„Unterscharführer, Sie sollen zum Hauptsturmführer kommen.“
2. Falsch ist zu sagen:
„Haben Hauptsturmführer den Befehl schon unterzeichnet?“
Richtig ist zu sagen:
„Hauptsturmführer, haben Sie den Befehl schon unterzeichnet?“
3. Falsch ist zu sagen:
„Haben Standartenführer noch Befehle für mich?“
Richtig ist zu sagen:
„Standartenführer, haben Sie noch Befehle für mich?“
4. Falsch ist zu sagen:
„Gestatten Gruppenführer, daß ich Gruppenführer auf die Anordnung Nr. 5 hinweisen darf.“
Richtig ist zu sagen:
„Gruppenführer, darf ich Sie auf die Anordnung Nr. 5 hinweisen?“

6. Sperrgebiet FKL Zweiglager Budy

Mit sofortiger Wirkung wird das FKL-Zweiglager Budy für jeden SS-Mann als Sperrgebiet erklärt. SS-Männer, die auf dem Rückweg von Brzeszcze über Budy angetroffen werden, sind namentlich festzustellen und der Kommandantur zu melden.

7. Belobigung

Ich spreche dem SS-Schützen *Hoppe*, 4. Komp. und dem SS-Schützen *Volk*, 6. Komp. meine besondere Anerkennung aus.

Der SS-Schtz. *Hoppe* hat seinen Dienst, der aus Bewachung von Häftlingen bestand, in beispielgebender Weise versehen. Durch seine Aufmerksamkeit konnte verhindert werden, daß ein Kassiber, das von bedeutender Wichtigkeit war, verschoben wurde. Außerdem hat er durch sein sicheres Auftreten den Häftlingen jede Möglichkeit genommen, sich untereinander zu verständigen. Dies ist um so bemerkenswerter, da H. eine ziemlich große Anzahl von Häftlingen zu bewachen hatte.

Der SS-Schtz. *Volk* hat durch sein umsichtiges Verhalten den Zivilisten *Gawron Jakob*, bei welchem jetzt noch nicht festgestellt ist, ob er irgend ein polnischer Verbrecher oder sogenannter russischer Partisan ist, festgenommen. Der Zivilist hat außerdem eine Aktentasche mit Schmucksachen, Uhren, Ketten usw. bei sich gehabt.

Diese Fälle zeigen wieder, daß, wenn jeder die Augen offen hat, vieles verhindert werden kann.

8. Antreten des Kommandanturstabes bei Alarm

Sämtliche dienstfreien SS-Untersführer und Männer treten bei Alarm auf dem Platz vor der Fahrbereitschaft an zum Einsatz im Bereitschaftsdienst. Weitere Anordnungen ergehen durch den Stabsscharführer. Die in Birkenau wohnenden Kommandanturangehörigen melden sich bei Alarm bei dem drüben in Birkenau diensttuenden Führer der Bereitschaft. Der jeweils rangälteste Untersführer meldet dem Bereitschaftsführer die Antrittsstärke zwecks Einsatzes.

9. Waffen für den Kommandanturstab

Diejenigen Kommandanturangehörigen, die noch nicht im Besitz einer Schußwaffe sind, haben bis spätestens 10. März 1943 auf der Waffenkammer ein Gewehr und Munition in Empfang zu nehmen. Die Abteilungen melden Vollzug bis zum obengenannten Termin.

10. Dienststunden bei der Kommandantur KL Au.

Ab Montag, den 8.2.43, sind die Dienststunden bei allen Abteilungen der Kommandantur folgende:

von 7.30–12.00 Uhr, von 13.30–18.00 Uhr

bezw. bis zur restlosen Erledigung der jeweils an dem betreffenden Tage angefallenen Arbeit.

Alle Dienststellenleiter prüfen in diesem Zusammenhang nochmals, ob die bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte hiernach voll ausgenutzt sind und melden die freiwerdenden Männer der Kommandantur bis zum 10.2.43.

11. Bis zum 10.2.43 müssen die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen abgeschlossen sein. Ich ersuche alle bisher zu der zahnärztlichen Untersuchung noch nicht erschienenen Führer, Untersführer und Männer, sich bis spätestens 9.2.43 dieser Untersuchung in der Zahnstation KL Auschwitz zu unterziehen. Die Soldbücher sind zwecks Eintragung von Zahnersatz zu der Untersuchung mitzubringen. Sämtliche Abteilungen melden der Kommandantur bis zu diesem Termin Vollzug.

12. Verloren – gefunden

Im Lagerbereich sind nachstehende Gegenstände abhanden gekommen:

- 1 Schirmmütze gez. Strm. *Becker*
- 1 Soldbuch des SS-Schzt. *Wladimir Kuschniruk*,
- 1 Raucherkarte des SS-Schzt. *Anton Lamberti*,
- 1 Briefftasche des SS-Schzt. *Miroslaw Wioteczko* mit folgendem Inhalt:
 - 1 Soldbuch Nr. 137/7. SS-T
 - 1 Urteilschein
 - 1 Raucherkarte Nr. 416088
 - 1 Verpflegungsmarke für 3 Tage und 5 Zloty

Verlorene Gegenstände im Lager Birkenau

- 1 Geldbörse mit folgendem Inhalt:
 - ca. 300,- RM in Banknoten
 - ca. 1700 Gramm Fleischmarken
 - 1 Raucherkarte
 - 1 Kofferschlüssel
 - 1 Ring

Im Lagerbereich wurden folgende Gegenstände gefunden:

1 Brillenetui aus Leder

1 Verwundetenabzeichen (schwarz)

Bei Wahrnehmungen in obiger Hinsicht ist der Kommandantur sofort Meldung zu erstatten.

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 3. Februar 1943

Betrifft: Einrichtung von allgemein bildenden Lehrgängen

An alle Abteilungen der Kommandantur,
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen
KL Auschwitz

Die Abteilung VI beabsichtigt, wie bereits mit Schreiben vom 19.1.1943 Kdtur KL Au Abt. VI Az. 37/m/1.43/Kni./B. angezeigt, vom 15. Februar 1943 ab allgemein bildende Lehrgänge einzurichten. Es werden zunächst drei verschiedene Lehrgänge angesetzt:

1. in Deutsch

2. in Reichskurzschrift

3. in Maschinenschreiben.

Der Lehrgang in Reichskurzschrift wird gegliedert in einen für Anfänger und einen für Fortgeschrittene. Jeder Kurs umfaßt wöchentlich zwei Unterrichtszeiten von je eineinhalb Stunden. Die Unterrichtszeit liegt am Abend, etwa 20 Uhr. Dauer eines Lehrganges: Drei Monate. Am Ende wird eine kleine Prüfung abgehalten und über den erfolgreichen Besuch von der Abteilung VI eine Bescheinigung ausgestellt. Lehrer für sämtliche Fächer ist SS-Obersturmführer *Huhn*. Die Kurse werden nur bei genügender Beteiligung durchgeführt. Der Kommandantur Abt. VI ist bis zum 10. Februar 1943, 12 Uhr, namentlich zu melden, wer an einem oder mehreren Kursen teilzunehmen wünscht.

Der Lagerkommandant

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 6. Februar 1943

An alle SS-Führer KL Auschwitz

Betreff: Beschäftigung von Burschen

Wie bereits bekanntgegeben, ist es infolge der zur Zeit vorliegenden Lage und mit Hinblick auf die Sicherheit des Lagers nicht zu verantworten, daß für die SS-Führer zur persönlichen Bedienung weiterhin ein SS-Mann abgestellt wird. Ich habe daher auch bereits in der Vergangenheit weitgehendst zugestanden, daß die Führer weibliche Häftlinge (IBV) für die Reinigung und Betreuung ihrer Sachen zur Verfügung gestellt erhalten. Für diese Lage muß jeder SS-Führer Verständnis haben, und ich habe daher befohlen, daß sämtliche bislang noch beschäftigten Burschen zurückzuziehen und bei der Truppe im Wachdienst einzusetzen sind, bzw. in Schreibstabenstellungen verwendet werden müssen zur Ablösung dort noch befindlicher wachdiensttauglicher anderer SS-Männer.

Ich ersuche, diesen Befehl genauestens einzuhalten und weise daraufhin [sic], daß ich zukünftig auch eine Tarnung von als sogenannte Ordonnanzen beschäftigter SS-Männer als Burschen nicht zulassen werde, und daß ich bei Übertretung dieses meines Befehles die sich schuldig machenden Führer wegen Nichtbeachtung eines ihnen dienstlich gegebenen Befehls dem zuständigen SS-Gericht zur Bestrafung melden werde. Ich bitte, die Kenntnisnahme dieses Befehles unterschriftlich zu vollziehen und denselben bis zum Montag, den 8.2.43, 17.00 Uhr, an die Kommandantur zurückzureichen.

gez. Höß

SS-Obersturmführer und Kommandant. F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 2/43

Auschwitz, 8. Februar 1943

Auf Befehl des Amtsgruppenchefs D, SS-Brigadeführer und [Gen]eralmajor der Waffen-SS Glücks, ist über das KL Auschwitz erneut eine vollständige Lagersperre verhängt. Der mit FS übermittelte Befehl des Amtsgruppenchefs lautet u.a. wie folgt:

Wegen erhöhten Auftretens von Fleckfieberfällen bei SS-Angehörigen müssen die bisher genehmigten Lockerungen in der Urlaubserteilung wieder aufgehoben werden.

Infolge dieser Lage werden die Standortbefehle 19/42 v. [23].7.42 und 25/42 v. 14. Sept. 42 in vollem Umfang erneut in Kraft gesetzt mit dem Zusatz, daß mit Bezug auf den Standortbefehl 19/42 v. 23.7.42, Ziff. 8, die bei der Bauleitung beschäftigten Zivilarbeiter das Lager

ebenfalls auf keinen Fall verlassen dürfen, bezw. nur dann, wenn alle hygienischen Voraussetzungen, wie s.Zt. angeordnet, entsprochen ist. Bei Übertretung der Sperrvorschriften werde ich jeden Zivilarbeiter wegen bewußter Gefährdung der Volksgesundheit dem zuständigen Standgericht zur Aburteilung zuführen. Der Kommandeur des Wachblocks trifft alle Maßnahmen bezüglich des erforderlichen Kontroll- und Streifendienstes, wie s.Zt. bereits durchgeführt. Alle Dienststellen machen durch ihre Einheitsführer die Inhalte der o.a. Standortbefehle sofort zum Gegenstand einer erneuten, eingehenden Belehrung für alle zur Einheit gehörenden SS-Angehörigen. Die Bauleitung veranlaßt ihre Firmen zur entsprechenden Belehrung der Zivilarbeiter. Vollzugsmeldung bis zum Mittwoch, den 10. Febr. 1943, „17.00 Uhr“ bei der Kommandantur. Der Standortarzt gibt die notwendigen Anordnungen zur schnellsten nochmaligen Durchführung einer Entlausungsaktion bei der Truppe. Er verständigt sich darüber mit dem Kommandeur des Wachblockes.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 9. Februar 1943

Betrifft: Schulung für Führer und Unterführer und Truppenbetreuungsveranstaltung

An alle Abteilungen der Kommandantur
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen
KL Auschwitz

Am Freitag, den 12. Februar, 20 Uhr findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes eine politisch-weltanschauliche Schulung für Führer und Unterführer statt. Es spricht SS-Hauptsturmführer Vogel vom SS-Hauptamt-Schulungsamt Berlin. Der Kommandant hat diesen Vortrag für alle Führer und Unterführer als Dienst angesetzt.

Am Montag, den 15. Februar 1943, 20 Uhr findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes der Waffen-SS ein Abend statt unter dem Motto
„Goethe – ernst und heiter“

gesungen und gesprochen von Kammersängerin Inger Karen Staatsschauspieler Horst Bogislav von Smelding am Seiler-Konzertflügel Kappelmeister Rolf Schroeder (sämtlich Mitglieder der Sächsischen Staatstheater Dresden).

Organisation: Abt. VI zusammen mit Staatsschauspieler H.B. von Smelding.

Dieser Abend wendet sich nicht etwa nur an ein durch Schule und Beruf vorgebildetes Publikum. Er ist so abgestimmt, daß auch der einfache Mann, dem Goethe nur wenig

oder garnicht [sic] Begriff ist, mit größtem Genuß diesen Darbietungen folgen kann. Die Volksdeutschen sollen von diesem Abend keineswegs ausgeschlossen sein, im Gegenteil, diese Veranstaltung bietet Gelegenheit, gerade die Volksdeutschen mit den höheren Gütern deutscher Kultur vertraut zu machen. Sie sollen ausdrücklich wissen, daß deutsche Kultur, von der man allenthalben in der Welt spricht und von der sie vor ihrem Eintritt so viel und Bedeutungsvolles gehört haben, nicht etwa in Varieté oder den Klängen einer Tanzkapelle besteht, sondern vor allem in der künstlerisch gestalteten Aussprache des Gefühls unserer großen Dichter und Denker. In dieser geeigneten Weise sind die Volksdeutschen durch die Kompanieführer bzw. Stabsscharführer etwas auf diesen Goethe-Abend vorzubereiten. Der Besuch dieser Veranstaltung soll freiwillig sein, jedoch haben die Einheiten eine bestimmte Anzahl Besucher zu diese[m] Abend abzustellen und zwar der Kommandanturstab 50, die anderen Kompanien je 25 Unterführer und Männer.

Der Lagerkommandant
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 10. Februar 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltung am 16. Februar 1943

An alle Abteilungen der Kommandantur,
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen
KL Auschwitz

Am Dienstag, den 16. Februar 1943, 20 Uhr, kommt im großen Saal des Kameradschafts-
heimes der Waffen-SS ein Großprogramm zur Aufführung
„Sonniger Süden“

mit internationalen Sternen (Kunst der Nationen in einer europäischen Revue)

Organisation: Abt. VI in Verbindung mit der KdF-Gaudienststelle Kattowitz.

Es wirken mit: *Lia Origoni* (Sopran) von der Mailänder Scala

Anita Cost[a], Solotänzerin vom Spanischen Nationaltheater Madrid

Maria Konez, Ungarische Meistergeigerin

Rudi Stechli, Vortragskünstler

De la Parso, König der Mundharmonika

Das Attraktionsorchester van den Dungen

Der Besuch der Veranstaltung ist Dienst. Als Ausführungsbestimmungen gelten die Anordnungen des Kommandanten mit Rundschreiben KL Au. Abt. VI Az. 13c/10.42/kni. Be. vom 24. Oktober 1942.

Der Lagerkommandant
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 3/43

Auschwitz, 14. Februar 1943

Unter Bezug auf den in Standortbefehl 25/42 genannten Standortbefehl 2/43 wird dieser dahingehend geändert, daß als Sperrgebiet für die Lagersperre gemäß Einzeich[n]ungen im Plan vom Interessengebiet des KL Auschwitz folgendes Gebiet bestimmt [wi]rd: Das Sperrgebiet wird dargestellt vom Interessengebiet des KL Au. und zwar im Norden, Westen und Osten begrenzt von der Weichsel, bezw. der Sola. Die östliche Grenze wird unterbrochen durch das Gebiet der Stadt Auschwitz, verringert durch einen Zipfel, der dargestellt wird von der Straße, die unmittelbar gegenüber dem Bahnhof in das Interessengebiet einmündet und hinter das Haus SS-Stubaf. Cäsar [sic] nach links (Osten) abbiegt, in Richtung auf die Straße Auschwitz-Raisko mit Treffpunkt Lederfabrik. Das Bahnhofsgelände, das Haus der Waffen-SS, sowie die Bahnofsstraße in Richtung Auschwitz dürfen ohne Passierschein nicht betreten werden. Der Aufenthalt im Bahnhof und im Haus der Waffen-SS ist verboten. Im Süden wird die Grenze gebildet von der Straße, die südlich Bor und Budy führt und einer Linie, die westwärts zur Weichsel und im Osten eine Verbindung zur Sola herstellt. Als An- und Abmarschstraße innerhalb der beschriebenen Grenzen sind für die Truppe, bezw. Zivilarbeiter, sowie im Lager verkehrende Familienmitglieder von SS-Angehörigen folgende Straßen zu benutzen.

- 1.) An- und Abmarschstraße der Truppe zum Schutzhaftlager siehe Skizze. Also: Straße Sauna – Eingang Schutzhaftlager Birkenau – Straße Verloaderampe – Bahnübergang – Lagerstraße – Industriefabrik – Schutzhaftlager.
- 2.) An- und Abmarschstraße der Zivilarbeiter siehe Skizze. Also Weg I.: Gemeinschaftslager – Lagerstraße bis zur Kreuzung Straße KGL – KGL-Straße bis zum Schutzhaftlager Birkenau. Weg II.: Haus Record bis Haus SS-Stubaf. Cäsar [sic] – Lederfabrik – Straße Auschwitz-Raisko bis zur Hauptwache.
- 3.) Weg der Zivilarbeiter zum Arzt: Haus Record – Bahnhof – Lagerstraße – Gemeinschaftslager – Straßenkreuzung – Lagerstraße – KGL-Straße – KGL-Straße-Kreuzung DAW – Straße DAW – Landstraße Raisko – Auschwitz – Hauptwache – Revier.
- 4.) SS-Familien zum Haus 7 und zur Arztsprechstunde im Haus 45 auf direktem Weg ohne Umwege.

Sämtliche SS-Führer, SS-Unterführer und SS-Männer, die außerhalb der Sperrlinie wohnen, haben für Beschaffung eines Passierscheines Sorge zu tragen. Das Betreten des Hauses der Waffen-SS und des Bahnhofes ist verboten.

Anweisung für den Streifendienst erfolgt durch den SS-T-Sturmbann. Die ständigen Außenkommandos nach außerhalb müssen mit Passierscheinen versehen sein. Die Ordon[n]anzen der Wachkompanie Buna müssen beim Betreten des Lagers ebenfalls im Besitz eines Passierscheines sein. Außer diesen genannten Ordon[n]anzen haben sich die Angehörigen der Buna-Kompanie vom Lager fernzuhalten. Abgelaufene Passierscheine dürfen nicht verlängert werden, sondern sind durch den Arzt neu auszustellen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß von Häftlingen und Häftlingskolonnen ein genügender Abstand zu wahren ist, um eine Ansteckungsgefahr zu vermeiden. Wohnungen von SS-Angehörigen innerhalb der großen Postenkette dürfen ebenfalls nur mit Passierscheinen betreten werden. Vor Antritt von Dienstreisen, die tunlichst einzuschränken sind, sind die bekannten Arztvorschriften genauestens zu beachten. Auswärtige Besuche dürfen nur durch die Kommandantur, die Verwaltung und die Politische Abteilung empfangen und abgefertigt werden. Die Bauleitung ist für die strikteste Befolgung aller Anordnungen bezüglich der Lagersperre durch die Zivilarbeiter verantwortlich. Entlausungen werden im unmittelbaren Einvernehmen mit dem [SS-]Standortarzt durchgeführt. Auf die genaueste Einhaltung der Bestimmungen des Standortbefehls Nr. 25/42 (Punkt 2-8) wird hingewiesen. Die Anordnungen des SS-Standortarztes hinsichtlich der Entwesung der Bereitschaft bei Transporten sind genauestens durchzuführen.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 16. Februar 1943

Betrifft: Allgemeinbildende Lehrgänge
An alle Abteilungen der Kommandantur,
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen
KL Auschwitz

Nach Eingang der Meldungen für die allgemeinbildenden Lehrgänge in Deutsch, Reichskurzschrift (Anfänger und Fortgeschrittene) und Maschinenschreiben ergibt sich folgendes Bild:

Der Lehrgang in Reichskurzschrift für Fortgeschrittene wird fallengelassen, da sich nur 1 Mann dafür gemeldet hat. Gleichermassen fallengelassen wird der Lehrgang in Maschinenschreiben, da sich dafür 93 Leute gemeldet haben und die Zahl der dafür notwendigen Lehrkräfte und Schreibmaschinen nicht zur Verfügung steht.

Durchgeführt wird der Lehrgang in Deutsch, für den 76 und der Lehrgang in Reichskurzschrift für Anfänger, für den 72 Meldungen vorliegen. Den Unterricht für beide Lehrgänge hält SS-Obersturmführer *Huhn*.

Die Unterrichtszeiten für *Reichskurzschrift* sind:

Dienstag und Freitag von 20–21 Uhr

für *Deutsch*:

Dienstag und Freitag von 21–22 Uhr

jeweils im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes.

Sind an den genannten Tagen Truppenbetreuungsveranstaltungen, so fallen die Lehrgänge aus. 1. Unterrichtsabend ist Freitag, der 19. Februar 1943.

Der Lagerkommandant
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 18. Februar 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltung am 23.2.1943

An alle Abteilungen der Kommandantur
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen
KL Auschwitz

Am Dienstag, den 23. Februar 1943, 18.30 Uhr, findet im großen Saal des Kameradschaftsheimes der Waffen-SS Auschwitz ein Gastspiel des Stadttheaters Mährisch-Ostrau statt. Zur Aufführung gelangt die Ausstattungsoperette
„Prinzessin Grete“

von *Hermecke-Reishagen*

Organisation: Abt. VI in Gemeinschaft mit Intendant *Kurt Labatt*.

Inszenierung: *Paul Olmühl*.

Musikalische Leitung: Kapellmeister *Wilhelm Bantelmann*.

Bühnenbild: *Karl Türcke*.

Tänzerische Ausgestaltung: Ballettmeister *Jaro Häusler*.

Wegen des frühen Beginns der Vorstellung liegt der Dienstschluß und der Zählappell früher. Die genaue Zeit wird noch bekanntgegeben. Der Besuch der Veranstaltung ist Dienst. Als Ausführungsbestimmungen gelten die Anordnungen des Kommandanten mit Rundschreiben KL Au. Abt. VI Az.: 13c[/]10.42/Kni./Be. vom 24. Oktober 42.

Der Lagerkommandant
a.B. [Unterschrift Mulka]
SS-Hauptsturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 5/43

Auschwitz, 18. Februar 1943

1. Sammlung für das Kriegswinterhilfswerk am 6. und 7. Februar 1943

Anlässlich der Straßensammlung für das Kriegswinterhilfswerk am 6./7.2.43 wurde das Ergebnis von

RM 4.297,93

erzielt.

Besonders erwähnenswert ist die Opferbereitschaft der SS-Wachkompanie *Buna*, die die Straßensammlung unter dem Motto:

„Wir ehren unsere Helden von Stalingrad.“

durchgeführt hat. Die Kompanie spendete RM 1.899,56. Ich spreche allen Spendern meine Anerkennung aus.

2. Belehrung von SS-Angehörigen

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche SS-Angehörige insbesondere nach Versetzung von anderen Einheiten nach hier, sofort nach ihrem Eintreffen in Auschwitz durch die Einheitsführer über die hier, durch die besonderen Umstände hervorgerufenen, bestehenden Vorschriften und Bestimmungen zu belehren sind. Bei dieser Belehrung ist darauf hinzuweisen, daß insbesondere Vergehen des milit. Ungehorsams (verbotener Umgang mit Häftlingen, Geschlechtsverkehr mit Häftlingen usw.) und des milit. Diebstahls (Aneignung von Häftlingseffekten oder Effekten von Neuzugängen) nur ihre Ahndung durch das SS- und Polizeigericht finden. Die erfolgte Belehrung ist, wie bekannt, aktenmäßig zu machen.

3. und Kehrrecht usw.

Zur Ordnung der sanitären Verhältnisse des Lagers und der Siedlung, insbesondere zur Beseitigung der Fliegenplage, wird mit dem 22. Februar 1943 eine regelmäßige Müll- und Kehrrechtabfuhr eingerichtet.

1. In die Abfuhr wird eingezogen:

- a) Schutzhaftlager, Werkstätte, Wirtschaftsgebäude nach einem von der Verwaltung-Unterkunft näher festzulegenden Plan.
- b) Sämtliche Häuser der Siedlung und zwar in folgendem Gebiet: südlich von der Stadt Auschwitz zum Bahnhof Auschwitz führenden Straße, von da an dem Bahnkörper der Linie Auschwitz-Dzieditz folgend.
- c) Truppenunterkunft Birkenau FKL und KGL haben nach den fachlichen Anweisungen von SS-Strm. *Biedrawa* eigene Müllverwertung und Kompostanlagen zu schaffen, die von Zeit zu Zeit abgefahren werden.

2. Die Abfuhr aus der Siedlung erfolgt zunächst versuchsweise ausschließlich an jedem Freitag. Falls Freitag Feiertage sind bereits Donnerstag. Jeder Haushalt hat sich für die Aufnahme von Müll [...] die üblichen Blechtonnen oder Kisten mit Handgriffen zu beschaffen und stets [sic] an dem gleichen näher zu bezeichnenden Ort aufzustellen.

3. Soweit die Haushalte selbst Komposthaufen anlegen, sind diese ständig mit Erde überdeckt zu halten. Beim Umstechen ist Ätzkalk zuzusetzen.

4. Die im Schutzhaftlager anfallenden Mengen an Müll einschließlich Bettstroh-Kehrrecht, nicht verwertbaren Küchenabfälle[n] usw. sind auf Rollwagen zu verladen und vor dem Eingang in das Schutzhaftlager abzustellen, von wo aus sie abgefahren

werden. Solche Stoffe, deren Verwendung wegen Seuchengefahr mit besonderer Vorsicht zu erfolgen hat, sind durch Überspritzen von Kalkmilch kenntlich zu machen, z.B. Bettstroh aus dem Krankenbau, und möglichst getrennt von dem anderen zur Verladung zu bringen.

5. Zur Abfuhr von Straßenkehricht und Schlamm wird nach näherer Vereinbarung mit dem Schutzhaftlager zu bestimmter Zeit ein Gespann gestellt.
6. Für die Abfuhr von größerer [sic] Mengen von Müll, die bisher angefallen sind, können in der Zeit vom 22.2. bis 6.3. zusätzlich Gespanne bei der Abt. Landwirtschaft (App. 41) angefordert werden.
7. Die Deutschen [sic] Lebensmittel-GmbH setzt sich wegen Abfuhr der nicht verwertbaren Schlachtereiabfälle unmittelbar mit der Landwirtschaft ins Einvernehmen [sic]. In gleicher Weise regeln TWL und SS-Sturmbann die Müllabfuhr.

4. Absetzung von der Truppenverpflegung

Bei Absetzung von der Truppenverpflegung durch Dienstreisen usw. müssen die Essenmarken am Vortage bis 17.00 Uhr bei dem Rechnungsführer abgegeben sein. Eine Absetzung für den Montag hat am Sonnabend zu erfolgen.

Sollten sich Änderungen durch Monatsabschluß ergeben, wird diese durch Anschläge gemeldet.

5. Belobigungen

Dem SS-Schützen *Popp*, 4. Kompanie, spreche ich für sein umsichtiges Verhalten auf Häftlingsbegleitung meine Anerkennung aus. Durch seine Aufmerksamkeit und durch sein [sic] dienstfreudigen Einsatz hat er die Flucht von Häftlingen und deren Fluchtplan vereitelt. Der SS-Unterscharführer *Theofil Dietrich*, 3. Kompanie, lieferte einen großen gefundenen Geldbetrag bei seiner vorgesetzten Dienststelle ab. Ich spreche dem SS-Unterscharführer *Theofil Dietrich* für seine beispielgebende Haltung meine Anerkennung aus.

6. Appell in Fahrräder [sic]

Am Sonntag, den 21.2.43, morgens 9.00 Uhr findet vor dem Kommandanturgebäude ein Appell in Fahrräder [sic] statt. Die Räder von den Führern sind von abzustellenden Innendienstlern vorzuführen. Gleichzeitig ist der Lieferschein mitzubringen.

7. Verloren – gefunden

Auf dem Wege Birkenau – Unterkunftskammer – Kommandanturbaracke wurde das Reichssportabzeichen in Bronze Nr. 770433 verloren.

Am 10.2.43 ist dem SS-Schützen *Adam Wolf*, 6. Kompanie, 1 Briefftasche mit folgendem Inhalt abhanden gekommen:

1 Lagerausweis Nr.: 216/42/6

1 Raucherkarte Nr.: 417091

1 Essenkarte

1 Ausweis (Deutsche Volksgruppe im Unabh. Staat Kroatien)

2 Päckchen Zulassungsmarken

Bargeld RM 49,-.

Nach dem Verbleib obiger Gegenstände ist zu forschen, und Feststellungen sind umgehend der Kommandantur zu melden.

1 Trauring

1 Taschenmesser
 1 Inf. Sturm. Abz. bronze [sic] gefunden.
 Abzuholen durch den Verlierer auf der Kommandantur.

gez. Höß
 SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
 a.B. [Unterschrift Mulka]
 SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl Nr. 2[/43]

Auschwitz, 19. Februar 1943

Ab sofort ist die Dienstzeit für alle Schreibstuben und Dienststellen der Kommandantur folgende:

von 7.30–12.00 Uhr und
 von 13.30–18.00 Uhr.
 Sonnabend von 7.30–14.00 Uhr.

a.B. [Unterschrift Mulka]
 SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 19. Februar 1943

Aufruf!

Die letzte Meldung unserer in die Geschichte eingegangenen Heldenkameraden in Stalingrad lautete:

– Im schwersten Kampf haben wir bis zum letzten Mann unsere
 – Pflicht getan – „Es lebe der Führer, es lebe Deutschland!“ –

Mehr über die Geschehnisse an der Ostfront und über das deutsche Fanal Stalingrad zu sagen, ziemt uns nicht. Worte hierzu sind arm und dürftig; jetzt entscheidet einzig und allein die Tat. Wir wollen keine Heldenlieder singen, sondern wir wollen uns unserer Kameraden an der Ostfront – über die für uns selbstverständliche Pflichterfüllung hinaus – durch ein *wirkliches Opfer* würdig erweisen!

Es geht um *Deutschland!* [sic] und damit um das Leben, die Existenz und das Glück unserer Angehörigen, unserer Frauen und Kinder. Wer diesen Krieg verliert, der wird von der Bühne der schicksalbestimmenden Mächte abtreten müssen; wer ihn aber gewinnt, der ist damit auch endgültig Herr seines eignen Schicksals geworden! Wir werden diesen Krieg gewinnen, wenn wir uns bis zum Letzten einsetzen und wir wollen unsere fanatische Liebe und Einsatzbereitschaft für den Führer und Deutschland durch eine große

Sondersammlung

bekräftigen.

Ich erwarte, daß jeder seine Pflicht tut.

Die Sonder-Sammlungsliste wird in den nächsten Tagen bei allen Einheiten und Dienststellen durchlaufen.

Auschwitz, den 18. Februar 1943

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl Nr. 3[/43]

Auschwitz, [22. Februar 1943]

Betreff: Führereinsatz bei Luftalarm

Aus gegebener Veranlassung ordne ich an, daß bei Luftalarm an den einzelnen Dienststellen der Abteilungen auf schnellstem Wege stets ein Führer der betreffenden Abteilung verfügbar sein muß, um die notwendig werdenden Anordnungen und Entscheidungen treffen zu können. In diesem Zusammenhang stellt die

Abtlg. III je einen Führer an jedes Lager, d.h. Hauptlager, Kriegsgefangenen-Lager und Buna.

Der zum KGL abgestellte Führer übernimmt gleichzeitig die sich notwendig machenden Anordnungen beim FKL.

Abtlg. IV (Verwaltung):

Die Verwaltung stellt einen Führer, der sich im Dienstraum des Leiters der Verwaltung aufhält und der, falls es sich notwendig machen sollte, die notwendigen Maßnahmen trifft, zwecks Einsatzes der Feuerwehr und der technischen Abtlg., die durch Sonderabteilungen der Verwaltung für Luftalarmfälle sich stets in Bereitschaft und erreichbar zu halten haben.

Abtlg. V (Revier):

Die Abtlg. V stellt zu jedem Lager einen Arzt ab. Ein Arzt mit fahrbereitem Sanka befindet sich außerdem im Revier.

Abtlg. Landwirtschaft:

Die Abteilung Landwirtschaft stellt einen Führer zum Arbeitsstall ab, um dort gegebenenfalls notwendig werdende Fuhren sowie Pferde und Gespanne zu dirigieren.

Abtlg. Ia:

Die Abtlg. Ia stellt einen Führer, der sich in der Telefonvermittlung aufhält und die dort einlaufenden Meldungen entgegen nimmt.

Fahrbereitschaft:

Sämtliche Fahrer der Fahrbereitschaft haben sich bei Luftalarm zu ihrer Dienststelle zu begeben.

Der SS-Totenkopfsturmabteilung:

Der SS-Totenkopfsturmabteilung veranlaßt, daß sich sofort sämtliche Kompanie-Führer in die Reviere ihrer Kompanie begeben. Der Führer der Wachtruppe hält sich auf der Hauptwache auf. Letzterer stellt außerdem einen vollgültigen Vertreter, der sich auf der Hauptwache des KGL aufhält.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl Nr. 4/43

Auschwitz, 27. Februar 1943

Betreff: Führer-Einsatz bei Luftalarm

In Abänderung des Sonderbefehls Nr. 3 vom 22.2.43 wird angeordnet, daß der für das KGL vorgesehene Führer sich nicht auf der Hauptwache des KGL aufhält, sondern auf der Telefonvermittlung Birkenau-Truppenunterkunft. Der Kommandeur der Wachtruppe befindet sich nicht auf der Hauptwache, sondern in seinem Geschäftszimmer im Stabsgebäude. Erforderliche Meldungen an beide sind somit an den nunmehr festgelegten Stellen [a]bzugeben.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Mulka]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 6/43

Auschwitz, 3. März 1943

1. Sammlung für das Kriegswinterhilfswerk am 14. Februar 1943

Anläßlich der Sammlung für das Kriegswinterhilfswerk am 14. Februar 1943 wurde das erfreuliche Ergebnis von

RM 7.804,90

erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür [m]eine Anerkennung aus.

2. Unterführerheim

Es ist strengstens verboten, Gaderobe [sic], wie Mäntel, Mützen, Koppel usw., mit in das Unterführerheim zu nehmen. Diese Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind in der Gaderobe [sic] abzugeben und dürfen nicht auf Stühle, Tische usw. abgelegt werden.

Es ist festgestellt worden, daß Unterführer u.a. ihre Ausrüstungsgegenstände, wie Koppel usw., auf den von der Kommandantur für Truppenbetreuung letztthin gekauften neuen Seiler-Konzertflügel abgelegt haben, so daß die schwarze Hochglanzpolitur dieses Flügels bereits jetzt, ohne daß der Flügel in Benutzung gekommen ist, Verschrammungen und Kratzungen aufweist. Ich habe für ein derartiges Verhalten irgendwelcher Dienstgrade kein Verständnis. Ich werde aber jeden einzelnen SS-Angehörigen, der die Einrichtungsgegenstände des Unterführerheims und insbesondere den neuen Konzertflügel nicht so behandelt, als wären diese Gegenstände sein persönliches Eigentum, d.h., daß er die Einrichtung und insbesondere den Flügel mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt und betreut, strengstens bestrafen.

3. Geschlechtskrankheiten

Sämtliche Einheiten sind gelegentlich der fortlaufend erfolgenden Belehrung durch die Einheitsführer (Kompanienführer pp.) fortlaufend über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten aufmerksam zu machen und zu belehren. Erforderlichenfalls setzen sich die Einheitsführer mit dem Truppenarzt in Verbindung, der entsprechende Belehrungen bei den Einheiten abhält. Es ist den Männern zur Pflicht zu machen, daß sie sich, sofern sie sich mit unbekanntem Frauenspersonen einlassen,

- a) eines Schutzes bedienen
- b) sich genauestens über die Personalien der betreffenden Person vergewissern,
- c) daß die sich nach geschlechtlichem Umgang mit einer ihnen nicht genau bekannten Frauensperson auf dem Revier melden, um sich dort vorbeugend gegen das Auftreten von Geschlechtskrankheiten behandeln zu lassen.

Von den Einheiten können im übrigen auf dem SS-Revier Vorbeugungsmittel in Empfang genommen werden zwecks Eigenbenutzung. Sollten SS-Angehörige an Geschlechtskrankheiten erkranken, ohne die notwendigen Vorsichtsmaßregeln und gegebenen Vorschriften beachtet zu haben, so werde ich die Betreffenden bestrafen, weil sie sich durch ihren Leichtsinns der erforderlichen Dienstleistung entzogen haben.

4. Papierverbrauch

Mit den SS-Wirtschafts-Verwaltungsanordnungen vom 15.2.43. Z. 15 wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Dienststellen den Verbrauch an Papier auf das Äußerste einzuschränken haben.

Ich habe mich davon überzeugt, daß der Verbrauch innerhalb der Dienststellen und der Abteilungen des Lagerbereiches ungeheuer groß ist und wesentlich eingeschränkt werden soll. Ich ordne daher ab sofort an, daß sämtliche [D]i[e]nststellen ihren Papierbedarf herabzumindern [haben] und gebe hierzu folgende Richtlinien:

1. Anschreiben für übersandte Unterlagen sind nicht mehr zu verwenden. Sie werden ersetzt durch einen Zettel mit Anschrift des Empfängers, Angaben des Bezugsbefehls oder Schreiben[s] und Unterschrift. Als Beleg für die Absendung der Unterlagen kann ein Buch verwendet werden, in das diese eingetragen wird.
2. Sämtliche Schreiben sind auf beiden [Sei]t[en] zu benutzen. Doppelzeilig ist, wenn nicht unbedingt erforderlich, zu vermeiden.
3. Anforderungen der Abteilungen (z.B. an Kohle, Unterkunftsgegenstände usw.) sind in Zukunft, wenn diese nicht unbedingt schrift[lich] erfolgen müssen, telefonisch oder mündlich zu erledigen. Die Abteilung, an die diese Anforderung ergeht, hält diese in einem Buch mit entsprechendem Erledigungsvermerk fest. Wird die Anforderung abgelehnt, so ist die anfordernde Abteilung von der Ablehnung und dem Grund sofort telefonisch zu benachrichtigen. Zu derartigen [sic] kann auch altes Papier oder Konzeptpapier verwendet werden.
4. Briefumschläge sind noch einmal zu benutzen. Die Umschläge sind vorsichtig zu öffnen und zu sammeln und bei der Verwaltung, Abteilung Unterkunft, abzugeben. Ich erwarte, daß jede Abteilung selbst noch Mittel und Wege findet, um ihren Papierverbrauch um mindest 40% herabzumindern. Die monatliche Anforderung an Büromaterialien sind [sic] schon selbst zu kürzen.

5. Verdunklung

Es liegt Veranlassung vor, anzuordnen, daß zukünftig außer dem Schutzhaftlager und KGL sowie den eng an diesen Lagern gelegenen Gebäuden, sämtliche Häuser des Interessengebiet [sic], insbesondere solche, die von Familien der SS-Angehörigen sowie von Zivilpersonen bewohnt sind, ordnungsgemäß und im Sinne des Luftschutzgesetzes zukünftig verdunkelt sind. Entsprechende Vorkehrungen sind baldmöglichst zu treffen und nach Beschaffung des erforderlichen Materials durchzuführen. Zu diesen zu verdunkelnden Gebäuden gehört insbesondere das Haus der Waffen-SS, das Führerheim, die Führerbaracke und alle sonstigen Unterkünfte, die außerhalb der Postenkette, jedoch innerhalb des Interessengebiet [sic] liegen. Der Leiter der Verwaltung wird entsprechendes auf Anforderung veranlassen.

6. Verlust von Personalpapieren (Lagerausweis, Soldbuch usw.)

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Personalpapiere der einzelnen SS-Angehörigen (Soldbuch, Lagerausweis usw.) sorgfältig in der verschlossenen Rocktasche aufzubewahren sind. Bei der Benutzung der genannten Personalpapiere ist genauestens darauf zu achten, daß sie nicht in Verlust geraten. Die hier im KL Auschwitz besonders gelagerten Umstände, insbesondere die vielen Häftlingsfluchten, welche oftmals nur dadurch gelingen können, daß die betreffenden Häftlinge im Besitz von SS-Männern gehörenden Personalpapiere [sic] sind, machen es erforderlich, daß diese gegebenen Befehle peinlichst genau eingehalten und befolgt werden. Jeder SS-Angehöriger [sic], welcher entgegen den gegebenen Bestimmungen handelt und einen seiner Personalausweise verliert, hat mit strengsten disziplinarischen [sic] Bestrafungen zu rechnen. Sollte [sic] jedoch besondere Umstände oder ein Wiederholungsfall vorliegen, oder der Verlust eines Personalpapiere nicht sofort gemeldet werden, so hat sich der Betreffende wegen seines Vergehens, durch welches unter Umständen eine

erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Lagers und des Reiches herbeigeführt werden kann, vor dem SS- und Polizeigericht zu verantworten.

7. Verloren und gefunden

Das Dienstfahrrad Nr. 146 des SS-Obersturmführer *Ehser* wurde in der Nacht vom 24. zum 25.2.43 aus der Führerbaracke entwendet.

Das Dienstfahrrad Nr. 54 des SS-Usha. *Rosenthal* wurde aus dem Fahrradständer in der Unterkunft der 2. Stabskompanie entwendet.

Gefunden:

Im Lagerbereich sind folgende Gegenstände gefunden worden:

- 1 Taschenuhr,
- 1 Siegelring,
- 1 Bund Schlüssel,
- 1 Geldbörse mit Inhalt,
- 1 Meßband (30 m) und
- 1 Taschenuhr.

Abzuholen durch den Verlierer auf der Kommandantur.

Nachtrag zu Ziffer 6:

Es muß zukünftig unterstellt werden, daß der jeweilige Verlierer beabsichtigte, Fluchten von Häftlingen zu begünstigen bzw. muß der Verdacht erwogen werden, daß der Verlierer von Ausweispapieren Letztere gegen Bezahlung an Häftlingen [sic] abgegeben hat. Diese Erstellungen ergeben sich auf Grund in letzter Zeit gemachten Erfahrungen [sic].

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift *Mulka*]

SS-Hauptsturmführer und Kommandant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 4/43

Auschwitz, 9. März 1943

Es liegt Veranlassung vor anzuordnen, daß zukünftig sämtliche Häuser des Interessengebietes, insbesondere solche, die von Familien der SS-Angehörigen sowie von Zivilpersonen bewohnt sind, ordnungsgemäß und im Sinne des Luftschutzgesetzes zukünftig verdunkelt sind. Entsprechende Vorkehrungen sind baldmöglichst zu treffen und nach Beschaffung des erforderlichen Materials durchzuführen.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl Nr. 5/43

Auschwitz, 10. März 1943

Im Alarmfalle hat der F.v.D. verantwortlich folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Er erteilt unmittelbar nach Bekanntwerden des Alarmzustandes den Befehl zum In-gangsetzen der Sirene. In einem Alarmbuch legt er die genaue Uhrzeit fest, wann ihn die erste Meldung über eine Flucht, einen Massenausbruch usw. erreichte.
2. Er alarmiert die Fahrbereitschaft und befiehlt die Fahrzeuge an den Antreteplatz der Truppe. Der Führer der Bereitschaft legt die genaue [U]hrzeit beim Eintreffen der Fahrzeuge fest, während die Fahrbereitschaft ihrerseits den genauen Zeitpunkt der Ankunft der Truppe notiert. Zur schriftlichen Niederlegung der Uhrzeiten sind außer durch den F.v.D. von der Truppe und von der Fahrbereitschaft Alarmbücher anzulegen. Nach Vollzug [d]er [A]larmierung melden der F.v.D. und der Führer der Bereitschaft telefonisch dem Lagerkommandanten.
3. Alle Führer mit Fahrzeugen und sämtliche Krad.-Fahrer haben sich im Alarmfalle so-fort beim Schutzhaftlager einzufinden, wo selbst der Schutzhaftlagerführer die nötigen Einsatzbefehle gibt.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl [6/43]**Auschwitz, 11. März 1943**

Das Auftreten von Geflügelpest in nächster Nachbarschaft des Lagers hat mich zu folgender Maßnahme gezwungen:

Der Zutritt zum Geflügelhof Harmense wird sämtlichen betriebsfremden Führern, Unterführern und Männern verboten. Fahrzeuge (mit Ausnahme der Essenwagen[]) haben die Sperrstrecke ohne Halten zu durchfahren, Fußgänger und Marschkolonnen haben die Umleitung zu benutzen. Dienstgeschäfte sind telefonisch zu erledigen.

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl Nr. 7/43**Auschwitz, 12. März 1943**

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß das eigenmächtige Betreten des Bahnkörpers des Bahnhofs Auschwitz verboten ist. Den Anweisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten. Das Betreten und Verlassen des Bahnhofes hat nur durch die Sperrung zu erfolgen. Zuwiderhandlungen werde ich strengstens bestrafen.

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 12. März 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltung am 15.3.1943

An alle Abteilungen der Kommandantur
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen
KL Auschwitz

Am Montag, den 15. März 1943, 20 Uhr, findet das 2. Gastspiel des Schauspielhauses Breslau statt. Zur Aufführung gelangt das Lustspiel

„Die drei Eisbären“

(Die drei Blindgänger)

von Maximilian Vitus in einer völligen Neuinszenierung.

Organisation: Abt. VI zusammen mit Generalintendant Hans Schlenck, Breslau.

Inszenierung: Willi Moog.

Bühnenbild: Nach Ideen Lothar Baumgartens hergestellt in den Werkstätten der Waffen-SS Auschwitz.

Der Besuch der Veranstaltung ist Dienst. Als Ausführungsbestimmungen gelten die Anordnungen des Kommandanten mit Rundschreiben KL Au. Abt. VI Az. 13c/10.42/Kni./Pe. vom 24. Oktober 1942. Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Plätze vor Ende der Veranstaltung nicht verlassen werden dürfen. Es ist das letzte Mal vorgekommen, daß SS-Angehörige vor Schluß der Aufführung schon aufgestanden sind und ihren Mantel angezogen haben, so daß die dahinter Sitzenden von den Darbietungen überhaupt nichts mehr sehen konnten. Die Einheiten sind darüber zu belehren.

Der Lagerkommandant
a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl Nr. 8/43

Auschwitz, 15. März 1943

Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal eindringlichst darauf hingewiesen, daß unter gar keinen Umständen Häftlinge mit der Überbringung, dem Putzen usw. von [Rä]dern und Motorrädern betraut werden dürfen. Gegen diesen Befehl Zuwiderhandelnde werde ich strengstens bestrafen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 20. März 1943

Ab Montag, den 2[2].3.1943 wird die Dienstzeit für alle Schreibstuben und Dienststellen der Kommandantur wie folgt festgesetzt:

von 7.00–12.00 Uhr

von 14.00–18.00 Uhr

Sonnabends: von 7.00–13.00 Uhr.

bezw. bis zur restlosen Erledigung der vorliegenden Dienstgeschäfte.

a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 23. März 1943

Betrifft: Veranstaltung zum Tag der Wehrmacht am 28.3.43

An alle Abteilungen der Kommandantur
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen
KL Auschwitz

Am Tag der Wehrmacht, 28. März 1943, findet zusammen mit Angehörigen der deutschen Einwohnerschaft von Auschwitz ein

Gemeinschaftsessen
mit anschließendem

„Großem bunten Nachmittag“
statt. Die gesamte Truppe und deren Familienangehörige einschließlich Kinder, soweit sie sich hier befinden, nehmen daran teil. Als Gäste haben nur diejenigen Personen Zutritt, die von der Kommandantur eine schriftliche Einladung erhalten haben. Das Gemeinschaftsessen findet um 14 Uhr statt. Die Ausgabe von Kaffee und Kuchen erfolgt in der

Programmpause um 16 Uhr. Die Sitzordnung ist genau einzuhalten. Während der künstlerischen Darbietungen haben sich sämtliche Anwesenden auf ihren Plätzen zu befinden. Die Einheiten sind darüber zu belehren.

Organisation des künstlerischen Teiles: Abteilung VI in Gemeinschaft mit Schauspieler *Fritz Hartwig*, Beuthen, und der KdF-Gaudiendienststelle Kattowitz.

Es wirken mit: *Arturo Scalorbi*, vom Oberschlesischen Landestheater Beuthen, Tenor
Creetje Burchbach, vom Oberschlesischen Landestheater Beuthen, Sopran
Georg Brand, Opernhaus Kattowitz, Xylophon-Solist
Leni Bach, vom Reichssender Breslau, Akkordeon-Virtuosin
Hildegard Krock, ehemaliges Mitglied des Metropoltheaters Berlin, Solotänzerin
Herbert Mandel, vom Stadttheater Ratibor, Chansons und heitere Vorträge
 Die Rolando-Truppe, Parterre-Akrobaten und Ikarische Spiele
 Die Tanzkapelle Zock, Hindenburg, am Flügel: *Johanna Wynen*
 Künstlerische Gesamtleitung und Ansage: *Martl Hartwig*, ehemaliges Mitglied des Oberschlesischen Landestheaters Beuthen.

Der Lagerkommandant
 a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]
 SS-Untersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 5/43

Auschwitz, 24. März 1943

Ab sofort ist der Streifendienst berechtigt, SS-eigene Fahrzeuge (PKW, LKW, und Krad.) bzw. deren Fahrer, insbesondere außerhalb der Postenketten zu kontrollieren.

Zur Durchführung der erforderlichen Stuhl- und Urinuntersuchungen bei allen in Lebensmittelbetrieben beschäftigten SS-Angehörigen und Häftlingen ist durch die nachstehend aufgeführten Dienststellen eine namentliche Liste anzufertigen und bis zum 31.3.43 bei der Dienststelle des SS-Standortarztes Auschwitz vorzulegen:

Kommandantur KL Auschwitz,
 SS-T-Sturmbann,
 Verwaltung,
 Schutzhaftlager
 Zweiglager MKL Birkenau, FKL, Buna, KGL-Bauabschnitt 2, Jawischowitz, Gollschau, Kobier, Harmense und Budy,
 Deutsche Lebensmittel GmbH, Auschwitz,
 HWL,
 Truppenwirtschaftslager.

Der Standortälteste
 gez. *Höß*
 SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 27. März 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltungen am 1. und 5. April 1943

An alle Abteilungen der Kommandantur
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen
KL Auschwitz

Am Donnerstag den 1. April 1943, 20 Uhr, findet auf der Bühne des Kameradschaftsheim-
es ein Gastspiel des Gautheaters Magdeburg/Anhalt statt. Zur Aufführung gelangt das
Lustspiel

„Hilde und die 4 PS“

von Kurt Sellnick.

Organisation: Abt. VI in Verbindung mit der KdF-Gaudienststelle Kattowitz.

Inszenierung: Wilhelm Alexander Meth

Bühnenbild: Waffen-SS Auschwitz

Es wirken mit: Traudel Ludwig

Erika Hildebrandt

Hilde Rohrbeck

Gert Aschenbach

Willi Ludwig

Wilhelm Alexander Meth

Am Montag den 5. April 1943, 20 Uhr, findet auf der Bühne des Kameradschaftsheim-
es ein Gastspiel der Städtischen Bühnen Kattowitz/Königshütte statt. Zur Aufführung gelangt
der Schwank

„Gitta hat einen Vogel“

von Karl Hans Jaeger

unter Mitwirkung des Verfassers.

Organisation: Abt. VI in Gemeinschaft mit Intendant Dr. Otto Wartisch.

Regie: Willi Gade

Bühnenbild: Hans Benesch

Es wirken mit: Gerty von Elmpt

Else Petry

Bärbel Wolff

Willi Popp

Karl Hans Jaeger

Heinz Brenner

Bernhard Wilfert

Der Besuch der Veranstaltungen ist Dienst. Die Ausführungsbestimmungen wie üblich.

Der Lagerkommandant
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 6/43

Auschwitz, 27. März 1943

In Ergänzung des Standortbefehles Nr. 5/43 vom 24.3.43, wonach der Streifendienst berechtigt ist, SS-eigene Fahrzeuge innerhalb der Postenkette zu kontrollieren, befehle ich, daß zu den Fahrten im Interessengebiet des KL Auschwitz (Baugelände IG Farben und Jawischowitz) kein Fahrbefehl erforderlich ist. Fahrten jedoch nach Golleschau, Chelmek, Plesser, Forstkommandos usw. können nur mit einem von mir persönlich unterschriebenen Fahrbefehl ausgeführt werden. Diese Fahrzeuge bzw. Fahrer sind also von den Streifen in Zukunft zu kontrollieren.

Mit Beginn der Sommerzeit am 29. März 1943 wird die Arbeitszeit der Häftlinge wie folgt festgesetzt:

6.30–12.00 Uhr

13.00–18.00 Uhr.

Die Dienststunden der Schreibstuben verbleiben bei der bisherigen Regelung.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Untersturmführer [sic] und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 7/43

Auschwitz, 30. März 1943

Bezeichnung FKL

Ab sofort fällt die Bezeichnung FKL (Frauenkonzentrationslager) weg. Es ist nur noch die Bezeichnung FL (Frauenlager) anzuwenden.

KdF-Veranstaltungen

Ich verbiete, daß künftig bei KdF-Veranstaltungen, die nachmittags stattfinden, Kinder unter 14 Jahren mitgebracht werden. Zu Veranstaltungen, die abends durchgeführt werden, haben Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich keinen Zutritt. Sofern Jugendliche und Kinder zu Veranstaltungen mitgebracht werden dürfen, wird dies von Fall zu Fall bekanntgegeben. Die SS-Angehörigen sind von den Dienststellen bzw. Dienststellenleitern eingehend darauf hinzuweisen, daß dieser Befehl genauestens beachtet wird.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl**Auschwitz, 31. März 1943**

Ab sofort verbiete ich *allen* SS-Angehörigen *grundsätzlich* das Betreten der Unterkünfte der Aufseherinnen im Stabsgebäude.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 7/43**Auschwitz, 2. April 1943****1. Adjutant**

Gemäß Verfügung der Amtsgruppe D vom 9.3.43 hat mit Wirkung vom 15.3.43 der SS-Obersturmführer *Ludwig Baumgartner* die Geschäfte des Adjutanten der Kommandantur des Konzentrationslagers Auschwitz übernommen.

2. Sammlung für das Kriegswinterhilfswerk am 13./14.3.43

Anlässlich der Sammlung für das Kriegswinterhilfswerk am 13./14.3.43 wurde das erfreuliche Ergebnis von

RM 6.571,37

erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

3. Führen von Wachbüchern usw.

Die auf der Wache aufliegenden Bücher werden von den Wachhabenden bzw. ihren Vertretern oft in einem nicht zu beschreibenden Zustand geführt. Ich weise darauf hin, daß die Bücher in sauberem Zustand zu halten und in einer sauberen, leserlichen Schrift zu führen sind.

4. Dienstübergabe des Führers vom Dienst

Ab sofort befehle ich, daß die Dienstübergabe des Führers vom Dienst Sonntags um 10.30 Uhr erfolgt.

5. Sturmschäden

In der letzten Nacht wurden verschieden[e] Sturmschäden verursacht. Ich ordne an, daß der jeweilige Führer vom Dienst künftig die entstandenen Sturmschäden (wie umgestürzte Wachtürme, Telefon- und Lichteleitungsstörungen) feststellt und diese sofort beseitigen läßt, indem er sich unverzüglich mit dem Schutzhaftlager, zur Abstellung der hierfür erforderlichen Kommandos mit entsprechender Postensicherung, in Verbindung setzt.

6. Rattenbekämpfung im gesamten Interessengebiet

In der Zeit vom 4.–17. April 1943 wird die reichseinheitliche Rattenbekämpfung im gesamten Interessengebiet des KL Auschwitz durchgeführt. Während dieser Zeit müssen alle Haustiere, wie Katzen, Hunde, Geflügel usw., in ihren Zwingern bzw. Ausläufen festgehalten werden. Das Gift darf auch von Personen nicht berührt werden, da hieraus stärkste Vergiftungen entstehen. Auf allen Grundstücken wird Gift ausgelegt und ist nicht zu entfernen. Wer gegen diese Anordnung verstößt, setzt sich der Gefahr aus, daß bei evtl. Vergiftungen *keine* Haftung übernommen werden kann.

7. Bücherausgabe der Abteilung VI

Infolge Umzuges der Abteilung VI (Truppenbetreuung) findet die Bücherausgabe jetzt im 1. Stock des Kommandanturgebäudes und zwar jeden Montag, Mittwoch und Freitag, vormittags von 11–12 Uhr, und nachmittags von 17–18.00 Uhr statt.

8. Gefunden

Durch die Lagerstreife wurde am 6.3.43 ein Fahrrad Marke „Station-Original“ und eine SS-Schirmmütze gefunden. Auf der Kommandantur wurde ein Taschenmesser abgegeben.

Bei Feststellungen in obiger Hinsicht ist der Kommandantur Meldung zu erstatten.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl Nr. 10/43

Auschwitz, 3. April 1943

Gestern erreichte uns die traurige Nachricht, daß der frühere Verwaltungsführer des KL Auschwitz

SS-Hauptsturmführer Rudolf Wagner
an der Ostfront den Soldatentod starb.

Der [sic] ihn kannte weiß, daß wir an ihm einen guten Kameraden und vorbildlichen SS-Führer verloren haben. Wir werden sein Andenken in Ehren halten. Auf ausdrücklichen Wunsch der Gattin unseres gefallenen Kameraden *Wagner* bitte ich, vorläufig von Beileidsbesuchen absehen zu wollen.

gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 8/43

Auschwitz, 10. April 1943

Der Amtsgruppenchef hat im Einvernehmen mit dem Chef des Amtes D III die Lagersperre für die SS-Angehörigen des Standortes Auschwitz gelockert. Ich befehle hierzu:

1. Beurlaubungen nach auswärts können nach Durchführung der hygienischen Maßnahmen erfolgen.
2. Wochenendurlaub darf nur im Rahmen der angeordneten Richtlinien gemäß Heeres-Verordnungsblatt vom 25. März 1943, Ziffer 147, durchgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, daß die vorgeschriebene Quote, das ist 5% der Iststärke, nicht überschritten werden darf.
3. In den Genuß des Urlaubs sollen zunächst alle diejenigen SS-Angehörigen kommen, die sich während der Dauer der Urlaubssperre tadellos und einwandfrei geführt und ihren Dienst vorbildlich versehen haben.

4. Die bereits im Standortbefehl Nr. 1/43 vom 8. Januar 1943 angeordneten Maßnahmen sind in jedem Falle genauestens einzuhalten und durchzuführen.
5. Der Führer des SS-T-Sturmbannes KL Au. und sämtliche Einheitsführer sind mir für die genaueste Durchführung dieser Anordnung persönlich verantwortlich.
6. Das Betreten des Hauses der Waffen-SS und der Aufenthalt in den Gasträumen desselben bleibt zunächst noch verboten.
7. Der Befehl über das Verbot des Betretens der Stadt Auschwitz bleibt nach wie vor in vollem Umfange bestehen.
8. Sollte ich feststellen, daß die im Einvernehmen mit dem Standortarzt KL Au. getroffenen hygienischen Maßnahmen nicht genauestens eingehalten werden, so bin ich gezwungen, ab sofort wieder die Urlaubssperre über den gesamten Standort zu verhängen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 9/43

Auschwitz, 10. April 1943

Betr.: Besuch der Ehefrauen

Ich habe festgestellt, daß in der letzten Zeit SS-Angehörige ihre Ehefrauen oder sogar die ganze Familie hierherkommen ließen, ohne daß hierzu meine Genehmigung vorgelegen hat. Ich weise nochmals daraufhin, daß *in jedem Falle*, und sei der Besuch bezw. Aufenthalt auch nur für kurze Zeit, meine persönliche Genehmigung, unter Angabe der Dauer des Aufenthaltes und wo der Besuch Wohnung nimmt, einzuholen ist.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 13. April 1943

In Neuberun und Umgebung herrscht augenblicklich die Hühnerpest. Zur Verhinderung des Übergreifens auf die Bestände des KL Auschwitz werden folgende Maßnahmen angeordnet, welche mit sofortiger Wirkung in Kraft treten:

- 1.) Das Gebiet der Geflügelzucht Harmense wird gesperrt.
- 2.) Die Zufahrtstraßen werden an den Grenzen durch Schlagbäume abgesperrt, die nach Einziehung der Postenkette verschlossen werden.
- 3.) An den Schlagbäumen sind Verbotstafeln anzubringen.
- 4.) Der Eintritt in das Sperrgebiet oder die Durchfahrt durch dasselbe ist Personen, welche nicht in der Geflügelzucht beschäftigt sind, verboten.
- 5.) Die in der Geflügelzucht Harmense beschäftigten Personen dürfen das Sperrgebiet nur in allerdingendsten Fällen verlassen.
- 6.) Personen, welche das Sperrgebiet verlassen, ist es verboten, Häuser oder Gehöfte zu betreten, in welchen Geflügel gehalten wird.
- 7.) Bei Rückkehr in das Sperrgebiet ist das Schuhwerk der betreffenden Personen einer Desinfektion nach Weisung des Veterinärs zu unterziehen.
- 8.) Der notwendige Verkehr zwischen Sperr- und Außengebiet in der Versorgung und im Austausch lebensnotwendiger und wirtschaftlicher Produkte darf nur an dem Schlagbaum in der Nähe von Wohnhaus *Glaue* abgewickelt werden.
- 9.) Der nicht geländegängige Autoverkehr in Richtung Budy hat über die Kreisstraße Auschwitz–Raisko–Brzeszcze zu erfolgen.
- 10.) Verpackungsmaterial zum Versand von Eintagsküken, welches von Käufern zurückgesandt wird, darf erst nach vorhergehender Desinfektion im Magazin des alten Stallhofes an die Geflügelzucht übergeben werden.
- 11.) In allen Sonderfällen ist vor dem Besuch der Geflügelzucht Harmense die Genehmigung des Leiters der landwirtschaftlichen Betriebe oder des leitenden Veterinärs einzuholen.
- 12.) Dieser Befehl gilt für alle Führer, Unterführer und Männer mit Ausnahme des Leiters der landwirtschaftlichen Betriebe und des Veterinärs.

Der SS-Unterscharführer *Glaue* ist dafür verantwortlich, daß diese angeordneten Maßnahmen genauestens beachtet werden. Die jeweiligen Schlagbaumposten haben Befehl, kein Fahrzeug oder sonstige Personen durch das Sperrgebiet Harmense durchzulassen. Ich erwarte von allen SS-Angehörigen, daß den angeordneten Maßnahmen, sowohl als auch [sic] den Anweisungen der Posten ohne weiteres Folge geleistet wird.

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 14. April 1943

Im Nachgang von meinen bereits in dem Sonderbefehl vom 13.4.1943 angeordneten Maßnahmen befehle ich, daß die hier im Interessengebiet Hühner haltende [sic] SS-Angehörigen verpflichtet sind, alle Anzeichen, die auf das Vorhandensein von Hühnerpest schließen [sic], unverzüglich der Kommandantur KL Auschwitz zu melden.

Die Symptome der Hühnerpest sind folgende:

Die Krankheitserscheinungen bestehen in einer schon nach 1–2 Tagen beginnenden Schlafsucht und Lähmung. Weitere Krankheitssymptome sind schleimiger Ausfluß aus den Nasenlöchern und dem Schnabel, sowie eine dunkelblaurote Verfärbung von Kamm und Kehllappen. In manchen Fällen treten epilepsieähnliche Krämpfe und Zwangsbewegungen hinzu. Der Tod tritt gewöhnlich in 2–4 Tagen ein, in seltenen Fällen erst in 6–9 Tagen. Die Hühnerpest ist eine außerordentlich gefährliche, bösartig verlaufende Seuche von überaus starker Ansteckungsfähigkeit und schnell tödlicher Wirkung. Ich weise mit aller Strenge nochmals daraufhin, daß die angeordneten Maßnahmen genauestens beachtet werden und von jedermann einzuhalten sind. Es liegt im Interesse unserer seit Jahren unter größten Mühen aufgebauten Hühnerzucht, diese vor unersetzlichem Schaden zu bewahren.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler: siehe umseitig.

Standortbefehl Nr. 10/43

Auschwitz, 14. April 1943

Von der Abteilung VI des KL Auschwitz wird darüber Klage geführt, daß in der letzten Zeit verschiedentlich Bücher in der Bücherei der Abt. VI von den SS-Angehörigen, bezw. von den Entleihern, nicht mehr zurückgegeben wurden mit der Begründung, daß sie diese verlegt haben bezw. verlorengegangen sind. Es konnte dabei festgestellt werden, daß diese betreffenden Entleiher, die sich sofort bereit erklärten, die Bücher in Geldwert zu ersetzen, in Wirklichkeit Bücher kaufen wollten, und da diese im öffentlichen Handel schwer zu beschaffen sind, diesen Weg wählten, um somit in den Besitz eines Buches zu kommen. Derartige Machenschaften verbiete ich und ich befehle, daß mir d[er] Leiter der Abt. VI jeden Benützer der Bibliothek zur Bestrafung meldet, der aus irgendeinem fadenscheinigen Grunde nicht mehr in der Lage ist, das entlehene Buch an die Bücherei zurückzugeben. Es erfolgt in jedem einzelnen Falle disziplinare [sic] Bestrafung, und außerdem hat der Betreffende den doppelten Buchpreis zu ersetzen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.:
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler: Siehe umseitig.

Standortbefehl Nr. 11/43

Auschwitz, 13. April 1943

Betrifft: Genehmigung für den Aufenthalt der Familien von SS-Angehörigen

Der SS-Oberscharführer *Fritz Schlupper* erhält von mir die Genehmigung, daß derselbe seine Familie vom 14. April 1943 bis 30. April 1943 nach Auschwitz kommen läßt. *Schlupper* nimmt Wohnung im Haus Nr. 132 bei SS-Rottenführer *Müller*.

Der SS-Rottenführer *Josef Knaus* erhält die Genehmigung, seine Familie vom 23. April bis 2. Mai 1943 nach Auschwitz kommen zu lassen. Dieselbe nimmt Wohnung im Haus der Waffen-SS.

gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 12/43

Auschwitz, 15. April 1943

Die nachstehenden SS-Angehörigen erhalten von mir die Genehmigung, ihre Ehefrau bzw. Familie nach Auschwitz kommen zu lassen, und zwar:

1. SS-Sturmbannführer *Bischoff*
Besuch der Schwiegereltern auf die Dauer von 14 Tagen.
Wohnung bei: SS-Stubaf. *Bischoff*.
2. Hauptwachtmeister der Schutzpolizei *Bailer*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 21.4.-5.5.43.
Wohnung: Haus der Waffen-SS.
3. SS-Strm. *Willi Falkenburg*
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 21.4.-12.5.43.
Wohnung: 21.4.-25.4.43 Haus der Waffen-SS
26.4.-12.5.43 Haus SS-Uscha. *Jannsen*.

4. SS-Strm. *Karl Hykes*
Besuch der Braut in der Zeit über Ostern 1943.
Wohnung: Haus SS-Rottf. *Rummel*.
5. SS-Uscha. *F. Penn*
Besuch der Ehefrau bis zum 23.4.43.
Wohnung: Fremdenheim Auschwitz.
6. SS-Strm. *Hans Valentin*,
Besuch der Familie für die Dauer 1 Monats
Wohnung: Haus SS-Scharf. *Kleemann*.
7. SS-Uscha. *Otto Schmidt*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 21.4.–5.5.43
Wohnung: Haus SS-Uscha. *Roman Hoffmann*.
8. SS-Uscha. *Paul Friedrich Krupatz*
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 23.4.–3.5.43.
Wohnung: bei Fam. *Stellmacher*, Babitz Haus Nr. 261
9. SS-Schtz. *Kurt Weber*,
Besuch der Familie,
Wohnung: Bor[om]ba b. Auschwitz, Gutshof Ast.
10. SS-Strm. *Oskar Gravogl*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 23.–29.4.43.
Wohnung: bei Fam. *Sonntag*, Babitz Nr. 83
11. SS-Uscha. *Kolsch*
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 5.5.–19.6.43.
Wohnung: SS-Unterkunft Raisko
12. SS-Uscha. *Zeiner Karl*
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 3.–26.4.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS
13. SS-Oscha. *Heinrich Schattkus*,
Besuch der Ehefrau und Tochter in der Zeit vom 21.–24.4.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS
14. SS-Uscha. *Alfred Thielemann*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 22.–25.4.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS
15. SS-Rottf. *Martin Stockert*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 15.–18.4.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS
16. SS-Uscha. *Franz Leischer*
Besuch der Ehefrau über Ostern 1943 – 3 Tage –
Wohnung: Haus der Waffen-SS

gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 13/43

Auschwitz, 15. April 1943

Betreff: Betreten des Hauses der Waffen-SS

Ich genehmige ab sofort für sämtliche SS-Angehörige des Standortes das Betreten des Hauses der Waffen-SS. Für das Betreten desselben gelten folgende Bestimmungen: Die Unterführer und Männer, die das Haus der Waffen-SS betreten wollen, müssen im Besitz eines diesbezüglichen Urteilscheines sein, ausgestellt auf das Haus der Waffen-SS. Es dürfen nur bis zu 5% der Einheit in das Haus der Waffen-SS beurlaubt werden. Ich erwarte von allen SS-Angehörigen tadelloses, diszipliniertes Auftreten und Verhalten im Haus der Waffen-SS. Mitnahme von Getränken in das Haus der Waffen-SS ist verboten. Sollte ich feststellen, daß SS-Angehörige sich undiszipliniert verhalten oder sonst irgendwelche Ausschreitungsexzesse vorkommen, so werde ich sofort das Betreten des Hauses der Waffen-SS verbieten.

Die eingesetzten Streifen haben des öfteren Kontrollen im Haus der Waffen-SS auf Urteilschein, Anzug und Verhalten der SS-Angehörigen durchzuführen.

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 13a/43

Auschwitz, 19. April 1943

Betreff: Diebstahl von Baumaterialien

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß ohne Genehmigung der Zentral-Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz, SS-Sturmbannführer *Bischoff*, keine Baumaterialien von dem Bauhof und den jeweiligen Lagerplätzen entnommen werden dürfen. Ich werde jeden SS-Angehörigen ohne Ansehen der Person, der gegen diesen Befehl verstößt, wegen militärischen Ungehorsams und Diebstahls vor das Feldgericht stellen.

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 19. April 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltung am 27.4.1943

An alle Abteilungen der Kommandantur
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen
KL Auschwitz

Am Dienstag, den 27. April 1943, 20.30 Uhr, findet im großen Saale des Kameradschafts-
heimes eine Varieté-Veranstaltung statt unter dem Motto
„Humorvoller Angriff“

Organisation: Abt. VI in Verbindung mit der Gastspielunternehmung *Heinz Virneburg*,
Breslau und im Benehmen mit der KdF-Gaudiendienststelle Kattowitz.

Es wirken mit: *Sonja Köhler*, Tänze

Marianne Orloff, Elastik-Akt

das Tanz-Trio *van der Berg*

Peter und Petersilie, Balance-Akt

das Köcher-Duett, Getanzte Parodien

Willi Brettschneider, Komiker

4 *Eckhardos*, akrobatische Höchstleistungen

Original Friedrose, der lebende Korkenzieher

Josef Gräf, der bekannte Kunstpfeifer

Erno, der Blitzjongleur

Willi Schneider, Saxophon-Solo

Manfred Zalden, Schlagerkomponist und Wiener Vortragskünstler, am Flügel
das *Schneider-Trio* mit seinen Melodien, die jeder gerne hört.

Der Besuch der Veranstaltung ist Dienst. Die Ausführungsbestimmungen wie üblich. Es
wird in Bezug auf die Platzordnung endgültig folgendes festgelegt: Die ersten drei Reihen
sind für Gäste und Führer und die folgenden 5-6 Reihen sind für Unterführer und Männer,
die mit ihren Frauen kommen, ohne Unterschied des Dienstgrades. Dahinter sitzt die
Truppe (Unterführer und Männer) so wie sie zuerst kommt.

Der Lagerkommandant
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 8/43

Auschwitz, 20. April 1943

1. Beförderungen

Mit Wirkung vom 20. April 1943 wurden befördert:

zum Hauptsturmführer d.Res.:

Polenz, Walter SS-Nr. 85 132

Schwarz, Heinrich SS-Nr. 19 691

zum SS-Obersturmführer d.Res.:

Broßmann, Otto SS-Nr. 352 200

2. Auszeichnungen

Nachstehenden SS-Angehörigen wurde das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse m. Schw. verliehen:

SS-Obersturmführer Theo Krätzer,
SS-Untersturmführer Heinrich Ganninger,
SS-Oberscharführer Johann Carstens,
SS-Oberscharführer Ernst Wagner,
SS-Oberscharführer Friedrich Ontl,
SS-Oberscharführer Herbert Scherpe,
SS-Oberscharführer Heinrich Schattkus,
SS-Unterscharführer Otto [H]ablesreiter,
SS-Unterscharführer Oswald Kaduk,
SS-Unterscharführer Herbert Kirschner,
SS-Unterscharführer Gerhard Krause,
SS-Unterscharführer Gerhard Lachmann,
SS-Unterscharführer Kurt Leischow,
SS-Unterscharführer Christian Pfauth,
SS-Unterscharführer Franz Krause,
SS-Unterscharführer [Ro]nuald Kunzelmann,
SS-Unterscharführer Josef Klehr,
SS-Unterscharführer Hans Nierzwicki,
SS-Unterscharführer Franz Mang,
SS-Unterscharführer Karl Zeiner,
SS-Scharführer Albert Seidel,
SS-Rottenführer Paul Kraus,
SS-Rottenführer Kurt Müller,
SS-Rottenführer Albert Kunkler,
SS-Rottenführer Ewald Achtermann,
SS-Rottenführer Robert Strutz,
SS-Rottenführer Josef Wenig,
SS-Rottenführer Fritz Schulz,
SS-Rottenführer Martin Stockert,
SS-Sturmmann Hermann Knaus,
SS-Sturmmann Hermann Skroblin,
SS-Sturmmann Georg Wosnitzka.

Nachstehenden SS-Angehörigen wurde die Kriegsverdienstmedaille verliehen:

SS-Hauptscharführer Robert Heider,
 SS-Scharführer Fritz Hoff,
 SS-Unterscharführer Viktor Hinne,
 SS-Unterscharführer Josef Kaufmann,
 SS-Unterscharführer Roman Hoffmann,
 SS-Unterscharführer Albert Diesel,
 SS-Unterscharführer Theodor Gehri,
 SS-Unterscharführer Fritz Gaar,
 SS-Unterscharführer Otto Clauss,
 SS-Unterscharführer Fredi Ackermann,
 SS-Unterscharführer Edwin Kindler,
 SS-Unterscharführer Josef Hürter,
 SS-Unterscharführer Herbert Manger,
 SS-Unterscharführer Erich Kallabis,
 SS-Unterscharführer Helmut Grundsck[ok],
 SS-Unterscharführer Albert Klose,
 SS-Unterscharführer Johann Weisshäupl,
 SS-Unterscharführer Karl Hartmann,
 SS-Oberscharführer Friedrich Harder,
 SS-Scharführer Georg Weidl.

Nachstehenden SS-Angehörigen wurde das Ehrenkreuz des Weltkrieges 1914–1918 verliehen:

SS-Oberscharführer Franz Langner,
 SS-Oberscharführer Vinzent Schittek,
 SS-Scharführer Franz Brylka,
 SS-Scharführer Johann Dehmann,
 SS-Scharführer Vinzent Klose,
 SS-Scharführer Karl Reinicke,
 SS-Scharführer Robert Sierck,
 SS-Unterscharführer Peter Förster,
 SS-Unterscharführer Josef Lampert,
 SS-Unterscharführer Alois Lorenczik,
 SS-Unterscharführer Peter Reinert,
 SS-Rottenführer Johann Dronia,
 SS-Rottenführer Alois Kannak,
 SS-Rottenführer Bronislaus Kalus,
 SS-Rottenführer Theodor Knitsch,
 SS-Rottenführer Theodor Koczy,
 SS-Rottenführer Josef Kopotinski,
 SS-Rottenführer Alois Krakowszik,
 SS-Rottenführer Konrad Kupitz,
 SS-Rottenführer Valentin [M]ikolaiczak,
 SS-Rottenführer Max Ruppik,
 SS-Rottenführer Jakob Spitschuh,
 SS-Rottenführer Josef Schmucker,
 SS-Rottenführer Thomas Stan[ossek],
 SS-Sturmmann Franz Granietzny,
 SS-Sturmmann Franz [M]onkos,

SS-Schütze	Emil [M]elnitzki,
SS-Schütze	Peter Preisler,
SS-Schütze	Friedrich Vogt.

3. Leiter der Verwaltung KL Auschwitz

Gemäß Verfügung des RF-SS, SS-Personalamt v. 5.4.43 wird der SS-Stubaf. *Willi Burger* mit Wirkung vom 1.5.43 zum SS-WVHA, Amtsgruppe D, als IVa versetzt. Die Dienstgeschäfte des Leiters der Verwaltung hat mit Wirkung vom 20.4.43 der SS-Obersturmbannführer *Karl Möckel*, übernommen.

4. Belobigung

Am 9.3.43 bei der Verfolgung von 2 Juden, die vom Sonderkommando flüchtig waren, ist der SS-Unterscharführer *Jochum*, 2. Komp., mit 10 Angehörigen der [2.] Kompanie unter schwierigsten Verhältnissen über die Weichsel gesetzt und stellte die Häftlinge in einem Walde bei Jedlin. Dem SS-Unterscharführer *Jochum* und den 10 weiteren Angehörigen spreche ich meine Anerkennung aus.

5. Sammlung am „Tag der Wehrmacht“

Anlässlich der Sammlung am „Tag der Wehrmacht“ wurde das erfreuliche Ergebnis von

RM 8.045,51

erzielt.

Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

6. Befahren der Weichseldeiche

Trotz meiner wiederholt gegebenen Befehle, daß das Befahren des neu aufgeschütteten Weichseldammes verboten ist, kommt es immer wieder vor, daß gewisse SS-Angehörige dieses Verbot nicht beachten. Ich wiederhole hiermit meinen bereits mehrfach gegebenen Befehl und werde künftig Zuwiderhandlungen außer der [H]aftbarmachung des dadurch entstandenen Sachschadens disziplinarisch bestrafen.

7. Abstellung von Kraftfahrzeugen für Häftlingstransporte und dergleichen

Ich befehle, daß jedes Kraftfahrzeug, das Häftlinge, Häftlingseffekten, Wäsche und dergleichen transportiert hat, nach Rückkehr sofort zu desinfizieren ist. Das SS-Revier stellt der Fahrbereitschaft hierzu eine[n] Desinfektor ab. Der SS-Hauptscharführer *Wiegand* ist mir persönlich dafür verantwortlich, daß dieser Befehl in jedem Falle genauestens eingehalten wird.

8. Häftlingsarbeitskommandos

Die täglich aus- und einrückenden Häftlingsarbeitskommandos in Richtung Babitz-Neuberun usw. haben ab sofort nicht mehr die Straße am Bahnhof vorbei, sondern als Anmarschweg zu ihrer Arbeitsstätte und zurück zum Lager den Weg hinter der Mühle zu benutzen.

9. Sonderurlaub bei Bombenschäden und Todesfällen

Ich befehle, daß ab sofort bei zu gewährendem Sonderurlaub anlässlich angerichteter Bombenschäden und Todesfällen [sic] von jedem SS-Angehörigen nach Rückkehr aus dem Urlaub eine diesbezügliche Bescheinigung der jeweiligen Ortspolizeibehörde bzw. Standesamtes mitzubringen ist und seinem Einheitsführer vorzulegen hat, aus der hervorgeht, daß der angerichtete Bombenschaden oder Todesfall den Urlauber persönlich betrifft.

10. Absetzen von der Verpflegung bei Wochenendurlaub

Ich befehle, daß ab sofort bei Wochenendurlaub die betreffenden Urlauber nur noch Sonntags von der Verpflegung abzusetzen sind.

11. Einreichung von Urlaubsscheinen

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Wochenend- und Sonntagsurlaubsscheine spätestens am Donnerstag, 14.00 Uhr jeder Woche von den Abteilungen der Kommandantur geschlossen auf der Schreibstube vorzulegen sind. Später eingehende Urlaubsscheine werden nicht mehr berücksichtigt.

12. Abgabe von Urlaubsscheinen

Kommandanturangehörige, die in der Baracke Birkenau wohnen, haben den Urlaubsschein zwecks Eingangsvermerk beim U.v.D. der 1. Stabskompanie abzugeben. Der U.v.D. des Kommandanturstabes nimmt die Urlaubsscheine am nächsten [M]orgen in Empfang.

13. Anlegen von Gärten

Ich habe festgestellt, daß SS-Angehörige bei und vor den Wohnungen Gärten wahl- und planlos anlegen lassen. Ich verbiete diese wilde Gärtnerei und befehle, daß vor Anlegen eines Gartens entsprechende Skizzen oder Pläne mir zur Genehmigung vorzulegen sind.

14. Belehrung von SS-Angehörigen der Außenstellen

Der Schutzhaftlagerführer hat im Monat wenigstens einmal laufend die SS-Angehörigen der Außenstellen, die nicht dem Kommandanturstab oder dem SS-Totenkopfsturmbann angehören, über Umgang und Verhalten mit Häftlingen eingehend zu belehren und die erfolgte Belehrung schriftlich niederzulegen. Die neu zu diesen Dienststellen kommandierten oder versetzten SS-Angehörigen sind jeweils durch den jeweiligen Dienststellenleiter unverzüglich dem Schutzhaftlagerführer schriftlich zu melden.

15. Überweisung von Ersparnissen ausländischer Freiwilliger

Unter Bezug auf den Erlaß OKW 59 B 1/2[0]259/42 WV/X v. 17.2.43, ist den ausländischen Freiwilligen bekanntzugeben, daß Ersparnisse in die Heimatländer nach dem bisherigen Verfahren (Einzahlung bei dem zuständigen Rechnungsführer und Verrechnung mit der Wehrmachtskasse im Ausland) nur im Rahmen der monatlichen Ersparnisse aus Wehrsold bzw. Kriegsbesoldungsempfängen überwiesen werden können. In jedem anderen Falle hat die Überweisung ins Ausland durch Vermittlung einer inländischen Devisenbank mit Genehmigung der Devisenstelle in Berlin zu erfolgen.

16. Fahrradkarten für Dienstfahräder

Ich weise nochmals darauf hin, daß Dienstfahräder nur in Verbindung einer [sic] diesbezüglichen Fahrradkarte benutzt werden dürfen. Zuwiderhandelnde sind mir in Zukunft unverzüglich zur Bestrafung zu melden.

17. Kauf des Buches „Allen Gewalten zum Trotz“

Die Abt. VI hat Gelegenheit, das Buch „Allen Gewalten zum Trotz“, Bilder vom Feldzug im Osten, herausgegeben vom Oberkommando der Wehrmacht, 90 Seiten stark mit 154 Abbildungen, zum Preise von RM 1,50 durch Sammeliste zu beziehen. Bestellungen umgehend bei der Abteilung VI.

18. Betreten des Hauses der Waffen-SS

Damit von den einzelnen SS-Angehörigen nicht Unfug betrieben werden kann und unberechtigterweise Fahrten nach Kattowitz usw. unternommen werden, kommt ab sofort zum Betreten des Hauses der Waffen-SS der Kriegsurlaubsschein in Wegfall. Es sind hierfür Erlaubnisscheine, von den jeweiligen Einheitsführern unterschrieben, auszustellen.

19. Wachwinterübermäntel und Filzschuhe

Die auf der Hauptwache ausgegebenen Wachwinterübermäntel und Filzschuhe sind sofort einzuziehen und auf Kammer zu lagern.

Termin: 22.4.43.

[20.] Sturmbannbefehle

Von den Sturmbannbefehlen ist der Kommandantur KL Auschwitz jeweils ein Abdruck einzureichen.

21. Tragen von Tuchröcken und Drillichjacken

Ich weise nochmals darauf hin, daß selbst während der warmen Jahreszeit die Tuchröcke geschlossen zu tragen sind. Drillichjacken können offen, jedoch mit Braunhemd und Binder getragen werden.

22. Tragen von Schirmmützen

Ab sofort ist das Tragen von Schirmmützen bis einschließlich Scharführer im Dienst verboten. SS-Angehörige, die nicht im Besitz einer Feldmütze sind, haben bis zum 27.4.43. auf der Kammer eine zu fassen. Schirmmütze darf nur beim Ausgehanzug (Tuchrock, lange Hose und Schnürschuhe) getragen werden.

23. Ausweis der Oberaufseherin *Johanna Langefeld*

Der Ausweis der Oberaufseherin *Johanna Langefeld* Nr. 2670, ausgestellt von der Kommandantur KL Auschwitz, wird hiermit für ungültig erklärt.

24. Gefunden

Auf der Schreibstube der Kommandantur sind 2 Geldbörsen mit Inhalt abgegeben worden. Die Verlierer können diesselben auf der Schreibstube der Kommandantur in Empfang nehmen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 14/43

Auschwitz, 20. April 1943

Betreff: Osterurlaub

In Anbetracht des nunmehr laufend zu gewährenden Jahresurlaubs ist es nicht möglich, daß über Ostern ein sogenannter erweite[r]ter Wochenendurlaub genehmigt wird. Im Einvernehmen mit der Reichsbahn und Standortkommandantur Kattowitz ist es jedoch möglich, an Sonn- und Feiertagen weitere 10% der Iststärke der Einheit (soweit es die dienstlichen Belange ohne Beeinträchtigung des Wachdienstes zulassen) nach Kattowitz zu beurlauben. Urlaubsantritt dieser weiteren 10% an Sonnabenden ist verboten. Es wird daher befohlen:

1. Die Sonntagsurlauber nach Kattowitz haben sich jeweils auf die Züge 6.20, 7.40, 12.04, 13.15 und 14.08 Uhr ab Auschwitz so zu verteilen, daß keine Überlastung des Zugverkehrs eintritt. Dasselbe gilt für die Rückfahrt. Es sind die Züge 19.14, 21.11, 23.47 und 0.57 Uhr ab Kattowitz zu benutzen. Zusätzliche Personenwagen können nicht eingesetzt werden.
2. Die befohlene Hin- und Rückfahrtszeit ist auf dem Urlaubsschein zu vermerken.
3. Die Urlauber haben in Auschwitz gleich die Rückfahrkarte von Kattowitz nach Auschwitz mitzulösen.
4. Standortkommandantur, Bahnhofsoffizier und Heeresstreifendienst sind über die Art der Beurlaubung unterrichtet und sind berechtigt, einzugreifen, wenn die Bestimmungen nicht eingehend beachtet werden. Darüber hinaus ist der Heeresstreifendienst beauftragt, sämtliche Disziplinosigkeiten hinsichtlich Auftreten in der Öffentlichkeit, Verhalten in der Eisenbahn usw. der Kommandantur unverzüglich zu melden. Bei Beurlaubungen irgendwelcher Art wird der Sonntagsurlaub nach Kattowitz unverzüglich gesperrt. Die Kompanie- und Einheitsführer haben entsprechende Belehrungen über

Verhalten in der Öffentlichkeit usw. abzuhalten. Es ist besonders auf einen einwandfreien Anzug und auf tadellose Grußpflicht hinzuweisen. Ich erwarte, daß jeder Angehörige der Kommandantur und des SS-T-Sturmbannes dieser weiteren Lockerung der Lagersperre in der gebührenden Form entspricht und als SS-Mann entsprechend in der Öffentlichkeit auftritt und sich benimmt.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 9/43

Auschwitz, 22. April 1943

1. Sammlung unter dem Zeichen „Stalingrad“

Bei der unter dem Zeichen „Stalingrad“ durchgeführten Sammlung wurde von Führern, Unterführern und Männern des KL Auschwitz der stol[ze] Betrag von

RM 100.000,00

erzielt. Ich spreche allen daran beteiligten SS-Angehörigen für ihren damit unter Beweis gestellten Opfersinn meinen Dank und meine Anerkennung aus. Ich habe diesen Betrag aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages des Führers dem Gauleiter zu Gunsten des oberschlesischen Winterhilfswerks überreicht. Das vom Gauleiter an den Kommandanten gerichtete Dankschreiben ist von [sic] allen Führern, Unterführern und Männern durch den Einheitsführer beim Appell bekanntzugeben.

2. Haussammlung für das „Deutsche Rote Kreuz“

Anläßlich der Haussammlung für das „Deutsche Rote Kreuz“ am 18.4.43 wurde das erfreuliche Ergebnis von

RM 7.567,25

erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

3. Einziehung von Motorrädern

Nachstehende Motorräder sind einzuziehen und bei der Fahrbereitschaft abzugeben:

1. SS-Hstuf. *Aumeier* Krad DKW SS-Nr. 16 270, 125 ccm
2. SS-Hstuf. *Wirths* Krad Phänomen SS-Nr. 16 285, 125 ccm
3. SS-Ostuf. *Kollmer* Krad DKW SS-Nr. 16 318, 125 ccm

4. Einziehung von Fahrrädern

Folgende Fahrräder sind einzuziehen und bei der Waffenkammer abzugeben:

1. SS-Ustuf. Kühler, Express Nr. 97
2. SS-Ustuf. Sell Stricker Nr. 154
3. SS-Ustuf. Schwarzhuber Stricker Nr. 150
4. SS-Uscha. Engelschall Express Nr. 101
5. SS-Uscha. Moll Barenia Nr. 102
6. SS-Uscha. Emmerich Adler Nr. 36
7. SS-Uscha. Schmidt Adler Nr. 30
8. SS-Uscha. Stolten Adler Nr. 70
9. SS-Uscha. Stiwitz Adler Nr. 71

5. Urlaub

Ich befehle, daß ab sofort bei Wochenendurlaub Männer bis 2.00 Uhr, Unterführer bis einschließlich Scharführer 3.00 Uhr, Portepée-Unterführer bis Dienstbeginn beurlaubt werden. Für Kompanie Buna und Angehörige des Kommandanturstabes des Lagers Buna bei Wochenendurlaub für Unterführer einschließlich Scharführer und Männer 3.00 Uhr, Portepée-Unterführer zum Dienstbeginn.

6. Betriebsruhe zu Ostern und Pfingsten

Es wird dieserhalb auf die Verfügung des SS-[W]V-Hauptamtes, Amtsgruppe D vom 14.12.4[2] und [2]0.4.43 Bezug genommen, wonach bei sämtlichen Außenstellen der [W.]-Ämter, die mit Häftlingen arbeiten, anläßlich der Ostertage eine Betriebsruhe vom 24.4.43, 14.00 Uhr bis zum 25.4.43 einschließlich eintritt. Die Arbeitsruhe ist zur Durchführung der persönlichen Bedürfnisse der Häftlinge und zum in Ordnung bringen der Unterkünfte zu benutzen.

7. Gefunden

Beim Kommando Huta-Lenz wurde ein Verwundetenabzeichen in schwarz gefunden. Dasselbe ist auf der Schreibstube der Kommandantur abzuholen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl Nr. 11/43

Auschwitz, 23. April 1943

Außer der hier in der Umgebung ausgebrochenen Hühnerpest ist nunmehr im Interessengebiet des Konzentrationslagers Auschwitz die Geflügelcholera, die ebenso gefährlich ist wie die Hühnerpest, aufgetreten. Ich ordne an, daß

1. sofort sämtliche Geflügelbestände im Interessengebiet des KL Auschwitz listenmäßig zu erfassen sind unter genauer Angabe von
 - a) Name des [H]alters,
 - b) Wohnung,
 - c) Anzahl und Art des Geflügels bzw. der Kleintiere.
2. Ich verbiete, daß Geflügel und Kleintiere frei herumlaufen.
3. Die eingesetzten Streifen bzw. Kontrollorgane haben die Aufgabe und die Pflicht, frei herumlaufendes Kleintier abzuschießen.
4. Auftretende Krankheitserscheinungen bei dem Geflügel oder Kleintier sind *sofort* dem Veterinär, SS-Untersturmführer Dr. Turek zu melden.

Zuwiderhandelnde gegen diesen Befehl werde ich exemplarisch bestrafen. Termin für die Erfassung der Geflügelbestände *sofort*.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 15/43

Auschwitz, 23. April 1943

Ich gebe nachstehend den Chefbefehl Nr. 12 des Chefs des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes Berlin vom 16. April 1943 zur Kenntnis:

Infolge der räumlichen Beschränkung unseres Hauptgebäudes habe ich angeordnet, daß die SS-Ämter ihren Dienstsitz verlegen.

Es ist untergebracht:

- I.
 - 1a) Amt W I in Berlin W 35, Potsdamer Str. 95 Telefon: 21 44 75
 - 1b) Amt W I/I beim KL Oranienburg, Telefon: Oranienburg 2971
 - 1c) Amt W I/3 (Porzellanbetriebe) im Hause Leipziger Str. 13 Telefon: 12 21 21
 - 2) Amt W III in Berlin-Wannsee, Königstr.- 3a Telef. 8[...]7182
 - 3) Amt W I[V] in Berlin W 35, Potsdamer Str. 95 Telef. 21 44 75
 - 4) Amt W V wird später noch bekanntgegeben.
 - 5) Amt W VII behält seinen Dienstsitz in Berlin - W 50, Geissbergerstr. 21 Telefon: 24 00 12
 - 6) Amt W VIII in Kranichfeld bei Weimar.
Telefon: Kranichfeld/Thür. 137
Eine kleine Verbindungsstelle wird hier in Berlin aufrecht erhalten.
(Genau Anschrift wird von W VIII noch bekannt gegeben.)
 - 7) Die Deutschen [sic] Wirtschaftsbetriebe GmbH, die vorläufig noch in unserem Hause Potsdamer Str. 95 untergebracht ist, hat nach Auszug des Amtes W IV ihren Dienstsitz wieder im Hauptgebäude Unter den Eichen 127.

Telefon: 76 52 61

- II. Zur Vereinfachung der Verwaltung werde ich einmal im Monat eine Besprechung der W-Amtschefs abhalten, bei der sämtliche Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden können. Der Termin wird den Amtschefs acht Tage vorher durch meinen Persönlichen Referenten rechtzeitig bekannt gegeben. Vor und nach dieser Sitzung stehe ich den Amtschefs zur Rücksprache zur Verfügung; die Termine müssen jedoch vorher angemeldet werden. Bei sehr dringenden und sehr wichtigen Rücksprachen bin ich telefonisch zu erreichen.
- III. Die W-Amtschefs haben mir Dienstreisegenehmigungen nicht mehr vorzulegen; sie haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wie lange und wann Dienstreisen erforderlich sind. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß bei ihrer Abwesenheit ihr Stellvertreter anwesend ist.
- IV. Die Amtschefs haben über außergewöhnliche Vorgänge mit [me]inem Persönlichen Referenten Fühlung zu halten, damit dieser mir gegebenenfalls Vortrag hält.

gez. Pohl
SS-Obergruppenführer und
General der Waffen-SS

F.d.R.
gez. Unterschrift
SS-Hauptsturmführer

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 16/43

Auschwitz, 22. April 1943

Die nachstehenden SS-Angehörigen erhalten von mir die Genehmigung, ihre Ehefrauen bezw. Familie [sic] nach Auschwitz kommen zu lassen, und zwar

1. SS-Uscha. *Zerlik*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit v. [1]4.-28.4.43
Wohnung: SS-Siedlung, Haus Nr. 158.
2. SS-Uscha. *Armbruster*,
Besuch der Familie ab 1.5.43
Wohnung: bei Dir. Kratzert, Stare-Stari.

- [3.] SS-Rottf. *Ligon*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit v. 21.4.–5.5.43
Wohnung: SS-Hütte, Międzybrodzie.
4. SS-Strm. *Damm*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit v. 21.4.–24.4.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS.
5. SS-Uscha. *Schlögl*,
Besuch der Familie vom 28.4.–8.6.43
Wohnung: SS-Siedlung, Haus Nr. 56.
- [6.] SS-Ustuf. *Kirschneck*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit v. 19.4.–28.4.43
Wohnung: SS-Siedlung, Haus Nr. 56.
7. SS-Uscha. *Kapper*,
Besuch der Eltern in der Zeit v. 24.4.–3.5.43
Wohnung: SS-Siedlung, Haus Nr. 171.
8. SS-Rottf. *Spanner*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit v. 1.–6.5.43
Wohnung: Babitz 83 bei Familie *Sonntag*.
- [9.] SS-Uscha. *Fritz Frenzel*,
Besuch der Familie in der Zeit vom 22.4.–5.5.43
Wohnung: bei Postinspektor [*K*]olm, Auschwitz-Bahnhof.
10. SS-Schtz. *Führer*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit v. 24.–27.4.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS.
11. SS-Rottf. *Knauss*,
Besuch der Familie in der Zeit v. 23.4.–2.5.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS.
12. SS-Strm. *Gratzer*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 22.4.–4.5.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS.
13. SS-Uscha. *Korbel*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 24.4.–27.4.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS.
14. SS-Uscha. *Thielemann*,
Besuch der Ehefrau vom 22.4.–15.5.43
Wohnung: Babitz bei *Schneider*.
15. SS-Uscha. *Paschke*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 25.4.–Juni 1943
Wohnung: Groß-Chelm, Bahnhofstraße.
16. SS-Strm. *Sihorsch*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 24.4.–27.4.43
Wohnung: Babitz, Haus Nr. 272 bei *Schneider*.
17. SS-Schtz. *Plotzke*,
Besuch der Ehefrau in der Zeit v. 24.–27.4.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS.
18. SS-Uscha. *Hertwig*,
Besuch der Großeltern in der Zeit v. 22.–28.4.43
Wohnung: SS-Siedlung, Haus Nr. 170.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 16a/43

Auschwitz, 29. April 1943

Im Nachgang zum Kommandantur-Befehl Nr. 8/43, Ziffer 8 weise ich nochmals eindringlichst darauf hin, daß Häftlingskolonnen, Gespanne sowie einzelne Häftlinge unter gar keinen Umständen die Bahnhofstraße benutzen dürfen. Der Verkehr erfolgt auf dem hinter dem Haus der Waffen-SS parallel zur Bahnhofstraße verlaufenden Weg, der in der Nähe des Gymnasiums in die Straße, die nach Auschwitz führt, einmündet. Ich werde in Zukunft jeden SS-Angehörigen, der Gespanne, Häftlingskolonnen oder einzelne Häftlinge auf der Bahnhofstraße begleitet, zur Rechenschaft ziehen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 10/43

Auschwitz, 30. April 1943

1. Auszeichnungen

Der Führer und Reichskanzler hat dem
SS-Obersturmbannführer *Rudolf Höß* und
SS-Hauptscharführer *Otto Moll*
das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern verliehen.

2. Versetzungen und Kommandierungen

Mit Wirkung v. 3.5.43 wird der

SS-Obersturmführer [W]illy Pinow

zum KL Auschwitz als stellv. Gutsvorst[eh]er versetzt.

Mit Wirkung v. 3.5.43 wird der

SS-Ustuf. (R) Hermann Fogy

vom [W]VHA Amt A III/3 zum KL Auschwitz zur Einarbeitung als stellv. Gutsvorsteher kommandiert.

Der SS-Obersturmführer Horst Fischer

wird mit Wirkung v. 10.5.43 lt. Verf. des SS-WVHA v. 17.4.43 als Truppenarzt zum [SS-WVH]A kommandiert.

Mit Wirkung vom 1.5.43 wird der

SS-Untersturmführer Kriminalassistent Hans Schürz

zur Politischen Abteilung KL Auschwitz abbeordert.

Mit Wirkung v. 1.5.43 wird der

SS-Untersturmführer Otto Schulz

vom SS-T-Sturmbann KL Auschwitz zum KL Neuengamme-Hamburg versetzt.

Mit Wirkung v. 1.5.43 wird der

SS-Obersturmführer Hans Möser, geb. 7.4.06.

v. KL Neuengamme-Hamburg zum KL Auschwitz versetzt.

3. Benutzung der Bahnübergänge

In letzter Zeit wurde erneut Klage geführt, daß Beschädigungen der Schrankenanlagen der Reichsbahn durch Fahrlässigkeit der Kraftfahrer entstanden sind. Ich befehle daher, daß Kraftfahrer bei geschlossenen Schlagbäumen, wie es die Verkehrsvorschrift auch vorschreibt, vor dem Warnkreuz zu halten haben und nicht wie wiederholt beobachtet, stets bis an die geschlossene Schranke vorfahren. Die Kraftfahrer sind genauestens und wiederholt dahingehend zu belehren. Bei [N]ichtbeachtung meines Befehls werde ich die Schuldigen strengstens bestrafen. Ebenfalls halten es die Fußgänger und Radfahrer nicht für notwendig, vor der geschlossenen Schranke stehen zu bleiben, sondern begeben sich bis an die Schienen des vorübergehenden [sic] Zuges. Die SS-Angehörigen sind darauf hinzuweisen, daß ich in Zukunft [der]artige Vorfälle strengstens bestrafen werde.

4. Aufgabe von Auslandstelegrammen

Von der Abwehrstelle im [W]ehrkreis VIII wurde dem Lagerkommandanten

SS-Obersturmbannführer Rudolf Höß

die Ge[ne]hmigung erteilt, Auslandstelegramme zu unterzeichnen. Auslandstelegramme sind der Kommandantur zur Unterzeichnung vorzulegen.

5. Fernsprechananschluß KL Riga

Das KL Riga ist wie folgt telefonisch zu erreichen:

Kommandantenzimmer Riga 54 180

Dienstzimmer Kommandantur 37 164

6. Sammeln von Korken aller Art

Ab sofort sind in allen Abteilungen und Kompanien sämtliche dort anfallenden Korken zu sammeln und sind wöchentlich bei der Fahrbereitschaft abzugeben. Dieselben werden dort für den Nachreiniger bei den Gasgeneratoren dringend gebraucht. Die Abteilungsleiter und Kompanieführer sind mir für die Durchführung verantwortlich.

7. Tragen von Drillichjacken

Im Nachgang zum Kommandantur-Befehl Nr. 8/43, Ziffer 21, wird angeordnet, daß nur Drillichjacken mit Revers gearbeitet offen mit Braunhemd und Binder getragen werden. Drillichjacken ohne Revers werden nur geschlossen getragen.

8. Tragen von Ärmelstreifen

Sämtliche SS-Angehörige die zum KL Auschwitz versetzt sind, haben sofort die Ärmelstreifen (ausgenommen Heimwehr Danzig) abzulegen. Bei kommandierten SS-Angehörigen ist zu prüfen, ob der Träger eines Ärmelstreifens dem jeweiligen Ers.-Batl. angehört und somit ein Tragen des Ärmelstreifens zu Recht besteht.

9. Mitnahme von Frauen in die Truppenunterkünfte

Ich verbiete ab sofort, daß Frauen mit in die Truppenunterkünfte genommen werden. Bei Nichtbeachtung meines Befehls werde ich die Schuldigen bestrafen.

10. Skizzen für gärtnerische Anlagen

Ich habe festgestellt, daß, entgegen meines Befehls, Gärten nach freiem Gutdünken angelegt wurden. Ich weise nochmals darauf hin, daß mir in jedem Falle vor Beginn der Arbeiten die jeweiligen Skizzen vorzulegen sind. Sollte ich nochmals feststellen, daß dieser Befehl nicht eingehalten wird, so werde ich die Arbeiten einstellen lassen, das Kommando einziehen und die Betreffenden, die den Auftrag zu diesen Arbeiten gegeben haben, zur Rechenschaft ziehen.

11. Arbeitszeit am 1. Mai 1943

Am 1. Mai 1943 (Nationaler Feiertag) ruht der Dienstbetrieb. (Nur Sonntagsdienst).

12. Vorlegen der Wachbücher

Die [W]achbücher sind vor der Vorlage bei der Kommandantur auf dem Sturmabteilungszimmer zur Abzeichnung vorzulegen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Wachbücher täglich bis 9.00 Uhr der Kommandantur zur Einsichtnahme und Abzeichnung vorzulegen sind.

13. Verloren

Im Lagerbereich ist der Reisepaß Nr. 312/39 lautend auf *Else Goldmann* abgeändert auf *Else [K]irschnack* verloren gegangen. Bei Auffinden ist derselbe auf der Kommandantur abzugeben.

14. Der SS-[H]stuf. *Aumeier* befindet sich vom 29.IV.43 bis 22.V.43 auf Urlaub. Seine Vertretung übernimmt für diese Zeit SS-[H]stuf. *Schwarz*.

gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 11/43

Auschwitz, 6. Mai 1943

1. Belobigung

Dem SS-Schützer *Alexander [H]orschütz* 6. Komp.

spreche ich für sein umsichtiges Handeln anlässlich des Fluchtversuches am 4.5.43 meine Anerkennung aus.

Durch seine Aufmerksamkeit gelang es, 2 Zigeuner, die sich von ihrem Arbeitskommando entfernt hatten, wieder zu ergreifen. Im Zusammenhang seines Jahresurlaubes erhält *[H]orschütz* von mir zusätzlich 3 Tage Sonderurlaub.

2. Ausstellung von Ausgangsscheinen für das Haus der Waffen-SS

Für das Haus der Waffen-SS auszustellende Urlaubsscheine für Kommandanturangehörige werden grundsätzlich nur durch die Abteilung Ia der Kommandantur genehmigt.

3. Sola-Hütte

Ich habe auf der Sola-[H]ütte den bisherigen Hüttenwirt,
SS-Unterscharführer *Ritzinger*,
abgelöst und mit sofortiger Wirkung den
SS-Rottenführer *Anton Seitz*
als Hüttenwirt und Koch eingesetzt.

SS-Rottf. *Seitz* ist für den gesamten Hüttenbetrieb verantwortlich. Gleichzeitig befehle ich, daß die dort vorübergehend untergebrachten SS-Männer die Hütte und ihre Unterkunft einschließlich Gästehaus künftig selbst zu reinigen haben. Zu diesem Zweck sind täglich 2 Stunden Arbeits- bzw. Reinigungsdienst für die SS-Angehörigen anzusetzen. Zur Beaufsichtigung der SS-Männer und des Reinigungsdienstes werden ab sofort in 8-14tägigem Wechsel verdiente Unterführer des SS-T-Sturmbannes und des Kommandanturstabes auf die Sola-Hütte abgestellt. Ich sehe mich zu dieser [M]aßnahme gezwungen, da die SS-Männer zu faul und zu bequem sind, nach dort abgestellte Häftlingskommandos ordnungsgemäß zu überwachen.

4. Bestellungen auf das Buch „Narvik – Sieg des Glaubens“ von [W]. Fantur

Die Abteilung VI KL Au. hat Gelegenheit, dieses Buch durch Sammeliste zu beziehen. Der Preis des mit 16 Abbildungen versehenen Buches beträgt R[M] 3.60.
Bestellungen umgehend bei der Abt. VI.

5. Kommandierungen

Für den am 3.5.43 in Oranienburg im Truppenrevier anlaufenden 2. Lehrgang der Sanitätsschule des Amtes D III zur Ausbildung von Sanitätsdienstgraden für die Truppen- und Häftlingsreviere der Konz. Lager wird der
SS-Hauptsturmführer *Wirths*
zum Chef des Amtes D III für Zeit vom 14.-15.5.43 nach Oranienburg kommandiert.
Meldung beim Chef des Amtes D III am Freitag, den 14.5.43 bis 11 Uhr.

6. Durchgabe von Fernschreiben

Ab sofort sind die Fernschreiben soldatisch kurz zu fassen. Jedes nicht unbedingt erforderliche Wort ist wegzulassen. Fernschreiben mit weitschweifigen Berichten sind von der Fernschreibstelle in Zukunft zurückzuweisen.

7. Arbeitszeit der Häftlinge

Ab Montag, den 10.5.43, wird das Ausrücken der Häftlinge auf 6.00 Uhr festgesetzt.

8. Dienstschluß am Dienstag, den 11.5.43

Am Dienstag, den 11.5.43 abends 19.00 Uhr, findet im großen Saal des Kameradschaftsheimes eine Truppenbetreuungsveranstaltung statt. Aufgeführt wird die Operette:

„*Bezauberndes Fräulein*“

von *Rolf [sic] Benatzky*

Dienstschluß: 17.00 Uhr.

9. Dienstvertretung

Ich bin ab Montag, den 10.5.43 vom Standort dienstlich abwesend. Meine Vertretung für die Dauer meiner Abwesenheit übernimmt der
SS-Hauptsturmführer Schwarz.

10. Gefunden

1 Schlüsselbund
1 Ring.

gez. Höß
SS-Obersturmführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 7. Mai 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltung am 11. Mai 1943

An alle Abteilungen der Kommandantur,
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen
KL Auschwitz

Am Dienstag, den 11. Mai 1943, 19 Uhr findet im großen Saal des Kameradschaftsheimes der Waffen-SS ein Gastspiel des Stadttheaters Mährisch-Ostrau statt. Zur Aufführung gelangt

„Bezauberndes Fräulein“

Operette in 4 Akten von *Ralph Benatzky*.

Organisation: Abt. VI zusammen mit Intendant *Kurt Labatt*, Mährisch-Ostrau.

Musikalische Leitung: *Ernst Schicke[d]anz*

Spielleitung: *Otto Fassler*

Bühnenbilder: *Karl Türcke*

Die Hauptrolle spielt *Hella Witt* vom Raimund-Theater, Wien.

Der Besuch der Veranstaltung ist Dienst. Die Ausführungsbestimmungen wie üblich. Es wird nochmals auf die Einhaltung der Sitzordnung hingewiesen. Die SS-Angehörigen haben auch ihre Frauen – soweit sie die Veranstaltung besuchen – darüber zu informieren. Es ist unzulässig, daß SS-Angehörige irgendwelche Mädchen zu Veranstaltungen mitbringen und sich mit ihnen in die Stuhlreihen setzen, die für die SS-Frauen vorbehalten sind. Ebenso geht es nicht an, daß SS-Angehörige, nur weil sie sich an dem betreffenden Abend in die Gesellschaft einer Aufseherin begeben, Stuhlplätze beanspruchen. Die Einheitsführer haben auf diese Dinge aufmerksam zu machen und zur Geltung zu bringen, daß diese SS-Angehörige [sic] in Zukunft rücksichtslos von den Stühlen verwiesen werden.

Der Lagerkommandant
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 12/43

Auschwitz, 7. Mai 1943

1. Betreten der Stadt Auschwitz

Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals darauf hin, daß das Betreten der Stadt Auschwitz zur Erledigung von dringenden dienstlichen Angelegenheiten nur mit einem diesbezüglichen Erlaubnisschein gestattet ist. Die Erlaubnisscheine werden nur von der Kommandantur ausgestellt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es sich hierbei nur um Erledigung solcher dienstlicher Angelegenheiten handeln darf, die sich nicht auf telefonischem oder schriftlichem Wege erledigen lassen.

2. Omnibusverkehr nach Miendzebrodsche (Sola-Hütte)

Der Omnibus für die Urlauber zur Sola-Hütte fährt am

8.5.43, 15.00 Uhr, ab Hauptwache.

Rückfahrt am 9.5.43, 21.00 Uhr.

Der Führer vom Dienst bzw. der Rangälteste stellt vor Abfahrt fest, ob die betreffenden Mitfahrer, bzw. Urlauber auch tatsächlich beurlaubt bzw. angemeldet sind.

3. Sammeln von unbrauchbaren Annoden- [sic] und Taschenlampenbatterien und Elementen

Die Dienststellen der Kommandantur und Kompanien des SS-T-Sturmbannes liefern ab sofort sämtliche anfallenden unbrauchbaren Annoden- [sic] und Taschenlampenbatterien und Elemente laufend auf der Waffenkammer ab. Die Waffenkammer bringt dieselben an das Nachrichtenzeugamt der Waffen-SS zum Versand.

4. Ausgangsscheine

Wer nach Dienstschluß den Kommandantur- bzw. Truppenbereich verläßt und über die Postenkette hinausgeht, muß im Besitz eines diesbezüglichen Ausgangs- oder Urlaubsscheines sein.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]

[Kein Verteiler]

Kommandantursonderbefehl Nr. 14/43

Auschwitz, 8. Mai 1943

Betreff: Post der weiblichen Häftlinge

Sämtliche eingehende Post der weiblichen Häftlinge ist ab sofort nach der neu eingerichteten Postzensurstelle Frauenlager Birkenau anzuliefern. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anlieferung der Post von den in den Zweiglägern, Privathäusern und sonstigen Dienststellen eingesetzten weiblichen Häftlinge ist im ersten Fall die jeweilige Kommandoführerin und im zweiten Fall Oberaufseherin Frau *Zimmer* verantwortlich.

Es ist in allen Fällen auf einen einheitlichen Absender und Anschriftadresse [sic] zu achten. z.B.: Hftl. Herta Meier Nr. 965 Frauenlager Auschwitz O/S Postamt II.

Unter allen Umständen hat die Angabe: Zweiglager ..., Haus 40 a oder Stabsgebäude usw. zu unterbleiben.

gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 13/43

Auschwitz, [11. Mai 1943]

1. Einreichung von Lebensläufen

Sämtliche Kommandanturangehörige haben bis zum 14.5.43, 8.00 Uhr, ihre Lebensläufe in doppelter Ausfertigung an die Kommandantur – Pers. Abt. – abzugeben.

2. Einreichung von Urlaubsgesuchen und Erlaubnisscheinen

Tägliche Urlaubsgesuche und Erlaubnisscheine sind bis spätestens 9.00 Uhr desselben Tages auf der Kommandantur Abt. Ia geschlossen vorzulegen. Später eingehende Urlaubsgesuche und Erlaubnisscheine werden nicht mehr berücksichtigt.

Für Wochenend- und Sonntagsurlaub: Termin Freitag jeweils 9.00 Uhr.

3. Ablegen von Koppeln in der Friseurstube

Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals darauf hin, daß das Ablegen der Koppel in der Friseurstube verboten ist. Sollte ich wiederum Gegenteiliges feststellen, so hat der Betreffende strenge Bestrafung zu gewärtigen.

4. Aufenthaltserlaubnis im Haus der Waffen-SS

Der Aufenthalt im Haus der Waffen-SS für SS-Angehörige und deren Familienangehörige kann im Interesse der Allgemeinheit für längstens 3 Tage gewährt werden.

5. Bestellung von SS-Angehörigen zur Gerichtsabteilung

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß SS-Angehörige, welche zur Kommandantur-Gerichtsabteilung bestellt sind, sich unbedingt pünktlich bei dieser Dienststelle zu melden haben. Die Bestellungen werden zukünftig ausschließlich schriftlich erfolgen und ist für die rechtzeitige Benachrichtigung der einzelnen SS-Angehörigen der zuständige Sachbearbeiter auf der Schreibstube verantwortlich [sic]. Bei verspätetem Erscheinen oder bei Nichterscheinen bestellter SS-Angehöriger zur bestimmten Zeit werden, da dadurch unter Umständen der Arbeitsgang auf der Gerichtsabteilung wesentlich erschwert wird, die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen.

6. Kommandierung

Der Polizeiwachtmeister d.R. *Wilhelm Görlich* ist auf Grund einer Verfügung des Höheren SS- und Polizeiführers Südost, SS-Obergruppenführer und General der Polizei E.H. *Schmauser*, mit Wirkung v. 10.5.43 zum KL Auschwitz kommandiert und hat im Haus der Waffen-SS Wohnung genommen.

7. Verlust des Dienstrades Nr. 26

Am 2. Mai 1943 wurde das Dienstrad Nr. 26, welches angeschlossen am Waschraum Truppenunterkunft stand, gestohlen. Es ist dieserhalb nachzuforschen und das Ergebnis auf der Kommandantur, Abt. Ia, bekanntzugeben.

8. Brunnenschutzgebiet

Ein Sonderfall gibt Veranlassung nochmals darauf hinzuweisen, daß das Brunnenschutzgebiet des KL Au. unbedingt und im Interesse der Allgemeinheit rein gehalten werden muß. Es hat den Anschein, daß verschiedene Abteilungen im KL die hier notwendigen Schutzmaßnahmen nicht verstehen oder nicht verstehen wollen, da am 6.5.43 wiederum ein Jauchewagen beim Ablassen von Fäkalien in etwa 40 Meter Entfernung des im Betrieb stehenden Brunnens 9 westlich der Bäckerei angetroffen wurde. Das Ablassen von Fäkalien im Brunnengebiet hat unter allen Umständen zu unterbleiben. In Zukunft werde ich die Schuldigen zur Rechenschaft ziehen.

i.V. gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 14. Mai 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltungen am 21. und 24. Mai 43

An alle Abteilungen der Kommandantur,
den SS-T-Sturmbann
sowie die angeschlossenen Dienststellen des Standortes
KL Auschwitz

Am Freitag, den 21. Mai 1943, 21 Uhr findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes eine Veranstaltung unter dem Motto

„Stunde heiterer Musik“

statt. Es spielt das Städt. Streichquartett Kattowitz (*Ernst Zeidler-Hiltpold*, 1. Violine – *Fred Malige*, 2. Violine – *Heinrich Münch*, Viola – *Helmut Auer*, Cello).

Solistin: Opernsängerin *Wilma Peer* (Sopran)

Am Flügel: Kapellmeister *Heinz Hinsenbrock*. (Sämtlich Mitglieder des Opernhauses Kattowitz)

Organisation und Programmgestaltung: Abt. VI in Gemeinschaft mit Konzertmeister *Ernst Zeidler-Hiltpold*.

Das Programm bringt Werke von Haydn, Mozart, Schumann, Dvorak und Boccherini. Die Darbietungen sind leicht verständlich und unmittelbar ansprechend, so daß auch der musikalisch nicht Vorgebildete einen großen Genuß von diesem Abend davonträgt. Der Besuch der Veranstaltung ist freiwillig; jedoch hat jede Kompanie aus Unterführern und Männern, die für eine solche Veranstaltung Interesse haben oder durch Beruf und Bildungsstand dafür geeignet erscheinen, 20 Mann zu schicken: der Kommandanturstab schickt 30 Unterführer bzw. Männer.

Am Montag, den 24. Mai 1943, 20.30 Uhr findet im großen Saal des Kameradschaftsheimes eine Varieté-Revue unter dem Motto

„Zwei Stunden bunt und heiter“

statt.

Organisation: Abt. VI in Verbindung m.d. KdF-Gaudienststelle Kattowitz

Es wirken mit: Instrumentalisten, Parodisten, Jongleure, Exzentriker, Lassowerfer, Kunstschützen, Komiker auf Rollschuhen, Zauberer und eine Tänzerin.

Besuch der Veranstaltung ist Dienst. Die Ausführungsbestimmungen wie üblich.

Der Lagerkommandant
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 14/43

Auschwitz, 15. Mai 1943

1. KL-Errichtung

Auf Befehl des Reichsführers-SS wurde mit sofortiger Wirkung das Lager Bergen-Belsen errichtet. Die Anschrift für alle Postsendungen und Stückgüter lautet:

Kommandantur des Zivilinterniertenlagers Bergen-Belsen
in Bergen-Belsen
Kreis Celle.

Bei Waggonsendungen ist der Zusatz „Lagerbahnhof“ beizufügen.

2. Bereiten und Befahren von bepflanzten und besäten Feldmarken sowie das Betreten derselben

Ich verbiete jedem SS-Angehörigen das Bereiten bzw. Befahren von bepflanzten und besäten Flächen in der Dorflage Harmense oder sonstigen anderen Feldmarken im Interessengebiet. Es wurde weiter festgestellt, daß SS-Angehörige, sei es bei Spaziergängen oder Posten, nach Ablösung einfach quer durch angesäte oder bestellte Felder gehen. Ich verbiete das und werde bei Zuwiderhandlungen die betreffenden [sic], ohne Ansehen von Person und dem Dienstgrad, zur Rechenschaft ziehen und dieselben disziplinarisch bestrafen.

3. Pflücken von Flieder

Ich habe festgestellt und es wird berechtigter Weise Klage geführt, daß SS-Angehörige in einer geradezu unverständlichen und radikalen Art und Weise von den Fliedersträucher[n] die Blüten abreißen. Diese Untugend hat bereits Formen angenommen und es können nicht nur Häftlingskommandos, sondern auch SS-Angehörige beobachtet werden, die nicht nur Sträuße, sondern ganze Büsche mit in die Lager bzw. Unterkünfte schleppen. Für Häftlinge verbiete ich, daß noch ein Fliederstrauß mit in das Lager genommen wird und von den SS-Angehörigen erwarte ich, daß, wenn sie Flieder wünschen, sich diesen in einer bescheidenen Form und schonendst von den Sträuchern zurechtschneiden und diese nicht in sinnloser Art und Weise plündern und zerstören. Im Interesse der Allgemeinheit, d[a] diese Fliedersträucher doch früher oder später einmal zur Ausschmückung unseres gesamten Lagers dienen sollen, erwarte ich von allen SS-Angehörigen volles Verständnis für diese Maßnahme.

4. Ausgeh- und Dienstanzug

Ich habe festgestellt, daß einige SS-Unterführer und Männer des Kommandanturstabes sich über die bereits in dieser Hinsicht ergangenen Befehle hinwegsetzen und einen unvorschriftsmäßigen Dienst- bzw. Ausgehanzug tragen. Für diese Herren, die da wie die Grafen herumlaufen mit Reithosen und Kleppermänteln befehle ich hiermit nochmals,

daß das Tragen von Reithosen (einschließlich Scharführer) und Kleppermänteln oder sonst unvorschriftsmäßigen Bekleidungsstücken verboten ist. Die Streifen haben mir jeden SS-Angehörigen zu melden, der in einem unvorschriftsmäßigen Anzug angetroffen wird. Sollte dieser, mein letzter Hinweis und Befehl nichts fruchten, so werde ich bei Zuwiderhandlungen die Schuldigen exemplarisch bestrafen und das unvorschriftsmäßige Bekleidungsstück einziehen und auf der Kammer lagern lassen. Die Streifen sind angewiesen, Urlauber, die in dieser Hinsicht beanstandet werden, den Urlaubsschein abzunehmen und den Betreffenden unverzüglich in die Unterkunft zu schicken.

5. Verlust eines Paar Gummistiefel

Am 10.5.43 sind aus einer verschlossenen Bude der Teichwirtschaft

1 Paar Gummistiefel

entwendet worden. Es ist nach dem Verbleib zu forschen und sind zweckdienliche Angaben auf der Kommandantur, Abt. Ia – Gerichtsabteilung, zu machen [sic].

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 14a/43

Auschwitz, 18. Mai 1943

1. Verbot für das Betreten der Städte Schoppinitz, Sosnowitz [sic] und Bendsburg. Verbot von Beurlaubungen nach dort

Auf Grund der letzten Vorkommnisse verbiete ich mit sofortiger Wirkung das Betreten der Städte Schoppinitz, Sosnowitz [sic] und Bendsburg, sowie Beurlaubungen nach dort.

2. Selbstfahrerlaubnis von SS-Dienstkraftfahrzeugen

Der Chef der Amtsgruppe D des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes in Oranienburg hat dem Leiter der hiesigen Verwaltung, SS-Obersturmbannführer *Möckel* Selbstfahrerlaubnis für den PKW SS-Nr. 16 256 und dem Führer des SS-T-Sturmbannes KL Au., SS-Sturmbannführer *Hartjenstein*, die Erlaubnis zum Führen des PKW SS-Nr. 16 252 erteilt.

3. Umbenennung der Lager

Die Lager erhalten ab sofort nachstehende Bezeichnung:

Stammlager Auschwitz	= A I
Neubauten Haus 7	= A II
Birkenau Abschnitt I (Frauenlager und derzeitiges Männerlager) mit der Unterteilung a, b.	= B I
Abschnitt II (Männer- und Zigeunerlager) mit der Unterteilung a, b, c, d, e, f.	= B II
Abschnitt III (noch nicht belegt)	= B III

4. Führen von Privattelefongesprächen

Ich verbiete mit sofortiger Wirkung, daß aus dem Haus der Waffen-SS private Telefongespräche, die nicht dienstlichen Inhaltes sind, geführt und vermittelt werden.

5. Betreten der Bahnkörper

Es wird immer wieder Klage darüber geführt, daß SS-Angehörige die Bahnübergänge bei geschlossenen Schranken überqueren. Um unliebsamen Auseinandersetzungen mit der Reichsbahn vorzubeugen, weise ich nochmals auf meine wiederholt ergangenen Befehle hin und verbiete, daß die Gleisübergänge, wenn die Schranken geschlossen sind, von SS-Angehörigen überschritten werden. Die Kompanieführer haben dies zum Gegenstand eingehender Belehrung zu machen. Ich werde bei Nichteinhaltung meines Befehls die Kompanieführer zur Verantwortung ziehen und die betreffenden SS-Angehörigen disziplinarisch bestrafen.

6. Aus gegebener Veranlassung verbiete ich, daß sich SS-Angehörige an einem anderen Ort aufhalten, als [...] wohin ihr Urlaubsschein ausgestellt ist. Sollte ich feststellen, daß dieser Befehl nicht genauestens eingehalten wird, werde ich die Betreffenden exemplarisch bestrafen und der betreffenden Abteilung bzw. Einheit den Urlaub nach außerhalb sperren.

7. Gefunden

Im Lagerbereich wurde ein größerer Geldbetrag gefunden. Der Betrag kann von dem Verlierer auf der Kommandantur-Schreibstube in Empfang genommen werden.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 15/43

Auschwitz, 20. Mai 1943

1. Passieren der Postenkette

Ich habe festgestellt, daß SS-Angehörige die einzelnen Schlagbaumposten passieren, ohne daß die Betreffenden ihren Lagerausweis vorzeigen bzw. von den Posten angehalten und aufgefordert werden, dies zu tun. Durch diese leichtsinnige Handlungsweise wird Häftlingen Vorschub zur Flucht geleistet. Ich befehle daher, daß jeder SS-Angehörige die Postenkette nur bei den betreffenden Schlagbaumposten verlassen darf und diesem unaufgefordert den Lagerausweis mit Lichtbild bzw. das Soldbuch vorzuzeigen hat. Der jeweilige Schlagbaumposten hat die Pflicht, den Ausweis und das Soldbuch zu kontrollieren und festzustellen, ob die auf dem Lichtbild dargestellte Person mit dem SS-Angehörigen, der die Postenkette passiert, identisch ist. SS-Angehörige, die die Postenkette auf einem anderen als dem vorgeschriebenen Weg zu überqueren versuchen, sind von dem Posten anzuhalten und zurückzuweisen.

Falls der Betreffende dem Befehl nicht Folge leistet, ist von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Zuwiderhandlungen werde ich strengstens bestrafen. Dieser Punkt ist von den Einheitsführern zum Gegenstand eingehender Belehrung beim [W]achtunterricht wöchentlich mindestens einmal zu machen.

2. Anfertigung von Paßbildern

Ich ordne an, daß Aufnahmen von Paßbildern für SS-Angehörige und Zivilisten täglich nur von 9.00–10.00 Uhr gemacht werden. Später eingehende Anträge sind von dem Leiter des Erkennungsdienstes abzuweisen.

3. Zimmerbelegung im Haus der Waffen-SS

Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals darauf hin, daß ich mir die Zimmerabgabe im Haus der Waffen-SS und Vermietung derselben nach wie vor persönlich vorbehalte. Entsprechende Anträge sind daher in allen Fällen der Kommandantur vorzulegen. Das Haus der Waffen-SS hat diesbezüglich Anweisung von mir erhalten.

4. Die Dienststellen melden sofort durch Umfrage bei den einzelnen SS-Angehörigen, ob eine Frau *Dorothea Molitor* in einem Haushalt in der SS-Siedlung als Untermieter wohnt.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 16/43

Auschwitz, 20. Mai 1943

1. Meldung von vorhandenen Wohnräumen

Ungeachtet der z.Zt. laufenden Erhebungen melden alle hier wohnenden SS-Angehörigen mit eigenem Haushalt sofort die Zahl der ihnen überlassenen Räume. Ebenso ist zu melden, welche Räume davon an Untermieter abgegeben wurden. Die Untermieter sind namentlich zu benennen. Meldung hat persönlich bei der Verwaltung Abtlg. Unterkunft zu erfolgen. *Termin: 26.5.1943.*

2. Krankenhausrechnungen von SS-Familienangehörigen

Gemäß Verfügung im Heeresverordnungsblatt vom 27.4.43 Teil B, [B]latt 8, Ziffer 229, wird die bisherige Verfügung, daß bei Krankenhausaufenthalten von SS-Familienangehörigen der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigsten Verpflegungssatz des Staatlichen oder Städtischen Krankenhauses und dem Lazarettssatz auf freie Heilfürsorge übernommen werden kann (HDv 193/2) für die Dauer des jetzigen Krieges außer Kraft gesetzt. Eine fachtechnische Prüfung und Errechnung des Unterschiedsbetrages erfolgt deshalb bei Krankenhausrechnungen von SS-Angehörigen nicht mehr. Die betreffenden SS-Angehörigen werden auf die Möglichkeit der Beantragung einer Notstandsbeihilfe hingewiesen.

3. Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtsbeamte während des Krieges

Laut Allgem. Heeresmitteilungen v. 7.5.43, Ziffer 400 ist während des Urlaubsjahres v. 1.10.–30.9. des nächsten Kalenderjahres nur noch eine einmalige Beurlaubung von 14 zusätzlich 2 Reisetagen als Jahresurlaub zulässig. Soldaten, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, können, sofern es die dienstlichen Belange zulassen, 6 Tage Zusatzurlaub erhalten. Auf dem Kriegsurlaubsschein ist

„Erholungsurlaub mit Zusatzurlaub“
zu vermerken.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß jede Beurlaubung über 5 Tage in d[as] Soldbuch einzutragen ist. Das gleiche gilt für jede Beurlaubung bis zu 5 Tagen mit Freifahrt mit Wehrmachtfahrtscheinen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 17/43

Auschwitz, 21. Mai 1943

1. Betreten der Unterkunfts- und Bekleidungskammern

Es liegt Veranlassung vor, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß das Betreten der Unterkunfts- und Bekleidungskammern Unbefugten verboten ist. Zutritt haben die Schutzhaftlagerführer und die kontrollierenden Organe des Arbeitseinsatzes und Arbeitsdienstes. Die Kammerverwalter sind angewiesen, sich ausnahmslos an diese Anordnung zu halten. Die Ausgabe findet bei den Kammern zu den festgesetzten Zeiten und *nur am Schalter* statt.

2. Rückgabe von reichseigenen Unterkunftsgegenständen jeglicher Art bei Versetzungen

Sämtliche SS-Angehörige ohne Unterschied des Dienstgrades haben bei Versetzungen die empfangenen reichseigenen Einrichtungsgegenstände (einschließlich Rundfunkgeräte) unaufgefordert dem zuständigen Fourier bezw. der Unterkunfts-kammer zurückzugeben, widrigenfalls die Betreffenden zur Rechenschaft gezogen werden und den Anschaffungswert der einzelnen Gegenstände zu zahlen haben [sic]. Für den Erhalt einer Bestätigung über Rückgabe der einzelnen Gegenstände hat der SS-Angehörige selbst Sorge zu tragen. Mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Unterkunftseinrichtungen sind die z.Zt. nicht mehr in Benutzung befindlichen Gegenstände umgehend an die Unterkunftsverwaltung zwecks Abholung zu melden, damit dieselben anderwärts Verwendung finden können.

3. Meldung von Rundfunk-Empfangsgeräten

Auf Grund der am 5. April 1943 erlassenen Verwaltungsanordnung waren bis zum 20. April 1943 von sämtlichen Dienststellen und SS-Angehörigen ohne Unterschied des Dienstgrades die ihnen leihweise überlassenen Rundfunkgeräte an die Verwaltung, Abt. Unterkunft, zu melden. Nachdem dieser Anordnung nur teilweise nachgekommen wurde, wird als letzter Meldetermin der 1. Juni 1943 festgesetzt. Rundfunkgeräte, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht gemeldet sind, werden ohne Ansehung der Gründe eingezogen. Die Meldung hat zu enthalten: Name des Besitzers sowie Marke und Nummer des Rundfunkgerätes.

4. Durchfahrt durch das Gelände der DAW

Ab sofort verbiete ich die Durchfahrt durch das Gelände der Deutschen Ausrüstungswerke Werk Auschwitz.

5. Abgestürzte [W] 43

Im Namen des Oberst [Cencominie]rski spreche ich allen beteiligten SS-Angehörigen für die geleistete Hilfe nach dem Unfall und bei der Bergung der Besatzung und Maschine meinen Dank aus.

6. Gefunden

Auf der Waffenkammer ist ein Privatfahrrad Marke „Puch“ Fabrik-Nr. 1 130 581 abgegeben [sic]. Der Besitzer des Fahrrades hat selbiges innerhalb 8 Tagen dort abzuholen. In der Unterkunft der 2. Stabskompanie ist ein Geldbetrag gefunden worden. Der Verlierer kann denselben auf der Kommandantur abholen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.:
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 18/43

Auschwitz, 23. Mai 1943

1. Abschnallen des K[o]ppels in der Friseurstube

Ich weise nochmals darauf hin, daß das Abschnallen des Koppels in der Friseurstube verboten ist. Ich bitte die Herren Kompanieführer daher, endlich einmal eingehend darüber Unterricht abzuhalten, da immer wieder festgestellt werden muß, daß SS-Angehörige ihre Pistole bzw. ihr Seitengewehr in der Friseurstube ablegen.

2. Versandsperrre bei der Kleiderkasse-SS

Wie bereits in den SS-Wirtschafts- und Verwaltungsanordnungen Nr. 4, Ziffer 22, vom 15.3.1943 bekannt gegeben wurde, ist die Versandstelle bei der Kleiderkasse-SS in Berlin infolge Ausfall eines Lagers bis auf weiteres gesperrt. Da schriftliche Bestellungen und Anmahnungen trotzdem einen derartigen Umfang angenommen haben, muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß der Schriftverkehr über Versandangelegenheiten aus obengenannten Gründen unbeantwortet bleiben muß und daher zwecklos ist. Die Aufhebung der Versandsperrre wird rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Anschriftenänderung der Verkaufsstelle der Kleiderkasse-SS, München

Ab 20.4.1943 befinden sich die Verkaufsräume der Kleiderkasse-SS in München 2, Briennerstraße 50 b, Tel.: 55 316.

Das Anschriftenverzeichnis der Verkaufsstellen der Kleiderkasse-SS gemäß den SS-Wirtschafts- und Verwaltungsanordnungen Nr. 1 Ziffer 5 vom 5.1.1943 ist dementsprechend zu ändern.

4. Postabholezeiten bei der Kommandantur

Ich weise nochmals auf die Postabholezeiten bei der Kommandantur hin:

9.00 14.00 17.00 Uhr.

Diese sind unbedingt einzuhalten. Die Abteilungsleiter sind mir für genaue Durchführung verantwortlich.

5. Änderung von reichseigenen Uniformstücken

Ich verbiete, daß die von der Kammer gefaßten reichseigenen Uniformstücke abgeändert werden, wie z.B. die sogenannte Jimmy- oder Charleston-Hose. Auch eine Abänderung durch Privatschneider diesbezüglicher Uniformstücke verbiete ich.

6. Haarschnitt

Ich habe festgestellt, daß viele SS-Männer einen unvorschriftsmäßigen, nicht militärischen Haarschnitt tragen. Die Einheitsführer sind mir dafür verantwortlich, daß nur der militärische Haarschnitt getragen wird. Den sogenannten Jimmyhaarschnitt mit Spitzfa[...]en verbiete ich. Bei Zuwiderhandlung werde ich die Betroffenen disziplinarisch bestrafen.

7. Umgehung des Dienstweges bei Feldpostsendungen

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß SS-Freiwillige ihre Briefe nicht auf dem vorgeschriebenen Dienstweg der Feldpost zur Beförderung übergeben, sondern ihre Post in Zivil-Briefkästen im Reich einwerfen oder sie Urlaubern mitgeben. Die Männer sind darüber zu belehren, daß sie sich dadurch eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der vorbeugenden Geheimhaltung schuldig machen und bei Wiederholung dieser Fälle mit Bestrafung zu rechnen haben.

8. Änderung der Fernsprechnummer der SS-Hauptamtes

Ab 23.5.43 lautet nunmehr nach Fertigstellung der eigenen Anlage die neue Sammelnummer:

Berlin 87 93 11.

9. Aufenthaltsgenehmigungen

Nachstehenden SS-Angehörigen erteile ich hiermit die Genehmigung, ihre Ehefrau bezw. Familie nach hier kommen zu lassen:

SS-Hstuf. Dr. *Heinz Orth*,

Besuch der Ehefrau auf die Dauer von 10 Tagen

Wohnung: Haus 142.

SS-Oscha. *Wilhelm Boger*,

Besuch der Familie auf die Dauer von 2 Monaten.

Wohnung: Haus 16 bei SS-Oscha. *Taute*.

SS-Uscha. *Josef Kranemann*,

Besuch der Familie auf die Dauer vom 10.6.-30.10.43

Wohnung: Haus 170 SS-Uscha. *[H]ertwig*.

SS-Rottf. *Walter Otto*,

Besuch der Familie.

Wohnung: Neuberun.

10. Ausweise

Mit sofortiger Wirkung werden für die verheirateten SS-Angehörigen, die nicht kaserniert sind und im Standortbereich ihren Wohnsitz haben, anstelle der bisherigen Ausweise neue mit einem grünen Querstrich versehene Ausweise eingeführt. Die Ausweise mit grünem Querstrich berechtigen, ungehindert die Postenkette zu passieren und außerhalb des Lagerbereiches bezw. Kasernenbereiche[s] sich aufzuhalten. Für sämtliche SS-Führer tritt die gleiche Regelung ein.

Termin zum Umtausch der alten Ausweise: 1.6.1943.

11. Gefunden

Im Lagerbereich wurde ein größerer Geldbetrag gefunden. Derselbe kann von dem Verlierer auf der Kommandantur Abt. Ia, abgeholt werden.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant
[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 18/43

Auschwitz, 26. Mai 1943

Am Freitag, den 28.5.43 findet in der Volksschule des KL Auschwitz in der Zeit von 15.00–16.00 Uhr Erstlingsimpfung (Pockenschutzimpfung) statt. Nachschau am 4.6.43 zur gleichen Zeit ebendort.

Alle Kinder des Geburtsjahrganges 1942 und darüber die, die noch nicht geimpft sind, und die in der SS-Siedlung KL Auschwitz wohnen, sind impfpflichtig.

Es wird darauf hingewiesen, daß Schutzimpfungen gegen Typhus, Paratyphus, Cholera und Ruhr für SS-Familienangehörige jeden Dienstag und Freitag von 13.00–16.00 Uhr im Haus 40 durchgeführt werden.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 19/43

Auschwitz, 27. Mai 1943

1. Bescheinigung zum Betreten der Stadt Auschwitz

Zum Betreten der Stadt Auschwitz werden von der Kommandantur KL Auschwitz ab sofort grüne Dauerbescheinigungen ausgestellt. Diese Bescheinigungen berechtigen, in den Dienststunden von 8.00–18.00 Uhr die Postenkette zu verlassen und die Stadt

Auschwitz zwecks dienstlicher Besorgungen zu betreten. Diese Bescheinigungen gelten nur in Verbindung mit dem Lagerausweis und dem Soldbuch. Für Familienangehörige der hier wohnenden SS-Angehörigen bleibt die bisherige Regelung bestehen.

2. Erledigung von Dienstgeschäften mit LKW usw. (Fahrbereitsch.)

Sämtliche mit LKW zu erledigenden Dienstgeschäfte sind so auszuführen, daß die Fahrzeuge in jedem Fall jeweils bis spätestens 20.00 Uhr im Standortbereich eintreffen. Der jeweilige Fahrer ist dafür verantwortlich, daß er mit dem Fahrzeug nach Erledigung der Dienstgeschäfte auf dem kürzesten Weg bis 20.00 Uhr zum Standort zurückkehrt. Später eintreffende Fahrer sind mir vom SS-Hauptscharführer *Wiegand* unter Angabe der Gründe tags darauf zur Meldung zu bringen. Sollte ich feststellen, daß dieser Befehl nicht genauestens beachtet wird, so werde ich den betreffenden Fahrer und den Fahrdienstleiter zur Verantwortung ziehen.

3. Tragen des SS-Dienstdolches

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat für SS-Führer und Polizei-offiziere das Tragen des SS-Dienstdolches zur Stiefelhose ohne umgeschnalltes Koppel verboten. Jeder SS-Führer und Polizeioffizier, der gegen diesen Befehl verstößt, ist durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit drei Tagen verschärftem Stubenarrest zu bestrafen. SS-Führer und Polizeioffiziere haben bei Dunkelheit auch zu langer Hose umzuschallen und Pistole zu tragen, damit sie bei Luftangriffen bewaffnet sind.

4. Betreff: DU-Verfahren

Laut den SS-Fürsorge- und Versorgungsbestimmungen Nr. 5 vom 15.5.43 ist zur Durchführung von Entlassungen der Waffen-SS-Angehörigen im Du.-Verfahren und deren Betreuung bis zum Entlassungstag mit Wirkung vom 1.5.1943 die Entlassungsstelle Mittweida/Sa. errichtet worden. Durch diese Neueinrichtung sind Du.-Verfahren nicht mehr durch den Truppenarzt vorzunehmen, sondern der betreffende SS-Angehörige [ist] unter Mitgabe des Befundscheines, der Personalunterlagen und der vorliegenden G.-Akten, nach Mittweida/Sa. in Marsch zu setzen. Dem Chef des Amtes D III ist lediglich eine Durchschrift des Befundscheines einzusenden.

5. Betreff: Führen von Sondergesprächen

Im Bereich der Konzentrationslager wurde vom Reichspostministerium nur dem Amtsgruppenchef D das Recht zum Führen von Sondergesprächen eingeräumt. Danach ist das Führen von Sondergesprächen *verboten*. In Zukunft müssen daher die geführten Ferngespräche bezahlt werden.

6. Sonntagsarbeit der Häftlinge

Ich verbiete, daß Sonntags [sic] Häftlingskommandos zur nicht unbedingt notwendigen und lebenswichtigen Arbeit abgestellt werden. Die Häftlinge sollen an diesem Tag zur Entlausung, Baden usw. kommen und mit ihnen der notwendige Kleiderwechsel, Wäschetausch und Kleiderinstandsetzung vorgenommen werden [sic]. Dasselbe gilt für sämtliche Außenlager.

7. Impfen

Es wird vom Standortarzt berechtigterweise darüber Klage geführt, daß SS-Angehörige teils sehr säumig, teils überhaupt nicht den Befehl, zu den jeweils angesetzten Impfungen zu kommen, nicht befolgen [sic].

Bis zum 10.6.43, 8.00 Uhr, melden die Einheiten der Kommandantur, daß sämtliche SS-Angehörige geimpft sind.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant
und Standortältester

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 19/43

Auschwitz, 27. Mai 1943

Abschießen von frei herumlaufenden Hunden

1. Zur Verhütung und Einstellung von Seuchen befehle ich, daß von den eingesetzten Streifen jeder frei herumlaufende Hund zu erschießen ist.
2. Betreten der Stadt Auschwitz von Familienangehörigen
Es wird immer wieder festgestellt, daß Frauen und Kinder der hier wohnhaften SS-Angehörigen trotz des bestehenden Verbotes die Stadt Auschwitz betreten und dort in den Geschäften Lebensmittel einkaufen oder sonstige Einkäufe tätigen. Ich weise nochmals mit allem Nachdruck und im Interesse der Gesundheit darauf hin, daß ich es nicht wünsche, daß Frauen oder andere Familienangehörige die Stadt Auschwitz betreten, dort Einkäufe machen oder sonstige Besuche abstaten.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 20/43

Auschwitz, 29. Mai 1943

1. Sammlung für das Rote Kreuz

Anläßlich der 2. Sammlung für das Rote Kreuz am 23.5.43 wurde das erfreuliche Ergebnis von

RM 10.411,45

erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

Die Ausbildungskompanie hat beim letzten Sammelergebnis den Betrag von

RM 2.049,80

erzielt.

Dies entspricht einer Mehrleistung von beinahe 100% gegenüber dem letzten Ergebnis von RM 1041,-. Für diese vorbildliche Haltung dieser SS-Männer spreche ich hiermit jedem Einzelnen besonderen Dank und Anerkennung aus.

2. Anforderung von Kraftfahrzeugen

Ich weise nochmals darauf hin, daß Anforderungen von Kraftfahrzeugen grundsätzlich einen Tag vorher an die Kommandantur einzureichen sind. Die Anträge sind von den betreffenden Abteilungsleitern auf unbedingte Notwendigkeit der Fahrt eingehend zu überprüfen.

3. Belobigung

Dem

SS-Strm. *Anton Skryczowski*, 2. Komp.

spreche ich für sein umsichtiges Handeln und Verhalten bei der Wiederergriffung eines flüchtig gegangenen Zigeunerhäftlings meinen Dank und meine Anerkennung aus.

S. erhält von mir im Rahmen seines Heimaturlaubes einen zusätzlichen Urlaub von 3 Tagen.

4. Betreten der Schutzhaftlager durch Kinder von SS-Angehörigen

Ich verbiete, daß Kindern von SS-Angehörigen der Zutritt zu den einzelnen Schutzhaftlagern gestattet wird. Die Blockführer sind entsprechend zu belehren.

5. Betreten des Hauses der Waffen-SS am 31.5.43

Für sämtliche SS-Angehörigen des Standortes ist am Montag, den 31.5.43, das Betreten des Hauses der Waffen-SS ab 18.00 Uhr verboten.

6. Kommandierungen von SS-Angehörigen

Kommandierungen von SS-Angehörigen sind nur über die Kommandantur schriftlich anzufordern. Es ist unzulässig, daß die Abteilungen oder sonstigen Dienststellen direkt mit dem SS-T-Sturmabteilung KL Au. in Verbindung treten.

7. Rundfunkempfang nach 22.00 Uhr

Sämtliche Radioapparate in den Unterkünften sind nach Durchgabe der 22.00 Uhr Nachrichten abzustellen.

8. Aufenthaltsgenehmigung

Nachstehenden SS-Angehörigen erteile ich die Genehmi[gung], ihre Frau bzw. Familie nach hier kommen zu lassen:

SS-Rottf. *Otto Jähne*,

Besuch der Ehefrau vom 29.5.–9.6.43.

Wohnung: Haus *Kluge*.

SS-Uscha. *Hermann v. Seggern*,

Besuch der Familie vom 1.–20.6.43.

Wohnung: Haus [R]ottf. *Rummel*.

SS-Uscha. *Albert Zizmann*,

Besuch der Familie vom 1.–14.6.43.

Wohnung: bei Postinspektor *H[o]lm*, Auschwitz-Bahnhof.

SS-Uscha. *Fred Acker[m]ann*,

Besuch des Vaters auf die Dauer von 14 Tagen.

Wohnung: Haus Nr. 132.

9. Führen von Kraftfahrzeugen

Ich weise darauf hin, daß das selbständige Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb des Interessengebietes des KL Auschwitz nur den Fahrern gestattet ist, die im Besitz der hierzu erforderlichen Genehmigung des SS-WVHA sind. Zuwiderhandlungen werden SS-gerichtlich bestraft.

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 20/43

Auschwitz, 31. Mai 1943

Betreff: Pocken- und Diphtherie-Schutzimpfung

Am Freitag, den 4.6.1943, 15.00 Uhr, findet in der Lagerschule Diphtherie- und Pockenschutzimpfung statt. Zu gleicher Zeit Nachschau der Erstlingsgeimpften.

Zur Pockenschutzimpfung sind vorzuführen:

Alle Kinder des Geburtsjahrganges 1942 und darüber, soweit noch nicht geimpft, sowie alle Kinder des Geburtsjahrganges 1932 und darüber, soweit 2. Impfung noch nicht erfolgt ist.

Der Diphtherieschutzimpfung haben sich alle Kinder der hier wohnenden SS-Angehörigen ab 2. Lebensjahr zu unterziehen.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, daß alle ihre Kinder gegen Diphtherie schutzgeimpft sind. Am Freitag, den 11.6.1943, Wiederholung der Diphtherieschutzimpfung in der Lager-schule um 15.00 Uhr, zu der ebenfalls alle Impfpflichtigen zu erscheinen haben.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 21/43

Auschwitz, 1. Juni 1943

Eine neuerliche Wasseruntersuchung ergab wiederum eine sehr hohe Keimzahl, sodaß [sic] das Wasser nicht als einwandfrei angesprochen werden kann. Nachstehend aufgeführte, an das Wasserversorgungsgebiet angeschlossene Haushaltungen dürfen ungekochtes Wasser aus der Wasserleitung für Genußzwecke und Reinigungszwecke, wie Geschirrspülen, Salatreinigen, Speiseeiszubereitung usw., nicht benützen, da sonst die *Gefahr schwerster Erkrankung besteht*.

Es kommen in Frage:

- Das gesamte Lager A I,
- SS-Küche,
- SS-Revier,
- Kommandantenhaus,
- Schlächterei,
- Molkerei,
- Stabsgebäude,
- SS-Lazarett-Station,
- Haus *Bischoff*,
- Mannschaftsunterkünfte der Bauleitung,
- Mannschaftsunterkünfte der Kommandantur,
- Zentralbauleitung,
- Führerheim,
- Führerbaracke,
- Ärztehaus,
- Haus *Ziemssen*,
- Haus *Aumeier*,
- Haus der Waffen-SS,
- Haus *Cäsar* [sic],
- Haus *Möckel*,
- Gemeinschaftslager.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 2. Juni 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltung und allgemeine Schulung der Führer, Unterführer
u. Männer

An alle Abteilungen der Kommandantur
den SS-T-Sturmbann sowie
die angeschlossenen Dienststellen des Standortes
KL Auschwitz

Am Montag, den 7. Juni 1943, 19.30 Uhr, findet auf der Bühne des Kameradschaftsheims
ein Gastspiel des Oberschlesischen Landestheaters Beuthen statt. Zur Aufführung gelangt
das Lustspiel

„Heimliche Brautfahrt“
von Leo Lenz.

Organisation: Abt. VI in Gemeinschaft mit Intendant *Heinz Huber*.

Spielleitung: *Egon Maiwald*

Bühnenbild: *Herta Barth*

Die Hauptrollen spielen *Eva Quaiser* und *Axel Rulfs*.

Der Besuch der Veranstaltung ist Dienst. Die Ausführungsbestimmungen wie üblich.

Am Dienstag, den 8. Juni 1943, 20.30 Uhr spricht im kleinen Saal auf Anordnung des
Hauptamtes

SS-Obersturmbannführer *Ludwig von Amelunxen*

über das Thema „Überseeische und europäische Rohstoffe“. Der Vortrag ist für sämtliche
Führer und Unterführer des Standortes als Dienst angesetzt.

Am Mittwoch, den 9. Juni 1943, 20.30 Uhr spricht Obersturmbannführer *von Amelunxen*
über dasselbe Thema im kleinen Saal vor den Männern der Truppe. Zu diesem Vortrag stellt
die 1., 2. und 3. Kompanie sowie die 1. und 2. Stabskompanie und der Kommandanturstab
je 40 Mann (Reichsdeutsche). SS-Obersturmbannführer *Ludwig von Amelunxen* hat vor
Jahren eine Ostasienexpedition durchgeführt. Der Redner besitzt darüber hinaus auf Grund
seiner naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Studien ein besonderes Verhältnis

zum afrikanischen Raum. In seinem Vortrag bringt er eine eigene Schau überseeischer Produkte, die auf vielen Tischen bereitgestellt wird.

Der Lagerkommandant
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 21/43

Auschwitz, 3. Juni 1943

1. Einreichung von Urlaubsgesuchen und Erlaubnissch[ei]nen

Ab sofort sind die Urlaubsgesuche für Wochenendurlaub und Sonntagsurlaub bis spätestens Donnerstag jeder Woche 9.00 Uhr geschlossen von den Abteilungen bei der Kommandantur vorzulegen. Erlaubnisscheine von Donnerstag bis Sonntag jeder Woche sind ebenfalls bis zu dem obigen Termin bei der Kommandantur vorzulegen. Später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Dienstreisen

Gemäß einer Entscheidung der Standortkommandantur Kattowitz gelten ab sofort alle Fahrten zum Facharzt, zur orthop. Versorgungsstelle, zur Lazarettinweisung usw. als Dienstreisen, ebenso die Fahrt zur Passierscheinstelle für Südosturlauber in Wien. Für derartige Fahrten sind nur noch der Sonderausweis D in Verbindung mit Wehrmachtfahrscheinen zu verwenden, und zwar für Strecken bis 200 km [mit] rotem Streifen, über 200 km mit blauem Streifen. Alle sonstigen Dienstreisen sind ebenfalls rechtzeitig mit eingehender schriftlicher Begründung bei der Kommandantur zu beantragen.

3. Urteilscheine

Ab sofort müssen die Urteilscheine für Wochenend- und Standorturlauber auf der Rückseite ordnungsgemäß ausgefüllt, mit Dienstsiegel versehen und vom Einheitsführer unterzeichnet sein.

4. Aufenthaltsgenehmigung

Nachstehenden SS-Angehörigen erteile ich die Genehmigung, ihre Frau bzw. Familie nach Auschwitz kommen zu lassen.

SS-UScha. Rolf [M]üller,

Besuch der Ehefrau vom 12.-14.6.43.

Wohnung: Haus der Waffen-SS.

SS-Strm. Josef Benzinger,

Besuch der Ehefrau auf die Dauer von 3 Tagen.

Wohnung: Haus der Waffen-SS.

SS-Strm. *Adolf Semmler*,
 Besuch der Ehefrau vom 13.-14.6.43.
 Wohnung: Familie *Wanus*, Babitz Haus Nr. 314.
 SS-Ustuf. *Josef Pollok*,
 Besuch der Ehefrau vom 4.-7.6.43.
 Wohnung: Haus 56.
 SS-Uscha. *[W]enzl Ehm*,
 Besuch der Familie vom 20.6.-19.7.43.
 SS-Hstuf. *Karl-Heinz Teuber*,
 Besuch der Ehefrau vom 27.5.43 – auf die Dauer von 10 Tagen.
 Wohnung: Haus 142.
 SS-Strm. *Paul Adamowski*,
 Besuch der Familie.
 Wohnung: Neuberun.
 Aufseherin *Lieselotte Janda*,
 Besuch der Mutter und Schwester vom 11.-14.6.43.
 Wohnung: Haus der Waffen-SS.
 SS-Rttf. *Josef Neumann*,
 Besuch der Ehefrau vom 12.-15.6.43.
 Wohnung: Haus der Waffen-SS.
 SS-Strm. *Anton Jasinski*,
 Besuch der Familie vom 1.6.-31.8.43.
 Wohnung: Fam. *Alfred Balzer*, Babitz.
 SS-Rttf. *Max Göppel*,
 Besuch der Eltern vom 8.6.-11.6.43.
 Wohnung: Haus der Waffen-SS.
 SS-Rttf. *Eugen Henschel*,
 Besuch der Ehefrau vom 12.6.-15.6.43.
 Wohnung: Haus der Waffen-SS.

5. Impfung des Kommandanturstabes gegen Scharlach

Am Freitag, den 4.6.43, 20.00 Uhr tritt der gesamte Kommandanturstab zur 2. Scharlachimpfung vor dem Reviergebäude an.

6. Verloren

Der Lagerausweis Nr. 63 Hdf. lautend auf den Namen:

SS-Schütze *Christoph Engel*, geb. 15.4.19.

ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Eine Armbanduhr mit Lederarmband im Lagerbereich, am Sonntag, den 30.5.43, in der Zeit zwischen 11-12 Uhr.

gez. *Höß*
 SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 22/43

Auschwitz, 3. Juni 1943

Betreff: Abstellung von Häftlingen für Haushalte

Mit Wirkung vom 1.6.43 werden auf Anordnung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes für die den Haushaltungen zur Verfügung gestellten weiblichen Häftlinge RM 25,- monatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt am Ende eines jeden Monats.

Die Abstellung von mehr als einer Hausgehilfin für einen Haushalt ist untersagt worden. Überhaupt werden Hausgehilfinnen vor allen Dingen nur kinderreichen Haushaltungen nach vorheriger Einwilligung mit dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D, zugewiesen. Bei der Zuweisung für diese Haushaltungen wird auf Hausgehilfinnen aus kinderlosen Haushaltungen und den Haushaltungen mit einem Kinde zurückgegriffen. Der Leiter der Verwaltung ist beauftragt, die Notwendigkeit der den einzelnen Haushaltungen zugewiesenen Hausgehilfinnen im Einvernehmen mit dem SS-Standortarzt und dem Arbeitseinsatzführer zu überprüfen und gegebenenfalls Rücknahmen zu verfügen. Den betroffenen Haushaltungen werden für besondere Haushaltsarbeiten (Waschtage, Großreinemachen u.a.) in gewissen Intervallen Arbeitskommandos zur Verfügung gestellt. Die nähere Regelung hierzu erläßt der Leiter der Verwaltung.

Betreff: Fleischverkauf Haus Nr. 7.

Infolge Kürzung der Fleischrationen findet der Fleischverkauf im Haus 7 ab sofort nur noch am

Mittwoch und Sonnabend
jeder Woche statt.

Der Wurstwarenverkauf findet nach wie vor täglich statt.

Der SS-Standortälteste
gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

1. Verteiler [nicht vorhanden]
2. an sämtliche Haushaltungen der SS-Siedlung.

Kommandanturbefehl Nr. 22/43

Auschwitz, 4. Juni 1943

1. Fahrraddiebstähle

Die Fahrraddiebstähle haben in der letzten Zeit derartige Formen und Ausmaße angenommen, die unter keinen Umständen mehr geduldet werden können. Bis jetzt ist es nicht in einem einzigen Falle gelungen, einen dieser Fahrradmarder festzunehmen.

Jeder SS-Angehörige hat in diesen Fällen ein wachsames Auge, um diesem bzw. diesen Fahrradmardern das Handwerk zu legen.

Ich erwarte von allen SS-Angehörigen eine positive Mitarbeit und zahle jedem, der mir einen solchen Fahrraddieb auf der Tat feststellt, bezw. der mir durch zweckdienliche Angaben die Feststellung eines solchen ermöglicht,

1.000,- RM

Belohnung.

Außerdem erhält derselbe von mir

14 Tage Sonderurlaub.

2. Bestellungen auf das Buch „Mit den Pan[z]ern in Ost und West.“ von Generaloberst *Guderian*

Die Abteilung VI (Truppenbetreuung) hat Gelegenheit, dieses Buch zu beziehen. Der Preis des mit vielen Karten und Bildern versehenen Buches beträgt RM 7,60. Bestellungen umgehend bei der Abteilung VI.

3. Betrifft: Pistole Steyer Nr. 1524

Der Träger der Pistole Steyer 1524 hat sich sofort bei der Abt. Ib der Kommandantur – Waffen und Geräte – SS-Oberscharführer *Stegmann* zu melden.

4. Wohnungsgenehmigung

SS-Ustuf. *Hans Schindler*,

Besuch des Bruders vom 13.–14.6.43.

Wohnung: Haus der Waffen-SS.

SS-Strm. *Paul Adamowski*,

Besuch der Familie.

Wohnung: in Neuberun.

SS-Uscha. *Franz Schmidt*,

Besuch der Familie in der Zeit vom 12.–16.6.43.

Wohnung: Haus Nr. 44 (am Walde in Budy).

SS-Schtz. *Jakob Kropp*,

Besuch der Ehefrau vom 12.–15.6.43.

Wohnung: Haus der Waffen-SS.

SS-Rottf. *Valentin Mikolaiczak*,

Besuch der Familie.

Wohnung: in Grojezd.

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 23/43

Auschwitz, 7. Juni 1943

1. Anforderung von Büromaterial

Auf Grund der Verwaltungsanordnung vom 5.4.42 sind bisher noch nicht sämtliche Büromaschinen der Abteilung Unterkunft gemeldet worden. Für die Folge können Zuteilungen von Bürobearbeitungsartikeln nur noch nach der Zahl der von den betreffenden Dienststellen benutzten Schreibmaschinen erfolgen. Alle Dienststellen haben daher die von ihnen benutzten Schreibmaschinen umgehend der Abteilung Unterkunft zu melden. Die Meldung muß enthalten:

Zahl der Maschinen sowie Marke und Nummer derselben.

Letzter Termin: 10.6.43.

2. Einrichtung einer Verwaltung bei der Amtsgruppe D im SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Oranienburg

Mit Wirkung vom 1.6.1943 ist bei der Amtsgruppe D eine eigene Verwaltung ohne Kasse eingerichtet worden. Die Dienststellenbezeichnung lautet:

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

- Amtsgruppe D - Verwaltung -

Der Leiter der Verwaltung ist gleichzeitig IVa des Amtsgruppenchefs D in allen Verwaltungsangelegenheiten.

3. Abwehroffizier

Zum Abwehroffizier des KL Auschwitz ist der

SS-Untersturmführer *H. Ganninger*

bestimmt.

3. Pfingsturlaub

Ich verweise auf den Standortbefehl Nr. 14/43 vom 20.4.43. In Anbetracht des nunmehr laufend zu gewährenden Jahresurlaubs ist es nicht möglich, daß auch über Pfingsten 1943 ein sogenannter erweiterter Wochenendurlaub genehmigt wird.

Dienstreisen dürfen in der Zeit vom 10.-16.6.43, 24.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

Im übrigen verbleibt es bei der wie zu Ostern 1943 getroffenen Regelung.

4. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Rottf. *Hans Schwarz*,

Besuch der Ehefrau vom 10.-21.6.43

Wohnung: Haus Nr. 50 Ing. *Reinicke*.

SS-Rottf. *Alfons Baldus*,

Besuch der Ehefrau auf die Dauer von 4-6 Wochen.

Wohnung: Stare-Stawy Nr. 96 bei *Delusch*.

SS-Ustuf. *Bruno Pfütze*.

Besuch der Schwiegermutter vom 5.6.-5.8.43.

Wohnung: Haus *Pfütze*.

Major Franz Rendel
vom 11.–15.6.43
Wohnung: Haus der Waffen-SS
SS-Hstuf. Karl-Heinz Teuber
Besuch der Ehefrau vom 1[0].–21.6.43
Wohnung: Haus Nr. 142.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 24/43

Auschwitz, 9. Juni 1943

1. Schwarzes Brett der Abt. VI im Kameradschaftsheim

Von der Abteilung VI wird Klage geführt, daß an den [sic] allein für diese Abteilung bestimmten „Schwarzen Brett“ im Kameradschaftsheim halbdienstliche Mitteilungen für SS-Angehörige angeschlagen werden. Auch ist es mehrfach vorgekommen, daß Anschläge, die die Abteilung VI ausgehängt hat, ohne jede Befugnis von SS-Angehörigen entfernt worden sind. Es wird hiermit eindeutig festgestellt, daß das „Schwarze Brett“ ausschließlich für die Dienstbereiche der Abt. VI zuständig und darüber hinaus niemand berechtigt ist, dortige Anschläge zu entfernen. Die Truppe ist darüber zu belehren.

2. Geschirrentwendung

Es ist festgestellt worden, daß aus dem Wirtschaftsgebäude laufend Teller, Bestecke usw. entwendet werden. Die Fouriere haben ihr besonderes Augenmerk auf derartige Diebstähle zu richten und jeden SS-Angehörigen zu melden, der sich an Reichseigentum vergeht.

3. Abmeldung bei der Waffenkammer

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sich jeder SS-Angehörige bei Versetzung, Entlassung usw. bei der Waffenkammer unter Vorlage eines Laufzettels abzumelden hat. Es kommt immer wieder vor, daß SS-Angehörige die auf der Waffenkammer gefaßten Waffen bei ihrer Versetzung mitnehmen und dadurch eine große Belastung der Dienststellen hervorrufen. Des weiteren verweise ich auf den Kommandantur-Befehl Nr. 20/4[2], Ziffer 2, der unbedingt genau zu befolgen ist.

4. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Rottf. *Georg Knäussel*

Besuch der Familie vom Juli bis September 1943

Wohnung: Haus SS-Uscha. *Kalaus*.

SS-Uscha. *Rud. Wöntz*

Besuch der Familie v. 20.6.–20.7.43

Wohnung: Haus 170 bei *Rummel*

SS-Strm. *Heinz Pahl*

Besuch der Ehefrau

Wohnung: Haus 169

SS-Uscha. *Herbert Göbbert*

Besuch der Ehefrau

Wohnung: Haus 204

SS-Rottf. *Karl Hykes*

Besuch der Braut v. 12.–15.6.1943

Wohnung: Haus 170 bei *Rummel*

SS-Rottf. *Hermann Wagner*

Besuch der Familie ab 20.6 auf 2 Monate

Wohnung: Haus 208 bei *Oscha. Fries*.

SS-Rttf. *Ewald Kelm*

Besuch der Braut v. 10.–16.6.43.

Wohnung: Haus *Hartwecker*, Neuberun, Heeresstraße

Landforstmeister *Lohrmann*, Berlin

Wohnung: Haus der Waffen-SS v. 12.–14.6.43

SS-Strm. *Anton Jasinski*

Besuch der Familie v. 1.6.–31.8.43

Wohnung: *Babitz*, Haus 273, bei Fam. *Balzer*.

SS-Strm. *Franz Krist*

Besuch des Bruders v. 13.–14.6.43

Wohnung: Haus der Waffen-SS

SS-Strm. *Willi Zedunek*

Besuch der Braut v. 12.–14.6.43

Wohnung: Haus der Waffen-SS

Rottf. [sic] *Franz Schaf*

Besuch der Ehefrau v. 12.–20.6.43

Wohnung: *Babitz* bei Fam. *Kotschy*

SS-Strm. *Kasimir [M]otgabis*

Besuch der Ehefrau bis 20.6.43

Wohnung: *Babitz* Haus 249 b. Fam. *Hofmann*

SS-Oscha. *Walter Tusche*

Besuch der Ehefrau über Pfingsten 1943

Wohnung: Unterkunftshaus TWL *Raisko*

5. SS-Hütte, Miendzebrodsche

Der Omnibus für Urlauber zur SS-Hütte über Pfingsten 1943 fährt am 12.6.43, 15.00

Uhr ab Hauptwache. Rückfahrt am 14.6.43, 20.00 Uhr ab Miendzebrodsche.

6. Tragen der Pfeifenschnur

Ich verbiete ab sofort das Tragen der Pfeifenschnur bis einschließlich SS-Rottenführer. Berechtig zum Tragen der Pfeifenschnur sind nur SS-Angehörige bis einschließlich SS-Rottenführer, die als Gruppenführer oder als U.v.D. eingesetzt sind und zwar nur im Dienst.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant,
und Standortältester

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 25/43

Auschwitz, 11. Juni 1943

1. Einsatz der Pferdegespanne

Für einen einheitlich geregelten Einsatz der Pferdegespanne ist der SS-Oberscharführer *Westfal* verantwortlich.

2. Vorübergehende Schließung der Unterkunftskammer

Die Unterkunftskammer bleibt wegen Bestandsaufnahme während der Zeit vom 15.6.–25.6.43 geschlossen. Eine Auslieferung findet während dieser Zeit nicht statt.

3. Einsatz der Häftlinge außerhalb des KL

Die bei den verschiedenen Rüstungsfirmen errichteten Häftlingskommandos erhalten einheitlich die Bezeichnung „Arbeitslager“. Die Bezeichnung lautet zum Beispiel:
„KL Auschwitz–Arbeitslager Buna“.

4. Spazierenführen von Frauen innerhalb der Postenkette

Ich weise nochmals darauf hin, daß es grundsätzlich verboten ist, Frauen von SS-Angehörigen, die hier zu Besuch weilen, innerhalb der Postenkette spazierenzuführen. Frauen von SS-Angehörigen, die hier im Lagerbereich wohnen, haben den kürzesten Weg von ihrer Wohnung nach Haus 7 und ebenso anlässlich von Truppenbetreuungsveranstaltungen den kürzesten Weg ins Kameradschaftsheim zu nehmen.

5. Beskidenverein

SS-Angehörige des hiesigen Standortes, die dem Beskidenverein beitreten wollen, setzen sich dieserhalb mit Obersturmführer *Bloßmann*, 5./SS-T-Stuba. KL Au., in Verbindung.

6. Fischen in der Sola

Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen verbiete ich das Fischen in der Sola in den unmittelbaren Einflüssen der Abwässer aus dem Konzentrationslager.

7. Einziehung von Krafträdern

Dem SS-Unterscharführer *R. Stolten* wird das Motorrad Nr. SS-16341 eingezogen, weil er dasselbe zu einer Privatfahrt benützte bzw. zur Benutzung weitergab.

8. Benutzung von Dienstfahrzeugen zu Privatzwecken

Ich habe festgestellt, daß in Einzelfällen SS-Angehörige das ausgegebene und für Dienstzwecke bestimmte Fahrzeug zu Privatfahrten benutzt haben. Ich weise aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß ich jedem, der gegen meinen in dieser Hinsicht wiederholt gegebenen Befehl verstößt, künftig das Fahrzeug einziehe.

9. Einziehung von Krafträdern

Die nachstehend bezeichneten Krafträder werden eingezogen und sind bis zum 20.6.43 bei der Fahrbereitschaft des KL Auschwitz abzuliefern:

SS-Nr. 16280	SS-Ostuf. <i>Dr. Entreß</i>
" 16286	SS-Ustuf. <i>Kühler</i>
" 16288	SS-Uscha. <i>Olejak</i>
" 16312	SS-Ustuf. <i>Ganninger</i>
" 16339	Aufseherin <i>Hasse</i>
" 16340	SS-Uscha. <i>Rönisch</i>
" 16843	SS-Uscha. <i>Oppelt</i>
" 16866	SS-Schtz. <i>Piossek</i>

10. SS-Angehörige und Häftlinge, die mit Lebensmitteln zu tun haben, sind vor Abstellung in die Küche, Lebensmittelmagazine usw. dem SS-Standortarzt zwecks Untersuchung vorzuführen.

11. Aufenthaltsgenehmigungen

Aufseherin *Gerda Wolle*

Besuch der Tochter v. 11.-14.6.43

Wohnung: Haus 188 bei SS-Hscha. *Moll*

SS-Strm. *Peter Preisler*

Besuch der Ehefrau v. 12.-15.6.43

Wohnung: bei *Franz Flegel* in Babitz

SS-Oscha. *Fritz Schlupper*

Besuch der Familie bis Ende August 1943

Wohnung: bei SS-Ustuf. *Reinicke*

SS-Uscha. *Paul-Friedrich Krupatz*

Besuch der Ehefrau von Mitte Juni – Ende Juni 1943

SS-Hstuf. *Schemmel*

Besuch der Ehefrau, Sonnabend und Sonntag jeder Woche über Sommer 194[3]

Wohnung: Haus 142

SS-Schtz. *Willy Meilicke*

Besuch der Ehefrau v. 13.6.-21.6.43

Wohnung: Auschwitz, Bahnhofstraße 198 bei Reichsbahnangest. *Michael Martynink*

SS-Rttf. *Ferdinand Baier*

Besuch der Ehefrau v. 11.–17.6.43

Wohnung: Neuberun, Heeresstr. 23 bei [M]alik

SS-Uscha. *Hans Kofler*

Besuch der Familie v. 12.6.–28.6.43

Wohnung: Neuberun, Heeresstr. bei *Schellung*

SS-Scharf. *Kleemann*

Besuch von Schwager und Schwägerin auf die Dauer von 14 Tagen

Wohnung: Haus 204

SS-Schtz. *Heinrich Franke*

Besuch der Ehefrau v. 17.–30.6.43

Wohnung: Auschwitz a.d. Brücke

SS-Uscha. *Karl Reichenbacher*

Besuch der Familie v. 20.6.–20.8.43

Wohnung: Haus 50 bei SS-Uscha. *Schmidt II*

SS-Schtz. *Jakob Kropp*

Besuch der Ehefrau v. 14.–18.6.43

Wohnung: Haus der Waffen-SS

SS-Scharf. *Wilke*

Besuch der Tochter v. 19.–22.6.43

Wohnung: Haus der Waffen-SS

SS-Schtz. *Richard Kortmann*

Besuch der Ehefrau v. 18.–23.6.43

Wohnung: Haus der Waffen-SS

SS-Rttf. *Andreas Kraus*

Besuch der Ehefrau auf einige Wochen

Wohnung: Babitz, bei Fam. *Kopf*

SS-Rttf. *Karl Düngemann*

Besuch der Braut v. 15.6.–30.6.43

Wohnung: bei SS-Uscha. *Ludwig*

SS-Uscha. *Hermann v. Seggern*

Besuch der Ehefrau v. 20.6.–6.7.43

Wohnung: Haus 170 b. SS-Rttf. *Rummel*

SS-Schtz. *Heinrich Kramer*

Besuch der Ehefrau v. 18.6. bis 21.6.43

Wohnung: Haus d.W.-SS

12. Gefunden

In der Unterkunft des Kommandanturstabes wurden 1 Paar Herrenlederhandschuhe gefunden. Dieselben sind bei der Kommandantur Abt. Ia abzuholen.

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 11. Juni 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltung am 17. Juni 1943

An alle Abteilungen der Kommandantur,
den SS-T-Sturmbann sowie
die angeschlossenen Dienststellen des Standortes
KL Auschwitz

Am Donnerstag, den 17. Juni 1943, 20.15 Uhr findet auf der Bühne des Kameradschafts-
heimes die nächste Truppenbetreuungsveranstaltung statt. Es gastiert das Opernhaus Kat-
towitz mit einem

„Großen bunten Abend“

Gesang – Tanz – Heitere Vorträge

Organisation u. Programmgestaltung: Abt. VI in Verbindung mit
Oberspielleiter Karl Hans Jaeger

Künstlerische Gesamtleitung u. Ansage: Karl Hans Jaeger

Es wirken mit: Gerty von Elmpt, Gesangs- u. Tanzsoubrette

Ulla Lehmann, Sopran

Leni Werell, Solotänzerin

Maria Cerowska, Solotänzerin

Paul Schmidtman, Tenor

Willi Popp, Operettenbuffo

Jörg Watzka, Ballettmeister

Josef Sokol, 1. Solotänzer

Heinz Hinsenbrock, am Seiler-Konzertflügel

Der Besuch der Veranstaltung ist Dienst. Die Ausführungsbestimmungen wie üblich.

Es ist besonders in der letzten Veranstaltung am 7. Juni, aufgefallen, daß SS-Angehörige,
die nach einer bestimmten Ordnung und nach dem Standpunkt der Sicherheit bei Ausbruch
einer Gefahr (Brand) aufgestellten Schemel eigenwillig an andere Plätze getragen haben,
so daß sich bei Beginn der Veranstaltung ein Bild bot, das jeder Beschreibung spottet.
Verschiedene rückten ihre Schemel an die Außenwand des Saales und setzten sich auf das
Gesims des Fensters, andere stellten ihre Schemel an einen der Balken und bauten sich dort
auf usw. Von einem Gang links und rechts des Saales war überhaupt nicht mehr die Rede. Ein
Durchkommen war unmöglich. Es wird deshalb angeordnet, daß die Schemel unter allen
Umständen so stehen zu bleiben haben, wie sie von der Abt. VI aufgestellt worden sind. Für
die Durchführung dieser Anordnung sind die Stabscheführer der einzelnen Kompanien
verantwortlich. Dies gilt für alle zukünftigen Veranstaltungen im Kameradschaftsheim. Die
Einheiten sind darüber eingehend zu belehren. Der jeweilige Führer des Saalordnerdienstes
hat fortan sein Augenmerk besonders auf die Einhaltung dieser Anordnung zu richten.

Der Lagerkommandant
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 26/43

Auschwitz, 24. Juni 1943

1. Einsatz der Bereitschaften

Bei Einsatz der Bereitschaft von Seiten der Abteilung III bzw. des Führers vom Dienst ist in jedem Fall der SS-T-Sturmbann KL Auschwitz über Zeit und Ort des Einsatzes zu benachrichtigen.

2. Führen von Dienstfahrzeugen

Es wird nochmals auf die im Kommandanturbefehl Nr. 20/43 vom 29.5.43 bestehende Anordnung hingewiesen, wonach nur die SS-Angehörigen berechtigt sind, *außerhalb* des Interessengebietes des KL Au. ein Fahrzeug, auch Motorräder, selbständig zu steuern, die im Besitz einer von der Amtsgruppe D ausgestellten diesbezüglichen Genehmigung sind. Zu jeder anderen Fahrt außerhalb des Interessengebietes ist daher eine Kraftfahrzeuganforderung vorzulegen, damit dem Fahrzeug ein Fahrer zugewiesen werden kann.

Jeglichen Verstoß gegen diese meine letztmalige Anordnung werde ich wegen militärischen Ungehorsams durch das Feldgericht ahnden lassen.

2. [sic] Privates Waschen von Wäsche außerhalb des KL bei Zivilpersonen

Aus hygienischen, gesundheitlichen Gründen und zur Verhütung des Vorwurfes von Seiten der Behörden, daß das KL Auschwitz in Bezug auf Krankheiten die Seuchenquelle ist, verbiete ich jedem SS-Angehörigen, daß er privat außerhalb des Lagers bei Zivilpersonen waschen läßt.

3. Tragen von Sporen

Auf Grund des Reichsführers-Befehls [sic] vom 16.5.43 sind zum Tragen von Sporen in der Gesamt-SS – Allgemeinen-SS, Waffen-SS und Polizei – nur die Angehörigen der berittenen oder bespannten Truppenteile den gegebenen Vorschriften gemäß berechtigt. Allen anderen Angehörigen der SS und Polizei, Führern, Unterführern und Männern der Allgemeinen-SS, der Waffen-SS, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei ist das Tragen von Sporen nur auf dem Wege zum Reitdienst, während des Reitdienstes und auf der Rückkehr vom Reitdienst gestattet.

4. Betreff: ein auf der Waffenmeisterei abgestelltes Privatfahrrad

Auf der Waffenmeisterei KL Auschwitz befindet sich seit längerer Zeit ein Privatfahrrad. Das Fahrrad ist bis zum 30.6.43 von dem Besitzer bei der Waffenmeisterei abzuholen. Sollte das Fahrrad bis zu dem angegebenen Termin nicht abgeholt sein, wird dasselbe eingezogen und als Dienstfahrrad verwendet.

5. Betreff: Rednerpult der Abteilung VI

Es ist in der letzten Zeit häufiger vorgekommen, daß das der Abt. VI gehörige, auf der Bühne oder in den daneben liegenden Garderoben des Kameradschaftsheimes untergestellte Rednerpult ohne jegliche Genehmigung weggeholt und nicht mehr zurückgebracht worden ist, sodaß [sic] das Pult bei entsprechenden Veranstaltungen gesucht werden mußte und so und so oft nicht zu finden war. Dieses Verhalten ist eine Unmöglichkeit. Falls das Rednerpult in den Kompanien oder von irgendwelchen anderen Dienststellen benötigt wird, so ist bei dem Leiter der Abt. VI um Überlassung nachzusuchen.

6. Jagd- und Fischereischutz

Dem

SS-Unterscharführer *Franz Schmidt*,
Abt. Landwirtschaft, wird hiermit die Abschußgenehmigung für Schadwild und Raubzeug erteilt.

7. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Uscha. *Josef Lofka*,

Besuch der Ehefrau vom 24.6.–7.7.43

Wohnung: Porombka bei *Weber*.SS-Scharf. *Wiegleb*,

Besuch von Verwandten ab 26.6.43 auf die Dauer von 14 Tagen.

Wohnung: Haus *Wiegleb*.SS-Uscha. *Herbert Zappe*,

Besuch der Ehefrau 3.–5.7.43

Wohnung: Haus der Waffen-SS.

SS-Uscha. *Hans Schmidt*,

Besuch der Eltern vom 25.6.–31.7.43

Wohnung: Haus Nr. 186 *Schmidt*.SS-Rottf. *Reinhold Hartwecker*,

Eigene Wohnung in Neuberun, Heeresstr. 13.

8. Verloren

Das Dienstrad Nr. 34, Fabrik-Nr. 125175, Marke Adler, wurde vom Fahrradständer der Kommandanturbaracke Birkenau am 18.6.43 entwendet.

Es ist nach dem Verbleib zu forschen und der Kommandantur von dem Ergebnis Meldung zu erstatten.

Auf dem Wege Büro – Werkstättenleitung – zur Kantine ist eine Herrentaschenuhr verloren gegangen. Bei Auffinden einer solchen ist diese auf der Kommandantur abzugeben.

Der

SS-Hauptsturmführer *Dr. Mengele*

hat bei einem Motorradunfall im Lagerbereich sein EK I. Kl. verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, dasselbe auf der Kommandantur abzugeben.

9. Gefunden

Im Lagerbereich wurden gefunden:

1 silbernes Sturmabzeichen,

1 Herrenuhr.

Abzuholen beim Stabsscharführer der Kommandantur.

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 27/43

Auschwitz, 29. Juni 1943

1. Waffen und Geräte

Bei Einlieferung von SS-Angehörigen in ein Lazarett dürfen keine Waffen einschließlich Seitengewehre mitgenommen werden, da die mitgebrachten Waffen laut Verfügung des Heeres vom Lazarett eingezogen und nicht wieder an die hiesige Dienststelle zurückgeliefert werden.

2. Dienstfahräder

Privatfahräder dürfen ab sofort nicht mit der grauen Wehrmachtsfarbe überspritzt werden, da sonst Zweifel darüber auftreten, ob es sich um ein Dienst- oder Privatfahrad handelt. Von Privatfahrädern, die bereits mit der grauen Wehrmachtsfarbe überspritzt sind, ist diese Farbe bis zum 7.7.43 zu entfernen. SS-Angehörige, die hiergegen verstößen, haben mit ihrer Bestrafung zu rechnen.

3. Meldung von Privatfahrädern

Bis zum 5.7.43 sind von allen im Lagerbereich KL Au. wohnhaften SS-Angehörigen die Privatfahräder der Abteilung Waffen und Geräte zwecks listenmäßiger Erfassung vorzuführen. Des weiteren sind von der Zentralbauleitung, der Abt. Landwirtschaft, TWL, DA[W], der Deutschen Lebensmittel GmbH die Dienstfahräder schriftlich an die Abteilung Waffen und Geräte zu melden und zwar unter Angabe der Marke und der Fabrikations-Nr.

4. Betreff: Anforderung von Blumen

Alle Anforderungen an Blumen, Sträuchern usw., die zur Ausschmückung von Diensträumen oder des Dienstgeländes erforderlich werden, dürfen nur über die Verwaltung und nicht direkt bei der Landwirtschaft oder Gärtnerei vorgenommen werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt Rechnungserstellung an den Besteller.

5. Ausweise

Anträge auf Ausstellung von Lagerausweisen usw. werden nur noch in der Zeit täglich von

9.00–10.00 Uhr und von 16.00–17.00 Uhr außer

Sonnabends [sic] auf der Kommandantur entgegengenommen. 2 Paßbilder sind bei Stellung des Antrages mitvorzulegen. Während der gleichen Zeit werden die fertigen Ausweise ausgegeben. Zu anderen Zeiten können Anträge nicht entgegengenommen werden.

6. SS-Hütte

Urlauber, die ihr Wochenend[e] auf der SS-Hütte verbringen wollen, müssen auf der SS-Hütte schlafen und an der Verpflegung teilnehmen. SS-Angehörige, die nur an der Fahrt nach der SS-Hütte teilnehmen und in Miendzebrodsche Privatquartier beziehen, haben dieses bei ihrer Meldung besonders anzugeben. SS-Angehörige, die durch irgendeinen Umstand an der Fahrt zur SS-Hütte nicht teilnehmen können, haben dieses bis Freitags jeder Woche, 9.00 Uhr, der Kommandantur zu melden. Bei Überlassung [sic] dieser Meldung wird der betreffende SS-Angehörige für die SS-Hütte und Fahrt zu dieser auf die Dauer von 4 Wochen ausgeschlossen.

7. Betreten der Krupp-Hallen

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß das Betreten der Krupphallen allen SS-Angehörigen, soweit sie nicht dienstlich in diesen Hallen zu tun haben, striktestens verboten ist. Es ist vorgekommen, daß SS-Angehörige sich ohne jede Begründung in den Hallen herumtrieben, sogar Maschinen in und außer Betrieb setzten und die Arbeit wesentlich behinderten. Ich werde jeden SS-Angehörigen unnachsichtlich zur Rechenschaft ziehen, der sich in Zukunft ohne dienstlichen Auftrag in den Fertigungshallen aufhält.

8. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Strm. *Julius Maser*

Besuch der Ehefrau vom 1.-8.7.43

Wohnung: Raisko Haus Nr. 780 bei *Sasmuchez*.

9. Verloren

Auf dem Wege zwischen TWL und Effektenkammer eine braune Aktentasche mit [W]ehrpaß auf den Namen *Johannes Förster* sowie Reisemarken für Monat Juli 43.

Der ehrliche Finder wird gebeten, die verlorenen Sachen auf der Kommandantur KL Au. abzugeben.

10. Eintragung in die Kundenliste für Schuhhausbesserungen

Im Einvernehmen mit den Wirtschaftsämtern Bielitz und Saybusch hat die Schuhmacherinnung für die Kreise Bielitz und Saybusch in der Oberschles. Zeitung Nr. 168 vom 20.6.43 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

1. Alle Verbraucher (ausgenommen Selbstbesohler und Kinder bis zu 3 Jahren) haben sich sofort bei einem Schuhmacher in die Kundenliste eintragen zu lassen.
2. Die Eintragung der deutschen Verbraucher erfolgt gegen Abgabe des Abschnitts 3 der 4. Reichskleiderkarte. Außerdem wird die Eintragung auf der Reichskleiderkarte vermerkt.
3. Die Frist für die Eintragung in die Kundenliste läuft am 15. Juli 1943 ab. Wer bis dahin nicht eingetragen ist, hat keine Möglichkeit mehr, Schuhe in den Schuhmacherwerkstätten ausbessern zu lassen.

In Anlehnung an diese Bekanntmachung ersucht die Verwaltung KL Auschwitz aller Verbraucher des Interessengebietes des KL Auschwitz um Vorlegung der 4. Reichskleiderkarte bei der *Abteilung Bekleidung*. Die Ausführung von Schuhhausbesserungen wird davon abhängig gemacht.

Termin: 15.7.43.

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.

a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Kommandanturbefehl Nr. 28/43

Auschwitz, 30. Juni 1943

1. SS-Standortverwaltung KL Au.

Im hiesigen Dienstbereich wird mit Wirkung vom 1.7.43 eine SS-Standortverwaltung mit Standortkasse und Standortlohnstelle eingerichtet. Die Dienststellenbezeichnung lautet:

SS-Standortverwaltung Auschwitz.

Die im Standort liegenden Einheiten (rechnungslegende Dienststellen) werden der SS-Standortverwaltung mit gleicher Wirkung als Rechnungsstellen zugeteilt:

- a) Buchungsstelle SS-Standortverwaltung Auschwitz,
- b) Truppenwirtschaftslager der Waffen-SS, Auschwitz,
- c) Konzentrationslager Auschwitz.

Stellenbesetzung:

- 1) Leiter der SS-Standortverwaltung: SS-Ostuf. *Möckel*,
- 2) Leiter der Standortkasse: SS-Hstuf. *Polenz*,
- 3) Leiter der Standortlohnstelle: SS-Oscha. *Jordan*.

Ab gleichem Zeitpunkt wird das gesamte zur SS-Standortverwaltung gehörende Verwaltungspersonal und das aus anderen Verwaltungszweigen wirtschaftlich zugeteilte zu einer eigenen

Stabskompanie der SS-Standortverwaltung herausgestellt. Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt der Leiter der SS-Standortverwaltung.

2. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Ostuf. *Dr. Friedrich Entress*

Besuch der Familie ab Mitte Juli auf 6 Wochen.

Wohnung: Ärztehaus evtl. Haus *Ziemssen*.

SS-Rottf. *Falkenburg*

Besuch der Mutter vom 1.-31.7.43.

Wohnung: Haus 41 bei *Falkenburg*.

SS-Uscha. *Jochum*

Besuch der Familie auf unbestimmte Zeit.

Wohnung: Auschwitz, Bahnhofstraße 22 bei Bäckermeister *Alois [Mu]ck*.

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Standortältester

F.d.R.

a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 2. Juli 1943

Befahren des Bürgersteiges der Bahnhofstraße in Auschwitz

In letzter Zeit mehren sich die Meldungen von Polizeibeamten des Straßendienstes, daß auf der Bahnhofstraße Auschwitz, etwa von der Höhe der Speditionsfirma Bolnei bis zum Fremdenheim, wohl infolge der aufgerissenen Fahrbahn, SS-Angehörige mit ihren Fahrrädern auf dem Bürgersteig fahren. Wenn diese Beamten dann pflichtgemäß einschreiten, reagiert ein Teil der SS-Angehörigen erst garnicht [sic] auf die Einwendungen der Polizeibeamten, andere SS-Angehörige wiederum widersprechen den Beamten, manchmal auch unter Andeutung auf ihre Pistolen oder drohen mit Beschwerden, wenn sie gebührend pflichtig verwarnt werden. Ich verbiete das Befahren der Bürgersteige und weise darauf hin, daß es eines SS-Mannes unmöglich ist, sich mit im Dienst befindlichen Polizeibeamten auf belebter Straße unter den Augen des Publikums herumzustreiten. Die SS-Angehörigen haben sich diszipliniert zu benehmen und den Anordnungen der Polizeibeamten Folge zu leisten. Sollten mir wiederum Ausschreitungen gegenüber Polizeibeamten gemeldet werden, so werde ich die betreffenden SS-Angehörigen exemplarisch bestrafen.

Der Standortälteste:
gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 23/43

Auschwitz, 5. Juli 1943

Am 4. Juli 1943 fielen in Ausübung ihres Dienstes bei der Bandenbekämpfung der
SS-Scharführer *Karl Reinicke*,
SS-Schütz. *Stefan Rahberger*.

Wir werden den beiden SS-Männern, die getreu ihrem Fahneid fielen, ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Standortälteste:
gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Kommandantursonderbefehl Nr. 15/43**Auschwitz, 7. Juli 1943**

In den letzten Tagen sind zwei SS-Angehörige, die im Zigeunerlager und in dem Lager B I b Dienst versahen, an Fleckfieber erkrankt. Um zu verhüten, daß unter den SS-Angehörigen weitere Fleckfieberfälle auftreten, und damit die jetzt eingeführte Lockerung der Lagersperre nicht wieder in eine absolute Lagersperre umgewandelt werden muß, ordne ich an, daß die im Zigeunerlager, Lager B I a und B I b diensttuenden SS-Angehörigen getrennt von den übrigen SS-Angehörigen untergebracht, nach Dienstschluß täglich gebadet und auf Läusefreiheit untersucht werden.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 24/43**Auschwitz, 8. Juli 1943****1. Unberechtigtes Fischen**

Trotz eindeutiger Verbote häufen sich in der letzten Zeit die Fälle, daß in den verschiedensten Gewässern unberechtigt gefischt wird. So wurde mir gemeldet, daß vorwiegend in den kleinen, im Gelände verstreut liegenden, nicht ablaßbaren Tümpeln mit Angeln und zum Teil auch mit Netzen gefischt wird. Auch ist beobachtet worden, daß in der Sola unberechtigterweise gefischt wird.

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, daß jedes Fischen, auch mit der Angel, im Interessengebiet ohne meine Erlaubnis verboten ist, und verpflichte jeden SS-Angehörigen, der irgendwelche Personen bei unberechtigtem Fischen antrifft, diese sofort zur Meldung zu bringen.

2. Betr. Fernsprechananschluß KL Herzogenbusch

Ab 1.7.43 ist das KL Herzogenbusch unter der Telefon-Nr.

Herzogenbusch 5400/5407/5408/5409

zu erreichen.

3. Neue Anschrift für das ZIL Bergen-Belsen

Die neue Anschrift für Postsendungen und Stückgüter für das Lager Bergen-Belsen lautet:

Kommandantur des Aufenthaltslagers Bergen-Belsen

in Bergen-Belsen (Kreis Celle)

Bei Waggonsendungen ist der Zusatz „Lagerbahnhof“ hinzuzufügen.

4. Fürsorgemaßnahme für volksdeutsche SS-Angehörige aus Ungarn

Durch Verhandlungen mit der ungarischen Regierung ist es gelungen, eine bedeutende Erhöhung des Devisenkontingents für den Unterhalt der Angehörigen der ungarischen Freiwilligen der Waffen-SS zu erlangen, sodaß [sic] die Unterhaltssätze ungefähr das Doppelte der bisherigen Höhe erreichen werden. Damit erfolgt in Ungarn die ungefähre Angleichung der Unterhaltssätze an die reichsdeutschen Unterhaltsbeträge. Alle volksdeutschen Freiwilligen aus Ungarn sind davon in Kenntnis zu setzen, daß mit der Zahlung der erhöhten Unterhaltssätze ab 1. Juli d.Js. zu rechnen ist. Es ist beabsichtigt, ein entsprechendes Merkblatt für die Truppe auszuarbeiten, in dem u.a. die einzelnen Fürsorgebestimmungen enthalten sind, sodaß [sic] jeder Freiwillige in der Lage ist, die Höhe der Unterhaltsbeträge selbst zu überprüfen.

5. Fahrradbereifungen

Es ist festgestellt worden, daß Fahrradbereifungen innerhalb kurzer Zeit derart heruntergewirtschaftet wurden, daß sie durch neue ersetzt werden mußten. Dieses kann nur auf mutwillige Vernachlässigung zurückzuführen sein, denn auch bei starker Beanspruchung des Rades hätte die Bereifung (insbesondere die Laufdecken) von längerer Zeitdauer sein müssen, als es so der Fall gewesen ist. Es muß in der heutigen Zeit besonders auf schonen[d]ste Behandlung der Fahrräder bzw. deren Bereifung geachtet werden, denn eine Neubeschaffung ist nur sehr schwer bzw. fast unmöglich [sic].

6. Schwarzarbeiten

Ich habe festgestellt, daß sich SS-Angehörige von Häftlingen verschiedene Gegenstände, seien es Bilder oder andere angebliche Kunstgegenstände, wie Rosen aus Blech usw., haben anfertigen lassen. Ganz abgesehen davon, daß die Häftlinge mit nutzbringenden Arbeiten zu beschäftigen sind, wird hierbei ein und [sic] heutzutage unter erheblichen Schwierigkeiten zu beschaffendes Material unverantwortlich verschwendet. Ich verbiete hiermit mit aller Strenge derartige Schwarzarbeiten und ich werde jeden SS-Angehörigen ohne Ansehen der Person und des Dienstgrades dem Reichsführer-SS zur Bestrafung melden, der künftig derartige unsinnige und kitschige Arbeiten ausführen läßt bzw. hierzu den Auftrag gibt.

7. Anerkennung

Dem

SS–Sturmmann *Josef Koch*, 1. SS–T–Stuba. KL Au.

spreche ich für sein umsichtiges Verhalten bei der Flucht eines entflohenen Zigeunerhäftlings meinen Dank und Anerkennung [sic] aus. *Koch* erhält im Rahmen seines Jahresurlaubes von mir 3 Tage Sonderurlaub.

8. Privatpistolen

Zwecks Beschaffung von Pistolen[m]unition ist es erforderlich, daß sämtliche Privatpistolen, die für den Dienstgebrauch Verwendung finden, der Abteilung Waffen und Geräte gemeldet werden. Die Meldung kann abteilungsweise bzw. kompanieweise eingereicht werden und muß folgende Angaben enthalten:

Dienstgrad Name Dienststellung Fabrikat Fabr.–Nr. Kalibe[r]

Termin: 16.7.43.

9. Betrifft: Hühnerhaltungen

Sämtliche Hühnerhalter, die s.Zt. vom Haus 7 die Eierablieferungskarte erhalten haben, hatten danach bis zum 31.5.43 die vorgeschriebene Anzahl Eier abzuliefern. Soweit dies unterlassen wurde, ist die entsprechende Anzahl nunmehr sofort unter Beibringung der Ablieferungskarte im Haus 7 abzuliefern.

10. Aufenthaltsgenehmigungen

SS–Strm. *Adam Pukis*,

Besuch der Ehefrau für 8–10 Tage

Wohnung: *Babitz*.

SS–Schtz. *Adolf [C]ulemann*,

Besuch der Ehefrau vom 8.–31.7.43

Wohnung: Haus Nr. 152 bei SS–Rottf. *Müller*.

SS–Ustuf. *Hans Schwarzhuber*,

Besuch des Bruders mit Ehefrau vom 1.–31.7.43

Wohnung: Haus *Schwarzhuber*.

SS–Schtz. *Kurt Hage*,

Besuch der Familie vom 8.–21.7.43

Wohnung: Haus der Waffen–SS und Auschwitz a.d. Brücke.

SS–Oscha. *Erich Landleiter*,

Besuch der Schwiegermutter vom 2.7.–20.9.43

Wohnung: Haus 45 *Landleiter*.

SS–Rottf. *Ludwig Mittermeier*,

Besuch der Ehefrau vom 15.7.–15.9.43

Wohnung: Auschwitz Bahnhof Nr. 198 bei *Martiniok*.

SS-Strm. *Gustav Glink[o]*,
Besuch der Familie vom 17.7.–18.8.43
Wohnung: Babitz Haus Nr. 259.
SS-Rottf. *Alfons Scheller*,
Besuch der Ehefrau vom 4.–11.7.43
Wohnung: Unterkunftshaus TWL in Raisko.
SS-Uscha. *Fritz Gaar*,
Besuch der Ehefrau vom 24.7.–4.8.43
Wohnung: Haus SS-Ustuf. *Höbller*.
SS-Rottf. *Martin Stockert*,
Besuch der Ehefrau vom 10.–31.7.43
Wohnung: Auschwitz Bahnhof, Neue Post bei *Holm*.
SS-Uscha. *Franz Schmidt*,
Besuch der Familie vom 15.7.–31.8.43
Wohnung: Haus 44.
SS-Oscha. *Rudolf Gehring*,
Besuch der Braut vom 18.–28.7.43
Wohnung: Babitz Nr. 82 bei *Sonntag*.
SS-Uscha. *Herbert Ludwig*,
Besuch der Schwägerin mit [Ki]ndern vom 12.7.–1.8.43
Wohnung: Haus Nr. 130 bei *Ludwig*.
SS-Uscha. *Hans Dengler*,
Besuch der Ehefrau vom 6.–31.7.43
Wohnung: Haus 170 bei SS-Rottf. *Rummel*.
SS-Uscha. *Viktor Pflugbeil*,
Besuch der Familie vom 1.–31.8.43
Wohnung: Haus Nr. 5 bei SS-Scharf. *[W]iegleb*.
SS-Ustuf. *Heinrich Josten*,
Besuch der Familie auf die Dauer von 3 Monaten
Wohnung: Haus *Rieck*.

Der Standortälteste:

gez. *Höb*

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 25/43

Auschwitz, 1[2]. Juli 1943

1. Ich habe wiederholt die Feststellungen machen müssen, daß an den Sonnabenden ab 12.00 Uhr bei verschiedenen Dienststellen niemand mehr zu erreichen war. Ich weise darauf hin, daß Sonnabends [sic] die Arbeitszeit durchgehend bis 13.30 Uhr ist. Die

Dienststellenleiter sind mir dafür verantwortlich, daß mir diese Arbeitszeit pünktlich von allen SS-Angehörigen eingehalten wird.

2. Elektrische Drahhindernisse

Es wird darauf hingewiesen, daß das elektrische Drahhindernis im Bauabschnitt II und im Lager B II d, B II e und B II f elektrisch geladen ist. Die Posten und Kontrollorgane sind zur Vermeidung von Unfällen besonders darauf hinzuweisen.

3. Kraftfahrzeugwerkstatt

Gemäß Entscheidung des OKW, ChWK[w], Chef Inst I/IIIa, Nr. [0]321.6.43 vom 28.6.43 ist die hiesige Kraftfahrzeugwerkstatt als truppeneigene Werkstatt anerkannt worden.

[4.] Dauerdienst

Ich befehle, daß mit sofortiger Wirkung bei der Abteilung II, SS-Standortverwaltung, SS-T-Sturmbann sowie beim SS-Standortarzt (SDG v. Dienst) ein Dauerdienst einzurichten ist. Der jeweilige Diensthabende muß zu jeder Tages- und Nachtzeit auf der Dienststelle zu erreichen und darüber unterrichtet sein, was bei besonderen Geschehnissen und Ereignissen im Notfalle zu veranlassen ist, insbesondere erfüllt er den Zweck einer schnelleren Befehlsübermittlung. Auf der Abteilung Kommandantur wurde dieser Dauerdienst bereits mit Wirkung vom 10.7.43 eingerichtet. Alle außer den normalen Dienststunden telefonisch und fernschriftlich eingehenden Meldungen sind daher künftig von der Telefonvermittlung bzw. Fernschreibstelle unverzüglich und unmittelbar an die jeweiligen Dauerdiensthabenden weiterzugeben, die von sich aus dann das Weitere und Erforderliche veranlassen. Die jeweiligen Blockführer v. D. müssen dauernd darüber unterrichtet sein, wo und unter welcher Telefonnummer die betreffenden Schutzhaftlagerführer der einzelnen Lager im Alarmfalle zu erreichen sind. Sie sind in jedem Falle von dem betreffenden Blockführer v. D. sofort von den etwaigen Vorkommnissen zu verständigen. Vollzugsmeldung: 15.7.43.

5. Kinder im Lagerbereich

Ich habe festgestellt, daß Kinder sich tagsüber hier im Lager aufhalten und sich sogar auf den einzelnen Arbeitsstellen herumtreiben. Auch beim Aus- und Einrücken konnte ich beobachten, daß diese Kinder neben den geschlossenen Häftlingskolonnen mitgehen. Ich verbiete das hiermit und weise auf die Gefahr hin, die bei einem evtl. Fluchtversuch durch die hierbei erforderliche Handhabung der Schußwaffe durch den Begleitposten für die Kinder mit sich bringt [sic]. Außerdem bringt ein solcher Umgang der Kinder mit den Häftlingen einen derartig moralischen Nachteil mit sich, der von Seiten der Eltern nicht zu verantworten ist. Die SS-Angehörigen haben ihren Frauen und Kindern diesbezüglich Anweisung zu geben und selbst darauf zu achten, daß ihre Kinder von den Häftlingen fernbleiben und sich nicht dauernd im Lager selbst oder auf den Arbeitsplätzen aufhalten.

6. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Uscha. *Franz Romeikat*

Besuch der Familie vom 10.7.-15.8.43

Wohnung: in Grojetz Krs. Bielitz, bei *V. Mikolajtschak*.

SS-Uscha. *Gustav Holldorf*
Besuch der Ehefrau vom 12.7.-[...]8.43.
Wohnung: Haus Firma Kluge.

Der Standortälteste:
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 26/43

Auschwitz, 16. Juli 1943

- [1.] Der Führer hat die Leistungen der Verwaltung der Schutzstaffel im Kriege dadurch ausgezeichnet, daß er dem
SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS
Oswald Pohl
das Deutsche Kreuz in Silber verliehen hat.
Wir sind mit unserem Hauptamtschef stolz auf diese hohe Auszeichnung, die ihm vom Führer zuteil wurde.
2. Bewachung der Häftlinge
Der Hauptamtschef hat wiederholt beobachtet, und die Vorfälle in der letzten Zeit haben bewiesen, daß die Bewachungsmannschaften sich ihrer Pflichten und Aufgaben als Posten oft nur sehr mangelhaft bewußt sind. Dies liegt teils an mangelhafter oder fehlender Belehrung, teils an der Ahnungslosigkeit oder Nachlässigkeit der SS-Männer. Häufige Fehler sind Unterhaltungen mit Häftlingen, vor allem auf Transportfahrzeugen, ungenügender Abstand vom Häftling. Ich befehle, daß ab sofort jeder Kompanieführer wöchentlich mindestens einmal hierüber eingehenden Unterricht in Form einer Instruktionstunde, die in den Dienstplan der Kompanie mitaufzunehmen ist, abhält. Die erfolgte Belehrung ist mir durch den Sturmbann jeweils Sonnabend der laufenden Woche schriftlich zu melden mit Angabe über Inhalt des Unterrichts.
3. Besichtigung der KL durch den Hauptamtschef
Der Hauptamtschef hat befohlen, daß ihm bei seinen Besichtigungen der KL nur durch den Lagerkommandanten, Schutzhaftlagerführer, Führer der Wacheinheit und im Frauenlager durch die Oberaufseherin gemeldet wird. Die bisher übliche Form, daß jeder Werkleiter, Abteilungsleiter, Blockführer usw. besonders meldet, fällt in Zukunft fort. Wachen und Posten melden nach wie vor nach den bestehenden Dienstvorschriften.

4. SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D – Der Chef der Verwaltung –
Der Hauptamtschef hat mit Verfügung vom 23.6.43 befohlen, daß in Abänderung seines Befehls vom 4.5.1943 die Dienststellenbezeichnung ab 1.6.43 wie folgt lautet:

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D
– Der Chef der Verwaltung –

5. Impfungen

Der Truppenarzt führt Klage darüber, daß die in der letzten Zeit angesetzten Impfungen und Nachimpfungen bisher nicht lückenlos durchgeführt werden konnten. So war z.B. für den 12.7.43 Nachimpfung der 1.–4. Kompanie festgesetzt, von den zu impfenden 200 Männern erschienen jedoch nur 30. Hier liegt im wahrsten Sinne des Wortes eine verantwortungslose Nachlässigkeit vor, und es kann nur eine Frage der Organisation innerhalb der Kompanien sein, die in Frage kommenden Männer so einzuteilen, daß sie zur Impfung kommen können. Die verantwortlichen Kompanie- und Stabschefen kann ich nur einer groben nachlässigen Dienstauffassung und Verantwortungslosigkeit rügen. Gerade die häufigen Infektionskrankheiten und Todesfälle in der Truppe, verbunden mit der Lagersperre, sollten klar und deutlich gezeigt haben, daß der wichtigste Schutz eine Impfung ist. Ich werde daher künftig, sobald mir nochmals von Seiten des Truppen- oder des Standortarztes in dieser Hinsicht Klagen geführt werden, ab sofort über den gesamten Standort Urlaubs- und Lagersperre verhängen, die solange bestehen bleibt und nicht einen Tag eher aufgehoben wird, bis der letzte Mann und Führer geimpft ist. Ebenso lässig wie es mit den Impfungen selbst gehandhabt wird, steht es mit dem Führen der Impflisten. Ich ordne daher an, daß künftig bei Impfungen der Kompanie- und Stabschefen der betreffenden Kompanie mitanwesend zu sein hat und für die Führung der Impflisten persönlich verantwortlich ist.

6. Krad SS-16 295

Das Krad DKW SS-16 295 des SS-Ostuf. *Halbleib* ist sofort an die Fahrbereitschaft abzugeben. In diesem Zusammenhang befehle ich, daß jeder SS-Angehörige, der im Besitze eines Fahrzeuges ist, dieses bei Versetzungen, Entlassungen oder bei Beurlaubung persönlich auf der Fahrbereitschaft abzugeben hat, andernfalls der Betreffende künftig ersatzpflichtig gemacht wird.

7. Kradschutzmäntel

Kradschutzmäntel dürfen nur im Dienst und nur von den Angehörigen der Waffen-SS getragen werden, für die sie nach den Ausrüstungsnachweisungen zuständig sind. Die Kradschutzmäntel sind über der Ausrüstung zu tragen. Nur dort, wo dies die Gefechtsbereitschaft erfordert, darf das Koppel übergeschnallt werden.

8. Fürsorge-SS-Führer

Anstelle der Bezeichnung „Fürsorgeoffizier“ ist in der Waffen-SS ausschließlich die Bezeichnung
„Fürsorge-SS-Führer“
zu gebrauchen.

9. Konzentrationslager KL Warschau

1. Auf Befehl des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei wird mit Wirkung vom 15.8.43 das Konzentrationslager Warschau errichtet. Die vorläufige Anschrift lautet:

Kommandantur des Konzentrationslagers Warschau
in Warschau

über den SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau.

Der FS- und Telefonverkehr ist vorerst ebenfalls über den SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau zu leiten.

2. Als Lagerkommandant ist der SS-Obersturmbannführer Goecke, bisher Konzentrationslager Mauthausen, eingesetzt worden.

10. Ausweis

Der im Standort verloren gegangene Ausweis Nr. 4512, lautend auf den Namen der Aufseherin *Johanna Snurawa*, wird hiermit für ungültig erklärt.

11. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Uscha. *Bruno Setzepfand*,

Besuch der Ehefrau vom 17.7.-2.8.43

Wohnung: Babitz bei *Franz Flegel*.

SS-Uscha. *Martin Markmann*,

Besuch der Mutter vom 3.7.43 auf unbestimmte Zeit

Wohnung: Haus *Markmann*.

SS-Uscha. *Eduard Schmid*,

Besuch der Ehefrau vom 21.-31.7.43

Wohnung: Babitz bei *Hoffmann*.

SS-Uscha. *Richard Prauser*,

Besuch der Ehefrau vom 18.7.43 auf die Dauer von 14 Tagen

Wohnung: TWL Unterkunft *Raisko*.

SS-Uscha. *Lorenz*,

Besuch der Ehefrau vom 13.-18.7.43

Wohnung: *Broschkowitz* bei *Köhler*.

SS-Schtz. *Jacob Kropp*,

Besuch der Ehefrau auf die Dauer von 3 Monaten

Wohnung: *Auschwitz*, Bahnstraße 84 bei *Konrad*.

SS-Schtz. *Paul Götze*,

Besuch der Ehefrau vom 17.7.-30.7.43

Wohnung: Babitz bei Familie *Losch*.

Der SS-Standortälteste:
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 28/43

Auschwitz, 19. Juli 1943

1. Jagdgenehmigung und Jagdschutz

Zur Durchführung hinsichtlich des Jagdschutzes werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Berechtigt zur Ausübung der Jagd sind nur solche SS-Angehörige, die im Besitz des Reichsjagdscheines und einer besonderen Genehmigung des Standortältesten als Jagdherrn sind.
2. Der Beauftragte für den Jagdschutz ist der
SS-Strm. *Gustav Lipski*.
3. Zur Ausübung der Jagd auf Raubwild werden dem Beauftragten für den Jagdschutz, SS-Strm. *Lipski*, die
SS-Unterscharführer *Franz Schmidt* und
Rudolf Martin
beigegeben.
4. Jede andere jagdliche Betätigung ohne Jagdberechtigungsschein hat zu unterbleiben. Bei Verstoß wird der Betreffende als Wilderer nach dem im Reichsjagdgesetz vorgesehenen Ausmaße durch das SS-Gericht bestraft.
5. Die Teilnahme an einer Jagd ist nur möglich in Begleitung des mit dem Jagdschutz Beauftragten.
6. Allen Anordnungen des Beauftragten mit Hinsicht auf die Belange der Jagd ist von allen Jagd ausübenden unbedingt Folge zu leisten.
7. Jede beabsichtigte Jagd ist von den jeweiligen Teilnehmern so rechtzeitig beim Adjutanten der Kommandantur anzumelden, daß der mit dem Jagdschutz Beauftragte hiervon in Kenntnis gesetzt werden kann.
8. Jedes geschossene Wild ist bei dem mit dem Jagdschutz Beauftragten abzugeben, der für eine ordnungsgemäße und genaue Führung einer Abschußliste hierüber mir persönlich verantwortlich ist. Das geschossene Wild ist von dem Jagdschutzbeauftragten SS-Strm. *Lipski* an den SS-Unterscharführer *Rönisch* abzuliefern.
9. Eine Abgabe von Wild an Einzelverbraucher erfolgt nur mit meiner persönlichen Genehmigung.

Auf die Kommandanturbefehle Nr. 8/42 und 15/42, Punkt 14 und Punkt 4, wird besonders hingewiesen.

2. Diebstähle an Arbeits- und Gerätekisten bei den Außenkommandos

Um weiteren Diebstählen bei den Arbeits- und Gerätekisten der Abteilung Landwirtschaft bei den Außenkommandos vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß in Zukunft die Gerätekisten mit Selbstschüssen und Sprengkörpern gesichert sind.

Der Standortälteste:

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 29/43

Auschwitz, 22. Juli 1943

1. Haussammlung für das „Deutsche Rote Kreuz“

Anläßlich der Haussammlung für das „Deutsche Rote Kreuz“ am 11.7.43 wurde das erfreuliche Ergebnis von

RM 9.216,86

erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

2. Telefonanschluß der Waffenkammer KL Au.

Die Abteilung Waffen und Geräte ist ab sofort telefonisch, in besonderen Fällen auch des Nachts, zu erreichen.

3. Auftreten von SS-Angehörigen als Sachverständige vor Gericht

Alle dem Hauptamtschef SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Pohl unterstellten SS-Angehörigen dürfen als Sachverständige vor Gericht nur mit der persönlichen Genehmigung des Hauptamtschefs auftreten. Diese Genehmigung ist von Fall zu Fall einzuholen.

4. Abstellung von Fahrrädern vor dem SS-Reviergebäude

Ab sofort verbiete ich das Abstellen von Fahrrädern vor dem SS-Revier, und weise auf die Benutzung des Fahrradständers nördlich des SS-Reviers hin. Zuwiderhandelnde sind mir zur Bestrafung zu melden.

5. Betriebsstoffeinsparung

Zum Zwecke der Betriebsstoffeinsparung werden ab sofort im Standortbereich des KL Auschwitz für die kleinen und leichten Fahrzeuge (Simca und Motorräder) Tankausweiskarten von der Kommandantur ausgegeben. Mit diesen Tankausweiskarten ist der Inhaber des Fahrzeuges berechtigt, bei der Fahrbereitschaft des KL Auschwitz die für seine Fahrten erforderlichen Betriebsstoffmengen zu tanken. Mit der zugewiesenen Betriebsstoffmenge hat der betreffende Fahrzeuginhaber unbedingt auszukommen. Eine weitere erhöhte Zuteilung ist ausgeschlossen. Es liegt mithin im Interesse jedes Einzelnen, seine Fahrten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken, um mit dem ihm zugewiesenen Betriebsstoff auszukommen. Tankausweiskarten, die für den betreffenden Monat nicht voll ausgenützt werden, d.h. also, wenn der Betreffende mit weniger Betriebsstoff auskommt, als ihm zugewiesen wurde, sind spätestens 3 Tage vor Ablauf des Monats der Kommandantur zurückzugeben, damit ihm der dadurch eingesparte Betriebsstoff für einen evtl. Mehrverbrauch im nächsten Monat gutgeschrieben werden kann. Die Tankausweiskarten sind erstmalig ab 30.7.43 bis spätestens 17.00 Uhr auf der Kommandantur persönlich abzuholen. Eine Abholung durch Beauftragte ist nicht zulässig. Tankausweiskarten, die bis zu dem jeweils festgesetzten Termin nicht abgeholt werden, sind für den Betreffenden verfallen. Die Tankausweiskarten sind nicht übertragbar.

6. Zusammenlegung von Fahrten

Zur Einsparung von Betriebsstoff sind die Fahrten zu den jeweiligen Außenkommandos nach Möglichkeit zusammenzulegen, d.h., daß z.B. bei einer Fahrt nach Gollschau sämtliche in einer Woche anfallenden und dort wahrzunehmenden Dienstgeschäfte der einzelnen Abteilungen und des Wachsturmbannes in einer Fahrt zu erledigen sind. Die betreffenden Abteilungen werden von der Kommandantur verständigt, daß an dem genannten Tage ein Fahrzeug zu dem Außenkommando fährt. Die Abteilungen verständigen von sich aus die Fahrbereitschaft, daß sie mit dem Fahrzeug noch Dienstgeschäfte auszuführen und Beiladungen mitzugeben haben. Hierbei ist die Abfahrtszeit und der Abfahrtsort sowohl von der Fahrbereitschaft, als auch von den an der Fahrt interessierten Abteilungen unbedingt einzuhalten. Hierunter fallen auch die sogenannten Kontrollfahrten durch die einzelnen Einheitsfahrer.

7. Unerlaubte Benutzung von Kraftfahrzeugen

Ich habe feststellen müssen, daß Fahrer zum Mittag- und Abendessen mit ihrem LKW oder PKW an dem Kameradschaftsheim und Fourierstube [sic] der Kommandantur vorfahren und ihr Mittagessen dort einnehmen bzw. dort das Abendessen in Empfang nehmen. Diese Handlungsweise liegt bestimmt nicht im Interesse der allgemeinen Betriebsstoffeinsparung. Ich verbiete das hiermit und mache den Fahrdienstleiter persönlich dafür verantwortlich, daß diese Mißstände sofort abgestellt werden und künftig unterbleiben. Sollte ich Zuwiderhandlungen feststellen, so werde ich die Schuldigen exemplarisch bestrafen.

8. Abstellung von Motorrädern vor den Dienstgebäuden

Ich verbiete das Abstellen von Motorrädern vor den Dienstgebäuden. Bei Zuwiderhandlungen werde ich die betreffenden Motorräder einziehen lassen.

9. Schuhaustauschstelle für Kinder

Vom SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt wurde für die hiesigen SS-Familien eine Austauschstelle für Kinderschuhe im hiesigen Standort genehmigt. Bei derselben können Kinderschuhe in kleineren Größen gegen größere Kinderschuhe eingetauscht werden. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß sich die einzutauschenden Schuhe in einwandfreiem, gebrauchsfähigen Zustand befinden, da diesselben ebenfalls zum Austausch mit herangezogen werden. Annahme- und Ausgabezeiten sind Dienstag und Freitag jeder Woche von 10.00–12.00 Uhr im Zimmer 9 des Verwaltungsgebäudes.

10. Unterbringung von Luftkriegsbetroffenen

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21.6.43 steht der Wohnraum den Personen zur Verfügung, die eine Abreisebescheinigung nach den Vorschriften des Reichsministers des Inneren über Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden besitzen. Die Unterbringungsmöglichkeiten, Nebenwohnungen sowie Ausbauwohnungen sind im Bereich der Standortverwaltung jedoch nur im beschränkten Maße vorhanden. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, die an die Standortverwaltung eingereichten Gesuche um Unterbringung der Familie zu berücksichtigen. Gesuche ohne Beibringung der Bescheinigung werden an den Antragsteller zurückgesandt. Gesuche mit beigefügter Bescheinigung sind von den vorhandenen Wohnräumen abhängig. In Zukunft können derartige Gesuche nur noch nach den gesetzlichen Bestimmungen und vorhandenen Wohnräumen berücksichtigt werden.

11. Parole

Ab sofort ist allen SS-Angehörigen des SS-Standortes die jeweilige Parole bekanntzugeben. Über den Sinn und Geheimhaltung [sic] der Parole sind die SS-Angehörigen vom Einheitsführer eingehend zu belehren. Die Angehörigen des Kommandanturstabes lassen sich die Parole vor ihrem Ausgang aus dem Lager auf der Hauptwache bekanntgeben.

12. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Uscha. *Helmuth Schild*

Besuch der Ehefrau vom 23.7.–9.8.43

Wohnung: Haus 150 Unterkunft DAW.

SS-Uscha. *Wilhelm Schmidt II*

Besuch der Schwiegereltern bis auf weiteres.

Wohnung: Haus 50 bei *Schmidt*.

SS-Uscha *Bernhard Glaue*

Besuch der Schwägerin mit Tochter vom 22.7.–30.7.43

Wohnung: Harmense bei *Glaue*.

SS-Ustuf. *Reinhard Thomsen*

Besuch der Schwägerin auf die Dauer von 14 Tagen

Wohnung: Lagerschule bei *Thomsen*

SS-Strm. *Albert Wagner*

Besuch der Ehefrau vom 22.7.–8.8.43.

Wohnung: Babitz Nr. 189 bei *Loch*

SS-Oscha. *Händler*

Besuch der Schwester und des Schwiegervaters v. 18.7.43 bis auf weiteres

Wohnung: Haus Nr. 126 bei *Händler*

SS-Oscha. *Josef Klehr*

Besuch der Ehefrau vom 22.7.–8.8.43

Wohnung: Neuberun bei Fam. *Malisch*.

SS-Ostuf. Dr. *Heinz Thilo*

Besuch der Ehefrau von Mitte Juli bis Ende August 1943

Wohnung: Ärztehaus.

SS-Hscha. *Robert Heider*

Besuch der Tochter mit Kindern auf unbestimmte Zeit

Wohnung: Haus *Heider*.

13. Verloren

Im Lagerbereich wurde 1 Geldtasche mit Inhalt am 19.7.43 verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe auf der Kommandantur beim Stabsscharführer abzugeben. Am 21.7.43 gegen 16.00 Uhr ging auf dem Wege von der Zentralbauleitung zur Kommandantur eine kleine viereckige goldene Damenarmbanduhr mit Doublee-Armband verloren. Der Betreffende, der die Uhr gefunden hat und dabei beobachtet wurde, wie er sie einsteckte, wird aufgefordert, diese umgehend auf der Kommandantur Abt. Ia abzugeben.

Der Standortälteste:

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Kommandantursonderbefehl Nr. 16/43

Auschwitz, 23. Juli 1943

Zwecks Durchführung der Entlausung des Lagers B I a am Sonnabend, den 24.7., und Sonntag, den 25.7.43, befehle ich Folgendes:

1. Ab Sonnabend Nachmittag, den 24.7.43, ab 13.00 Uhr, bis Sonntag Abend nach Abschluß der Arbeiten wird das Lager B I a vollständig gesperrt zur Durchführung einer allgemeinen Entlausung nach dem vom SS-Standortarzt Auschwitz, SS-Hauptsturmführer Dr. *Wirths*, entwickelten neuen Verfahren.
2. Das Lager B I a darf an diesen Tagen ab Sonnabend 13.00 Uhr von keinem SS-Angehörigen und keiner Aufseherin betreten werden, außer von den vom SS-Standortarzt Auschwitz für die Durchführung der Entlausung bestimmten Personen.

3. Über das gesamte Lager wird ab Sonnabend Nachmittag 13.00 Uhr Blocksperrung verhängt, d.h., kein Häftling darf seinen Block verlassen, bis die Entlausung des gesamten Lagers durchgeführt ist.
4. Die SS-Standortverwaltung stellt für die Durchführung der Entlausung ausreichend Holz- bzw. Blechgefäße und Bottiche zur Verfügung.
5. Auch die Küchen- und sonstigen Kommandos des Frauenlagers rücken an diesen Tagen nicht eher aus, bis die allgemeine Lagerentlausung beendet ist. Nach Rücksprache mit dem Leiter der SS-Standortverwaltung, SS-Obersturmbannführer *Möckel*, wird am Sonntag, den 25.7.43, vor Beginn der Entlausung morgens die kalte Abendverpflegung statt des Mittagessens ausgegeben. Warme Mittagskost kommt abends nach durchgeführter Entlausung zur Verteilung.
6. Das Lager darf durch SS-Angehörige und Aufseherinnen erst nach Freigabe durch den SS-Standortarzt *Auschwitz* wieder betreten werden.
7. Wegen der Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch die Giftgasdämpfe verbiete ich allen SS-Angehörigen und Aufseherinnen, die nicht unmittelbar mit der Bewachung des Lagers B I a bzw. mit der Entlausung zu tun haben, den Aufenthalt in unmittelbarer Umgebung des Lagers B I a bis nach erfolgter Freigabe.
8. Die Entlausung des Lagers B I a am 24. und 25.7.43 erfolgt nur bei entsprechend günstiger Witterung.

Der Standortälteste:

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 30/43

Auschwitz, 27. Juli 1943

1. Seuchenbekämpfung

Es sind in den letzten Tagen nicht weniger als 5 Kinder von SS-Familienangehörigen in ärztliche Behandlung gekommen mit sehr schweren Infektionsdurchfällen, zum Teil mit Ruhrverdacht. Es wurde nach genauer Nachprüfung festgestellt, daß bei all diesen Durchfallkranken die befohlene Tabletten-Schutzimpfung gegen Ruhr, Typhus, Paratyphus und Cholera und zwar von Seiten der SS-Angehörigen nicht durchgeführt wurde. Dieses Verhalten von den Eltern ist mir unverständlich, und ich sehe mich gezwungen anzuordnen, daß ich in Zukunft die Genehmigung zum Aufenthalt von Familienangehörigen im Standortbereich erst dann gebe und davon abhängig machen werde, wenn die Familienangehörigen innerhalb der ersten 24 Stunden ihres Aufenthaltes beim Standortarzt zur Vornahme der notwendigen Schutzimpfungen vorstellig waren. Familienangehörige, die bereits im Standort wohnen und künftig einer angesetzten Schutzimpfung nicht nachkommen, haben mit der schwersten Bestrafung wegen

Nichtbeachtung der Volksgesundheitsinteressen zu rechnen. Außerdem werde ich die zwangsweise Vorführung der Betreffenden anordnen. Die Ausgabe der Tabletten für die Schutzimpfung erfolgt täglich in der Zeit von 7.00–9.00 Uhr, außerdem
Dienstag und Freitag Nachmittag von 15.00–16.00 Uhr.

2. Untersuchung auf Infektionskrankheiten bei den in den Lebensmittelbetrieben des KL Auschwitz beschäftigten Personen

Alle männlichen und weiblichen Zivilangestellten in den Lebensmittelbetrieben haben sich sofort einer röntgenologischen Lungenuntersuchung zu unterziehen. Das schriftliche Untersuchungsergebnis ist dem SS-Standortarzt Auschwitz bis zum 1.8.43 einzureichen. Die Untersuchung kann durch einen Arzt nach freier Wahl erfolgen.

3. Reparatur von Privatfahrrädern

Auf Grund der außerordentlich angespannten Ersatzteilbeschaffung von Fahrradteilen ist es nicht möglich, Reparaturen von Privatfahrrädern hier ausführen zu lassen. Diesbezügliche Anträge sind daher zwecklos und die betreffenden Fahrradbesitzer benutzen ihre Fahrräder auf eigene Kosten und Verantwortung ohne jegliche Regressansprüche.

4. Urlaubskarten

Mit Wirkung vom 1.8.43 werden anstelle der bisherigen Ausgangsscheine für das Interessengebiet Auschwitz Urlaubskarten ausgegeben. Zum Betreten des Hauses der Waffen-SS verbleibt es jedoch bei der bisherigen Regelung, wonach hierfür gesonderte Ausgangsscheine erforderlich sind.

5. Umzüge

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß trotz der Verwaltungsanordnung [sic] vom 5.4.43, Nr. 1, Umzüge in Führer-, Truppen- und Häftlingsunterkünfte ohne vorherige Benachrichtigung der SS-Standortverwaltung vorgenommen werden. Es wird deshalb nochmals nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß die Standortverwaltung mindestens 24 Stunden vorher von geplanten Umzügen in Kenntnis zu setzen ist.

6. Austausch von Motorrädern

Ich verbiete den Austausch oder leihweise Überlassung [sic] von Krafträdern untereinander. Bei Zuwiderhandlung werde ich dem betreffenden Fahrzeuginhaber das Krad einziehen.

7. Führung von Urlaubsbüchern

Ich habe feststellen müssen, daß Urlaubsbücher sehr unvollständig und nicht vorschriftsmäßig geführt werden. Ich befehle, daß von jeder Einheit neben den Urlaubsnachweisen bei den Personalakten des Betreffenden die Führer einer selbständigen Einheit je ein sogenanntes Urlaubsbuch nach nachstehender Aufteilung zu führen haben:

*I*fd. Nr.: *D*ienstgrad: *N*ame: *V*orname: *U*rlaub von bis: *U*hrzeit: *w*ohin: *z*urückgemeldet am: *U*hrzeit: *A*rt desurlaubes: *B*emerkung:

Außerdem hat jede Einheit einen Nachweis in Form eines Buches über Dienstreisen zu führen, und zwar nach nachstehendem Muster:

*I*fd. Nr.: *D*ienstgrad: *N*ame: *V*orname: *R*eiseziel: *A*ntritt der Reise: *U*hrzeit: *z*urückkehrt am: *U*hrzeit: *Z*weck der Reise: *B*emerkung:

Urlaubsscheine und D-Ausweise sind zu den Personalakten des Betreffenden zu nehmen.

8. Parole

Ziffer 11 des Standortbefehles Nr. 29/43 vom [2]2.7.43 wird dahingehend berichtigt, daß die Parole den Kommandanturangehörigen durch den UvD. des Kommandanturstabes bekanntgegeben wird. Zwecks Entgegennahme der Parole hat sich der UvD. des Kommandanturstabes täglich um 8.00 Uhr beim Stabsscharführer des Kommandanturstabes zu melden.

9. Einziehung von Kraftfahrzeugen

Nach einer Verfügung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes wurde das Fahren ohne Führerschein grundsätzlich verboten. Folgende SS-Angehörige sind nicht im Besitz eines entsprechenden Führerscheines:

SS-Obersturmführer *Kitt*
SS-Obersturmführer *Ehser*
SS-Untersturmführer *Schindler*
SS-Untersturmführer *Albert*
SS-Untersturmführer *Stenger*
SS-Hauptscharführer *Schimpf*
SS-Oberscharführer *Ontl*
SS-Oberscharführer *Schlupper*
SS-Unterscharführer *Kowol*
Oberaufseherin *Mandl*
Aufseherin *Hasse*
Schwester *Mzyk*

Die in ihrem Besitz befindlichen Fahrzeuge sind sofort einzuziehen und bei der Fahrbereitschaft abzugeben.

10. Bücher

Durch die Abt. VI der Kommandantur können bei sofortiger Bestellung folgende Bücher geliefert werden: *Roßmann*, Kampf der Pioniere. Mit vielen Bildern RM 2,95. *Richter*, Einsatz der Polizei. Bei den Polizeibataillonen in Ost, Nord und West, gebunden RM 4,20. *Stellrecht*, Neue Erziehung, gebunden RM 4,90.

11. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Oscha. *Wilhelm Gehring*
Besuch der Mutter auf die Dauer von 8 Wochen.
Wohnung: Haus Nr. 150 bei *Gehring*.
SS-Uscha. *Fredi Ackermann*
Besuch der Schwester vom 26.7.-12.8.43
Wohnung: Haus Nr. 132 bei *Ackermann*
SS-Strm. *Gustav Lipski*
Besuch der Ehefrau nebst Tochter auf die Dauer von 3 Wochen
Wohnung: Gutshof *Plawy*.
SS-Uscha. *Wilhelm Bärtele*

Besuch der Familie vom 29.7.–12.8.43
Wohnung: Haus Nr. 204 bei *Kleemann*
SS–Strm. *Edgar Gross*
Besuch der Ehefrau vom 1.8.–1.10.43
Wohnung: Babitz bei *Balser*
SS–Strm. *Heinz Poetzsch*
Besuch der Familie auf die Dauer von 4 Wochen
Wohnung: Babitz Nr. 79 bei *Weisshaar*
SS–Strm. *Hermann Tislauk*
Besuch der Ehefrau vom 23.–30.7.43
Wohnung: Babitz Nr. 228 bei *Duda*
SS–Rottf. *Anton Zeller*
Besuch der Ehefrau vom 4.8.–15.8.43
Wohnung: Babitz bei *Stellmacher*
SS–Rottf. *Paul Pretzsch*
Besuch der Ehefrau vom 26.7.–2.8.43
Wohnung: Haus Nr. 151 DAW.
SS–Ustuf. *Julius Sauer*
Besuch der Ehefrau vom 24.7.–2.8.43
Wohnung: Haus 151 DAW.
SS–Uscha. *Adolf Prem*
Besuch der Ehefrau vom 25.7.–7.8.43
Wohnung: Haus 152 bei *Müller*
SS–Strm. *Romuald Depta*
Besuch der Ehefrau vom 23.7.–15.8.43
Wohnung: Babitz bei *Keim*.
SS–Ustuf. *Franz Hößler*,
Besuch der Schwiegereltern vom 25.7.–8.8.43
Wohnung: Haus Nr. 71 bei *Hößler*
SS–Rottf. *Wilhelm Reichel*
Besuch der Ehefrau vom 30.7.–4.8.43
Wohnung: Fremdenheim Auschwitz
SS–Uscha. *Martin Kolsch*,
Besuch der Ehefrau auf unbestimmte Dauer
Wohnung: Haus Nr. 843 bei *Ebneth*

12. Gefunden

Im Interessengebiet wurde 1 Portemanaie [sic] mit Inhalt und 1 Fleischkarte gefunden. Abzuholen beim Stabsscharführer der Kommandantur.

1 Luftpumpe

Abzuholen beim Stabsscharführer der SS–Standortverwaltung Auschwitz.

13. Verloren

1 Briefftasche mit Inhalt (Lebensmittelkarten, Raucherkarte usw.), Besitzer *Alfred Modes*, auf dem Wege zwischen Werkhalle und Haus 7. Beim vorletzten K.d.F.-Abend im Kameradschaftsheim ging 1 goldner Ring mit Rosen zieseliert verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, diese Fundsachen beim Stabsscharführer der Kommandantur abzugeben.

14. Diebstahl eines Fahrrades

Am 26.7.43 wurde ein Privatfahrrad, welches im angeschlossenen Zustand im Hofe des Hauses der Waffen-SS stand, gestohlen. Bezeichnung des Fahrrades ist folgende: Schwarzer Rahmen, Marke C.Z. Nummer 53 347. Beim Auftauchen dieses Fahrrades ist dasselbe sicherzustellen und der Kommandantur Mitteilung zu machen.

Der Standortälteste:

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Kommandantursonderbefehl Nr. 17/43

Auschwitz, 30. Juli 1943

Zwecks Durchführung der Entlausung des Lagers B II d am Sonnabend, den 31.7., und Sonntag, den 1.8.1943, befehle ich Folgendes:

1. Ab Sonnabend Nachmittag, den 31.7.1943, ab 13.00 Uhr, bis Sonntag Abend nach Abschluß der Arbeiten wird das Lager B II d vollständig gesperrt zur Durchführung einer allgemeinen Entlausung nach dem vom SS-Standortarzt Auschwitz, SS-Hauptsturmführer *Dr. Wirths*, entwickelten neuen Verfahren.
2. Das Lager B II d darf an diesen Tagen ab Sonnabend 13.00 Uhr von keinem SS-Angehörigen und keiner Aufseherin betreten werden, außer von den vom SS-Standortarzt Auschwitz für die Durchführung der Entlausung bestimmten Personen.
3. Über das gesamte Lager wird ab Sonnabend Nachmittag 13.00 Uhr Blocksperrung verhängt, d.h. kein Häftling darf seinen Block verlassen, bis die Entlausung des gesamten Lagers durchgeführt ist.
4. Die SS-Standortverwaltung stellt für die Durchführung der Entlausung ausreichend Holz- bzw. Blechgefäße und Bottiche zur Verfügung.
5. Auch die Küchen- und sonstigen Kommandos des Lagers B II d rücken an diesen Tagen nicht eher aus, bis die allgemeine Lagerentlausung beendet ist. Nach Rücksprache mit dem Leiter der SS-Standortverwaltung, SS-Obersturmbannführer *Möckel*, wird am Sonntag, den 1.8.43, vor Beginn der Entlausung morgens die kalte Abendverpflegung

statt des Mittagessens ausgegeben. Warme Mittagskost kommt abends nach durchgeführter Entlausung zur Verteilung.

6. Das Lager darf durch SS-Angehörige und Aufseherinnen erst nach Freigabe durch den SS-Standortarzt Auschwitz wieder betreten werden.
7. Wegen der Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch die Giftgasdämpfe verbiete ich allen SS-Angehörigen und Aufseherinnen, die nicht unmittelbar mit der Bewachung des Lagers B II d bzw. mit der Entlausung zu tun haben, den Aufenthalt in unmittelbarer Umgebung des Lagers B II d bis nach erfolgter Freigabe.
8. Die Entlausung des Lagers B II d am 31.7. und 1.8.43 erfolgt nur bei entsprechend günstiger Witterung.

Der Standortälteste:
i.V. gez. Aumeier
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.d.A.

[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 31/43

Auschwitz, 6. August 1943

1. Behandlung der Weidezäune und Einfriedigungen

In letzter Zeit häufen sich die Klagen darüber, daß SS-Angehörige die Weidezäune heruntertreten und Einfriedigungen beschädigen, sodaß [sic] die auf der Weide befindlichen Tiere ausreißen und immer wieder eingefangen werden müssen. Ich verbiete diese Beschädigungen und werde jeden Zuwiderhandelnden strengstens bestrafen.

2. Einziehung von Kraftfahrzeugen

Das Krad SS-Nr. 16 854, das dem SS-Uscha. Reimers zugeteilt worden ist, ist sofort einzuziehen und bis spätestens 8.8.43 bei der hiesigen Fahrbereitschaft abzugeben.

3. Dienstbetrieb

Als Anerkennung für die in den letzten Tagen von allen SS-Angehörigen geleistete Arbeit anlässlich der Sonderaktion hat der Kommandant befohlen, daß ab Sonnabend, den 7.8.43, 13.00 Uhr, bis einschließlich Sonntag, den 8.8.43, jeglicher Dienstbetrieb ruht. Es rücken an diesen Tagen nur die unbedingt notwendigen Kommandos, wie Tierpfleger usw. aus. Soweit Arbeiten innerhalb der betreffenden Lager auszuführen sind, wozu eine Postengstellung nicht erforderlich ist, sind diese auszuführen.

4. SS-Nachrichtenmädchen

Für das Fernsprech- und Fernschreibwesen wurden der Kommandantur vom SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt vorläufig 4 SS-Nachrichtenmädchen zugeteilt und zwar:

für den Fernsprechdienst:

die SS-Nachrichtenmädchen *Anneliese Rüber*,

die SS-Nachrichtenmädchen *Luzia Arndt*,

für den Fernschreibdienst:

die SS-Nachrichtenmädchen *Lotte Gramattke*,

die SS-Nachrichtenmädchen *Hildegard Ohmes*.

Ich erwarte von allen SS-Angehörigen, daß den SS-Nachrichtenmädchen gebührende Achtung entgegengebracht wird.

5. Gendarmerie-Abt. Auschwitz

Der Regierungspräsident Kattowitz hat infolge Eingemeindung gewisser Gebiete in die Stadt Auschwitz die Gend.-Abteilung Auschwitz mit Wirkung vom 1.8.43 nach Zator verlegt. Gleichzeitig wird mit Wirkung vom 1.8.43 der nicht ständige Großposten Dwory aufgelöst und durch die Schutzpolizei Auschwitz übernommen. Nach Genehmigung durch den RF-SS wird in Birkenau ein Großposten in Stärke von 1 : 10 errichtet.

6. Ärztliche Untersuchung von Häftlingsarrestanten

Ich befehle, daß jeder Häftling, der mit Arrest zu bestrafen ist, dem Arzt vorzuführen ist. In besonders dringenden Fällen ist der Arzt von einer Einlieferung nachträglich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig befehle ich, daß die weiblichen Häftlinge, die in Haushaltungen usw. beschäftigt sind, nicht in den Arrest nach Birkenau zu überführen sind.

7. Häftlingszugänge

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß SS-Angehörige, die mit der Abwicklung der eingehenden Transporte nichts zu tun haben, sich an der Ausladestelle usw. aufhalten. Ich verbiete allen SS-Angehörigen, außer denen, die zum Dienst hierzu eingeteilt sind, das Betreten der Rampe usw. Zuwiderhandelnde sind mir zur Bestrafung zu melden.

8. Fahrradständer

Zum Standortbefehl Nr. 29/43 vom 22.7.43 wird ergänzend darauf hingewiesen, daß die Fahrradständer zwischen dem Kommandantur- und Standortverwaltung[s]- bzw. Reviergebäude in den Hof des außer Betrieb gesetzten Krematoriums I gebracht worden sind. Die Fahrräder und Motorräder sind ab sofort dort abzustellen. Bei dieser Gelegenheit wird angeordnet, daß das Parken auf der Straße zwischen Fahrbereitschaft und Hauptwache verboten ist. Alle Kraftwagen sind auf dem Platz vor dem Kommandanturgebäude zu parken.

9. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Schzt. *Rudolf Jeremias*,

Besuch der Ehefrau in der Zeit vom 30.7.–15.8.43

Wohnung: Babitz Nr. 191 bei Koczy.

SS-Uscha. *Heinrich Müller*
Besuch der Familie vom 1.8.-1.10.43
Wohnung: Haus Nr. 171 bei *Schulz*
SS-Oscha. *Walter Tusche*
Besuch der Familie vom 5.-10.8.43
Wohnung: Raisko bei *Popoff*.
SS-Uscha. *Martin Kolsch*
Besuch der Ehefrau vom 1.8.-15.8.43
Wohnung: Haus Nr. 843 bei Fam. *Ebneth*
SS-Scharf. *Arthur Graf*
Besuch der Ehefrau vom 1.8.43 auf unbestimmte Zeit
Wohnung: Haus Nr. 158
SS-Rottf. *Heinrich Eberle*
Besuch der Familie ab August
Wohnung: Babitz bei Fam. *Pluschzek*
SS-Oscha. *Hans Kirchner*
Besuch der Ehefrau vom 4.-18.8.43
Wohnung: Haus Nr. 157 bei *Müller*
SS-Rottf. *Schoninger*
Besuch der Familie vom 30.7.-15.8.43
Wohnung: Babitz Nr. 79 bei Fam. *Weisshaar*.
SS-Uscha. *Johannes Zabel*,
Besuch der Ehefrau vom 9.-23.8.43
Wohnung: Gut Raisko.
SS-Uscha. *Herbert Ludwig*,
Besuch von Verwandten vom 3.-14.8.43
Wohnung: Haus Nr. 130 bei *Ludwig*
SS-Strm. *Franz Schätz*,
Besuch der Ehefrau vom 1.8.-12.8.43
Wohnung: Auschwitz, Bahnhofstr. 198 bei *Martiniuk*
SS-Strm. *Konrad Keller*,
Besuch der Eltern vom 1.-7.8.43
Wohnung: Babitz Nr. 272 bei *Schneider*
SS-Rottf. *Gustav Kuny*
Besuch der Ehefrau vom 20.8.-30.9.43
Wohnung: Haus Nr. 204 bei *Kleemann*.
SS-Strm. *Andreas Adam*
Besuch der Familie vom 10.-20.8.43.
Wohnung: Babitz Haus Nr. 27 bei *Franz Flegel*
SS-Uscha. *Karl Reichenbacher*
Besuch der Familie vom 20.8.-20.9.43
Wohnung: Haus Nr. 50
SS-Uscha. *Karl Zerlik*,
Besuch der Ehefrau vom 8.-31.8.43
Wohnung: Haus Nr. 158 bei *Walter*.
SS-Uscha. *Wilhelm Brocks*
Besuch der Ehefrau vom 10.-31.8.43.
Wohnung: Haus Nr. 130 bei *Ludwig*.

SS-Rottf. *Otto Jähne*

Besuch der Familie vom 4.8.–10.9.43.

Wohnung: Haus *Kluge*.

Dipl.-Chem. *Ruth Weimann*

Besuch der Schwester auf einige Tage

Wohnung: Raisko bei *Weimann*.

Pol. Oberwachtmeister d.Sch. d.Res. *Hans Walter*

Besuch der Ehefrau vom 10.8.–5.9.43

Wohnung: Haus *TWL*.

10. Urlaubsscheine

Die für jeweilig Sonnabend/Sonntag auszustellenden Wochenendurlaubsscheine und Ausgangsscheine zum Betreten des Hauses der Waffen-SS sowie Standorturlaubskarten sind bis spätestens Donnerstag jeder Woche, 14.00 Uhr, bei der Kommandantur einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

11. Diejenigen SS-Angehörigen, denen bereits ein Fahrzeug zugeteilt worden ist, aber noch nicht im Besitz eines Führerscheines sind, haben sich bis spätestens 15.8.43 unter Vorlage eines Lichtbildes in Uniform, ohne Kopfbedeckung, in Größe 6 x 8 bei der Fahrbereitschaft zwecks Anmeldung zur Prüfung zu melden.

12. Ortsgruppe Birkenau-Auschwitz der NSDAP

Die Diensträume der Ortsgruppe Birkenau-Auschwitz der NSDAP befinden sich ab sofort in der Baracke neben der Lagerschule.

13. Verloren

Auf dem Wege von Haus 43 nach dem Gemeinschaftslager eine auf den Namen *Konrad Traube* lautende Raucherkarte, im Lagerbereich 1 Brotbeutel, enthaltend folgende Gegenstände: 1 Handtuch, 1 Wischtuch, 1 kompl. Rasierapparat mit Etui, 1 Seifenbehälter mit Seife, Zahncreme, Zahnbürste, Schuhputzbürste, Schmierbürste, 1 Zeltbahn mit 2 Riemen. Die ehrlichen Finder werden gebeten, die verlorenen Gegenstände beim Stabschef der Kommandantur KL Au. abzugeben.

Der SS-Standortälteste:
i.V. gez. *Aumeier*
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 32/43

Auschwitz, 13. August 1943

1. Konzentrationslager Riga

Die Anschrift des Konzentrationslagers Riga lautet ab sofort:

Kommandantur des Konzentrationslagers Riga
in Riga
Dienstpostamt.

2. Reisen von SS-Angehörigen nach Kroatien

Jeder SS-Angehörige, der Kroatien betritt, hat sich am ersten Tage bei dem Beauftragten des Reichsführers-SS in Kroatien, SS-Gruppenführer *Kammerhofer*, zu melden und zunächst mitzuteilen, was er in Kroatien will und in wessen Auftrag er kommt. Der Beauftragte des Reichsführers-SS erteilt ihm dann Richtlinien für seinen Aufenthalt.

3. Verbotswidriges Auf- und Abspringen auf den Autobus vom Bahnhof Auschwitz Richtung Brücke Auschwitz

Die Schlesischen Autobuslinien, Zweckverband Kattowitz, führen Klage darüber, daß SS-Angehörige die Gelegenheit benutzen, verbotswidrig auf den Autobus auf- und abzuspringen, der die Umgehungsstraße Richtung Lederfabrik nur in gemäßigter Geschwindigkeit befahren kann. Abgesehen davon, daß diese Handlungsweise strafbar ist, lehnen die Schlesischen Autobuslinien im Falle eines Unglücks jegliche Haftung ab. SS-Angehörige, die sich weiterhin in dieser Art undiszipliniert benehmen, werde ich strengstens bestrafen.

4. Ausstellung von Urlaubsscheinen nach Neuberun

Ich weise nochmals darauf hin, daß das Betreten des Gebietes Neuberun nach wie vor für alle SS-Angehörigen des SS-Standortes Auschwitz verboten ist, außer den SS-Angehörigen, die dort ihre Familie zu wohnen haben [sic]. Urlaubsscheine sind daher nach Neuberun nicht auszustellen.

5. SS-Hütte Miendzebrodsche

Ab sofort kann Wochenendurlaub nach der SS-Hütte Miendzebrodsche sowie Saybusch und Umgebung bis auf weiteres nicht erteilt werden. Aus diesem Grunde entfallen die Omnibusfahrten nach der SS-Hütte. SS-Angehörige, die ihren vom Truppenarzt angeordneten Genesungsurlaub auf der SS-Hütte verbringen, haben Waffen und Munition (30 Schuß) mitzunehmen.

6. Schießübung des Flakkommandos Auschwitz

Das Flakkommando Auschwitz führt am 15.8.43 in der Zeit von 8–12 Uhr ein Funktionsschießen der mittleren Flakbatterien durch.

Grenze des abzusperrenden Bereiches:

Westseite Werkgelände IG Farben AG, Auschwitz – Grojek, weiter östlich Lazy bis Ostseite Werkgelände IG Farben AG, Auschwitz.

Gefährdete Höhe: 4100 m.

7. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Oscha. *Wilhelm Boger*,
Besuch der Familie vom 22.8.–22.9.43
Wohnung: Haus Nr. 16 bei Taute
SS-Uscha. *Heinz Kühnemann*,
Besuch der Ehefrau vom 10.–24.8.43
Wohnung: Haus 118a bei Fresemann.
SS-Uscha. *Josef Rummel*
Besuch der Familie vom 15.8.–15.9.43
Wohnung: Babitz 191 bei Fam. *Korczy*
SS-Rottf. *Kurt Müller*
Besuch der Schwägerin vom 10.–25.8.43
Wohnung: Haus Nr. 152 bei *Müller*
SS-Schzt. *Hans Piossek*
Besuch der Ehefrau vom 10.–31.8.43
Wohnung: Haus Nr. 151 DAW.
SS-Schzt. *Albert Petzold*
Besuch der Familie auf die Dauer von 6 Monaten
Wohnung: Auschwitz, Deichstr. 6[4]b
Tischlermeister *Heinrich Möllenbach*
Besuch der Ehefrau vom 9.–29.8.43
Wohnung: Haus Nr. 150 DAW
SS-Uscha. *Erwin Zimmermann*
Besuch der Ehefrau vom 20.–30.8.43
Wohnung: Haus Nr. 45 bei *Landleiter*.
SS-Uscha. *Karl Egersdörfer*
Besuch der Familie v. 12.8.–21.8.43
Wohnung: Haus *Mokrus*.
SS-Schzt. *Heinrich Bischoff*
Besuch der Ehefrau vom 15.8.–15.9.43
Wohnung: Babitz Nr. 191 bei *Koczy*.

Der Standortälteste
i.V.
gez. Aumeier

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

[Rundschreiben]

Auschwitz, 18. August 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltung am 24. August 1943

An alle Abteilungen der Kommandantur,
den SS-T-Sturmbann und
die angeschlossenen Dienststellen des Standortes
KL Auschwitz

Am Dienstag, den 24. August 1943, 20.30 Uhr, findet auf der Bühne des Kameradschafts-
heims eine Truppenbetreuungsveranstaltung statt. Zur Vorführung gelangt das Programm:
„Lustiges Varieté“

Organisation: Abt. VI in Verbindung mit der KdF-Gaudienststelle Kattowitz

Es wirken mit: Der Zauberer *Guido Schaeffer*, 3 Rheinsänger, Steptänzer, Musikalexzentri-
ker, Equilibristen, ein Bandonionsolist und verschiedene Künstler in olympischen und
Antipoden-Spielen. Außerdem die Kapelle Leo.

Der Besuch der Veranstaltung ist Dienst. Die Ausführungsbestimmungen wie üblich. Die
Schemel dürfen unter keinen Umständen von den Plätzen verstellt werden.

Der Lagerkommandant
i.V. gez. *Schwarz*
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:

[Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 18. August 1943

1. Mit Wirkung vom 16.8.43 hat SS-Hauptsturmführer *Schwarz* als 1. Schutzhaftla-
gerführer das Schutzhaftlager Auschwitz mit seinen Nebenlagern von dem als Kom-
mandant nach Riga versetzten SS-Hauptsturmführer *Aumeier* verantwortlich über-
nommen.
2. Am 18.8.43 hat SS-Hauptsturmführer *Schwarz* das Konzentrationslager Auschwitz
vertretungsweise übernommen.

Der Standortälteste
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 33/43

Auschwitz, 21. August 1943

1. Belobigung

Für besonders umsichtiges Verhalten bei der Festnahme geflüchteter Häftlinge spreche ich den SS-Angehörigen:

SS-Rottf. *Adolf Michalek*,

SS-Strm. *Georg Ukrainetz*,

SS-Strm. *Johann Jotzkus*, sämtlich 4. Komp., meine Anerkennung aus.

2. Haussammlung für das „Deutsche Rote Kreuz“

Anlässlich der Haussammlung für das „Deutsche Rote Kreuz“ am 7.8.43 wurde das erfreuliche Ergebnis von

RM 11.912,86,

erzielt. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

3. Benutzer von Kraftfahrzeugen

Benutzer von Kraftfahrzeugen haben sich bis spätestens 2. eines jeden Monats bei der Fahrbereitschaft KL Au. einzufinden, um die Unterschriften für die im vergangenen Monat ausgeführten Fahrten zu leisten. Bei Nichteinhaltung des Termins wird die monatliche Abrechnung verzögert. Bei der Fülle von Fahrzeugen ist es unmöglich, sich auf das zufällige Erscheinen der Benutzer zu verlassen. Ferner ist es nötig, vor Urlaubsantritt oder Versetzungen die restlichen Unterschriften zu leisten.

4. Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß Telegramme von der hiesigen Vermittlung nur dann weitergegeben werden, wenn sie schriftlich und mit genauem Absender vorgelegt werden. Um Schwierigkeiten bei der Verrechnung von Fernspreckgebühren zu vermeiden, werden die Dienststellen angewiesen, Ferngespräche nur bei der hiesigen Vermittlung anzumelden und nicht etwa beim Fernamt des Postamtes. Privatferngespräche sind nur nach Dienstsclluß zu führen und sofort nach Beendigung zu bezahlen. Die Einheitsführer haben diesbezüglich eine Belehrung abzuhalten, damit vermieden wird, daß die SS-Angehörigen der hiesigen Telefonvermittlung sich tagelang um den Einzug der Gebühren bemühen müssen.

5. Mit sofortiger Wirkung wird dem

SS-Untersturmführer *Heinrich Josten*

zusätzlich zu seinem bisherigen Aufgabenbereich die verantwortliche Beaufsichtigung und Überwachung der Durchführung der Fliegenbekämpfung im gesamten Interessengebiet des KL Auschwitz übertragen.

6. Ich weise darauf hin, daß ein selbständiges Umziehen von SS-Angehörigen in andere Unterkünfte verboten ist. Die Abteilungen haben Kommandierungen von SS-Angehörigen nach den Außenkommandos unverzüglich beim Stabschef der Kommandantur zu melden.
7. Mietzahlung
In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß die Miete nicht pünktlich bei der Kasse eingezahlt wird. Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzahlung bis zum 5. eines jeden Monats zu erfolgen hat.
8. Kohlenausweiskarte für verheiratete SS-Angehörige
Sämtliche im Lagerbereich wohnende SS-Angehörige haben für das Kohlenwirtschaftsjahr 1943/44 eine Kohlenausweiskarte beim Amtsbezirk Auschwitz zu beantragen. Bei Bestellung von Kohlen ist die Kohlenausweiskarte bei der Abteilung Unterkunft der SS-Standortverwaltung vorzulegen.
9. Luftschutzwart
Zum Luftschutzwart für das gesamte Gebiet KL Auschwitz bestimme ich den
SS-Untersturmführer *Stenger*, dem
SS-Hauptscharführer *Schimpf* und
SS-Oberscharführer *Hatzinger*
zur Unterstützung beigegeben werden.
10. Abschießen von frei herumlaufenden Hunden
Es wird letztmalig eindringlich auf den Standortbefehl Nr. 19/43 verwiesen, wonach frei herumlaufende Hunde sofort abzuschießen sind.
11. Aufenthaltsgenehmigungen
SS-Strm. *Ludwig Laupsin*,
Besuch der Ehefrau v. 15.-25.8.43
Wohnung: Eisenbahnhaus Bahnhofstr. 198 b. *Jaglasch*
SS-Uscha. *Otto Claus*,
Besuch der Familie v. 15.8.-30.8.43
Wohnung: Haus Nr. 204 bei *Kleemann*.
SS-Uscha. *Franz Schmidt*,
Besuch der Familie v. 8.9.-31.10.43
Wohnung: Haus Nr. 44
SS-Uscha. *Julius Irmler*,
Besuch von Verwandten für eine Woche
Wohnung: Haus Nr. 157
SS-Hscha. *Friedrich Schimpf*,
Besuch der Ehefrau v. 15.-31.8.43
Wohnung: Haus Nr. 163
SS-Uscha. *Erich Grauel*,
Besuch der Schwester 13.-25.8.43
Wohnung: Haus Nr. 171 bei *Grauel*

SS-Uscha. *Gerhard Krause*,
Besuch der Familie ab 1.9 b.a.w.
Wohnung: Haus Nr. 5 bei *Wiegleb*
SS-Strm. *Hermann Koch*,
Besuch der Ehefrau 18.–31.8.43
Wohnung: Babitz, Haus Nr. 189
SS-Strm. *Johann Windisch*,
Besuch der Ehefrau 23.8.–10.9.43
Wohnung: Babitz Nr. 189 bei *Heinrich Loch*
SS-Uscha. *Franz Romeikat*,
Besuch der Familie bis auf weit.
Wohnung: Haus Nr. 163
SS-Ostuf. Dr. *Willi Frank*,
Besuch der Familie bis auf weit.
Wohnung: Haus Nr. 142
SS-Ustuf. *Franz Hößler*,
Besuch der Schwägerin v. 20.–28.8.43
Wohnung: Haus Nr. 71.
SS-Uscha. *Johannes Zabel*,
Besuch der Ehefrau v. 23.8.–7.9.43.
Wohnung: Gut Raisko.

Der Standortälteste:
i.V. gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.
i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer u. Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Kommandantursonderbefehl

Auschwitz, 23. August 1943

Betreff: Mückenschutz

Für die SS-Wachmannschaften und für die im Freien arbeitenden deutschen Zivilangestellten wird sofort als Mückenschutz ein Einreibemittel kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Abgabe erfolgt im SS-Revier

Montags und Donnerstags von 14.00–15.00 Uhr

Der Standortälteste
i.V. gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.
i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 34/43

Auschwitz, 23. August 1943

Betreten der Stadt Auschwitz

Ich weise darauf hin, daß das Betreten der Stadt Auschwitz für alle SS-Angehörigen des SS-Standortes Auschwitz nach wie vor verboten ist. Es verbleibt bei den Anordnungen des Standortbefehls Nr. 17/42 vom 10.7.42.

Der Standortälteste
i.V. gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.
i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 25. August 1943

Auf Befehl des Hauptamtschefs übernimmt der
SS-Untersturmführer *Franz Hössler*
mit Wirkung vom 27. August 1943 verantwortlich das hiesige Frauenlager als Schutzhaft-
lagerführer.

Der SS-Standortälteste
i.V. gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.
i.V. [Unterschrift Ganninger]
SS-Untersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 35/43

Auschwitz, 30. August 1943

1. Kraftstoffberechtigungsscheine für September

Die Kraftstoffzuteilung für September wird bis 31. August 1943, 17.00 Uhr, verabfolgt. Die Zuteilungskarten sind durch die Kraftfahrzeugbenutzer persönlich auf der Kommandantur abzuholen und zu quittieren. Abholung durch Beauftragte ist nicht zulässig. Die bis zum festgesetzten Termin nicht abgeholten Berechtigungsscheine verfallen.

2. Eingehende Fernschreiben

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung anzuordnen, daß dem Adjutanten sämtliche eingehenden Fernschreiben vor Abgang zu den einzelnen Abteilungen und Dienststellen vorzulegen sind.

3. Glückwunschtelegramme

Ab 22. August 1943 ist der Glückwunschtelegramm-Verkehr eingestellt worden. Von diesem Zeitpunkt an werden Glückwunschtelegramme jeder Art durch die Post weder angenommen noch befördert.

4. Fernsprechanschlüsse

Die Abteilungen und Dienststellen erhalten in diesen Tagen ein Verzeichnis sämtlicher Fernsprechanschlüsse. Zur Erleichterung der Vermittlung ist künftig jede Verbindung mit der maßgeblichen Nummer zu verlangen. Auf Personen- oder Dienststellenbezeichnungen werden die Telefonisten nicht mehr reagieren.

5. Gefunden

Im Lagerbereich wurde ein SA-Wehrabzeichen gefunden. Abzuholen beim Stabsscharführer der Kommandantur.

6. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Hstuf. Dr. *Horst Fischer*,

Besuch der Familie b.a.w.

Wohnung: Ärztehaus

SS-Ostuf. *Fritz Engelbrecht*,

Besuch der Schwägerin mit 3 Kindern bis auf weiteres

Wohnung: Haus Nr. 206

SS-Uscha. *Ludwig Holze*,

Besuch der Ehefrau v. 28.8.-19.9.43.

Wohnung: Babitz Nr. 216 bei Familie *Blume*

SS-Uscha. *E. Rönisch*,

Besuch der Familie v. 25.8.-31.10.43.

Wohnung: bei SS-Ostuf. *Rieck*

SS-Uscha. *V. Pflugbeil*,

Wohnung: Haus Nr. 5 bei SS-Scharf. *Wiegleb*

Aufenthaltsgenehmigung für Familie bis 20.9.43 verlängert.

Der SS-Standortälteste
i.V. gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 36/43

Auschwitz, 1. September 1943

1. Sperrung der Straße zum Führerheim ab 30.8.43

Infolge Rohrverlegungsarbeiten für die neue Straße zum Führerheim wird die alte Straße bei Haus 14 gekreuzt und muß deshalb ab 30.8.43 für den Durchgangsverkehr gesperrt werden. Die Umleitung erfolgt über die Straße vo[m] Bahnhof zum KL und über die Straße am Haus 7 vorbei zum Gemeinschaftslager. Die Strecke der neuen Führerheimstraße zwischen Schlachthaus und Wohnhaus des SS-Sturmbannführer[s] *Bischoff* ist fertiggestellt. Der Verkehr wird ab sofort auf die neue Straße umgelegt. Die alte Straße zum Führerheim vom Haus des SS-Sturmbannführer[s] *Bischoff* zum Schlachthaus ist ab sofort für jeden Verkehr gesperrt.

2. Sprechstunde für Familienangehörige

Die Familiensprechstunde des SS-Standortarztes findet ab sofort täglich von 8.00–9.00 Uhr im SS-Revier statt. Die Sprechstunden im Hause Nr. 40 Dienstag und Freitag nachmittag von 15.00–16.00 Uhr fallen damit fort.

3. Einreibemittel gegen Stechmücken

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß beim Truppenarzt Einreibemittel gegen Stechmücken zur Ausgabe an alle SS-Angehörigen, deutsche Zivilangestellten und -arbeiter zur Verfügung stehen. Die Einreibemittel schützen vor Insektenstichen für einige Stunden. Im Interesse der Malariabekämpfung im Bereich des KL Auschwitz ist es Pflicht für jeden SS-Angehörigen, sich zur Verhütung schwerer Infektionskrankheiten mit diesen Mitteln einzureiben. Die Stabscheführer der Kompanien melden beim Truppenarzt den Bedarf und fassen für die Kompanien geschlossen die erforderlichen Mengen Einreibemittel.

4. Funktionsschießen der Flakgruppe Oberschlesien mit leichten, mittleren und schweren Geschützen

Einheiten der Flakgruppe Oberschlesien führen am 12.9.43 in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr ein Scharfschießen im Gebiet östlich Auschwitz durch.

5. Ausweise und Bescheinigungen zum Durchfahren der Stadt Auschwitz

Ausweise für Zivilangestellte und -Arbeiter, die nicht den Gültigkeitsvermerk auf der Rückseite tragen, sind sofort bei der Kommandantur-Ausweisstelle zur Verlängerung vorzulegen. Durchgangsscheine von Buna zum Stammlager sind vom Einheitsführer der Wachkompanie Buna auszustellen. SS-Angehörige, die noch im Besitze eines blauen Lagerausweises sind – nicht Sturmbann-Ausweise – haben ihn bis 15.9.43 auf der Kommandantur-Ausweisstelle gegen einen roten Ausweis umzutauschen.

6. Verloren

Dem SS-Ustuf. *W. Dejaco* (Zentralbauleitung) ist bei einem Geländeritt vom Weichseldamm nach dem Stallhof sein Foto-Apparat, [M]arke Kodak-Retina, verlorengegangen. Von dem eingelegten Schmalfilm für 36 Aufnahmen waren etwa 15 [A]ufnahmen exponiert. Der Finder wird gebeten, den [A]pparat gegen Belohnung auf der Kommandantur abzugeben.

7. Gefunden

Im Lagerbereich wurde eine Geldbörse mit Inhalt – u.a. Verpflegungskarten, Kantinengutscheine [–] gefunden. Abzuholen beim Stabsscharführer der Kommandantur.

8. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Ostuf. *Hans [M]erbach*,

Besuch der Familie v. 30.8.–15.9.43

Wohnung: Haus Nr. 177 bei SS-Ustuf. *Reinicke*.

SS-Ustuf. *Karl Eggeling*,

Besuch der Familie v. 1.9.43 b.a.w.

Wohnung: Haus Nr. 56

SS-Uscha. *Georg Höcker*,

Besuch der Schwiegermutter und Schwägerin v. 1.9.43 b.a.w.

Wohnung: Haus Nr. 132a.

SS-Uscha. *Willy Dressen*,

Besuch der Ehefrau vom 4.9.–15.10.43.

Wohnung: Haus Nr. 163 bei SS-Oscha. *Gehring*.

SS-Uscha. *Wilhelm Hild*,

Besuch der Familie vom 1.9.43 bis auf weiteres.

[Wohnung:] Haus Nr. 740

SS-Uscha. *Herbert Ludwig*,

Besuch der Schwiegereltern vom 2.9.–30.9.43.

Wohnung: Haus Nr. 130

SS-Uscha. *Martin Wilks*,

Besuch der Ehefrau vom 6.9.–15.9.43

Wohnung: vom 6.9.–8.9.43 Haus der Waffen-SS,

vom 9.9.–15.9.43 Rajsko Nr. 758 bei SS-Strm. *Tost*.

SS-Uscha. *Friedrich Krupatz*,

Besuch der Ehefrau vom 4.9.–31.10.43.

Wohnung: Haus Nr. 158

SS-Strm. *Anhalt*,

Besuch der Ehefrau vom 11.9.–25.9.43.

Wohnung: bei SS-Uscha. *[M]oll*.

SS-Rttf. *Hermann Wagner*,
Wohnung: Haus Nr. 208 bei SS-Oscha Fries
Aufenthaltsgenehmigung für Familie bis 31.12.43 verlängert.

Der Standortälteste
i.V. gez. *Schwarz*
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 37/43

Auschwitz, 6. September 1943

1. Ich habe mit dem heutigen Tage das Konzentrationslager wieder übernommen.

2. Gärtnerei Raisko

Auf Grund der laufend festzustellenden Diebstähle, auch an wertvollstem Versuchsmaterial, sehe ich mich gezwungen, mit sofortiger Wirkung das gesamte Gelände der Gärtnerei für jedermann mit Ausnahme der Posten und Kontrollorgane zu sperren.

3. Behandlung der Reichsmiet- und Dienstwohnungen

Gemäß H.Dv. 320/2 sind die zur Benutzung freigegebenen Reichsmiet- und Dienstwohnungen pfleglich zu behandeln. Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß eigenmächtige Um- und Anbauten, sowie Reparaturen ohne Genehmigung der SS-Standortverwaltung vorgenommen wurden. Desgleichen ist zu bemängeln, daß die Wohnungen nicht sorgfältig genug behandelt werden und dadurch unnötige Reparaturen vorgenommen werden müssen. Es wird deshalb angeordnet, daß in Zukunft die Mieter für ihre Eigenmächtigkeiten haftbar gemacht werden.

4. Verdunkelungen

Bei der Standortverwaltung laufen täglich Anträge auf Herstellung von Verdunkelungsanlagen für Fenster ein. Da für die Verdunkelung die Mieter selbst verantwortlich sind, haben sie die Beschaffung der Verdunkelungseinrichtungen auch selbst vorzunehmen. Die Standortverwaltung stellt ausnahmsweise das erforderliche Papier hierzu zur Verfügung. Bereits eingereichte Anträge verfallen damit der Ablehnung.

5. Wohnungen für Fliegerbeschädigte

Unter Bezugnahme auf den Standortbefehl Nr. 29/43 wird ergänzend angeordnet, daß bei Antragstellung auf eine Wohnung für Fliegerbeschädigte die Abmeldebescheinigung der Heimatbehörde nicht genügt, sondern eine Bescheinigung über die Obdachlosigkeit beizubringen ist. Alle im Standort wohnenden evakuierten Familien, oder solche, die ihre Heimatstadt verlassen haben, ohne daß ihre Wohnung beschädigt ist, haben sofort eine Bescheinigung beizubringen, daß die Wohnung ihres Heimatortes an andere Personen vermietet bzw. von der Stadt beschlagnahmt worden ist. Die Aufenthaltsgenehmigung im Standort Auschwitz wird von der Beibringung dieser Bescheinigung abhängig gemacht. Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß Wohnungen, falls solche überhaupt vorhanden sind, nur an total Fliegerbeschädigte vergeben werden können. Alle übrigen Anträge verfallen der Ablehnung.

6. Verloren

Dem SS-Uscha. R. Pruchnik – Zentralbauleitung – ist am 3.9.43 beim Abendessenfassen im Speiseraum der Kommandantur-Unterkunft eine braune Aktentasche abhandgekommen. Der Finder wird ersucht, die Tasche auf der Kommandantur-Schreibstube abzugeben.

7. Gefunden

Vor der Molkerei wurde eine Geldbörse mit Inhalt gefunden. Abzuholen beim Stabschef der Kommandantur.

8. Dienstfahräder

Die nachstehend angeführten Diensträder werden sofort eingezogen und sind an die Abt. W.u.G. zurückzugeben, da die Besitzer inzwischen Motorräder zugeteilt erhielten:

Nr. 10	SS-Ustuf. Josten
20	SS-Uscha. Grauel
24	SS-Ostuf. Kollmer
56	SS-Uscha. Claussen
67	SS-Scharf. Molotzek
122	SS-Ustuf. [M]erbach
128	SS-Oscha. Quakernack
132	SS-Ostuf. Schöttl
137	SS-Ostuf. [M]öser
154	SS-Uscha. Göbbert
157	SS-Ustuf. Stenger
160	SS-Ostuf. Brossmann

9. Bescheinigungen zum Durchfahren der Stadt Auschwitz

Der Standortbefehl Nr. 36/43 wird dahin ergänzt, daß Durchgangsscheine für Angehörige des Kommandanturstabes bzw. der SS-Standortverwaltung vom Schutzhaftlagerführer des [A]ußenlagers Buna auszustellen sind.

10. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Rttf. *Ferdinand Baier*,

Besuch der Ehefrau vom 3.–27.9.43.

Wohnung: Neuberun, Krakauerstr. 23 bei Familie *Heinrich Malik*.

SS-Rttf. *Ewald Kelm*,

Besuch der Ehefrau vom 3.–6.9.43.

Wohnung: Neuberun, Heeresstr. 13 bei Familie *Hartwecker*.

SS-Rttf. *Ludwig Mittermeier*,

Wohnung: Babitz Nr. 272 bei Familie *Schneider*

Aufenthaltsgenehmigung für Ehefrau bis 15.12.43 verlängert.

SS-Rttf. *Anton Jasinski*,

Wohnung: Babitz Nr. 273 bei Familie *Balzer*

Aufenthaltsgenehmigung für Familie bis auf weiteres verlängert.

SS-Rttf. *Hein Volkenrath*, mit Ehefrau

Wohnung: Haus Nr. 171 bei SS-Uscha. *Grauel*.

Der Standortälteste

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer u. Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 38/43

Auschwitz, 9. September 1943

1. Schädlingsbekämpfung

Infolge der hohen Bedeutung, die der Bekämpfung der Fliegen und Mücken im Hinblick auf die Erhaltung der Gesundheit und damit der Leistungsfähigkeit der Truppe zukommt, wurde mit Standortbefehl Nr. 33/43 SS-Ustuf. *Josten* mit der verantwortlichen Beaufsichtigung und Überwachung der Schädlingsbekämpfung beauftragt. Darüberhinaus [sic] ist es erforderlich, daß bei allen Kommandos und Arbeitsstellen verantwortliche Unterführer und Männer zu dieser Aufgabe herangezogen werden. Bei den Außenkommandos übernimmt diese Aufgabe der jeweilige Ko[mm]andoführer, für die einzelnen [A]rbeitskommandos ist ein zuverlässiger Capo einzusetzen. Der Kommandantur sind bis 11.9.43, 8.00 Uhr, die Namen der eingesetzten Männer bzw. Häftlinge

zu melden. Die namhaft gemachten SS-Angehörigen und Häftlinge werden durch den SS-Standortarzt in ihr Aufgabengebiet eingewiesen.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 39/43

Auschwitz, 15. September 1943

1. Auszeichnungen

Nachstehenden SS-Angehörigen wurde das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen:

SS-Hauptsturmführer Adolf Kroemer,
SS-Obersturmführer Bruno Kitt,
SS-Hauptscharführer Detlef Nebbe,
SS-Hauptscharführer Richard Fritsche,
SS-Oberscharführer Walter Quakernack ,
SS-Oberscharführer Adolf Becker,
SS-Oberscharführer Franz Katzinger,
SS-Oberscharführer Matthias Tannhausen,
SS-Scharführer Hermann Kleemann,
SS-Unterscharführer Fritz Frenzel,
SS-Oberscharführer Leopold Heger,
SS-Unterscharführer Walter Hermel,
SS-Unterscharführer Paul Hoffmann,
SS-Unterscharführer Bernhard Ruzicic,
SS-Unterscharführer Albert Zizmann,
SS-Rottenführer Anton Lechner,
SS-Rottenführer Gerhard Neubert,
SS-Rottenführer Adolf Taube,

Kriegsverdienstkreuz II. Kl. o. Schw. an
Oberaufseherin Emma Zimmer.

Nachstehenden SS-Angehörigen wurde die Kriegsverdienstmedaille verliehen:

SS-Unterscharführer Eduard Jambor,
SS-Unterscharführer Bernhard Kristan,
SS-Unterscharführer Friedrich Richter,

SS-Rottenführer	Alfred Küster,
SS-Rottenführer	August Marquardt,
SS-Unterscharführer	Friedrich Winter,
SS-Rottenführer	Anton Zeller,
SS-Rottenführer	Franz Kortus,
SS-Rottenführer	Josef Tust,
SS-Sturmmann	Adam Hradel.

2. Personaländerungen

Veränderungen personeller Art wie: Verheiratung, Geburten, Wohnungsänderungen usw. sind von allen SS-Angehörigen jeweils sofort bei der Personalabteilung der Kommandantur zu melden.

3. Abgabe von Unterkunftsgesamt, Reinigungs- und Büromitteln

Seitens der SS-Standortverwaltung sind zur besseren Bewirtschaftung und Verwaltung der Unterkunftsgesamte Unterkunftsbereiche eingerichtet worden. Nachstehend aufgeführte Abteilungen haben einen SS-Angehörigen zu bestimmen und namhaft zu machen, der zum Empfang von Unterkunftsgesamten, Verbrauchs- und Büromitteln ermächtigt ist:

Kommandantur KL Auschwitz,
SS-Standortarzt,
SS-T-Sturmbann,
Schutzhaftlager,
Politische Abteilung,
Fahrbereitschaft,
Abt. Waffen und Geräte,
Sportgemeinschaft,
Landwirtschaftsbetriebe,
Kantinenverwaltung,
Truppenwirtschaftslager.

Eine Ausgabe an Häftlinge wird in Zukunft nicht mehr vorgenommen.

4. Telefonvermittlung

Ab sofort gehen den Abteilungen der Kommandantur, dem SS-T-Sturmbann und den Außenstellen KL Auschwitz neu aufgestellte Telefonverzeichnisse zu. Es ist in Zukunft *nur* noch die gewünschte Nr. anzugeben, da andernfalls eine Verbindung *nicht* hergestellt werden kann.

5. Urlaubsscheine für Kommandanturangehörige in Außenlagern

Kommandanturangehörigen, die in Außenlagern Dienst verrichten, ist die Benutzung von Urlaubsscheinen der Wachkompanien untersagt. Die Urlaubsscheine müssen durch die Kommandantur ausgestellt [sein].

6. Heeres-Verordnungsblatt und Verordnungsblätter

Es kommen heute zur Verteilung:

Heeres-Verordnungsblatt Teil B Blatt 17 v. 27.8.43

an SS-T-Stuba: 9 Stück,
" SS-Standortverwaltung 1 "
" SS-Revier 1 "

Verordnungsblatt der Waffen-SS Nr. 17 vom 1.9.43:

an SS-T-Stuba: 5 Stück
" SS-Standortverwaltung 1 Stück
" SS-Revier 1 Stück.

7. SS-Sportgemeinschaft

Bei dem Bertold Hildebrandt-Sportfest in Königshütte am Sonntag, den 12.9.43, errangen Angehörige der Sportgemeinschaft-SS Auschwitz folgende Erfolge:

SS-Uscha. *Herbert Winter*, SS-Standortverwaltung:

1. Preis im Kugelstoßen 12.28 m,
1. Preis im Diskuswerfen 33.30 m,
1. Preis im Dreikampf mit einer Punktzahl von 1721,9
2. Preis im Weitsprung mit 5.98 m.

SS-Uscha. *Willi Achtelik*, 4. SS-T-Stuba. KL Au.:

2. Preis im Dreikampf mit einer Punktzahl 1476,1

SS-Rottf. *Heinrich Eberle*, SS-Standortverwaltung:

2. Preis im Diskuswerfen 32,85 m.

Ich spreche den SS-Angehörigen *Winter*, *Achtelik* und *Eberle* meine volle Anerkennung aus für die beachtlichen sportlichen Leistungen im Kampfe gegen stärkste oberschlesische Konkurrenz.

8. Hühnerhaltung

Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals daraufhin [sic], daß es verboten ist, Geflügel frei herumlaufen zu lassen. Es besteht nach wie vor nicht nur die Gefahr der Verschleppung der Hühnerpest, sondern es wird durch frei herumlaufendes Geflügel oft sehr großer Schaden in den bestellten Äckern und aufgelaufenen Saaten verursacht. Die Geflügelhalter sind für den angerichteten Schaden verantwortlich.

9. Verlust eines Fahrrades

Das dem SS-Rottf. *Max Illig* zugeteilte Dienstfahrrad Nr. 11, Fabrikations-Nr. 1247163, Marke Adler, wurde diesem am 5.9.43, in der Zeit von 18.00–22.00 Uhr, aus dem Fahrradständer vor der Tausendmannhalle der IG Farbenindustrie entwendet. Das Fahrrad war durch ein Sicherheitsschloß gesperrt. Es sind Nachforschungen nach dem Verbleib des Fahrrades anzustellen und das Ergebnis der Kommandantur zu melden.

10. Verloren

Der Obergefreite *Otto Buchholz* vom Flakkommando Auschwitz, z.Z. Fahrer bei der Zentralbauleitung, hat seine Brieftasche mit folgendem Inhalt verloren: Soldbuch, Erkennungsmarke, Wehrmachtsführerschein, Seifenkarte, Postanweisung, RM 150.- Bargeld. Der ehrliche Finder wird gebeten, die gefundenen Gegenstände auf der Kommandantur beim Stabsscharführer abzugeben.

11. Gefunden

Auf der Schreibstube der Kommandantur blieben 1 Paar dunkle Lederhandschuhe liegen. Abzuholen beim Stabsscharführer der Kommandantur.

12. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Oscha. *Kurt Knittel*,

Besuch der Mutter ab 10.9.43 bis auf weiteres,

Wohnung: Haus 205 bei *Oppermann*.

SS-Rottf. *Karl Rossow*,

Besuch der Familie vom 10.9.–30.9.43

Wohnung: Fremdenheim, Auschwitz.

SS-Strm. *Ernst Schenk*,

Besuch der Ehefrau vom 13.9.–15.10.43

Wohnung: Haus *Fries*.

SS-Oscha. *Adolf Becker*,

Besuch der Schwiegereltern auf die Dauer von 3–4 Wochen

Wohnung: Haus Nr. 203 bei *Becker*.

SS-Rottf. *Martin Stockert*

Besuch der Familie bis auf weiteres

Wohnung: Auschwitz, Neue Post bei Familie *Holm*

SS-Uscha. *Otto Vollrath*

Besuch der Ehefrau bis auf weiteres

Wohnung: Haus Nr. 740 bei SS-Uscha. *Hild*.

SS-Sturmscharführer *Paul Polster*,

Besuch der Ehefrau vom 16.–21.9.43.

Wohnung: Gutshof Porombka bei *Weber*.

SS-Strm. *Heinrich Franke*,

Besuch der Ehefrau vom 22.9.–8.10.43

Wohnung: bei SS-Hscha. *Moll*.

Der Standortälteste

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 40/43

Auschwitz, 18. September 1943

1. Arbeitszeit der Häftlinge

Ab 20.9.43 beginnt die Arbeitszeit der Häftlinge um 6.30 Uhr.

2. Stromabschaltung am 19.9.43

Am Sonntag, dem [sic] 19.9.43, in der Zeit von 14.00–17.00 Uhr, wird die Stromzuführung wegen Umschaltung der Hochspannungsleitung unterbrochen. Während dieser Zeit ist im gesamten Interessengebiet kein Strom.

3. Belobigung

Ich spreche dem

SS-Unterscharführer *Hans Nierzwicki*, SS-Standortarzt, meine besondere Anerkennung aus. N. fand in einem zugelöteten hohlen Eisenstock den Betrag von RM 750,-, den er pflichtgemäß sofort bei der Kommandantur ablieferte. Wie bei dem Berthold-Hildebrandt-Sportfest in Königshütte waren die SS-Angehörigen

SS-Unterscharführer *Herbert Winter*,
SS-Unterscharführer *Willi Achtelik* und
SS-Rottenführer *Heinrich Eberle*

auch bei dem Sportfest in Hindenburg erfolgreich. Ich spreche den Obengenannten für die gezeigten sportlichen Leistungen, die bei der vorhandenen starken Konkurrenz besonders hervorzuheben sind, meine volle Anerkennung aus.

4. GefundenFundsache

Im Lagerbereich wurde eine österreichische Kriegserinnerungsmedaille mit Ausweis, lautend auf den Namen: *Siegfried Huber*, Wien, gefunden. Abzuholen bei der Kommandantur KL Auschwitz.

5. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Uscha. *Bernhard Glaue*,
Besuch von Frau *Müller* v. 19.9.–26.9.43
Wohnung: Harmense bei *Glaue*.

SS-Uscha. *Peter Gauronski*
Besuch der Ehefrau vom 22.9.–12.10.43
Wohnung: Babitz Nr. 37 [sic] bei *Flegel*

SS-Strm. *Alfred Wuttig*
Besuch der Familie vom 13.9.–1.1.44
Wohnung: Neuberun

SS-Rottf. *Bruno Arndt*,
Besuch der Ehefrau vom 15.9.–25.9.43.
Wohnung: Haus Nr. 150 DAW.

SS-Strm. *Erwin Janko*
Besuch der Braut vom 1.10.–15.10.43
Wohnung: Babitz, Haus Nr. 27 bei *Flegel*.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 41/43

Auschwitz, 24. September 1943

1. Haussammlung für das WHW

Bei der 1. Listensammlung für das WHW wurde das erfreuliche Ergebnis von
RM 10.172,78
erreicht. Ich spreche allen Spendern hierfür meine Anerkennung aus.

2. Belobigung

Bei dem Sportfest zu Ehren beurlaubter Frontsoldaten am 18. und 19.9.43 in Hindenburg waren die SS-Angehörigen

SS-Uscha. *Herbert Winter*,

SS-Uscha. *Willi Achtelik*

abermals erfolgreich. Sie errangen folgende Siege

SS-Uscha. *Winter* 1. Sieger im leichtathletischen Dreikampf

SS-Uscha. *Achtelik* 2. Sieger im leichtathletischen Dreikampf

Ferner belegten sie in den Einzelkämpfen folgende Plätze:

Weitsprung: SS-Uscha. *Winter* 2. Platz

SS-Uscha. *Achtelik* 3. Platz

Kugelstoßen: SS-Uscha. *Winter* 1. Platz

SS-Uscha. *Achtelik* 2. Platz

Im 100 m Lauf teilten sich mit einer Zeit von 12,1 Sek. beide in [sic] den 1. Platz

Hochsprung: SS-Uscha. *Winter* 2. Platz

Ich spreche SS-Uscha. *Winter* und *Achtelik* für ihre erfolgreiche Teilnahme meine Anerkennung aus.

3. Hühnerhaltung

Es wird auf die Bekanntmachung des Amtskommissars des Amtsbezirkes Auschwitz vom 21.9.43 hingewiesen, wonach Inh[a]ber der Eierablieferungsnachweise diese sofort dem Ortsbauernf[ü]hrer vorzulegen haben. Außerdem haben auf Grund der Bekanntmachung sämtliche Hühnerhalter die Hühnerbestände neu anzumelden.

4. Tragen von Tuchröcken und Drillichjacken

Unter Hinweis auf die Kommandanturbefehle Nr. 8/43 und 10/43 wird letztmalig angeordnet, daß Tuchröcke mit geschlossenem Kragen zu tragen sind. Für Drillichjacken ist offener Kragen nur in Verbindung mit Braunhemd und Binder gestattet. Sollten in Zukunft noch SS-Angehörige in unvorschriftsmäßigem Anzug angetroffen werden, sind sie zwecks Bestrafung zur Meldung zu bringen.

5. Heeres-Verordnungsblatt Teil B, Blatt 18, vom 11.9.43

Hiervon erhalten heute:

SS-Totenkopfsturmbann	10	Exemplare
SS-Standortverwaltung	1	"
SS-Revier	1	"

6. Ungültigkeitserklärung des Ausweises Nr. 4331

Der Ausweis Nr. 4331 für *Stanislaus Krzamien*, geb. 18.4.96 in Raisko, beschäftigt bei Firma Kluge, wird hiermit für ungültig erklärt.

7. Zivilausweise

Es wird darauf hingewiesen, daß der Gültigkeitsvermerk auf der Rückseite der blauen Zivilausweise keiner Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung gleichkommt.

8. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Strm. *Heinrich Kramer*,

Besuch der Familie vom 20.9.43 bis auf weiteres

Wohnung: Auschwitz an der Brücke und Haus Nr. 169

SS-Oscha. *Friedrich Schlupper*,

Besuch der Familie vom 25.9.–15.10.43

Wohnung: Haus Nr. 177 bei *Reinicke*.

SS-Uscha. *Wilhelm Schmidt*,

Besuch der Schwägerin v. 20.9.–5.10.43

Wohnung: Haus Nr. 163 bei *Schmidt*

SS-Rottf. *Johann Becker*,

Besuch der Ehefrau vom 23.9.–20.10.43

Wohnung: Haus Nr. 170 bei *Rummel*

SS-Strm. *Edgar Gross*

Besuch der Familie vom 1.10.–1.1.44

Wohnung: Babitz bei *Balser*

SS-Ostuf. Dr. *Bruno Weber*

Besuch des Vaters vom 22.9.–4.10.43

Wohnung: Untersuchungsstelle Raisko

SS-Rottf. *Rudolf Hintz*,

Besuch der Ehefrau vom 22.9.43 bis auf weiteres

Wohnung: Haus Nr. 188 bei *Raith*

Der Standortälteste

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 42/43

Auschwitz, 25. September 1943

1. Rattenbekämpfung

Ab Dienstag, den 28. September 1943 wird im gesamten Gebiet – Lagerbereich und Interessengebiet – des KL Auschwitz die Rattenbekämpfung durchgeführt. Da es sich um ein außerordentlich gefährliches Gift handelt, wird zur Verhütung von Todesfällen darauf hingewiesen und angeordnet, daß sämtliche Kinder von den ausgelegten vergifteten Nahrungsmitteln fernzuhalten sind. Alle Haustiere sind einzusperren. Die Häftlinge müssen darüber belehrt werden, daß keine Speisereste von den Müllabfällen (Kartoffelschalen usw.) entnommen werden und sie sich dort nicht zu schaffen machen.

2. Besuch im Konzentrationslager Auschwitz

In letzter Zeit ist mir aufgefallen, daß Besuche in das KL geführt wurden und mit diesen Besichtigungen stattfanden, ohne daß ich hiervon in Kenntnis gesetzt wurde. Ich weise darauf hin, daß Besichtigungen des KL und des gesamten Interessengebietes des KL Au. nur durch den Chef der Amtsgruppe D genehmigt werden können. Sofern bei den einzelnen Abteilungsleitern Gäste zu Besuch sind und die Absicht besteht, diesen den KL-Betrieb zu zeigen, so ist rechtzeitig auf der Kommandantur hierfür der Antrag zu stellen, damit in jedem Falle die Genehmigung beim Chef der Amtsgruppe D eingeholt werden kann.

3. Aufenthaltsgenehmigung und Ausweisgültigkeitsdauer

Aus gegebener Veranlassung und um Unklarheiten zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß der auf der Rückseite der für vorübergehenden Aufenthalt von Familienmitgliedern usw. der SS-Angehörigen ausgestellten Ausweise angebrachte Stempel lediglich die Gültigkeitsdauer der Ausweise betrifft und in keinem Falle als zeitliche Festlegung der Aufenthaltsgenehmigung betrachtet werden kann.

4. Kommandanturarrest

Gemäß einer neuen sich noch in Arbeit befindenden DBO sollen laut Verfügung des Hauptamt[es] – SS-Gericht – sämtliche im Arrest einsitzenden SS-Angehörigen täglich 10 Stunden arbeiten. Die Arrestanten des KL Auschwitz rücken am Montag, dem [sic] 27.9.43, erstmalig zur Arbeit aus. Zukünftig haben bei Einlieferungen in den Arrest die SS-Angehörigen bei Strafantritt folgendes mitzubringen: Eßbesteck, Waschzeug, Putzzeug, Mantel, Drillanzug, Koppel, 1 Kleiderbügel und 2 Decken. Der Arrestant meldet sich in der 2. Tuchgarnitur. Die Mitnahme überflüssiger Gegenstände ist verboten. Für den Umtausch von Leibwäsche von Arrestanten, welche länger als eine Woche im Arrest einsitzen, hat die zuständige Kompanie (Fourier) Sorge zu tragen.

Der Wäscheaustausch kann in der Zeit von 18.00–19.00 Uhr jeden Sonnabend und Dienstag erfolgen. Ab Montag, den 27.9.43, werden bis zum Eintreffen genauer Bestimmungen sämtliche Arrestanten (auch bei verschärftem Arrest) in volle Verpflegung genommen. Als Arrestaufseher wurden SS-Sturmscharführer *Alois Franke* und SS-Hauptscharführer *Reinhold Kluss* zur Kommandantur-Gerichtsabteilung kommandiert. Diese unterstehen unmittelbar dem Gerichts-SS-Führer. Die bisher gehandhabte Regelung – Versorgung der Arrestanten durch den jeweiligen KTD bzw. Hauptwache – tritt damit außer Kraft.

5. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Rottf. *Josef Holzknecht*,

Besuch des Sohnes vom 25.–28.9.43

[W]ohnung: TWL-Unterkunft Raisko.

SS-Rottf. *Max Krause*

Besuch der Familie vom 27.9.–15.10.43

Wohnung: Haus 182

SS-Rottf. *Kurt Müller*,

Besuch der Base vom 23.9.43 bis auf weiteres

Wohnung: Haus Nr. 152.

SS-Uscha. *Franz Sihorsch*,

Besuch der Ehefrau vom 25.9.–27.9.43

Wohnung: Babitz Nr. 276.

Der Standortälteste:

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

An alle SS-Familien im KL Auschwitz

Betreff: Rattenbekämpfung

Ab Dienstag, den 28. September 1943, wird im gesamten Gebiet – Lagerbereich und Interessengebiet – des KL Auschwitz die Rattenbekämpfung durchgeführt. Das [sic] es sich um ein ausserordentlich gefährliches Gift handelt, wird zur Verhütung von Todesfällen darauf hingewiesen, und angeordnet, dass sämtliche Kinder von den ausgelegten vergifteten Nahrungsmitteln fernzuhalten sind. Alle Haustiere sind einzusperren.

Die Häftlinge müssen darüber belehrt werden, dass keine Speisereste von den Müllabfällen (Kartoffelschalen usw.) entnommen werden und sie sich dort nicht zu schaffen machen.

a.B. [Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Standortbefehl Nr. 43/43

Auschwitz, 1. Oktober 1943

1. Verbot zum Betreten des Hauses der Waffen-SS

Den SS-Angehörigen:

SS-Uscha. *Herbert Pritzkolait*,

2. Stabskomp. KL Au.

SS-Strm. *Alfred Schütter*,

7. SS-T-Stub. KL Au.

wird das Betreten des Hauses der Waffen-SS auf die Dauer von 3 Monaten verboten. Beide haben sich undiszipliniert und unsoldatisch im Hause der Waffen-SS in Anwesenheit von Zivilisten benommen.

2. Konzentrationslager Kauen und Vaivara

Mit Wirkung vom 15.9.43 sind auf Befehl des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei die Konzentrationslager Kauen und Vaivara errichtet worden.

3. Fernsprechnet und Fernschreibnetz

Das Fernsprechnet und Fernschreibnetz ist infolge Verlagerung von Dienststellen und infolge der Bombenangriffe auf deutsche Städte stark überlastet. Ein geordneter Betrieb ist nur dann durchzuführen, wenn alle weniger wichtigen Angelegenheiten, insbesondere verwaltungsmäßiger Art, brieflich erledigt werden. Das Fernsprech- und Fernschreibnetz ist daher nur in besonders dringenden Fällen zu benutzen.

4. Bücherbestellung bei der Abt. VI

Die Abt. VI ist in der Lage, bei sofortiger Bestellung folgendes Werk zu liefern:

„Deutscher Osten, Land der Zukunft“.

Herausgegeben von Prof. *Heinrich Hoffmann*, Vorwort von Reichsminister Dr. *Göbbels* [sic]. 144 Seiten mit 113 ganzseitigen Abbildungen in Kupfertiefdruck Kart. RM 4,80. Landschaft, Kultur, Kunst und Volk der deutschen Ostgebiete: Ostpreußen, Danzig-Westpreußen, Wartheland, Niederschlesien, Oberschlesien und Generalgouvernement.

5. Beschädigte Radioapparate

Radioapparate, die durch die Abt. VI ausgegeben worden sind, können jederzeit durch die Abt. VI wieder repariert werden. Dabei ist es jedoch erforderlich, daß das Radiogerät nicht bei der Technischen Abteilung, sondern direkt bei der Abt. VI abgegeben wird, die alles Andere veranlaßt.

6. AHM, HVBl., VBl.d.W.-SS

Die nachstehenden Verordnungsblätter wurden heute ausgegeben:

1. Allgemeine Heeres Mitteilungen v. 19.8. und 20.8.43

SS-T-Stuba.	18	Exemplare
SS-Standortverwaltung	2	"
SS-Revier	2	"

2. Heeres Verordnungsblatt, Teil C 46. Ausgabe,

SS-T-Stuba.	9	Exemplare
SS-Standortverwaltung	1	"
SS-Revier	1	"

3. Verordnungsblatt der Waffen-SS, Nr. 18.

SS-T-Stuba.	6	Exemplare
SS-Standortverwaltung	1	"
SS-Revier	1	"

7. Kommandanturarrest

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß es strengstens untersagt ist, Arrestanten irgendwelche Gegenstände (Lebensmittel, Zigaretten, Bücher, Briefe usw.) zuzustecken oder von den Arrestanten irgendwelche Gegenstände anzunehmen. Sämtliche für Arrestanten bestimmte Gegenstände müssen über die Kommandantur – Gerichtsabteilung – bzw. den Arrestaufseher geleitet werden. Zuwiderhandelnde werde ich hart bestrafen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Mitnahme von Steppdecken in den Kommandanturarrest verboten ist.

8. Gefunden

Im SS-Revier wurde ein einzelner lederner Damenhandschuh gefunden. Abzuholen beim Stabsscharführer der Kommandantur.

Verloren

Im Lagerbereich wurde eine Geldbörse mit Inhalt verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe auf der Kommandantur beim Stabsscharführer abzugeben.

9. Verwendung von Grünstiften

Ich habe festgestellt, daß auf den Dienststellen grüne Kopierstifte Verwendung finden. Gemäß Befehl des RF-SS ist der Gebrauch von grünen Kopierstiften auf SS-Dienststellen einzig und allein dem Reichsführer-SS persönlich vorbehalten. Sie sind daher von den Schreibstuben zu entfernen.

10. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Oscha. *Max Wokittel*

Besuch der Ehefrau vom 29.9.–3.10.43

Wohnung: Haus SS-Ustuf. *Hössler*

SS-Uscha *Demetrius Kalas*,

Besuch der Mutter vom 29.9.–1.11.43

Wohnung: Haus 171 bei *Kalaus*

SS-Uscha. *Heinz Triem*,

Besuch der Ehefrau vom 11.10.–27.10.43

Wohnung: Unterkunftshaus 2 TWL *Raisko*

SS-Uscha. *Karl Schuch*,
Besuch der Braut vom 1.10.-15.10.43
Wohnung: Babitz Nr. 27 bei *Flegel*.

Der Standortälteste
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

[Rundschreiben]

Auschwitz, 2. Oktober 1943

Betrifft: Truppenbetreuungsveranstaltung am 4. Oktober 1943

An alle Abteilungen der Kommandantur,
den SS-T-Sturmbann
und sämtliche Außenstellen
KL Auschwitz

Am Montag, den 4. Oktober 1943, 20 Uhr, findet auf der Bühne des Kameradschafts-
heims die nächste Truppenbetreuungsveranstaltung statt. Es gastieren die Städt. Bühnen
Kattowitz/Königshütte mit dem Schwank:

„Gestörte Hochzeitsnacht“
von *Karl Hans Jaeger*
in Anwesenheit des Verfassers

Organisation: Abt. VI in Gemeinschaft mit Intendant Dr. *Wartisch*

Inszenierung: *Karl Hans Jaeger*

Bühnenbild: *Hans Benesch*

Es wirken mit: Die Damen *Bärbel Wolff, Gertrud Seitz, Else Petry, Olga
Plitsch, Anni König,*

sowie die Herren *Heinz Brenner, Otto Hermann Kempert, Hans Flössel, Erich Heil.*

Der Besuch der Veranstaltung ist Dienst. Die Ausführungsbestimmungen wie üblich.

Zutritt zu den Truppenbetreuungsveranstaltungen haben nur SS-Angehörige des Stand-
ortes, ihre Familien (Jugendliche nicht unter 18 Jahren) sowie die bei der Landwirtschaft,
SS-Lazarett, Zentralbauleitung, DAW, TWL tätigen deutschen Zivilangestellten, außerdem
die in Auschwitz stationierte Flak- und Heeresabteilung. Gäste werden ausschließlich von
der Kommandantur eingeladen. Von SS-Angehörigen oder einzelnen Dienststellen zum
Besuch aufgeforderte Personen werden in Zukunft zurückgewiesen.

Der Lagerkommandant
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 44/43

Auschwitz, 2. Oktober 1943

1. Schreibstubendienststunden

Mit Einführung der Normalzeit ab 4. Oktober 1943 werden die Dienststunden auf den Schreibstuben wie folgt festgelegt:
von 7.00–12.00 und von 13.00–17.00 Uhr.
Sonnabends: von 7.00–13.30 Uhr.

2. Arbeitszeit der Häftlinge

Die Arbeitszeit der Häftlinge wird auf
6.00–17.00 Uhr
mit 1/2 stündiger Mittagspause
festgelegt.

Der Standortälteste
gez. Höß
SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.
[Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 45/43

Auschwitz, 8. Oktober 1943

1. Belobigung

Dem SS-Rottenführer *Wilhelm Reichel*, 5./SS-T-Stuba. KL Au. gelang es, von 3 gemeinsam flüchtenden Häftlingen 2 auf der Flucht zu erschießen. Dieser Fluchtversuch fand unter günstigsten Fluchtbedingungen am 21.9.43, 22.00 Uhr, beim Außenkommando Neu-Dachs statt und *Reichel* hat sich hierbei umsichtig und geistesgegenwärtig gezeigt. Ich spreche ihm meine Anerkennung aus.

2. Streifendienst

Ab sofort wird der bisherige übliche Streifendienst zwecks Einsparung von Posten eingestellt. Der Streifendienst wird neu organisiert und zwar wird derselbe unmittelbar mir persönlich unterstellt. Der Einsatz des Streifendienstes erfolgt in der Art, daß die entsprechenden Dienstgrade aller dem Standortältesten unterstellten Dienststellen zu diesem herangezogen werden. Die Aufstellung und Einteilung erfolgt durch die Kommandantur.

Es wird eingeteilt:

- a) die Bahnhofstreife,
- b) die Stadtstreife,
- c) die Fahrradstreife.

Die bisher abgestellte Lagerstreife, die den Zweck hatte, Zivilpersonen innerhalb des Lagerbereiches auf Ausweis, Armbinde usw. zu kontrollieren, hat mit Wirkung vom 10.10.43 die Politische Abteilung zu stellen. Diese Streife erhält ihre unmittelbaren Anweisungen von dem Leiter der Politischen Abteilung, SS-Untersturmführer *Grabner*, der mir persönlich für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Zivilarbeitern voll verantwortlich ist. Als Führer des Streifendienstes für die unter a-c genannten Streifen bestimme ich den

Adjutanten SS-Obersturmführer *Baumgartner*.

Eine Dienstanweisung über die Dienstobliegenheiten der einzelnen Streifen ergeht gesondert. Die für den Streifendienst vorgesehenen geeigneten Unterführer (SS-Unterscharführer bis einschließlich Hauptscharführer) sind von den einzelnen Abteilungen und Einheiten, soweit noch nicht geschehen, einmalig bis zum 9.10.43, 12.00 Uhr, der Kommandantur zu melden, damit diese in einen entsprechenden Dienstr[a]ster aufgenommen werden können. Den für den Streifendienst eingesetzten SS-Angehörigen (letzte Ablösung) gestatte ich, daß sie am darauffolgenden Tage ihren Dienst jeweils anstatt um 7.00 Uhr um 9.00 Uhr beginnen.

3. Kommandanturarrest

Unter Bezugnahme auf den Standortbefehl Nr. 42/43 Abs. 4 wird befohlen, daß von den Arrestanten außer den bereits angeführten Gegenständen auch noch eine Zeltbahn, Brotbeutel und Feldflasche bei Strafantritt in den Arrest mitzubringen sind.

4. Übungsschießen der Flakgruppe Oberschlesien am 17.10.43 mit leichten, mittleren und schweren Geschützen

Einheiten der Flakgruppe Oberschlesien führen am 17.10.43 ein Scharfschießen im Gebiet östlich Auschwitz in der Zeit von 21.00–22.00 Uhr durch.

5. Tragen von Schußwaffen

Ich weise nochmals darauf hin, daß das Tragen von Schußwaffen für Unterführer und Mannschaften außerdienstlich verboten ist. Sind diese nicht im Besitz einer Seitenwaffe, so ist eine Bescheinigung vom Disziplinarvorgesetzten hierüber auszustellen. Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber außerdienstlich ohne Seitenwaffe auszugehen. Kommandanturangehörige melden sich diesbezüglich bei der Abteilung Waffen und Geräte.

6. Anschriftenänderung

Das Amt W III ist aus der Geisbergstraße 21 verzogen.

Die neue Anschrift lautet:

Berlin SW 11, Saarlandstraße 66

Telefon-Sammel-Nr. 19 61 06.

7. Neue Verkehrszeiten für Lagerausweise und Bescheinigungen zum Betreten der Stadt Auschwitz

Ab sofort sind die Verkehrszeiten für Lagerausweise und Bescheinigungen zum Betreten der Stadt Auschwitz bei der Kommandantur (Ausweisstelle) wie folgt festgesetzt:

vormittags: 9.00–10.00 Uhr

nachmittags: 15.00–16.00 Uhr

außer Sonnabends.

8. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Uscha. *Ewald Kelm*,

Besuch der Ehefrau vom 6.–20.10.43

Wohnung: Neuberun, Heeresstraße 13 bei *Hartwecker*

SS-Ustuf.(F) *Dr. Hans Mulsow*,

Besuch der Familie vom 15.10.43 bis auf weiteres

Wohnung: Unterkunft Raisko Haus 822.

SS-Uscha. *Richard Böck*

Besuch der Familie vom 2.10.43 bis auf weiteres

Wohnung: Imilien.

SS-Uscha. *Willy Wildermuth*,

Besuch der Ehefrau vom 5.10.–15.11.43

Wohnung: Haus Nr. 130 bei *Ludwig*.

SS-Strm. *A. Sisa*,

Besuch der Ehefrau vom 10.10.–24.10.43

Wohnung: Auschwitz an der Brücke.

SS-Strm. *Johann Petkunas*,

Besuch der Ehefrau vom 15.10.–14.11.43

Wohnung: Auschwitz an der Brücke

SS-Uscha. *Paul Messner*

Besuch des Vaters vom 2.10.–2.11.43

Wohnung: Haus Nr. 197 bei *Messner*

SS-Uscha. *Wilhelm Hild*

Besuch der Schwiegermutter vom 3.10.–15.10.43.

Wohnung: Haus Nr. 740.

SS-Ustuf.(F) *Walter Dejaco*

Besuch der Ehefrau vom 12.10.–20.11.43

Wohnung: Haus 56 (Zentralbauleitung)

SS-Uscha. *Werner Schliebeck*,

Besuch der Familie vom 13.10.43 bis auf weiteres

Wohnung: Haus Nr. 123

9. Gefunden

Im Kameradschaftsheim wurde ein Infanterie-Sturmabzeichen in Bronze gefunden. Abzuholen beim Stabsscharführer der Kommandantur.

Der Standortälteste:

gez. Höß

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Baumgartner]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 46/43

Auschwitz, 14. Oktober 1943

1. Kartoffelversorgung der hier ansässigen SS-Familien

Die auf Grund der umgelaufenen Liste angemeldeten Kartoffeln werden in diesen Tagen den Familien zugestellt. Die Einkellerungsscheine, die erst jetzt vom Amtskommissar bzw. vom Ernährungsamt kommen, sind nach Erhalt sofort bei der SS-Standortverwaltung – Abteilung Verpflegung – abzuliefern. Falls bis zum 30. Oktober 1943 die erforderlichen Einkellerungsscheine nicht vorgelegt sind, werden die Kartoffeln den Haushalten wieder entzogen. Der Ausfall der diesjährigen Kartoffelernte läßt keine großzügige Handhabung zu. Die erlassenen Bestimmungen müssen genauestens eingehalten werden. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, die Kartoffeln sorgfältig einzulagern, zu pflegen und sparsam zu verbrauchen, da Nachlieferungen von keiner Seite erfolgen können und auch nicht erfolgen dürfen.

2. Kraftfahrzeuge

Ich habe die Streife angewiesen, an Sonnabenden ab 14.00 Uhr und während des ganzen Sonntages jedes Kraftfahrzeug eingehendst zu kontrollieren. Die Kräder der in den Kommandantur-Baracken, am Lazarett und in den neuen Truppenunterkünften bei Haus 7 wohnenden SS-Angehörigen sind ab sofort abends nach Dienstschuß bei der Fahrbereitschaft abzugeben. Die übrigen Krafräder sind keinesfalls über Nacht im Freien stehen zu lassen, sondern müssen unter Verschuß gebracht werden. Ich habe den Leiter der Fahrbereitschaft angewiesen, jedes Kraftfahrzeug, das nachts im Freien stehend angetroffen wird, zur Fahrbereitschaft bringen zu lassen und mir den Fahrer des betreffenden Fahrzeuges zu melden.

3. Verwendung von Briefumschlägen

Die Lage auf dem Papiermarkt zwingt dazu, daß Briefumschläge wiederholt verwendet werden müssen. Es wird deshalb angeordnet, daß alle gebrauchten Briefumschläge wöchentlich am Freitag bei der Druckerei abzuliefern sind. Diejenigen Abteilungen, die dieser Anordnung nicht nachkommen, werden in Zukunft mit neuen Briefumschlägen nicht mehr bedacht.

4. Abgabe von Unterkunftsgerät

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Familienangehörige, Firmen und Privatpersonen bei der SS-Standortverwaltung Anforderungen für Unterkunftsgerät, Gardinen, Teppiche, Läufer usw. stellen, die ausschließlich für Truppenunterkünfte bestimmt sind. Die Abgabe von Unterkunftsgerät wird nur für Truppenzwecke vorgenommen, alle anderen Ausgaben werden hiermit untersagt.

5. Straßensperrung für Kraftfahrzeuge

Trotz Anordnung im Standortbefehl wird die Straße in Richtung zwischen Haus der Waffen-SS und Molkerei immer noch von Kraftfahrzeugen befahren, obwohl noch besonders eine Verbotstafel aufgestellt wurde. Der Posten am Schlagbaum wird hiermit angewiesen, alle in vorgenannter Richtung fahrende [sic] Kraftfahrzeuge anzuhalten und die Insassen, gleich welchen Dienstgrades, mir zu melden.

5a. Gefunden

Auf dem Wege DAW - Krupphalle wurde ein Schlüsselbund mit Tasche gefunden. Abzuholen beim Stabsscharführer der Kommandantur.

6. Zahnbehandlung

Der Leitende Zahnarzt des KL Auschwitz gibt bekannt, daß am Mittwoch, dem [sic] 20.10.1943, wegen Bestandsaufnahme keine Zahnbehandlung stattfindet.

7. Jagdgenehmigung

Dem SS-Untersturmführer *Halbgewachs* wird die Genehmigung zum Abschießen von Raubwild erteilt.

8. Neue Ausleihezeiten [sic] für die Bücherei

Ab sofort werden die Ausleihezeiten bei der Kommandantur Abt. VI - SS-Bücherei - folgendermaßen festgesetzt:

Montag, Mittwoch und Freitag 11.00-12.00 Uhr und 16.00-17.00 Uhr.

Die Bücherstunden sind genau einzuhalten. Außerhalb der angegebenen Zeiten findet keine Buchentleihe statt. Auch die Familienangehörigen sind darüber zu unterrichten.

9. Beschriftung der Gasmasken

Es ist sofort im Innern der Tragebüchse (bei sämtlichen Gasmasken) auf dem Deckel des Klarscheibenbehälters ein Zettel mit der Aufschrift von Dienstgrad und Namen des Besitzers in Maschinenschrift ohne sonstige Angaben fest und haltbar aufzukleben.

10. Heeres-Verordnungsblätter

Es kommen heute zur Verteilung:

Teil C, Blatt 28, vom 25.9.43 und Teil B, Blatt 2c, vom 30.9.43

je 10 Stück an SS-Totenkopfsturmbann

je 1 " " SS-Standortverwaltung

je 1 " " SS-Revier.

11. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Oscha. *Friedrich [M]ünkel*

Besuch der Familie vom 20.10.43 bis auf weiteres

Wohnung: Haus Nr. 177 bei SS-Ustuf. *Reinicke*

SS-Uscha. *Franz Schmidt*,

Wohnung: Haus Nr. 44,

Aufenthaltsgenehmigung bis auf weiteres verlängert.

SS-Strm. *Otto Medenwald*,

Besuch der Ehefrau vom 15.10.43 bis auf weiteres.

Wohnung: bei SS-Strm. *Ebneth*.

SS-Oscha. *Jacob Jochum*,

Besuch der Mutter und Schwester auf die Dauer von 6 Monaten.

Wohnung: Auschwitz, Bahnhofstr. 22

Der SS-Standortälteste

gez. *Höß*

SS-Obersturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

a.B. i.V. [Unterschrift Ganninger]

SS-Untersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 47/43

Auschwitz, 21. Oktober 1943

1. Drahthindernis um die Lager B II a, B II b und B II c

Am 22. Oktober 1943, 16.30 Uhr, wird der Drahtzaun um die Lager B II a, B II b und B II c in Birkenau unter Starkstrom gesetzt. Innen- und Außensicherung sowie die vorgesehenen Warnschilder sind angebracht.

2. Erntefest am 30.10.43, 19.30 Uhr, der Landwirtschaftsbetriebe

Das Erntefest der Landwirtschaftsbetriebe findet am 30. Oktober 1943, 19.30 Uhr, im großen Saal des Kameradschaftsheimes statt. Einladungen gehen den Gästen gesondert zu.

3. Dienststelle des Arrestaufsehers

Ab 18.10.1943 befindet sich die Dienststelle des Arrestaufsehers nicht mehr wie bisher auf der Hauptwache des hiesigen Lagers, sondern im 2. Stockwerk des Kommandanturgebäudes (Ehemalige Fernschreibstelle). Der Arrestaufseher ist dort zu jeder Tages- und Nachtzeit zu erreichen. Die Arrestanten haben sich bei Strafantritt auf dieser neuen Dienststelle des Arrestaufsehers zu melden.

4. Anzugsordnung

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die in den Kommandanturbefehlen 8/43 und 10/43 sowie im Standortbefehl Nr. 41/43

getroffenen Anordnungen für alle im Standort Auschwitz diensttuenden SS-Angehörigen, auch der Außenstellen, Gültigkeit haben. Sollte ich wiederum Verstöße feststellen, werde ich die Betreffenden exemplarisch bestrafen.

5. Verordnungsblätter

Es kommen heute zur Verteilung:

Heeresverordnungsblatt Teil C, Blatt 29, vom 5.10.43 und

Heeresverordnungsblatt Teil B, Blatt 19, vom 27.9.43:

je 9 Stück an SS-T-Sturmbann

je 1 " an Abt. III Kdtr. KL Au.

je 1 " an SS-Standortarzt

je 1 " an SS-Standortverwaltung

Allgemeine Heeresmitteilungen vom 7.10.43, 21. Ausgabe und Verordnungsblatt der Waffen-SS Nr. 19 vom 1.10.43:

je 8 Stück an SS-T-Sturmbann

je 1 " an Abt. III Kdtr. KL Au.

je 1 " an SS-Standortarzt

je 1 " an SS-Standortverwaltung.

6. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Rottf. *Willi Falkenburg*

Besuch der Schwiegermutter für die Zeit vom 20.10.43 b.a.w.

Wohnung: Haus 41

SS-Ustuf. *Roland Albert*

Besuch der Ehefrau ab 20.10.43 bis auf weiteres

Wohnung: Haus 184.

[Die Fortsetzung des Dokuments fehlt.]

Standortbefehl Nr. 48/43

Auschwitz, 2. November 1943

1. Durchführung der Fliegen- und Mückenbekämpfung in Kellern und auf den Böden

Für die Durchführung der Fliegen- und Mückenbekämpfung ist folgender Plan vorgesehen:

- 1.11.1943 Haus der Waffen-SS
Haus Sturmbannführer (F) Dr. Caesar
- 2.11.1943) SS-Siedlung
- 3.11.1943)
- 4.11.1943 Haus 7
Kantine TWL

5.11.1943	Gemeinschaftslager Zivilarbeiter-Unterkünfte
6.11.1943	SS-Revier SS-Küche SS-Kantine Kameradschaftsheim
8.11.1943	Bäckerei Kommandantur Verwaltungsgebäude
9.11.1943	Schutzhaftlagerführung Poststelle Politische Abteilung Arbeitseinsatz Blockführerstube
10.11.1943	Zentralbauleitung
11.11.1943	Truppenunterkünfte Birkenau
12.11.1943	Truppenunterkünfte Auschwitz
13.11.1943	Stabsgebäude TWL
15.11.1943	Pferdeställe Auschwitz Schweinställe Auschwitz
16.11.1943	Häftlingsküche Stammlager Auschwitz Magazin Stammlager Auschwitz TWL-Unterkünfte Raisko
17.11.1943	Häftlingsküche Zigeunerlager Birkenau Häftlingsküche Frauenlager Birkenau Häftlingsküche Männerlager Birkenau
18.11.1943	Häftlingsküche Buna Schutzhaftlagerführung Buna
19.11.1943	Wirtschaftshof Birkenau
20.11.1943	Fahrbereitschaft Praga-Halle
22.11.1943	Arbeitskommando Harmense Arbeitskommando Budy
23.11.1943	Arbeitskommando Babitz

2. Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes

Bis 6.11.1943, 14.00 Uhr, sind alle diejenigen Frauen zu melden, die Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes sind.

3. Gefunden

Im Lagerbereich wurden: 1 silbernes Reichssportabzeichen und 1 Verwundetenabzeichen in schwarz gefunden. Abzuholen beim Stabschef der Kommandantur.

4. Verloren

Innerhalb des Lagerbereiches gingen verloren:

1 Geldbörse mit Inhalt (Geld und Verpflegungsmarken)

1 Paar schwarze Extrastiefel (Halbweichleder).

Die Finder werden gebeten, die Gegenstände auf der Kommandantur abzugeben.

5. Verordnungsblätter

Es kamen zur Verteilung:

Heeresverordnungsblatt Teil B vom 11.10.1943

Teil C vom 15.10.1943

je 9 Stück an SS-Totenkopfsturmbann,

je 1 " an SS-Standortverwaltung,

je 1 " an SS-Standortarzt,

je 1 " an Schutzhaftlager.

Verordnungsblatt der Waffen-SS Nr. 20 vom 15.10.1943

je 5 Stück an SS-Totenkopfsturmbann,

je 1 " an SS-Standortverwaltung,

je 1 " an SS-Standortarzt,

je 1 " an Schutzhaftlager

6. Aufenthaltsgenehmigungen

SS-Strm. *Josef Beitzel*,

Besuch der Familie v. 20.10.–30.11.43.

Wohnung: Babitz Nr. 27 bei *Flegel*

SS-Uscha. *Hans Kapper*,

Besuch der Eltern v. 30.10.–10.11.43.

Wohnung: Haus Nr. 171

SS-Rttf. *Martin Stockert*,

Besuch der Familie bis auf weiteres

Wohnung: Haus Nr. 154

SS-Rttf. *Friedr. Schulze*,

Besuch der Ehefrau v. 30.10.–20.11.43.

Wohnung: Haus Nr. 130 bei *Ludwig*

SS-Uscha. *Otto Vollrath*,

Besuch der Schwester v. 2.–8.11.43.

Wohnung: Haus Nr. 740

SS-Strm. *Erich Siebel*,

Besuch der Schwiegermutter b. 31.12.43.

Wohnung: Haus Nr. 203

SS-Rttf. *Hermann Knaus*,

Besuch der Familie bis auf weiteres

Wohnung: Babitz Nr. 27 bei *Flegel*

Frau *Henni Hochschw[e]f*,

Besuch der Schwester bis auf weiteres

Wohnung: Haus Nr. 50

SS-Strm. *Julius Maser*,

Besuch der Ehefrau v. 1.–10.11.43.

Wohnung: Raisko Nr. 59 bei *Sasmuiecz*

SS-Utscha. *Dietrich Kamann*, Aufenthaltsgenehmigung für Familie bis auf weiteres verlängert.

Der Standortälteste
gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer u. Kommandant

F.d.R.
a.B. [Unterschrift Baumgartner]
SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler an die nachgeordneten Dienststellen.

Standortbefehl Nr. 50/43

Auschwitz, 11. November 1943

1. Auf Befehl des RF-SS und Chef der deutschen Polizei habe ich mit dem heutigen Tage das Konzentrationslager Auschwitz von dem bisherigen Lagerkommandanten, SS-Obersturmbannführer *Höß*, übernommen. Die vom Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS *Pohl*, befohlene Unterteilung des Konzentrationslagers Auschwitz in
Lager I (Stammlager)
Lager II (Frauenlager)
Lager III (Außenlager)
wird in den nächsten Tagen durchgeführt.
2. Mit sofortiger Wirkung habe ich ebenfalls die Dienstgeschäfte des SS-Standortältesten für den SS-Standortbereich Auschwitz übernommen.

Der Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 51/43

Auschwitz, 16. November 1943

1. Sondersammlung für das WHW

Wie mir gemeldet wird, haben die Angehörigen des SS-Totenkopfsturmbannes anlässlich des 9. November 1943

RM 15.221,60

gesammelt. Ich spreche diesen SS-Angehörigen für dies [sic] stolze Ergebnis meine vollste Anerkennung aus. Auch diese Handlung spricht für den Geist der Truppe.

2. Häftlingseigentum

Ich habe Veranlassung, letztmalig darauf hinzuweisen, daß das Eigentum der Häftlinge, ganz gleich, um was es sich handelt (Kleidungsstücke, Gold- und Wertsachen, Eßwaren und sonstige persönliche Gegenstände), auch ganz gleich, wo es sich befindet oder gesichtet wird, unangetastet bleibt. Über die Verwendung des Eigentumes der Häftlinge entscheidet der Staat. In besonderen Fällen wird somit dieses Eigentum Staatseigentum. Wer sich an Staatseigentum vergreift, stempelt sich selbst zum Verbrecher und schließt sich von selber aus den Reihen der SS aus. Ich werde SS-[A]ngehörige, die sich mit einer solchen schmutzigen Tat besudeln, rücksichtslos dem SS-Gericht zur Aburteilung übergeben. Von jedem sauberen, anständigen SS-Angehörigen – und das wird der große Teil sein – erwarte ich, daß er mit offenen Augen mithilft, daß etwa vorhandene Lumpen schnellstens entfernt werden können und unsere Reihen somit sauber bleiben. Der Sta[a]t sorgt für jeden deutschen Menschen heute so, daß er ein anständiges Leben führen kann. Es ist deshalb nicht notwendig, daß man krumme Wege geht. Wer unschuldig in Not gerät, wende sich an seine nächsten Vorgesetzten, die von mir hiermit angewiesen werden, in weitestem Maße von den genügend vorhandenen staatlichen Mitteln Gebrauch zu machen. Für meinen Dienstbereich sind derartige Gesuche zu meiner persönlichen Entscheidung vorzulegen.

3. Standort-Führerheim

Das Standort-Führerheim ist eine Einrichtung, die dem SS-Führer nach hartem Tagesdienst Entspannung und Erholung bieten soll. Es steht daher ausschließlich nur den SS-Führern und den im hiesigen Standortbereich dienstuenden Wehrmachtsoffizieren, die es als Gäste benutzen können, zur Verfügung. Zivilpersonen, denen die Einnahme der [M]ahlzeiten im Führerheim gestattet worden ist, dürfen dies nur im Gästezimmer (Spielzimmer) des Führerheimes tun. Eine Teilnahme von Zivilpersonen an der Tafel der SS-Führer kommt nicht mehr in Frage. Im übrigen verweise ich auf die in den

nächsten Tagen neu herauskommende Kasino-Ordnung. Als Kasino-Führer setze ich hiermit SS-Hauptsturmführer *Zoller* ein.

4. Zivilpersonen im Lagerbereich

In den nächsten Tagen werden an sämtlichen Zugängen zum Lagerbereich Tafeln mit folgendem Text in deutscher und polnischer Sprache aufgestellt.

Lagerbereich.

Betreteten für Zivilpersonen nur mit gestempelter Armbinde und entsprechendem Ausweis des Standortältesten. Angetroffene Zivilpersonen ohne Ausweis werden festgenommen.

Jeder SS-Angehörige wird angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung mit zu überwachen.

5. Fernschreiben

Die Fernschreibstelle wird hiermit angewiesen, nur Fernschreiben zu befördern, die von nachstehenden SS-Führern gezeichnet sind:

1. SS-Standortältester und Lagerkommandant KL I
SS-Ostuba. *Liebehenschel*
2. Lagerkommandant KL II SS-Stubaf. *Hartjenstein*
3. Lagerkommandant KL III SS-Hstuf. *Schwarz*
4. Leiter der SS-Standortverwaltung
SS-Ostubaf. *Möckel*
5. Leiter der Landwirtschaftsbetriebe
SS-Stubaf. (F) *Dr. Caesar*
6. SS-Standortarzt
SS-Hstuf. *Dr. Wirths*
7. Leiter der Bauinspektion der W.-SS u. Polizei Schlesien
SS-Stubaf. *Bischoff*
8. Leiter der Zentralbauleitung der W.-SS u. Polizei Auschwitz
SS-Ostuf. (F) *Jothan*

Bei Abwesenheit vom Standort zeichnet der jeweilige Vertreter im Amt. Für vorstehend genannte Dienststellenleiter eingehende Fernschreiben sind diesen Dienststellen unmittelbar sofort zuzustellen.

6. Feld- und Schirmmützen

Für die Waffen-SS ist eine neue Feldmütze eingeführt worden. Die Auslieferung dieser neuen Feldmütze ist bisher noch nicht erfolgt. Einzelne SS-Angehörige haben sich selbständig solche Feldmützen anfertigen lassen. Die Anfertigung und das Tragen dieser Feldmützen verbiete ich. Die Ausgabe der Dienstfeldmützen ist abzuwarten. Lediglich den zur Selbsteinkleidung verpflichteten SS-Angehörigen ist die Beschaffung und das Tragen der Feldmützen neuer Art gestattet. Bei dieser Gelegenheit wird letztmalig darauf hingewiesen, daß die Schirmmützen im Dienst nur von Portepe-Unterführern (vom Oberscharführer aufwärts) getragen werden dürfen.

7. Verschließen von Fahrzeugen

Ich weise darauf hin, daß sämtliche Fahrzeuge (Pkw., [M]otorräder, Fahrräder) stets verschlossen oder angeschlossen sein müssen. Ich werde in Zukunft bei Nichtbefolgung dieses Befehles die Fahrzeuge sicherstellen bzw. die Fahrerlaubnis entziehen und den Schuldigen zur Rechenschaft ziehen. Den Grund dieser Maßnahme im

Konzentrationslager-Betrieb brauche ich nicht näher zu erläutern, wenn ich hierbei nur an die vielen Fluchtbegünstigungen durch derartige Nachlässigkeiten denke.

8. Fahrbefehl

Der Leiter der SS-Standortverwaltung Auschwitz, SS-Obersturmbannführer *Möckel*, erhält die Genehmigung, Fahrbefehle für die täglichen Wirtschaftsfahrten selbst zu unterzeichnen. Bei dienstlicher Abwesenheit des SS-Ostuf. *Möckel* ist hierzu der Vertreter im Amt berechtigt. Fahrten über 200 km sind in jedem Falle hier zu beantragen.

9. Anrede des Kommandanten

Mir ist aufgefallen, daß Führer, Unterführer und Männer mich mit Kommandant anreden. Ich wünsche, daß ich nur mit meinem Dienstgrad angesprochen werde.

10. Telefonverzeichnis

Das Verzeichnis ist wie folgt zu berichtigen:

Kommandant	Privatwohnung:	Nr. 45
Adjutant	"	über " 33
SS-Obersturmbannführer <i>Möckel</i>	"	" 7

11. Luftschutzmaßnahmen im Standort Auschwitz

Nach Mitteilung der vorgesetzten zuständigen Dienststellen sind nunmehr auch im Standortbereich Auschwitz sofort die erforderlichen Luftschutzmaßnahmen in Angriff zu nehmen. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftrage ich in meiner Eigenschaft als örtlicher Luftschutzleiter den SS-Untersturmführer *Josten* als meinen ständigen Vertreter. Ich bitte sämtliche Dienststellen, SS-Untersturmführer *Josten* in jeder Weise zu unterstützen.

12. Heeres-Verordnungsblatt Teil C, Blatt 31, vom 25.10.43

Hiervon kommen heute:

9 Stück	an SS-Totenkopfsturmbann
1 "	an SS-Standortverwaltung
1 "	an SS-Standortarzt
1 "	an Schutzhaftlager

zur Verteilung.

13. Verloren – Gefunden

Am Sonnabend, dem [sic] 13.11.43, gingen im Kameradschaftsheim verloren:

1 Herrenpullover,
1 Koppel mit Seitengewehr.

Die Finder werden gebeten, die Gegenstände beim Stabschef der Kommandantur abzugeben. Ebenfalls am Sonnabend im Kameradschaftsheim wurde

1 Ordensschnalle
gefunden. Abzuholen auf der Kommandantur.

14. Diebstahl

Am Sonnabend, dem [sic] 13.11.43, anlässlich des Kameradschaftsabendes der Kommandantur, wurden aus der Garderobe des Kameradschaftsheim

- a) 1 heller Pelzmantel (Opossum)
- b) 2 Pistolen

entwendet.

Zweckdienliche Mitteilungen sind an den Adjutanten, SS-Hauptsturmführer *Zoller* zu richten.

15. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Uscha. *Willy Bressen*,

Besuch der Ehefrau vom 15. November 1943 bis auf weiteres,
Wohnung: bei SS-Oscha. *Hering*, Haus Nr. 161

SS-Uscha. *Gerhard Effinger*,

Besuch der Familie vom 14. November 1943 bis auf weiteres
Wohnung: bei Familie *Flegel*, Babitz Nr. 27

SS-Strm. *Karl Pöllmann*,

Besuch der Ehefrau vom 14.-25. November 1943,
Wohnung: bei Familie *Flegel*, Babitz Nr. 27

Der SS-Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:

a.B. [Unterschrift *Zoller*]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 52/43

Auschwitz, 20. November 1943

1. Schutz des Baumbestandes

Im Interesse einer geordneten Forstwirtschaft, zum Schutze der Kulturen, der Baumbestände und damit zur Erhaltung des Landschaftsbildes ordne ich an:

1. Die Nutzung an Bäumen, deren Fällung, Aufforstung und Rodung obliegt allein der Abteilung Forstwirtschaft der Landwirtschaftsbetriebe beim KL Auschwitz. Ich untersage allen anderen Dienststellen und Nebenbetrieben die Fällung oder Rodung von Bäumen im Walde, in Feldgehölzen oder in Baumgruppen und Reihen zwischen den Feldern.
2. Der Bedarf an irgendwelchen Holzsortimenten, Bäumen oder Baumteilen, wie Reisig für alle Zwecke, Bestandteile der Bodendecke, wie Moos, Streu u.dgl. ist durch

die Geschäftsstelle der Landwirtschaftsbetriebe anzumelden. Ich untersage die eigenmächtige Entnahme aller Waldprodukte ohne Anweisung durch die Forstwirtschaft. Sofern von den Dienststellen Holz benötigt wird, ist bis zum 30.11.43 über diese Menge eine Aufstellung an die Abt. Landwirtschaft geordnet nach Holzarten einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für sämtliche Holzarten die Ablieferung von Holzeinkaufscheinen erforderlich ist. Ohne diese kann auch aus dem eigenen Betrieb Holz nicht abgegeben werden.

3. Die Nutzung sämtlichen Wald- und Beerenobstes erfolgt einheitlich durch die Forstwirtschaft. Die Verteilung an die Dienststellen und Nebenbetriebe erfolgt durch den Leiter der Landwirtschaftsbetriebe von Fall zu Fall.
4. Zum Schutze des Baumbestandes sind nachstehende Handlungen strengstens untersagt:
 - a) Das Anmachen von Feuern in Kulturen, in der Nähe von Bäumen oder Sträuchern.
 - b) Das Abbrennen von Hecken oder Sträuchern (Schutz der Vogelwelt, Deckungen für das Wild).
 - c) Das Reiten und Fahren durch Kulturen oder im Walde außerhalb der Wege.
 - d) Das Abplatzen von Bäumen zum Zwecke der Anbringung von Merkpunktzeichen, das Einschlagen von Nägeln in Bäume u.dgl., ferner das Beschnitzen der Bäume, Abbrechen von Trieben und nochmals – die Nutzung von Besenreisig! Die Arbeitskommandos sind von den zuständigen Stellen eingehend darüber zu belehren.

2. Hege und Verwaltung der Jagden des Interessengebietes

In meiner Eigenschaft als Vertreter des Reichsführers-SS als Jagdherr beauftrage ich mit der Hege und Verwaltung der Jagden des Interessengebietes den SS-Sturmbannführer (F) Dr. *Joachim Caesar*, Leiter der Landwirtschaftsbetriebe beim KL Auschwitz. Notwendige Änderungen der bisherigen Vorschriften und Erlaß neuer Anordnungen, die Jagdausübung betreffend, erfolgen nach Vorschlag durch SS-Sturmbannführer (F) Dr. *Caesar* durch mich an die daran interessierten Jäger. Die Entscheidung über die Verwendung des Wildes liegt nach wie vor in meinen Händen.

3. Truppenbetreuung

Im Monat November 1943 finden folgende Veranstaltungen statt:

Dienstag, den 23. November 1943, 20.00 Uhr:

Gastspiel des Stadttheaters Mährisch-Ostau

„Der Strom“, Schauspiel von *Max Halbe*

Freitag, den 26. November 1943, 20.00 Uhr:

Gastspiel des Opernhauses Kattowitz

„Die Frau ohne Kuß“, Operette von *Walter Kollo*

Sonntag, den 28. November 1943, 15.30 Uhr:

Filmvorstellung für die Kinder der SS-Familien

„Der gestiefelte Kater“

Eintritt für Kinder und Erwachsene RM –,50. Beginn pünktlich 15.30 Uhr im Kameradschaftsheim der Waffen-SS

Montag, den 29. November 1943, 20.00 Uhr:

Konzert des Städt. Symphonieorchesters Kattowitz

„Beschwingte Musik“, mit mehreren Gesangssolisten,

Leitung: Generalmusikdirektor Dr. *Wartisch*.

4. Telefongespräche

Die Telefonvermittlung ist von mir angewiesen worden, Privatgespräche bis Dienstschluß nicht zu vermitteln, da sonst der Dienstbetrieb mit den augenblicklich noch unzulänglichen Apparaten nicht aufrecht erhalten werden kann.

5. Fernschreiben

Der Leiter der hyg.-bakt. Untersuchungsstelle, SS-Obersturmführer Dr. Weber, erhält hiermit die Genehmigung zum Durchgeben von Fernschreiben entsprechend dem Standortbefehl Nr. 51/43, Ziffer 5.

6. Fahrbefehle

Der SS-Standortarzt, SS-Hauptsturmführer Dr. Wirths, erhält die Genehmigung, Fahrbefehle für die Sanitätskraftwagen und für Krankenbesuchsfahrten selbst zu unterzeichnen. Die Fahrbefehle sind auch für Fahrten der Sanitätskraftwagen *innerhalb des Lagerbereiches* auszustellen.

7. Dienststunden

Ab Montag, den 22. November 1943, ist folgende Dienstzeit festgelegt:

montags bis freitags	7.30 – 12.30 Uhr,
	14.00 – 18.00 "
sonnabends	7.30 – 13.30 "

8. Ungültiger Ausweis

Der Ausweis Nr. 3977 des polnischen Zivilarbeiters *Alois Kisiala*, geb. 13.6.1907 in Brenna, wird hiermit für ungültig erklärt.

9. Julleuchter

Sämtliche Einheiten und Dienststellen melden bis zum 28.11.43, 8.00 Uhr, getrennt nach Ledigen und Verheirateten, unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad und Einheit bezw. Dienststelle diejenigen SS-Angehörigen, die noch keinen Julleuchter besitzen.

10. Kradmelder vom Dienst

Mit sofortiger Wirkung wird ein Kradmelder vom Dienst eingerichtet. Dieser hat sich dauernd bei der Fahrbereitschaft aufzuhalten und bei Störung des Telefonnetzes die evtl. notwendig gewordene Benachrichtigung von SS-Führern durchzuführen.

11. Heeres-Verordnungsblatt Teil C, Blatt 32, vom 5.11.43

Hiervon kommen heute zur Verteilung:

9	Stück an SS-Totenkopfsturmbann,
1	" an SS-Standortverwaltung,
1	" an SS-Standortarzt,
1	" an Schutzhaftlager.

12. Verloren – Gefunden

Am 30.10.43 verlor der SS-Uscha. R. Pruchnik, Zentral-Bauleitung, beim Kameradschaftsabend der Landwirtschaftsbetriebe

- 1 Schirmmütze mit Stoffschild,
- 1 Paar dünne, braune Lederhandschuhe.

Weiterhin ging im Lagerbereich 1 Pistolenmagazin mit 8 Schuß Munitioin verloren.

Die Finder werden gebeten, die Gegenstände auf der Kommandantur-Schreibstube abzugeben.

Gefunden wurden:

am 13.11.43 im Kameradschaftsheim:

- 1 Feldmütze,
- 1 Paar Lederhandschuhe,

am 14.11.43 in der Truppensauna Birkenau:

- 1 goldener Ehering.

Die gefundenen Sachen sind beim Stabschef der Kommandantur abzuholen.

13. Aufenthaltsgenehmigung

SS-Ostuf. Franz Hofmann,

Aufenthalt der Familie und Schwägerin vom 16.11.43 bis auf weiteres.

Wohnung: Haus Nr. 184

SS-Uscha. Karl Reichenbacher,

Aufenthalt der Ehefrau vom 20.11.43 bis auf weiteres

Wohnung: Haus Nr. 50.

Der SS-Standortälteste
gez. Liebehenschel
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 22. November 1943

An alle Einheiten und Dienststellen
des SS-Standortes Auschwitz

In Abänderung und Ergänzung des Standortbefehls Nr. 52/43 vom 20. November 1943 wird darauf hingewiesen, daß die Anfangszeiten der Truppenbetreuungsveranstaltungen jeweils aus den überall im Interessenbereich angeschlagenen Plakaten zu ersehen sind. Der Beginn der Vorstellungen ist in der Regel um 19.30 Uhr, unter Umständen aber auch früher oder später je nach Ankunft bzw. Abfahrt der hier auftretenden Künstler.

Der Besuch aller Truppenbetreuungsveranstaltungen im großen Saal ist Dienst, zu welchem sämtliche SS-Angehörige des SS-Standortes Auschwitz zu erscheinen haben. Die Einheitsführer und Dienststellenleiter sind dafür verantwortlich. Bei Veranstaltungen im kleinen Saal hat jede Einheit 15 Unterführer und Männer (der Kommandanturstab 30) zum Besuch zu entsenden.

Bezüglich der Sitzordnung im großen Saal wird bestimmt: Die ersten 3 Reihen sind für Führer und deren Familien vorgesehen, die Reihen 4 – 10 für Unterführer u. Männer mit ihren Familien, die Reihen 11 u. 12 für Portepee-Unterführer und Stabsscharführer. Dahinter sitzt die Truppe ohne Unterschied der Dienstgrade, Einheiten und Dienststellen, so wie sie zeitlich eintreffen. Den Anordnungen des Saalordnerdienstes ist in jedem Falle Folge zu leisten. Die in Begleitung von SS-Angehörigen kommenden Frauen haben sich als solche – womöglich durch den Lagerausweis – auszuweisen, ebenso die Zivilangestellten der Waffen-SS. Allen anderen Personen ist der Zutritt zu den Truppenbetreuungsveranstaltungen grundsätzlich verboten. Sie werden ohne Ansehen der Person zurückgewiesen.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 53/43

Auschwitz, 22. November 1943

1. Die vom Reichsführer-SS befohlene Unterteilung des Konzentrationslagers Auschwitz in 3 selbständige Konzentrationslager wird ab sofort, wie folgt, durchgeführt:

Konzentrationslager Auschwitz I – Stammlager

Lagerkommandant: SS-Obersturmbannführer *Liebehenschel*

Tel.: Dienstzimmer Nr. 18

Privatwohnung Nr. 45

Adjutant: SS-Hauptsturmführer *Zoller*

Tel.: Dienstzimmer Nr. 17

Privatwohnung über Nr. 33

1. Schutzhaftlagerführer: SS-Obersturmführer *Hofmann*

Tel.: Dienstzimmer Nr. 21

Konzentrationslager Auschwitz II – Birkenau

Lagerkommandant: SS-Sturmbannführer *Hartjenstein*

Tel.: Dienstzimmer Nr. 41

Privatwohnung Nr. 76

Adjutant: SS-Untersturmführer *Schindler*

Tel.: Dienstzimmer Nr. 16

Privatwohnung über Nr. 74

1. Schutzhaftlagerf. Männerlager: SS-Ustuf. *Schwarzhuber*

Tel.: Dienstzimmer Birkenau I

Privatwohnung Nr. F III/2

1. Schutzhaftlagerf. Frauenlager: SS-Ustuf. *Hössler*

Tel.: Dienstzimmer Nr. 32

Privatwohnung Nr. 62

Konzentrationslager Auschwitz III – Außenlager

Lagerkommandant: SS-Hauptsturmführer *Schwarz*

Tel.: Dienstzimmer Auschwitz Nr. 315

Privatwohnung Nr. 55

Adjutant: wird noch bestimmt.

Die einzelnen Lagerführer der Außenlager sind bereits eingesetzt.

Der Lagerkommandant des KL Auschwitz I ist dienstältester Lagerkommandant und SS-Standortältester des SS-Standesortes Auschwitz. Zwischen den drei Lagerkommandanten ist engste Zusammenarbeit zur Fortführung der großen gemeinsamen Aufgaben in Auschwitz eine Selbstverständlichkeit und durch die in vollstem Einvernehmen durchgeführten Besprechungen sichergestellt. Die Lagerkommandanten führen unmittelbaren Schriftverkehr mit der Amtsgruppe D des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes und mit den übrigen zuständigen Dienststellen. In unklaren oder Überschneidungsfällen entscheidet der dienstälteste Lagerkommandant und SS-Standortälteste. Von allen wichtigen Meldungen und Berichten, insbesondere Fluchtmeldungen und allen Stärkemeldungen sind dem SS-Standortältesten Durchschläge vorzulegen.

2. Die SS-Standortverwaltung bearbeitet neben ihrer eigentlichen Aufgabe die Verwaltungsangelegenheiten der 3 Konzentrationslager zentral. Der Leiter der SS-Standortverwaltung, SS-Obersturmbannführer *Möckel*, ist gleichzeitig beratender Sachbearbeiter (IVa) des Standortältesten. Als solchem wird ihm hiermit die Durchführung des gesamten Lastkraftwagen- und Pferdefuhrbetriebes für Wirtschaftsfahrten im SS-Standort Auschwitz übertragen. Die hierzu erforderlichen Fahrbefehle werden von ihm oder seinem ständigen Vertreter unterzeichnet. In der Bearbeitung aller übrigen Verwaltungsangelegenheiten ändert sich nichts.
3. Der Leiter der Landwirtschaftsbetriebe, SS-Sturmbannführer (F) Dr. *Caesar*, bearbeitet sämtliche landwirtschaftlichen Wald-, Wild-, Forst- und Fischereiangelegenheiten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Lagerkommandanten haben die Aufgaben der Landwirtschaftsbetriebe in jeder Weise zu unterstützen und in ihrem Interessengebiet liegende und durchzuführende fachliche Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Leiter der Landwirtschaftsbetriebe zu regeln. Auftretende Schwierigkeiten werden durch den SS-Standortältesten beseitigt.
4. Der SS-Standortarzt führt den ärztlichen und zahnärztlichen Dienst und die hygienischen Maßnahmen im SS-Standort Auschwitz und in den Konzentrationslagern nach den Weisungen seiner Sanitäts-Vorgesetzten durch. Die Versorgung der Truppe und der Konzentrationslager durch Abstellung ausreichender Sanitäts-Führer, -Unterführer und -Mannschaften erfolgt in gleicher Weise. Der SS-Standortarzt, SS-Hauptsturmführer Dr. *Wirths*, ist beratender Sachbearbeiter des SS-Standortältesten (IVb).

5. Die *Politische Abteilung* (Abt. II des KL) bearbeitet, wie bisher, sämtliche Häftlingsangelegenheiten für die 3 Konzentrationslager als Zentralstelle. Die Lagerkommandanten I–III verkehren in allen Häftlingsangelegenheiten mit der Politischen Abteilung unmittelbar. Grundsätzliche Angelegenheiten in Bezug auf eine einheitliche Bearbeitung und Führung werden vom dienstältesten Lagerkommandanten entschieden.
6. Der *Häftlingseinsatz* wird weiterhin zentral geleitet. Als Führer des Häftlingseinsatzes ist von mir der SS–Untersturmführer *Sell* eingesetzt worden. Die Dienststelle bleibt im Stammlager I. Er arbeitet im engsten Einvernehmen mit den 3 Lagerkommandanten zusammen. Grundsätzliche Entscheidungen trifft der dienstälteste Lagerkommandant.
7. Die *Kraftfahrbereitschaft* bleibt als geschlossene Einheit weiter bestehen und erfüllt die Erfordernisse der Konzentrationslager nach den Weisungen des SS–Standortältesten. Jedem Lagerkommandanten und den übrigen Dienststellenleitern werden Pkw nach den vorhandenen Beständen zugewiesen. Befehl hierzu ergeht gesondert. Der Lkw–Betrieb ist mit Ziffer 2 geregelt. Die Fahrbefehle werden von den betr. SS–Führern verantwortlich unterschrieben. Der Verbrauch von Kraftstoff kann nur nach den gegebenen Verbrauchssätzen erfolgen und dürfen [sic] Fahrten mit Pkw nur in dringenden Fällen in dienstlichem Interesse ausgeführt werden. Fahrten über 200 km können nur mit Genehmigung des Amtsgruppenchefs erfolgen. Die Wartung und Pflege sämtlicher Kraftfahrzeuge erfolgt nach wie vor in der Fahrbereitschaft des Stammlagers.
8. Die *Truppenbetreuung* wird auch in der Folge von der Abteilung VI im KL I für alle Konzentrationslager und Dienststellen im SS–Standort Auschwitz zentral durchgeführt. Die im Bereich des Konzentrationslagers I liegenden, der Truppenbetreuung dienenden Baulichkeiten stehen allen Dienststellen im SS–Standortbereich zur Verfügung. Entsprechende Anträge um Zuweisung von Truppenbetreuungsmitteln aller Art sind an den SS–Standortältesten (Abt. VI) zu richten. Weiterleitung und Anforderung erfolgt zentral.
9. Das *Führerheim* des KL Auschwitz wird sofort SS–Standort–Führerheim und steht allen SS–Führern zur Verfügung. Als Heimführer ist der SS–Hauptsturmführer *Zoller* eingesetzt worden. Die Heimordnung ist von allen Benutzern zu beachten. In Auschwitz dienstuenden Offizieren der Wehrmacht ist die Benutzung des Führerheims ohne besondere Genehmigung des SS–Standortältesten gestattet. Sonstige Personen dürfen nur mit Genehmigung des SS–Standortältesten eingeführt werden. Den Angehörigen der SS–Führer ist die Benutzung des Führerheims in Begleitung eines SS–Führers zu den festgesetzten Zeiten gestattet.
10. Sämtliche *Baumaßnahmen* werden durch die *Zentralbauleitung Auschwitz* ausgeführt. Eigenmächtiges Bauen ist verboten. Der Bauunterhalt wird im Rahmen der gegebenen Bestimmungen durch die bei der SS–Standortverwaltung bestehende Baubetriebsdienststelle durchgeführt.
11. Die *SS–Wirtschaftsbetriebe* und Industrieunternehmen werden arbeitseinsatzmäßig von den Lagerkommandanten betreut, in deren Interessengebiet sie liegen. Nähere Anweisungen ergehen vom SS–Wirtschafts–Verwaltungshauptamt.

12. Die durch die Teilung des Konzentrationslagers Auschwitz in 3 Konzentrationslager notwendig gewordene Teilung des Wachsturmbannes erfolgt unter Berücksichtigung der benötigten Wachstärken wie folgt:
- a) dem Lagerkommandanten KL I werden unterstellt die 1., 2., 3., 4. und 2. Stabskompanie
 - b) dem Lagerkommandanten KL II werden unterstellt die 6., 7., 8., 1. Stabskompanie und Hundestaffel
 - c) dem Lagerkommandanten KL III werden unterstellt die 5. Kompanie und die Wachkompanie Buna.
 - d) Die eingetroffenen Rekruten werden ausbildungsmäßig in der 6. Kompanie zusammengefaßt. Nach Beendigung der Ausbildung ist vorgesehen, die Außenkommandos Jawischowitz und Golleschau durch Angehörige der 6. Kompanie ablösen zu lassen, die dann unter den Befehl des Lagerkommandanten KL Auschwitz III treten. Sämtliche Kompanien verbleiben in ihren bisherigen Unterkünften. Die Wacheinheiten unterstehen den jeweiligen Lagerkommandanten wirtschaftlich, disziplinar und personell. Mit der Führung der Befehlsstelle Auschwitz (für besondere Einsätze) beauftrage ich als meinen ständigen Vertreter SS-Sturmbannführer *Hartjenstein*, welcher bisher bereits die Befehlsstelle geführt hat. Ich erwarte von allen SS-Führern, Unterführern und Männern, daß sie sich mit ganzer Kraft, wie bisher, für die in Auschwitz zu lösenden großen Aufgaben einsetzen.

Der SS-Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 1/43

[Birkenau], 24. November 1943

1. Gem. Standortbefehl Nr. 53/43 vom 22.11.43, Ziffer 1, habe ich das Konzentrationslager Auschwitz II (Birkenau) verantwortlich übernommen.
2. Für das Männerlager ist der SS-Ustuf. *Schwarzhuber*, für das Frauenlager der SS-Ustuf. *Hößler* als 1. Schutzhaftlagerführer eingesetzt. Die Oberaufseherin, Frl. *Mandel*, ist gem. der vorgelegten Dienstweisung für die darin aufgeführten Arbeitsgebiete verantwortlich. Der 1. Schutzhaftlagerführer, SS-Ustuf. *Hößler*, und die Oberaufseherin, Frl. *Mandel*, arbeiten im gegenseitigen unmittelbaren Einvernehmen.

3. Der bisherige Sturmbannstab (Sturmbanngeschäftszimmer) bearbeitet neben den truppendienstlichen Belangen auch die Aufgaben der Kommandantur KL Auschwitz II. Der gesamte Schriftverkehr für das KL Auschwitz II ist an die Kommandantur KL Auschwitz II (bisheriges Sturmbanngeschäftszimmer) zu richten.
4. Gem. Standortbefehl Nr. 53/43 vom 22.11.43, Ziffer 12, treten zur Kommandantur KL Auschwitz II und damit gleichzeitig unter meinen Befehl die 6., 7., 8. Kompanie, 1. Stabskompanie und die Hundeführerstaffel. Die aufgeführten Einheiten sind mir wirtschaftlich, disziplinarisch und personell unterstellt. Auf Absatz 4, Ziffer 12, wird besonders hingewiesen.
5. Zur Durchführung einer reibungslosen Zusammenarbeit wird auf die Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, und 11 des Standortbefehls Nr. 53/43 besonders hingewiesen.
6. Die bisherige Abteilung Postengestellung beim Sturmbannstab verbleibt zentral bei der Kommandantur KL Auschwitz II. Die Postenanforderungen und Postengestellung werden nach wie vor zentral durch den SS-Uscha. Zappe für alle 3 Lager bearbeitet.

gez. *Hartjenstein*
SS-Sturmbannführer und Kommandant

F.d.R.

[Unterschrift Schindler]

SS-Untersturmführer u. Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 54/43

Auschwitz, 1. Dezember 1943

1. Belobigung
Ich spreche dem
SS-Strm. *Basil Malaiko*, 2. Komp.
meine Anerkennung aus, weil er durch sein umsichtiges Verhalten die Flucht mehrerer Häftlinge verhindert hat. M. erhält als Belohnung 5 Tage Sonderurlaub.
2. Straßensammlung am 20./21.11.43
Die Straßensammlung für das KWHW am 20./21.11.43 ergab den schönen Betrag von
RM 21.529,57
Ich spreche Führern, Unterführern, Männern und Gefolgschaft des Standortes für ihre Gebefreudigkeit meine Anerkennung aus.
3. Arbeitslager Monowitz
Das bisherige Lager Buna wird mit sofortiger Wirkung in
Arbeitslager Monowitz
umbenannt.

4. SS-Standortwaffenmeisterei

Anforderungen von Waffen und Gerät sind grundsätzlich hierher zu reichen.

5. Gerichts- und Fürsorgeabteilung

Die Gerichts- und Fürsorgeabteilung bei der Kommandantur I bearbeitet aus technischen Gründen für alle Dienststellen des SS-Standortes zentral alle vorkommenden Straftaten und Fürsorgeangelegenheiten.

6. Politische Abteilung

Der bisherige Leiter der Politischen Abteilung,
SS-Untersturmführer *Grabner*,

ist mit Wirkung vom 1.12.1943 zu seiner Dienststelle – Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Kattowitz, zurückversetzt worden. Als Leiter der Politischen Abteilung wird der

SS-Untersturmführer *Schurz*
eingesetzt.

7. Besprechung beim SS-Standortältesten

Notwendige Rückfragen und Besprechungen der einzelnen Dienststellenleiter des SS-Standortes Auschwitz beim SS-Standortältesten können ab sofort Montag bis Freitag von 8.30–10.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung beim Adjutanten erfolgen.

8. Schwarze Kassen

Ich habe Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Unterhaltung von schwarzen Kassen strengstens verboten ist. Notwendig werdende Anschaffungen, die auf Reichsmittel nicht übernommen werden können, sind bei mir zu beantragen.

9. SS-Standortführerheim

Am Sonnabend, dem [sic] 4.12.43, bleibt das Standortführerheim (Speisesaal und Vorraum) für die normale Benutzung der Führer gesperrt. Frühstück, Mittag- und Abendessen sind an diesem Tage im Gäste- und Spielzimmer einzunehmen.

10. Zahnbehandlung der Hausgehilfinnen

Im Interesse der Verhütung von Seuchenverschleppung werden die in den SS-Familien beschäftigten weiblichen Häftlinge in der Kommandanturzahnstation (SS-Revier) behandelt. Behandlungszeiten:

Montag bis Freitag von 13.00–14.00 Uhr.

Vor Einleitung der Behandlung haben sich die weiblichen Häftlinge bei der Oberaufseherin Frau *Zimmer* zu melden.

11. Führerschulung

Am Freitag, dem [sic] 10.12.43, 19.30 Uhr, findet im Standortführerheim für alle Führer des SS-Standortes Auschwitz der nächste Schulungsabend statt. An dieser Schulung haben sämtliche Führer des SS-Standortes teilzunehmen.

12. Julfeier 1943

Es ist beabsichtigt, am Sonntag, dem [sic] 19.12.1943, 15.00 Uhr, im Kameradschaftsheim eine Julfeier für die Kinder aller SS-Angehörigen und Zivilangestellten des Standortes Auschwitz abzuhalten. Sämtliche Dienststellen melden zum 6.12.43, 8.00 Uhr, die Kinder der SS-Angehörigen und Zivilangestellten, die im Standort wohnen, getrennt nach Jungen und Mädels mit Altersangabe.

13. Telefonanschluß

Der 1. Schutzhaftlagerführer des KL Auschwitz I, SS-Obersturmführer *Hofmann*, ist nach Dienstschluß unter der Nr. F III 5 zu erreichen.

14. Sola-Hütte

Die SS-Hütte wird ab nächster Woche für den Besuch wieder freigegeben. Zu diesem Zweck fährt jeden Sonnabend 13.00 Uhr ab Fahrbereitschaft ein Omnibus (30 Sitzplätze). Gesuche sind jeweils bis Mittwoch 18.00 Uhr dem SS-Standortältesten vorzulegen.

15. Kraftrad I K 524 128

Ein unbekannter SS-Angehöriger des SS-Standortes Auschwitz ist Fahrzeughalter bzw. Benutzer des Kraftrades IK 524 128. Bei welcher Dienststelle befindet sich dieser SS-Angehörige? Meldung bis 6.12.43. Fehlanzeige erforderlich.

16. Verwahrung der Pistolen

Es ist festgestellt worden, daß SS-Angehörige in der Friseurstube abschnallen und ihre *Koppel* samt *Pistole* an der Garderobe aufhängen, sodaß [sic] die Häftlinge die Möglichkeit haben, an die Pistolen heranzukommen. Ab sofort sind die Pistolen aus den Pistolentaschen zu nehmen, wenn abgeschnallt wird. Dasselbe gilt auch für alle anderen Räumlichkeiten, in denen sich Häftlinge aufhalten.

17. Kartoffeleinkellerung

Die SS-Angehörigen im SS-Standortbereich Auschwitz, die noch im Besitz von Kartoffeleinkellerungsscheinen *Abschnitt 56-61* sind, haben diese bis spätestens Sonnabend, den 4.12.43 bei der SS-Standortverwaltung - Abt. Verpflegung - Zimmer 18 abzugeben, da sie sonst nicht mehr beliefert werden können. Außerdem sind die schon angelieferten Kartoffeln auf derselben Dienststelle *umgehend* zu bezahlen.

18. Umtausch der Unterkunftswäsche

Infolge der außerordentlich schlechten Wasserzufuhr im Stadtbezirk Bielitz hat der Bürgermeister am 11.11. und 16.11.1943 in seiner Bekanntmachung angeordnet, daß täglich nur noch von 18.00-20.00 Uhr Wasser aus dem städtischen Leitungsnetz abgegeben werden kann. Da der größte Teil der Unterkunftswäsche bei einer Vertragswäscherei in Bielitz gewaschen werden muß, ist es nicht mehr möglich, die Unterkunftswäsche termingemäß umzutauschen. Es wird deshalb angeordnet, daß der Umtausch der Unterkunftswäsche bis 10.12.1943 unterbleibt.

19. Stromverbrauchseinschränkung

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien – Landeswirtschaftsamt – teilte in einem Schreiben vom 22.11.1943 – LWA 3 BK 2008/VI – Nr. 1004/43 Hö/Ci – mit, daß im Hinblick auf die augenblickliche Lage in der Elektrizitätsversorgung durch den Herrn Reichslastverteiler eine *sofortige* Durchführung von Einschränkungsmaßnahmen angeordnet wurde. Der gesamte Stromverbrauch in den hiesigen Lagern einschließlich Werksbetriebe muß so eingeschränkt werden, daß in den Monaten Dezember 1943 und Januar 1944 nicht mehr als 70% der im Monat Oktober 1943 verbrauchten Strommenge (in KWh) verbraucht wird. Der Stromverbrauch wurde dem Lager vom Landeswirtschaftsamt vorgeschrieben und darf auf keinen Fall überschritten werden. Die Stromverbrauchseinschränkungen sind unbedingt gleichmäßig auf die Arbeitstage zu verteilen. Die Stromverbrauchseinschränkungsmaßnahmen müssen hauptsächlich in den Spitzenbelastungszeiten der Kraftwerke durchgeführt werden. Die tägliche Spitzenbelastungszeit fällt im Monat

Dezember 1943 in die Zeit zwischen 7.00–12.00 Uhr
und 15.30–20.30 Uhr,
im Januar 1944 in die Zeit zwischen 7.00–12.00 Uhr
und 15.30–20.30 Uhr.

Die angeordnete Stromverbrauchseinschränkung schließt nicht aus, daß, falls notwendig, von den zuständigen Stellen eine weitere Einschränkungsmaßnahme bzw. eine Leistungsverlagerung verfügt werden kann. Die Zurückziehung und Überwachung der Stromverbrauchseinschränkung wird durch das Landeswirtschaftsamt überprüft bzw. aufgehoben. Für die unbedingte Durchführung der Stromeinschränkung macht das Landeswirtschaftsamt den Leiter der SS-Standortverwaltung – SS-Obersturmbannführer *Möckel* – und den Energie-Ingenieur *SS-Uscha. Böhm* in vollem Umfange verantwortlich. *Das Benutzen von elektr. Kochern, elektr. Heizöfen, eigenmächtiges Einschrauben von größeren Glühbirnen, sowie Anschließen elektr. Apparate und Geräte ohne Genehmigung ist verboten.* Für die Einhaltung dieser Maßnahmen sind die Abteilungsleiter bzw. die Einheitsführer verantwortlich, welche die Einhaltung dieses Verbotes zu überwachen haben. Ein Mehrverbrauch durch die Inbetriebnahme von Neuanschlüssen oder Erweiterung von Anlagen ist im allgemeinen während der Zeit, in der Einschränkungsmaßnahmen durchgeführt werden, nicht zulässig. Dasselbe gilt auch für die Privathaushalte. *Werden die Maßnahmen nicht einwandfrei durchgeführt, so sehe ich mich veranlaßt, die betreffenden elektrischen Anlagen, ohne Rücksicht auf Art und Größe des Betriebes, vom Leitungsnetz abtrennen zu lassen und die Betreffenden zu bestrafen.* Verstöße gegen die angeordneten Einschränkungsmaßnahmen werden gemäß § 2 der Verordnung über Einschränkungen des Energieverbrauches vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 366) verfolgt. § 2 der genannten Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Wer den unter Strafandrohung erlassenen Anordnungen des Herrn Generalinspektors für Wasser und Energie oder der nach § 1, Abs. 2 dieser Verordnung ermächtigten Stellen über die Einschränkung des Verbrauches von Elektrizität oder Gas oder über die Abgabe von Meldungen über den Verbrauch dieser Energien zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

20. Standortstreifendienst

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Unterführer, die zur Streife eingeteilt waren, nicht rechtzeitig zur Stelle waren. Ich mache die Einheitsführer bzw. Dienststellenleiter

dafür verantwortlich, daß sich die eingeteilten Unterführer pünktlich zu den angesetzten Belehrungen einzufinden haben.

21. Weihnachtsbäume

Der Kommandantur KL Auschwitz I ist bis zum 6.12.43, 14.00 Uhr zu melden, wieviel Weihnachtsbäume von den Kompanien bzw. Abteilungen und Dienststellen benötigt werden.

22. Diebstahl

Am 22.11.43, 20.00 Uhr, wurde bei der IG Farbenindustrie AG das Fahrrad Nr. 490 927 „Cita“ gestohlen. Sachdienliche Mitteilungen sind an die Gerichts-Abteilung zu richten.

23. Verloren

Der Schlüssel des Dienstrades Nr. 35 ging im Standortbereich verloren. Der Finder wird gebeten, den Schlüssel beim Stabsscharführer der Kommandantur I abzugeben.

24. Aufenthaltsgenehmigung

Aufenthaltsgenehmigungen für SS-Angehörige sind grundsätzlich beim SS-Standortältesten zu beantragen. Eine Veröffentlichung im Standortbefehl erfolgt nicht mehr.

Der SS-Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 1/43

Monowitz, 2. Dezember 1943

1. Gem. Standortbefehl Nr. 53/43 v. 22.11.43, Ziff. 1, habe ich das Konzentrationslager Auschwitz III (Außenlager: Monowitz, Neu-Dachs, Jawischowitz, Eintrachtshütte, Lagischa, Fürstengrube, Golleschau, Janinagrube, Sosnowitz, Brünn) verantwortlich übernommen. Als 1. Schutzhaftlagerführer und mein ständiger Vertreter ist der SS-Obersturmführer *Schöttl* eingesetzt.
2. Die Dienststelle der Kommandantur und des 1. Schutzhaftlagerführers befindet sich im Arbeitslager Monowitz. Telefon Nr. Auschwitz 315.
Meine Privatwohnung befindet sich im Lagerbereich KL Auschwitz, Telefon Nr. 55.

3. Gem. Standortbefehl Nr. 53/43 v. 22.11.43, Ziff. 12, treten zur Kommandantur III und damit gleichzeitig unter meinen Befehl die Wachkompanie Monowitz und die 5. Kompanie. Auf Ziff. 12 Abs. d) des Standortbefehls Nr. 53/43 wird besonders hingewiesen.

4. Bis zur Errichtung einer Telefonvermittlung wird die Häftlingsstärke des KL Auschwitz III fernschriftlich durch das KL Auschwitz I (Abt. III) gemeldet.

5. Verhalten der Posten

Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß sich Posten während des Dienstes unterhalten oder sich mit den Zivilpersonen in Gespräche einlassen. In Zukunft werde ich derartige Wachvergehen strengstens bestrafen. Die Kompanieführer haben in ihren wöchentlichen Belehrungen eingehenst [sic] darüber zu unterrichten.

6. Bekleidung der Häftlinge

Die Lagerführer der Außenlager haben für ordnungsgemäße Bekleidung der Häftlinge sowie deren Versorgung mit Decken usw. Sorge zu tragen.

Vollzugsmeldung an Kommandantur: 10.12.43.

7. Haarschnitt der Häftlinge

Der Haarschnitt der Häftlinge ist in allen Außenlagern vorschriftsmäßig kurz zu halten. Vollzugsmeldung an Kommandantur: 10.12.43.

8. Feld- und Schirmmützen

Gem. Standortbefehl Nr. 51/43 v. 16.11.43 ist das Tragen der neuen Feldmütze bis zur Ausgabe durch die Bekleidungskammer *verboten*. Den zur Selbsteinkleidung verpflichteten SS-Angehörigen ist die Beschaffung und das Tragen der Feldmützen neuer Art gestattet. Das Tragen von Schirmmützen im Dienst ist nur ab Portepee-Unterführer (vom Oberscharführer aufwärts) gestattet.

9. Auf die Beachtung des Standortbefehls Nr. 54/43 v. 1.12.43, Ziffer 3, 4, 5, 7, 8, 12, 14, 16, 17, und 19 wird besonders hingewiesen.

10. Belobigung

Ich spreche den Blockführern des Außenlagers Jawischowitz

SS-Rottf. *Erich Ligen* und

SS-Strm. *Aristar[on] Dobrowolski*

meine besondere Anerkennung aus. Durch ihre Umsicht und Dienstefrigkeit ist es ihnen gelungen, den am 19.11.43 aus dem Lager Birkenau geflohenen Häftling zu ergreifen.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.

[Unterschrift Schütte]

SS-Obersturmführer

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 6. Dezember 1943

An alle Einheiten und Dienststellen
des SS-Standortes
Auschwitz

Am Mittwoch, 8. Dezember 1943, 20 Uhr, findet im großen Saal des Kameradschaftsheim ein allgemeiner Vortrag für die gesamte Truppe und die Dienststellen des SS-Standortes statt. Es spricht der Leiter der Abt. VI, SS-Oscha. Kurt Knittel, über das Thema:
„Zeitgemäße Fragen der Erziehung zu deutscher Kultur“
Dauer ca. 45 Minuten.

Der SS-Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer u. Adjutant

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 7. Dezember 1943

An alle Einheiten und Dienststellen
des SS-Standortes
Auschwitz

Der SS-Standort Auschwitz begeht in diesem Jahre das Julfest gemeinschaftlich mit allen Führern, Unterführern und Männern der Truppe, der Dienststellen und den Zivilangestellten der Waffen-SS. Die Frauen der SS-Angehörigen sind dazu herzlichst eingeladen. Es findet in 2 Abteilungen am 11. und 18. Dezember 1943, jeweils 19 Uhr, im Kameradschaftsheim der Waffen-SS statt.

Am 11. Dezember nehmen teil:

Kommandantur I, 1, 2, 3, 4. Kompanie, 2. Stabskompanie, – ohne Hauptwache – Standort-
arzt

Landwirtschaftsbetriebe,

DAW, TWL, DEST, DLM-GmbH

die SS-Maiden und die Hälfte der Aufseherinnen des FL,

sowie die zu diesen Dienststellen gehörigen Zivilangestellten der Waffen-SS.

Am 18. Dezember 1943 nehmen teil:

Kommandantur II,

6, 7, 8. Kompanie, 1. Stabskompanie,
Hundestaffel,
SS-Standortverwaltung,
Bauinspektion Schlesien, Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz,
die andere Hälfte der Aufseherinnen des FL,
sowie die zu diesen Dienststellen gehörigen Zivilangestellten der Waffen-SS.
Infolge Weiträumigkeit der einzelnen Lager befehlt die Kommandantur III die Julfeste am
11. und 18. Dezember selbständig in ihren Lagerbereichen.

Programm der Julfeier im Kameradschaftsheim:

1. Ernster Teil
2. Gemeinschaftliches Abendessen
3. Heiterer Teil unter Mitwirkung einer SS-Kapelle

Zur künstlerischen Ausgestaltung des heiteren Teiles wurden für den 11. Dezember Solisten des Oberschlesischen Landestheaters Beuthen, für den 18. Dezember Solisten des Opernhauses Kattowitz verpflichtet. Die Einheiten und Dienststellen melden dem SS-Standortältesten jeweils 2 Tage vor dem für sie bestimmten Fest (also am 9. bzw. 16. Dezember) die Stärke der Teilnehmer einschließlich SS-Frauen und Zivilangestellten.

Der SS-Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 2/43

[Birkenau], 14. Dezember 1943

1. Kompanieführer

Mit sofortiger Wirkung übernimmt SS-Ustuf. *Stenger* die Führung der 1. Stabskompanie.

2. Drahthindernis im [K]L Birkenau

Das Drahthindernis um das neue Effektenlager im Bauabschnitt II in Birkenau ist ab Donnerstag, den 16.12.43, nachmittags 15.00 Uhr, mit Starkstrom geladen. Alle Kompanieangehörigen und die Angehörigen der Dienststellen sind hierauf hinzuweisen.

3. Heeres-Verordnungsblatt Teil C, Nr. 33 vom 15.11.43

Auf die Beachtung der Ziffer

538. Anforderung von Zulassungsmarken für Feldpostpäckchen und von Luftpostmarken

wird besonders hingewiesen.

gez. *Hartjenstein*
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Schindler]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 55/43

Auschwitz, 15. Dezember 1943

1. Sammelergebnis des 3. Eintopfsonntages

Die Listensammlung für das KWHW am 4./5.12.43 erbrachte den Betrag von
RM 10.519,68

Ich spreche Führern, Unterführern, Männern und Gefolgschaft des SS-Standes
Auschwitz für ihre Spenden meine Anerkennung aus.

2. Belobigung

Der SS-Schtz. *Alois Kulowitz*, 2. Komp. hat am 6.12.43 durch entschlossenes Handeln
die Flucht eines Häftlings vereitelt. Ich spreche K. für sein umsichtiges Verhalten meine
Anerkennung aus. Er erhält von mir 5 Tage Sonderurlaub.

3. Julfeier

Die letzte Julfeier am 11.12.43 veranlaßt mich, auf folgendes hinzuweisen:

1. Jedes befohlene kameradschaftliche Zusammensein von Einheiten, also hier auch die Julfeiern, sind Dienst.
2. Anfang und *Ende* jeder Feier werden befohlen.
3. Es ist selbstverständlich, daß jeder dienstlich nicht anders eingeteilte SS-Angehörige an der Feier teilzunehmen hat und diese *keinesfalls* vor Beendigung und ohne besondere Genehmigung seines Einheitsführers verlassen darf.
4. Weil ich das, wie am 11.12.43, nur einmalig erlebt haben möchte, verzichte ich auf eine nähere Untersuchung des Grundes. Wer den Sinn des kameradschaftlichen Beisammenseins noch nicht verstanden hat, muß dazu erzogen werden. Die Feste (Kameradschaftsabend) werden so gefeiert, wie sie fallen, einmal mit Bier, das andere Mal mit Darbietungen oder Zusammensein aus besonderem Anlaß ohne Zutaten zur Entspannung. In jedem Falle muß aber Zucht und Disziplin herrschen. Ich bitte die Einheitsführer, SS-Dienststellenleiter und alle SS-Unterführer das noch Fehlende in dieser Hinsicht nachzuholen.

4. Kinderjulfest

Am Sonntag, dem [sic] 19.12.43, 15.00 Uhr, findet im Kameradschaftsheim eine Kinderjulfest statt, zu der die im Standort Auschwitz wohnenden SS-Frauen mit ihren Kindern eingeladen sind.

5. Kameradschaftsabend der Führer

Am Dienstag, dem [sic] 21.12.43, 19.00 Uhr, findet, wie schon mündlich bekanntgegeben, der Kameradschaftsabend für Führer statt. Anzug: nach Möglichkeit lange Hose. Ich bitte um pünktliches Erscheinen.

6. Festtagsurlaub 1943/44

- a) Die Bestimmungen über Kurzurlaub sind für die Zeit vom 20.12.43, 00.00 Uhr, bis 3.1.1944, 24.00 Uhr, außer Kraft gesetzt.
- b) Dienstreisen dürfen in der Zeit vom 18.12.43 bis 4.1.44 nicht ausgeführt werden.
- c) Der Festtagsurlaub erfolgt in 5 Raten:
 1. Rate vom 22.12.43 9.00 Uhr – 28.12.43 9.00 Uhr,
 2. Rate vom 23.12.43 9.00 Uhr – 29.12.43 9.00 Uhr,
 3. Rate vom 24.12.43 9.00 Uhr – 30.12.43 9.00 Uhr,
 4. Rate vom 30.12.43 9.00 Uhr – 5.1.44 9.00 Uhr,
 5. Rate vom 31.12.43 9.00 Uhr – 6.1.44 9.00 Uhr.

Ich weise besonders darauf hin, daß der Reiseantritt bei jeder Urlaubssrate nicht vor 9.00 Uhr erfolgt. Die Urlaubsscheine der Beurlaubten haben das Kennwort „Festtagsurlaub 1943/44“, dazu die entsprechende Rate, z.B. 1. Rate, in der rechten oberen Ecke zu tragen. Außerdem ist auf jedem Kriegsurlaubsschein in die linke obere Ecke eine Zulassungsmarke aufzukleben, die mit dem Dienststempel der beurlaubenden Einheit zu versehen ist. Bei den Raten 3 und 4 ist auf dem Urlaubsschein unter der Zulassungsmarke zu vermerken: „Nr. der Rate geändert“. Die Änderung ist mit dem Dienststempel zu beglaubigen.

Folgende Züge dürfen benutzt werden:

bis 100 Bahn-km: PmW-, P- und WE-Züge:

bei Freifahrt weißer Fahrschein mit rotem Schrägstrich.

über 100–300 " nur FS-, FSR-, PmW-, P- und WE-Züge:

bei Freifahrt weißer Fahrschein mit blauem Schrägstrich; auf Fahrscheinvordruck ist Benutzung von DmW.- und EmW. zu streichen.

über 300 " FS-, FSR-, DmW., EmW., PmW., P- u. WE-Züge:

bei Freifahrt weißer Fahrschein mit blauem Schrägstrich.

Die Einheitsführer haben persönlich vor Urlaubsantritt die Urlauber eingehend über Verhalten auf der Bahn und am Urlaubsort zu belehren. Wenn mir trotz dieser Belehrung Beanstandungen gemeldet werden, werde ich unnachsichtlich bestrafen.

7. SS-Maiden

Dem KL Auschwitz I sind weitere 6 SS-Maiden für das Fernsprech- und Fernschreibwesen zugeteilt worden. Ich erwarte von allen SS-Angehörigen, daß den SS-Maiden in jeder Hinsicht die gebührende Achtung entgegengebracht wird.

8. Verdunklung

Nach Inkrafttreten der verschärften Luftschutzmaßnahmen für den Bereich Auschwitz wird hiermit die sofortige totale Verdunklung befohlen. Da das vorgesehene Verdunklungsmaterial noch in Arbeit bzw. in der Anlieferung ist, sind sämtliche Gebäude und Unterkünfte vorläufig behelfsmäßig zu verdunkeln. Die Sicherungszäune der Schutzhaftlager bleiben vorerst voll beleuchtet und werden bei Alarm abgeschaltet. Anforderungen für Batterie- und Handscheinwerfer für den Wachdienst sind sofort vorzulegen. Alle noch notwendig werdenden Luftschutzmaßnahmen werden von Fall zu Fall bekanntgegeben.

9. Gerichts-SS-Führer

Mit Wirkung vom 8.12.43 wurde für den bisherigen Gerichts-SS-Führer SS-Obersturmführer *Ganninger*, SS-Untersturmführer *Wilhelm Beyer* als Gerichts-SS-Führer zum KL Auschwitz I versetzt.

10. Entwesung

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß alle Unterkünfte (SS-Familienangehörige, SS-Truppenangehörige, Zivilarbeiter, Häftlinge), bei denen eine Entwesung durchgeführt wird, erst dann betreten werden, wenn sie durch den vom SS-Standortarzt Auschwitz beauftragten Desinfektor, SS-Oscha. *Klehr*, bzw. dessen Vertreter, zum Betreten freigegeben werden. Die Dienststelle, in deren Bereich eine Entwesung durchgeführt wird, hat vor der entwesten Unterkunft bis zur Freigabe einen Posten aufzustellen (für die Schutzhaftlager einen Blockältesten), der das Betreten der entwesten Unterkunft zu verhindern hat.

11. Imprägnierung der Dienstbekleidung

Zur Zeit werden die Uniformen der SS-Angehörigen mit Lauseto imprägniert. Ich weise darauf hin, daß die Dienstbekleidung für Führer ebenfalls mit Lauseto zu imprägnieren ist. Der SS-Standortarzt hat mir bis zum 21.12.1943 die Durchführung dieser Anordnung zu melden.

12. Häftlinge am Telefon

Es ist vorgekommen, daß sich beim Telefonieren ein Häftling am Apparat gemeldet hat. Daß dies eine Unmöglichkeit und strengstens verboten ist, brauche ich wohl nicht näher zu erläutern, ebensowenig die Folgen, die daraus entstehen können. In Zukunft werde ich den Schuldigen zur Verantwortung ziehen.

13. Brennstoffversorgung

a) Dienststellen:

Mit sofortiger Wirkung verlieren alle noch laufenden Daueranforderungen für die Beschaffung von Kohle, Koks, Brikett und Holz ihre Gültigkeit. Sämtliche Dienststellen, Fouriere usw. reichen ihren monatlichen Bedarf zwischen 1. und 5. eines jeden Monats ein. Die SS-Standortverwaltung behält sich jedoch die Zuteilung vor, d.h. es werden nur die Mengen genehmigt, welche auf Grund der Kontingentierung errechnet sind. Mit den zugewiesenen Brennstoffen ist *unter allen Umständen* auszukommen. Eine Nachlieferung kann auf keinen Fall erfolgen. Die Dienststellenleiter werden besonders darauf hingewiesen, den oben gestellten [sic] Termin

genauestens einzuhalten, da sonst die gesamte Brennstoffversorgung in Frage gestellt ist.

b) *Haushalte.*

In Anbetracht der außerordentlich schwierigen Holzbeschaffung wird hiermit angeordnet, daß für die Haushalte der SS-Angehörigen nur noch 2 Fuhren Holz für das Kalenderjahr 1.1.44–31.12.44 abgegeben werden. Für Monat Dezember findet eine Ausgabe nicht mehr statt. Da Brennholz nur zum Anheizen verwendet werden darf und im Reichsgebiet auf 10 Familien 1 cbm ausgegeben wird, ist mit der zugeteilten Menge, die ohnehin sehr reichlich ist, unbedingt auszukommen.

14. *Kriegs- und Friedensbesoldung*

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß sämtliche Angelegenheiten der Kriegs- und Friedensbesoldung über die Kompanie an die Verwaltung zu richten sind. Gehaltsempfänger haben auch ihre Angehörigen zu verständigen, daß diese nicht direkt mit der Besoldungsstelle verkehren dürfen.

15. *Privatschuhmacherei*

Die äußerst ernste und angespannte Lage in der Leder- und Gummiversorgung zwingt zu erheblichen Einschränkungen. Für die 4. Zuteilungsperiode des Jahres wurde der Verwaltung des KL Auschwitz von der Schuhmacherinnung des Kreises Bielitz für 279 in der Kundenliste erfaßte Personen insgesamt

3 kg Unterleder und

15 " Gummimaterial

zugeteilt. Das bedeutet pro Kopf im Vierteljahr ca. 12 g Leder und 50 g Gummi, praktisch also eine Besohlung (Gummi) pro Jahr. In Anbetracht dieser Tatsachen macht die Verwaltung darauf aufmerksam, daß künftig Schuhreparaturen nur in diesem Rahmen durchgeführt werden können. Jeder Einzelne ist daher verpflichtet, die Schuhe schon bei den ersten Anzeichen des Verfalles und nicht erst nach völligem Ablaufen der Sohle zur Reparatur zu geben.

16. *Kraftfahrzeugunfälle*

Bei vorkommenden Kraftfahrzeugunfällen sind sofort auf schnellstem Wege die Kommandantur I, der Gerichts-SS-Führer und, wenn notwendig, der SS-Standortarzt zu verständigen. Sämtliche Fahrer sind nochmals eingehend über das Verhalten bei Unfällen zu belehren.

17. *Weihnachtsbäume*

Die von den Dienststellen und Abteilungen bestellten Weihnachtsbäume sind ab Sonnabend, den 18.12.43, im Holzhof abzuholen.

18. *Untersuchung auf Infektionskrankheiten bei den in den Lebensmittelbetrieben des KL Auschwitz beschäftigten Personen*

Alle männlichen und weiblichen Zivilangestellten in den Lebensmittelbetrieben haben sich sofort einer röntgenologischen Lungenuntersuchung zu unterziehen. Das schriftliche Untersuchungsergebnis ist dem SS-Standortarzt Auschwitz bis 23.12.43 einzureichen. Die Untersuchung kann durch einen Arzt nach freier Wahl erfolgen. Weiter wird befohlen, daß neueinzustellende [sic] Personen, ganz gleich, ob es sich um SS-Angehörige, Zivilangestellte oder Häftlinge handelt, vor ihrer Einstellung die erforderliche Untersuchungsgrundlage beizubringen haben.

19. Kasernenältester

Für die Truppenunterkünfte in den Steinbauten am Haus 7 wird
SS-Hauptsturmführer *Stoppel*, Kompaniechef der 3. Kompanie,
als Kasernenältester eingesetzt.

20. Diebstahl

In letzter Zeit sind nachstehende Gegenstände entwendet worden:

In der Zeit vom 22.11.43 abends bis 23.11.43 vormittags aus dem Fahrradständer
beim Führerheim das Dienstfahrrad Lw. 45.

In der Zeit vom 4.12. 16.00 Uhr bis 6.12.43 7.00 Uhr vor der Werkstatt des TWL
Auschwitz eine Feldschmiede.

Am Sonnabend, dem [sic] 4.12.43 von 17.00–18.00 Uhr aus der Truppensauna Bir-
kenau ein Koppel mit Seitengewehrtasche und deutschem Seitengewehr. Das Koppel
ist mit den Buchstaben M.G. gekennzeichnet.

Zweckdienliche Angaben sind an die Kommandantur KL Auschwitz I zu richten.

21. Verloren

Auf dem Wege von der Truppenunterkunft bei Haus 7 zur Poststelle ging eine Geldta-
sche mit Inhalt, u.a. RM 106,- in Noten und Hartgeld, 4 Päckchenzulassungsmarken,
verloren. Der Finder wird gebeten, die Geldtasche beim Stabschef der Kom-
mandantur KL Auschwitz I abzugeben.

22. Gefunden

Gefunden wurden:

am 1.12.43 vor dem Kameradschaftsheim die Mauserpistole Nr. 304707 Kal. 7,65 mm.

Am 4.12.43 am Eingang zum SS-Revier ein goldener Ehering.

Ferner 1 Paar dunkelbraune Lederhandschuhe, eine schwarze Baskenmütze, ein
Bund Schlüssel mit Schlüssel-Nr. 7 und 3 Patentschlüssel.

Die gefundenen Gegenstände können beim Stabschef der Kommandantur I
gegen Nachweis abgeholt werden.

23. Ungültigkeitserklärung

Der Ausweis Nr. 5400 auf den Namen *Paul Gloss*, geb. 16.6.94 zu Striegau lautend, ist
verlorengegangen und wird für ungültig erklärt.

Der Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 2/43

Monowitz, 20. Dezember 1943

1. Verpflegung bei den Außenlagern

Bei einem Besuch des SS-Standortarztes bei einem Außenlager wurde festgestellt, daß die Verpflegung unzureichend war. Ich mache die Lager- bzw. Kommandoführer dafür verantwortlich, daß derartige Beschwerden in Zukunft unterbleiben. Falls Schwierigkeiten auftreten sollten, ist umgehend eine Beschwerde an den Leiter der Verwaltung und an den 1. Schutzhaftlagerführer, SS-Obersturmführer Schöttl zu richten.

2. Sicherung bei Fliegeralarm

Die jeweiligen Lager- bzw. Kommandoführer haben dafür zu sorgen, daß für die Bewachungsmannschaften im Ernstfalle bei Fliegerangriffen ausreichende Splittergraben, wie besprochen (Ausführung nach den Anweisungen des stellv. Luftschutzleiters, SS-Untersturmführer Josten - Kdtr. I), sowie Sicherheitszonen geschaffen werden. Über die Durchführung werde ich mich bei meinen Lagerbesichtigungen überzeugen.

3. Geheimhaltung und Schweigepflicht

Es wird darauf hingewiesen, daß der Verkehr mit Zivilisten in und außer Dienst stets so gehalten wird, daß Dienst-, Lager- und Häftlingsangelegenheiten nicht berührt werden. Jeder SS-Angehörige hat seine Erklärung über Geheimhaltung und Schweigepflicht unterschrieben und wird bei Nichtbeachtung unweigerlich dem SS- und Pol.- Gericht überstellt. Die Kompanie-, Lager- und Kommandoführer haben laufend in ihren Belehrungen darauf hinzuweisen.

4. Innendienst

Bei verschiedenen Kontrollen der einzelnen Außenlagern [sic] mußte ich wiederholt den Innendienst, wie Bettenbau, Stuben und Spindordnung beanstanden. Die jeweiligen Lager- und Kommandoführer sind mir für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

5. Mitnahme von Baumaterialien u. dergl.

Die Wachkompanie Monowitz wird angewiesen, die Männer dahin zu belehren, daß aus dem IG-Gelände kein Gegenstand, sei es Glas, Holz, Eisen oder sonstiges Baumaterial von Häftlingen mit ins Lager genommen werden darf. Jeder Häftling, der beim Entwenden derartiger kriegswichtiger und kontingentierter Materialien angetroffen wird, ist aufzuschreiben und unverzüglich dem 1. Schutzhaftlagerführer zu melden.

6. Fußappelle der Häftlinge

In jedem Außenlager sind 10% der Gesamtbetten für das Häftlingsrevier abzustellen. Ferner muß darauf geachtet werden, daß durch die Blockältesten unter Aufsicht eines Blockführers wöchentlich 3 mal bei den Häftlingen Fußappel abgehalten wird, um sich von Fußverletzungen und Sauberkeit der Häftlinge zu überzeugen.

7. Verhalten auf Posten

Es sind wiederholt, trotz mehrfacher Hinweise der Kommandantur, Fälle vorgekommen, daß Männer auf Posten Zeitungen lesen und dadurch ihre Aufmerksamkeit auf ihr Häftlingskommando verlieren. Dasselbe gilt auch bei Unterhaltung mit Frauen. Der einzelne Mann macht sich dabei eines schweren Wachvergehens schuldig und kann sich, sowie seine ganze Familie durch sein wachwidriges Verhalten ins Unglück stürzen. Ich verweise letztmalig auf eingehende Belehrung und werde die Kontrollorgane bei einer Wiederholung der o.a. Fälle zur Rechenschaft ziehen und nötigenfalls ihre sofortige Versetzung veranlassen.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals besonders auf die Beachtung des Befehls des SS-Gruppenführers und Generalleutnants der Waffen-SS, *Glücks*, vom 8.12.43 – Beaufsichtigung der Häftlingskommandos – hingewiesen.

8. Maßnahmen zur Verhinderung von Fluchten

Bei den letzten Häftlingsfluchten mußte festgestellt werden, daß die Fluchten fast ausschließlich kurz vor dem Abmarsch von den Arbeitsstellen ausgeführt wurden. Die Häftlinge entfernten sich unbemerkt vom Kommando, um sich irgendwo im Gelände in einem Versteck zu verbergen und dann in der Nacht zu entfliehen.

Unter allen Umständen muß in dieser kritischen Stunde vor dem Abrücken die Bewachung besonders genau durchgeführt werden. Ein zu weites Auseinanderziehen der einzelnen Kommandos muß vermieden werden. Für jede noch so kleine Gruppe ist ein Vorarbeiter als verantwortlicher Häftling zu bestimmen. Aufgabe des Capos, sowie des Vorarbeiters ist es, während dieser Stunde vor dem Einrücken die Häftlinge besonders im Auge zu behalten, ständig durchzuzählen, um somit ein Entweichen eines Häftlings stets zu unterbinden. Auch das Austreten der Häftlinge darf nur unter Bewachung geduldet werden. In Zukunft sind ohne Ausnahme die Vorarbeiter der Gruppe zur Verantwortung zu ziehen, von denen sich Häftlinge unbemerkt entfernt haben.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.

[Unterschrift unleserlich]

SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 56/43

Auschwitz, 22. Dezember 1943

1. Betreten des Bordells in Auschwitz

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß das Betreten des Bordells in Auschwitz für sämtliche SS-Angehörigen strengstens verboten ist. Ich werde jeden SS-Angehörigen sofort festnehmen lassen, der sich auch nur in der Nähe dieses Bordells aufhält.

2. Pkw-Verteilung

Es werden zur Benutzung zugeteilt:

Kommandantur I und Standortältester:

1 s.Pkw.	Mercedes	SS-16 267	(RF-SS-Wagen)
1 Gl.Pkw.	Mercedes	SS-16 251	
1 m.Pkw.	Opel-Kapitän	SS-16 334	
1 s.Pkw.	Opel-Admiral	SS-16 873	(Holzkohlen-Generator)
1 m.Pkw.	Mercedes	SS-01 261	
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 802	(vorläufig Prof. Clauberg)
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 804	
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 811	
1 m.Pkw.	Wanderer	SS-16 273	
1 l.Pkw.	DKW	SS-16 272	(zur Verfügung des Sonderkommandos.)

Kommandantur II:

1 m.Gl.Pkw.	Wanderer	SS-16 252	
1 l.Gl.Pkw.	Hanomag	SS-16 325	
1 l.Pkw.	Opel-Olymp	SS-16 810	
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 803	
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 838	
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 839	

Kommandantur III:

1 l.Gl.Pkw.	Mercedes	SS-16 253	
1 m.Pkw.	Mercedes	SS-16 265	
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 800	

SS-Standortverwaltung:

1 m.Pkw.	BMW	SS-16 256	
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 837	

SS-Standortarzt und Truppenärzte:

1 m.Pkw.	Mercedes	SS-16 874	
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 801	
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 840	
1 l.Pkw.	Simca	SS-16 841	

Benutzung der Pkw.'s durch die einzelnen Dienststellen der Lager regeln die Lagerkommandanten. Die Fahrzeuge dürfen nur zu Dienstreisen benutzt werden. SS-Führer dürfen Fahrzeuge nur dann selbst steuern, wenn sie entsprechende Fahrgenehmigungen des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Amtsgruppe D, Oranienburg, ausgehändigt erhalten haben. Bequemlichkeitsfahrten gibt es im 5. Kriegsjahr nicht mehr. Der für jedes Fahrzeug festgesetzte Verbrauchssatz darf keinesfalls überzogen werden. Ich bin nicht mehr in der Lage, zusätzlich Betriebsstoff zu bewilligen. Anträge in dieser

Hinsicht sind zwecklos. Notwendige Fahrten für dienstliche Sonderzwecke oder Besuche werden von mir persönlich genehmigt. Die oben festgelegte Zuteilung von Pkw. für die einzelnen Dienststellen besagt nicht, daß nunmehr über Fahrten und Fahrzeuge von dort allein entschieden werden kann. Notwendiger Gesamteinsatz und grundsätzliche Entscheidungen behalte ich mir zu jeder Zeit vor. Die Pflege und Wartung der Fahrzeuge erfolgt allein durch die Standortfahrbereitschaft. Ich werde mich von der Durchführung dieses Befehls selber überzeugen.

3. Kraftfahrzeugbenutzung durch Häftlinge

Ich verbiete mit sofortiger Wirkung das Steuern von Kraftfahrzeugen durch Häftlinge, auch wenn Posten dabei sind.

4. LwB.-Zerlegebetrieb

Ich verbiete allen SS-Angehörigen und Zivilpersonen das Betreten des LwB.-Zerlegebetriebes, die dort dienstlich nichts zu tun haben. Jedes Organisieren von Gegenständen und Geräten wird als Diebstahl bestraft.

5. Postentürme

Es wurde mir gemeldet, daß auf den Türmen 4, 5, 6, 8, 14, 22 der großen Postenkette die Schemel fehlen bzw. unbrauchbar gemacht worden sind. Ab sofort hat sich jeder Mann vor Übernahme seines Postens davon zu überzeugen, daß die Einrichtung des Postenturmes einschließlich Schemel in Ordnung bzw. vorhanden sind. Die Kontrollorgane haben die Postentürme auf ihren diesbezüglichen Zustand laufend zu überprüfen. Ich werde in Zukunft denjenigen Posten für den entstandenen Schaden haftbar machen, der auf nicht ordnungsmäßigen [sic] Postenturm angetroffen wird, wenn er eine entsprechende Meldung unterlassen hat.

6. Aufziehen der Posten

Trotz ausführlichen Hinweises im Merkblatt der Landwirtschaftsbetriebe kommt es vor, daß die Posten beim Aufziehen querfeldein gehen und dadurch Flurschaden anrichten. Die Kompanieführer haben die Männer nochmals entsprechend zu belehren. Im übrigen werde ich bei Zuwiderhandlung die Aufführenden zur Verantwortung ziehen.

7. Schriftverkehr

Es laufen hier täglich Rechnungen und Briefe von Firmen ein, aus welchen nicht zu ersehen ist, wer der Empfänger der Schriftstücke sein soll und die deswegen nicht bearbeitet werden können. Ich bitte sämtliche Dienststellenleiter durch Überwachung des eigenen Schriftverkehrs mitzuhelfen, diesem Übelstand zu begegnen.

8. Aufbauzulage für verheiratete Kriegsbesoldungsempfänger

Nach Anordnung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes steht auch den verheirateten Kriegsbesoldungsempfängern die Aufbauzulage zu, wenn sich der ständige Wohnsitz bei der Einberufung zum Wehrdienst in den eingegliederten Ostgebieten befunden hat. Ledige Kriegsbesoldungsempfänger, die bei der Einberufung den ständigen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hatten, erhalten bei der Verheiratung die Aufbauzulage vom Tage der Eheschließung an, wenn die Familie ihren ständigen Wohnsitz in diesen Gebieten nimmt. Die Kompanien melden der Verwaltung bis zum 31.12.1943 die dafür in Frage kommenden SS-Angehörigen unter Angabe des Bankkontos. Eine polizeiliche Wohnungsbescheinigung ist beizufügen.

9. Abholung von Brennmaterial usw.

Infolge Postenmangels sieht sich die SS-Standortverwaltung veranlaßt anzuordnen, daß in Zukunft sämtliche Unterkunftsgegenstände, Verbrauchsmittel einschließlich Kohle und Holz durch die Empfänger bei der Unterkunfts-kammer bzw. im Kohlen- und Holzplatz in Empfang zu nehmen sind und der Transport selbst vorzunehmen ist.

10. Passierscheine

Ein sehr trauriger Sonderfall gibt mir Veranlassung, das Ausstellen von Passierscheinen für Häftlingskommandos jeder Stärke für das Konzentrationslager I Auschwitz durch die verschiedenen Dienststellen in Auschwitz mit sofortiger Wirkung zu verbieten. Passierscheine werden nur noch durch den Häftlingseinsatzführer mit Einverständnis des Schutzhaftlagerführers ausgestellt. Anforderungen sind dorthin zu richten. Der Schutzhaftlager- und Häftlingseinsatzführer sind verantwortlich, daß in jedem Falle die befehlsgemäß vorgeschriebene, ausreichende Postenbegleitung abgestellt wird. Hierbei bitte ich alle SS-Angehörigen immer wieder zu belehren, daß der Begleitposten stets 6 Schritt Abstand von den Häftlingen zu halten hat. Jede Zuwiderhandlung ist in Zukunft mit Arrest zu bestrafen.

11. Gefunden

Im Lagerbereich wurde eine Kriegsauszeichnung und 1 Koppel gefunden. Dieselben können beim Stabs-scharführer der Kommandantur I gegen Nachweis abgeholt werden.

12. Ungültigkeitserklärung

Der Ausweis Nr. 4343 auf den Namen *Eduard Kaleta*, geb. 6.9.18 zu Antoniow lautend, ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt.

Der Standortälteste:
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 57/43

Auschwitz, 30. Dezember 1943

1. Befehl des Amtsgruppenchefs

Der Amtsgruppenchef hat am 27.12.1943 folgenden Befehl erlassen:

„Den Lagerkommandanten, Führern, Unterführern, Männern und Gefolgschaftsmitgliedern wünsche ich ein gutes und erfolgreiches neues Jahr.

Jeder in meinem Dienstbereich hat mit allen seinen Kräften dazu beizutragen, daß auch im kommenden Jahre alle an uns heranretenden Aufgaben restlos erfüllt werden, damit 1944 das Jahr des Sieges wird.

Heil dem Führer!

Der Chef der Amtsgruppe D
gez. Glücks
SS-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-SS.“

2. Belobigung

Die SS-Angehörigen SS-UScha. Pfeiffer, SS-Schtz. Gonglach, SS-Schtz. Metzger haben am 18.12.1943 durch geistesgegenwärtiges, entschlossenes Handeln die Flucht von 7 Häftlingen verhindert. Ich spreche den Vorgenannten für ihr umsichtiges Verhalten meine besondere Anerkennung aus. Sie erhalten als Belohnung 5 Tage Sonderurlaub.

3. Standortbefehl Nr. 53/43, Ziffer 11

In Ergänzung des Standortbefehles Nr. 53/43, Ziffer 11, hat der Amtsgruppenchef befohlen:

Der Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz I, SS-Obersturmbannführer *Liebehenschel*, ist gleichzeitig Betriebsdirektor. Ihm unterstehen in dieser Eigenschaft alle in Auschwitz bestehenden SS-eigenen Wirtschaftsbetriebe mit Ausnahme der Landwirtschaft. Das Gleiche gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen bei den SS-eigenen Betrieben Häftlinge vom KL Auschwitz I und II eingesetzt sind.

4. Abschießen von frei herumlaufenden Hunden

Die Ziffern 1 und 10 der Standortbefehle Nr. 19/43 vom 17.5.43 und Nr. 33/43 vom 21.8.43 betreffend Abschießen von frei herumlaufenden Hunden werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Ab sofort sind im Lagerbereich frei herumlaufende Hunde einzufangen. Das Schießen auf Hunde verbiete ich.

5. Lichtbild im Soldbuch

Zur Vervollständigung des Soldbuches als Personalausweis wird das Lichtbild im Soldbuch eingeführt (Brustbild ohne Kopfbedeckung). Das Lichtbild ist auf der Innenseite des oberen Einbanddeckels aufzukleben, links unten und rechts oben zu befestigen und links oben und rechts unten mit dem Dienstsiegel des betreffenden Truppenteiles oder der Dienststelle zu versehen. Darunter ist die eigenhändige Unterschrift des Soldbuchinhabers (Vor- und Zuname) zu leisten. Sämtliche Dienststellen des Standortes melden Vollzug dieser Anordnung zum 31.1.1944.

6. Imprägnierung der Dienstbekleidung

In Ergänzung des Standortbefehles Nr. 55/43, Ziffer 11, wird befohlen: Sämtliche Dienststellen und Einheiten des SS-Standortes Auschwitz haben zum 4.1.1944 eine namentliche Liste (einschließlich Führer) dem SS-Standortarzt einzureichen. Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß die Ärzte Befehl erhalten haben, die Läusefreiheit und Freiheit von ansteckenden Krankheiten auf den Urteilscheinen nur dann zu bescheinigen, wenn gleichzeitig mit dem Urteilschein der Ausweis für die erfolgte Imprägnierung vorgelegt wird.

7. Ungültigkeitserklärung

Der Ausweis Nr. 4449 auf den Namen *Anton Kopyt*, geb. 2.1.12 zu *Dembie* lautend, ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt.

Der Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 1/44

Auschwitz, 1. Januar 1944

Ich wünsche allen SS-Führern, Unterführern und Männern, den Aufseherinnen, SS-Maiden, Zivilangestellten und Arbeitern des SS-Standortes Auschwitz ein glückhaftes 1944. Mit dem festen Glauben im Herzen an den Führer wollen wir auch im neuen Jahr all' unsere Kraft in jeder Minute für den Endsieg einsetzen, ganz gleich, wo wir hingestellt werden. Was man uns auch für Aufgaben stellen möge, sie werden restlos erfüllt werden; niemals ein „es geht nicht“. Jeder mit seiner ganzen Person an die Arbeit für ein sieghaftes 1944.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:
[Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 2/44

Auschwitz, 7. Januar 1944

1. Amtskommissar

Auf Grund einer Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Kattowitz bin ich als Amtskommissar für den Amtsbezirk Auschwitz ernannt worden.

Ständiger Vertreter: SS-Obersturmbannführer Möckel,

Sachbearbeiter und Standesbeamter: SS-Schütze (Regierungsrat) Boris.

2. Einrichtung von Sanierstellen

Als Vorbeugungsmaßnahme zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten werden im Standortbereich Auschwitz Sanierstellen eingerichtet, damit jeder SS-Angehörige die Möglichkeit hat, sich im Bedarfsfalle sanieren zu lassen. Es werden Sanierstellen eingerichtet:

I. *im Bereich der Kommandantur I*

- a) Unterkunftsbaracke I – U.v.D. – Zimmer,
- b) Block 5 der Truppenunterkunft am Haus 7, 1. Stock, U.v.D. – Zimmer,
- c) Truppenunterkunft Männerlager Budy

II. *im Bereich der Kommandantur II*

- a) Baracke der ehemaligen 6. Kompanie,
- b) Truppenunterkunft Wirtschaftshof Birkenau,
- c) Truppenunterkunft Wirtschaftshof Babitz

III. *im Bereich der Kommandantur III*

je 1 Sanierstelle in den Arbeitslagern Monowitz, Neu-Dachs, Jawischowitz, Eintrachthütte, Lagischa, Fürstengrube, Golleschau, Janinagrube.

Genauere Lagebezeichnung ist mir und dem SS-Standortarzt durch die Kommandantur III noch mitzuteilen.

Für die Kommandanturen I und II sowie für jedes einzelne Arbeitslager der Kommandantur III stehen zum Sanieren SDG's zur Verfügung. Damit die erforderliche Sanierung auch bei evtl. Ausfall eines oder mehrerer SDG's möglich ist, ist dem SS-Standortarzt zum 10.1.1944 für jede Sanierstelle 1 geeigneter Truppendienstgrad namhaft zu machen, damit dieser nach vorangegangener theoretischer und praktischer Ausbildung jederzeit in der Lage ist, die Sanierung durchzuführen. Zwecks sofortiger Einrichtung der Sanierstellen haben sich die Kommandanturen mit dem SS-Standortarzt in Verbindung zu setzen. Die Inbetriebnahme der Sanierstellen ist mir zu melden.

3. Verordnungsblatt der Waffen-SS Nr. 24 vom 15.12.43

Auf die Ziffern 502 und 503 wird besonders hingewiesen.

4. Fleckfieberbekämpfung

Diejenigen Kompanien, von denen Angehörige an Fleckfieber erkrankt sind, haben sich umgehend mit dem SS-Standortarzt – Abteilung „Desinfektion“ – zwecks Entlausung und Entwesung des gesamten Kompaniereviers in Verbindung zu setzen. Die Benachrichtigung wird sofort nach Bekanntwerden einer Fleckfiebererkrankung den betreffenden Kompanien durch das SS-Lagerlazarett oder die Schreibstube des Truppenarztes zugestellt.

5. Truppenbetreuungsveranstaltungen im Januar 1944

Montag, 10. Januar 1944, 20.00 Uhr, im großen Saal:

Robert Gaden und sein Orchester;

Donnerstag, 13. Januar 1944, 20.00 Uhr, im kleinen Saal:

Vortrag des bekannten Redners und Schriftstellers *Kurt Hielscher* über „Das unbekannte Spanien“

mit Lichtbildern und eigenen Reiseerlebnissen
(je Einheit ca. 20 Unterführer und Männer);

Donnerstag, 27. Januar 1944, 19.15 Uhr im großen Saal:

Gastspiel des Stadttheaters Mährisch-Ostrau mit dem Volksstück „Die große Nummer“
von *Ernst Schäfer*.

6. Theaterbesuch in Kattowitz

Für die Sonntagabendvorstellungen im Opernhaus Kattowitz stehen dem Standort Auschwitz jeweils einige Theaterkarten zur Verfügung, die kostenlos abgegeben werden. Interessenten sind von den Dienststellen bis zum Mittwoch jeder Woche namhaft zu machen. Die gespielten Stücke und Anfangszeiten sind aus den Tageszeitungen bzw. aus dem Anschlag am schwarzen Brett der Abt. VI im Kameradschaftsheim zu entnehmen.

7. Schulung der Einheiten

Die Schulungspläne für das nächste Vierteljahr sind ausgegeben. Die Schulungen sind unter Umständen [sic] durchzuführen. Zum 22. jeden Monates ist Vollzug über die im Plan angegebenen Themen zu erstatten.

8. Führerschulung

Am Mittwoch, dem [sic] 12.1.1944, 19.30 Uhr, findet im Standortführerheim der nächste Schulungsabend für sämtliche Führer des Standortes statt. Anschließend gemütliches Beisammensein mit gemeinsamen [sic] Essen. Anzug: kleiner Dienstanzug.

9. Unterführerschulung

Am Mittwoch, dem [sic] 12.1.1944, 20.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes eine allgemeine Schulung statt. Für die Unterführer sämtlicher Einheiten und Dienststellen des SS-Standortes Auschwitz ist diese Schulung als Dienst angesetzt. Es spricht der Leiter der Abt. VI über das Thema: „Volksdeutsch – Reichsdeutsch“.

10. Arische Häftlinge beim Straßenbau

Ich habe festgestellt, daß arische Häftlingsfrauen, darunter auch reichsdeutsche, bei Außenkommandos zu schweren und schwersten Arbeiten (Straßenbau) eingesetzt sind, wogegen auf der anderen Seite Judenweiber im warmen Zimmer sitzen und die schönsten Posten innehaben. Dies ist selbstverständlich ein Unding. Ich erwarte, daß dieser Hinweis genügt, diesen unmöglichen Zustand sofort abzustellen und nur dann jüdische Häftlinge im Innendienst zu verwenden, wenn geeignete arische, insbesondere deutsche Kräfte nicht mehr vorhanden sind.

11. Verbrennen von Nutz- und Bauholz

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen SS-Angehörige und Häftlinge auf den Arbeitsstellen Feuer anzünden und dabei wertvolle Nutz- und Bauhölzer verbrennen. Kontrollorganen gegenüber wurden SS-Angehörige, als man sie auf die Unmöglichkeit eines solch schädlichen Verhaltens hinwies, undiszipliniert und frech. Ich verbiete letztmalig das Verbrennen derartig wertvollen Holzes und werde nötigenfalls jeden SS-Angehörigen strengstens bestrafen. Jeder, der diesen Befehl nicht befolgt, ist sofort festzunehmen und in Untersuchungshaft abzuführen.

12. Geflügel[be]zug von der Geflügelzuchtstation Harmense

An die Betriebsleitung der Landwirtschaftsbetriebe ist bis zum 20.1.44 der diesjährige Bedarf der Dienststellen und hier Ansässigen an Eintagsgeflügel und Junggeflügel anzugeben. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß seitens der Landwirtschaftsbetriebe nur soviel Geflügel an den Einzelnen [sic] abgegeben wird, als nach sorgfältiger Prüfung durch die in Auschwitz vorhandene Futtergrundlage gerechtfertigt erscheint. Nach dem Termin eingehende Bestellungen bleiben unberücksichtigt, da die Erzeugung bereits jetzt weitgehend ausverkauft ist.

13. Verwaltung von Waffen und Gerät

- a) Kommandantur II und III melden zum 12.1.44 je 1 geeigneten Unterführer, die [sic] in der Lage sind, sämtliche Waffen und Geräte ordnungsgemäß zu verwalten. Dieselben haben alle Waffen und Geräte, die an die Kommandanturangehörigen ausgegeben sind, verantwortlich für die Standortwaffenkammer zu übernehmen.
- b) Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß bei Wechsel von Einheitsführern bzw. Abteilungsleitern lt. HDv.488/2, Ziffer 25–27, eine Übergabeverhandlung über Waffen und Gerät in doppelter Ausfertigung zu erstellen ist. Durchschlag ist in jedem Falle mir herzureichen.
- c) Es ist wiederholt vorgekommen, daß SS-Angehörige bei Versetzungen infolge Nichtabmeldung beim zuständigen Waffenwart ihre hier gefaßten Waffen mitgenommen und sie dadurch den Beständen des KL entzogen haben. Die Einheitsführer, Abteilungs- und Betriebsleiter haben dafür zu sorgen, daß derartige Liederlichkeiten nicht vorkommen. Versetzungen mit Waffen werden v. SS-FHA besonders befohlen. In diesem Falle werden die mitzunehmenden Waffen von der Standortwaffenkammer ausgegeben. Über die durch die Auflösung der 6. Kompanie entstandenen Veränderungen sind sofort Übergabeverhandlungen auszufertigen.
- d) Zu der jeden Dienstag, 8.30 Uhr, in der Standortwaffenkammer stattfindenden Belehrung und Neueinweisung haben sämtliche Waffenwarte zu erscheinen.
- e) Anforderungen für Waffen und Geräte sind grundsätzlich bei mir einzureichen und nicht direkt bei der Standortwaffenkammer.

f) SS-Oberscharführer *Stegmann* ist von mir beauftragt, die Bestandsbücher aller Einheiten über Waffen und Gerät sowie Munition und Belege laufend zu überprüfen.

14. Schneiden von Weiden

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß jedes unberechtigte Schneiden von Weiden auf den der Reichswasserstraßenverwaltung gehörigen Flächen verboten ist. Die Wasserstraßenverwaltung verfügt ausschließlich allein über die auf ihrem Gebiet anfallenden Weiden, zumal diese für kriegswichtige Zwecke (Munitionskörbe usw.) bestimmt sind. Falls Weiden geschnitten werden sollen, ist in jedem Fall vorher bei der SS-Standortverwaltung anzufragen.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 10. Januar 1944

Betr.: Berichtigungen

Bezug: Standortbefehl Nr. 2/44 vom 7.1.44

An SS-Standortverwaltung

KL Auschwitz

Unter Ziffer 7.) muß es richtig heißen: Die Schulungen sind unter *allen* Umständen durchzuführen.

Ziffer 8.): Der Beginn der Führerschulung am 12.1.44 wird auf 19.00 angesetzt.

a.B. [Unterschrift Zoller]
SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 3/44

Auschwitz, 19. Januar 1944

1. Belobigung

Der SS-Usha. *Johann Ratzka*, 3. Komp. hat am 10.1.44 durch besondere Aufmerksamkeit und entschlossenes Handeln die Flucht von 2 Häftlingen verhindert. Ich spreche ihm für sein umsichtiges Verhalten meine besondere Anerkennung aus. *Ratzka* erhält als Belohnung 5 Tage Sonderurlaub.

Ich spreche dem SS-Schtz. *Paul Korhamer*, 5. Komp. meine besondere Anerkennung aus, weil er am 4.1.44 durch umsichtiges Verhalten die Flucht eines Häftlings in Jaworzno verhindert hat. *Korhammer* erhält als Belohnung 5 Tage Sonderurlaub.

2. Ermordung eines SS-Angehörigen durch Häftlinge

Aus Anlaß der Ermordung des SS-Rottf. *Peter Jarosiewitsch* weist der Hauptamtschef, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS *Pohl*, darauf hin, daß keinem Häftling zu trauen ist und hat gleichzeitig befohlen, daß

1. es die oberste Pflicht im Begleitdienst ist, sich 6 Schritte von den Häftlingen entfernt zu halten,
2. die mit Gewehr ausgerüsteten Begleitposten der Außenkommandos das geladene und gesicherte Gewehr nur noch unter dem rechten Arm auf der Patronentasche liegend zu tragen haben.

3. Mädchenwohnbaracken bei IG-Farben

Die IG-Farben, Werk Auschwitz, führt Klage darüber, daß Angehörige der Waffen-SS fast täglich bis in die späten Nachtstunden hinein sich in den Wohnlagern, insbesondere Gemeinschaftslager 8 (Karpfenteich) aufhalten, wo junge Mädchen untergebracht sind, und teilt gleichzeitig mit, daß das Betreten dieser Wohnbaracken für männliche Personen grundsätzlich verboten ist. Ich verbiete hiermit das Betreten dieser Wohnlager. Die Stabschef (es kann sich nur um Angehörige des KL Auschwitz III handeln, da für die übrigen SS-Angehörigen das Betreten bzw. Passieren der Stadt Auschwitz pp. verboten ist) haben täglich nach Beendigung des Dienstes bzw. vor Aushändigung des Urteilscheines vorstehenden Befehl eindeutig den SS-Angehörigen zur Kenntnis zu bringen.

4. Wachvergehen

In einigen Fällen wurde festgestellt, daß SS-Männer auf den neuen Wachtürmen bei geschlossenem Fenster eingeschlafen sind. Ich ordne daher an, daß die Schiebefenster nicht ganz geschlossen sind, sodaß [sic] ein Spalt von etwa 5–10 cm Breite entsteht, damit frische Luft in die Wachtürme kommt. Die Männer sind dahingehend anzuweisen und die Kontrollorgane und Einheitsführer haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten, daß diese Anordnung überall durchgeführt wird. Bei der täglichen Wachbelegung ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß Wachvergehen, wozu auch Schlafen auf dem Wachturm gehört, nicht disziplinar, sondern SS-gerichtlich geahndet werden müssen.

5. Haus Record

Am 11.1.44 gegen 6.15 Uhr hat ein SS-Mann auf der Baustelle Haus Record eine komplette Bratröhre für einen Küchenherd mit Türchen, 4 Herdplatten und Roststäbe [sic] mitgenommen. Ich nehme hier keinen Diebstahl an, sondern bin der Ansicht, daß der betreffende SS-Mann den Auftrag hatte, die betreffenden Sachen „zu holen“ und dabei in ein falsches Haus geraten ist. Die Gegenstände sind sofort zurückzubringen. Im übrigen weise ich darauf hin, daß ich bei Diebstählen von Gegenständen aller Art strengste Bestrafung beim SS- und Polizeigericht beantragen werde.

6. Anforderung von Pistolenmunition

Es ist mir aufgefallen, daß bei Anforderungen von Pistolenmunition durch die einzelnen Dienststellen in der Hauptsache Kaliber 7.65 angefordert wird, obwohl die betreffenden Dienststellen verschiedene Pistolenfabrikate haben, sodaß [sic] angenommen werden muß, daß die Munition zu Privatzwecken verwendet wird. Es ist daher ab sofort bei Anforderung von Pistolenmunition gleichzeitig eine genaue Nachweisung herzureichen, aus der ersichtlich ist, durch wen und bei welcher Gelegenheit die Munition verschossen wurde.

7. SS-Leihbücherei

Von der Abteilung VI wird Klage darüber geführt, daß die im allgemeinen nur für 2 Wochen entliehenen Bücher über Gebühr lange behalten werden und bei ausgeschriebenen Mahnungen zur Rückgabe überhaupt nicht reagiert wird. Ich ordne daher an, daß der Leiter der Abteilung VI jeden SS-Angehörigen zu melden hat, der nach zweimaliger Mahnung das Buch nicht ordnungsgemäß zurückgegeben hat. Gleichzeitig wird der betreffende SS-Angehörige von einer weiteren Buchentleihung ausgeschlossen.

8. Verkehrsdisziplin im Interessengebiet

Das straßenverkehrswidrige Verhalten einzelner Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeugführer gibt Veranlassung, Verkehrskontrollen durch die Gendarmerie des Amtsbezirks Auschwitz durchführen zu lassen. In meiner Eigenschaft als Amtskommissar des Amtsbezirks weise ich darauf hin, daß gerade die SS-Angehörigen meines Standortes sich keinesfalls offensichtliche Mängel und Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften zuschulden lassen können dürfen. Die Verkehrssicherheit in meinem Amtsbezirk bzw. später zu bildenden Gutsbezirk, soll als mustergültig herausgestellt werden können. Wenn auch die Befugnisse der örtlichen Polizei, – in diesem Falle der Gendarmerie des Amtsbezirks – gegenüber SS-Angehörigen eingeschränkt sind und die Bestrafungen sich nur auf gebührenpflichtige Verwarnungen beschränken, will ich darauf aufmerksam machen, daß bei jedem Übertreten der Verkehrsvorschriften durch SS-Angehörige die örtliche Gendarmerie mir Anzeige zu erstatten hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß ich gegen Verkehrssünder strengste Maßnahmen ergreifen werde. Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge aller Art innerhalb des Lagers 25 Stundenkilometer.

9. Kraftfahrzeugzuteilung

Der Kommandantur KL Auschwitz III wird der Pkw Simca SS-16 802 zugeteilt.

10. Kirchenaustritt von SS-Angehörigen

Die Dienststellen und Einheiten des Standortes melden bis zum 15. eines jeden Monats schriftlich diejenigen SS-Angehörigen, welche die Absicht haben, aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

11. Bestellungen für SS-Abreiß- und SS-Taschenkalender 1944

Die Einheiten und Dienststellen melden ihren Bedarf an SS-Abreiß- bzw. SS-Taschenkalendern zum 25.1.44. Der Taschenkalender kostet RM 1,80, der Preis des Abreißkalenders ist nicht bekannt.

12. Meldung der volksdeutschen und germanischen SS-Angehörigen

Alle Dienststellen und Einheiten des Standortes melden zum 20. jeden Monats *zahlenmäßig* die volksdeutschen- und germanischen Freiwilligen, getrennt nach ihrem Herkunftsland. (z.B.: Volksdeutsche aus Rumänien, Kroatien, Dänemark, dann Großrussen usw.) Diese Aufstellung dient monatlich als Schlüssel für die Verteilung des Schriftenmaterials.

13. Fronturlauberheime für die Waffen-SS und Polizei

Im September 1943 wurden im Protektorat Böhmen und Mähren die ersten drei Fronturlauberheime der Waffen-SS und Polizei eröffnet. Gleichzeitig erfolgte die Eröffnung des Heimes „Berggasthof Schanz“ in der Steiermark. Diese Fronturlauberheime sollen in erster Linie den Urlaubern von der Front und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Sie sollen hier ihren Urlaub mit ihren Frauen, Kindern und Bräuten verbringen können. Bevorzugt werden solche Angehörigen der Waffen-SS und Polizei, deren Familien bombengeschädigt sind und solche, die keine Möglichkeit haben, ihren Urlaub in der Heimat zu verbringen. Aufnahmeanträge müssen an das

SS-Hauptamt, Abteilung Soldaten- und Fronturlauberheime,
Berlin-Grünwald, Douglasstr. 7-11

eingereicht werden.

Preise: Einbettzimmer	6,-	RM	mit	voller	Verpflegung
Zweibettzimmer	11,-	"	"	"	"
Dreibettzimmer	15,-	"	"	"	"
Kind	3,-	"	"	"	"

In besonderen Fällen kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden. Nähere Auskunft, Prospekte usw. bei der Abteilung VI.

14. Gefunden

Vor dem Eingang zur Postzensurstelle wurde ein Geldbetrag gefunden. Derselbe kann beim Stabsscharführer der Kommandantur KL Auschwitz I gegen Nachweis in Empfang genommen werden.

15. Verloren

Das Soldbuch des SS-Strm. *Ferdinand Jesse*, 2. Stb.Kp. ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt.

16. Diebstahl

Am 28.12.1943 wurde aus dem Fahrradschuppen bei der Bürobaracke der Zentralbau-
leitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz das Dienstfahrrad ZB Nr. 57 entwendet. Zweckdienliche Angaben sind an die Gerichtsabteilung zu richten.

17. Wohnhaus der SS-Maiden (fr. Ärztehaus)

Mit sofortiger Wirkung verbiete ich das Betreten des obengenannten Wohnhauses durch männliche Personen, auch von persönlichen männlichen Angehörigen. Ich gestatte den SS-Maiden, mit ihrem Besuch bis 22.00 Uhr das Unterführerheim im Kameradschaftsgebäude zu besuchen. Ich bleibe bemüht, im Haus der Waffen-SS das sogenannte Café für derartige Zwecke (Zutritt nur für SS-Angehörige mit Angehörigen mit entsprechendem Ausweis) einzurichten und freizugeben.

Der SS-Standortälteste
gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 4/44

Auschwitz, 21. Januar 1944

1. Unterbringung und ärztliche Behandlung reichsdeutscher Häftlinge

In Ergänzung bereits bestehender RFSS-Befehle ordne ich nochmals folgendes an:

1. Reichsdeutsche kranke Häftlinge sind in jedem Fall von SS-Ärzten zu behandeln. Zum kleinen ärztlichen Hilfsdienst dürfen von den SS-Ärzten unter Aufsicht reichsdeutsche Häftlingsärzte herangezogen werden. Ich verbiete nochmals, daß zur Behandlung von reichsdeutschen Häftlingen fremdländische Häftlingsärzte oder fremdländisches Sanitätspersonal verwendet wird.
2. Reichsdeutsche männliche Häftlinge, die krank werden und längere Zeit (die Entscheidung trifft verantwortlich der zuständige Lagerarzt) stationär behandelt werden müssen, sind sofort in den Krankenbau des Stammlagers einzuliefern.
3. Ich weise ebenfalls auf den bereits bestehenden Befehl hin, wonach reichsdeutsche Häftlinge von den übrigen fremdländischen Häftlingen getrennt unterzubringen sind.
4. Mit den deutschen weiblichen Häftlingen ist bezüglich Behandlung und Unterbringung sinngemäß wie bei den reichsdeutschen männlichen Häftlingen zu verfahren; Unterbringung erfolgt aber nicht im Stammlager.
5. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist mir bis zum 1.2.1944 zu melden.

2. Arbeits- und Papierersparnis

Der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS *Pohl*, hat angeordnet, daß:

1. alle Dienstschriften innerhalb der SS und Polizei nicht mehr im Briefstil, sondern im Fernschreibstil anzufertigen sind.
2. Von unschriftlichen Beantwortungen im größten Umfang Gebrauch zu machen ist.
3. Schreiben an Dienststellen außerhalb der SS und Polizei sowie an Einsender aus der Bevölkerung in kürzestem Stil und – soweit erforderlich – mit Anrede und Schlußgruß abzufassen sind.
4. Durchschläge von Schreiben grundsätzlich nicht mehr anzufertigen sind. Wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt und der Sachbearbeiter es für erforderlich hält, darf ein Durchschlag hergestellt werden. Unzulässig ist es jedoch, mehr als einen Durchschlag anzufertigen. Bei Benachrichtigungen mehrerer Dienststellen oder Sachbearbeiter ist das Schreiben durch Umlauf bekanntzugeben.
5. Nach Möglichkeit sind für regelmäßig zu bearbeitende Sachen Vordrucke oder auch Stempel zu beschaffen, damit die Bearbeitung innerhalb kürzester Frist und ohne großen Verwaltungsapparat erfolgen kann.
6. Posteingänge sind mit Ausnahme der Geheimpost und wichtiger Fernschreiben nicht mehr in das Briefftagebuch einzutragen.

3. Schimützen [sic]

Die Ziffer Nr. 6 des Standortbefehls Nr. 51 vom 16.11.1943 wird dahingehend abgeändert, daß das Tragen von Schimützen [sic] für diejenigen SS-Untersführer und Männer erlaubt ist, die dienstlich eine Schimütze [sic] gefaßt haben. Der dienstliche Empfang der Schimütze [sic] muß im Soldbuch vermerkt sein. Eigene selbthergestellte und unvorschriftsmäßige Schimützen [sic] sind nach wie vor verboten.

4. Jagdschutz

Zum Jagdschutz wird eine Krähenvertilgungsaktion durchgeführt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Aufnehmen von toten Krähen durch Hunde verhindert werden muß. Die Hundeführer haben darauf besonders zu achten. Frei umherlaufende Hunde laufen Gefahr der Vergiftung.

5. Geflügelcholera

Nachdem nunmehr in der Umgebung Geflügelcholera ausgebrochen ist, wird erneut auf das noch immer bestehende Verbot des Betretens der Geflügelfarm aufmerksam gemacht. Die bei dem Einsatz von Arbeitskommandos notwendigen Schutzmaßnahmen sind mit dem Leiter der Landwirtschaftsbetriebe näher zu verabreden.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

[Rundschreiben]

Auschwitz, 25. Januar 1944

Betr.: Berichtigung des Standortbefehls Nr. 4/44 v. 21.1.44

An die SS-Standortverwaltung Auschwitz

Im ersten Absatz der Ziffer 1 muß es richtig heißen: „in jedem Falle unter Aufsicht von SS-Ärzten ...“

Der nächste Satz: „Zum kleinen ärztlichen Hilfsdienst ...“ ist zu streichen.

gez. Liebehenschel
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 3/44

Monowitz, 28. Januar 1944

1. Wohnbaracken bei IG Farben

Durch das im Standortbefehl Nr. 3/44 v. 19.1.44 ausgesprochene Verbot ist das Betreten sämtlicher Wohnbaracken und Kantinen bei IG-Farben verboten.

Für SS-Angehörige des Lagers Monowitz ist lediglich die „1000-Mann-Halle“ und außerdem nach einer Vereinbarung mit dem Werk das „Feierabendhaus“ für Unterführer freigegeben.

2. Belehrungen

Die Kompanie- und Stabsscharführer haben laufende Belehrungen über ausgezeichnetes Benehmen der SS-Angehörigen, militärische Haltung, Anständigkeit, Vermeiden von Streitigkeiten mit Zivilpersonen, übermäßigen Genuß von Alkohol, tadellosem [sic] Dienst- und Ausgangsanszug, das Verbot des Umgangs mit Polen und sonstigen Nationalitäten und absolute Schweigepflicht über Dienst- und Lagerangelegenheiten, abzuhalten.

3. Betreten des Bordells in Auschwitz

Ich weise letztmalig darauf hin, daß das Betreten des Bordells in Auschwitz für sämtliche SS-Angehörige verboten ist. Die Stabsscharführer haben vor Aushändigung der Urlaubsscheine immer wieder die Kompanieangehörigen über vorstehenden Befehl zu belehren.

4. Tragen von Schimützen [sic]

In Abänderung der Ziffer 6 des Standortbefehls Nr. 51/43 vom 16.11.43 ist das Tragen von Schimützen [sic] erlaubt, soweit dieselbe dienstlich gefaßt und im Soldbuch vermerkt ist. Zum Wachanzug wird einheitlich das Krätzchen getragen. Das Tragen selbstergestellter und unvorschriftsmäßiger Schimützen [sic] ist nach wie vor nicht nur im Interessengebiet des KL Auschwitz, sondern auch im Urlaub verboten.

5. Dienstanzug

Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß der Dienstanzug der Posten nicht einheitlich ist. Es macht einen schlechten Eindruck auf die Truppe, wenn der eine Wachmann z.B. mit Schimütze [sic], der andere Wachmann mit Feldmütze, oder der eine SS-Mann mit Stiefeln und der andere SS-Mann wieder mit Gamaschen zum Dienst erscheint. Beim Antreten zum Dienst haben sich die Stabsscharführer persönlich von der Einheitlichkeit und Sauberkeit des Dienstanzuges zu überzeugen.

6. Zivilfahrkarten

Ein Vorfall in einem Außenlager gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß kein SS-Angehöriger berechtigt ist, mit Zivilfahrkarten die Reichsbahn zu benutzen. Bahnfahrten dürfen nur in Verbindung mit dem Kriegsurlaubsschein und der damit zu lösenden Wehrmachtsfahrkarte unternommen werden.

7. Alkoholgenuß während des Dienstes

Ich habe einen Kommandoführer ablösen und bestrafen müssen, weil er während des Dienstes Alkohol getrunken hat. Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß jeglicher Genuß von Alkohol während des Dienstes verboten ist. Ich werde in Zukunft jeden, der sich diesem Befehl widersetzt, schärfstens bestrafen.

8. Anforderung von Unterkunftsgegenständen

Bei der Kommandantur KL Auschwitz III ist mit dem heutigen Tag eine Furiereinstelle eingerichtet worden. Als Furier ist SS-Unterscharführer *Josef Lesk* eingesetzt. Alle Anforderungen der Kompanien sind ab sofort mit der Unterschrift des Kompanieführers an die Kdtr. KL Auschwitz III einzureichen.

Die laufende Anforderung an Reinigungsgeräten und -materialien ist bis zum 20. eines jeden Monats vorzulegen.

9. Errichtung einer Waffenkammer bei der Kommandantur III

Mit dem heutigen Tage wurde der SS-Unterscharführer *Karl-Heinz Ebeling* als Waffenwart bei der Kommandantur KL Auschwitz III eingesetzt. Anforderungen auf Waffen, Munition etc. sind nur noch über die Kommandantur KL Auschwitz III einzureichen.

10. Rechnungsführer

Ab 1.2.44 wird der SS-Strm. *Artur Helmbold* als Rechnungsführer bei der Kommandantur KL Auschwitz III eingesetzt.

11. Aus- und Einrücken der Häftlingskommandos

Auf wiederholte Vorkommnisse hin, mache ich nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Häftlinge geschlossen und hart an der rechten Straßenseite zu marschieren haben. Die Posten haben sich gleichmäßig zu verteilen, aber unbedingt den zur Sicherheit erforderlichen Abstand von den Häftlingen zu halten. Es ist ferner darauf zu achten, daß die Häftlinge während des Marsches Sprechverbot haben.

Die Kommando-Postenführer und auch Posten sind mir für die Ordnung innerhalb der Häftlingskolonnen verantwortlich.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.

[Unterschrift Schütte]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 5/44

Auschwitz, 1. Februar 1944

1. Beförderungen

Der Reichsführer-SS hat mit Wirkung vom 30.1.1944 zum SS-Obersturmführer befördert:

SS-Untersturmführer	Heinrich Josten,
"	Heinz Kühler,
"	Theodor Lange,
"	Johann Schwarzhuber.

2. Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes

Das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern wurde am 30.1.1944 verliehen an:

SS-Hauptsturmführer Dr. Wirths,
SS-Hauptsturmführer Kramer,
SS-Hauptsturmführer Polenz,
SS-Hauptsturmführer Schemmel,
SS-Hauptsturmführer Stoppel,
SS-Obersturmführer Ehser,
SS-Obersturmführer Kühler,
SS-Obersturmführer Müller,
SS-Obersturmführer Thomsen,
SS-Untersturmführer Sell,
SS-Oberscharführer Knittel,
SS-Oberscharführer Schillhorn,
SS-Oberscharführer Stegmann,

SS-Unterscharführer Blaufuß,
SS-Unterscharführer Haubold,
SS-Unterscharführer Grimm,
SS-Unterscharführer Millauer,
SS-Unterscharführer Zimmermann,
SS-Sturmmann Lackner, SS-Sturmmann Wormann,
Das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse ohne Schwerter an:
Schwester Nitschke, Lotte,
Schwester Mzyk, Martha,
Aufseherin Becker, Dorothea,
Aufseherin Brunner, Luise,
Aufseherin Kock, Elfriede,
Aufseherin Liehr, Gertrud.

3. Veterinärdienst

SS-Obersturmführer Dr. *Thurek*, der zur Dienstleistung vom Amt W V in der hiesigen Abt. Landwirtschaft eingesetzt ist, wo sein Hauptarbeitsgebiet liegt, ist in dieser Eigenschaft gleichzeitig SS-Standort-Veterinär und mir als Sachbearbeiter und Fachberater (IVc) unterstellt. Der Standortveterinär steht den Lagerkommandanten II und III zu fachlicher Beratung selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

4. Drahtzaun bei Krematorium I und II

Der elektrisch geladene Drahtzaun am Frauenlager ist bis zum Krematorium I und vom Männerlager bis zum Krematorium II fertiggestellt. Berühren dieser neuen Anschlußstücke ist also ebenfalls mit Lebensgefahr verbunden.

5. Krankenkasse des Reiches

Die Zivilangestellten, welche von der hiesigen Standortlohnstelle Gehalt beziehen und bei der Betriebskrankenkasse des Reiches versichert sind, werden darauf hingewiesen, daß sich die Zweigstelle Breslau der Betriebskrankenkasse des Reiches ab 1.2.1944 in Breslau, Ohlauerstraße 15, befindet. Bei etwaigem Schriftwechsel der Gefolgschaftsmitglieder mit der BKR ist die neue Anschrift zu beachten. Es ist ferner stets die Konto-Nummer 2/171 der hiesigen Dienststelle als Geschäftszeichen anzugeben.

6. Standort-Führerabend

Am Mittwoch, dem [sic] 2.2.1944, 19.30 Uhr, findet im Standortführerheim der nächste Schulungsabend für Führer statt. Anschließend gemeinsames Eintopfessen und kameradschaftliches Beisammensein. Anzug: kleiner Dienstanzug.

7. Krad SS-16 354

Das Krad SS-16 354, das dem SS-Ustuf. Dr. *Rohde* zugeteilt worden ist, ist sofort einzuziehen und bis spätestens 3.2.44 bei der hiesigen Fahrbereitschaft abzugeben.

8. Gefunden

Es wurden gefunden:

am 23.1.44 gegen 8.00-9.00 Uhr in der Truppensauna Birkenau 1 Paar

Lederhandschuhe und 1 Taschenuhr

am 24.1.44 am Haus der Waffen-SS

1 Raucherkarte Nr. 42559

in der Truppensauna Birkenau

die Erkennungsmarken Nr. 661 SS-T-Stuba. KL Au.

und Nr. 1971 SS-T-Stuba. KL Au.

Die gefundenen Gegenstände sind im Dienstzimmer der Kommandantur I gegen Nachweis abzuholen.

9. Gestohlen

Am 22.1.44 wurde das Dienstfahrrad Nr. 173 aus dem Fahrradständer am SS-Revier entwendet. Zweckdienliche Angaben sind an die Gerichtsabteilung zu richten.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 6/44

Auschwitz, 7. Februar 1944

1. Häftlingstransporte

Wenn wir Menschen (Häftlinge) zu einem anderen Arbeitseinsatz transportieren müssen, so sind zur Erhaltung der Arbeitskraft auch für den Transport alle notwendigen Vorbedingungen zu treffen, damit die vor Abgang des Transportes festgestellte Arbeitsfähigkeit durch den Transport nicht leidet. Dazu befehle ich nochmals folgendes:

- a) Die Gesamtverantwortung für jeden abgehenden Transport trägt der Lagerkommandant persönlich.
- b) Das Aussuchen (Musterung) geschieht, wie befohlen, durch den Lagerarzt, den Schutzhaftlagerführer und den Häftlingseinsatzführer; bei Abgabe von Lager zu Lager gegebenenfalls auch in Gegenwart von entsprechenden Führern des neuen Lagers. Der Schutzhaftlagerführer ist allein für die ordnungsmäßige Transportvorbereitung bis zum Abgang des Zuges dem Lagerkommandanten verantwortlich. Hierzu gehört: Bereitstellung einer ausreichenden Transportbegleitung, Bewaffnung (M-Pi.) und ausreichende Verpflegung für diese; bei größeren Transporten (mehr als 4 Waggons) ist stets ein SS-Führer als Transportführer einzuteilen. Ebenfalls ist für die Häftlinge, wie befohlen, ordnungsmäßige Bekleidung und ausreichende Transportverpflegung mitzunehmen. Bei der Mitnahme der Verpflegung sind die

derzeitigen Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen, also *immer mehr mitgeben!* Die Transportverpflegung darf den Häftlingen nicht auf einmal ausgehändigt werden. Der Transportzug muß für die Lagerung mit Holzwolle pp. ausgelegt werden. In jedem Waggon befindet sich ein Gefäß mit abgekochtem Wasser oder Tee, ein Abortkübel und gesichertes Licht (Stall-Laternen). Bei größerer Kälte müssen die Eisenbahnwaggons durch die Reichsbahn mit Öfen ausgestattet werden. Bei mäßig kalter Witterung genügt als Kälteschutz der bereits angedeutete Bodenbelag und das Umwickeln der Füße und der Brust mit Zeitungspapier. Die Lagerverwaltung bitte ich, die erforderlichen Transportgeräte, soweit noch nicht vorhanden, zu beschaffen und sie dem Schutzhaftlagerführer zu übergeben. Der Schutzhaftlagerführer übergibt die Transportausstattung dem jeweiligen Transportführer schriftlich, dieser sorgt nach Ablieferung des Transportes für vollständige Rückbeförderung des Gerätes. Vor Beladung des Transportzuges sind die Waggons durch den Schutzhaftlagerführer und den Transportführer auf Sicherheit genauestens zu überprüfen. Festgestellte Fehler in dieser Hinsicht sind sofort durch geeignete Handwerkskräfte zu beseitigen.

- c) Die Anmeldung des Transportzuges und die Erstellung der Transportlisten werden nach wie vor durch die Abteilung II gemacht.
- d) Alle Dienststellenleiter, die an der Durchführung eines Transportes mit beteiligt sind, ersuche ich, sich für die ordnungsmäßige Erledigung der vorbeschriebenen Maßnahmen persönlich einzusetzen.

2. Dienststunden

Der Dienstbeginn und Dienstschluß (Bürostunden) muß, um ein ordnungsmäßiges Zusammenarbeiten aller Dienststellen im Standort zu gewährleisten, von mir einheitlich festgesetzt werden. Damit ist nicht gesagt, daß nun diese festgesetzten Zeiten nur pünktlich eingehalten werden, sondern daß erforderlichenfalls auch über diese Zeiten hinaus gearbeitet wird. Es ist vorgekommen, daß bei einer von mir befehlsgemäß durchzuführenden Angelegenheit diese nicht schnellstens erledigt werden konnte, weil nach Dienstschluß der betreffende Sachbearbeiter nicht mehr erreichbar war. Ich bitte die Dienststellenleiter daher, dafür Sorge zu tragen, daß die festgesetzten Zeiten nicht nur pünktlich eingehalten werden, sondern daß *alle* Dienststellen jederzeit, auch nachts, dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, erledigen können. Im KL-Dienst war das ja eigentlich schon immer so; im Kriege ist das *überall* als eine Selbstverständlichkeit zu fordern. Zur Zeit sind die Dienststunden wie folgt festgelegt:

Montag – Freitag	7.30–12.30 Uhr
	14.00–18.00 "
Sonnabend	7.30–13.30 "

Die Arbeitszeiten in den Schutzhaftlagern und bei den einzelnen Arbeitsstellen regeln sich nach den gegebenen Bestimmungen und Jahreszeiten.

3. Bekleidung

Mir ist aufgefallen, daß einzelne Unterführer mit eigenen Reithosen, zum Teil sogar mit Lederreitbesatz *umherstolzieren*. Ich mache letztmalig darauf aufmerksam, daß ich verbotswidrige Bekleidungsstücke einziehen lassen und den Betreffenden bestrafen werde. Es werden von Nichtberechtigten noch andere Bekleidungsstücke getragen, die nur den zur Selbsteinkleidung verpflichteten SS-Führern vorbehalten sind. Ich ersuche alle SS-Führer, die festgestellten Mängel umgehend abzustellen.

4. Truppenbetreuungsveranstaltungen im Februar

Dienstag, 8. Februar 1944, 20.00 Uhr:

Gastspiel des Schauspielhauses Breslau „Kupferne Hochzeit“; eine Komödie von Liebe von Svend Rindom.

Montag, 21. Februar 1944, 20.00 Uhr:

„Musikalische Köstlichkeiten aus Oper und Operette“; es spielt das Städt. Symphonieorchester Kattowitz unter Leitung von Generalmusikdirektor Dr. Wartisch. Solisten: Gerty von Elmpt, Olga Witt, Willi Popp, Willi Friedrich.

Dienstag, 22. Februar 1944, 20.00 Uhr:

Gastspiel des Raimonda-Ballets von der Scala Berlin. „Abend der Tanzkunst“.

6. Schulung

Für die Stäbe der Kommandantur I und II sowie für die SS-Standortverwaltung und für die Dienststelle SS-Standortarzt findet Mittwoch, den 9.2.1944, 20.00 Uhr, im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes eine politische Schulung statt.

Thema: „Rußland und das Mittelmeer“

6. Ehebruch mit Soldatenfrauen

Der Befehl des Reichsführers-SS vom 30.1.1941 wird nochmals ins Gedächtnis gerufen. Der Reichsführer-SS sagt in diesem Befehl u.a.:

„Es ist für uns als SS-Männer so klar und so selbstverständlich wie für jeden anderen Deutschen, daß niemand der Frau eines im Felde stehenden Soldaten nahetritt. Dies ist einfachstes und selbstverständlichstes Anstands- und Kameradengesetz.“

Verstöße gegen diesen Befehl werden als militärischer Ungehorsam SS-gerichtlich geahndet.

7. Kenndecken für Diensthunde

Ab 1.2.1944 wird sämtlichen Schutzhunden vor jedem Dienstgang das Kennzeichen angelegt. Als Kennzeichen tragen die Schutzhunde der Waffen-SS eine gelbe Kenndecke mit den schwarzen Siegrunen in einem weißen Kreis.

8. Einrichtung berufsfortbildender Lehrgänge für aktive i SS-Angehörige

Mit Wirkung vom 8. Februar 1944 werden für die aktiven SS-Untergeführer und Männer der Kommandanturen I und II berufsfortbildende Lehrgänge in Deutsch und Rechnen eingerichtet. Die Abhaltung erfolgt, um den aktiven Soldaten die notwendige Fortbildung während ihrer Dienstzeit zu ermöglichen. Sie sollen dadurch in die Lage gesetzt [sic] werden, nach Ableistung ihrer aktiven Dienstzeit einen ihren Anlagen entsprechenden Beruf zu ergreifen. Der Unterricht findet jeweils Dienstag und Freitag von 6.30–7.30 Uhr im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes statt. *Die Teilnahme für alle aktiven Untergeführer und Männer ist Dienst.*

9. Häftlingseinsatz

Ich weise nochmals auf den Standortbefehl Nr. 53/43, Ziff. 6, vom 22.11.43 hin, in dem befohlen wurde, daß der Arbeitseinsatz *zentral* geleitet wird. Anforderungen von Häftlingen und dazugehöriger Bewachungsmannschaft sind grundsätzlich an die Abteilung IIIa zu richten, die sich beim SS-Standortältesten befindet. Anforderungen von Häftlingen beim Amt D II können ebenfalls nur über den Arbeitseinsatz *durch mich zentral* gemacht werden, damit ich feststellen kann, wieviel Häftlinge aus Auschwitz abgegeben werden können.

10. Anforderungen von Taschenlampenbatterien

Vom 1.–31.1.44 wurden von der Standortwaffenkammer auf Anforderung 607 Batterien ausgegeben. Die Batterien werden nur noch in geringen Mengen zugeteilt, da dieselben im 5. Kriegsjahr nicht mehr in beliebiger Anzahl zur Verfügung stehen. Die Dienststellenleiter und Einheitsführer haben bei Anforderung und Prüfung der Dringlichkeit einen strengen Maßstab anzulegen. Die Taschenlampe darf nur in wirklich notwendigen Fällen zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

11. Verordnungsblatt der Waffen-SS Nr. 2 v. 15.1.44

Auf Ziffer 27 „Verhalten gegenüber dem weiblichen Personal in den öffentlichen Verkehrsmitteln“ und Ziffer 31 „Unberechtigtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen“ wird besonders hingewiesen. Die Dienststellenleiter und Einheitsführer haben ihre Männer eingehend hierüber zu belehren.

12. Ungültigkeitserklärung

Die Ausweise:

Nr. 4086 auf den Namen *Ladislav Puzen*, geb. 5.2.24 in Batzdorf, und

Nr. 4624 auf den Namen *Paul Neumann*, geb. 13.8.91 in Zottwitz

sind verlorengegangen und werden für ungültig erklärt.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 7/44

Auschwitz, 14. Februar 1944

1. Haus der Waffen-SS

Da das Betreten der Stadt Auschwitz aus besonderen Gründen für sämtliche Angehörige des SS-Standortes verboten ist, und somit jede Möglichkeit fehlt, nach Dienstschluß ein Lokal zu besuchen, ordne ich an:

a) ab 19.2.44 ist das Betreten der Gasträume im Haus der Waffen-SS

Mittwoch und Sonnabend ab 19.00 Uhr

Sonntag ab 14.00 Uhr

nur den SS-Angehörigen mit Familienmitgliedern, SS-Maiden, dem Gefolge der Waffen-SS und den durch vorstehenden Personenkreis eingeführten Gästen gestattet.

b) Wegen des beschränkten Raumes (höchstens 160 Sitzplätze) werden Berechtigungsscheine ausgegeben, die die interessierten SS-Angehörigen pp. bis 12.00 Uhr des betreffenden Tages beim Standortältesten – Ausweisstelle – abholen können. Zur

schnellen und reibungslosen Abwicklung und zur besseren Übersicht empfiehlt es sich, wenn die Dienststellen und Einheiten die Berechtigungsscheine listenmäßig anfordern.

- c) Die Berechtigungsscheine sind dem Personal des „Haus der Waffen-SS“ und den von mir beauftragten [sic] mit Ausweis versehenen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
- d) Ich erwarte von Allen [sic], daß nur einwandfreie Personen als Gäste (Bräute pp.) eingeführt werden, und daß dieser Befehl ohne jegliche Reibungen durchgeführt wird.

2. Übungsschießen der Flak

Am 20.2.44 in der Zeit von 9.30–12.30 Uhr findet ein Scharfschießen der Flak im Gebiet ostwärts der Stadt Auschwitz statt.

3. Sanierstellen im Bereich der Kommandantur KL Auschwitz I

Die gemäß Standortbefehl Nr. 2/44, Ziffer 2, vom 7.1.44 in der Unterkunftsbarracke I – U.v.D.-Zimmer – vorgesehene Sanierstelle ist in das SS-Revier verlegt worden. Behandlung ist Tag und Nacht durch den diensthabenden SDG möglich.

4. Truppenbetreuungsveranstaltungen im Februar 1944

Folgende Veränderungen sind eingetreten:

Dienstag, 22.2.44, 20.00 Uhr, (Kleiner Saal)

Rezitationsabend Dr. *Platz*, Berlin:

Hermann Löns – Walter Flex – Gorch Fock –

(je Einheit 25 Unterführer und Männer)

Dienstag, 29.2.44, 20.00 Uhr

Gastspiel des Raimonda-Ballets von der Scala Berlin.

5. Schulungen

Am Dienstag, dem [sic] 15.2.44, 20.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für die Unterführer sämtlicher Einheiten und Dienststellen des SS-Standortes Auschwitz eine politische Schulung statt.

Thema: „Die politische und militärische Bedeutung der Bandenkämpfe auf dem Balkan.“

Am Montag, dem [sic] 28.2.44, 20.00 Uhr, findet im großen Saal des Kameradschaftsheimes für die gesamte Truppe des SS-Standortes Auschwitz ein Vortrag statt.

Thema: „Das Volksdeutschtum in der reichsdeutschen Gemeinschaft“.

An diesem Vortrag nehmen die Unterführer nicht teil, da für sie ein ähnlicher Vortrag bereits stattgefunden hat.

6. Vorgeschiebener Spionagefilm für die Truppe

Am 17. und 18.2.44, 19.30 Uhr, gelangt im Kameradschaftsheim der Film „Achtung, der Feind hört mit“ zur Aufführung. Der Film gilt als staatspolitisch wertvoll und muß für die Truppe zur Vorführung gelangen. In diesem Film werden im Rahmen einer spannenden Handlung aktuelle Probleme der Feindspionage behandelt.

7. Wörterbücher zur Erlernung fremder Sprachen

Bei der Abt. VI – Bücherei – stehen für alle diejenigen, die eine fremde Sprache erlernen oder sich studienhalber mit ihr befassen wollen, eine größere Anzahl Wörterbücher für die Entleihung zur Verfügung. Es sind zumeist Wörterbücher nach der Methode Toussaint–Langenscheidt. Es handelt sich um folgende Bestände:

französisch – deutsch, deutsch – französisch,
englisch – deutsch, deutsch – englisch,
spanisch – deutsch, deutsch – spanisch,
tschechisch – deutsch, deutsch – tschechisch.

8. Berufsfortbildende Lehrgänge für aktive SS–Angehörige

In Ergänzung des Standortbefehles Nr. 6/44, Ziff. 8, vom 7.2.44 wird angeordnet, daß sich die Teilnahme bei diesen Kursen auch auf aktive Angehörige der SS–Standortverwaltung und der Dienststelle SS–Standortarzt erstreckt.

9. Zusätzliche Truppenbetreuungsmittel

Am Dienstag, dem [sic] 15.2.44, zwischen 10.00 und 12.00 Uhr, gelangen bei der Abteilung VI zusätzliche Truppenbetreuungsmittel und zwar Zigaretten, Zigarren und Seife zur Verteilung. Die Abgabe erfolgt an einen Beauftragten der einzelnen Einheiten und Dienststellen. Es werden Schachteln abgegeben von 24 Stück zu RM 1,20, 10 Stück zu 0,60 RM, je Zigarre RM 0,10, je Stück Seife RM 0,18.

10. VDA–Spende als Truppenbetreuung für volksdeutsche SS–Angehörige

Vom SS–Hauptamt Berlin wurden aus der VDA–Spende Zigaretten und Bücher an volksdeutsche SS–Angehörige überwiesen. Diese Zuteilung geschieht kostenlos und ist am Donnerstag, dem [sic] 17.2.44, zwischen 10.00 und 12.00 Uhr bei der Abt. VI abzuholen. Die Abholung erfolgt einheits- und dienststellenweise. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Betreuungsmittel nur den Volksdeutschen zukommen dürfen.

11. Radioapparate der Abt. VI

Es ist in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen, daß Radioapparate bei Versetzungen nach auswärts oder von einer Kommandantur zur anderen unter der Hand an Kameraden abgegeben oder in die neue Dienststelle mitgenommen worden sind. Dies ist unzulässig, da derjenige, welcher das Gerät übernommen und entsprechenden Beleg unterschrieben hat, in jedem Falle für den Radioapparat verantwortlich ist. Bei Versetzung ist der Apparat an die Abt. VI zurückzugeben, von wo aus er dann erneut zugewiesen wird.

12. Pkw.–Fahrten im Lagerbereich

Um eine genaue Kontrolle über sämtliche Pkw.–Fahrten – auch der kleinen Fahrten innerhalb des Lagerbereiches – zu gewährleisten, ist in jedem Falle die übliche Kraftfahrzeuganforderung herzureichen. Pkw.–Fahrten innerhalb des Lagerbereiches ohne Fahrbefehl des SS–Standortältesten sind verboten.

13. Müllabfuhr

Bis zur endgültigen Regelung der Müllabfuhr wird angeordnet, daß ab sofort nachstehend aufgeführte Dienststellen und Betriebe ihren Schutt selbst abfahren:

Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei, Amt W III (Deutsche Lebensmittel GmbH), Deutsche Ausrüstungswerke, Deutsche Erd- und Steinwerke, Weichsel-Metall-Union.

Der Müllabladepplatz befindet sich in Raisko bei Turm 5 an der neuen Straße zur Gärtnerei. Das Abladen von Schutt auf anderen Plätzen wird hiermit strengstens untersagt. Die bisher von der Abteilung Landwirtschaft im Standortbereich vorgenommene Müllabfuhr wird wie bisher weiter durchgeführt.

14. Einglasen von zerbrochenen Fensterscheiben

In Zukunft können zerbrochene Fensterscheiben auf Grund der gespannten Rohstofflage nicht mehr durch Glas, sondern nur mehr mit Holz verschalt werden. Alle Einheitsführer sowie Dienststellenleiter sind für entstandene Schäden mitverantwortlich und müssen bei der Schadensmeldung die genauen Gründe hierfür angeben.

15. Pferdegespanne

Ich muß immer wieder feststellen, daß Pferdegespanne, jetzt vornehmlich Schlitten, nur im Trab mit großer Geschwindigkeit fahren, so daß die Pferde dabei überbeansprucht werden, was erst recht in der heutigen Zeit untragbar ist. Ich bitte, sämtliche Fahrer entsprechend zu belehren, damit die Pferde geschont und möglichst lange voll arbeitsfähig erhalten bleiben.

16. Gefunden

Am 8.2.44 wurde im Kameradschaftsheim ein goldenes Armband gefunden. Abzuholen gegen Nachweis bei der Kommandantur KL Auschwitz I.

17. Verloren

Am 3.2.44 ist einem Posten bei der Häftlingsbegleitung die Brieftasche mit Lagerausweis, Raucherkarte, Bezugskarte für Kantinenwaren, Kuchenmarken, Familienbildern und RM 50,- in bar verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, die Brieftasche mit Inhalt bei der 2. Stabskompanie abzugeben.

18. Ungültigkeitserklärung

Nachstehende Ausweise werden für ungültig erklärt:

Ernst Maschke, geb. 28.11.93 in Radolin, beschäftigt beim Baugeschäft Anhalt, Ausweis Nr. 2242,

Miereslaw Stork, geb. 2.11.24 in Gmünd, beschäftigt bei Industriebau AG, Ausweis Nr. 4602,

Stanislaus Kuzina, geb. 24.12.24 in Roctyny, beschäftigt bei Firma Kluge, Gleiwitz, Ausweis Nr. 1330.

gez. Liebehenschel
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 14. Februar 1944

Geheim! Nur für den Dienstgebrauch!

Sonderbefehl über die Herabsetzung der Häftlingsarbeitskommandos bei allen Dienststellen im Standort Auschwitz

Jeder deutsche Mensch, insbesondere der SS-Mann, weiß, worum es jetzt im 5. Kriegsjahr geht. Alle Arbeitskräfte und jede Arbeitsstunde gehören der Rüstung und damit dem Siege. Die Durchführung dieser Forderung steht bei der Lösung aller anderen, auch noch so notwendigen Aufgaben, an erster Stelle. Es muß nun endlich danach gehandelt werden; gesprochen ist darüber genug. Wir haben im eigenen Lagerhaushalt damit sofort anzufangen. Wenn hier in Auschwitz von rund 41 000 arbeitsfähigen Häftlingen über 12 000 Häftlinge für die Aufrechterhaltung der Lagerbetriebe pp. eingesetzt sind, so ist diese friedensmäßige, arbeitseinsatzmäßig verschwenderische Auffassung nicht mehr zu verantworten. Durch längere persönliche Beobachtungen habe ich festgestellt, daß auf *allen* Arbeitsplätzen – außer den Rüstungsbetrieben – viel zu viel Häftlinge eingesetzt sind, die nicht ausgenutzt werden, faulenzten und durch falsche Arbeitseinteilung und unzulängliche Beaufsichtigung sogar zum Faulenzen erzogen werden. Während draußen in den Rüstungsbetrieben usw. bei dauernd reduziertem Arbeiterbestand die Arbeitsleistungen von Tag zu Tag gesteigert werden, haben verantwortliche SS-Dienstgrade auch hier im KL-Dienst diesen Standpunkt noch nicht erfaßt. Damit mache ich nunmehr Schluß. Ich werde als verantwortlicher SS-Führer für den Gesamtarbeitseinsatz im Standort Auschwitz die notwendige Zahl von Arbeitskräften für die einzelnen Arbeitsplätze, beginnend in den Lagerbetrieben, selbst festsetzen. Mit diesen Zahlen muß die bisherige Arbeitsleistung nicht nur geschafft, sondern noch gesteigert werden. Unterführer, die das nicht fertig bringen, sollen mir das melden; ich werde das betreffende Arbeitskommando dann einige Tage selber übernehmen und ihnen zeigen, daß das von mir befohlene Arbeitsziel mit den gestellten Häftlingen in jedem Falle erreicht werden kann. Die Lagerkommandanten II und III bitte ich, für ihren Dienstbereich sofort ebenso zu verfahren. In den zukünftigen Beförderungsbeurteilungen sind die dienstlichen Leistungen in dieser Hinsicht besonders hervorzuheben und zu bewerten. Daß zur Steigerung der Arbeitsleistungen der Häftlinge eine stärkere Beaufsichtigung durch SS-Dienstgrade notwendig ist, wissen wir, wir wissen aber auch, daß solche SS-Aufsichtsdienstgrade *zusätzlich* nicht zur Verfügung stehen, weil sie an der Front oder bei uns an anderen wichtigen Stellen Dienst machen. Wir helfen uns also selber. Hierzu befehle ich:

Alle im Innendienst (Bürodienst) tätigen SS-Angehörigen werden nach einem besonderen Dienstplan, der von mir und den Lagerkommandanten II und III festgelegt wird, täglich 1–2 Stunden zur Beaufsichtigung und Kontrolle der Außen-Häftlingsarbeitsstellen herangezogen. Es gibt keinen Arbeitsplatz mehr, der nicht dauernd überwacht wird. Die ausfallenden

Arbeitsstunden sind, soweit sie durch geeignete Maßnahmen nicht während der festgesetzten Dienstzeit ausgeglichen werden können, nach beendeter Bürozeit nachzuholen. Die Überwachung der Arbeitsstellen hat sich darauf zu erstrecken, daß jeder Häftling während der Arbeitszeit auch dauernd arbeitet. Häftlinge, die nicht arbeiten, oder nicht wissen, was sie tun müssen, sind von den Kontrollorganen namentlich zu erfassen und meiner Abteilung IIIa – Zentralarbeitseinsatz – zu melden. Sie rücken am nächsten Tag nicht mehr aus und werden zusammengefaßt einem Rüstungsbetrieb zugeführt, bezw. abgegeben. Andererseits muß, wie mehrfach befohlen, alles getan werden, um die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitskraft der Häftlinge zu erhalten. Dazu gehört, daß der Häftling nach ordentlich getaner Arbeit auch entsprechend behandelt wird. Das Wichtigste sei nochmals gesagt:

1. Es gibt am Tage, wie bisher, nur *einen* Zählappell, der nicht länger als 10–15 Minuten dauert.
2. Die Freizeit dient der Wiedererlangung verbrauchter Arbeitskräfte; hierzu gehört ausreichender Schlaf. Unnötige und gar schikanöse Beanspruchung der Häftlinge in der Freizeit fällt weg. Verstöße hiergegen sind mit strengsten Strafen zu ahnden.
3. Der Verpflegung ist höchstes Augenmerk zuzuwenden, d.h. es muß jeder Häftling auch wirklich das bekommen, was ihm zusteht (Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen). Die Paketzufuhr spielt hierbei ebenfalls eine wichtige Rolle. In Auschwitz sind innerhalb von 2 1/2 Monaten weit über 1 Million Pakete eingegangen. Empfänger vieler Pakete, die verderbliche Ware erhielten, die sie, wie ich mich überzeugt habe, nicht allein verzehren können, werden bei entsprechender Belehrung, wenn sie es schon nicht allein tun, an andere diesbezüglich schlechter gestellte Häftlinge abgegeben.
4. Der Zustand der Bekleidung muß laufend überwacht werden, besonders Schuhwerk.
5. Kranke Häftlinge rechtzeitig herausziehen. Lieber bei entsprechender ärztlicher Behandlung eine kurze Zeit in den Krankenbau, und dann wieder gesund an den Arbeitsplatz, als eine lange Zeit ohne Arbeitsleistung krank am Arbeitsplatz belassen.
6. Dem fleißigen Häftling Erleichterungen jedmöglicher Art, gesteigert bis zur Wiedererlangung der Freiheit ; dem faulen, unverbesserlichen Häftling die Härte aller bestimmungsmäßig möglichen Strafen.

Ich habe noch einmal schriftlich auf die Wichtigkeit dieser dringlichen Maßnahmen hingewiesen, für weitere schriftliche Erklärungen auf diesem Gebiet habe ich keine Zeit. Mit den Lagerkommandanten II und III werde ich mich persönlich von der Durchführung dieses Befehls überzeugen. Daß nun schlagartig gehandelt werden muß, ist klar, und ich hoffe, daß ein Jeder [sic] von sich aus schon das Erforderliche tun wird. Dem Hauptamtschef, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS *Pohl*, habe ich hierüber entsprechend berichtet. Für die Häftlingsarbeitskommandos der Bauleitung ergeht durch den Hauptamtschef gesonderter Befehl.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 4/44

Monowitz, 22. Februar 1944

1. Wachbücher

In den einzelnen Außenlagern sind sofort ordnungsgemäße Wachbücher anzulegen. Ein Raum für „Besondere Vorkommnisse“ ist freizuhalten. Ebenso muß eine Zeile für Kontrollen vorhanden sein, in der die Einheitsführer bzw. Kontrollorgane die durchgeführten Kontrollen unter Angabe der Uhrzeit und gegebenenfalls die festgestellten Mängel eintragen.

2. Unterricht

Die Kompanieführer haben in ihren Kompanien wöchentlich einmal und in den Außenlagern mindestens alle 14 Tage Belehrungen über

Verhalten als Häftlingsbegleitposten

Verhalten als Häftlingspostenführer

Verhalten als Turmposten

Häftlingsmißhandlung

Verhalten bei Flucht von Häftlingen

Verhalten auf Wache

Verhalten auf der Eisenbahn

Verhalten in [sic] Urlaub

Erziehung der Wachmannschaften

abzuhalten.

Über die durchgeführten Belehrungen ist bis zum letzten eines jeden Monats, unter Betreff: „Belehrungen“, Vollzug zu melden.

Ferner haben die Kompanieführer an die Postenführer der Außenlager Anweisungen über laufend abzuhaltene Unterrichte [sic] herauszugeben. Dabei ist besonderer Wert auf den Waffenunterricht (Gewehr 98, IMG, sMG, MPi, Pistole und Handgranate) zu legen, da ich feststellen mußte, daß der Ausbildungsstand gerade in dieser Beziehung unverantwortliche Lücken aufwies.

3. Zählappelle

Bei der letzten Kommandantentagung in Berlin wurde seitens des Hauptamtschefs betont, daß Zählappelle so kurz als irgendetmöglich zu halten sind, damit die Häftlinge nicht länger als notwendig stehen müssen. Ich weise die Lagerführer auf die Durchführung der notwendigen Abkürzung des einmaligen Appells besonders hin.

Bei der verhältnismäßig geringen Häftlingszahl in den einzelnen Außenlagern darf ein Appell nicht länger als 5, höchstens 10 Minuten dauern.

4. Mitführen von Ausweispapieren

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung besonders darauf hinzuweisen, daß die SS-Angehörigen bei Ausgang und Urlaub stets ihr Soldbuch und den Standortausweis mit sich zu führen haben. Die Wachhabenden bezw. U.v.D's haben sich beim Abmelden der SS-Angehörigen von dem Vorhandensein zu überzeugen.

5. Begünstigungen für Häftlinge – Prämienscheine

Aus dem Bericht über die Arbeitslage ist zu ersehen, daß verschiedene Rüstungsfirmen, bei denen Häftlinge eingesetzt sind, sehr geringe Prämienbeträge an die Häftlinge zahlen. Einige Lager waren überhaupt von den Prämien ausgeschlossen. Es ist sofort von den Lagerführern festzustellen, aus welchem Grunde die Prämienzahlung im Januar 1944 so gering oder überhaupt nicht erfolgte. Nach Eintreffen der einzelnen Meldungen werde ich mich sofort bei den Firmen bezw. Bauherren persönlich einschalten.

Meldung bis zum 27.2.1944.

6. Kraftfahrzeuge

Die den Außenlagern zugeteilten Motorräder können aus Sicherheitsgründen nicht eingezogen werden. Ich verweise aber auf größtmögliche [sic] Sparsamkeit im Benzinverbrauch. Nur die allerdringenden [sic] Fahrten mit den Krafrädern werden genehmigt, die mir genauestens von den betr. Unterführern nachzuweisen sind.

7. Häftlingsmißhandlung

In einem Außenlager ist es vorgekommen, daß Häftlinge von Zivilisten, mit denen sie auf der gleichen Arbeitsstelle beschäftigt waren, geschlagen und z.T. mißhandelt wurden, so daß sie vorübergehend in den Krankenbau aufgenommen werden mußten. In den Fällen, in denen ein Zusammenarbeiten mit Zivilisten unvermeidlich ist, sind mir die Lagerführer für Ordnung verantwortlich und haben die Zivilisten nochmals durch das Werk über den Umgang mit Häftlingen belehren zu lassen. Andererseits ist mir jede Mißhandlung eines Häftlings durch einen Zivilisten umgehend zu melden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals ausdrücklich auf den bestehenden Befehl aufmerksam, daß kein SS-Mann Hand an einen Häftling legen darf. Im 5. Kriegsjahr ist alles daran zu setzen die Arbeitskraft der Häftlinge zu erhalten.

Vergeht sich ein Häftling, so ist vorgeschriebene Meldung zu erstatten.

8. Freizeit der Häftlinge

Häftlinge, die von der Nachtschicht kommen, sind für andere Arbeiten nicht einzusetzen. Um die Arbeitskraft dieser Häftlinge zu erhalten, ist darauf zu achten, daß sie 7-8 Stunden Ruhe haben, um ausgeruht ihre Arbeiten wieder beginnen zu können.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.

[Unterschrift Schütte]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 8/44

Auschwitz, 25. Februar 1944

1. Beförderung

Der Reichsführer-SS hat mit Wirkung vom 30. Januar 1944 den SS-Sturmbannführer (F) Dr. *Joachim Caesar* zum SS-Obersturmbannführer (F) ernannt.

2. Kriegsverdienstkreuz I. Kl. m. Schw.

Der Führer hat auf Vorschlag des Reichsführers-SS dem Leiter der Bauinspektion der Waffen-SS und Polizei „Schlesien“, SS-Sturmbannführer *Karl Bischoff*, für seinen Einsatz bei siegentscheidenden Bauvorhaben am 30. Januar 1944 das Kriegsverdienstkreuz I. Kl. m. Schw. verliehen.

3. Chefbefehl Nr. 2 und 3

Der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS *Pohl*, hat am 3.2.1944 folgenden Chefbefehl erlassen:

Chefbefehl Nr. 2

„Ich habe einen SS-Unterscharführer mit 3 Tagen gelindem Arrest bestraft, weil er eine ihm im Hause übergebene Briefsendung nicht sofort beförderte, sondern einen Tag hat liegen lassen, obwohl ich wiederholt darauf hingewiesen habe, daß die Postbeförderung innerhalb des Hauses viel zu langsam ist. Derartige Nachlässigkeiten bei der Beförderung der Post im Hause stören nicht nur den Dienstbetrieb, sondern zögern oft die Erledigung wichtiger Angelegenheiten um Tage hinaus. Ich werde in Zukunft jeden bestrafen, der sich in ähnlicher Form eine grobe Vernachlässigung seiner Dienstgeschäfte zuschulden kommen läßt.“

Chefbefehl Nr. 3

Der Reichsführer-SS hat folgenden Befehl erlassen:

„Ich wünsche den Ausdruck ‚Reichs- und Volksdeutscher‘ insbesondere die Bezeichnung ‚Volksdeutscher‘ für einen Deutschen aus irgendeiner Volksgruppe, die meistens von den Deutschen innerhalb der Reichsgrenze mit einem gewissen herabsetzenden Ton verwendet wird, soweit wie möglich zu vermeiden. Wenn im Sinne der bisherigen Begriffe von ‚Reichs-‘ und ‚Volksdeutschen‘ gesprochen wird, und man diese Unterscheidung machen muß, so ist von den ‚Deutschen innerhalb und außerhalb der Reichsgrenze‘ zu sprechen oder von ‚Deutschen aus dem Reich‘ und ‚aus den Volksgruppen‘. In möglichst vielen Fällen ist nur zu sagen ‚er ist Deutscher‘.“

4. Unbefugtes Überschreiten der Bahnanlagen

Ein tragischer Unfall, dem leider wieder ein Menschenleben zum Opfer fiel, veranlaßt mich, nochmals darauf hinzuweisen, daß das Überschreiten der Geleise und Bahnanlagen von einzelnen Personen sowie von Häftlingskolonnen wegen der bestehenden Gefahr und gleichzeitiger Transportgefährdung strengstens verboten ist. Alle SS-Angehörigen sind laufend entsprechend zu belehren. Bei Übertretung dieses Verbotes werde ich die Schuldigen SS-gerichtlich bestrafen lassen.

5. Abstellung von Rechnungsführern bei den Kompanien

Damit das Besoldungswesen bei den Kompanien auch bei Ausfall durch Krankheit bezw. Urlaub des Rechnungsführers gewährleistet ist, ist auf Anordnung der SS-Standortverwaltung bei jeder Kompanie ein geeigneter Mann als Rechnungsführer heranzubilden, der, wenn es notwendig ist, den verhinderten Rechnungsführer ersetzen kann. Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß für die Geldgeschäfte der Kompanien allein der Kompanieführer verantwortlich ist.

6. Buchentleihung bei der SS-Bücherei

Unter Bezugnahme auf den Standortbefehl Nr. 3/44, Ziff. 7, vom 19.1.44 wird der SS-Schütze *O. Huley*, 7. Kompanie von einer weiteren Buchentleihung für dauernd ausgeschlossen.

Grund: *Huley* hat vor mehreren Monaten aus der SS-Bücherei folgende Bücher entliehen:

Stehr, Leonore Griebel,

Rösler, Liebesbriefe an den eigenen Mann,

Hilgendorff, Dame zwischen Tod und Teufel,

und bis heute noch nicht zurückgegeben. Er hat diese Bücher verschlampt und hat daher den Preis für die 3 Bücher von RM 8,80 an die SS-Standortverwaltung zu entrichten.

7. Sportkurse im SS-Standort Auschwitz

Es ist beabsichtigt, Sportkurse für SS-Angehörige durch einen Sportlehrer aus der Truppe, für SS-Maiden, Aufseherinnen und weibliches Gefolge durch eine Sportlehrerin aus *Kattowitz* abhalten zu lassen. Die Kurse sollen an einem bestimmten Wochentage von 20.00–21.00 Uhr im Kameradschaftsheim stattfinden. Meldungen hierfür bis 1. März 1944. Nach Eingang der Meldungen und Übersicht über die Beteiligten wird der Termin der Kurse im Standortbefehl bekanntgegeben.

8. Kleintierhaltung (Standortbefehl Nr. 2/44, Ziff. 12, v. 7.1.44)

Aus besonderen dienstlichen Gründen kann nicht jeder Antrag auf Zuweisung von Kleintieren Berücksichtigung finden. Der Leiter der Landwirtschaftsbetriebe überprüft und genehmigt in meinem Auftrage die Anträge von Fall zu Fall soweit es im Rahmen der geltenden Bestimmungen irgendwie möglich ist.

9. Standort-Führerabend

Am Mittwoch, den 1.3.44, 19.30 Uhr, findet im Standortführerheim der nächste Schulungsabend für Führer statt. Anschließend gemeinsames Eintopfessen und kameradschaftliches Beisammensein. Anzug: kleiner Dienstanzug.

10. Waffenüberprüfung

In der Zeit vom 14.–18. März 1944 findet im Standort Auschwitz für die Kommandanturen I, II und III eine Waffenüberprüfung durch den Waffen- und Geräteinspizienten statt. Die Überprüfungen erstrecken sich auf alle Waffen und sämtliches Gerät, sowie gleichzeitig auf das Führen der Bestandsnachweise, Überprüfen der Waffenmeistereien und des waffentechnischen Personals. Die Waffen sind dazu in gereinigtem Zustand in geeigneten hellen Räumen auf Tischen aufzulegen. Die Art des Auflegens der Waffen und der Bestandsnachweise wird den Kommandanturen nach Eingang der noch angekündigten näheren Anweisung des SS-Führungshauptamtes bekanntgegeben.

11. Urlauber nach Kroatien

Sämtliche Urlauber nach Kroatien sind vor Urlaubsantritt nach Kroatien darüber zu belehren, daß die Werbung zum Eintritt in die Ortspolizei bezw. Heimatschutz für Angehörige der Waffen-SS nicht in Frage kommt.

12. Besichtigung

Am Montag, den 6.3.1944 besichtige ich zusammen mit dem SS-Standortarzt die sanitären Einrichtungen des Standortes Auschwitz. *Beginn*: 7.00 Uhr bei Kommandantur II. Der Termin zur Besichtigung der Standorte der Kommandantur III wird dem Kommandanten, SS-Hauptsturmführer Schwarz, noch rechtzeitig mitgeteilt.

13. Ungültigkeitserklärung

Nachstehende Ausweise werden für ungültig erklärt:

Adolf Biedziak, geb. 9.5.28 in Lissek/Rybnik, beschäftigt bei Fa. M. Szizendzina Knurrow, vorläufiger Ausweis Nr. 1068 verloren am 5.2.1944.

Frau Luise Frank, geb. 12.3.92 in Fröndenberg, beschäftigt bei Fa. Union Fröndenberg, vorläufiger Ausweis Nr. 135 und Armbinde Nr. 2615.

Paul Holeska, geb. 23.6.92 in Brenna/Teschen, beschäftigt bei Fa. Reckmann, Cottbus, Armbinde Nr. 5782.

Anton Pila, geb. 17.4.86 in Pietrzykowicz, beschäftigt bei Fa. Triton, Armbinde Nr. 3709.

Josef Kolozig, geb. 1.2.25 in Birkenau, beschäftigt bei Fa. Josef Kluge, Gleiwitz, Ausweis Nr. 2952.

Karl Lasczak, geb. 16.5.01 in Brzeszcze, beschäftigt bei Fa. Falk, Armbinde Nr. 1092.

Johann Zur, geb. 20.4.07 in Radzionkowy, beschäftigt bei Fa. Industriebau AG, Armbinde Nr. 4529.

Leopold Zmetthy, geb. 23.11.13 in Landek, beschäftigt bei Fa. Industriebau AG, Armbinde Nr. 3079.

SS-Schtz. *Josef Storzer*, 2. Stabskompanie, geb. 6.12.24, Truppenausweis.

14. Gefunden

Auf dem Personenbahnhof wurde vom Führer der Bahnhofstreife eine Herrenarmbanduhr gefunden. Im Kameradschaftsheim wurde eine Hutziernadel gefunden. Beide Sachen sind gegen Nachweis bei der Kommandantur KL Auschwitz I abzuholen.

15. Verloren

Auf dem Wege Kompaniebereich 4. Kompanie – Bekleidungskammer – Schutzhaftlager wurde am 21.2.44 eine Armbanduhr (Schweizer Werk mit schwarzem Lederarmband) verloren. Weiter ging im Lagerbereich eine Armbanduhr verloren. Der Finder wird ersucht, dieselbe bei der Kommandantur KL Auschwitz I abzugeben.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 28. Februar 1944

Auf Befehl des Reichsführers-SS sind am 5. März 1944 anlässlich des Tages der Wehrmacht und der 6. Reichsstraßensammlung sämtliche SS-Angehörige – also auch die Waffen-SS – mit allen verfügbaren Mitteln zur erfolgreichen Durchführung dieses Tages einzusetzen. Ich erwarte daher, daß jeder SS-Angehörige die hierzu gegebenen Befehle nicht nur durchführt, sondern mit dem Herzen bei der Sache ist. Wir wissen alle, daß auch diese Maßnahmen zur erfolgreichen Durchführung des Endkampfes erforderlich sind. Wir wollen deshalb neben unserem schweren Dienst als Soldaten der Waffen-SS, auch als SS-Männer mit altem Schutzstaffelgeist mithelfen, damit auch dieser Tag ein wirklich erfolgreicher wird.

Jeder gebe nicht nur soviel er kann, sondern opfere mit freudigem Herzen. Alles für den Sieg und für unsere Kameraden an der Front.

Es sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

Sonntag, 5. März 1944, Beginn 14.00 Uhr

- 1.) Gemeinschaftliches Eintopfessen (markenfrei) im Kameradschaftsheim.
- 2.) Auserlesenes Varite-Programm [sic] (Bunter Nachmittag).
- 3.) Verabreichung von echtem schwarzen Tee mit Kuchen (markenfrei) in erster Linie für Frauen und Kinder.
- 4.) Überraschungen im kleinen Saal für Kinder.
- 5.) Vor dem Kameradschaftsheim Reiten und Wagenfahrten für Kinder, sowie Pferdeschau.
- 6.) *Am Freitag, den 3. März und Sonnabend, den 4. März 1944, jeweils 19.30 Uhr* läuft der Film: „Du gehörst zu mir“ mit *Willi Birgel* mit neuester Wochenschau.

Eintritt: RM 1.-

7.) Sammlungen werden durchgeführt:

- a) bei der Truppe (Ergebnisse werden nach Berlin gemeldet)
- b) bei der Industrie usw. durch mich persönlich,
- c) Büchzensammlung am Bahnhof, Haus der Waffen-SS, im Hotel Ratshof, bei der Stadtverwaltung und an der Solabrücke.

Den Einheiten und Dienststellen des Standortes gehen ihrer Stärke und den Raumverhältnissen entsprechend eine bestimmte Anzahl Eintrittskarten zu, die an die SS-Angehörigen Familien [sic] restlos abzusetzen sind. Sämtliche Dienststellen und Einheiten melden zum 2.3.1944, 8.00 Uhr, direkt hierher, wieviel SS-Angehörigen [sic] mit ihren Familien (genaue Personenzahl) an der Veranstaltung (Ziffer 1–5) teilnehmen. Wer eine Karte besitzt, muß die Veranstaltung besuchen. Die Eintrittskarten für die Familienangehörigen sind an der Kasse zu lösen. Für die Einhaltung dieses Befehles sind im Interesse des Gelingens der guten Sache die Einheitsführer und Dienststellenleiter verantwortlich. Standorturlaub ist am 3., 4. und 5. März 1944 nur dann zu gewähren, wenn Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich ist. Ich bitte die Dienststellenleiter nochmals, sich mit allen Kräften unter Hintanstellung aller vorhandenen Schwierigkeiten dafür einzusetzen, damit der Standort Auschwitz, wie im Vorjahre, wieder ein stolzes Ergebnis melden kann.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 5/44

Monowitz, 8. März 1944

1. SS-mäßiges Verhalten

In letzter Zeit sind wiederholt Beschwerden über disziplineloses Verhalten einzelner SS-Angehöriger von den Außenlagern eingelaufen. Ein besonders kraßer Fall, in dem ein Unterführer in angetrunkenem Zustand eine Zivilangestellte belästigte und als er von einem Angestellten zur Ordnung ermahnt wurde, diesen tätlich angriff und körperlich verletzte, gibt mir Veranlassung, einmalig darauf hinzuweisen, daß ich gerade von den SS-Angehörigen der Außenlager erwarte, daß sie ein SS-würdiges und vorbildliches Benehmen den Zivilisten der Betriebe und der Bevölkerung gegenüber an den Tag legen. Die Beschuldigten werde ich mit besonderer Schärfe zur Bestrafung heranziehen und nötigenfalls vor das SS- u. Pol.-Gericht stellen. Die Kompanieführer haben darauf zu achten, daß die Außenlager mit besonders zuverlässigen und einwandfreien Unterführern und Männern besetzt sind.

In einem anderen Fall hat sich ein SS-Angehöriger über die bestehenden Befehle des Reichsführers-SS hinweggesetzt und hat in angetrunkenem Zustand die Wohnung von Polen aufgesucht und sich dort „häuslich niedergelassen“. Ein dermaßen SS-unwürdiges Benehmen ist, insbesondere bei den laufend hierüber abgehaltenen Belehrungen, unglaublich. Der Fall wurde dem SS- u. Pol.-Gericht übergeben.

2. Instandhalten der Uniformstücke

Nach Rücksprache mit SS-Obersturmbannführer Möckl [sic] werden von der Verwaltung für die SS-Angehörigen der Außenlager Flicklappen und Stoffreste zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Lagerführer haben dafür zu sorgen, daß stets ein Bestand vorhanden ist, damit die Männer in der Lage sind, ihre Bekleidungsstücke in Stand zu halten [sic]. Ich möchte nicht wieder, wie bei einer kürzlichen Kontrollfahrt, sehen, daß ganze Taschen aus den Uniformstücken herausgerissen sind oder Fetzen herunterhängen.

3. Schweigepflicht

Ich habe Grund, nochmals auf die Schweigepflicht der SS-Angehörigen Zivilisten gegenüber hinzuweisen. Die Kompanieführer haben gerade hierüber und über die möglichen Folgen bei einer Verletzung der Schweigepflicht anschauliche Unterriehte [sic] abzuhalten.

4. Beurlaubungen in den südosteuropäischen Raum

Die vorübergehend für Rumänien verhängte Urlaubssperre ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Inmarschsetzung der Urlauber nach Wien darf jedoch nach wie vor erst dann erfolgen, wenn die Benachrichtigung über den Abgang der vom rumänischen Militärattaché unterfertigten Bestätigung an die Passierscheinzeigstelle Wien bei der Einheit vorliegt.

Der Urlaub nach Kroatien bleibt bis auf weiteres gesperrt.

5. Telefonbesetzung

Die Blockführer vom Dienst bzw. Telefonwachen haben sich stets mit *Dienststelle*, *Dienstgrad* und *Namen* zu melden. Es ist darauf zu achten, daß die Apparate bei den Außenlagern mit solchen SS-Angehörigen besetzt sind, die erstens damit vertraut und andererseits [sic] in der Lage sind, Befehle richtig weiterzugeben.

6. Meldung der rein deutschen und nicht deutschen Gaststätten in den Orten der Außenlagern [sic]

Bis zum 20.3.44 sind von den Lagerführern die deutschen und nichtdeutschen Gaststätten in den Orten, in denen sich die Arbeitslager befinden, zu melden.

7. Heeresverordnungsblatt, Teil B, Blatt 3 vom 27.1.44, Ziff. 29

„In Abänderung der Bezugserlasse wird versuchsweise folgende Trageweise der langen Tuchhose beim Tragen von Stoffgamaschen angeordnet:

Die Hose wird an der vorderen Bügelfalte der Hosenbeinenden erfaßt, nach rechts bzw. links auswärts umgeschlagen, die Stoffgamaschen angelegt und der Überfall nur an der äußeren Seite durch mäßiges Herausziehen der Hosenenden aus der Stoffgamasche gebildet.“

8. Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1.2.44 – Nummer 3

Auf die folgenden Ziffern wird besonders hingewiesen:

51 – Schriftverkehr in Führerangelegenheiten

55 – Gewährung von Sonderurlaub an volksdeutsche Angehörige der Waffen-SS

57 – Heiratsgenehmigung

58 – Anschriften der nächsten Angehörigen

Zu Ziffer 58 wird bestimmt, daß die Kompanien sofort eine Überprüfung der Soldbücher auf vollständige und richtige Eintragung vorzunehmen haben, unter besonderem Hinweis auf die Bestimmungen der Ziffer 874 in den AHM 1943.

Vollzug der Kompanien ist bis zum 1.4.44 der Kdtr. III zu melden.

9. Verordnungsblatt der Waffen-SS v. 15.2.44 – Nummer 4

Auf die Ziffern:

66 – Durchführung der Kontrolle des Grenzübertretts von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS durch den VGAD (Zollgrenzschutz)

67 – Beurlaubungen nach Rumänien

68 – Beurlaubung volksdeutscher Freiwilliger nach Südtirol

70 – Briefverkehr ins Ausland

86 – Führernachwuchs der Waffen-SS

wird besonders hingewiesen.

Von den sich im Umlauf befindenden Verordnungsblättern der Waffen-SS sind die im Text angeführten Ziffern von den Einheiten für den Dienstgebrauch abzuschreiben.

8. Einhaltung von Terminen

Es wird nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß alle gestellten Termine pünktlich einzuhalten sind.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.

[Unterschrift Schütte]

SS-Obersturmführer

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 9/44

Auschwitz, 8. März 1944

1. WHW-Sammlung am 4. und 5 März 1944

Anlässlich der WHW-Sammlung am 4. und 5.3.1944 wurden außer der Straßensammlung folgende Veranstaltungen durchgeführt:

Freitag, den 3.3. und Sonnabend 4.3.1944:

Kinovorstellung: „Du gehörst zu mir“

Sonntag, den 5.3.1944

vormittags: Fußballspiel SS – Flak

nachmittags: gemeinschaftliches Eintopfessen, Tee mit Kuchen, Varitee-Programm [sic], dazu für die Kinder der Familienangehörigen und Gefolgschaftsmitglieder Kasperl-Theater, Wagenfahren, Reiten und Pferdeschau.

Mit Standortsonderbefehl vom 28.2.1944 habe ich alle SS-Männer und Gefolgschaftsmitglieder im Standort Auschwitz gebeten, sich für den großen Zweck dieses Tages einzusetzen, damit er ein wirklich erfolgreicher wird. Der Erfolg ist ein großartiger geworden. Während im Vorjahr für den gleichen Zweck RM 21.529,- gesammelt wurden, konnten am 4. und 5.3.1944

RM 68.670,81

zusammengebracht werden.

Davon entfallen auf:

Kommandantur I	RM 16.128,66
Kommandantur II (davon die Aufseherinnen allein 1365,-)	" 11.931,35
Kommandantur III	" 9.000,00
SS-Standortverwaltung	" 2.500,00
Bauinspektion Schlesien, Zentralbauleitung mit Zivilarbeitern und Vertragsfirmen	" 13.510,00
SS-Revier und Lazarett	" 883,00
Landwirtschaftsbetriebe	" 365,00
Deutsche Lebensmittel GmbH	" 337,00
Deutsche Ausrüstungswerke	" 330,00
Truppenwirtschaftslager	" 310,00
Hyg. bakt. Untersuchungsstelle	" 165,00
Sola-Hütte	" 163,00
Veranstaltungen im Kameradschaftsheim	" 9.529,36
Straßensammlung	" 3.518,44
zusammen	RM 68.670,81

Das sind über 300 % mehr als im Vorjahr. Es war nur möglich, weil sich alle Beteiligten restlos eingesetzt haben und unter der Parole „Alles für den Sieg“ diesen Tag zu einem Kampftag der Heimat für die Frontkameraden gemacht haben. Ich spreche Ihnen allen, die ich nicht namentlich nennen kann, meine Anerkennung und meinen Dank aus, insbesondere auch unseren Frauen, den Aufseherinnen, SS-Maiden und Schwestern, die uneigennützig dabei waren. Ebenso dem unbekanntem und stillen Mitarbeiter meinen besonderen Dank.

2. Chefbefehl Nr. 8

„Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß SS-Führer und SS-Männer in öffentlichen Verkehrsmitteln Frauen, Kriegsversehrten und Gebrechlichen ihren Sitzplatz anbieten. Ich

habe oft persönlich erleben müssen, daß diese Auffassung leider nicht Allgemeingut ist. Die Außerachtlassung dieser Anstandspflicht wirkt sich aber gerade in diesen harten Kriegszeiten, welche so ma[n]chen Menschen für die Kleinigkeiten im Leben und im Alltag außerordentlich empfindlich macht [sic], besonders nachteilig auf die Stimmung des Einzelnen [sic] und oft auch eines großen Kreises aus.

Indem ich meine Kameraden darauf aufmerksam mache, erwarte ich von allen SS-Führern und Männern, daß sie sich in der Erfüllung dieser selbstverständlichen Pflicht, die besonders einem SS-Angehörigen leichtfallen müßte, von keinem übertreffen lassen. SS-Führer, welche Nichtbeachtung beobachten, müssen in klarer und unmißverständlicher Form den Säumigen zur Erfüllung dieser Pflicht auffordern, oder sie notfalls durch Befehl erzwingen“.

gez. Pohl

SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS

3. Anschriften der SS-Führer

Der Reichsführer-SS beabsichtigt, in nächster Zeit allen SS-Führern wieder Bücher zugehen zu lassen. Die Zusendung soll – ebenso wie in Zukunft auch wieder der Julleuchter und Julkerzen – unmittelbar durch das SS-Personalhauptamt erfolgen. Um Fehlleitungen, damit verbundene unnötige Rückfragen und mehrfache Belastung der Post zu vermeiden, wird angeordnet:

- a. Sämtliche SS-Führer haben zur Kontrolle sofort, sofern sie einberufen oder aktive Führer der Waffen-SS sind, die derzeitige Dienstanschrift *unmittelbar* an das
SS-Personalhauptamt
Berlin-Charlottenburg 4
Wilmsdorferstr. 98/99
zu melden.
- b. Jede Veränderung dieser Anschrift ist unverzüglich wie vor zu melden.
Die Meldung muß stets neben Namen und Vornamen – deutlich lesbar geschrieben – auch SS-Dienstgrad und SS-Nummer enthalten.

4. Unsinniges Schießen im Interessengebiet

Ich habe Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß jedes unsinnige Schießen auf Wild und andere Dinge zu unterbleiben hat und strengstens verboten ist, da

- a) dadurch Personen gefährdet werden,
- b) Schießen auf Wild SS-gerichtlich als Wilderei geahndet wird,
- c) Schießen ohne Befehl eine militärische Unmöglichkeit ist.

Verstöße gegen dieses Verbot werden in Zukunft schärfstens bestraft. Die Dienststellenleiter und Kompanieführer haben durch laufende Munitionskontrollen eine Überwachung des Munitionsbestandes durchzuführen. Bei Anforderungen von Munition ist in jedem Falle für die verschossene Munition belegter Nachweis zu führen und vorzulegen.

5. SS-schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Wie ich erst jetzt erfahren habe, wurden 4 SS-Angehörige des Standortes Auschwitz, darunter 2 Unterführer – die Namen sind mir bekannt – am 9.1.44, 20.30 Uhr, mit Mädchen in den Abteilen 2. Klasse des abgestellten Wagenparkes des Bahnhofes Auschwitz durch die hiesige Bahnpolizei angetroffen. Auf Grund der Tatsache, daß diese vier SS-Angehörigen der Bahnpolizei anstandslos ihre Soldbücher zur Namensfeststellung

vorzeigten und die verlangte Sicherheitsgebühr von RM 5,- sofort bezahlten, sehe ich dieses Mal von einer Bestrafung ab, betone aber gleichzeitig unter Hinweis auf den Standortbefehl Nr. 8/44, Ziffer 4, vom 25.2.44, daß in Zukunft das Betreten der Bahnanlagen strengstens bestraft wird.

6. Abgabe von Ausweisen bei Versetzung etc.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß bei Versetzungen, Entlassungen usw. Lagerausweise, Berechtigungsscheine und sonstige hier ausgestellte Ausweispapiere unter Vorlage des Laufzettels bei der Ausweisstelle der Kommandantur KL Auschwitz I abzugeben sind. Die Dienststellen und Einheiten überprüfen ihrerseits vor Aushändigung der Marschpapiere, ob die Ablieferung der Ausweispapiere auf dem Laufzettel ordnungsgemäß vermerkt ist.

7. Fotografieren im Lagerbereich

Ich weise letztmalig auf das bereits verschiedentlich erlassene Verbot hin, wonach jegliches Fotografieren im Lagerbereich verboten ist. Der Erkennungsdienst ist angewiesen, keine Privatbilder mehr anzufertigen mit Ausnahme der dienstlich notwendigen Paßbilder. Sofern von einzelnen SS-Angehörigen aus besonderen Gründen Bilder in geringer Anzahl und einfachster Ausfertigung gewünscht werden, ist ein diesbezgl. Gesuch hier vorzulegen.

8. Amtsgespräche und Feldapparate

Laut Verbot des Telegrafien-Bauamtes darf kein Amtsgespräch auf den lagereigenen Feldapparaten geführt werden, da die Reichspost die Feldleitungen aus technischen Gründen nicht übernimmt. Das Vermittlungspersonal ist entsprechend angewiesen und ich erwarte von allen SS-Angehörigen, daß hier keine Schwierigkeiten gemacht werden. Aus dringenden dienstlichen Gründen ist es jedoch erforderlich und wird hiermit genehmigt, daß *eingehende* Telegramme sofort telefonisch auch über die Feldapparate durchgegeben werden können. Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß zur schnellen und reibungslosen Herstellung der Verbindungen es unbedingt notwendig ist, daß beim Telefonieren innerhalb des Standortes nur die gewünschten Nummern und nicht Namen und Dienststellenbezeichnungen genannt werden.

9. Bestimmungen über Fernsprechanchlüsse und Zusatzeinrichtungen in Wohnungen von SS-Angehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern für die Dauer des Krieges

Das OKW hat mit Schreiben Az. B 47 d Wfst/Stb/WNV/KF ie Kr. 62139 verfügt, daß für einen Nebenanschluß in einer Wohnung, der an die Vermittlungsstelle des KL Auschwitz angeschlossen ist und Gesprächsverbindungen in das öffentliche Netz technisch jederzeit möglich macht, der Reichskasse vom Nutznießer monatlich der Betrag von RM 4,00 zu zahlen ist. Die Gebühr ist bis zum 4. eines jeden Monats im voraus bei der Amtskasse einzuzahlen.

10. Verordnung von Zusatzverpflegung an SS-Angehörige, die in Ausübung ihres Dienstes infolge Umganges mit Giftstoffen oder infektiösem Material besonderer Gesundheitsschädigung ausgesetzt sind

Die Dienststellen und Einheiten melden jeweils bis zum 20. jeden Monats listenmäßig alle SS-Angehörigen, auch weibliche Gefolgschaftsmitglieder (Aufseherinnen), die auf Grund ihres Dienstes besonderer Gesundheitsschädigung ausgesetzt sind (Umgang

mit Giftstoffen oder infektiösem Material) an die Dienststelle des SS-Standortarztes Auschwitz, Truppenarzt. Der Truppenarzt hat sich in jedem einzelnen Fall von der Notwendigkeit der Zusatzverpflegung zu überzeugen. Verordnung von Diätverpflegung und Zusatzverpflegung nach schweren Infektionskrankheiten usw. erfolgt nur im einzelnen Fall nach vorheriger gründlicher Untersuchung durch den Truppenarzt.

11. Kleintierhaltung

Auf Grund eines Verbotes des Reichsbauernführers werden auf die abgegebenen Bestellungen Entenküken nicht geliefert. Außerdem sind die Landwirtschaftsbetriebe beim KL Auschwitz nicht in der Lage, Gänse- und Putenküken zu liefern. Die übrigen Bestellungen müssen zum Teil gekürzt ausgeführt werden (siehe Standortbefehl Nr. 8/44, Ziffer 8, vom 25.2.44).

12. Unterführerschulung

Am Freitag, 10. März 1944, 20.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes eine Schulung für Unterführer statt. Sämtliche Unterführer des Standortes Auschwitz haben daran teilzunehmen. Thema: „Gegen die Intellektuellen – für die Intelligenz“.

13. Verordnungsblatt der Waffen-SS

Auf Verordnungsblatt der Waffen-SS Nr. 3 vom 1.2.44

Ziffer 46, Abschnitt 2, „Urlaubsreisen der ausländischen Freiwilligen und ausländischen Gefolgschaftsmitglieder der Waffen-SS in deren Heimatstaat“,
Ziffer 51 „Schriftverkehr in Führerangelegenheiten“,
Ziffer 55 „Gewährung von Sonderurlaub an volksdeutsche Angehörige der Waffenphantom Ziffer 55 SS,
Ziffer 57 „Heiratsgenehmigung“,

Verordnungsblatt der Waffen-SS Nr. 4. vom 15.2.44

Ziffer 65 „Werterstattung bei verschuldetem Verlust reichseigener Bekleidung“,
Ziffer 66 „Durchführung der Kontrolle des Grenzübertritts von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS durch den VGAD (Zollgrenzschutz)“,
Ziffer 67 „Beurlaubung nach Rumänien“,
Ziffer 70 „Briefverkehr ins Ausland“

wird besonders hingewiesen.

14. Unzulässige Urlaubs- und Dienstreisen

In letzter Zeit häufen sich die Meldungen, insbesondere von Wehrmachtdienststellen über unzulässige Beurlaubungen und Dienstreisen Waffen-SS-Angehöriger. Zumeist werden diese Reisen zum Zwecke der Warenbeschaffung (Getränke und Lebensmittel) für Führerheime usw. (in Auschwitz bisher nicht geschehen) unternommen. Dabei wird nicht nur gegen die bestehenden Urlaubsbestimmungen, sondern – bei Reisen in die besetzten Gebiete und in den Südostraum – häufig auch gegen die geltenden Devisenvorschriften verstoßen. Es ist eindeutig festgelegt, in welchen Fällen Urlaub zu gewähren ist. (Vergl. AHM vom 3.12.43, Ziff. 867). In Zukunft wird daher unnachsichtlich gegen diejenigen Einheitsführer und Dienststellenleiter vorgegangen werden, die weiterhin solche, oftmals auch als Dienstreisen getarnten Urlaubsreisen zulassen. In besonders kraßen oder Wiederholungsfällen wird Tatbericht wegen Wehrkraftzersetzung gegen die verantwortlichen Führer eingereicht.

15. Waffenrevision

Die bereits mit Standortbefehl Nr. 8/44 vom 25.2.44 angekündigte Waffenrevision wird voraussichtlich wie folgt durchgeführt:

- 14.3.44 vormittags: 3. Kompanie und Abt. W.u.G.
nachmittags: 2. Kompanie und SS-Standortverwaltung
- 15.3.44 vormittags: 1. Kompanie und SS-Revier
nachmittags: 4. Kompanie und Kommandantur I
- 16.3.44 vormittags: 2. Stabskompanie und Abt. Landwirtschaft
nachmittags: 7. Kompanie und Kommandantur II
- 17.3.44 vormittags: 8. Kompanie und DLM-GmbH
nachmittags: 1. Stabskompanie
- 18.3.44 vormittags: Wachkompanie Monowitz u. Kommandantur III
nachmittags: Hundestaffel.

16. Umzug der Unterkunftskammer

Wegen Umzug bleibt die Unterkunftskammer für jeden Dienstverkehr vom 6. bis einschließlich 12.3.1944 geschlossen. Wäschetausch findet erst am 13.3.44 statt.

17. Gestohlen

Am 5.3.44 wurden aus dem Garderoberaum des Kameradschaftsheimes folgende Gegenstände gestohlen:

- 1 Pistole „34 r“ Kal. 9 mm
- 1 Führerkoppel mit Pistolentasche,
- 1 Pistole,
- 1 Paar Handschuhe,
- 1 Schirmmütze.

Ferner ist am 21.2.44 aus dem Fahrradständer am Haus der Waffen-SS das angeschlossene Dienstfahrrad Nr. 66 entwendet worden. Zweckdienliche Angaben sind an die Gerichtsabteilung bei der Kommandantur I zu richten.

18. Verloren – gefunden

Am 28.2.44 ging im Lagerbereich eine Armbanduhr verloren. Am 29.2.44 wurde auf dem Wege vom Schlagbaum an der Kiesgrube zur Kommandantur I eine braune Aktentasche mit Inhalt (1 Brief, 1 Zigarrentasche, 1 Packung Zigaretten, 1 Etui für Füllfederhalter und Bleistift) verloren.

Gefunden am 16.2.44 ein Pioniersturmbzeichen.

Die Gegenstände sind beim Stabschef der Kommandantur I abzugeben bzw. abzuholen.

19. Ungültigkeitserklärung

Nachstehende Ausweise werden für ungültig erklärt:

Przibinda, Franz, geb. 11.12.04 in Ruschau, beschäftigt bei Firma Huta AG – Armbinde Nr. 2230 am 29.1.44 verloren;

Gembala, Anton, geb. 15.1.20 in Lodygowitz, beschäftigt bei Firma Industriebau AG – Armbinde Nr. 4719 verloren;

Prokop, Jan geb. 27.1.23 in Tscheschitz, beschäftigt bei Firma Industriebau AG – Ausweis Nr. 4597 am 16.2.44 verloren;

Danua, Vaslaw geb. 11.7.20 in Kolnetz, beschäftigt bei Firma Industriebau AG – Ausweis Nr. 4563 am 16.2.44 verloren.

Die Dienststellenleiter und die Ausweisstelle haben die Ausweisinhaber über die sorgfältige Aufbewahrung der Ausweise laufend zu belehren. Die ausl. Zivilarbeiter werde ich in Zukunft in solchen Fällen einige Zeit in Schutzhaft nehmen.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 10/44

Auschwitz, 22. März 1944

1. Belobigung

Der SS-Sturmann *Konrad Strecker*, Wachkompanie Monowitz hat am 6.3.44 durch selbständiges, umsichtiges Verhalten die Flucht eines Häftlings verhindert. Ich spreche ihm für die dabei gezeigte Ausdauer und Geschicklichkeit bei der Verfolgung des Häftlings meine besondere Anerkennung aus. SS-Strm. *Strecker* hat als Anerkennung 5 Tage Sonderurlaub erhalten.

2. Haus der Waffen-SS

Wegen Renovierungsarbeiten bleibt am Samstag, den 25. März und Sonntag, den 26. März 1944, das Haus der Waffen-SS für jedweden Verkehr mit Ausnahme des Hotelbetriebes geschlossen.

3. Unnötiges Telefonieren bei Alarm

Beim letzten Alarm am 17.3.1944 habe ich feststellen müssen, daß die Telefonvermittlung durch belanglose mehr oder weniger wichtige Privatanrufe (z.B. Anfragen, ob noch Alarm ist usw.) überlastet wurde, sodaß [sic] die Verbindung dringender Dienstgespräche darunter leidet. Aus Sicherheitsgründen habe ich die hiesige Nachrichtenstelle angewiesen, auf Einzel- oder Privatanrufe nicht mehr zu reagieren und sofort abzuschalten und ich werde in Zukunft die Betreffenden außerdem wegen Nichtbefolgung dienstlicher Befehle zur Verantwortung ziehen.

4. Bürozeit

Ab 1. April 1944 ändert sich die Bürozeit wie folgt:

7.00–12.30 Uhr

14.00–18.00 Uhr

samstags: 7.00–13.30 Uhr.

5. Truppenbetreuungsveranstaltungen

Dienstag, 28. März 1944, 20.00 Uhr

„Großer bunter Abend“ mit Filmschauspieler *Johannes Riemann*.

Montag, 3. April 1944, 19.30 Uhr

Gastspiel des Stadttheaters Mähr.-Ostrau „Paganini“

Operette von *Franz Lehar*.

6. Zusätzliche Truppenbetreuungsmittel

a) Das SS-Hauptamt Berlin gibt über die Abt. VI zusätzliche Truppenbetreuungsmittel gegen Bezahlung aus. Zur Verteilung gelangen: Zigaretten, Tabak, Lederfett, Bleistifte, Rasierklingen, Rasierpinsel, Käämme, Zahnbürsten, Briefumschläge, Schreibblöcke, Taschenmesser usw. Die Aufteilung an die Einheiten und Dienststellen erfolgt nach der Stärke. Die Gegenstände sind am Freitag, den 24.3.44 in der Zeit zwischen 10.00 und 12.00 Uhr auf der Abt. VI abzuholen. Geld ist zwecks sofortiger Bezahlung mitzubringen.

b) SS-Kalender

Die im Januar 1944 von den Einheiten und Dienststellen bestellten SS-Abreißkalender und Taschenkalender sind nicht lieferbar. Dagegen stehen Wochenkalender zum Preise von RM 0,25 und RM 0,30 zur Verfügung. Die Aufteilung erfolgt stärkemäßig. Abholung ebenfalls Freitag, 24. März 1944 bei Abt. VI.

c) Soldatenbriefe zur Berufsförderung

Aus den Beständen des Verlags Ferd. Hirth, Breslau, ist ein größerer Satz der vom OKW herausgegebenen Soldatenbriefe in der Abteilung VI eingetroffen. Es handelt sich um den Dritten Teil des allgemein bildenden [sic] Grundlehrganges, der geschlossen in 940 Exemplaren vorliegt. Außerdem stehen eine größere Anzahl Einzelbriefe aus dem zweiten und dritten Teil des Grundlehrganges zur Verfügung. Diese Tornisterschriften führen in leicht faßlicher Form zu allgemeinen Kenntnissen auf den hauptsächlichlichen Gebieten der Bildung und des Wissens. Es sind vertreten: Nationalpolitik, Erdkunde, Deutsch und Rechnen. Interessenten können diese Briefe auf der Abt. VI abholen; die Abgabe erfolgt kostenlos.

d) Buchbestellung

Das soeben erschienene Buch „Hoch am Wind im Pazifik“ von Stürmen, Piraten und Sklavenjägern, von harten Fäusten und tapferen Herzen, vom Kpt. *F.W. Lübke*, mit Zeichnungen von *A. Lange*, 275 Seiten, gebunden, ist zum Preise von RM 5,40 in vielen Exemplaren lieferbar. Bestellungen umgehend bei der Abt. VI.

7. Werterstattung bei verschuldetem Verlust reichseigener Bekleidung

Die laufend von SS-Angehörigen und Aufseherinnen hier eingehenden Verlustmeldungen lassen darauf schließen, daß einmal von den Einzelnen [sic] die nötige Sorgfalt für die Bekleidung an sich und der nötige Ernst für die Bekleidungswirtschaft im allgemeinen ganz und gar außer Acht gelassen werden. Es ist beispielsweise vorgekommen, daß einer Aufseherin 14 verschiedene Bekleidungsstücke gefehlt haben. Es wird in diesem Zusammenhang die Anordnung „Wernerstattung bei verschuldetem Verlust reichseigener Bekleidung“ lt. V.Bl.d.W.-SS vom 15.2.44, Nr. 4, Ziffer 65, zur Kenntnis gegeben:

„Für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die durch nachgewiesenes Verschulden in Verlust geraten sind, ist ab sofort ein Mehrfaches (bis zum Zehnfachen) des Betrages gemäß Artikel und Preisliste der Waffen-SS zu berechnen. Die disziplinare oder gerichtliche Ahndung wird dadurch nicht beeinflusst. Die Festsetzung der

Höhe des einzuziehenden Betrages ist durch den IVa der Einheit vorzunehmen und richtet sich je nach den Umständen des Einzelfalles und dem Grad des Verschuldens. Die dadurch eingezogene Beträge [sic] sind den Einnahmen des Reiches zuzuführen und halbjährlich, erstmalig zum 1.7.1944 zu melden.“

Hierzu wird angeordnet, daß künftig alle Verlustmeldungen enthalten müssen, auf welche Art die in Verlust geratenen Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke verlorengegangen sind. Außerdem muß gleichzeitig eine Stellungnahme des Kompanieführers bzw. des Disziplinarvorgesetzten beigebracht werden. Ferner ist durch öftere und schärfere Appelle die Bekleidung und Ausrüstung der SS-Angehörigen und Aufseherinnen zu überprüfen und sind diese dahingehend zu belehren, daß in Zukunft neben der erhöhten Werterstattung der in Verlust geratene [sic] Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke disziplinare oder gerichtliche Bestrafung von hier aus beantragt wird.

8. Überprüfung der Häftlingskommandos

Durch persönliche Beobachtung in den letzten 14 Tagen habe ich festgestellt, daß bei verschiedenen Kommandos immer noch mehr Häftlinge arbeiten, als unbedingt erforderlich sind. Unter Bezugnahme auf meinen Sonderbefehl vom 14.2.44 ersuche ich sämtliche Dienststellenleiter, ihre Kommandos bis zum 1.4.44 zu überprüfen. Wenn ich nach diesem Termin noch Kommandos antreffe, bei welchen nicht alle Häftlinge voll eingesetzt sind, werde ich ohne Rücksprache die in Frage kommenden Häftlinge abziehen und siegtentscheidenden Arbeiten in der Rüstungsindustrie zuführen.

9. Sabotage an Kraftfahrzeugen

Es ist in letzter Zeit wiederholt versucht worden, Kräder dadurch unbrauchbar zu machen, daß dem Benzintank Urin, Zucker oder Schmirgel zugesetzt wurde. Dies macht eine Reparatur der ganzen Maschine notwendig und ist dadurch [sic]

1. die Maschine im Alarmfall nicht fahrbereit, und
2. der Brennstoff unbrauchbar.

Ich werde jeden, der ein Fahrzeug in dieser Weise unbrauchbar macht, wegen Sabotage vor das SS- und Polizeigericht stellen.

10. Unerlaubtes Aufhalten der Wachposten zwischen den Gleisen

Der Bahnhof Auschwitz führt Klage darüber, daß die Wachposten, welche die Häftlinge beim Ausladen der Frachten auf Gleis 21 W bewachen, in den Gleisen 19 W und 20 W stehen. Diese Posten bewegen sich neben und in den Gleisen, was bei dem starken Betrieb (Gleis 20 W Lokverkehrsgleis) eine große Gefahr des Überfahrens bedeutet. Außerdem richten sich die Wachposten zwischen den Gleisen 19 W und 20 W kleine offene Feuer an, welche sie abends beim Abrücken weiter brennen lassen. Dadurch besteht Feuergefahr [sic] für Wagenladungen und Verstoß gegen die Verdunklungsbestimmungen. Hierzu ordne ich an, daß

1. die Posten so aufgestellt werden, daß keinerlei Gefahr des Überfahrenwerdens für die Posten besteht,
2. das Feuermachen verboten ist, zumal es jetzt nicht mehr so kalt und ein Feuer zum Wärmen nicht mehr notwendig ist.

11. Überprüfung von Kraftfahrzeugen der Waffen-SS durch Posten und Streifen der Landwacht

Ziffer 98 des V.Bl.d.W.-SS vom 1.3.44 hat folgenden Wortlaut:

„Bei besonderen Kontrollen, z.B. Großrazzien, sind nicht nur die Streifendienste der Waffen-SS, Polizei und Wehrmacht, sondern auch *die Posten und Streifen der Landwacht* zur Überprüfung von Kraftfahrzeugen mit SS-Kennzeichen sowie deren Insassen berechtigt.“

12. Verbot des Versandes von Bildpostkarten ins Ausland, hier: Werbepostkarten der Waffen-SS

Ziffer 102 des V.Bl.d.W.-SS vom 1.3.44 hat folgenden Wortlaut:

„Bei den SS-Feldpost- und Auslandsbriefprüfstellen fallen täglich zahlreiche Werbekarten, herausgegeben vom SS-Hauptamt – Ergänzungsamt der Waffen-SS – sowie andere Bildpostkarten der Waffen-SS und der Wehrmacht zur Prüfung an. Es wird darauf hingewiesen, daß nach der 1. Durchführungsverordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13.5.1940 der Versand von Bildpostkarten *ins Ausland* verboten ist. Die Prüfstellen müssen daher diese Karten an den Absender zurücksenden bzw., wenn die Absender nicht zu ermitteln sind, vernichten. Innerhalb des Großdeutschen Reiches oder innerhalb eines besetzten Gebietes sowie zwischen dem Großdeutschen Reich und der Front dürfen diese Karten versandt werden. Die Angehörigen der Einheiten und Dienststellen sind zu belehren.“

13. Benutzung von Krankenkraftwagen

Ziffer 118 des V.Bl.d.W.-SS v. 1.3.44 hat folgenden Wortlaut:

„Aus gegebener Veranlassung werden die Einheiten im Heimatskriegsgebiet [sic] darauf hingewiesen, daß Krankenkraftwagen ausschließlich zum Krankentransport benutzt werden dürfen. Jede widerrechtliche Benutzung wird in Zukunft als Ungehorsam bestraft.“

14. Anschriftenänderung der Meldestelle der Waffen-SS in Wien

Ziffer 119 des V.Bl.d.W.-SS vom 1.3.44 hat folgenden Wortlaut:

„Ab 15.2.44 wurde die Meldestelle der Waffen-SS für Unterführer und Mannschaften und die SS-Passierschein-Zweigstelle Wien von Wien I, Operngasse 4 nach Wien IX, Seegasse 9 (Tel.-Nr. A 17-4-21) verlegt. Postanschrift: Wien XV, Postfach 86.“

15. Diebstahl eines Fahrrades

In den Vormittagsstunden des 17.3.44 wurde aus dem Fahrradständer am Krematorium das Privatfahrrad Marke „Original-Stadion“ gestohlen. Es hat schwarzen Rahmen, schwarze Schutzbleche und Felgen, feldgrauen Lenker, schwarze Bereifung und schwarze Lampe. Zweckdienliche Angaben sind an die Gerichtsabteilung beim SS-Standortältesten zu richten.

16. Ungültige Ausweise

Nachstehende Ausweise werden für ungültig erklärt:

Ausweis und Armbinde Nr. 3840 lautend auf *Stefan Chrapczynski*, geb. 9.5.1921 in Plawy, beschäftigt bei Fa. Lenz u. Co.,

Ausweis und Armbinde Nr. 1590 lautend auf *Josef Jarosch*, geb. 14.6.10 in Polanka, beschäftigt bei Fa. Lenz u. Co.

Ausweis und Armbinde Nr. 4900 lautend auf *Czeslaus Trzewxzek*, geb. 8.4.26 in Tuczna, beschäftigt bei Fa. J. Kluge, Gleiwitz.

Ausweis und Armbinde Nr. 4679 lautend auf *Vrana Vladimir*, geb. 15.8.12 in Birndorf, beschäftigt bei Fa. Industriebau AG.

Ausweis und Armbinde Nr. 1609 lautend auf *Eduard Polanko*, geb. 13.8.14, beschäftigt bei Firma Lenz u. Co.

Ausweis und Armbinde Nr. 2076 lautend auf *Johann Flass*, geb. 19.1.94 in Hetschnarowitz, beschäftigt bei Firma Lenz u. Co.

Ausweis und Armbinde Nr. 5478 lautend auf *Bronislaus Ujma*, geb. 6.9.24 in Wilkowitz, beschäftigt bei Firma Deutsche Bau AG.

17. Verloren

An der Rampe TWL wurde 1 Brille verloren.

18. Gefunden

Am Bahnhof Auschwitz wurde die Erkennungsmarke

1.J.E.B. 220 771

gefunden. Abzuholen bei der Kommandantur KL Auschwitz I.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 11/44

Auschwitz, 4. April 1944

1. Betreten der Stadt Auschwitz

Das Verbot des Betretens der Stadt Auschwitz wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die nachstehend aufgeführten deutschen Unterhaltungs- und Gaststätten dürfen besucht werden:

„Stadthalle“, Neues Kino und Theater, eröffnet ab 16.4.44

„Skala“, Altes Kino, Am Ring

„Ratshof“ Gaststätte und Hotel, Marktplatz

„Zur Burg“, Gaststätte Bahnstraße

- „Kaffee am Markt“, Marktplatz
- „Deutsche Gaststätte“, Marktplatz
- „Gefolgschaftskasino“, Gaststätte, Krakauerstraße
- „Grzywok“, Gaststätte, Krakauerstraße
- „Fremdenheim“ Hotel, Bahnhofstraße

Aus gesundheitlichen Gründen werden für außerdienstliche Benutzung gesperrt die Friedrichstraße und die Ostlandstraße.

SS-Untersführer und Männer, die in diesen Straßen ohne dienstlichen schriftlichen Auftrag angetroffen werden, sind von den SS-Streifen festzunehmen. Bestrafung erfolgt durch mich. Es ist selbstverständlich, daß jeder Verkehr mit fremdländischen Personen, insbesondere Polen, vor allem mit Frauen, strengstens verboten ist. Wohnungen, in denen Polen oder fremdländische Personen wohnen, dürfen nicht betreten werden. Ich erwarte von allen SS-Angehörigen ein tadelloses, einwandfreies Benehmen auf der Straße, wie auch in geschlossenen Räumen. Einwandfreie Uniform, äußere und innere soldatische Haltung, *zackiges Grüßen, auch der Wehrmacht und der Polizei gegenüber*, ritterliches Benehmen den Frauen und alten Personen gegenüber sind das Spiegelbild eines wirklichen Soldaten. Wo das nicht gegeben ist, gehört der Soldat nicht in die Öffentlichkeit, sondern muß solange in der Kaserne bleiben, bis er es gelernt hat. Ich werde die mir in dieser Hinsicht von den verstärkten Streifen gemeldeten Verstöße mit den strengsten Strafen ahnden und in jedem Falle Stadurlaubssperre auf unbestimmte Zeit verhängen. Alle SS-Führer und Untersführer bitte ich, für die Durchführung des Befehls Sorge zu tragen.

Nachdem nunmehr die Sperre für Auschwitz aufgehoben ist, sind zum Betreten des Hauses der Waffen-SS für SS-Angehörige keine Berechtigungsscheine mehr nötig.

2. Unglücksfälle durch falsche Handhabung der Pistole

Der Reichsführer-SS hat am 17.1.1944 folgenden Befehl erlassen, auf dessen genaue Beachtung und Durchführung ich besonders hinweise:

„Mangelhafte Ausbildung an der Pistole und leichtfertige Handhabung dieser Waffe haben allein innerhalb von 2 Monaten in der Waffen-SS 16 Todesopfer gefordert. Ab sofort haben alle für die Ausbildung verantwortlichen Führer der Ersatz- und Ausbildungseinheiten sowie der Schulen der Ausbildung mit der Pistole ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere sind die Vorschriften über die Handhabung und die Durchführung der Sicherheitsbestimmungen bei der Handhabung von Pistolen fortgesetzt praktisch zu üben, bis sie den Rekruten in Fleisch und Blut übergegangen sind. Auf die Gefährlichkeit der leichtfertigen Handhabung von Pistolen ist im Unterricht immer wieder hinzuweisen. Jeder Führer und Untersführer aller Truppenteile der Waffen-SS ist verpflichtet und dauernd dazu anzuhalten, gegen jede vorschriftswidrige Handhabung von Pistolen sofort schärfstens einzuschreiten, unabhängig von der außerdem an den Vorgesetzten zu erstattenden Meldung. Unterlassungen in dieser Hinsicht sind hart zu bestrafen. *Ungeladene Pistolen sind grundsätzlich nach denselben Sicherheitsbestimmungen zu behandeln wie geladene Pistolen.* In Zukunft wird in jedem durch falsche Handhabung einer Pistole entstehenden Unglücksfall überprüft werden, ob die Vorgesetzten ihrer fortgesetzten Unterweisungspflicht und ihrer Aufsichtspflicht genügt haben. Ist

dies nicht der Fall, so werden die verantwortlichen Vorgesetzten zur Rechenschaft gezogen.

gez. *H. Himmler*“

Zur Handhabung der Pistole hat der Reichsführer-SS außerdem befohlen, daß nach Entladen der Pistole grundsätzlich nochmals der Verschuß zur Kontrolle der erfolgten Entladung zu öffnen ist.

3. Betreten der Gärtnerei Raisko

Ich verbiete hiermit jedes unbefugte Betreten der Gärtnerei Raisko. Der einzige zulässige Zugang ist beim Laboratorium.

4. Katadyn und Delicia

Das Wasser im gesamten Lagerbereich und im Gebiet des Amtskommissars Auschwitz ist sehr stark eisenhaltig. Das Eisen fällt beim Kochen aus und macht das Wasser dadurch zur Verwendung bei der Wäsche usw. ungeeignet. Bei der Dienststelle des SS-Standortarztes Auschwitz – Apotheke – wird für die Haushaltungen usw. das Fällungsmittel Katadyn ausgegeben. Bei Verwendung dieses Mittels wird das Eisen aus dem Wasser großteils ausgefällt, so daß dies zu jedem Zweck, also auch zum Waschen der Wäsche, in gekochtem Zustand verwendet werden kann. Genaue Gebrauchsanweisung wird mitgegeben. Es wird noch darauf hingewiesen, daß auf Grund eingehender Untersuchungen das Präparat keinerlei gesundheitsschädigenden Einfluß hat. Das Mittel ist im SS-Revier – Apotheke – von den einzelnen Einheiten mittels Anforderung, die vom Einheitsführer unterzeichnet ist, abzuholen. Nachdem festgestellt wurde, daß trotz des Imprägnierungsbefehls noch ein großer Teil der SS-Angehörigen die Wäsche zu Hause waschen läßt und dadurch die Imprägnierung gegen Läusebefall nicht durchgeführt werden kann, werden an sämtliche SS-Angehörigen sowie an sämtliche Truppenangehörigen des Standortes Delicia-Kleinpackungen ausgegeben, die zum Imprägnieren der Wäsche nach dem Waschen verwendet werden sollen. Das Imprägnieren kann mit Hilfe dieser kleinen Packungen auch dann erfolgen, wenn die Wäsche nicht in der SS-Wäscherei gewaschen wird. Im Interesse der Gesunderhaltung der SS-Angehörigen ist die Durchführung der Imprägnierung dringend erforderlich. Auch dieses Mittel hat keinerlei gesundheitsschädigenden Einfluß und auch die Wäsche wird durch die Imprägnierung weder geschädigt noch in ihrer Haltbarkeit beeinflußt. Dieses Präparat wird von der Apotheke KL Auschwitz an die einzelnen Einheiten abgegeben.

5. Truppenbetreuungsveranstaltungen im April

Dienstag, 25. April 1944, 18.45 Uhr:

Gastspiel des Stadttheaters Mährisch-Ostau:

„Paganini“, Operette von *Franz Lehar*.

Gastspiel des Opernhauses Breslau: „Großer bunter Abend“

(Genauer Termin wird noch bekanntgegeben).

6. Zusätzliche Truppenbetreuungsmittel

Bei der Abt. VI sind Feldpostbriefe eingetroffen, die Aufteilung an die Einheiten und Dienststellen erfolgt nach der Stärke. Die Briefe können sofort bei der Abt. VI abgeholt werden.

7. Neufestsetzung der Brennholzpreise für SS-Angehörige

Wegen bedeutend erhöhter Gestehungskosten wird hiermit verfügt, daß ab 1.4.1944 der Preis für Brennholz, welches für Privatzwecke Verwendung findet, je Fuhre = 1 1/2 cbm auf RM 15,- festgesetzt wird. Gleichzeitig wird nochmals darauf hingewiesen, daß für Familien von SS-Angehörigen, die ihren Wohnsitz im Interessengebiet haben, jährlich nur 2 Fuhren Brennholz abgegeben werden können. Wegen der Wichtigkeit des Rohstoffes Holz wird äußerste Sparsamkeit verlangt.

8. Straßensperre

Infolge der vorzunehmenden Kanalisationsarbeiten an der Straße Haus der Waffen-SS - Straßengabel bei Haus Bischoff wird die Straße bis 24.4.1944 für den gesamten Verkehr in beiden Richtungen gesperrt. Die Umleitung erfolgt

1. über die Straße Führerheim - Lager (Einbahnstraße)
2. Haus der Waffen-SS - Gemeinschaftslager - Schutzhaftlager
3. Haus der Waffen-SS (Betonstraße) - Solabrücke - Kasernenstraße - Hauptwache.

9. Kontrolle der Fahrzeuge am Schlagbaumposten

Am Schlagbaumposten hat jedes Fahrzeug, vor allen Dingen Lkw, zu halten, damit der Schlagbaumposten genau nachsehen kann, daß sich tatsächlich kein Häftling versteckt hält. Bei Verstößen gegen diesen Befehl haben die Schlagbaumposten die SS-Nummer des Fahrzeuges mit Angabe der Uhrzeit zu melden.

10. Standort-Führerabend

Der für Mittwoch, den 5.4.1944 vorgesehene Schulungsabend für Führer fällt aus. Der nächste Schulungsabend findet am 3.5.1944 statt.

11. Benutzung der Kommandantur-Sauna

Ab sofort wird die Kommandantur-Sauna von folgenden Dienststellen und Einheiten an nachstehenden Tagen und Zeiten benutzt:

Montag	von 18.30 - 21.00 Uhr	1. Kompanie
Dienstag	" " "	3. Kompanie
Mittwoch	" " "	Kommandanturstab, SS-Standortverwaltung
Donnerstag	" " "	4. Kompanie
Freitag	" " "	2. Stabskompanie
Sonabend	" 15.00 - 20.00 "	Kommandanturstab, SS-Standortverwaltung
Sonntag	" 9.00 - 12.00 "	Sani-Staffel, DAW-GmbH, TWL, Hyg.-bakt. Unters.St.

Für das Anheizen sowie für die Sauberhaltung sind mir die betr. Einheiten und Dienststellen verantwortlich.

12. Zapfenstreich

Ab 1.4.1944 wird der Zapfenstreich auf 23.00 Uhr festgesetzt.

13. Diebstahl

Aus der Garage des Hauses der Waffen-SS wurde am 31.3.44 in der Zeit von 18.30 – 20.00 Uhr das Dienstfahrrad Nr. 170 gestohlen. Zweckdienliche Angaben sind an die Gerichts-Abteilung zu richten.

14. Gefunden

In Birkenau wurden ein größerer Geldbetrag und 1 Ring im Gebäude der SS-Standortverwaltung eine Nadel mit Stein, vor dem Kameradschaftsheim 1 Pioniersturmbzeichen gefunden. Die Fundsachen können beim SS-Standortältesten, Zimmer 14, abgeholt werden. Ferner wurde 1 Fahrrad aufgefunden und auf der Waffenmeisterei sichergestellt, wo es gegen Besitznachweis abgeholt werden kann.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 12/44

Auschwitz, 12. April 1944

1. Maßnahmen bei Fliegeralarm

Bedingt durch die allgemeine Luftlage und die dadurch erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ordne ich an, daß in Zukunft die Einheitsführer und Dienststellenleiter nur noch 40% der Iststärke Stadturlaub bewilligen, d.h. daß die übrigen 60% der Iststärke jederzeit auf den Arbeitsplätzen bzw. in der Unterkunft zur Verfügung stehen müssen. Ich habe festgestellt, daß beim Ertönen der Alarmsirenen SS-Angehörige in Auschwitz garnicht [sic] auf den gegebenen Alarmzustand achten, sondern weiter ihrer Freizeit nachgehen. Es ist eine Selbstverständlichkeit für jeden SS-Angehörigen des SS-Standortes Auschwitz, beim Ertönen der Sirenen (öffentliche Luftwarnung bzw. Fliegeralarm) sich sofort auf schnellstem Wege zur Einheit zurückzubegeben und damit restlos dem Sicherungs- und Luftschutzdienst zur Verfügung zu stehen. Alle SS-Vorgesetzten, insbesondere die Streifen, sind für die Durchführung des Befehls verantwortlich. Verstöße werden als Kriegsverbrechen SS-gerichtlich geahndet.

2. Ausweichstellen bei Fliegeralarm

Bei Fliegeralarm mit unmittelbarem Erkennen eines Angriffs auf die Truppenunterkünfte bei Haus 7 und in Birkenau haben die Kompanien, soweit sie nicht zur Sicherung eingesetzt sind, Ausweichräume zu beziehen:

Kommandanturstab I, 1., 3., 4. Kompanie und 2. Stabskompanie
in den Sandgruben und Straßenhängen hart ostwärts der Truppenunterkünfte,
2., 7., 8. Kompanie, 1. Stabskompanie, Hundestaffel und Kommandanturstab II

in den Ringgraben, der unmittelbar um die Truppenunterkunft Birkenau führt. Die Ausweichräume sollen den Zweck haben, die Kompanien gegen Bomben-, Splitter- und Feuergefahr zu schützen. Je nach Lage haben die Kompanieführer den Befehl zum Beziehen der Ausweichräume zu geben. Die eingeteilten Luftschutztrupps sind so zu legen, daß sie jederzeit zur Durchführung ihrer Aufgaben eingesetzt werden können. Der Lagerkommandant KL Auschwitz III ordnet für die Außenlager sinngemäß die gleichen Sicherungsmaßnahmen an.

3. Arbeiten im KL Auschwitz II

Am 11.4.44 wurden durch die Zentralbauleitung die Arbeiten im Bauabschnitt III des KL Auschwitz II eingestellt. Die frei werdenden Zivilarbeiter und Häftlinge werden nach mündlicher Besprechung und laut Anweisung der Zentralbauleitung zur Fertigstellung der Arbeiten im Frauenlager (Abschnitt I) und Männerlager (Abschnitt II) eingesetzt. Ab 11.4.44 wird das Frauenlager, außer den eingesetzten Kommandos der Zentralbauleitung, für alle weiteren Arbeitskommandos der verschiedenen Dienststellen ebenfalls gesperrt. Unaufschiebbare Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn durch die Lagerführung die Dringlichkeit beantragt wird, das betreffende Arbeitskommando im Besitz einer Arbeitsbescheinigung ist und von einem Posten oder Kommandoführer begleitet wird. Im Abschnitt II werden die Arbeiten zuerst im Abschnitt II c aufgenommen. Nähere Anweisungen erteilt die Zentralbauleitung.

4. Benutzung der Saunaeinrichtungen

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß SS-Angehörige, die innere körperliche Leiden (z.B. Herzstörungen) haben, vor Benutzung der Sauna truppenärztlich untersucht und das ärztliche Einverständnis zur Benutzung haben müssen.

5. Geflügellieferung und Kleintierhaltung

Auf Grund einer Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsbauernführers ist mit sofortiger Wirkung Kleintierhaltung in einem beschränkten Umfange nur den Personen erlaubt, die bei der Geflügelzählung Dezember 1943 [sic] bereits den Nachweis von Geflügelhaltung erbracht haben. Auf Grund dieser Anordnung können nur diejenigen Bestellungen seitens der Geflügelzuchtstation ausgeführt werden, bei denen der Geflügelzuchtstation der schriftliche Nachweis durch eine Bescheinigung des Amtskommissars bzw. des Bürgermeisters in Auschwitz erbracht wird, daß bei der Geflügelzählung 1943 bei den Bestellern Geflügel gezählt wurde. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, daß Geflügel- und Kaninchenhaltung mit sofortiger Wirkung nur in dem Umfange erlaubt ist, als eine Futtergrundlage im eigenen Haushalt nachgewiesen werden kann. Sofern bisher Geflügel und Kaninchen noch nicht gehalten wurden, ist die Neuanschaffung entsprechender Bestände verboten. Sämtliche Geflügelhalter werden im eigenen Interesse darauf hingewiesen, sich von dem Wortlaut der entsprechenden Verfügung, veröffentlicht im Reichsanzeiger 1.4.44, in Kenntnis zu setzen.

6. Obstbäume

Für die innerhalb des Interessengebietes liegenden Hausgärten können 2-jährige Obstbäume abgegeben werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Bäume in einem Pflanzabstand von 10 m gepflanzt werden müssen. Anforderungen sind schriftlich bis zum 18.4.44 an die Betriebsleitung der Landwirtschaftsbetriebe einzureichen. Es stehen hauptsächlich Apfel- und wenige Pflaumen- und Birnbäume zur Verfügung.

7. Flak-Übungsschießen

Am 16.4.44 wird im Gebiet Auschwitz in der Zeit von 9.30–12.30 Uhr ein Flak-Übungsschießen durchgeführt.

8. Sportgemeinschaft SS-Auschwitz

Die Sportgemeinschaft SS-Auschwitz konnte den Sportbetrieb in diesem Jahr mit neuen beachtlichen Erfolgen aufnehmen. Die in den vorjährigen Wettkämpfen wiederholt erfolgreich gewesenen SS-Angehörigen:

SS-Uscha. *Winter*, SS-Standortverwaltung,

SS-Uscha. *Achtelik*, 4. Komp.

SS-Rottf. *Eberle*, SS-Standortverwaltung

SS-Rottf. *Romwalter*, SS-Standortverwaltung

konnten bei dem Hallensportfest am 2.2.44 in Königshütte in den leichtathletischen Einzel- und Mehrkämpfen erneut 1. Plätze belegen. Ich spreche den Obengenannten für die sportlichen Leistungen im Kampf gegen starke oberschlesische Konkurrenz meine Anerkennung aus, ebenso den SS-Angehörigen:

SS-Uscha. *Achtelik*,

SS-Uscha. *Kühnemann*,

SS-Uscha. *Merkens* und

SS-Uscha. *Pertig*,

die das Tischtennisturnier gegen die Gemeinschaft der IG Farben-Industrie siegreich entscheiden konnten.

9. Rückgabe der Dauerbescheinigungen zum Betreten der Stadt Auschwitz

Bis zum 1.5.44 sind die Dauerbescheinigungen zum Betreten der Stadt Auschwitz durch die Abteilungen bzw. Dienststellen geschlossen bei der Kommandantur KL Auschwitz – Ausweisstelle – abzugeben.

10. Verloren

In der Nähe der Sandgruben Haus 7 und *Palitzsch* ging am 6.4.44 zwischen 6.00–7.00 Uhr eine goldene Armbanduhr mit dem Monogramm „W.B.“ und dunkelbraunem Lederband verloren.

Gefunden:

Im Garagenhof der SS-Standortfahrbereitschaft wurde eine Geldbörse mit Inhalt gefunden. Die Gegenstände sind beim SS-Standortältesten, Zimmer 14, abzugeben bzw. abzuholen.

11. Entlassungen und Überstellungen von Häftlingen aus dem KL Auschwitz II

Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß Häftlinge, die aus dem KL Auschwitz II im Einzelverfahren entlassen oder überstellt wurden, trotz durchgemachter Quarantäne nach ihrer Entlassung oder Überstellung an einer gemeingefährlichen Krankheit (Fleckfieber) außerhalb des KL Auschwitz erkrankt sind. Ich befehle daher nach Rücksprache mit dem SS-Standortarzt Auschwitz, daß im Interesse der Seuchenverhütung und damit der Erhaltung der Volksgesundheit Überstellungen oder Entlassungen von Häftlingen im Einzelverfahren aus dem KL Auschwitz II nur dann erfolgen dürfen, wenn es sich um Sammeltransporte handelt, die in ein anderes KL überstellt werden. Entlassungen oder Überstellungen von Häftlingen im Einzelverfahren aus dem KL Auschwitz in ein Gefängnis oder in die Heimat der zu entlassenden Häftlinge oder an einen anderen

beliebigen Ort außerhalb des KL Auschwitz dürfen nur dann erfolgen, wenn diese im KL Auschwitz I eine 21-tägige Quarantäne überstanden haben. D.h. also, alle zu entlassenden oder im Einzeltransport zu überstellenden Häftlinge sind zur Durchführung der 21-tägigen Entlassungsquarantäne vom KL Auschwitz II zum KL Auschwitz I zu überstellen und dann direkt vom KL Auschwitz I aus zu entlassen, ohne das Lager KL Auschwitz II noch einmal betreten zu haben.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
i.V. [Unterschrift Bayer]
SS-Untersturmführer

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 6/44

Monowitz, 22. April 1944

1. [Fern]sprechanschlüsse

Kommandant			
SS-H'stuf. <i>Schwarz</i>	Amt Auschwitz	315	
	" "	230	NA 2208
	" Myslowitz	22371	NA 2208
Privatwohnung	" Auschwitz	65	NA 55
1. Schutzhaftlagerführer			
SS-O'stuf. <i>Schöttl</i>	Amt Auschwitz	315	
	" "	230	NA 2208
	" Myslowitz	22371	NA 2208
Kommandanturschreibstube			
	Amt Auschwitz	315	
	" "	230	NA 2208
	" Myslowitz	22371	NA 2208
Schutzhaftlagerschreibstube			
Rapportführer			
Arbeitsdienstführer			
Pers. Abt. - Kdtr.	Amt Auschwitz	315	
Pol. Abtl.	" "	230	NA 2308
Wachkompanie Monowitz	" Myslowitz	22371	NA 2308
Arbeitslager Blechhammer	Amt Heydebrek	334	
" Bobrek	" Auschwitz	350	
" Brünn	" Brünn	18333	
" Eintrachhütte	" Königshütte	41701-04	
" Fürstengrube	" Myslowitz	30048	
" Gleiwitz I	" Gleiwitz	4967	

"	Gleiwitz II	"	"	3841
"	Gleiwitz III	"	"	3301/3311
"	Golleschau	"	Golleschau	18
			Teschen	1086
"	Günthergrube	"	Myslowitz	32357
"	Janinagrube	"	Krenau	80
"	Jawischowitz	"	Auschwitz	21
"	Jaworzno	"	Myslowitz	22045/22362
			Jaworzno	18
"	Lagischa	"	Bendsburg	71452
"	Laurahütte	"	Kattowitz	23301
"	Sosnowitz	"	Sosnowitz	61770/62730

2. Urlaub nach Ungarn

Die Urlaubssperre nach Ungarn ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

3. Einhaltung des Dienstweges

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Gesuche aller Art, soweit sie vorgelegten Dienststellen vorgelegt werden müssen, unter Einhaltung des Dienstweges einzureichen sind. In Zukunft werde ich jeden SS-Angehörigen, der sich diesem Befehl widersetzt, zur Rechenschaft ziehen.

4. Verbot über Betreten von Gaststätten

Das Betreten folgender Gaststätten ist verboten:

	Jawischowitz	-	Gaststätte	Alois Slowiak
			"	Stanislaus Rosnowski
	Jaworzno	-	"	Banasik, Alte Hütte, Steigerweg
			"	Zmuda, Forstkolonie, Lerchenweg
			"	Wrobel, Zinkhüttenstraße
	Dombrowa	-	"	Johann Balian, Krakauerstr.
			"	Johann Niechwig,
	Libiaz	-	"	Johann Bechenek

5. Wochendienstplan

Ab sofort reichen die Kompanien bis zum Sonnabend einer jeden Woche einen Wochendienstplan für die darauffolgende Woche ein. Damit entfällt die Einreichung des täglichen Dienstplanes.

6. Ausweichstellen bei Fliegeralarm

Bei Fliegeralarm mit unmittelbarem Erkennen eines Angriffs auf die Truppenunterkunft in

Monowitz haben sich sofort die nichteingesetzten Männer in die Splittergräben westl. des Schutzhaftlagers zu begeben.

In Jaworzno begeben sich die Männer, die nicht zur Sicherheit des Lagers eingesetzt sind, in den Keller des Wirtschaftsgebäudes.

In allen anderen Außenlagern treffen die Lagerführer in eigener Zuständigkeit Anordnungen, wo sich die nicht zur Sicherheit des Lagers eingesetzten wenigen Posten aufzuhalten haben usw. so, daß sich dieser Ort in unmittelbarer Nähe des Lagers befindet und der [sic] die Betroffenen vor Bomben-, Splitter- und Feuergefahr schützt.

7. Sauberkeit der Unterkünfte

Die Lagerführer haben sich laufend von der Sauberkeit der Truppen- als auch der Häftlingsunterkünfte zu überzeugen. Dabei haben sie zu prüfen, ob die Unterkünfte bei Nacht ordnungsgemäß verdunkelt sind.

8. Sicherheit der Arbeitslager

Punkt 1 des Standortbefehls Nr. 12/44 v. 12.4.44 ist auch sinngemäß bei allen Außenlagern anzuwenden.

Ich mache die Lagerführer dafür verantwortlich, daß die Sicherheit des Lagers jederzeit gewährleistet sein muß und Beurlaubungen nur in kleinstem Rahmen gewährt werden. Männer, die Stadturlaub (Ausgang im Ort) haben, haben sich bei Ertönen der Alarmsirenen auf dem schnellsten Wege zum Lager zurückzugeben, um dem Sicherheits- und Luftschutzdienst sofort zur Verfügung zu stehen.

9. Häftlingsfluchten

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung anzuordnen, daß Suchaktionen nach geflohenen Häftlingen nicht wegen anbrechender Dunkelheit abgebrochen werden, sofern feststeht, daß sich der Häftling noch in unmittelbarer Nähe befindet.

Ich befehle daher nochmals, daß bei Häftlingsfluchten sofort der Kommandant, der 1. Schutzhaftlagerführer, die Pol. Abteilung sowie die zuständige Gendarmeriestation zu verständigen sind. Das Abbrechen der Suchaktion wird nach Schilderung der Lage durch den Lagerführer, durch den Kommandanten, bezw. 1. Schutzhaftlagerführer befohlen.

10. Ausweise für Zivilarbeiter

Zivilarbeiter, die Arbeiten innerhalb des Lagers zu verrichten haben, dürfen in Zukunft das Arbeitslager nur noch mit einem vom Werk ausgestellten Lichtbildausweis, der mit einem Stempel der Kommandantur KL Auschwitz III versehen ist, betreten. Der Ausweis muß einen Vermerk über die Arbeiten des Inhabers im Lager tragen und muß zeitlich begrenzt sein. Nach Abschluß der Arbeiten ist das Werk für die Einziehung des Ausweises verantwortlich. Die Lagerführer setzen sich umgehend mit den einzelnen Firmen in Verbindung und veranlassen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung, daß die Ausweise möglichst sofort eingeführt werden.

11. Einsatz von Facharbeitern

Die Lagerführer haben nochmals genauestens zu überprüfen, ob irgendwelche Facharbeiter nicht in ihrem Beruf eingesetzt sind. In Zukunft werde ich jeden Lagerführer, der nicht dafür Sorge trägt, daß auch der letzte Facharbeiter in seinem Beruf eingesetzt ist, zur Rechenschaft ziehen und von Beförderungen zurückstellen.

12. Krankenstand der Häftlinge

In einigen Lagern ist der Krankenstand der Häftlinge gewaltig angestiegen. Die Lager-, Rapport-, und Arbeitsdienstführer haben laufend den Krankheitsstand der Häftlinge zu kontrollieren und Simulanten durch den 1. Lagerarzt überprüfen zu lassen.

13. Prämien

Die Höhe der von den Firmen ausgegebenen Prämienbeträge ist im Verhältnis zu der Gesamtzahl der eingesetzten Häftlinge immer noch zu gering. Die Lagerführer haben ständig Verbindung mit den Direktionen der Firmen aufrecht zu halten [sic], um den Zweck der Auszahlung der Prämien­scheine restlos zu erreichen.

14. Melden der Lagerführer

Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß Lagerführer, die dienstlich in Auschwitz zu tun haben, wieder abfahren, ohne sich auf der Kommandantur III zu melden. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß sich jeder Angehörige eines Außenlagers auf seiner Dienststelle meldet, da fast immer irgendwelche Angelegenheiten zu besprechen bzw. zur Erledigung mitzugeben sind.

15. Verordnungsblatt der Waffen-SS v. 1.4.44 Nr. 7

Auf die Ziffern

147 - Mitnahme von Waffen bei Beurlaubungen
nach Ungarn

148 - Mitnahme von Waren in die und aus der Slowakei
wird besonders hingewiesen.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.

[Unterschrift Schütte]
SS-Obersturmführer

[Kein Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 29. April 1944

Geheim!

Betrifft: Verstärkter Terror und Sabotagetätigkeit der illegalen kommunistischen polnischen Widerstandsbewegung in der Zeit vom 27.4. bis 5.5.1944

Das illegale Zentralkomitee der polnischen kommunistischen Arbeiterpartei „PPR“ hat Funktionäre zu einer verstärkten Maiaktion für die Zeit vom 27.4. bis 5.5.1944 aufgefordert. Dabei soll der 1. Mai 1944 unter der Losung einer Arbeitsfront der Arbeiterklasse im Kampf um ein freies demokratisches Polen, der 3. Mai 1944 als 155. Nationalfeiertag geführt werden. Von zuverlässiger Seite wurde dazu weiter in Erfahrung gebracht, daß die Terror- und Sabotagetätigkeit gegen deutsche Behörden und Wehrmachtsdienststellen in folgender Weise verstärkt werden soll:

- a) Anschläge auf Eisenbahnzüge, Posten und Wachen der Gendarmerie, Kraftfahrzeugtransporte,

- b) Überfälle auf Gefängnisse und Befreiung von Gefangenen, sowie bei Munitions- und Waffenarsenale [sic],
- c) Attentate auf Beamte der Sicherheitspolizei,
- d) Ermordung von Agenten,
- e) Sabotage in größeren Werken.

Für den gesamten Standort Auschwitz wird ab sofort bis zum 5. Mai 1944 einschließlich *Urlaubssperre* verhängt einschließlich Standorturlaub und Stadturlaub. Die einzelnen Dienststellen haben für ausreichende Bewachung Sorge zu tragen. Kontrolle der polnischen Zivilarbeiter ist besonders intensiv durchzuführen. Die jeweiligen Wachkompanien Auschwitz I und II haben für Sicherung des Lagers und der Wachgebäude Sorge zu tragen. Die übrigen Kompanien haben erhöhte Alarmbereitschaft anzuordnen. Dieses gilt besonders bei Einbruch der Dunkelheit. Die Truppenunterkünfte sind durch Innendienstler und Funktionsunterführer zu bewachen. Die Kompanien Auschwitz I stellen gleichzeitig in Verbindung mit der Kommandantur II Streifen für das Interessengebiet KL Auschwitz einschließlich der SS-Siedlung. Die Streifen sind so einzuteilen, daß keinerlei Ausfälle in der Gefangenenbegleitung eintreten. SS-Hauptsturmführer *Stoppel* übernimmt die Einteilung des gesamten Streifendienstes, insbesondere für kriegswichtige Objekte. Die Schutzhaftlagerführer treffen entsprechende Vorkehrungen zur Durchführung der Sicherheit ihres Lagers. Kommandantur KL Auschwitz III regelt nach den örtlichen Verhältnissen die Sicherung der einzelnen Lager. Jeder einzelne SS-Angehörige hat die Pflicht, in der Zeit bis zum 5. Mai 1944 mit besonderer Aufmerksamkeit seinen Dienst zu versehen und dort einzugreifen, wo gegebenenfalls Erscheinungen auftreten, die die Sicherheit des Lagers gefährden.

gez. i.V. *Hartjenstein*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 13/44

Auschwitz, 2. Mai 1944

1. Chefbefehl Nr. 18 – Aufgabe von Fernschreiben

Ab sofort sind Fernschreiben wie folgt zu unterzeichnen: Bezeichnung der Dienststelle in abgekürzter Form und ausgeschriebener

Name des Unterzeichnenden, ohne Dienstgrad, z.B.

„SS-WVH[A] – Chef Pohl“

„SS-WVH[A] – Chef C Kammler“

„SS-WVH[A] – C roem 6 Eirenschmalz“

„SS-WVH[A] – C roem 6 i.A. Rademacher“

Alle entgegenstehenden Anordnungen werden hiermit aufgehoben. Die Lagerkommandanten unterzeichnen z.B.

KL Au.II *Hartjenstein*.

2. Fliegen- und Mückenbekämpfung

- a) Ich enthebe den SS-Obersturmführer *Josten* von seiner Dienststellung als Beauftragter für die Überwachung der Schädlingsbekämpfung im Interessengebiet KL Auschwitz. Als Nachfolger wird SS-Hauptsturmführer *Stoppel* eingesetzt.
- b) Zur Vorbeugung gegen Malaria-Erkrankungsfälle bei den im Standort Auschwitz Wohnenden ist die Durchführung einer Fliegen- und Mückenbekämpfungsaktion in den Wohnungen und Unterkünften erforderlich. Für die SS-Angehörigen beginnt die Bekämpfungsaktion am 2.5.44 nach folgendem Plan:
 - 2.5.44 SS-Standortverwaltung und Kommandantur I, Wachlokal, Pol.Abt.,
 - 3.5.44 SS-Lazarett, Unterkünfte Kommandantur I, Unterkünfte SS-Standortverwaltung,
 - 4.5.44 Unterkunft Bauleitung, Baracke Schutzhaftlagerführung, Fleischerei,
 - 5.5.44 SS-Küche, Kantinen und Kameradschaftsheim, Bäckerei,
 - 6.5.44 Dienststelle Zentralbauleitung, Dienstzimmer Fahrbereitschaft,
 - 8.5.44 Stabsgebäude, Haus 7,
 - 9.5.44 Truppenunterkünfte 1., 3., 4. Kompanie, 2. Stabskompanie,
 - 10.5.44 Gemeinschaftslager, Haus der Waffen-SS,
 - 11.-12.5.44 Unterkünfte der Zivilarbeiter,
 - 13.5.44 Führerheim und Führerbaracken,
 - 15.-20.5.44 SS-Siedlung und Unterkunft Bauleitung am Haus 151 (Verständigung erfolgt für jedes einzelne Haus einen Tag vorher)
 - 22.5.44 Birkenau: Unterkünfte Kommandantur II, Dienststelle Kommandantur II und Polizei (Wachbatl.)
 - 23.5.44 7. Kompanie, SS-Küche und Kantine Birkenau, Wachgebäude Birkenau,
 - 24.5.44 2. und 8. Kompanie, 1. Stabskompanie,
 - 25.5.44 Hundeführerstaffel und sämtliche Baracken am Eingang der Lager Birkenau.

Mit einem für Menschen unschädlichen Bekämpfungsmittel werden in den Wohnungen und Unterkünften Wände und Decken ausgespritzt. Eine Schädigung der Wände tritt nicht ein. Vor dem Ausspritzen der Unterkünfte müssen jedoch alle Bilder, Spiegel etc. von den Wänden abgenommen werden. Die Möbel sind leicht mit Zeitungspapier und dergl. abzudecken. Nach der Bekämpfungsaktion neu bezogene Wohnungen müssen zur Durchführung dieser Maßnahme an die Dienststelle des SS-Standortarztes Auschwitz gemeldet werden.

3. Fernsprechanchlüsse der Kommandantur III

Kommandant			
SS-Hstuf. <i>Schwarz</i>	Amt Auschwitz	315	
	" "	230	NA 2208
	" Myslowitz	22371	NA 2208
Privatwohnung	" Auschwitz	65	NA 55
1. Schutzhaftlagerführer			
SS-Ostuf. <i>Schöttl</i>	Amt Auschwitz	315	
	" "	230	NA 2208
	" Myslowitz	22371	NA 2208

Kommandanturschreibstube

Amt Auschwitz	315
" Auschwitz	230 NA 2208
" Myslowitz	22371 NA 2208

Schutzhaftlagerschreibstube

Rapportführer

Arbeitsdienstführer

Amt Auschwitz	315
---------------	-----

Pers. Abt.-Kdtr.

" "	230 NA 2308
-----	-------------

Pol. Abt.

" Myslowitz	22371 NA 2308
-------------	---------------

Wachkompanie Monowitz

Arbeitslager	Blechhammer	Amt Heydebrek	334
"	Bobrek	" Auschwitz	350
"	Brünn	" Brünn	18333
"	Eintrachthütte	" Königshütte	41701-04
"	Fürstengrube	" Myslowitz	30048
"	Gleiwitz I	" Gleiwitz	4967
"	" II	" "	3841
"	" III	" "	3301/3311
"	Golleschau	" Golleschau	18
		Teschen	1086
"	Günthergrube	" Myslowitz	32357
"	Janinagrube	" Krenau	80
"	Jawischowitz	" Auschwitz	21
"	Jaworzno	" Myslowitz	22045/22362
		Jaworzno	18
"	Lagischa	" Bendsburg	71452
"	Laurahütte	" Kattowitz	23301
"	Sosnowitz	" Sosnowitz	61770/62730

4. Jagdschutz

Achtung! Gifteier!

Zum Zwecke der Krähenbekämpfung werden in den nächsten Tagen Gifteier in der Feldmark des gesamten Interessengebietes ausgelegt. Wegen der Gefahren, die damit verbunden sind, sind insbesondere Haustiere unter Aufsicht zu halten. Die Kinder müssen belehrt werden, daß diese Eier gefährlich sind. Sie sind auf der Schale mit „Gift“ bezeichnet.

5. Flurschaden

Das Betreten der bestellten Felder sowie der mit Gras bewachsenen Flächen ist verboten. Dies gilt selbstverständlich auch für übende Einheiten.

6. Verunreinigung der Bunkerlinie

Die Häftlinge benutzen vornehmlich innerhalb der großen Postenkette die hergestellten Feldstellungen und Bunker als Aborte. Die Kommandoführer usw. haben dafür zu sorgen, daß diese Schweinerei sofort unterbunden wird. Die Kapos sind von den Schutzhaftlagerführern auf das Verbot hinzuweisen, damit diese ebenfalls auf die Häftlinge entsprechend einwirken.

7. Unsinniges Schießen

Nach einer hier eingegangenen Meldung hat am 20.4.44, gegen 20.00 Uhr, ein Posten der großen Postenkette in der Nähe der Bahnanlagen mit einer MPi einen Schuß in Richtung auf einen entlang des Bahnkörpers kommenden Obergefreiten der Luftwaffe abgegeben, der die große Postenkette an einer nicht erlaubten Stelle überschreiten wollte. Ich weise bei dieser Gelegenheit letztmalig auf meinen Standortbefehl Nr. 9/44, Ziff. 4, vom 8.3.44 betreffend unsinniges Schießen hin. Der Posten hätte richtig gehandelt, wenn er, in diesem Falle den Obergefreiten, angerufen und aufmerksam gemacht hätte, daß er die Postenkette am Schlagbaum zu passieren hat. Sämtliche Unterführer und Männer sind entsprechend zu belehren.

8. Abhören ausländischer Sender

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß das Abhören ausländischer Sender verboten ist. Dies gilt selbstverständlich auch für sämtliche Angehörige der verschiedenen Volksgruppen.

9. Privatarbeiten in der Waffenmeisterei

Da in letzter Zeit viele Privataufträge für die Waffenmeisterei erteilt wurden, für die eine enorme Arbeitszeit aufgewendet werden mußte, wodurch die dienstlichen Instandsetzungen stark in Rückstand geraten sind, ordne ich an, daß sämtliche Privataufträge mir zur Genehmigung vorzulegen sind.

10. Sperrung der Bahnhofstraße für Häftlingskommandos

Die Bahnhofstraße (Betonstraße) wird mit sofortiger Wirkung für sämtliche Häftlingskommandos gesperrt. Ausrückende Kommandos, die nach Auschwitz müssen, haben in jedem Falle die Wache zu passieren und den Weg entlang der Sola an der Lederfabrik vorbei bzw. Lagerstraße Führerheim Richtung KL II zu benutzen.

11. Angehörigenunterhalt für SS-Angehörige aus Kroatien

Durch das Hauptfürsorge- und Versorgungsamt der Waffen-SS teilt der Fürsorgeoffizier der Waffen-SS in Kroatien mit:

„Sämtliche Unterstützungssätze für Angehörigenunterhaltsempfänger werden in kürzester Zeit allgemein erhöht. Außerdem werden an die Angehörigen der Einberufenen ab 1.3.44 unentgeltlich Lebensmittel zur Verteilung gelangen. Vorläufig sind die erhöhten AU-Sätze noch nicht bekanntgegeben.“

12. Bestrafungen

Der SS-Rottenführer *Josef Wagner*, 2. Stabskompanie, und der SS-Schütze *Johann Czischek*, 2. Kompanie KL Auschwitz I, wurden mit je 3 Tagen verschärftem Arrest bestraft, weil sie den verbotenen Bahnsteig am Bahnhof Auschwitz überschritten.

13. Betreten der Stadt Auschwitz

In Ergänzung des Standortbefehls Nr. 11/44 vom 4.4.44 betreffend Verbot des Betretens der Ostlandstraße ordne ich hiermit an, daß der Ein- und Ausgang zur Gaststätte „Gefolgschaftskasino“ nur von der Krakauerstraße aus erfolgen darf. Die Benutzung des Ein- und Ausganges an der Ostlandstraße ist in jedem Falle verboten.

14. Eigentumpistolen

Gemäß AHM Ziffer 857, vom 22.11.43 ist der Besitz eigener Pistolen durch Vorlage einer Rechnung oder eidesstattlichen Erklärung nachzuweisen und von der Einheit im Soldbuch einzutragen.

15. Neue Dienststellenbezeichnung

- a) Anstelle der bisherigen Dienststellenbezeichnung: „Hyg.-bakt. Unters.-Stelle der Waffen-SS Südost Auschwitz“ tritt die neue Bezeichnung: „Hygiene-Institut SS und Polizei Auschwitz“.
- b) Anstelle der bisherigen Dienststellenbezeichnung: „Flakkommando Auschwitz“ tritt die neue Bezeichnung: „Flakuntergruppe Auschwitz O/S“.

16. Verordnungsblatt der Waffen-SS

Auf Verordnungsblatt der Waffen-SS Nr. 7 vom 1.4.44
Ziffer 147 „Mitnahme von Waffen bei Beurlaubungen nach Ungarn“
Ziffer 148 „Mitnahme von Waren in die und aus der Slowakei“
Ziffer 157 „SS-Befehl vom 15.11.42 „Beförderungsrichtlinien“;
Fachführer-Befehl vom 23.6.42 und 2.10.42
Verordnungsblatt der Waffen-SS Nr. 8 vom 15.4.44
Ziffer 169 „Urlaubssperre nach Ostrumänien“
Ziffer 170 „Beurlaubungen nach Rumänien“
Ziffer 172 „Feldpostprüfung“
Ziffer 180 „Transfer von Ersparnissen der ausländischen Freiwilligen“
Ziffer 186 „Urkunden-Anforderung aus dem Südost-Raum“
wird besonders hingewiesen.

17. Gefunden / Verloren

Im Interessengebiet KL Auschwitz wurden folgende Gegenstände gefunden:

- 1 Erkennungsmarke „SS-T-Stuba. KL Auschwitz Nr. 957“
- 1 schwarzlederne Geldtasche mit Inhalt,
- 1 Briefftasche mit Inhalt (Brief adressiert an *Rud Komarek* Zentralbauleitung Auschwitz)
- 1 Fahrrad Nr. 425027 Marke „Deutschland“

Vorstehende Gegenstände können gegen Nachweis auf der Dienststelle des SS-Standort-ältesten Zimmer 14 abgeholt werden.

In der Nacht vom 20./21.4.44 wurde aus der DAW-Unterkunftsbaracke das Dienstfahrrad „Bekra“ Nr. 251258 entwendet. Sachdienliche Angaben an den Gerichts-SS-Führer.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 14/44

Auschwitz, 8. Mai 1944

1. Versetzungen

- a) Ich bin mit sofortiger Wirkung als Kommandant des KL Lublin mit den Arbeitslagern Warschau, Radom, Budzyn und Bliczyn versetzt. Die Geschäfte des SS-Standortältesten hat bis auf weiteres SS-Obersturmbannführer *Höß*, Chef des Amtes D I, übernommen. Ich danke allen Führern, Unterführern und Männern für ihre treue Mitarbeit.
- b) SS-Sturmbannführer *Hartjenstein*, Kommandant KL Auschwitz II, ist mit sofortiger Wirkung als Kommandant des KL Natzweiler mit seinen Arbeits- und Nebenlagern versetzt. Der bisherige Kommandant des KL Natzweiler, SS-Hauptsturmführer *Kramer*, wird als Kommandant zum KL Auschwitz II versetzt.

2. Führer-Abend

Der auf heute abend 20.00 Uhr angesetzte Führer-Abend wird wegen der heutigen Truppenbetreuungsveranstaltung auf Dienstag, den 9.5.44, verlegt.

3. Kinderturnstunde

Zur Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes bei den im Standortbereich wohnenden Kindern von SS-Angehörigen hat sich die Leiterin der NS-Frauenschaft, Frau *Ziemssen*, zur Abhaltung einer Kinderturnstunde bereit erklärt. Die Turnstunde soll wöchentlich einmal freitags von 15.00–16.30 Uhr im Frauenschaftsheim oder bei gutem Wetter im Freien in der Umgebung des Frauenschaftsheimes stattfinden. Zur Teilnahme an der Kinderturnstunde werden alle vorschulpflichtigen Kinder im Alter von 4–6 Jahren aufgefordert. Das Kinderturnen bezweckt eine Hebung des allgemeinen Körperzustandes und wirkt vorbeugend gegen schwere Erkrankungen des Knochensystems und der Bewegungsorgane, wie englische Krankheit, Plattfußbildung, Verbiegungen und Verkrümmungen der Wirbelsäule, bewirkt eine bessere Durchlüftung der Lungen, fördert die Ausbildung der Atmungsorgane. Die Kinder lernen beim Turnen richtig atmen, werden widerstandsfähiger und abgehärtet auch gegen viele Infektionskrankheiten. Die Teilnahme am Kinderturnen wird deshalb ärztlicherseits ganz besonders dringend empfohlen. Jede Mutter, die ihr Kind lieb hat und es gesund erhalten will, muß dieses deshalb zur Kinderturnstunde schicken. Meldung der Teilnehmer an der Kinderturnstunde bei der Dienststelle des SS-Standortarztes Auschwitz bis zum 11. Mai 1944. Die Kinder müssen leichten Turnanzug, Badeanzug oder dergleichen mitbringen. Beginn der Turnstunden Freitag, den 12.5.44, 15.00 Uhr.

4. Bordell der Stadt Auschwitz

Das Bordell der Stadt Auschwitz wird Montags und Freitags [sic] von 18.00–23.00 Uhr für Angehörige der Waffen-SS und Wehrmacht des Standortes Auschwitz freigegeben, beginnend mit dem 12.5.1944. Es bleibt in dieser Zeit für Zivilisten gesperrt. Als Entgelt muß der Betrag von RM 5,- entrichtet werden. Der SS-Standortarzt Auschwitz stellt für die genannten Tage einen SS-Arzt bzw. einen SDG zur Durchführung der Sanierung und der ärztlichen Untersuchungen ab. Bei Besuch des Bordells hat der SS- bzw. Wehrmachtsangehörige eine weitestgehende Gewähr dafür, daß er frei bleibt von Geschlechtskrankheiten, während die Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit bei jedem anderen außerehelichen Geschlechtsverkehr, bei dem eine ärztliche

Untersuchung der weiblichen Personen nicht stattfinden kann, außerordentlich groß ist.

5. Straßensperrung

Die am 4.4.1944 laut Standortbefehl Nr. 11/44 verfügte Sperrung der Straße vom Bahnhof Auschwitz zum KL wird wegen Instandsetzungsarbeiten weiterhin bis zum 31.5.44 aufrecht erhalten. Die Umleitungen bleiben dieselben.

6. Sperrung der Bahnhofstraße für Häftlingskommandos

Die im Standortbefehl Nr. 13/44, Ziff. 10, vom 2.5.44 angeordnete Sperrung der Bahnhofstraße wird dahin abgeändert, daß die Deutsche Lebensmittel GmbH für ihre beiden Mehlwagen aus besonderen Gründen die Genehmigung erhält, die Bahnhofstraße zu befahren.

7. Beschlagnahme von Lebens- und Genußmitteln

Mit sofortiger Wirkung verbiete ich die Beschlagnahme von obengenannten Gegenständen durch SS-Angehörige. Bei der Kontrolle derartig vorgefundene [sic] Gegenstände ist

- a) bei Zivilpersonen der Betreffende mit den zu beschlagnahmenden Gegenständen sofort der Politischen Abteilung zuzuführen. Die Politische Abteilung allein entscheidet, ob die Gegenstände zu beschlagnahmen oder freizugeben sind.
- b) Bei Häftlingen sind in diesem Falle die betr. Häftlinge dem Schutzhaftlagerführer vorzuführen. Der Schutzhaftlagerführer stellt persönlich die Gegenstände sicher unter entsprechender Meldung an mich.

gez. *Liebehenschel*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 15/44

Auschwitz, 11. Mai 1944

1. Dienstübernahme

SS-Hauptsturmführer *Richard Baer* hat heute die Dienstgeschäfte des Lagerkommandanten KL Auschwitz I verantwortlich übernommen.

2. Schulungen

Am Montag, 15. Mai 1944, 20.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für die Aufseherinnen, SS-Helferinnen, Schwestern und das in den Dienststellen des SS-Standortes Auschwitz tätige weibliche Gefolge der Waffen-SS ein Vortrag statt. Thema: „Das Ringen im Osten im Rahmen der Gesamtkriegslage.“

Am Montag, 22. Mai 1944, 20.00 Uhr, findet für sämtliche SS-Angehörige des SS-Standortes Auschwitz im großen Saal des Kameradschaftsheimes ein Schulungsvortrag statt. Thema: „Die Invasion“.

3. Zusätzliche Truppenbetreuungsmittel

Am Freitag, 19.5.1944, zwischen 10.00–12.00 Uhr, können bei der Abteilung VI zusätzlich Truppenbetreuungsmittel in Empfang genommen werden. Genaue Iststärke sämtlicher Dienststellen und Einheiten des Standortes Auschwitz ist bis zum 16.5.1944 herzumelden.

4. Truppenbetreuungsveranstaltungen

Dienstag, 16.5.1944, 19.30 Uhr:

Gastspiel des Oberschlesischen Landestheaters Beuthen „Der Biberpelz“ Eine Diebskomödie von *Gerhard Hauptmann*.

Dienstag, 23.5.1944, 20.00 Uhr:

„Wiener Abend“ mit Künstlern der Staatsoper, des Burgtheaters, des deutschen Volkstheaters in Wien, des Zentraltheaters Dresden und des Opernhauses Breslau.

Mittwoch, 31.5.1944, 20.00 Uhr:

Vortrag des Generals der Flieger *Quade*: „Die deutsche Luftkriegsführung“.

Donnerstag, 1.6.1944, 20.00 Uhr: (kleiner Saal)

„Besinnliches und Heiteres in Wort und Ton“. Ausführende: Konzertpianistin *Ilse v. Tschurtschenthaler*, (Reichssender München), Staatsschauspieler *Paul Hierl* (Staatstheater Karlsruhe), *Edith Morten-Hierl* (vorher Stadttheater Basel)

5. Beißen tollwütiger Hunde

Da es zum wiederholten Male vorgekommen ist, daß Kinder und Erwachsene von Hunden gebissen wurden, ordne ich an, daß die Hundebesitzer ihre Hunde an der Leine zu führen haben. In den Wohnungen und Gärten sind ebenfalls Vorkehrungen zu treffen, daß in Zukunft auch dort Besucher, z.B. Ärzte, nicht gebissen werden können.

6. Gefunden

Im Lagerbereich wurde 1 Feldflasche gefunden. Abzuholen gegen Nachweis auf der Dienststelle des Standortältesten Zimmer 14.

gez. *Höß*
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Zoller]

SS-Hauptsturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 16/44

Auschwitz, 27. Mai 1944

1. Chefbefehl Nr. 21

Bei der Untersuchung von Diebstählen im SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt ist festgestellt worden, daß mitschuldig oft diejenigen sind, die für die Verwahrung und Sicherung der diensteigenen gestohlenen Gegenstände verantwortlich waren, die aber die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend getroffen haben. Es wird deshalb in Zukunft bei jeder gerichtlichen Untersuchung eines Diebstahlfalles diese Frage von amtswegen in das Verfahren hineingezogen. Die für die Sicherung Verantwortlichen erscheinen somit auf der Anklagebank. Ihr Versäumnis wird also in Zukunft nicht mehr disziplinar, sondern gerichtlich bestraft. Ich mache hierauf alle Verantwortlichen besonders aufmerksam und würde es sehr bedauern, wenn Unachtsamkeit und Nachlässigkeit die vielleicht sonst Makellosen auf das Ärgste treffen könnte.

2. Urlaubssperre

Wie bereits telefonisch durchgegeben, ist vom Reichsverteidigungskommissar Urlaubssperre verhängt worden. Diese Sperre bleibt bis auf Widerruf bestehen. Ausgang gestatte ich nur für die Stadt Auschwitz und das Haus der Waffen-SS bis zum Zapfenstreich und zwar bis höchstens 25% der dienstfreien Männer je Einheit oder Dienststelle. Bereitschaften kommen dafür nicht in Frage. Bei Überschreitung dieses Prozentsatzes werde ich den betreffenden Einheitsführer bzw. Dienststellenleiter zur Verantwortung ziehen. Die Männer sind zu belehren, daß sie sich bei Alarm auf schnellstem Wege ins Lager zu begeben haben. Die Erlaubnisscheine zum Betreten der Stadt Auschwitz und des Hauses der Waffen-SS sind durch die Einheitsführer und Dienststellenleiter, für die Abteilungen der Kommandantur I durch den Adjutanten zu unterzeichnen.

3. Belobigung

Ich spreche dem SS-Schützen *Albert Kling*, 3. Komp. KL Au. I für sein am 5.5.44 als Wachposten bei der Häftlingsbegleitung gezeigtes aufmerksames und umsichtiges Verhalten meine Anerkennung aus. K. erhält 3 Tage Sonderurlaub. K. hat durch besondere Aufmerksamkeit den Schmuggel von Genußmitteln zwischen Zivilisten und Häftlingen verhindert und durch geistesgegenwärtiges Handeln den tätlichen Widerstand eines Häftlings gebrochen und die Flucht eines anderen verhindert.

4. Verhalten der Wachmannschaften im Kameradschaftsheim

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß SS-Angehörige, die beim Mittagessen oder bei anderen Gelegenheiten im großen Saal des Kameradschaftsheimes ihre Waffen oder sonstigen Ausrüstungsgegenstände ablegen, auf diese genau aufzupassen haben und bei Verlust für die abhandengekommenen Gegenstände gemäß den gegebenen Bestimmungen haftbar sind. Bei kurzfristigem Verlassen des Kameradschaftsheimes (z.B. beim Austreten) ist ein Kamerad zu bitten, auf die abgelegten Gegenstände aufzupassen. Die Nichtbefolgung dieses Befehles ist strafbar.

5. Abgabe von Waffen und Gerät bei Arresteinlieferungen

Vor der Einlieferung von SS-Angehörigen in den Arrest sind Waffen und Gerät beim zuständigen Waffenwart abzugeben. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher gefaßter Gegenstände (auch Uniformen usw.) während der Haftzeit ist der Arrestant verantwortlich. Dieser wird bei Verlust von Ausrüstungsgegenständen ersatzpflichtig gemacht.

6. Einreichung von Strafverfügungsdurchschlägen

Die der Kommandantur KL Auschwitz I unterstehenden Einheiten bringen, soweit dies bisher nicht geschehen ist, zukünftig bei jeder durch den Kompanieführer ausgesprochenen Bestrafung einen Durchdruck der Strafverfügung bei der Kommandantur I in Vorlage. Bei Streifenmeldungen durch die SS-Standortstreife, welche zur Erledigung in eigener Zuständigkeit an die Einheitsführer abgegeben werden, haben sämtliche Einheiten des SS-Standes Auschwitz dem SS-Standortältesten einen Durchdruck der Strafverfügung zu überreichen bezw. das Veranlaßte zu melden.

7. Neue Anschrift des LwB.-Zerlegebetriebes

Der LwB.-Zerlegebetrieb Auschwitz ist in
LwB.-Rorück-Betrieb *Auschwitz O/S*
umbenannt worden.

8. Bekämpfen von Raubzeug

Im Gelände sind Fallen aufgestellt zur Bekämpfung von Raubzeug. In letzter Zeit sind verschiedene dieser Fallen mutwillig zerstört worden. Zum Schutz des Nutzwildes müssen die Fallen unbedingt erhalten bleiben. Alle SS-Angehörigen haben auf die pflegliche Behandlung dieser Geräte zu achten.

9. Abreißen von Laub und Zweigen

Es ist in letzter Zeit des öfteren festgestellt worden, daß in unverantwortlicher Weise das Abreißen von frischem Laub und blühenden Zweigen beginnt. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß dies strengstens verboten ist und eine unverantwortliche Zerstörung darstellt. Die Schutzhaftlager haben beim Einmarsch darauf zu achten, daß dies seitens der Kommandos unterbleibt. Im übrigen haben alle SS-Angehörigen für die größte Schonung der Natur einzustehen.

10. Betreten der Viehweiden

Das Betreten der Viehweiden ist verboten! Durch das Offenlassen der Weidentore muß das Vieh ständig wieder eingefangen werden. Die Umzäunung ist auch beim Übersteigen bei Suchaktionen zu schonen und weiter darauf zu achten [sic], daß sämtliche benutzte Tore geschlossen werden.

11. Verhalten der Suchkommandos bei Häftlingsfluchten

In letzter Zeit laufen Beschwerden ein, daß Suchkommandos bei Häftlingsfluchten durch gewaltsames Erbrechen der Türen und Fensterscheiben sich Zutritt zu den Kartoffelbunkern und dem Krautsilo verschaffen. Dabei sind in einem Falle ein Paar Gummistiefel sowie eine Anzahl Glühbirnen entwendet worden. Die gestohlenen Gegenstände befanden sich in einem verschlossenen Spind. Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, ordne ich an, daß bei Suchaktionen in den Kartoffelbunkern und im Krautsilo stets ein verantwortlicher Angehöriger der SS-Standortverwaltung (SS-Uscha. *Dietrich*) zugezogen wird. Die Anweisung gilt insbesondere für das Lager II.

12. Unerlaubtes Schießen im Gelände

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, daß jedes nicht unbedingt notwendige Schießen verboten ist, da hierdurch die SS-Angehörigen im Lagerbereich gefährdet werden. Jedes willkürliche Umherschießen werde ich strengstens bestrafen.

13. Betreten der Praga-Villa

Es wird darauf hingewiesen, daß die Villa an der Praga-Halle Eigentum der Deutschen Reichsbahn und jedes unberechtigte Betreten verboten ist.

14. Vorzensur der SS-Feldpost

Auf Grund einer Beanstandung wird darauf hingewiesen, daß die Prüfung der SS-Feldpost durch die Einheiten verboten ist. Die Prüfung wird ausschließlich durch die zuständigen SS-Feldpostprüfstellen vorgenommen. Auch eine Vorzensur ist verboten (Siehe V.Bl.d.W.-SS Nr. 5, Ziffer 106, vom 1.3.44).

15. Angelberechtigungsscheine

Die von mir ausgegebenen Angelkarten haben nur in Verbindung mit dem behördlichen Jahresfischereischein Gültigkeit. Alle in diesem Jahre ausgestellten Angelberechtigungsscheine sind unter Beifügung des Jahresfischereischeines zur Überprüfung bis zum 10.6.44 auf der Dienststelle des Standortältesten, Zimmer 13, nochmals vorzulegen. Wer noch nicht im Besitz des Jahresfischereischeines ist, kann diesen beim Landratsamt Bielitz unter Einreichung eines Lichtbildes und Angabe genauer Personalien beantragen. Falls der Besitz des Jahresfischereischeines bis zu dem genannten Termin nicht nachgewiesen wird, verlieren die Angelberechtigungsscheine ihre Gültigkeit und werden sofort eingezogen.

16. Besuch von Truppenbetreuungs-Veranstaltungen durch Lazarettkranke

Bei allen Truppenbetreuungsveranstaltungen im Kameradschaftsheim Auschwitz bleibt die 4. Sitzreihe der linken Seite für Lazarettkranke des SS-Lagerlazarettes Auschwitz reserviert. Der diensttuende SS-Führer hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Stuhlreihe von anderen Besuchern der Veranstaltung in keinem Falle besetzt wird. Nach Einnahme der Plätze durch die Lazarettkranken und deren Pflegepersonal können die übrigen Plätze durch andere Besucher belegt werden. Der jeweilige Führer vom Saaldienst ist weiterhin dafür verantwortlich, daß die Männer ihre Plätze nicht eher verlassen dürfen, bis das Führerkorps mit seinen Gästen den Saal verlassen hat.

17. Benutzung der Kommandantursauna

Punkt 11 des Standortbefehles Nr. 11/44 vom 4.4.44 wird dahin ergänzt, daß die Sauna jeden Sonnabend von 12.00–15.00 Uhr für Führer freigehalten wird.

18. Wohnbaracken der IG-Farben-Industrie

Das mit Standortbefehl Nr. 3/44, Ziffer 3, vom 19.1.44 erlassene Verbot zum Betreten des Gemeinschaftslagers 8 (Karpfenteich) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

19. Ausweise zum Betreten des Interessengebietes KL Auschwitz

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Ausweise zum Betreten des Interessengebietes KL Auschwitz ausschließlich durch die Ausweisstelle beim SS-Standortältesten ausgestellt werden dürfen.

20. Sachbearbeiter der Sportgemeinschaft-SS Auschwitz

Nachdem SS-Oberscharführer *Claussen* als Rapportführer eingesetzt ist, erlauben es seine dienstlichen Belange nicht mehr, den Posten als Sachbearbeiter der Sportgemeinschaft-SS vollauf zu versehen. Ich setze hiermit den SS-Unterscharführer *Winter* als dessen Nachfolger ein.

21. Trageweise der FeldbluseKleidung

Auf Ziffer 248 der AHM 10. Ausgabe vom 8. Mai 1944 wird hingewiesen.

22. Gestohlen

Aus der Garderobe des Kameradschaftsheimes wurden anlässlich der Veranstaltung am 8.5.44 entwendet:

- 1 Feldmütze,
- 1 Paar graue Wildlederhandschuhe.

In der Nacht vom 29.4. zum 30.4.44 wurde das Dienstfahrrad Nr. 94 aus dem Fahrradständer der Unterkunftsbaracken der Kommandantur I gestohlen. Zweckdienliche Angaben zum Verlust dieser Gegenstände sind an die Gerichtsabteilung zu richten.

23. Verloren / gefunden

Im Lagerbereich ging ein SA-Sportabzeichen verloren.

Gefunden wurden:

- 1 Totenkopfring mit der Inschrift „S. M. Kober 21.6.40.“
- 1 Verwundetenabzeichen
- 1 Schlauchboot.

Die Gegenstände sind bei der Dienststelle des SS-Standortältesten, Zimmer 14, abzugeben bzw. gegen Nachweis abzuholen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.:

[Unterschrift Höcker]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandantursonderbefehl

Monowitz, 28. Mai 1944

Gemäß Verfügung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Amtsgruppe D werden die der Kommandantur KL Auschwitz III unterstellten Wachmannschaften mit Wirkung v. 1.5.44 im

„SS-Totenkopfsturmbann KL Auschwitz III“

zusammengefaßt und in folgende Kompanien aufgeteilt:

- 1.) 1. und 2. Kompanie
 - a) 1. Kompanie – Monowitz
 - b) 2. Kompanie – Golleschau
– Jawischowitz
- 2.) 3. Kompanie – Bobrek
 - Fürstengrube
 - Günthergrube
 - Janinagrube
- 3.) 4. und 5. Kompanie
 - a) 4. Kompanie – Jaworzno
 - b) 5. Kompanie – Eintrachtshütte
 - Lagischa
 - Laurahütte
 - Sosnowitz
- 4.) 6. Kompanie – Gleiwitz I
 - Gleiwitz II
 - Gleiwitz III
- 5.) 7. Kompanie – Blechhammer

Aus dienstlichen Gründen werden die 1. und 2. Kompanie und die 4. und 5. Kompanie verwaltungsmäßig zusammengefaßt.

Als Kompanienführer und Stabsscharführer werden eingesetzt:

1. und 2. Kompanie: SS-Ostuf. Müller – Komp. Führer
SS-Sturmscharf. Polster – Stabsscharf.
3. Kompanie: Kompanienführer wird nach Eintreffen bekanntgegeben.
SS-Oscha. Carstens – Stabsscharführer
4. und 5. Kompanie: SS-Ustuf. Pfütze – Kompanienführer
SS-Oscha. Lorenz – Stabsscharführer.
6. Kompanie: SS-Oscha. Stenzel – Stabsscharführer
gleichzeitig mit der Führung der Kompanie beauftragt.
7. Kompanie: SS-Hstuf. Broßmann – Kompanienführer
SS-Oscha. Klingberg – Stabsscharführer

Schreibstuben:

1. und 2. Kompanie – in Monowitz
3. Kompanie – in Libiaz (Janinagrube)
4. und 5. Kompanie – in Jaworzno
6. Kompanie – in Gleiwitz I
7. Kompanie – in Blechhammer

Die Einsetzung des SS-Hauptsturmführer Broßmann und des SS-Untersturmführers Pfütze als Lagerführer bleibt bestehen.

SS-Obersturmführer *Müller* wird von mir gleichzeitig mit der Führung des SS-Totenkopfsturmbannes KL Auschwitz III beauftragt und erläßt zu obigem Befehl nähere Ausführungsbestimmungen.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.
[Unterschrift Schütte]
SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 17/44

Auschwitz, 9. Juni 1944

1. 3. Opfersonntag für das DRK

Die Sammlung für das DRK am 3. und 4.6.1944 brachte das Ergebnis von
RM 13.394,83.

Ich spreche allen SS-Angehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern des SS-Standes
Auschwitz für ihre Spenden meine besondere Anerkennung aus.

2. Drahthindernis um die Schutzhaftlager des KL Auschwitz II

Mit Schreiben vom 3.6.44 wurde bereits darauf hingewiesen, daß das Drahthindernis
um die Lager Birkenau auch tagsüber unter Strom steht. Dies wird hiermit nochmals
allen Dienststellen zur Kenntnis gebracht.

3. Straßensperre

Im Zuge der Weiterführung der Kanalisationsarbeiten zur Abwasserbeseitigung aus
dem KL Auschwitz wird ab 7. Juni 1944 für Fahrzeuge aller Art die Reichsstraße
Auschwitz-Brzeszcze gesperrt. Die Umleitung für den Fernverkehr erfolgt über die
neue Solabrücke unter Benutzung der Hauptverkehrsstraße Kenty-Auschwitz durch
die Stadt Auschwitz. Der interne Verkehr des KL kann vorläufig über die Straßen vom
KL zum Haus *Möckel* in Richtung Lederfabrik umgeleitet werden. Von der Haupt-
wache bis zur Solabrücke ist die Straße für den Lagerverkehr vorläufig weiter benutzbar.
Die aufgestellten Umleitungsschilder sind genauestens zu beachten.

4. Belobigung

Der SS-Unterscharführer *Johann Trunz*, 7. Kompanie, hat am 1.6.44 durch sein um-
sichtiges Verhalten die Flucht von zwei Häftlingen verhindert. Ich spreche ihm für die
bewiesene Aufmerksamkeit meine Anerkennung aus.

5. Verlust von Ausrüstungsgegenständen während desurlaubes

Es häufen sich die Fälle, wo Urlaubern die Gasmaske oder andere militärische Ausrüstungsgegenstände während desurlaubes, insbesondere bei Bahnfahrten, abhanden kommen oder gestohlen werden. Derartiges kann nur durch Unaufmerksamkeit der betreffenden SS-Angehörigen geschehen. Jeder SS-Angehörige hat auf die ihm ausgefolgten [sic] Ausrüstungsgegenstände auch während desurlaubes oder bei Bahnfahrten so Obacht zu geben, daß ihm diese Gegenstände nicht abhanden kommen können. Irgendwelche Entschuldigungen, geschlafen zu haben, sind nicht stichhaltig und ich werde sämtliche Fälle wegen Fahrlässigkeit strengstens ahnden.

6. Rauchen

In letzter Zeit wurden wiederholt SS-Angehörige rauchend auf dem Fahrrad auf öffentlichen Straßen angetroffen. Dies ist bereits öfteren verboten worden. Es ist ein unmilitärisches Benehmen und zeugt von einer Haltlosigkeit des Soldaten. Ich erwarte, daß sämtliche Führer des Standortes in Zukunft die Männer laufend belehren und bei Nichtbefolgung schärfstens durchgreifen.

7. Grußpflicht gegenüber den Aufseherinnen, SS-Maiden und Schwestern

Laut Standortbefehl Nr. 31/43 vom 6.8.43 und Kommandanturbefehl Nr. 4/43 vom 2.2.43 wird auf die Grußpflicht gemäß RF-SS gegenüber den Aufseherinnen, SS-Nachrichtenhelferinnen und Schwestern hingewiesen. Ich habe festgestellt, daß dies in letzter Zeit sehr zu wünschen übrig läßt und erwarte in Zukunft, daß ihnen die gebührende Achtung entgegengebracht wird.

8. Betreten des Lagerbereiches durch Fremde

Es häufen sich die Fälle, daß fremde Personen im Lagerbereich angetroffen werden, sogar innerhalb der Postenkettens. Dies ist vor allen Dingen nach Einziehen der Postenkettens zu beobachten. Jeder SS-Angehörige ist verpflichtet, sofort die Personalien dieser Fremden festzustellen und dem Dienstzimmer des SS-Standortältesten mitzuteilen. Kann sich eine Person nicht ausweisen und besteht Verdacht auf irgendwelche Absichten, ist diese Person sofort festzunehmen. SS-Angehörige des Standortbereiches, die mit Zivilpersonen, die ohne Ausweis sind, sich im Lagerbereich aufhalten, werden ebenfalls zur Verantwortung gezogen und Einwände, daß sich dieselben ja in seiner Begleitung befinden, in keiner Weise anerkannt.

9. Trinken an den Theken

Laut RF-SS-Befehl ist bekanntlich das Trinken an den Theken verboten. Es ist wiederholt festgestellt worden, daß diese Unsitte bei einzelnen Unterführern und Männern im Haus der Waffen-SS zur Gewohnheit geworden ist. Durch das dort diensttuende Personal darauf aufmerksam gemacht, glauben verschiedene SS-Angehörige auf Grund ihres Dienstgrades den Weisungen nicht Folge leisten zu müssen. Ich habe das Personal des H.d.W.-SS angewiesen, über jeden, der die Anweisungen nicht befolgt, Meldung zu machen, weil das Herumstehen einen schlechten Eindruck macht und das Ansehen der SS schädigt.

10. Schwerkriegsbeschädigtenausweise

Gemäß Mitteilungsblatt des Hauptfürsorge- und Versorgungsamtes SS vom 15.4.44 verlieren die bisher erstellten Schwerkriegsbeschädigtenausweise bis zum 30.6.44 ihre Gültigkeit. Die Ausweise müssen zum Austausch gegen einen neuen, einheitlichen Ausweis bis zu diesem Tag dem zuständigen Fürsorge- und Versorgungsamt eingereicht sein. Das für Auschwitz zuständige Fürsorge- und Versorgungsamt ist Krakau.

11. Unterführerschulung

Am Montag, dem [sic] 12. Juni 1944, 20.15 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für die Unterführer sämtlicher Einheiten und Dienststellen des SS-Standortes Auschwitz eine Schulung statt. Es spricht SS-Oberscharführer *Knittel* über das Thema: „Fragen um die deutschen Kriegsgefangenen in Rußland“. Sämtliche dienstfreien Unterführer haben daran teilzunehmen. Für den Besuch sind die Einheitsführer und Dienststellenleiter verantwortlich.

12. Besprechung über Truppenbetreuungsfragen

Am Dienstag, dem [sic] 13. Juni 1944, 11.00 Uhr, findet in der Abt. VI (Zimmer 20) eine Besprechung mit sämtlichen Stabsscharführern der Einheiten und Dienststellen des Standortes (bezw. mit den mit den [sic] Geschäften des Stabsscharführers beauftragten Unterführern) über dringende Angelegenheiten der Truppenbetreuung statt. (Auch für Kommandantur III).

13. Weitere Truppenbetreuungsveranstaltungen im Juni

Freitag, 23. Juni 1944, 20.00 Uhr:

Gastspiel des Oberschles. Schauspieltheaters Gleiwitz:

„Der fremde Gast“, Kriminalstück in 4 Akten von *Gerhard Metzner*.

Donnerstag, 29. Juni 1944, 20.15 Uhr:

Die Gastspielformation Sluka-Prag zeigt „Perlen der Artistik“, eine Varieté-Revue in 12 Bildern.

Ferner findet im Laufe des Monats Juni noch ein Abschiedsabend *Gerty von Elmpf*, Opernhaus Kattowitz, statt. Der genaue Termin ist aus den Plakaten ersichtlich.

14. Diensträume der Abt. VI

Die neuen Diensträume der Abt. VI befinden sich in den Zimmern 19, 20 und 21 im Kommandanturgebäude. Die Ausleihe von Büchern aus der SS-Bücherei und die Abgabe von Truppenbetreuungsmitteln jeglicher Art (Zeitungen, Zeitschriften, Gesellschaftsspiele, Musikinstrumente usw.) erfolgt nur im Zimmer 21 und zwar täglich zwischen 11.30 und 12.30 Uhr und zwischen 17.00 und 18.00 Uhr. Sonnabends nur 11.30–12.30 Uhr. Außer diesen Stunden werden Bücher und Truppenbetreuungsmittel nicht ausgegeben. Die Abt. VI ist von nun an unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Leiter der Abt. VI	Nr. 80
Schreibstube und SS-Bücherei	Nr. 16.

15. Änderung des Telefonverzeichnisses

SS-Obersturmführer *Sell* ist künftig nach Dienstschluß unter Nr. 62 zu erreichen.

16. SS- und Polizeidienstgrade

Die Offiziere, Unterführer und Männer der Ordnungspolizei, die gleichzeitig SS-Angehörige sind, haben künftig, entsprechend der Verschmelzung von SS und Polizei, in folgenden Fällen beide Dienstgradbezeichnungen, und zwar mit Rücksicht auf den Ordenscharakter der SS zuerst den SS-Dienstgrad anzuführen:

- a) bei Anschriften, soweit der SS-Dienstgrad bekannt ist,
- b) in Briefköpfen von Privatdienstschreiben,
- c) bei Presseveröffentlichungen,
- d) bei Familienanzeigen und
- e) bei Unterschriften.

Im Falle zu e) jedoch nur, soweit bisher bereits die Anführung des Pol.-Dienstgrades üblich war. Bei Urkunden, Ernennungserlassen und Überschriften in Personalvorlagen an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei ist künftig, soweit die Angehörigen der Ordnungspolizei gleichzeitig SS-Angehörige sind, entsprechend zu verfahren, jedoch ist bei Urkunden über Zurruesetzung nur der Pol.-Dienstgrad anzuführen, da eine Zurruesetzung mit dem SS-Dienstgrad nicht erfolgt.

17. Diebstahl

Am 8.6.44 zwischen 15.00 und 18.00 Uhr wurde ein Privatfahrrad, Marke Apollo, schwarz mit schwarz lackiertem Lenker, rotbraunem Sattel, schwarzer Pumpe und brauner Werkzeugtasche aus dem Fahrradabstellraum gegenüber dem SS-Revier entwendet. Zweckdienliche Angaben sind an den Gerichts-SS-Führer zu richten.

18. Gefunden

Im Lagerbereich bezw. Interessengebiet wurden gefunden:

- 1 schwarze Geldtasche mit Inhalt,
- 1 silbernes Infanterie-Sturmabzeichen,
- 1 Taschenmesser.

Die abgegebenen Gegenstände sind beim SS-Standortältesten Zimmer 14, gegen Nachweis abzuholen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Ergänzung zu Ziffer 8.:

Nach Einziehen der Postenkette ist zum Besuch von Veranstaltungen für Zivilpersonen ohne Ausweis, in Begleitung von SS-Angehörigen, der Weg von der Reichsstraße Auschwitz-Brzeszcze durch den Schlagbaum am Kameradschaftsheim Richtung TWL gestattet.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Höcker]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 10. Juni 1944

Um das Herumtreiben von Zivilpersonen im Bereich des Lagers Birkenau endgültig zu unterbinden, habe ich mit sofortiger Wirkung einen verstärkten Streifendienst der hiesigen Polizeikompanie eingesetzt.

Dieser hat die Aufgabe, sämtliche Zivilpersonen, auch Frauen, die sich in Begleitung von SS-Männern befinden, auf Personaluasweise genauest zu kontrollieren. Zweifelhafte Personen sind festzunehmen und der Politischen Abteilung vorzuführen.

Die Streife ist berechtigt, SS-Männer, die durch Inschutznahme der sich in ihrer Begleitung befindlichen Frauenspersonen die Kontrolle erschweren oder unmöglich machen, das Soldbuch abzunehmen und dieses zur weiteren Veranlassung bei der Kommandantur KL Auschwitz II abzugeben.

Es sind sofort sämtliche Unterführer und Männer anzuweisen und zu belehren, daß sie den Anweisungen der Polizeistreife Folge zu leisten und diese nach Möglichkeit zu unterstützen haben. Ich werde jeden SS-Angehörigen, der sich dieser notwendigen Maßnahme widersetzt, persönlich zur Rechenschaft ziehen und exemplarisch bestrafen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Schindler]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, den 16. Juni 1944

Nachstehend wird ein Befehl des Führers abschriftlich bekanntgegeben:

Betreff: Urlaubssperre.

Der Führer hat befohlen:

- 1.) Für die gesamte Waffen-SS einschl. Gefolge tritt auf allen Kriegsschauplätzen und im Heimatkriegsgebiet ab 14.6.44 Urlaubssperre ein.
- 2.) Ausgenommen werden

- a) Verwundete auf Genesungsurlaub aus Lazaretten des Heimatkriegsgebietes.
 - b) Angehörige der Ersatzeinheiten nach abgeschlossener Grundausbildung vor Abstellung an die Feldtruppen, soweit sie ausserhalb des Heimatkriegsgebietes zum Einsatz kommen.
 - c) Angehörige der Waffen-SS usw. bei Tod der nächsten Angehörigen, Eltern, Frau, Kinder, Geschwister (Sonderurlaub). Den Angehörigen der Waffen-SS bei eigener Hochzeit, soweit ihr Termin bis zum 14.6. feststand.
- 3.) Die Sperre erstreckt sich auch auf die Rückfahrt zur Front der Urlauber der Waffen-SS. Ausgenommen werden die Urlauber der Kriegsschauplätze West und Südwest, die grundsätzlich zu ihren Truppenteilen zurückkehren.
 - 4.) Dienstreisen sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken und bedürfen der Genehmigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten im Range eines Regimentskommandeurs und dessen Unterschrift auf dem Dienstreiseausweis.
 - 5.) Alle für West und Südwest entgegenstehenden Bestimmungen werden mit Erlaß dieses Befehls außer Kraft gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Befehl strengstens einzuhalten ist, und alle anfallenden Dienstreisen usw. nur von den Kommandanten unterzeichnet werden dürfen.

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.
[Unterschrift Höcker]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 7/44

Monowitz, 19. Juni 1944

1. Gemäß Verfügung des SS-WVH, Orbg. vom 1.6.44 wurde
SS-Unterscharführer (R) *Rudolf Orlich*
als Adjutant zur Kommandantur KL Auschwitz III versetzt.

2. Fernsprechan Schlüsse – Änderungen

Adjutant	– Auschwitz	230 NA 2208
	Myslowitz	22371 NA 2208
Kdtr. Schreibstube	– Auschwitz	230 NA 2308
	Myslowitz	22371 NA 2308
Arbeitslager Bobrek	– Auschwitz	350 u. 363
" Gleiwitz II	– Gleiwitz	4030 NA 43
" Günthergrube	– Myslowitz	22357
" Laurahütte	– Kattowitz	23344
" Sosnowitz	– Sosnowitz	63105

Nach Dienst sind alle Dienststellen der Kommandantur KL Au III in Monowitz über Nummer

Auschwitz 315

Auschwitz 230 NA 2308 und

Myslowitz 22371 NA 2308

zu erreichen.

3. Verhalten der Posten im Dienst

Aus gegebener Veranlassung muß ich erneut auf folgendes hinweisen:

Auf Postenkette werden immer wieder einzelne SS-Männer angetroffen, die ein unmögliches, gänzlich unmilitärisches Benehmen zeigen, sei es, daß sie sitzend, angelehnt, mit den Händen in den Hosentaschen angetroffen werden, oder, daß andererseits ihr Anzug oder Haarschnitt zu wünschen übrig läßt. Andere wieder schauen planlos und träumend in der Gegend herum. Bei Meldungen bleibt selbstverständlich der Blick auf die zu bewachenden Häftlinge gerichtet. Die Kommandoführer der Außenlager müssen sich noch mehr als bisher um die Postenkette kümmern und die Aufmerksamkeit der Posten öfters überprüfen. Es ist unmöglich, daß bei Nacht eingesetzte Pendelposten sich mit den Turmposten unterhalten, weil dadurch ihre Aufmerksamkeit leidet und sie damit außerdem den Häftlingen bezw. sich anschleichenden Zivilisten ihren Standpunkt verraten. Weiters mußte in einzelnen Fällen wieder festgestellt werden, daß Posten dem unbotmäßigen Verhalten einzelner Häftlinge mit großer Gleichgültigkeit zusehen, ohne diese zu melden oder zur Arbeit zu ermahnen.

Ich mache in diesem Zusammenhang erneut darauf aufmerksam, daß es Aufgabe eines Postens ist, nicht nur für die Sicherheit zu sorgen, sondern auch das Arbeitstempo zu überwachen und gegebenenfalls Meldung zu machen. Sollte sich ein Häftling den Anordnungen eines Postens widersetzen und – wie in einem Sonderfall – gefährliche Drohungen ausstoßen, die die SS und den nationalsozialistischen Staat beleidigend angreifen, so ist sofort von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Außerdem weise ich nochmals darauf hin, daß bei Häftlingsbegleitung der notwendige Abstand von den Häftlingen eingehalten wird und das Gewehr nicht umgehängt, sondern auf der Patronentasche aufgelegt zu tragen ist.

Trotz wiederholtem Verbot wurde wieder ein Fall gemeldet, daß ein Posten während der Häftlingsbegleitung auf einen Hasen schoß. Ich werde alle derartigen Wachvergehen in Zukunft auf das strengste bestrafen.

4. SS-würdiges Benehmen im Dienst

Trotz wiederholter Ermahnung und Belehrung kommen immer wieder Fälle vor, in denen als Posten eingeteilte SS-Männer gemeinsam mit Häftlingen „organisieren“ und von diesen Geld oder Zigaretten entgegen nehmen [sic]. Es zeigt von großer Charakterchwäche, mangelnder Ehrauffassung und fehlendem Pflichtgefühl, wenn SS-Männer durch eine solche Handlungsweise die Schiebereien von Häftlingen unterstützen und sogar noch decken.

Ich werde derartige Fälle zur strengsten Bestrafung dem Gerichts-SS-Führer übergeben.

5. Verhalten bei Häftlingsfluchten

Bei Häftlingsfluchten kommen die Meldungen in den meisten Fällen zu spät, weil einzelne Kommandoführer von sich aus zunächst Suchaktionen einleiten, die schließlich doch ohne Erfolg bleiben und den geflohenen Häftlingen nur Vorsprung geben.

Ich verbiete solche Einzelaktionen und ordne nochmals an, daß jedes Fehlen eines Häftlings sofort nach hier zu melden ist, damit unverzüglich der Einsatz der gesamten Bereitschaft erfolgen kann.

Nach gemeldeter Häftlingsflucht hat die gesamte Bereitschaft, einschließlich der Schreibstube, innerhalb von 5 Minuten am befohlenen Platze anzutreten. Der Wagen für die Bereitschaft ist ebenfalls zur gleichen Zeit zur Stelle. Es geht nicht an, daß die fertige Bereitschaft lange auf einen Abfahrtsbefehl warten muß, sie hat sich vielmehr auf kürzestem Wege zur Fluchtstelle zu begeben.

6. Belobigungen

Folgenden SS-Angehörigen spreche ich hiermit meine Anerkennung aus:

- SS-Oscha. Schmidt, Max – Lagerführer in Fürstengrube
- SS-Rottf. Berger, Nikolaus – 4. Kompanie
- SS-Strm. Korhammer, Paul – 4. Kompanie
- SS-Strm. Aron, Hans – 3. Kompanie
- SS-Schtz. Blum, Stefan – 3. Kompanie
- SS-Schtz. Hein, Georg – 4. Kompanie
- SS-Schtz. Bergthal, Hans – 4. Kompanie

Die Vorgenannten haben durch ihr umsichtiges Verhalten die Flucht von Häftlingen verhindert.

7. Ausweise

Jeder Inhaber eines Lagerausweises hat diesen stets bei sich zu tragen. Nur bei genauer Befolgung dieser Anordnung ist es unmöglich, daß solche Ausweise von Unbefugten gestohlen und mißbraucht werden. Jeder Verlust eines Lagerausweises ist unverzüglich zu melden.

8. Betreten der Arbeitslager

Ich verweise auf den Kommandantur-Befehl Nr. 6/44 vom 22.4.44 und betone nochmals, daß im Lager beschäftigte Zivilarbeiter dieses nur mit Lichtbildausweis betreten dürfen. Darüber hinaus gilt dieses Verbot für alle der SS-Wache unbekanntem Zivilisten und Uniformträger, auch wenn es SS-Führer sind. In allen Fällen ungenügender Ausweisleistung ist das Betreten der Arbeitslager zu verbieten und gegebenenfalls die Kommandantur zu verständigen.

9. Urlaub

Der Führer hat befohlen:

„Für die gesamte Waffen-SS, einschl. Gefolge, tritt auf allen Kriegsschauplätzen und im Heimatkriegsgebiet ab 14.6.44 Urlaubssperre ein.“

Ausnahme: Genesungsurlaub für Verwundete

Einsatzurlaub,

Todesfall in der Familie.

Es ist daher zwecklos gegenwärtig Urlaubsgesuche vorzubringen.

10. Urlaubssperre nach Rumänien

Mit sofortiger Wirkung ist die Urlaubssperre nach Rumänien aufgehoben.

Beurlaubungen können jedoch nur in den Sonderfällen nach Ziffer 9 erfolgen.

11. Überprüfung von Waffen und Munition

- a) Eine Überprüfung der 08-Patronen für Pistole und MPi hat ergeben, daß die schwarzlackierten 08-Patronen durch längere Lagerung als Mob-Munition unbrauchbar geworden und sofort gegen neue umzutauschen sind.
- b) Die an die Lager Laurahütte, Gleiwitz I, Eintrachthütte und Günthergrube abgegebenen russischen 1MG's haben sich ebenfalls als ungeeignet erwiesen.
Ich ordne daher an, daß o.a. Waffen und Munition durch den Waffenwart sofort eingezogen bzw. umgetauscht wird [sic].
Evtl. vorhandene Handgranaten, die für Alarmeinsatz bestimmt sind, müssen sofort geschärft und in plombierten Behältern bereitgehalten werden.

12. Anforderung von Unterkunftsgesamt

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Anforderungen über Unterkunftsgesamt nur an die Unterkunfts-kammer der Abteilung III Monowitz zu richten sind. Anforderungen, die an Auschwitz I gerichtet sind, werden nicht berücksichtigt und bleiben unerledigt. Anforderungen über die monatliche Zuteilung von Reinigungsmaterialien sind nicht erforderlich. Die Stärkemeldung der Truppe für die Monatszuteilung von Seife müssen [sic] spätestens bis zum 3. eines jeden Monats bei der Unterkunfts-kammer Monowitz vorliegen.

Ferner wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Versetzungen bzw. Kommandierungen die vom Furier bzw. Kommandoführer empfangene Bettwäsche, sowie Handtuch, Wischtuch, Eßbesteck und dergl. abgegeben und bei der neuen Dienststelle neu empfangen werden müssen. Die Kompaniefuriere bzw. Kommandoführer sind für die Durchführung verantwortlich.

13. Truppenbetreuungsmittel

Die Lagerführer melden bis zum 24.6.44 an die Kommandantur KL Auschwitz III die Zahl der Rundfunkgeräte usw.:

- a) von der Verwaltung zugeteilt ...
- b) von der Abtl. VI zugeteilt ...
mit Angabe von Marke und Nummer.

Die Abteilung VI kann eine beschränkte Anzahl von Unterhaltungsspielen (Brettspiele, Karten- und Würfelspiele) zur Verfügung stellen. Bedarfsmeldungen sind ebenfalls bis zum 24.6.44 an die Kommandantur einzureichen.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.

[Unterschrift Orlich]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 18/44

Auschwitz, 27. Juni 1944

1. Straßensperre

Die mit Standortbefehl Nr. 14/44, Ziffer 5, vom 8.5.44 verfügte Sperrung der Straße vom Bahnhof Auschwitz zum KL muß weiterhin bis zum 31.7.1944 aufrecht erhalten werden. Die Umleitungen bleiben nach wie vor die gleichen.

2. Anträge aus Zuteilung von Wohnungseinrichtungsgegenständen

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß SS-Angehörige und deren Anverwandten [sic] an die Standortverwaltung herantreten und Einrichtungsgegenstände jeder Art, vorwiegend Möbel, beantragen. Lt. Anordnung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes ist die Abgabe von Einrichtungsgegenständen strengstens verboten. Anträge auf Möbel, Verdunklungen, Teppiche, Läufer, Gardinen usw. sind daher zwecklos.

3. Abgabe von Brennmitteln für Familienangehörige

Die im Interessenbereich wohnenden SS-Angehörigen werden hiermit aufgefordert, ihre Brennmittel (Kohlen und Briketts) jetzt schon abzunehmen, da eine Belieferung in der kalten Jahreszeit auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird. Bei dieser Gelegenheit wird nochmals daran erinnert, daß die Kohlenkarten bei der Abteilung Unterkunft abgegeben werden müssen.

4. Streifendienst

Auf Grund der sich in letzter Zeit bei den Streifeneinteilungen ergebenden Schwierigkeiten ordne ich an, daß ab sofort alle Einheiten, Abteilungen und Dienststellen des SS-Standortes Auschwitz ihre Unterführer zum Streifendienst abzustellen haben.

Zu diesem Zweck sind bis zum 30.6.44 namentliche Listen sämtlicher Unterführer an die Dienststelle des SS-Standortältesten einzureichen. Bei Erfassung aller Dienstgrade brauchen die Unterführer nur in größeren Zeitabständen zum Streifendienst herangezogen zu werden, so daß eine Störung des Dienstbetriebes der einzelnen Abteilungen und Dienststellen nicht eintritt. Sollte von einer Abteilung ein zum Streifendienst eingeteilter SS-Angehöriger ausfallen, so ist dies rechtzeitig der Kommandantur I zu melden und sofort ein Ersatzmann namhaft zu machen.

5. Exerzieren auf dem Sportplatz

Die Benutzung des Sportplatzes als Exerziergelände wird hiermit strengstens untersagt.

6. Übergriffe bei Suchaktionen

Die Bauinspektion der Waffen-SS und Polizei „Schlesien“ führt Klage darüber, daß im Gelände des Bauhofes bei Suchaktionen Magazine und abgeschlossene Schuppen aufgebrochen, Fenster eingeschlagen und andere Schäden angerichtet werden. Im Bauhof befindet sich eine Bauhofswache, die bei Durchführung von Suchaktionen zu verständigen ist, da sie sämtliche Schlüssel für die unter Verschuß gehaltenen Räume besitzt. Die SS-Angehörigen sind entsprechend zu belehren.

7. Betreten der Bahnanlagen und der Gebäude der DR

Es ist in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß SS-Angehörige auf den Bahnanlagen und in den Bahnbetriebswerken der Deutschen Reichsbahn angetroffen wurden. Das Betreten dieser Anlagen ist nicht nur verboten, sondern birgt auch für die einzelnen SS-Angehörigen große Gefahren in sich, da die Bahnschutzpolizei angewiesen ist, hier schärfstens einzugreifen, weil jedes unberechtigte Betreten Sabotageakte erwarten läßt. Bei Nichtbeachtung etwaiger Haltrufe der Bahnschutzpolizei wird diese sofort von der Schußwaffe Gebrauch machen. Die SS-Angehörigen sind entsprechend zu belehren. Ich werde mir gemeldete Verstöße schärfstens bestrafen.

8. Eingriffe von SS-Angehörigen in Betriebsvorgänge der DR

Die Deutsche Reichsbahn führt Klage darüber, daß SS-Angehörige die Weichen auf Gleis 21 eigenmächtig umstellen. Derartige Eingriffe in die Betriebsvorgänge der Deutschen Reichsbahn bedeuten nicht nur ein Leistungshemmnis, sondern auch eine große Betriebsgefahr. Für diese Aufgaben sind allein die Bediensteten der DR zuständig und ich verbiete jeden Eingriff in deren Dienstbetrieb. Es ist sogar vorgekommen, daß die Beamten der DR bedroht worden sind.

9. Truppenbetreuungsveranstaltungen im Kameradschaftsheim

Seit einiger Zeit ist bei Kinovorstellungen und anderen Veranstaltungen die Unsitte eingerissen, daß SS-Angehörige während der Vorstellungen (anscheinend, weil ihnen die Stücke nicht gefallen) den Saal verlassen. Derartige Störungen der Veranstaltungen haben sofort zu unterbleiben. Der jeweilige Saalordnerdienst ist anzuweisen, nur noch in den Pausen Personen passieren zu lassen. Den Anordnungen des Saalordnerdienstes ist in jeder Hinsicht Folge zu leisten. Aufgefallen ist weiterhin – besonders in der Veranstaltung am 23.6. – daß Männer die Schemel der letzten Reihen wegnehmen und sich damit in die Gänge ganz links bzw. ganz rechts setzen. Diese Gänge müssen jedoch für besondere Vorkommnisse (Feuersgefahr oder ähnliches) in einer Breite von 1.50 m unter allen Umständen freibleiben. Der Führer des Saaldienstes hat in Zukunft genauestens darauf zu achten, daß diese Gänge freigehalten werden. Außerdem sind 2 Mann des Saaldienstes an den Eingang abzustellen, die die Ausweise sämtlicher Zivilisten auf die Eintrittsberechtigung prüfen.

10. Alleinstehende SS-Angehörige

Bis zum 30.6.44 sind dem SS-Standortältesten – Abt. VI – von sämtlichen Einheiten und Dienststellen alle diejenigen SS-Männer (unter Angabe von Name, Vorname, Dienstgrad und Einheit bzw. Dienststelle) zu melden, die völlig alleinstehen, d.h. Männer, die weder Eltern noch Frau oder Geschwister haben, durch die sie betreut werden bzw. bei welchen sie ihren Urlaub verbringen können.

11. Radioapparate

Um eine Übersicht über die im SS-Standort Auschwitz ausgegebenen Radioapparate zu gewinnen, werden sämtliche Einheiten, Dienststellen, Führer, Unterführer und Männer, die einen von der Abt. VI oder der SS-Standortverwaltung ausgegebenen Radioapparat leihweise bekommen haben, angewiesen, diesen unter Angabe von Fabrikmarke und -nummer sowie der Dienststelle, die ihn ausgegeben hat, in doppelter Ausfertigung bis zum 30.6.44 zu melden.

12. Malariabekämpfung

Mit Beginn der Stechmückenperiode ist es erforderlich, daß die SS-Angehörigen im Bereich des KL Auschwitz in und außer Dienst Mückenschleier mit sich führen und von Mückenschutz-Kreme [sic] und Einreibemitteln Gebrauch machen. Die Einheiten, Dienststellen und Abteilungen haben entsprechend ihrer Stärke diese Schutzmittel beim Truppenarzt anzufordern und bis 30.6.44 abzuholen. Durch das Tragen von Mückenschleiern, sowie durch Anwendung von Mückenschutz-Kreme und Einreibemittel werden Mückenstiche und damit Malariaerkrankung verhütet. Nachdem im Jahre 1943 86 derartige Krankheitsfälle auftraten, bedeutet die vorbeugende Maßnahme einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit und Einsatzbereitschaft der Truppe.

13. Drahthindernis um die Krematorien III und IV

Das Drahthindernis um die Krematorien III und IV ist ab Montag, dem [sic] 26.6.44, 16.00 Uhr, mit elektrischem Strom geladen. Alle SS-Angehörigen und Gefolge sind hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.

14. Schuhaustauschstelle für Kinder – SS-Standortverwaltung Zimmer 7

Ab sofort findet der Schuhtausch nur noch mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr statt. Außer dieser Zeit werden Schuhe nicht getauscht. Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß die einzutauschenden Schuhe in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand sein müssen, da dieselben wieder zum Tausch herangezogen werden.

15. Sportgemeinschaft-SS Auschwitz

Bei den am 18.6.44 in Kattowitz stattgefundenen Kreismeisterschaften errangen die Leichtathleten der hiesigen Sportgemeinschaft von 7 zu vergebenden 5 Meistertitel und belegten außerdem 5 mal den 2. und 3 mal den 3. Platz, so daß sie sich damit zur Teilnahme an den oberschlesischen Gaumeisterschaften qualifizierten. Kreismeister wurden:

SS-Uscha. <i>Winter</i> – Standortverwaltung	im Kugelstoß	mit 12,36 m
	im Diskuswurf	" 37,50 m
	im Speerwurf	" 49,60 m
SS-Uscha. <i>Achtelik</i> – 4. Kompanie KL Au. I	im Weitsprung	" 6,18 m
SS-Uscha. <i>Eberle</i> – Standortverwaltung	im Hammerwurf	" 40,96 m

Diesen Vertretern der Sportgemeinschaft-SS Auschwitz spreche ich für ihre ausgezeichneten Leistungen meine besondere Anerkennung aus.

16. Diebstahl

Am 14.6.44 wurde im Bereich des KL Au II bei Gleis 21 West das Dienstfahrrad Nr. 25 gestohlen. Kennzeichen des Fahrrades: schwarzlackierter Rahmen mit grün abgesetzten Streifen, Lenker mit eingestanztem Zeichen „ZB 25“, Fabrikmarke und -nummer Zbrojowka 19382, Pedalenzahnrad weist Buchstaben „SCZ“ auf. Zweckdienliche Angaben sind an den Gerichts-SS-Führer zu richten.

17. Besprechung für die Einheitsführer

Am Freitag, dem [sic] 30.6.44, 20.30 Uhr, findet für sämtliche Einheitsführer des SS-Standortes Auschwitz, der Kommandanturen I, II und III sowie der Dienststellen (SS-Standortverwaltung, Bauinspektion „Schlesien“) eine Besprechung über aktuelle Fragen der Schulung und die Erläuterung des neuen Schulungsplanes statt. Sämtliche Einheitsführer haben daran teilzunehmen.

18. Jagdscheininhaber der Waffen-SS

Alle Einheiten und Dienststellen melden bis 30.6.44 sämtliche SS-Angehörige, die im Besitze eines Jagdscheines sind, unter gleichzeitiger Angabe, um den wievielten Jagdschein es sich handelt.

19. Ungültige Ausweise/Ausweis, ungültiger

Nachstehende Ausweise bzw. Armbinden werden für ungültig erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt:

		beschäftigt bei Firma:	
Nr. 4987	<i>Partjka, Zbgniew</i>	geb. 12.7.25	Falck, Gleiwitz
" 1699	<i>Kula, Wladislaus</i>	" 2.2.22	Lenz & Co.
" 2021	<i>Jarosch, Franz</i>	" 18.8.11	Falck, Gleiwitz
" 4597	<i>Prokop, Jan</i>	" 27.1.23	Industriebau AG
" 4563	<i>Venua, Vaslav</i>	" 11.7.20	Industriebau AG
" 6295	<i>Kos, Karl</i>	" 9.11.19	Hirt
" 4399	<i>Machus, Walter</i>	" 17.5.84	Zentralbauleitung
" 1797	<i>Hermann, Paul</i>	" 13.9.90	Huta AG
" 4109	<i>Drozd, Michael</i>	" 24.9.98	Industriebau AG
" 4616	<i>Dusek, Josef</i>	" 13.6.24	Industriebau AG
" 1654	<i>Schröder, Erika</i>	" 9.2.22	
" 4293	<i>Fudela, Johann</i>	" 25.5.98	Kluge, Alt-Gleiwitz
" 1947	<i>Rybica, Josef</i>	" 22.3.84	Lenz & Co.
" 3939	<i>Samushez, Vasilji</i>	" 26.12.11	Landwirtschaftsbetriebe
" 4762	<i>Undank, Heinrich</i>	" 2.4.86	Deutsche Bau AG
" 4519	<i>Ritthammer, Ludwig</i>	" 12.7.03	Industriebau AG
" 4645	<i>Erban, Miroslaus</i>	" 12.12.24	Industriebau AG
" 4422	<i>Zeman, Adam</i>	" 24.12.14	Zentralbauleitung
" 3152	<i>Sufa, Bronislaus</i>	" 15.11.20	Riedel
" 4174	<i>Wloch, Ladislaus</i>	" 22.3.17	Industriebau AG

gez. Höß
SS-Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 8/44

Monowitz, 14. Juli 1944

1. Belobigungen

Folgende SS-Angehörigen haben durch ihr umsichtiges Verhalten die Flucht von Häftlingen verhindert:

- am 22.6.44 – SS-Oberscharführer *Fritz Frischholz* – 1. Komp.
- am 23.6.44 – SS-Sturmmann *Johann Ciener* – 2. Komp.
- am 23.6.44 – SS-Schütze *Martin Kempl* – 2. Komp.
- am 24.6.44 – SS-Sturmmann *Josef Miowitz* – 3. Komp.
- am 27.6.44 – SS-Sturmmann *Franz Klemm* – 3. Komp.
- am 29.6.44 – SS-Sturmmann *Adam Rausch* – 4. Komp.
- am 7.7.44 – SS-Sturmmann *Josef Berger* – 4. Komp.

Ich spreche den Genannten für ihre bewiesene Aufmerksamkeit meine Anerkennung aus.

2. Disziplinare Unterstellung von Angehörigen der Waffen-SS unter Wehrmachtdienststellen und umgekehrt

Auf Punkt 3 der Ziffer 201 des HVBl. v. 12.6.44, Teil B wird besonders hingewiesen, wonach Wehrmachtsangehörige, die zu Truppenteilen oder Dienststellen der Waffen-SS kommandiert sind, der SS-DBO unterliegen und der Disziplinarstrafgewalt der betreffenden Einheitsführer oder Dienststellenleiter unterworfen sind.

Dies gilt im Bereiche der Kommandantur KL Auschwitz III für die Lager Eintracht-hütte, Laurahütte und Sosnowitz.

Die dortigen Wachmannschaften sind sofort darüber in Kenntnis zu setzen.

3. Verhalten auf Postenkette

Im Verhalten auf Postenkette reißen immer wieder Nachlässigkeiten ein, die nicht nur rein äußerlich ein schlechtes, unmilitärisches Bild geben, sondern auch die Bereitschaft und Sicherheit gefährden. Es geht nicht an, daß Wachposten mit total aufgeknöpften Uniformröcken, nachlässig umgeschallten [sic] Koppel, das bis zu den Knien durchhängt und mit waagrecht umgehängten [sic] Gewehr – wie Wildschützen – ihren Dienst versehen. Auch ist beobachtet worden, daß Posten verkehrt zur Front stehen, um sich eine passende Sitzgelegenheit zu schaffen, wobei sie längere Zeit die Häftlinge aus den Augen lassen.

Ich erwarte, daß diese Mißstände durch die Postenkontrollen ebenfalls baldigst abgestellt werden.

4. Überprüfung der Lagersicherheit

In einzelnen Lagern mußte festgestellt werden, daß in manchen neuen, leerstehenden und auch belegten Baracken die verschiedensten Unterkunftsgüter, Reservedecken, lose Bretter und auch Stroh aufgestapelt sind. Abgesehen von der Brandgefahr, bieten solche Ansammlungen eine nicht zu unterschätzende Gelegenheit für Häftlingsfluchten, da die losgerissenen Bretter für den Bau eines Stollenganges verwandt [sic] werden können und der Einstieg selbst durch diese Gegenstände verdeckt (getarnt) werden kann.

Ich ordne daher an, daß alle Räume in denen solches Gerät lagert, jeden Abend genauestens kontrolliert werden, um jede Fluchtvorbereitung von vorneherein auszuschalten.

5. Pflege der Waffen

Ein großer Teil des hiesigen Wachsturmbannes ist mit neuen Waffen (ital. Gewehre) ausgestattet worden. Diese bedürfen einer ganz besonderen Pflege. Auf keinen Fall darf bei den neuen Gewehren die Schaftpfege vernachlässigt werden. Schaftpflegemittel und Streichwachs stehen in genügender Menge zur Verfügung und sind beim Waffenwart der Kdtr. KL Auschwitz III anzufordern. Ich mache die Kompanie- und Zugführer für die sofortige Durchführung dieser Anordnung persönlich verantwortlich.

6. Erfindungen und Verbesserungsvorschläge aus den Kreisen der SS-Angehörigen

Aus einer Anordnung des SS-WVHA, vom 28.6.44 wird auszugsweise folgendes bekanntgegeben:

„Ausarbeitungen über Erfindungen und Verbesserungen sind auf dem Dienstweg der Amtsgruppe D einzureichen. SS-Angehörige geben Vor- und Zuname, ihre SS-Nr. und ihre Kompanie an. Jede eingereichte Erfindung und jeder Verbesserungsvorschlag werden auf Verwendungsmöglichkeit überprüft und bei Verwertung prämiert.“

7. Verordnungsblatt der Waffen-SS vom 1.7.44, Nummer 13

Auf

Ziffer 352 – Verwendung dienstlicher Briefbogen – wird besonders hingewiesen.

8. Heeres-Verordnungsblatt vom 12.6.44, Teil B, Blatt 12

Auf

Ziffer 227 – Tragen von Stoffgamaschen zur Rundbundhose und langen Tuchhose – wird besonders hingewiesen.

9. Betriebsstoffeinsparung

Lt. Chefbefehl Nr. 27 vom 20.6.44 erfordert die derzeitige Betriebsstofflage radikale Sparmaßnahmen bei allen Dienststellen des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes. Ab 1.7.44 werden nur mehr 50% der bisherigen Zuteilungen erfolgen. Fahrten werden nur dann genehmigt, wenn diese im dienstlichen Interesse unumgänglich notwendig sind und kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Dies gilt im Bereich der Kommandantur KL Au. III besonders für die Lagerführer, welche mit einem Krad ausgestattet sind. Die Lagerführer der abgelegenen Arbeitslager haben für größere Strecken, insbesondere für die Fahrt nach Auschwitz-Monowitz die Benutzung der Eisenbahn vorzuziehen.

Bei Übertretung dieses Befehls erfolgt Entzug des Krades und Bestrafung.

10. Einweisung von E-Häftlingen

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß keine Betriebsdirektion oder -verwaltung berechtigt ist, Zivilpersonen jeder Art als E-Häftlinge in das betreffende Arbeitslager einzuweisen. Jede Einweisung geschieht nur auf dem Wege über die Pol. Abteilung bzw. durch die Gestapo.

11. Zuständigkeit der Capos

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Capos nicht zur Arbeit einzuteilen sind, da ihnen lediglich die Aufsicht über die Häftlinge obliegt und sie jederzeit für die Vollzähligkeit ihrer [sic] Kommandos, sowie für die Arbeitsleistung verantwortlich sind.

12. Häftlingseinsatz

Ab sofort ist der Arbeitseinsatz der Häftlinge durch die Lagerführer genau zu überprüfen. Es ist vor allem zu beachten, daß jeder Facharbeiter in seinem Beruf eingesetzt wird, weil nur dadurch eine 100%–ige Arbeitsleistung erzielt werden kann. Sind Facharbeiter aus irgendeinem Grunde nicht entsprechend eingesetzt, so sind diese sofort der Kdtr. KL Au III, Abtl. III zu melden. Andererseits aber sind als Facharbeiter gemeldete, als solche jedoch nicht anerkannte Häftlinge abzusetzen und der Abteilung III a in Auschwitz zu melden.

Auch ist es unstatthaft, daß Facharbeiter von einzelnen Meistern ohne genügende Zwischenfreizeit von einer Tagschicht auf die folgende Nachtschicht überwiesen werden. Ich mache die Lagerführer dafür verantwortlich, daß eine solche Außerachtlassung der notwendigen Ruhezeit nicht mehr vorkommt.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS–Hauptsturmführer

f.d.R.

[Unterschrift Schütte]
SS–Obersturmführer

[Verteiler]

Nachsatz zu Punkt 4

In den Lagern, wo den Häftlingen vom Werk aus Schutzkleidung zur Verfügung gestellt wird, ist darauf zu achten, daß diese stets sofort unter Aufsicht eines SS–Angehörigen entsprechend gekennzeichnet wird, damit keine Verwechslung mit Zivilarbeitern vorkommen kann und jede Fluchtmöglichkeit unterbunden wird.

Ferner haben die Lagerführer sich davon zu überzeugen, ob alle Zivilpersonen, die mit Häftlingen in Berührung kommen, die von der Pol. Abtl. herausgegebene Verpflichtungserklärung unterschrieben haben. Bis zum 20.7.44 ist Vollzugsmeldung zu erstatten.

Standortbefehl Nr. 19/44

Auschwitz, 14. Juli 1944

1. 4. Opfersonntag für das DRK

Die Sammlung für das DRK am 8. und 9.7.1944 brachte das Ergebnis von
RM 16.756,36.

Ich spreche allen SS-Angehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern des SS-Standortes Auschwitz für ihre Opferbereitschaft meine Anerkennung aus.

2. Verwendung dienstlicher Briefbogen

(siehe V.Bl.d.Waffen-SS Nr. 13 vom 1.7.44, Ziffer 352)

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Verwendung dienstlicher Briefbogen in privaten Angelegenheiten zu unterbleiben ist. Besonders streng ist auf die Einhaltung dieses Verbotes zu achten, wenn es sich um persönliche Wünsche im Zusammenhang mit den aus Anlaß des Krieges erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen handelt. Es wird jeder zur Rechenschaft gezogen, der durch Verwendung eines dienstlichen Briefbogens der Durchsetzung eines persönlichen Anliegens mehr Nachdruck verleihen will.

3. Tragen von Stoffgamaschen zur Rundbundhose und langen Tuchhose

Auf HVBl. Teil B, Blatt 12, vom 12.6.44, Ziffer 227, wird hingewiesen. Danach wird befohlen:

- a) Zur Rundbundhose (Keilhose) sind stets Stoffgamaschen zu tragen.
- b) Beim Tragen der Stoffgamaschen zur langen Tuchhose wird die Hose an der vorderen Bügelfalte der Hosenbeinenden erfaßt, nach rechts bzw. links auswärts umgeschlagen, die Stoffgamaschen angelegt und der Überfall nur an der äußeren Seite durch mäßiges Herausziehen der Hosenenden aus der Stoffgamasche gebildet.
- c) Beim Tragen der langen Tuchhose ohne Stoffgamaschen ist die Tuchhose über den Schnürschuhschaft zu ziehen.

Die Streifen haben Verstöße gegen diesen Befehl zu melden. Es ist verboten, beim Tragen von Schnürschuhen die Stoffgamaschen wegzulassen und dafür die Socken aufgerollt zu tragen.

4. Ablieferung von Waffen bei Versetzungen

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß sich SS-Angehörige bei ihrer Versetzung nicht beim zuständigen Waffenwart abgemeldet haben oder es wurde von der betr. Einheit oder Dienststelle unterlassen, den Laufzettel auszustellen, so daß es den SS-Angehörigen möglich war, Waffen – insbesondere Pistolen – unbefugterweise mitzunehmen und diese dadurch dem Standort Auschwitz zu entziehen.

Ferner mehren sich die Fälle, daß bei Inhaftnahme von SS-Angehörigen die Dienstpistolen nicht bei der zuständigen Stelle abgeliefert werden. Nach Entlassung aus der Haft bzw. bei Versetzung zu Bewährungseinheiten kann niemand Auskunft über den Verbleib der Waffen geben. Dadurch entsteht umfangreicher, sich über Monate hinziehender Schriftwechsel, dessen Enderfolg meist ergebnislos ist. Es wird daher erneut befohlen, bei Versetzung von SS-Angehörigen ordnungsgemäße Abrüstung mittels Laufzettel zu veranlassen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung werde ich die Einheitsführer bzw. Dienststellenleiter persönlich verantwortlich machen.

5. Mitnahme der Gasmasken bei Lazaretteinlieferungen

Trotz mehrmaliger Anordnung werden noch immer den lazarettkranken SS-Angehörigen des Standortes Auschwitz keine Gasmasken mitgegeben. Es wird deshalb letztmalig befohlen, daß allen SS-Angehörigen vor Aufnahme in das SS-Revier, in ein Lazarett oder in das SS-Lagerlazarett Auschwitz Gasmasken und Stahlhelm mitzugeben sind.

6. Jagdschutz

Am 27.6.44 wurde im Revierteil Birkenau ein Schmalreh aufgefunden, das an einem Kugeldurchschuß verendet war. Die SS-Angehörigen sind zu belehren, daß bei Feststellung etwaiger Schuldiger schärfste Strafen beantragt werden.

7. Unterkunft der SS-Helferinnen

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Reichsführer-SS grundsätzlich Männerbesuche in den Unterkünften der SS-Helferinnen verbietet. Die SS-Angehörigen der Einheiten und Dienststellen sind laufend über das Verbot zu belehren. Sollten mir noch Verstöße gemeldet werden, haben die Betreffenden mit strengster Bestrafung zu rechnen.

8. SS-Mann Guido Immerdar

Es ist festzustellen, ob sich vor etwa 2 Jahren bei irgend einer [sic] Einheit oder Dienststelle innerhalb des KL Auschwitz ein SS-Mann *Guido Immerdar* befunden hat. Meldung ist an die Gerichtsabteilung des KL Auschwitz zu erstatten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

9. Sportgemeinschaft-SS Auschwitz

Nach den Erfolgen bei den Kreismeisterschaften in Kattowitz holten die Vertreter der hiesigen Sportgemeinschaft auch bei den Gaumeisterschaften am 8. und 9.7.44 in Königshütte mehrere Meistertitel nach Auschwitz.

Es wurden Gaumeister:

SS-Uscha. *Winter* Standortverwaltung im Kugelstoßen mit 13,01 m
 im Speerwurf mit 49,25 m
 im Diskuswurf mit 36,10 m

SS-Uscha. *Eberle* Standortverwaltung im Hammerwurf mit 41,06 m

Ferner errangen:

SS-Uscha. *Achtelik 4./SS-T.Stuba*. KL Au. I 2. Platz im Dreikampf der allgemeinen Klasse

SS-Uscha. *Jansen* Kommandanturstab KL Au. I überlegenen Sieg im Dreikampf der Altersklasse I.

Die genannten Teilnehmer belegten außerdem mehrere 2., 3. und 4. Plätze in allen anderen Disziplinen.

Den erfolgreichen SS-Angehörigen herzlichsten Glückwunsch zu ihren Meistertiteln und meine besondere Anerkennung für ihre ausgezeichneten Leistungen. Es ist gelungen, die Gaubesten 1944 für ein Sportfest in Auschwitz am 16.7.1944 zu gewinnen. Dabei haben die SS-Angehörigen des Standortes Auschwitz Gelegenheit, sich von den guten Leistungen der nieder- und oberschlesischen Spitzenkünstler in der Leichtathletik persönlich zu überzeugen.

Die Veranstaltung wird mit folgender Wettkampffolge durchgeführt:

9.30 und 14.00 Uhr leichtathletische Wettkämpfe:

Frauen: 100 m-Lauf, Weit-, Hochsprung, Kugelstoßen, Diskus-, Speerwerfen.

Männer: allgemeine Klasse:

100, 400, 1500 m-Lauf, Weit-, Hochsprung, Kugelstoßen, Diskus-, Hammer-, Speerwerfen.

Männer: Altersklasse I (dies. Jahr 32 Jahre)

100 m-Lauf, Weitsprung, Steinstoßen.

Männer: Altersklasse II (dies. Jahr 40 Jahre)

50 m–Lauf, Weitsprung, Steinstoßen.

17.00 Uhr: Fußball–Städtespiel Bielitz–Auschwitz.

Die Einheitsführer und Dienststellenleiter haben SS–Angehörige mit entsprechendem Können zur aktiven Teilnahme an den Wettkämpfen anzuhalten. Darüberhinaus [sic] erscheinen alle dienstfreien SS–Angehörigen auf dem Sportplatz, um durch ihren Besuch die aktiven Teilnehmer in ihrem Kampf gegen die nieder- und oberschlesische Konkurrenz zu stärken.

10. Schulung für die gesamte Truppe

Für die gesamte Truppe des Standortes spricht der Leiter der Abt. VI, SS–Oberscharführer *Knittel*, über das Thema: „Die Vergeltung“.

am 14.7.44 20.30 Uhr für Kommandantur III in der Kantine Monowitz

am 17.7.44 20.30 " " " II " " " Birkenau

am 21.7.44 20.30 " " " I und die 10 selbständigen

Dienststellen des Standortes (SS–Standortverwaltung, SS–Standortarzt, Bauinspektion „Schlesien“ und Zentralbauleitung, Landwirtschaftsbetriebe, DLM–GmbH, Sonderbeauftragter RF–SS f. Schädlingsbekämpfung, DAW, TWL, Hygiene–Institut) im großen Saal des Kameradschaftsheim.

11. Schulung für Führer

Am Dienstag, 25.7.1944, 20.30 Uhr, findet für alle Führer des Standortes eine Schulung im Führerheim statt. Es spricht der Leiter der obt. VI, SS–Oberscharführer *Knittel*, über das Thema:

„Der Nationalsozialismus in seiner Stellung zum deutschen und europäischen Geistesleben“.

12. Truppenbetreuungsveranstaltungen im Juli

18.7.44: Gastspiel der Filmschauspielerin *Maria Landrock*, Berlin mit Ensemble,

27.7.44: Gastspiel des Tanz- und Schauorchesters *Bernhard Etté* mit mehreren Solisten.

13. Buchverkauf in der Abt. VI

Der Abt. VI wurde von einer höheren Dienststelle eine Reihe von Büchern zum Verkauf an SS–Angehörige zugewiesen. Diese Bücher werden *nur* am Montag, dem 17.7.44, in der Zeit von 7.00–12.30 Uhr und 14.00–18.00 Uhr im Zimmer 21 abgegeben. Jeder SS–Angehörige erhält nur 1 Buch.

14. Meldung der Schulungsstunden

Sämtliche Einheiten des Standortes (der Kommandanturen I, II u. III, Stabskompanien der SS–Standortverwaltung und der Bauinspektion Schlesien) melden dem SS–Standortältesten zum Sonnabend jeder Woche 12.00 Uhr, wann und wo die Schulung der betreffenden Einheit in der darauffolgenden Woche stattfindet.

15. Jahrbücher der Deutschen Volksgruppe

Die Jahrbücher 1944 der Deutschen Volksgruppe in Ungarn, Kroatien und Nord-Schleswig sind in der Abt. VI eingetroffen und werden in die SS-Bücherei für die allgemeine Ausleihe zur Verfügung gestellt. Für die Deutschen aus den Volksgruppen bieten diese Kalender, die über 200 Seiten Umfang haben, durch ihre literarischen Beiträge, Berichte aus den Siedlungsgebieten, der Art des Einsatzes der Gruppenmitglieder und die reiche Bildgestaltung eine unerschöpfliche Quelle zur laufenden Unterrichtung über die Heimat und für eine lebendige geistige Zwiesprache mit ihrer engeren Landschaft. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß jeder Angehörige aus den Volksgruppen über das Vorhandensein dieser Kalender in der SS-Bücherei Kenntnis erhält.

16. Nachwuchs an schaffenden Künstlern

Einem Wunsche des Reichsführers-SS entsprechend ist dem Nachwuchs an schaffenden Künstlern in der Waffen-SS für deren Fortkommen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Unterführer und Männer des gesamten Standortes, die ein ausgeprägtes künstlerisches Talent besitzen, sind unter Angabe von Name, Dienstgrad, Geburtsdatum und bereits erfolgter Ausbildung bis zum 15. Juli 1944 an den SS-Standortältesten – Abt. VI – zu melden.

17. Erholungsheime der Waffen-SS

Es ist immer noch nicht genug bekannt, daß es 17 Erholungsheime der Waffen-SS gibt und zwar im Gebirge, an der See, im Hügelland (in bekannten Kurorten des Altreiches, im Protektorat, im Elsaß wie z.B. in Bad Gastein, Bad Elster, Seebad Binz usw. – auch in Oberitalien wie Meran, Castrotza), in denen SS-Angehörige mit ihrer Frau und den Kindern ihren Urlaub verbringen können.

Der Pensionspreis für Erwachsene liegt durchschnittlich bei RM 6,00, der Preis für Kinder ist 50% niedriger. Die Heime liegen alle in wunderbarer Lage und bieten Gelegenheit für eine durchgreifende Entspannung. Anträge sind unmittelbar an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt – Amt W VIII (Sonderaufgaben) – in Kranichfeld bei Weimar, Oberschloß, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt die Abt. VI.

18. Betreuung der Deutschen aus dem Südosten

Für alle Fragen der geistigen und seelischen Betreuung der SS-Angehörigen aus dem Südosten ist grundsätzlich die Abt. VI für den gesamten Standort zuständig. Es muß allen Männern aus dem Südost-Raum Gelegenheit gegeben werden, in persönlichen und menschlichen Angelegenheiten den Leiter der Abt. VI um Rat anzugehen und ihn über wichtige Fragen der Volksgruppe sowie der weltanschaulich-politischen Haltung zu sprechen. Als spezieller Sachbearbeiter für Südost-Fragen wurde SS-Unterscharführer *Behrends* in der Abt. VI eingesetzt. Die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten regelt wie bisher der Gerichts-SS-Führer.

19. Diebstahl

Aus dem Fahrradständer gegenüber dem SS-Revier wurde das Dienstfahrrad Lw 68 gestohlen. Kennzeichen des Rades: Marke Apollo, Gestell-Nr. 307216, Rahmen schwarz lackiert, komplette Beleuchtungsanlage. Zweckdienliche Angaben sind an die Gerichtsabteilung zu machen.

20. Verloren – gefunden

Es gingen verloren:

am 28.6.44 auf der Straße Kattowitz–Auschwitz, oberhalb des Myslowitzer Berges bei Reparaturarbeiten an einem Lkw

1 Brieftasche mit sämtlichen Ausweispapieren, ausgestellt auf den Namen SS–Strm. *Wilhelm Kastler*

im Truppenbad Birkenau

1 Erkennungsmarke Nr. 32 3. Fest. Inf. Btl. XVIII/999

im Lagerbereich

1 SA Wehrabzeichen in Bronze [sic] Nr. 308 774

Gefunden wurden:

1 Federetui mit Inhalt,

1 größerer Geldbetrag vor dem SS–Revier,

1 Geldbetrag im Unterführerheim des Kameradschaftsheimes.

Die verlorenen und gefundenen Gegenstände sind beim SS–Standortältesten, Zimmer 14, abzugeben bzw. gegen Nachweis abzuholen.

21. Ungültige Ausweise

Nachstehende Ausweise gingen verloren und werden für ungültig erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt:

Nr. 3022 *Zemczak, Michael* beschäftigt bei Fa. Riedel & Sohn,

Nr. 4293 *Fudela, Johann* " " Fa. Josef Kluge,

Nr. 1226 *Piotrowski, Viktor* " " Fa. Josef Kluge.

22. Radioapparate

Die mit Standortbefehl Nr. 18/44, Ziffer 11, vom 27.6.44 befohlene Meldung der im Besitz von Einheiten, Dienststellen, Führern, Unterführern und Männern befindlichen Rundfunkgeräte ist nur teilweise erstattet worden. Die ausstehenden Meldungen sind umgehend, spätestens bis 20.7.44, an den SS–Standortältesten – Abt. VI – einzureichen.

gez. Höß

SS–Obersturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS–Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 17. Juli 1944

Zu den Truppenbetreuungsveranstaltungen (Theater und Film) im Kameradschaftsheim der Waffen–SS Auschwitz haben nur die im SS–Standort befindlichen Einheiten und Dienststellen der Waffen–SS, die Zivilangestellten (Deutsche) sowie die in Auschwitz liegenden

Einheiten des Heeres und der Luftwaffe Zutritt. Außerdem ist es den Familienangehörigen der Genannten gestattet, diese Veranstaltungen zu besuchen. Die zivilen Besucher haben sich am Saaleingang als Familienangehörige bzw. als Zivilangestellte der Waffen-SS oder der Wehrmacht auszuweisen.

Die Kommandantur I und die Kommandantur II stellen ab sofort nach Anforderung durch Abt. VI abwechselnd für Theaterveranstaltungen einen Führer, 2 Unterführer und 3 Mann für den Saalordnerdienst ab, für Kinoveranstaltungen einen Portepée-Unterführer und 3 Mann.

Bei *Theaterveranstaltungen* (Konzerte, Bunte Abende, Varité [sic] usw.) ist die Sitzordnung folgende:

- Reihe 1 bis 3: SS-Führer und Offiziere,
- " 4: Verwundete und Lazarettangehörige,
- " 5 bis 6: NS- u. DRK-Schwestern, SS- u. Flakhelferinnen, Aufseherinnen des FL.
- " 6 bis 12: SS- u. Wehrmachtangehörige mit Frauen, weibliche Zivilangestellte,
- " 13 bis 15: Portepée-Unterführer,
- " 16 bis Schluß: die Truppe ohne Unterschied der Dienstgrade und Einheiten.

Die Stuhlreihen sind durch Schilder gekennzeichnet. Besucher, die diese Sitzordnung nicht beachten, müssen damit rechnen, überhaupt keinen Platz zu erhalten. In sämtlichen Räumen des Kameradschaftsheims (mit Ausnahme des Unterführerheims) ist das Rauchen strengstens untersagt. Die Gänge sind in voller Breite frei zu halten. Das Versetzen der Schemel ist verboten. Zur Vermeidung von Störungen wird der Saal zu Beginn der Aufführungen gesperrt. Aus- und Eintritt ist nur während der Pausen möglich.

Bei *Filmveranstaltungen* ist die Sitzordnung folgende:

2 Reihen in der Mitte: SS-Führer und Offiziere,
davor 4 Reihen: NS- u. DRK-Schwestern, SS- u. Flakhelferinnen, SS- u. Wehrmachtsangehörige mit Frauen sowie weibliche Zivilangestellte der Waffen-SS.

Unter Reihe ist jeweils die linke und rechte Seite des Saales zu verstehen.

Dieser Standort-Sonderbefehl ist allen SS- u. Wehrmachtangehörigen sowie den Gefolgschaftsmitgliedern des Standortes bekannt zu geben.

i.V. gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 21. Juli 1944

Es ist festgestellt worden, daß die Bestimmungen im HVBl. Teil C vom 15.2.44 Ziff. 51, wonach Landwirtschafts-Urlaub in voller Höhe auf den Erholungsurlaub anzurechnen

ist, nicht in allen Fällen eingehalten werden. Vielmehr erhalten die Männer zum Teil bereits zu Beginn des Urlaubsjahres ihren Erholungsurlaub und später wird dann noch Landwirtschafts-Urlaub beantragt.

Dieses ist nach den Bestimmungen unzulässig und gefährdet die gleichmäßige Berücksichtigung aller SS-Angehörigen beim Erholungsurlaub.

Aus diesem Grunde sind Landwirte und solche SS-Angehörige, bei denen mit Landwirtschafts-Urlaubsgesuchen zu rechnen ist, bei der Erteilung von Erholungsurlaub grundsätzlich bis nach der Frühjahrs- und Erntezeit zurückzustellen.

Sollte sich dann erwiesen haben, daß dieser oder jener einen Landwirtschafts-Urlaub nicht erhalten hat, so kann ihm noch bis zum Schluß des Urlaubsjahres Erholungsurlaub gewährt werden. Nur hierdurch wird eine doppelte Urlaubserteilung vermieden. Die Kompanieführer und Dienststellenleiter werden auf die Einhaltung dieser Richtlinien hingewiesen und angehalten, bei Erteilung von Urlaub genauestens hiernach zu verfahren.

i.V. [Unterschrift Baer]
SS-Sturmbannführer

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 20/44

Auschwitz, 29. Juli 1944

1. Dienstübergabe

Mit dem heutigen Tage habe ich die Dienstgeschäfte des SS-Standortältesten übernommen.

2. Fliegeralarm

Der Einsatz von künstlichem Nebel bei Fliegeralarm macht eine Neuregelung des Verhaltens bei Alarm erforderlich.

Bei Fliegeralarm oder Voralarm – dreimaliger gleichlanger Sirenenton – sammeln alle Häftlingskommandos und rücken schnellstens in die ihnen bekanntgegebenen Sammelräume. Einzelheiten sind sämtlichen Häftlingen von den Schutzhaftlagerführern der Kommandanturen laufend bekanntzugeben. Sollten Häftlinge diesen Anordnungen nicht Folge leisten, so ist jeder SS-Angehörige verpflichtet, da Angriffs- und Fluchtgefahr gegeben ist, auch innerhalb der Postenkette ohne Anruf von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Die Häftlinge haben von dieser Anordnung Kenntnis.

Die Postenketten sind bei Fliegeralarm durch Zwischenposten sofort zu verstärken. Die Sammelräume sind von den Begleitmannschaften so zu umstellen, daß die Sicherheit gewährleistet ist. An die Zivilangestellten und -arbeiter erlassen die zuständigen Dienststellenleiter entsprechende Anordnungen. Das Ausrücken der Kommandos erfolgt nach Entwarnung erst, wenn das Gelände nebelfrei ist.

3. Sicherung des Lagerbereiches

Bis auf weiteres steht die Postenkette auch bei Nacht. Die Posten sind angewiesen, auf jede Person zu schießen, die bei Tag oder Nacht versucht, die Postenkette zu passieren. Um Unglücksfälle zu verhindern, ist jeder Angehörige des SS-Standortes Auschwitz verpflichtet, nur auf den zugelassenen Ausfallstraßen das Lager zu verlassen. Dabei ist den Schlagbaumposten stets unaufgefordert Lichtbildausweis vorzuzeigen. Fahrzeuge haben in jedem Falle zur Kontrolle anzuhalten. Den Schlagbaumposten ist die gewissenhafte Kontrolle zur besonderen Pflicht gemacht, denn durch Vernachlässigung dieser wäre der harte Dienst der Kameraden in der Postenkette vergeblich.

4. Belobigung

In vorstehendem Zusammenhang spreche ich dem

SS-Oberscharführer *Lampert*, 1 Kompanie KL Auschwitz I meine besondere Anerkennung aus, da er durch sein umsichtiges Verhalten die Flucht eines Häftlings, der sich auf einem Lkw versteckt hielt, verhinderte. L. erhielt dafür 8 Tage freien Aufenthalt auf der Solahütte.

5. Übernahme von Wehrmichtsangehörigen

Die zu den Kommandanturen versetzten Wehrmichtsangehörigen legen in Angleichung an ihren bisherigen Wehrmichtsdienstgrad ab sofort die Dienstgradabzeichen der Waffen-SS an. Ob die Übernahme z.B. als SS-Unterscharführer oder als Waffen-Unterscharführer erfolgt, wird später im einzelnen festgelegt. Deshalb ist auch im Soldbuch hinter dem Wehrmichtsdienstgrad in Klammer nur z.B. Unterscharführer oder Sturmmann zu schreiben.

gez. *Baer*
SS-Sturmbannführer

F.d.R.:

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 21/44

Auschwitz, 3. August 1944

1. Belobigung

Ich spreche dem

SS-Strm. *Heinrich Edelmann*, 2. Komp. KL Au. I für seine vorbildliche Pflichterfüllung meine besondere Anerkennung aus und genehmige ihm 5 Tage freien Aufenthalt auf der Sola-Hütte. E. hat in der Nacht vom 1.-2.8.44 mit Erfolg von der Schußwaffe Gebrauch gemacht, als eine Zivilperson – vermutlich ein abgesetzter Agent – versuchte, die Postenkette zu überschreiten.

2. SS-Lazarett Auschwitz

Das Betreten des zum SS-Lazarett Auschwitz gehörigen Gebietes ist für jeden Unbefugten strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

3. Feuerlöschteich

Die Wasserentnahme aus den Feuerlöschteichen durch Häftlinge auf Veranlassung von SS-Angehörigen und Zivilangestellten wird strengstens untersagt. Feuerlöschteiche sind kein Reservoir für Wäschereien usw., sondern ausschließlich als Feuerlöschteiche zweckgebunden.

4. Wohnungsänderung

Aus gegebener Veranlassung wird aufmerksam gemacht, daß Wohnungsänderung im Amtsbezirk Auschwitz (Zuzug, Wegzug) nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen kann.

5. Bezahlung von Wagenstandgeldern

Da sich die Fälle häufen, daß Dienststellen des SS-Standortes Auschwitz an die hiesige SS-Standortkasse wegen Bezahlung von Wagenstandgeldern herantreten, wird nochmals auf den ergangenen Befehl des SS-Führungshauptamtes hingewiesen, wonach die säumigen Dienststellen das Wagenstandgeld von demjenigen einzuziehen haben, der für die Entstehung des Standgeldes verantwortlich ist.

Eine Belastung des Reichshaushaltes kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Entscheidung des SS-Führungshauptamtes Bv.TO-SS vorgelegt wird.

6. Einsendung der Fahrtnachweishefte von Kfz in Außenlagern

Um die Monatsabrechnungen für das Kraftfahrzeugwesen ordnungsmäßig und pünktlich durchführen zu können, sind die Fahrtnachweishefte bis spätestens 2. eines jeden Monats bei der Standortfahrbereitschaft vorzulegen. Die Außenlager haben für pünktliche Einsendung Sorge zu tragen.

7. Kfz-Fahrten außerhalb der Lagerbereiche

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Kfz-Fahrten außerhalb der Lagerbereiche in jedem Fall ein gültiger Fahrbefehl vorhanden sein muß. Die Fahrer haben diesen Fahrbefehl bei Verkehrskontrolle vorzuzeigen und müssen außerdem im Besitz des SS-Führerscheines, der behördlichen Zulassung des Fahrzeuges und des Fahrtnachweisheftes mit vor der Abfahrt eingetragener Fahrt sein.

Kräder-Fahrer müssen in jedem Falle mit Stahlhelm fahren.

8. Meldepflicht von Kfz-Unfällen

Sämtliche Kfz-Unfälle, auch leichter Art, sind unverzüglich in der Fahrdienststelle der SS-Standortfahrbereitschaft Auschwitz zu melden, damit von dort aus, entsprechend den bestehenden Vorschriften, weiterverfahren werden kann. Unfallmeldungen müssen innerhalb 24 Stunden erstattet sein. Verspätungen ziehen Schwierigkeiten nach sich. Bei Unterlassung der Meldung werde ich den Säumigen bestrafen.

9. Häftlingstransporte auf Lkw

Nach den bestehenden Vorschriften ist der Transport von Personen auf Lkw nur erlaubt, wenn diese auf Bänken oder auf dem Boden des Fahrzeuges sitzen. Es ist *strengstens* verboten, stehende Personen zu befördern, weil dadurch Verlagerungen des zu hoch gelegenen Schwerpunktes der Last eintreten, die die Fahrsicherheit wesentlich beeinträchtigen und die Personen in höchster Weise gefährden. Darüberhinaus [sic] können die Triebwerkteile des Fahrzeuges infolge Überbeanspruchung beträchtlichen Schaden nehmen. Die Anzahl der auf jedem Lkw zur Beförderung genehmigten Personen ist an den Seitenwänden der Fahrzeuge im Verladeschild ersichtlich. Mehrladung ist verboten. Die Fahrer der einzelnen Lkw tragen persönlich die Verantwortung für Einhaltung dieser Vorschriften. Sie werden angewiesen, vor der Ausführung anderslautender Anweisungen den Fahrdienstleiter in Kenntnis zu setzen.

10. Blutgruppenbezeichnung auf der Erkennungsmarke

Gemäß V.Bl.d.W.-SS Nr. 14 vom 15.7.44, Ziffer 408, wird erneut darauf hingewiesen, daß auf jeder Erkennungsmarke in der rechten oberen Ecke die Blutgruppe eingeschlagen sein muß. Die Kompanieführer und Dienststellenleiter haben genau zu prüfen, ob diese Anordnung befolgt ist. Wo es noch nicht geschehen ist, setzen sich die Einheiten und Dienststellen sofort mit dem SS-Standortarzt in Verbindung.

11. Fahrradbereifung

Infolge der angespannten Rohstofflage sind Fahrradbereifungen schonendst zu behandeln und müssen eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten überdauern. Vor Ablauf dieser Zeit werden Bereifungen nicht erneuert. Sollten Beschädigungen festgestellt werden, die auf nachlässige und unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, werde ich den verantwortlichen Fahrradbenutzer schärfstens bestrafen.

12. Schulung weiblicher Arbeitskräfte des SS-Standortes Auschwitz

Am Freitag, dem [sic] 4. August 1944, 20.30 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für die Aufseherinnen des FL, die Schwestern der Dienststelle SS-Standortarzt, die SS-Helferinnen und die weiblichen Zivilangestellten des Standortes ein allgemeiner Vortrag statt.

Thema: „Die Lage an den Fronten im Hinblick auf die Gesamtkriegsführung“.
Teilnahme ist Pflicht.

13. Unterführerschulung

Am Dienstag, dem [sic] 8. August 1944, 20.30 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für alle Unterführer des Standortes eine Schulung statt.

Thema: „Die Türkei im Spiegel europäischer Politik.“

Alle dienstfreien Unterführer haben an diesem Vortrag teilzunehmen.

14. Allgemeinbildender Vortrag

Am Freitag, dem [sic] 11. August 1944, 20.30 Uhr, spricht im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes auf Veranlassung des SS-Hauptamtes Dr. R. Klement über das Thema:

„Chemie als Wissen und Waffe“.

Die Einheiten stellen je 15 Unterführer und Männer, die an diesem Stoff besonders interessiert sind, für den Besuch des Vortrages ab.

2. SS-Lazarett Auschwitz

Das Betreten des zum SS-Lazarett Auschwitz gehörigen Gebietes ist für jeden Unbefugten strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

3. Feuerlöschteich

Die Wasserentnahme aus den Feuerlöschteichen durch Häftlinge auf Veranlassung von SS-Angehörigen und Zivilangestellten wird strengstens untersagt. Feuerlöschteiche sind kein Reservoir für Wäschereien usw., sondern ausschließlich als Feuerlöschteiche zweckgebunden.

4. Wohnungsänderung

Aus gegebener Veranlassung wird aufmerksam gemacht, daß Wohnungsänderung im Amtsbezirk Auschwitz (Zuzug, Wegzug) nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen kann.

5. Bezahlung von Wagenstandgeldern

Da sich die Fälle häufen, daß Dienststellen des SS-Standortes Auschwitz an die hiesige SS-Standortkasse wegen Bezahlung von Wagenstandgeldern herantreten, wird nochmals auf den ergangenen Befehl des SS-Führungshauptamtes hingewiesen, wonach die säumigen Dienststellen das Wagenstandgeld von demjenigen einzuziehen haben, der für die Entstehung des Standgeldes verantwortlich ist.

Eine Belastung des Reichshaushaltes kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Entscheidung des SS-Führungshauptamtes Bv.TO-SS vorgelegt wird.

6. Einsendung der Fahrtnachweishefte von Kfz in Außenlagern

Um die Monatsabrechnungen für das Kraftfahrzeugwesen ordnungsmäßig und pünktlich durchführen zu können, sind die Fahrtnachweishefte bis spätestens 2. eines jeden Monats bei der Standortfahrbereitschaft vorzulegen. Die Außenlager haben für pünktliche Einsendung Sorge zu tragen.

7. Kfz-Fahrten außerhalb der Lagerbereiche

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Kfz-Fahrten außerhalb der Lagerbereiche in jedem Fall ein gültiger Fahrbefehl vorhanden sein muß. Die Fahrer haben diesen Fahrbefehl bei Verkehrskontrolle vorzuzeigen und müssen außerdem im Besitz des SS-Führerscheines, der behördlichen Zulassung des Fahrzeuges und des Fahrtnachweisheftes mit vor der Abfahrt eingetragener Fahrt sein.

Kräder-Fahrer müssen in jedem Falle mit Stahlhelm fahren.

8. Meldepflicht von Kfz-Unfällen

Sämtliche Kfz-Unfälle, auch leichter Art, sind unverzüglich in der Fahrdienststelle der SS-Standortfahrbereitschaft Auschwitz zu melden, damit von dort aus, entsprechend den bestehenden Vorschriften, weiterverfahren werden kann. Unfallmeldungen müssen innerhalb 24 Stunden erstattet sein. Verspätungen ziehen Schwierigkeiten nach sich. Bei Unterlassung der Meldung werde ich den Säumigen bestrafen.

9. Häftlingstransporte auf Lkw

Nach den bestehenden Vorschriften ist der Transport von Personen auf Lkw nur erlaubt, wenn diese auf Bänken oder auf dem Boden des Fahrzeuges sitzen. Es ist *strengstens* verboten, stehende Personen zu befördern, weil dadurch Verlagerungen des zu hoch gelegenen Schwerpunktes der Last eintreten, die die Fahrsicherheit wesentlich beeinträchtigen und die Personen in höchster Weise gefährden. Darüberhinaus [sic] können die Triebwerkteile des Fahrzeuges infolge Überbeanspruchung beträchtlichen Schaden nehmen. Die Anzahl der auf jedem Lkw zur Beförderung genehmigten Personen ist an den Seitenwänden der Fahrzeuge im Verlateschild ersichtlich. Mehrladung ist verboten. Die Fahrer der einzelnen Lkw tragen persönlich die Verantwortung für Einhaltung dieser Vorschriften. Sie werden angewiesen, vor der Ausführung anderslautender Anweisungen den Fahrdienstleiter in Kenntnis zu setzen.

10. Blutgruppenbezeichnung auf der Erkennungsmarke

Gemäß V.Bl.d.W.-SS Nr. 14 vom 15.7.44, Ziffer 408, wird erneut darauf hingewiesen, daß auf jeder Erkennungsmarke in der rechten oberen Ecke die Blutgruppe eingeschlagen sein muß. Die Kompanieführer und Dienststellenleiter haben genau zu prüfen, ob diese Anordnung befolgt ist. Wo es noch nicht geschehen ist, setzen sich die Einheiten und Dienststellen sofort mit dem SS-Standortarzt in Verbindung.

11. Fahrradbereifung

Infolge der angespannten Rohstofflage sind Fahrradbereifungen schonendst zu behandeln und müssen eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten überdauern. Vor Ablauf dieser Zeit werden Bereifungen nicht erneuert. Sollten Beschädigungen festgestellt werden, die auf nachlässige und unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, werde ich den verantwortlichen Fahrradbenutzer schärfstens bestrafen.

12. Schulung weiblicher Arbeitskräfte des SS-Standortes Auschwitz

Am Freitag, dem [sic] 4. August 1944, 20.30 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für die Aufseherinnen des FL, die Schwestern der Dienststelle SS-Standortarzt, die SS-Helferinnen und die weiblichen Zivilangestellten des Standortes ein allgemeiner Vortrag statt.

Thema: „Die Lage an den Fronten im Hinblick auf die Gesamtkriegsführung“.
Teilnahme ist Pflicht.

13. Unterführerschulung

Am Dienstag, dem [sic] 8. August 1944, 20.30 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für alle Unterführer des Standortes eine Schulung statt.

Thema: „Die Türkei im Spiegel europäischer Politik.“

Alle dienstfreien Unterführer haben an diesem Vortrag teilzunehmen.

14. Allgemeinbildender Vortrag

Am Freitag, dem [sic] 11. August 1944, 20.30 Uhr, spricht im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes auf Veranlassung des SS-Hauptamtes Dr. R. Klement über das Thema:

„Chemie als Wissen und Waffe“.

Die Einheiten stellen je 15 Unterführer und Männer, die an diesem Stoff besonders interessiert sind, für den Besuch des Vortrages ab.

2. SS-Lazarett Auschwitz

Das Betreten des zum SS-Lazarett Auschwitz gehörigen Gebietes ist für jeden Unbefugten strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

3. Feuerlöschteich

Die Wasserentnahme aus den Feuerlöschteichen durch Häftlinge auf Veranlassung von SS-Angehörigen und Zivilangestellten wird strengstens untersagt. Feuerlöschteiche sind kein Reservoir für Wäschereien usw., sondern ausschließlich als Feuerlöschteiche zweckgebunden.

4. Wohnungsänderung

Aus gegebener Veranlassung wird aufmerksam gemacht, daß Wohnungsänderung im Amtsbezirk Auschwitz (Zuzug, Wegzug) nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen kann.

5. Bezahlung von Wagenstandgeldern

Da sich die Fälle häufen, daß Dienststellen des SS-Standortes Auschwitz an die hiesige SS-Standortkasse wegen Bezahlung von Wagenstandgeldern herantreten, wird nochmals auf den ergangenen Befehl des SS-Führungshauptamtes hingewiesen, wonach die säumigen Dienststellen das Wagenstandgeld von demjenigen einzuziehen haben, der für die Entstehung des Standgeldes verantwortlich ist.

Eine Belastung des Reichshaushaltes kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Entscheidung des SS-Führungshauptamtes Bv.TO-SS vorgelegt wird.

6. Einsendung der Fahrtnachweishefte von Kfz in Außenlagern

Um die Monatsabrechnungen für das Kraftfahrzeugwesen ordnungsmäßig und pünktlich durchführen zu können, sind die Fahrtnachweishefte bis spätestens 2. eines jeden Monats bei der Standortfahrbereitschaft vorzulegen. Die Außenlager haben für pünktliche Einsendung Sorge zu tragen.

7. Kfz-Fahrten außerhalb der Lagerbereiche

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Kfz-Fahrten außerhalb der Lagerbereiche in jedem Fall ein gültiger Fahrbefehl vorhanden sein muß. Die Fahrer haben diesen Fahrbefehl bei Verkehrskontrolle vorzuzeigen und müssen außerdem im Besitz des SS-Führerscheines, der behördlichen Zulassung des Fahrzeuges und des Fahrtnachweisheftes mit vor der Abfahrt eingetragener Fahrt sein.

Kräder-Fahrer müssen in jedem Falle mit Stahlhelm fahren.

8. Meldepflicht von Kfz-Unfällen

Sämtliche Kfz-Unfälle, auch leichter Art, sind unverzüglich in der Fahrdienststelle der SS-Standortfahrbereitschaft Auschwitz zu melden, damit von dort aus, entsprechend den bestehenden Vorschriften, weiterverfahren werden kann. Unfallmeldungen müssen innerhalb 24 Stunden erstattet sein. Verspätungen ziehen Schwierigkeiten nach sich. Bei Unterlassung der Meldung werde ich den Säumigen bestrafen.

9. Häftlingstransporte auf Lkw

Nach den bestehenden Vorschriften ist der Transport von Personen auf Lkw nur erlaubt, wenn diese auf Bänken oder auf dem Boden des Fahrzeuges sitzen. Es ist strengstens verboten, stehende Personen zu befördern, weil dadurch Verlagerungen des zu hoch gelegenen Schwerpunktes der Last eintreten, die die Fahrsicherheit wesentlich beeinträchtigen und die Personen in höchster Weise gefährden. Darüberhinaus [sic] können die Triebwerkteile des Fahrzeuges infolge Überbeanspruchung beträchtlichen Schaden nehmen. Die Anzahl der auf jedem Lkw zur Beförderung genehmigten Personen ist an den Seitenwänden der Fahrzeuge im Verlateschild ersichtlich. Mehrladung ist verboten. Die Fahrer der einzelnen Lkw tragen persönlich die Verantwortung für Einhaltung dieser Vorschriften. Sie werden angewiesen, vor der Ausführung anderslautender Anweisungen den Fahrdienstleiter in Kenntnis zu setzen.

10. Blutgruppenbezeichnung auf der Erkennungsmarke

Gemäß V.Bl.d.W.-SS Nr. 14 vom 15.7.44, Ziffer 408, wird erneut darauf hingewiesen, daß auf jeder Erkennungsmarke in der rechten oberen Ecke die Blutgruppe eingeschlagen sein muß. Die Kompanieführer und Dienststellenleiter haben genau zu prüfen, ob diese Anordnung befolgt ist. Wo es noch nicht geschehen ist, setzen sich die Einheiten und Dienststellen sofort mit dem SS-Standortarzt in Verbindung.

11. Fahrradbereifung

Infolge der angespannten Rohstofflage sind Fahrradbereifungen schonendst zu behandeln und müssen eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten überdauern. Vor Ablauf dieser Zeit werden Bereifungen nicht erneuert. Sollten Beschädigungen festgestellt werden, die auf nachlässige und unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, werde ich den verantwortlichen Fahrradbenutzer schärfstens bestrafen.

12. Schulung weiblicher Arbeitskräfte des SS-Standortes Auschwitz

Am Freitag, dem [sic] 4. August 1944, 20.30 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für die Aufseherinnen des FL, die Schwestern der Dienststelle SS-Standortarzt, die SS-Helferinnen und die weiblichen Zivilangestellten des Standortes ein allgemeiner Vortrag statt.

Thema: „Die Lage an den Fronten im Hinblick auf die Gesamtkriegsführung“.
Teilnahme ist Pflicht.

13. Unterführerschulung

Am Dienstag, dem [sic] 8. August 1944, 20.30 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für alle Unterführer des Standortes eine Schulung statt.

Thema: „Die Türkei im Spiegel europäischer Politik.“

Alle dienstfreien Unterführer haben an diesem Vortrag teilzunehmen.

14. Allgemeinbildender Vortrag

Am Freitag, dem [sic] 11. August 1944, 20.30 Uhr, spricht im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes auf Veranlassung des SS-Hauptamtes Dr. R. Klement über das Thema:

„Chemie als Wissen und Waffe“.

Die Einheiten stellen je 15 Unterführer und Männer, die an diesem Stoff besonders interessiert sind, für den Besuch des Vortrages ab.

15. Raub einer Dienstpistole

Ein hier bekannter Vorfall, bei dem ein Menschenleben zu beklagen ist, gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß das Abschnallen des Koppels mit Dienstwaffe in allen öffentlichen Verkehrsmitteln zu unterlassen und beim Betreten öffentlicher Lokale die Waffe vor jedem fremden Zugriff sicherzustellen ist.

16. Trageweise des graugrünen Hemdes mit angesetztem Kragen

siehe V.Bl.d.W.-SS Nr. 18, Ziff. 335, vom 15.9.43 und Nr. 4, Ziff. 63, vom 15.2.43

Zur Trageweise des graugrünen Hemdes mit angesetztem Kragen wird auf die nachstehenden Punkte nochmals besonders verwiesen:

1. Das Hemd darf in der warmen Jahreszeit ohne Tuchbluse getragen werden: im Heimatkriegsgebiet innerhalb des Kasernenbereichs. Zum Dienst außerhalb der Kaserne ist stets Tuchbluse bzw. Drillichrock, außer Dienst Tuchbluse bzw. Waffenrock anzulegen.
2. Bei geöffnetem Tuchblusenkragen ist der Hemdkragen und der oberste Knopf des Hemdes zu öffnen und entsprechend der Größe des Ausschnittes der Tuchbluse umzuschlagen oder der Hemdkragen über den Tuchblusenkragen zu legen.

17. Berichtigung des V.Bl.d.W.-SS Nr. 14 vom 15.7.44

Das V.Bl.d.W.-SS Nr. 14 vom 15.7.44 ist auf Seite 117 Abschnitt IV A wie folgt zu berichtigen: Nach Panzertruppe und Heeresmotorisierung muß es statt

„Feldfunksprecher b und c“

heißen:

„1e. PKW K2s Typ 166“.

18. Aufenthaltsfeststellung

Nachstehend aufgeführte Personen sind, falls sie sich als SS-Angehörige bei irgendeiner Einheit oder Dienststelle des SS-Standortbereiches befinden sollten, umgehend an die Dienststelle des SS-Standortältesten zu melden:

Kryken, Oskar geb. 30.3.03

Synowitz, Alois " 10.5.23

Rausch, Johann " 8.12.06

Pientok, Johann geb. 29.12.07.

19. Verloren – gefunden

Als verloren wurden gemeldet:

am 20.7.44 auf dem Wege vom Hauptgebäude der DAW zur Weberei Birkenau

1 SS-Führerschein Kl. I

1 Zivil-Führerschein Kl. I

ausgestellt auf den Namen *Reinhard Edele*, Polizeioberwachtmeister, Wildbad, Hohenlohestraße 74,

in der Nacht vom 20. zum 21.7.44 im Hauptbahnhof Kattowitz Halle 2 (Wehrmachtswartesaal) oder auf dem Wege zum Ring-August Schneider-Straße

1 schwarze Lederbrieftasche mit RM 200,- in zwei Hundertmarkscheinen, Soldbuch, Ausweis der Allg.-SS, Baupolizeiausweis der Stadt Breslau, einige Fotos, D-Ausweis, weißer Wehrmachtsfahrerschein und Vergleichsmittelung ausgestellt auf den Namen SS-Oberscharführer *Josef Pollok*.

Gefunden wurden:

- 1 Erkennungsmarke 3./SS-T.I.E.Batl. II Nr. 419
- 1 " SS-T-Stuba. KL Auschwitz 38[0]
- 1 Ring
- 1 Verwundetenabzeichen in schwarz [sic]
- 1 Infanteriesturmabzeichen
- 1 Verwundetenabzeichen in silber [sic]
- 1 Abzeichen des NSFK Nr. 18837
- 1 Ostmedaille (Spange)

Die verlorenen bzw. gefundenen Gegenstände sind auf der Dienststelle des SS-Standort-ältesten, Zimmer 24, abzugeben bzw. gegen Nachweis abzuholen.

20. Ungültige Ausweise

Nachstehende Ausweise bzw. Armbinden gingen verloren und werden für ungültig erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt:

Nr. 6248	<i>Cielepa, Halinde</i>	geb.	8.8.28	besch. b. Fa.	Weichsel-Metall-Union
Nr. 1832	<i>Mech, Anton</i>	"	11.1.11	"	Huta
Nr. 6314	<i>Szymlak, Josef</i>	"	20.2.93	"	Kluge

gez. *Baer*
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

[Rundschreiben]

Monowitz, 18. August 1944

Betreff: Abstellung verschiedener Mängel in den einzelnen Arbeitslagern

An alle Lager- bzw. Kommandoführer
KL Auschwitz III

Bei meinen letzten Kontrollen verschiedener Arbeitslager mußte ich eine Reihe von Mängeln feststellen, für deren sofortige Beseitigung ich alle Lager- bzw. Kommandoführer verantwortlich mache. Vor allen Dingen weise ich letztmalig darauf hin, daß sämtliche Anweisungen, Kommandanturbefehle und Rundschreiben sofort und in vollem Umfang erledigt werden müssen. Ich mußte leider feststellen, daß insbesondere alle Anweisungen betr. Sicherung der Lager, tägliche Kontrollen, Überprüfung und Nachforschung über etwaige Fluchtvorbereitungen u.ä. in einigen Fällen nicht oder nur teilweise durchgeführt wurden. Trotz meines Befehles ist z.B. in Gleiwitz I unter gleichen Bedingungen, wie schon früher einmal in Eintrachthütte, ein unterirdischer Stollen angelegt worden, durch den 11 Russen geflüchtet sind. Ich werde diesen sowie alle weiteren derartigen Fälle dem SS-Gericht vorlegen lassen und entsprechende Bestrafung der Schuldigen, sei es Lagerdienst oder Lagerführer, vorschlagen.

Vielfach hat sich der Nachwachendienst in den Blöc[k]en, der durch Häftlinge ausgeführt wird, als illusorisch erwiesen, weil diese oft eine sehr große Anzahl Häftlinge zu gleicher Zeit austreten lassen, ohne die Nummer aufzuschreiben oder sonst genaue Kontrollen durchzuführen. Die schon oft befohlenen Blocküberprüfungen auf Vollzähligkeit werden ebenfalls nicht gewissenhaft durchgeführt. Weiters wurden Häftlinge festgestellt, bei denen an den Hosen und Jacken die Nummern fehlten und die roten Streifen an den Zivilkleidern kaum sichtbar waren. Diese Mängel festzustellen und ebenso rasch beheben zu lassen, ist eine vordringliche Aufgabe der Lagerführer. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, daß auch die weißen Mäntel der Ärzte und Friseure mit Nummern zu versehen und durch Farbstreifen besonders kenntlich zu machen sind. Weiters wurde mir durch eine Direktion mitgeteilt, daß Häftlinge, die in ihrer Arbeitsleistung bedeutend nachgelassen hatten und seitens der Zivilmeister mehrfach gerügt werden mußten, durch die zuständigen Lager- bzw. Kommandoführer nicht gemeldet, ja sogar oft noch gedeckt wurden. Dies ist ein unmöglicher Zustand. Ich stelle hierzu nochmals ausdrücklich fest, daß jeder Kommandoführer auch für die Arbeitsleistung verantwortlich ist und selbstverständlich dafür zu sorgen hat, daß jeder Häftling in der Kriegsproduktion sein höchstes leisten muß.

Der Lagerkommandant:
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.:
[Unterschrift Orlich]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 22/44

Auschwitz, 18. August 1944

1. 5. Opfersonntag für das DRK

Bei der Sammlung für das DRK am 12./13.8.44 konnte das Ergebnis wiederum verbessert werden. Sie erbrachte den Betrag von

RM 18.701,95.

Ich spreche allen Beteiligten für ihre Opferbereitschaft meine Anerkennung aus.

2. Belobigung

Ich spreche hiermit den SS-Angehörigen

SS-Strm. *Johann Antoni* 3.Kp.KL Au. II

SS-Strm. *Hans Bartusch* 3.Kp.KL Au. II

meine Anerkennung für gute Dienstleistung aus und gewähre ihnen 8 Tage Erholung auf der SS-Hütte. Sie haben als Posten trotz größter Dunkelheit beim Fluchtversuch von 4 Häftlingen erfolgreich von ihrer Schußwaffe Gebrauch gemacht.

3. SS-Zentralverwaltung

Laut Anordnung des Hauptamtschefs vom 1.8.44 Ch /A/Fa/Schm. wird mit sofortiger Wirkung die SS-Standortverwaltung Auschwitz in

SS-Zentralverwaltung

umbenannt. Bei der Zentralverwaltung besteht nach wie vor die SS-Standortkasse und die SS-Standortlohnstelle.

4. Straßensperre

Infolge Fortschreitens der Kanalisationsarbeiten wird die Toreinfahrt Zentral-Bauleitung zur Straße Raisko-Auschwitz für jeglichen Verkehr gesperrt.

5. Aufenthaltsgenehmigung

Der Zuzug von Familien von SS-Angehörigen hat solche Ausmaße angenommen, daß es unmöglich ist, noch weitere Genehmigungen zu erteilen. Jegliche Anträge und Wohnungszuteilungen oder Aufenthaltsgenehmigungen für längere Dauer sind zwecklos und werden nicht mehr bearbeitet.

6. Meldepflicht

Personen aus den geräumten Ostgebieten, sowie Umquartierte und Bombengeschädigte aus dem Reichsgebiet, die hier in den Amtsbezirk (zugleich auch KL-Bereich) zugezogen sind und eine Wohnung erhielten, oder sich bei Verwandten oder Bekannten aufhalten, müssen sich unverzüglich innerhalb 48 Stunden beim Polizeiamt des Amtskommissars, Amtsbezirksbaracke Zimmer Nr. 4, anmelden.

Sofern sie für den Arbeitseinsatz in Frage kommen, werden sie dem zuständigen Arbeitsamt sofort weitergemeldet. Der Reichsverteidigungskommissar für den Reichsverteidigungsbezirk Oberschlesien hat angeordnet, daß unter allen Umständen und unter Androhung schärfster Maßnahmen zu verhindern ist, daß sich im hiesigen Gebiet beschäftigungslose Personen aufhalten.

7. Wäschetausch-, Geräte- und Verbrauchsmittel-Ausgabezeiten

Der Wäschetausch in der Unterkunftskammer findet ab 1.9.44 nur noch am Montag, Donnerstag und Sonnabend in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr statt. Die Ausgabe beginnt in der ersten vollen Woche jeden Monates, z.B. am 3.9., 1.10. usw. Für die einzelnen Dienststellen sind folgende Tauschtage festgesetzt:

1. Woche: Montag Kommandantur III tauscht zweimal monatl. (1. und 3. Woche)

Donnerstag Kommandantur II tauscht zweimal monatl. (1. und 3. Woche)

Sonnabend Führerbaracke I, II und III, Haus 7, Haus 184, Sanistaffel

2. Woche: Montag Fahrbereitschaft Kommandantur, Praga-Halle, SS und Wehrmacht, Kommandantur-Fourier, Firma Union, Maidenhaus, Schädlingsbekämpfung.

Donnerstag Kommandantur I tauscht zweimal monatl. (2. und 4. Woche)
Zentralverwaltung-Fourier

- Sonnabend Führerheim II, SS-Kantine, SS-Küche, H[aus] 138, Heizräume, Gärtnerei Raisko, Molkerei
3. Woche: Montag Kommandantur III, Solahütte, Hygiene-Institut
 Donnerstag Kommandantur II, Amtsbezirk
 Sonnabend sämtliche Haushalte
4. Woche: Montag Schlachthaus, Haus 50, Kameradschaftsheim, Krankenschwestern, Firma Boos
 Donnerstag Kommandantur I, SS-Rasierstube, Techn. Abteilung, DAW (Haus 150), Bauleitung, Bauleitung-Fourierstelle
 Sonnabend Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftslager, SS-Nachschubstelle Kattowitz, Haus 118, Kleinbauwerk Fertigung Auschwitz

Anmerkung: Für das SS-Revier und SS-Lazarett ist der Wäschetausch zu jeder vorgeschriebenen Tauschzeit gestattet.

Geräte- und Verbrauchsmittelausgabe findet an *allen Tagen* von 8.00–12.00 Uhr und von 13.00–17.00 Uhr statt, mit Ausnahme von Dienstag und Freitag. Hierbei ist zu beachten, daß Verbrauchsmittel nur vom 1.–5. eines jeden Monats ausgegeben werden. Die Anforderungen hierzu sowie für den Bürobedarf entfallen ab sofort. Die Zuteilung der Gegenstände wird gemäß der in den Vormonaten angeforderten Menge vorgenommen.

8. Sonderverpflegung

Aus verwaltungstechnischen Gründen und um die Gewähr zu haben, daß die Sonderverpflegung auch tatsächlich ihren Bestimmungszweck erfüllt, wird die Ausgabe ab sofort wie folgt durchgeführt:

Die Bons, welche für den laufenden Monat ausgestellt werden, sind bis zum 3. des folgenden Monats bei der SS-Küche Auschwitz einzulösen. Nicht eingelöste Bons verlieren ihre Gültigkeit. Eine Gutschrift der Bons in der SS-Küche erfolgt nicht mehr. Die noch im Besitz befindlichen Bons werden noch einmal zu 50% eingelöst.

9. Müllabfuhr

In der Nähe der SS-Küche Auschwitz ist in letzter Zeit wiederum Müll abgeladen worden. Die Dienststellenleiter werden dafür verantwortlich gemacht, daß dieser Mißstand sofort abgestellt wird. Der anfallende Müll ist bis auf weiteres nur bei Turm 5 in Raisko abzuladen.

10. Erfassung künstlerischer Kräfte aus der Truppe

Im Zuge der Einschränkungen des kulturellen Lebens auf dem zivilen Sektor ist es notwendig, daß die künstlerischen Kräfte des SS-Standes Auschwitz für entsprechende Einsätze erfaßt werden. Es kommen dafür alle SS-Angehörige in Frage, die beruflich oder privat irgendwie künstlerisch sich schon betätigt haben als Sänger, Schauspieler, Musiker, Artisten, Tänzer usw. Die Einheiten und Dienststellen melden bis zum 23. August 1944 an die Abt. VI unter Angabe von Namen, Vornamen, Dienstgrad, Geburtsdatum und Art der künstlerischen Fähigkeiten alle diejenigen, die für einen Einsatz im obigen Sinne in Frage kommen.

11. Malariabekämpfung

Die mit Standortbefehl Nr. 18/44 vom 27.6.44, Ziffer 12, befohlenen Mückenschleier werden nach den gemachten Beobachtungen in den seltensten Fällen getragen. Im Interesse der Gesunderhaltung und der Schlagkraft der Truppe ist die Benutzung der Mückenschleier unerlässlich. Ich mache deshalb erneut auf diesen Befehl aufmerksam. Sollten durch Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßnahmen Malariaerkrankungen auftreten, werde ich die Einheitsführer persönlich zur Verantwortung ziehen. Die auf Häftlingsbegleitung ohne Mückenschleier angetroffenen SS-Angehörigen haben mit Bestrafung zu rechnen.

12. Ausgebrochene Pferde

Am 8.8.44 sind von der Pferdekoppel an der Sola 3 Pferde mit folgender Kennzeichnung ausgebrochen:

Wiesel-Wallach – Hufbrand-Nr. 375, leichtes Zugpferd-Schimmel,
Alerich-Wallach – " " 284, Reitpferd-Schimmel,
Flak-Wallach – " " 286, Reitpferd-Schimmel

Zweckdienliche Meldungen sind sofort an die Dienststelle des SS-Standortältesten zu richten.

13. Diebstähle bei der Landwirtschaft

Es wird zum letzten Mal darauf hingewiesen, daß das in Auschwitz wachsende Obst, sofern es nicht in Hausgärten steht, ausschließlich der Verfügung der Landwirtschaftsbetriebe untersteht, die es zur Versorgung der Truppe verwenden. Es ist von allen Stellen energisch gegen die Massendiebstähle von Obst einzuschreiten. In der letzten Zeit mehrten sich die Fälle, daß die Gemüsefelder der Landwirtschaft geplündert werden. Das ist Sabotage an der Volksernährung. Es ist bereits im vergangenen Jahre bekanntgemacht worden, daß zurzeit [sic] der Beerenobsternte Beerensammelscheine ausgegeben werden. Diese Sammelscheine haben den Sinn, die Beerensammler auf bestimmte Gebiete hinzulenken und ihnen Verhaltensmaßregeln [sic] zu geben. Die Scheine sind kostenlos erhältlich bei den Landwirtschaftsbetrieben, Zimmer 16. Diese Scheine gelten jedoch nur für das Beerensammeln zum eigenen Verbrauch. Kommandos werden rücksichtslos unter Beschlagnahme des Sammelgutes zurückgeschickt und zur Meldung gebracht.

14. Verloren – gefunden

Als verloren wurden gemeldet:

- 1 Brieftasche mit Soldbuch, Lagerausweis, SS-Führerschein und Betriebsberechtigungsschein für Holzgasgeneratoren, sämtliche Ausweispapiere auf den Namen *Arthur Dworak* ausgestellt;
- 1 verchromte Armbanduhr, Marke „Exact“, rechteckig mit rundem Zifferblatt, mit verchromtem Armband aus rechteckigen Gliedern zusammengesetzt. Die Uhr ging am 10.8.44 an der Verloaderampe in Birkenau verloren.

Gefunden wurden:

- 1 Geldtasche mit größeren Geldbeträgen in der Baracke der Gemeinschaftsküche,
- 1 gefülltes Zigarettenetui im Bereich der Lederfabrik.

Die verlorenen bzw. gefundenen Gegenstände sind auf der Dienststelle des SS-Standortältesten, Zimmer 24, abzugeben bzw. gegen Nachweis abzuholen.

15. Diebstahl eines Damenfahrrades

Am 17. August 1944 wurde aus dem Fahrradständer gegenüber dem SS-Revier ein Damenfahrrad Marke „Eros“ gestohlen. Zweckdienliche Angaben sind an die Gerichtsabteilung zu richten.

16. Ungültige Ausweise

Nachstehende Ausweise bzw. Armbinden gingen verloren und werden für ungültig erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt:

Nr. 4536	Maus, Cläre	geb.	1.12.21	besch. b.	SS-Lazarett Auschwitz
Nr. 4120	Sadlik, Anton	"	11.1.84	" "	Fa.Industriebau AG
Nr. 5019	Novak, Josef	"	1.8.24	" "	" " "
Nr. 6692	Orawczak, Johann	"	24.6.23	" "	Riedel u. Sohn
Nr. 6558	Panek, Elisabeth	"	16.11.27	" "	Frau Reinicke

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 23/44

Auschwitz, 30. August 1944

1. Belobigung

Bei der Wiederergreifung drei entwichener Häftlinge haben sich die

Obw. d. Sch. d. Res. *Woznik* und

Wm. d. Sch. d. Res. *Werner*,

beide Angehörige der 2. Komp./II. Pol. Wach-Btl. VIII, äußerst umsichtig und geschickt verhalten. Ich spreche ihnen zu der geglückten Festnahme meine besondere Anerkennung aus.

2. Haus der Waffen-SS

Mit Wirkung vom 1. September 1944 wird das Haus der Waffen-SS nicht mehr als öffentlicher Gaststättenbetrieb, sondern als Kameradschaftsheim weitergeführt. Aus diesem Grunde wird es für Zivilisten und Wehrmichtsangehörige fremder Einheiten gesperrt. Der Zutritt ist nur der SS und Polizei mit ihren Angehörigen gegen Ausweis gestattet. Dieser ist beim Betreten des Hauses der Waffen-SS unaufgefordert vorzuzeigen. SS- und Polizeiangehörige können Familienangehörige oder Frauen gegen Vorlage der Kennkarte oder des Volkslistenausweises einführen.

3. Anmarschwege zur Gärtnerei Raisko

Dienststellenleiter, Kommandoführer und alle anderen SS-Männer, die Häftlinge dienstlich in die Gärtnerei Raisko schicken, haben diese anzuweisen, daß sie nur folgende Wege benutzen:

für Lager I: Schlagbaum Kameradschaftsheim – Haus Kluge – Gewächshaus Raisko;

für Lager II: Birkenau – Weg ehemalige Feldscheune – Gewächshaus Raisko.

Bei Benutzung anderer Wege besteht der Verdacht des Diebstahls.

4. Mitnahme von Häftlingen von einem zum anderen Lager

Ab sofort ist das Mitnehmen von Häftlingen zum Beladen bzw. Abladen von Lkw usw. von einem zum anderen Lager verboten. Zu diesen Arbeiten können Häftlinge aus dem jeweiligen Lager herangezogen werden.

5. Führerschulung

Am Dienstag, dem [sic] 5. September 1944, 20.30 Uhr, findet im Führerheim der nächste Schulungsabend statt. Alle Führer des SS-Standortes Auschwitz haben daran teilzunehmen. Es spricht der Leiter der Abt. VI über das Thema:

„Politisches Spiel um die Türkei“.

5a. Meldung von Filmvorführern

Alle Einheiten und Dienststellen melden zum 5.9.1944 SS-Angehörige, die einen Filmvorführschein besitzen.

6. Unterführerschulung

Am Dienstag, dem [sic] 12. September 1944, 20.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes eine Schulung statt. Sämtliche Unterführer des SS-Standortes haben daran teilzunehmen.

Thema: „Die innerstaatliche und europäische Bedeutung des Umsturzes in Rumänien“.

7. „Glauben und kämpfen“ als Geschenk für Deutsche aus dem Südosten

Vor einiger Zeit wurden durch die Abt. VI 1618 Schriften „Glauben und kämpfen“ an Deutsche aus dem Südostraum zur Verteilung gebracht. Der Druckschrift waren Empfangsbescheinigungen beigelegt, die von jedem einzelnen Mann auszufüllen und dem SS-Hauptamt C I – Truppenbetreuung Südostraum, Wien I, Gonzagagasse 12 (war auf der Karte aufgedruckt) einzusenden waren.

Das SS-Hauptamt in Wien führt Klage darüber, daß diese Empfangsbescheinigungen bis heute noch nicht eingegangen sind. Die Einheitsführer und Dienststellenleiter haben umgehend die Männer zu veranlassen, die Empfangsbescheinigungen sofort an die genannte Dienststelle einzusenden.

8. Diebstahl

Am 17.8.44 ist ein Privatfahrrad, Marke „Barofia“, Fabrik-Nummer 60 529, von der DAW-Unterkunft, Haus 150, abhandengekommen. Zweckdienliche Angaben sind an die Gerichts-Abteilung zu richten.

9. Verloren – gefunden

Auf dem Wege von der SDG-Unterkunft zum SS-Lazarett Birkenau ging am 25.8.44 ein ungefütteter schwarzer Lederhandschuh – Größe 7 3/4 – verloren.

Gefunden wurden:

- 1 Geldtasche mit größerem Geldbetrag,
- 1 Geldtasche,
- 1 Sonnenbrille,
- 1 Erkennungsmarke „SS-Verfügungstruppe Verw.Amt-SS Nr. 1254“,
- 1 Erkennungsmarke „3./San.E.Batl.d.W.-SS Nr. 3094“,

Die verlorenen bezw. gefundenen Gegenstände sind auf der Dienststelle des SS-Standort-ältesten, Zimmer 24, abzugeben bezw. gegen Nachweis abzuholen.

10. Ungültige Ausweise

Nachstehende Ausweise bezw. Armbinden gingen verloren und werden für ungültig erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt:

Standortausweis SS-Strm. Dworak, Arthur, geb. 12.9.12.

Nr. 3084 Rylko, Franz geb. 25.11.08 besch. b. Fa. Industriebau AG

" 4479 Ferfecki Anton " 9.5.01 " " " " "

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.:

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 31. August 1944

Im Vollzug des vom Reichsführer-SS erlassenen Befehles vom 20.7.43 ordne ich für den SS-Standort-Bereich Auschwitz folgendes an:

Die auf Veranlassung des Reichsführer-SS herausgegebene Broschüre „Die größten Moskitos der Welt“ erhalten sämtliche Einheitsführer und Dienststellenleiter sowie die für die Schädlingsbekämpfung verantwortlich Beauftragten gegen Empfangsbestätigung.

Die Einheitsführer und Leiter der Dienststellen haben an Hand der Broschüre die Führer, Unterführer und Männer eingehend über Schädlingsbekämpfung zu belehren. Sie haben besonders auch darauf hinzuweisen, daß die in der Broschüre enthaltenen Maßnahmen

zur Schädlingsbekämpfung als Anordnungen gelten und bei Nichtbeachtung derselben entsprechende Strafen verhängt werden.

Das Gleiche gilt sinngemäß auch für die Oberaufseherinnen und Aufseherinnen.

Im einzelnen ordne ich noch folgendes an:

- 1.) Alle Abfälle sind fliegensicher in dicht schließenden Gefäßen aufzubewahren, d.h. in Abfalltonnen, Abfallgruben mit dicht schließendem Deckel, Holzgefäßen mit dicht schließendem Deckel usw. Küchenabfälle müssen täglich der Verwertung zugeführt werden, die unverwertbaren Abfälle sind wöchentlich mindestens einmal abzufahren.
- 2.) Ich habe wiederholt Abfalltonnen mit offenstehendem Deckel gesehen. Hierdurch wird die Aufbewahrung der Abfälle in den Tonnen zwecklos. Dafür, daß die Deckel der Abfalltonnen stets geschlossen sind, sind die Einheitsführer und Dienststellenleiter verantwortlich.
- 3.) Misthaufen sind ordnungsgemäß zu stapeln, der frisch anfallende Mist ist unter den alten zu packen. Zur Fliegenbekämpfung müssen die Misthaufen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober regelmäßig alle 8 Tage mit 1%-iger Nirosanlösung überbraust werden. Mist aus Kleintierhaltungen ist in einer Erdgrube zu sammeln und in gleicher Weise zu behandeln. Für die Durchführung sind die Nutznießer der Tierhaltungen verantwortlich.
- 4.) Da hier im allgemeinen ein hoher Grundwasserstand ist, müssen wegen Verseuchungsgefahr des Wassers Aborte und Latrinengruben stets ausgemauert und zementiert werden. Abortgruben und Latrinen müssen täglich mit Chlorkalklösung (40 g Chlorkalk auf 10 l Wasser) begossen werden. Grubenlatrinen dürfen wegen ihrer Behelfsmäßigkeit nur dort angelegt werden, wo andere Möglichkeiten nicht bestehen, mindestens jedoch 100 m von jeder Unterkunft entfernt und niemals in der Nähe einer Wasserstelle. Wo Aborte mit Eimer- oder Kübelsystem vorhanden sind, ist für regelmäßige Abfuhr zu sorgen.

Bei Ausführung eines Bauvorhabens ist für die gesamte Bauzeit der zuständige Bauleiter

- a) für die rechtzeitige Aufstellung von hygienisch einwandfreien Aborten oder Latrinen und zwar vor Beginn der Bauarbeiten,
- b) für die regelmäßige Behandlung der Aborte und Latrinen mit Kalk oder Chlorkalk,
- c) für die laufende Abfuhr von Fäkalien verantwortlich.

Nach Fertigstellung der Bauten und nach erfolgter Übernahme durch die SS-Zentralverwaltung ist diese hierfür verantwortlich.

- 5.) Kleine und kleinste Wasseransammlungen sind Mückenbrutstätten, sie müssen daher beseitigt werden. Leere Gefäße aller Art, Eimer, Kannen, Töpfe, alte Konservbüchsen usw. dürfen nicht mit Wasser gefüllt herumstehen, (an Regenfälle denken!) kleine Pfützen, Tümpel usw. müssen zugeschüttet und eingeebnet werden. Regentonnen müssen alle 8 Tage völlig entleert und mit kochendem Wasser ausgespült werden. Langsam fließende verkrautete Gräben sind zu reinigen und zu entkrauten. Größere Wasseransammlungen, die nicht beseitigt werden können, sind in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober alle 14 Tage mit Noral oder Schnakensaprol zu übersprühen. Für die Entfernung der natürlichen Mückenbrutstätten sowie für die Vernichtung der Brut mit chemischen Mitteln, ist der Nutznießer des betreffenden Geländes verantwortlich.
- 6.) Sämtliche Innenräume von Häusern und Viehställen, auch der leerstehenden, sind mit Wandimprägnierungsmitteln – z.B. Gix in 1,5 bis 3%-iger Lösung – zu behandeln. Die Imprägnierung muß in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober alle 5–6 Wochen wiederholt werden. Durch die Wandimprägnierung wird eine Abtötungswirkung von Fliegen und Mücken für mehrere Wochen erreicht.

Für die Durchführung der einzelnen Bekämpfungsmaßnahmen sind mir bei den Einheiten und Dienststellen die mit der Schädlingsbekämpfung Beauftragten verantwortlich. Die benötigten Bekämpfungsmittel können bei der SS-Zentralverwaltung angefordert werden.

Ich werde laufend Kontrollen durchführen lassen und Zuwiderhandelnde wegen Gefährdung der Gesundheit der Truppe zur Rechenschaft ziehen.

Für die Zivilbevölkerung in den angrenzenden Gebieten erfolgt sinngemäß eine gleiche Anordnung durch den Amtskommissar im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Auschwitz.

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler: wie Standortbefehl.

Kommandanturbefehl Nr. 9/44

Monowitz, 6. September 1944

1. In treuer Pflichterfüllung starben den Heldentod:

SS-Strm. *Karl Seifert*

SS-Schzt. *Viktor Kopyto*

Sie gaben anlässlich der letzten Terrorangriffe auf Oberschlesien ein hervorragendes Beispiel unerschrockenen Einsatzes bis zum Letzten.

Wir wollen Ihrer stets in Ehren gedenken.

2. Belobigung

Folgenden SS-Angehörigen spreche ich hiermit meine besondere Anerkennung aus, weil sie durch ihr umsichtiges Verhalten die Flucht von Häftlingen verhinderten:

SS-Uscha. *Wilhelm Haeffner* 1. Komp.

SS-Rottf. *Ferdinand Öhlschläger* 3. Komp.

SS-Strm. *Stefan Hummel* 4. Komp.

SS-Strm. *Josef Kleinfelder* 4. Komp.

Besondere Anerkennung verdient auch SS-Unterscharführer *Kowol*, Lagerführer in Trzebinia, weil er anlässlich des Terrorangriffes auf das Lager Trzebinia tapferes und umsichtiges Verhalten an den Tag gelegt hat.

3. Chefbefehl Nr. 47 v. 28.8.44

„Ich habe Veranlassung, auf nachfolgenden Auszug aus dem Chefbefehl Nr. 1 vom 17. Januar 1944 hinzuweisen:

„Durchschläge von Schreiben sind grundsätzlich nicht mehr anzufertigen.

Wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt und der Sachbearbeiter dies für erforderlich hält, darf ein Durchschlag hergestellt werden. *Unzulässig ist es jedoch, mehr als einen Durchschlag anzufertigen.* Bei Benachrichtigung mehrerer Ämter oder Sachbearbeiter ist das Schreiben durch Umlauf bekanntzugeben.“

Ich beobachte nahezu die völlige Außerachtlassung dieses Befehles. Trotz des erhöhten Kriegseinsatzes wird mehr denn je geschrieben. Ich ersuche um strikte und dauernde Überwachung und werde nunmehr die gedankenlosen Schreiber bestrafen.

gez. Pohl

SS-Obergruppenführer und
General der Waffen-SS.“

4. Dienstbereich, Zuständigkeit und Unterstellung

Aus gegebener Veranlassung muß ich die Zuständigkeit der Lager- und Truppenführung neuerdings in Erinnerung bringen. Die Lagerführer sind dem Kommandanten persönlich verantwortlich und zwar für die Führung des Lagers und den richtigen Einsatz der Häftlinge. Über SS-Angehörige, die als Blockführer kommandiert sind und als solche Dienst tun, entscheidet allein der 1. Schutzhaftlagerführer als Leiter der Abtl. III. Nur dieser kann Blockführer zur Kommandierung oder Ablösung in Vorschlag bringen, nicht die Kompanie. Der Kompanieführer ist für alle Belange der Truppe zuständig. Für die Sicherung des Lagers ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Lagerführung und Truppenführung unbedingt notwendig.

5. SS-Angehörige als persönliche Ordonnanzen

Ich bringe hiermit einen Chefbefehl in Erinnerung, wonach die Heranziehung von SS-Angehörigen für persönliche Zwecke der SS-Führer verboten ist.

6. Abstellung von Postordonnanzen

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß manche Außenlager täglich Kuriere nach Auschwitz schicken, ohne Rücksicht darauf, ob dringende Angelegenheiten vorliegen oder nicht. Dies ist in der gegenwärtigen Zeit ein untragbarer Zustand. Ich mache darauf aufmerksam, daß Kuriere *nur* zur Erledigung von wichtigen Angelegenheiten und dringenden Terminsachen eingesetzt werden dürfen.

7. Abschnallen des Koppels in öffentlichen Verkehrsmitteln

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Angehörige der Widerstandsbewegung versuchten, sich mit Gewalt in den Besitz moderner Waffen zu setzen. Unter anderem wurde ein Fall gemeldet, bei dem ein Zollwachangehöriger im Zugabteil seiner Dienstpistole beraubt wurde, die er mit dem Koppel in das Gepäcknetz gelegt hatte. Ich ordne daher an, daß das Abschnallen des Koppels mit Dienstwaffe in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des oberschlesischen Gebietes zu unterbleiben hat. Auch beim Betreten öffentlicher Lokale muß die Dienstwaffe vor jedem fremden Zugriff sicher sein.

8. Spind- und Stubenordnung

Ich habe bei meinen letzten Kontrollfahrten festgestellt, daß Stuben- und Spindordnung in manchen Lagern noch sehr zu wünschen übrig lassen. In einem Sonderfall fand ich zwischen den Spinden Gewehre herumstehen, ohne, daß irgend ein [sic] Posten in der Stube anwesend war. Durch solche Nachlässigkeiten wird Häftlingen und Zivilisten die Möglichkeit gegeben, sich Waffen anzueignen, was schließlich der eigenen Truppe zu einer großen Gefahr werden kann. Die Kompanieführer haben dafür Sorge zu tragen, daß auf den Stuben, Dienstzimmern und Waffenkammern die nötige Ordnung und Sicherheit gewahrt wird.

9. Grußpflicht

Aus gegebener Veranlassung muß ich erneut auf die Grußpflicht sowie auf die Durchführung der Grußes hinweisen.

Einzelnen Männern ist es scheinbar immer noch nicht bekannt, daß sich ihre Grußpflicht auch auf die Dienstgrade anderer Wehrmachtsteile, sowie auch auf die der Partei erstreckt. Außerdem ist mir gemeldet worden, daß Männer und Unterführer im Verkehr mit Dienstgraden der Wehrmacht ein absolut SS-unwürdiges Verhalten an den Tag gelegt haben. Diesbezügliche Nachlässigkeiten werde ich in Zukunft schärfstens bestrafen.

10. Innendienstler

Es mußte wiederholt festgestellt werden, daß vom Truppenarzt „innendienstfähig“ geschriebene Männer zum Außendienst herangezogen wurden. Ein Sonderfall, in dem ein Stabsscharführer einen Mann, der wegen Bindehautentzündung nicht dienstfähig war, zur Turmwache einteilte, wodurch sich die Krankheit des Mannes wieder verschlimmerte und er erneut für längere Zeit vom Dienst ausfiel, gibt mir Veranlassung letztmalig darauf hinzuweisen, daß die Anordnungen des Arztes unbedingt und unter allen Umständen zu befolgen sind. Stabsscharführer, die sich gegen die Anordnungen des Truppenarztes stellen, werde ich zur Rechenschaft ziehen und bestrafen.

11. Reinhaltung der Unterkünfte

Die SDG's haben noch mehr als bisher die Reinhaltung der Truppenunterkünfte zu überwachen und bei auftretendem Ungeziefer für rechtzeitige Entwesung zu sorgen.

12. Impflisten

Von sämtlichen Kommandos sind bis 12.9.44 Impflisten nach unten angeführtem Muster zu erstellen. Es sind alle SS-Angehörigen – gleich, ob Angehörige der Kommandantur, des [SS]-T-Sturmbannes oder der Verwaltung – auf einer Liste zu erfassen.

Muster:

Kommando Golleschau

Name:	Vorname:	geb.:	letzte Impfungen für:					
			Pocken	Fleck	Typh.	Chol.	Ruhr	Ch[.]
Müller	Franz	1.8.12	1.2. 40	5.7. 43	-	-	6.5. 43	7.[2.] 4[4]

13. Urlaubssperre

Auf Anordnung des [SS]-FHA sind ab sofort sämtliche Beurlaubungen in die Slowakei und nach Rumänien gesperrt.

14. Broschüre „Glauben und Kämpfen“

Diese Broschüre wurde vor einiger Zeit an die Einheiten verteilt. Jeder Druckschrift war eine Empfangsbescheinigung beigelegt, welche vom Empfänger auszufüllen und dem [SS]-Hauptamt C I – Truppenbetreuung Südostraum, Wien I, Gonzagagasse einzusenden war. Dies ist jedoch in den meisten Fällen noch nicht geschehen. Ich mache die Einheitsführer dafür verantwortlich, daß diese Empfangsbescheinigungen sofort an die genannte Dienststelle zur Einsendung gelangen.

15. Hinweise

Auf folgende Befehle und Verordnungen weise ich nochmals besonders hin:

hies. Rundschreiben v. 3.7.44 – Tgb. Nr. 142/44 geh. „Sicherheitsmaßnahmen – Häftlingsfluchten“

hies. Rundschreiben v. 3.8.44 – Tgb. Nr. 172/44 geh. „Sicherung des Lagers“

Verordnungsblatt der Waffen-[SS] v. 15.7.44 Nr. 14, Ziff. 388, „Beförderung von Briefen und Päckchen für Zivilpersonen durch [SS]-Angehörige.“

Besonders aufmerksam gemacht wird nochmals auf die ordnungsgemäße Behandlung und Aufbewahrung von Befehlen, Geheimschreiben und sonstigen Verschlusssachen.

16. Auflösung eines Lagers

Auf Anordnung des SS-WVH, vom 1.9.44 wurde das Lager Lagischa wegen Einstellung des Bauvorhabens des Kraftwerk [sic] „Walter“ aufgelöst. Die Wachmannschaften übernehmen die Sicherung eines noch anlaufenden Lagers in Neustadt O/S.

17. Abzug von Häftlingen

Verschiedene Direktoren führen mit Recht Beschwerde darüber, daß Häftlinge abgezogen bzw. ausgetauscht werden, welche zur Herstellung kriegswichtiger Geräte monatelang angelernt worden waren. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Zukunft jeder Abzug bzw. Austausch von Häftlingen meiner Genehmigung bedarf.

18. Zivilarbeiter im Lagerbereich

Bei den Aufbaulagern der Kdtr. III ist es nicht zu vermeiden, daß auch Zivilarbeiter innerhalb des Lagers beschäftigt werden. Die Lagerführer, sowie die Blockführer vom Dienst haben dafür zu sorgen, daß diese Zivilisten auch entsprechend überwacht werden. Es geht nicht an, daß Zivilarbeiter, die an eine bestimmte Baustelle gebunden sind, sich bei mangelnder Beaufsichtigung im ganzen Lager herumtreiben und so mit Häftlingen ihre gewohnten Austauschgeschäfte machen. Bei nochmaliger Nichtbeachtung dieser Anordnung – vor allem, wenn diese [sic] aus Nachlässigkeit und Interessenlosigkeit geschieht – werde ich den Lagerführer ablösen und als Posten zur Truppe versetzen.

19. Überstellungen von Häftlingen vom KL Au. II

Die vom 1. Lagerarzt KL Auschwitz II bei Überstellungen aus dem Lager II angeordnete Quarantänezeit ist unter allen Umständen strengstens durchzuführen, da bei Nichtbeachtung mit dem Auftreten einer Epidemie gerechnet werden muß, die den Arbeitsausfall des gesamten Lagers zur Folge haben würde.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.

[Unterschrift Orlich]

SS-Untersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 24/44

Auschwitz, 21. September 1944

1. Erster Opfertag für das WHW am 16.–17.9.44

Das Sammelergebnis des 1. WHW-Opfertages beträgt
RM 22.886,53.

Gegenüber der Summe der gleichen Sammlung des Vorjahres bedeutet dies eine Steigerung um mehr als 100%. Aus einem besonderen Anlaß wurden von der Wehrmacht-Leitstelle für das WHW RM 2.521,- gesammelt. Weitere SS-Angehörige spendeten für die Hinterbliebenen der bei dem Terrorangriff am 13.9.44 gefallenen Kameraden den Betrag von RM 2.000,-

Ich spreche allen Spendern für die bewiesene Opferbereitschaft meine volle Anerkennung aus.

2. Befehl des Reichsführers-SS vom 11.8.44

Der Reichsführer-SS

Feld-Kommandostelle, den 11.8.44

37/26/44

Die vergangenen Wochen haben uns durch Autounfälle das Leben von SS-Männern und Führern gekostet, die für Deutschland noch vieles hätten leisten können.

Jeder SS-Mann und jeder SS-Führer möge sich darüber im klaren sein, daß unser Leben nicht uns, sondern dem Führer und dem Reich gehört.

Es kann niemand den durch Leichtsinns-, oftmals durch Ungehorsam in der Befolgung der Verkehrsvorschriften, hervorgerufenen Tod oder Unfall verantworten.

Die Vorgesetzten haben gegen jede Überschreitung der Geschwindigkeit mit schärfsten Mitteln und unnachsichtigen Strafen vorzugehen.

gez. H. Himmler

3. Chefbefehl Nr. 47

Der Chef des SS-WV-Hauptamtes

Berlin, den 26.8.44

Ich habe Veranlassung, auf nachfolgenden Auszug aus dem Chefbefehl Nr. 1 vom 17. Januar 1944 hinzuweisen:

„Durchschläge von Schreiben sind grundsätzlich nicht mehr anzufertigen.

Wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt und der Sachbearbeiter dies für erforderlich hält, darf ein Durchschlag hergestellt werden. *Unzulässig ist es jedoch, mehr als einen Durchschlag anzufertigen.* Bei Benachrichtigung mehrerer Ämter oder Sachbearbeiter ist das Schreiben durch Umlauf bekanntzugeben.“

Ich beobachte nahezu die völlige Außerachtlassung dieses Befehls. Trotz des erhöhten Kriegseinsatzes wird mehr denn je geschrieben. Ich ersuche um strikte und dauernde Überwachung und werde nunmehr die gedankenlosen Schreiber bestrafen.

gez. Pohl
SS-Obergruppenführer
und General der Waffen-SS

4. Erkennungsdienst

Ab Montag, den 25. September 1944, erfolgt die Anfertigung von Paßbildern für SS-Angehörige und andere im SS-Standort Auschwitz befindliche Personen im Werkstättenblock V (Schutzhaftlagererweiterung). Aufnahmen, Annahme und Abgabe fotografischer Arbeiten, nur

Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00–10.00 Uhr.

Der Erkennungsdienst im Schutzhaftlager ist in fotografischen Angelegenheiten nicht mehr aufzusuchen.

5. Hundehaltung

Das Halten von Hunden nimmt dermaßen überhand, daß durch die Möglichkeit der Verschleppung von Krankheiten eine Gefährdung der Truppe gegeben ist. Wiederholt sind auch Hunde in die Drahtumzäunung gesprungen und haben Kurzschlüsse verursacht. Ich ordne daher an, daß zur Haltung von Hunden meine schriftliche Genehmigung einzuholen ist. SS-Angehörige, die ihre Wohnung in Auschwitz haben und einen Wachhund halten, dürfen diesen nur in ihrem Wohnbereich frei laufen lassen. Im Lagerbereich frei umherlaufende Hunde werden von Beauftragten eingefangen.

6. Radioapparate

Den Häftlingen muß jede Gelegenheit genommen werden, Nachrichten ausländischer Sender zu hören. Die auf Dienststellen stehenden oder im Besitze von SS-Angehörigen oder Gefolge der Waffen-SS befindlichen Radioapparate sind deshalb so zu sichern, daß eine Benutzung durch Häftlinge ausgeschlossen ist. In den Unterkünften sind die U.v.D.'s dafür verantwortlich, daß Häftlinge nicht an die Rundfunkgeräte herankommen.

7. Ausweise für Häftlinge

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß von Dienststellen Ausweise für Häftlinge ausgestellt werden, worin ihnen die Berechtigung zugesprochen wird, sich ohne Begleitung innerhalb des Lagerbereiches zu bewegen. Diese Ausweise haben keinerlei Gültigkeit und sind sofort einzuziehen. Die Genehmigung kann nur der jeweilige Lagerkommandant erteilen.

8. Ankauf bewirtschafteter Lebensmittel in der Umgebung der SS-Hütte

Aus gegebener Veranlassung wird wiederholt darauf hingewiesen, daß es strengstens verboten ist, in den Dörfern bewirtschaftete Lebensmittel (Butter, Eier u.a.) aufzukaufen. Sollten mir weitere derartige Vorfälle gemeldet werden, würde ich mich gezwungen sehen, den Aufenthalt auf der SS-Hütte zu untersagen.

9. Besprechung der Einheitsführer und Dienststellenleiter

Am Montag, dem [sic] 25.9.44, 20.00 Uhr, findet im Führerheim für sämtliche Führer der Einheiten und die Dienststellenleiter des SS-Standortes Auschwitz eine Besprechung statt. Dabei werden aktuelle Fragen der Schulung erörtert und der neue Schulungsplan für das nächste Vierteljahr erläutert. Erscheinen ist Pflicht.

10. Verloren – gefunden

Auf dem Wege zwischen Bahnhof Auschwitz und Gutshof Birkenau ging eine Brieftasche mit größeren Geldbeträgen und 1 Soldbuch, ausgestellt auf den Namen des Obergefreiten *Johann Scholl* geb. 7.6.04 verloren.

Im Kameradschaftsheim eine gelbe Geldbörse mit größerem Geldbetrag, Essenmarken für Monat September 1944, Marketenderwarenkarte und 10 Briefmarken

Gefunden wurden:

1 Füllfederhalter,

1 Erkennungsmarke Nr. 1576 3./Inf.Ers.Btl. 37

Die verlorenen bzw. gefundenen Gegenstände sind auf der Dienststelle des SS-Standortältesten, Zimmer 24, abzugeben bzw. gegen Nachweis abzuholen.

11. Diebstahl

Am 30.8.44 ist das Dienstfahrrad Nr. 2 (Z.B.) Nr. 313539 vom Fahrradständer des Hauses der Waffen-SS

Am 22.8.44 ist das Dienstfahrrad Z.B. 46 Mark NSU Opel Nr. 1249523 vor der Güterabfertigung Auschwitz vertauscht worden. Zweckdienliche Angaben sind an die Gerichts-Abteilung zu richten.

12. Ungültiger Ausweis

Der Ausweis Nr. 4398 lautend auf den Namen *Josef Haschke*, geb. 30.5.15, beschäftigt bei der Zentral-Bauleitung, wird für ungültig erklärt und vor Mißbrauch gewarnt [sic].

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 25/44

Auschwitz, 30. September 1944

1. Frauenlager KL Auschwitz I

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 wird das neue Frauenlager im Schutzhaftlagererweiterungsbau durch das KL Auschwitz I übernommen. Dazu sämtliche Gutshöfe und Kommandos im Bereich des KL Auschwitz I, die bisher der Kommandantur II unterstanden. Die übernommenen Aufseherinnen gelten mit dem gleichen Tag zum KL Auschwitz I versetzt.

Mit der Führung des Frauenlagers wird Frau Aufseherin *Volkenrath* beauftragt.

2. Standortveterinär

Der mit Wirkung vom 23.9.44 nach hier versetzte

SS-Sturmbannführer Dr. *Ludwig Boehne*

hat die Dienstgeschäfte des SS-Standort-Veterinärs übernommen.

3. Luftschutz

Bis zur Fertigstellung der Luftschutzbunker im Siedlungsbereich KL Auschwitz fahren bei Gefechtsschaltung einige Lkw ins freie Gelände. Es ist den Familienangehörigen der SS-Männer anheimgestellt, diese Fahrzeuge zu benutzen. Haltepunkte sind ggf. bei der Luftschutzleitung zu erfragen.

4. Betriebsleitung der Landwirtschaftsbetriebe beim KL Au.

Die Betriebsleitung der Landwirtschaftsbetriebe befindet sich ab 1. Oktober 1944 in der

Verwaltungsbaracke Raisko Gelände der Pflanzenzuchtstation.

Telefonanschlußnummern wie bisher. Eingang durch die Gärtnerei.

5. Verlegung der Dienststelle der Bauinspektion „Schlesien“

Die Dienststelle der Bauinspektion der Waffen-SS und Polizei „Schlesien“ befindet sich jetzt in

Kattowitz-West, verl. Kochlowitzer Straße

Telefon Nr. 35 266-67.

6. Fernsprechanchlüsse des SS-Lazarettes

Chefarzt	Nr. 22
Stabsscharführer	" 25
Verwaltung	" 33
Küche	" 28
Pförtnerhaus	" 32
Abt. Ia u. K. – Inner.+Abt. u. Kind	" 23
Abt. Ib – Infekt.-Abt.	" 24
Abt. II – Chir.-Abt.	" 27
Abt. F – Frauen-Abt.	" 29

7. Gefunden

Auf dem Wege vom Schutzhaftlager KL Au. I zum Wäschereigebäude wurde eine silberne Herrenuhr gefunden.

Im Lagerbereich wurden

die Erkennungsmarke Nr. 1576 3./Inf. Ers. Btl. 37

1 Armkettchen

1 Vorhängeschloß mit verschiedenen Schlüsseln
gefunden.

Die gefundenen Gegenstände sind auf der Dienststelle des SS-Standortältesten, Zimmer 24, gegen Nachweis abzuholen.

8. Ungültige Ausweise

Nachstehende Ausweise bzw. Armbinden gingen verloren und werden für ungültig erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt:

Lagerausweis Nr. 7068 ausgestellt auf den Namen *Gotthelf Schwarznegger*, geb. 30.12.11, beschäftigt bei der Geheimen Staatspolizei,

Armbinde Nr. 6125 für *Thadeus Waslawcjk*, geb. 31.3.22, beschäftigt bei der Firma Kluge,

Armbinde Nr. 4519 für *Ludwig Ritthammer*, geb. 12.7.03, beschäftigt bei der Firma Industriebau AG.

gez. *Baer*
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

9. Arbeitszeit für Häftlinge

Die Arbeitszeit für die Außenkommandos im SS-Standort Auschwitz wird, soweit es die starken Nebel zulassen, ab 2.10.1944 von

6.00–12.00 Uhr und 12.30–17.00 Uhr

festgesetzt.

Kommandanturbefehl Nr. 10/44

Monowitz, 4. Oktober 1944

1. Auszeichnungen

Mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern wurden ausgezeichnet:

SS-Sturmscharführer Paul Polster

SS-Hauptscharführer Karl Seufert

SS-Oberscharführer Hans Höwner

SS-Oberscharführer Fritz Lorenz

SS-Oberscharführer Hans Mirbeth
SS-Unterscharführer Horst Czerwinski
SS-Unterscharführer Adolf Leonhardt
SS-Rottenführer Alois Schenzilorz

2. Belobigungen

Folgenden SS-Angehörigen spreche ich für ihr umsichtiges und entschlossenes Verhalten im Wachdienst meine besondere Anerkennung aus:

SS-Sturmmann *Peter Ginter* 2. Komp.
SS-Sturmmann *Adam Rausch* 4. Komp.
SS-Schütze *Josef Tolonitsch* 6. Komp.
SS-Schütze *Franz Hohn* 6. Komp.
SS-Schütze *Bernhard Pusiak* 2. Komp.

Diese konnten auf Grund ihrer Aufmerksamkeit rechtzeitig und mit Erfolg von der Schußwaffe Gebrauch machen und dadurch die Häftlingsflucht verhindern.

3. Verhalten auf Postenkette

Ich habe Veranlassung, einen besonders schweren Fall von grober Unaufmerksamkeit im Wachdienst als abschreckendes Beispiel hier bekanntzugeben:

Ein Posten stand längere Zeit mit dem Rücken den zu bewachenden Häftlingen zugewandt. Vier davon beobachteten dies, überrannten gemeinsam diesen Posten, rissen ihm das Gewehr aus der Hand und machten es unbrauchbar. Daraufhin gelang ihnen die Flucht.

Dieser bedauerliche Vorfall ist in allen Kompanien zum Gegenstand einer gründlichen Belehrung zu machen, damit im Interesse der Sicherheit des Lagers wie der Posten eine solche Nachlässigkeit nie mehr vorkommt.

In einem anderen Falle mußte ich einen Blockführer ablösen lassen, da er in verantwortungsloser Weise Häftlinge ohne Posten aus dem Lager heraus zur Küche gehen und sie auch längere Zeit ohne Aufsicht ließ.

Wenn die vielen Hinweise in den Kommandanturbefehlen, sowie die zahlreichen Belehrungen durch die Einheits-, Posten- und Lagerführer nicht ausreichen sollten, um die Fluchten der Häftlinge endgültig abzustellen, dann werde ich in Zukunft jeden Fall von Dienstvernachlässigung – sei es aus Interessenlosigkeit oder mangelndem Verantwortungsgefühl – mit schärfster Bestrafung ahnden.

4. Übungsschießen im freien Gelände

Auf die Verfügung Nr. 336 im Heeres-Verordnungsblatt vom 11.8.44, Teil B wird ganz besonders hingewiesen.

Vor allem sind die Bestimmungen über Anmeldung des Schießens und Sicherung des gefährdeten Raumes genauestens zu beachten.

5. Radiogeräte zur Truppenbetreuung

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle durch die Abtl. VI zum Zwecke der Truppenbetreuung ausgegebenen Rundfunkgeräte auch tatsächlich einem möglichst großen Kreis der Truppe zugutekommen sollen. Es ist deshalb nicht angängig, wenn einzelne Lagerführer oder Kommandoführer solche Apparate auf ihren Stuben aufgestellt haben, während die Truppenunterkünfte und Gemeinschaftsräume ohne jede rundfunkmäßige Betreuung sind.

Da die Anzahl der zur Verfügung stehenden und noch zur Ausgabe gelangenden Rundfunkgeräte leider sehr gering ist, muß eine zweckentsprechende, der Gemeinschaft dienende Aufstellung besonders beachtet werden. Von der Durchführung dieser Anordnung werde ich mich bei meinen nächsten Kontrollfahrten persönlich überzeugen.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.
[Unterschrift Orlich]
SS-Untersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 26/44

Auschwitz, 12. Oktober 1944

1. In Ausübung ihres Dienstes fielen vor dem Feind getreu ihrem Eid auf den Führer am Sonnabend, dem [sic] 7.10.44

SS-Utscha. *Rudolf Erler*, geb. 31.8.04 5./SS-T-Stuba.KL Au. I
" *Willi Freese*, " 30.9.21 2./SS-T-Stuba.KL Au. II
" *Josef Purke*, " 28.2.03 1./SS-T-Stuba.KL Au. II

Wir werden den gefallenen Kameraden stets ein treues Andenken bewahren.

2. Warnwoche

Die Sicherheit des Reiches im gegenwärtigen entscheidenden Stadium des Krieges verlangt von jedem SS-Angehörigen und Gefolgschaftsmitglied unbedingte Gewissenhaftigkeit und Disziplin bei der Behandlung aller geheimzuhaltenden Vorgänge und Gegenstände.

Der Erziehung zu dieser Disziplin dient die sogenannte „Pst“-Aktion, die im Rahmen einer Warnwoche am 16.10.1944 beginnt. Allen Einheiten, Dienststellen und Abteilungen gehen hierfür Warnzettel zu, die in folgender Weise anzubringen sind:

- a) die großen und mittleren Warnzettel an gut sichtbaren, in die Augen springenden Stellen der SS-eigenen Dienst- und Arbeitsräume, Hallen, Flure, Kantinen, Friseurstuben usw.
- b) die kleinen und kleinsten Warnzettel an Fernsprech- und anderen Nachrichtenapparaten, Schreibmaschinen usw.

Die Warnzettel sind ab 15.10.44 schlagartig innerhalb von 24 Stunden anzubringen. Die zur Verteilung kommenden Zettel sind sinnvoll zu verwenden und restlos aufzubrauchen.

Während der Warnwoche sind durch die Führer der Einheiten und Dienststellenleiter laufend Belehrungen über die Gefahren des leichtsinnigen Schwatzens durchzuführen. Dabei ist darauf zu hinzuweisen, daß die Schweigepflicht in erster Linie für die SS-Angehörigen selbst gilt. Jedem Schwätzer ist in dieser Woche mit dem Warnwort „Pst“ entgegenzutreten. Wenn vom Beginn dieser „Pst“-Aktion zehn Prozent aller SS-Angehörigen und Gefolgschaftsmitglieder die anderen neunzig Prozent mit dem Worte „Pst“ warnen und die Bedeutung dieses Wortes verstanden wird, nämlich

„Achtung, Feind hört mit! Schwatz nicht! Schweige!“

dann hat die Aktion ihre Aufgabe erfüllt.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß am 16.10.44 die erste Belehrung erfolgt und die Angehörigen der Einheiten und Dienststellen über den Sinn der Warnzettel aufgeklärt werden.

3. Anforderung von Kraftfahrzeugen

Wiederholte Feststellungen haben gezeigt, daß Fahrzeuge für Überlandfahrten für Sonntage angefordert werden, die Fahrten aber nicht zu Stande kommen [sic], weil die Sachbearbeiter übersehen hatten, daß die Fahrzeuge für einen Sonntag angefordert wurden. Die Überlandfahrer verloren durch die unüberlegte Anforderung ihren Ruhetag, die Fahrzeuge wurden umsonst fahrbereit gemacht und verbrauchten unnötig Tankholz.

Diese Unachtsamkeit muß unter allen Umständen ausgemerzt werden. Die Abteilungen haben bei Ausstellung der Kraftfahrzeugenanforderung genau auf Datum und Tag der vorgesehenen Fahrt zu achten. Die Fahrten selbst müssen so eingeteilt und zusammengelegt werden, daß die Fahrzeuge auf Hin- und Rückfahrt beladen sind. Abfahrt muß möglichst früh erfolgen und die Erledigung so eingeteilt sein, daß die Fahrer mit ihren Fahrzeugen frühzeitig zurück sind. Hierzu ist es notwendig, daß die anfordernden Abteilungen für zweckmäßige Bereitstellung der Ladegüter sorgen und ebenso die Entladung der Fahrzeuge so vorbereiten, daß jeder Aufenthalt und Zeitverlust vermieden wird. Die Fahrten sollen nach Möglichkeit täglich um 20.00 Uhr beendet sein.

Sollten die einzelnen Dienststellen selbst nicht in der Lage sein, die Lademöglichkeit auszunutzen, ist Verbindung mit der Fahrdienststelle aufzunehmen, die durch Zusammenlegen von Fahrten oder auf andere Weise Schwierigkeiten beseitigen wird. Leerfahrten oder ungenügende Ausnutzung können nach der verschärften Anweisung für die Streifendienste zur Beschlagnahme der Fahrzeuge führen.

Die Fahrer sind verpflichtet, jegliche Mißstände zur Meldung zu bringen.

4. Streitigkeiten mit fremdländischen Zivilpersonen

Ein Vorfall gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei Streitigkeiten mit fremdländischen Zivilpersonen jeder SS-Angehörige die Pflicht hat, sich an die zuständige Polizei- oder Gendarmeriedienststelle bzw. an die SS-Streife zu wenden. Es geht nicht an und widerspricht auch der soldatischen Zucht und Ordnung, daß SS-Angehörige, wenn nicht eine ganz besondere Begründung dafür vorliegt, Streitigkeiten auf der Straße austragen.

5. Führerschulung

Am Montag, dem [sic] 16.10.1944, 19.30 Uhr, findet im Führerheim der nächste Schulungsabend statt. Alle Führer des Standortes nehmen daran teil. Es sprechen der Leiter der Abt. VI über „Die politische Lage und die Vordringlichkeit der weltanschaulichen Führungsaufgabe“ und zwei Offiziere der Flakgruppe Oberschlesien-Süd über „Aktuelle Fragen der Flakabwehr“.

6. Unterführerschulung

Am Dienstag, dem [sic] 17.10.1944, 20.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für sämtliche Unterführer des Standortes eine politische Schulung statt. Thema: „Aktuelle politische und weltanschauliche Fragen“. Teilnahme ist Pflicht.

7. Buchverkauf in der Abt. VI

Die Abteilung VI hat Bücher zum Verkauf zugewiesen erhalten. Diese werden am Montag, dem [sic] 16.10.1944, ab 8.00 Uhr in der Dienststelle der Abt. VI, Zimmer 17, abgegeben. Zum Kauf berechtigt sind alle SS-Angehörige [sic] des Standortes sowie die im Dienste der SS tätigen weiblichen Arbeitskräfte. Jeder erhält nur ein Buch. Abgabe solange Vorrat.

8. Prämienscheine

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Prämienscheine durch die ausgebenden Stellen weder zu stempeln noch zu beschriften sind. Bei Bezahlung der Prämienscheine haben die Beauftragten künftig eine kurze schriftliche Anforderung der Betriebe bezw. Dienststelle vorzulegen.

9. Verloren – gefunden

Am 5.10.44, in der Zeit von 16.30–17.00 Uhr, ist auf dem Wege vom Stammlager nach Babitz eine Aktentasche mit Brieftasche und größerem Geldbetrag sowie verschiedenen Ausweispapieren verloren gegangen.

Gefunden wurden:

- 1 Uhr
- 1 Geldbörse
- 1 Ring
- 1 Pioniersturmbzeichen
- 1 Infanteriesturmbzeichen
- 1 Erkennungsmarke „SS-T-Stuba.KL Au. Nr. 1468“

Die verlorenen bezw. gefundenen Gegenstände sind auf der Dienststelle des SS-Standortältesten, Zimmer 24, abzugeben bezw. gegen Nachweis abzuholen.

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 20. Oktober 1944

Ein ganz besonderer Fall gibt Veranlassung, einen Befehl zu erlassen, in dem grundsätzlich verboten wird:

Häftlinge von Außenkommandos (die außerhalb des Schutzhaftlagers arbeiten) für irgendwelche Zwecke von den ihnen angewiesenen Arbeitsplätzen fortzuholen.

Die Postenführer bzw. Posten haben die am Schutzhaftlager übernommenen Häftlinge wieder vollzählig einzuliefern.

Die Kommandanten und die 1. Schutzhaftlagerführer, soweit dieselben den Posten bekannt sind, haben das Recht, über Häftlinge an jedem Ort und zu jeder Zeit zu verfügen.

Dieser Befehl ist sofort allen Führern, Unterführern und Männern bekanntzugeben.

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

Verteiler wie Standortbefehl.

[Rundschreiben]

Auschwitz, 21. Oktober 1944

An die Kommandanturen KL Auschwitz I, II und III und deren unterstellten [sic] Kompanien

an [SS-]Zentralverwaltung, [SS-]Standortarzt, Zentralbauleitung, Hygiene-Institut sowie alle Außenstellen des [SS-]WVHA

Folgende Auszüge aus dem Heerestechnischen Verordnungsblatt sind genauestens zu beachten und den Sachbearbeitern zugänglich zu machen:

I. Panzerfaust

Die Panzerfaust dient zum Bekämpfen von Panzern auf nächste Entfernung.

Beschreibung, Handhabung, Verwendung und Sicherheitsbestimmungen sind aus den Vorschriften

D 560/1 – Merkblatt für die Panzerfaust klein 30,

D 560/2 – Merkblatt für die Panzerfaust 30,

D 560/3 – Merkblatt für die Panzerfaust 60

zu ersehen. Im K[as]ten für Panzerfaust befindet sich der Mun.-Art entsprechend eines der vorgenannten Merkblätter. Abgeschossene Panzerfaustrohre sind zu sammeln und an die nächste Mun.-Ausgabestelle abzugeben.

Besondere Bemerkungen:

Zum Vermeiden von Unfällen ist bei der Ausbildung auf die Eigenart der Panzerfaust besonders hinzuweisen.

1. Die Panzerfaust ist in zweifacher Hinsicht scharf.
 - a. Sie ist immer scharf, auch beim Transport, durch die im Rohr befindliche Treibladung. Beim Abschluß treten aus dem hinteren Rohrende Pulvergase auf, die bis auf 3 m tödlich wirken können. Daher dürfen bis 10 m rückwärts des Rohres keine Personen stehen – vergl. Sicherheitsbestimmungen im Merkblatt. Die Panzerfaust ist immer „geladen“ mit der im Rohr eingesetzten Treibladung. Versager – Treibladung zündete nicht – sind nach den Sicherheitsbestimmungen zu sprengen.
 - b. Sie ist ferner scharf nach dem Einsetzen des Zünders und der Zündladung in dem mit Sprengstoff gefüllten Geschößkopf.
Es ist zu beachten: Blindgänger dürfen auf keinen Fall berührt werden. Sie sind nach den Sicherheitsbestimmungen zu sprengen.
 2. Unterricht und Ausbildung an der Panzerfaust haben nur im *Freien* stattzufinden. Es ist darauf zu achten, daß nur *seitlich* der Waffe angetreten wird. Mündung und Rohrende müssen unter allen Umständen frei bleiben. Auch bei abgeschraubtem Geschößkopf darf der Auslöseknopf *nicht* betätigt werden, weil dadurch die Treibladung entzündet wird und der ausgestoßene Flügelschaft bis auf 50 m noch tödlich wirken kann.
 3. Der Zünder der Panzerfaust wird 5 m nach dem Ver[as]sen des Rohres scharf.
Deshalb: Vorsicht beim Schießen auf nächste Entfernungen.
Vorsicht bei entsicherter Panzerfaust.
 4. Bei der Handhabung ist immer darauf zu achten, daß der Geschößkopf eine Erhöhung hat, um ungewollte Kurzschüsse zu vermeiden.
Nach dem Abschluß ist sofort Deckung zu nehmen. Gesicht der Detonation abgewandt.
- II. Leucht- und Signalmittel
Zur Sicherheit gelagerter Leucht- und Signalmunition ist darauf zu achten, daß beschädigte oder z.T. entlaborierte Leucht- und Signalmunition *gesondert* gelagert und *möglichst bald vernichtet* wird, da solche Munition die Ursache zur Selbstentzündung sein kann.
- III. Scharfe Munition für Exerzierzwecke
Trotz des bekanntgegebenen grundsätzlichen Verbotes der Verwendung von scharfer Munition zu Exerzierzwecken hat sich durch Nichtbeachtung dieses Befehls ein neuer *Unglücksfall* ereignet. Durch Verwenden bzw. Abziehen einer scharfen Stielhandgranate 24 im Unterricht wurden ein Soldat getötet und sieben weitere Teil [sic] schwer verletzt.
Es wird nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, daß für Exerzierzwecke keine scharfe Munition verwendet werden darf. Monatliche Belehrung, insbesondere des Ausbildungspersonals, hat stattzufinden. Die erfolgte Belehrung ist aktenmäßig fortzulegen.
- IV. Eintragung der Waffen in das Soldbuch
Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß *sämtliche Waffen*, die sich im Besitz der Männer befinden, in das Soldbuch einzutragen sind.

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 27/44

Auschwitz, 1. November 1944

1. Bestrafung

Ich habe einen Kommandanturangehörigen mit Arrest bestraft, weil er ein dringendes dienstliches Schreiben nicht sofort weitergab.

2. Vergütung bei Verlust von Eigentum durch Feindeinwirkung

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Verlust selbstbeschaffter Gegenstände nur Vergütungen stattfinden können, wenn diese unbedingt zur Ausübung des Dienstes erforderlich waren. Verlust an Geld darf nur bis zur Höhe eines Monatsbetrages des Wehresoldes erstattet werden. Die Mitführung wertvoller und überflüssiger Stücke geschieht während des Krieges auf eigene Gefahr.

3. Annahme von Umzugsgut und leeren Möbelwagen

Die weitere Verschlechterung der Wagenlage und die erhöhten Anforderungen an den Laderaum der Reichsbahn für die Bedürfnisse der Wehrmacht und die Abfuhr rüstungs- und ernährungswichtiger Güter zwingen dazu, den Versand von Umzugsgut und leeren Möbelwagen weiter einzuschränken.

Die Aufgabe

- a) leerer und beladener Möbelwagen,
- b) von Umzugs- und Evakuierungsgut als Wagenladung und Frachtstückgut sowie Beförderung neuer Möbel von Privatpersonen, z.B. Bombengeschädigter, nach deren neuem Wohnort ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Umzugsgenehmigung des für den Versandort zuständigen Nahbevollmächtigten erteilt wird.

Die Genehmigung hierfür erteilt nur das Landratsamt Bielitz. Die genauen Bestimmungen über den Versand von Umzugsgut usw. können gegebenenfalls bei der Abteilung Unterkunft eingesehen werden.

4. Dienstreisen

Unter Bezug auf die neue Kriegsreiseverordnung haben alle Wehrmachtsangehörigen bei Dienstreisen amtliche Unterkunft, Unteroffiziere und Mannschaften auch amtliche Verpflegung in Anspruch zu nehmen. Außerhalb des Reichsgebietes müssen auch die Offiziere an der amtlichen Verpflegung teilnehmen. Ist die Inanspruchnahme amtlicher Verpflegung oder Unterkunft nicht möglich, können Tage- und Übernachtungsgelder nur gewährt werden, wenn eine Bescheinigung der an dem Reiseort bestehenden Dienststelle vorgelegt wird, daß amtliche Verpflegung oder Unterkunft nicht gewährt werden

konnte. Bei Antritt der Reise sind diese Bescheinigungen beim Rechnungsführer in Empfang zu nehmen.

5. Verpflegung der SS-Angehörigen, die ins SS-Lazarett eingewiesen werden

Die in das SS-Lazarett Auschwitz eingewiesenen SS-Angehörigen werden von den Kompanien mehrfach noch einen Tag in Verpflegung weitergeführt. Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß bis 11.00 Uhr im Lazarett stationär aufgenommene Patienten auch am gleichen Tage dort verpflegt werden müssen. Änderungen der Verpflegungsstärkemeldung sind, falls erforderlich, von den Rechnungsführern der Kompanien vorzunehmen. Eine Vergleichsmittelteilung ist dem Eingewiesenen mitzugeben. Die Voranmeldungen für das SS-Genesungsheim Solahütte sind der Lazarettverwaltung bis spätestens Freitag 12.00 Uhr einzureichen bzw. fernmündlich unter Birkenau 33 durchzugeben. Die Teilnehmer melden sich am Sonnabend 13.00 Uhr im SS-Lazarett.

6. Passierscheine zum Besuche des SS-Lazarettes

Passierscheine zum Besuche des SS-Lazarettes Auschwitz sind ab sofort in der Schreibstube des SS-Standortarztes Auschwitz erhältlich.

7. Schulungsvortrag für die gesamte Truppe

Vor der gesamten Truppe des Standortes Auschwitz spricht der Leiter der Abt. VI über das Thema:

„Das Reich in Gefahr“.

An dieser Schulung haben alle Führer, Unterführer und Männer teilzunehmen.

Die Schulung findet statt:

am Donnerstag, dem [sic] 2. November 1944, 20.00 Uhr

vor den Einheiten und Dienststellen der Kommandantur II in der Kantine Birkenau,

am Freitag, dem [sic] 3. November 1944, 20.00 Uhr

vor den Einheiten und Dienststellen der Kommandantur III in der Kantine Monowitz,

am Montag, dem [sic] 6. November 1944, 20.00 Uhr

im großen Saale des Kameradschaftsheimes vor den Einheiten und Dienststellen der Kommandantur I, ferner der SS-Zentralverwaltung, der Dienststelle SS-Standortarzt und SS-Lazarett, der Bauinspektion und Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz, den Landwirtschaftsbetrieben, der DLM-GmbH, dem Referat für Schädlingsbekämpfung, dem Hygiene-Institut, dem TWL und den DAW.

Außerdem haben an der Schulung der Kommandantur I teilzunehmen die Oberaufseherinnen und Aufseherinnen, SS-Helferinnen, Schwestern der Dienststelle SS-Standortarzt und die weiblichen Gefolgschaftsmitglieder des SS-Standortes Auschwitz.

8. Abgabe von Wörterbüchern in der Abt. VI

In der Abteilung VI werden aus alten Beständen für Interessierte zum Zwecke des Selbststudiums Wörterbücher kostenlos abgegeben und zwar:

Englisch – Deutsch, Deutsch – Englisch,

Tschechisch – Englisch, Englisch [sic] – Tschechisch,

Französisch – Deutsch, Deutsch – Französisch u.a.

Die Abgabe erfolgt zu den gewöhnlichen Ausleihzeiten der Abt. VI soweit Vorrat.

9. Einrichtung berufsbildender Kurse

Auf Anordnung des SS-Hauptamtes finden ab Montag, den 6. November 1944 berufsbildende Kurse in Deutsch und Rechnen statt.

Unterrichtszeit: Dienstag und Freitag von 6.00 – 7.00 Uhr
und -ort: in der Lagerschule.

Zur Teilnahme an den Kursen sind alle aktiven Unterführer und Männer verpflichtet. Den SS-Angehörigen ist dadurch Gelegenheit gegeben, ihr Wissen zu vertiefen und zu ergänzen, um später nach der Militärdienstzeit in die mittlere und gehobene Beamtenlaufbahnen einzutreten. Befreit von den Berufskursen sind nur die Angehörigen der Kommandantur III.

10. Änderung im Filmprogramm

Durch Transportschwierigkeiten und Vernichtung zahlreicher Kopien bedingt, kann es in der nächsten Zeit vorkommen, daß Filme umgestellt werden oder auch ausfallen müssen. Diesbezgl. Auskunft ist am Aufführungstag bis 18.00 Uhr unter Nr. 16, nach Dienstschuß über Apparat 153 zu erhalten.

11. Besprechung für Führer der Einheiten bei der Abt. VI

Jeden Montag 10.00 Uhr findet für die Führer der Einheiten des Standortes im Dienstzimmer des Leiters der Abt. VI eine Besprechung über das jeweilige Schulungsthema der Woche und die allgemeine politische Lage statt. Teilnahme ist Pflicht.

12. Räude

Unter den Pferden der Lederfabrik ist die Räude ausgebrochen. Besondere Verhaltensmaßnahmen trifft der Standortveterinär.

13. Diebstahl

In den letzten 14 Tagen sind 6 Fahrräder gestohlen worden. Es handelt sich sowohl um Dienst- als auch Privatfahrräder. Die SS-Angehörigen sind aufzufordern, an der Aufdeckung der Diebstähle mitzuhelfen, damit es endlich einmal gelingt, diese gemeinen Fahrradmarder zu überführen.

Die jetzt entwendeten Fahrräder haben folgende Kennzeichen:

Diensträder: Nr. 82, 83, ZB 57, „Presto“ Rahmen-Nr. 1352982,
239, Fabr.-Nr. 639146,

Privaträder: „Olympia“, Fahrgestell Nr. 189918, Rahmen schwarz lackiert, Lenker verchromt, gelber Ledersattel, Dynamo-Lichtanlage (Lampe und Dynamo verchromt)

„Apollo“ Nr. 4043150 ohne Lampe, schwarz lackiert, graue Holzgriffe.

Zweckdienliche Angaben sind an den Gerichts-SS-Führer zu richten.

14. Verloren – gefunden

Am 26.10.44 ist auf der Straße Auschwitz-Raisko eine braune Aktentasche mit Inhalt (Handtasche, Brieftasche mit verschiedenen Papieren und Geldbetrag, 1 Buch „Die Borgia“ u.a.) verloren gegangen.

Als gefunden wurden abgegeben:

1 Erkennungsmarke LW. BK. 47/XI Nr. 9

1 Erkennungsmarke „SS-Geb.Jgr.E.Batl.Nord Nr. 78“

1 silb. Infanterie-Sturmabzeichen

1 Schlüsselbund in Ledertasche.

Die verlorenen bzw. gefundenen Gegenstände sind auf der Dienststelle des SS-Standortältesten, Zimmer 24, abzugeben bzw. gegen Nachweis abzuholen.

15. Ungültige Ausweise

Folgende Ausweise bzw. Armbinden gingen verloren und werden für ungültig erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt.

Standortausweis Aufseherin *Hildegard Lächert*, geb. 19.2.20 Kommandantur KL Auschwitz II

Nr. 2142 *Stanislaus Paszek*, geb. 1.4.22 besch. b. Fa. Falk

" 1629 *Alexander Jarosch*, " 17.7.84 " " " Huta

gez. *Baer*
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

i.V. [Unterschrift Siegmann]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 4. November 1944

Betreff: Streifendienst

Mit Wirkung vom 1.11.44 werden Bahnhofs- und Stadt-Streifen im Einverständnis mit dem Standortältesten der Wehrmacht und dem Leiter der örtlichen Polizei gemeinsam gestellt. Hierdurch wird es ermöglicht, sämtliche Militär- und Zivilpersonen bei einem Mindesteinsatz von Personal zu überwachen bzw. festzustellen. Die Standortstreifen sind Vorgesetzte aller SS-Angehörigen und aller Wehrmachtangehörigen.

Zusammensetzung der Streifen, Unterstellung

Zusammensetzung der Streifen: 1 Mann von der Waffen-SS, 1 Mann von der Wehrmacht, 1 Polizeibeamter. Zur Stadtstreife nach Bedarf noch 1 Beamter des SD. Alle Streifenführer stellt an den *geraden* Tagen die Waffen-SS, an den *ungeraden* Tagen die Wehrmacht. Die den Streifen beigegebenen Polizeibeamten unterstehen während des Streifendienstes, soweit er den gesamten Einsatz der Streife erfordert, dem Streifenführer. Im übrigen handeln sie nach den ihnen vom Leiter der örtlichen Polizei gegebenen Weisungen selbständig.

Wachvorgesetzte sind die für den Streifenführer zuständigen Standortältesten bzw. die von diesen befohlene [sic] Ronde-Offiziere. Den Standortältesten ist bei persönlicher Begegnung von den Streifenführern auch dann Meldung zu erstatten, wenn an dem betreffenden Tage der Streifenführer von der anderen Standortkdr. gestellt wird.

Streifenbücher, Meldungen

Es sind von den Streifenführern Streifenbücher zu führen, die im Wachlokal: Bahnhofsgebäude (Bahnpolizei) ausliegen und nach Ablösung vom Streifenführer dem zuständigen

Standortältesten vorzulegen sind. Sämtliche Meldungen der Streifen werden von beiden Standortkommandanturen sofort entsprechend ihrer Zuständigkeit ausgetauscht.

Meldungen der den Streifen beigegebenen Polizeibeamten, sofern sie Wehrmacht und SS nicht berühren, werden von ihnen direkt dem Leiter der Ortspolizei erstattet, in allen anderen Fällen meldet der Streifenführer an die Standortkdr.

Anzug

Dienstanzug, Mütze, Mantel, Seitenwaffe und Pistole.

Außerdem stellt die Standortkdr. d. Lw. 1 M-Pi. und die Standortkdr. der Waffen-SS 1 M-Pi. und 1 Kiste Handgranaten, die im Wachlokal niedergelegt und täglich von dem Streifenführer an den Nachfolger übergeben werden. Jede Streife hat 1 M-Pi mitzuführen. Über Einsatz der Handgranaten entscheidet, sofern von den Standortkommandanturen nicht anders befohlen, der diensttuende Streifenführer der Lage entsprechend.

Die Streifen tragen eine Armbinde aus Uniformstoff mit der Aufschrift „Standort-Streife“.

Bahnhofstreife

Stärke: 1 Uffz. mit oder ohne Portepe, 1 Mann, 1 Polizeibeamter. Ablösung wie oben. Streifenführer ist jeweils der dienstältere Führer; ihm ist die Gesamtstreife unterstellt.

Aufgaben: Überwachung des gesamten Reiseverkehrs. Überprüfung der Marschpapiere aller Wehrmachtangehörigen und Angehörigen der Waffen-SS gem. besonderer Dienstanweisung (die im Wachlokal aufliegen).

Wachzeiten: Der Streifendienst beginnt um 12.00 Uhr und dauert 24 Stunden. Ablösung der diensttuenden Streife alle 4 Stunden. Die Streifenführer der 1. Streife melden sich täglich spätestens 1 Stunde vor Dienstantritt beim Stabschef der Kommandatur KL Auschwitz I zum Empfang der besonderen Dienstanweisung.

Stadtstreife

Stärke: 1 Portepe-Uffz., (Sonnabends und Sonntags 1 Offizier), 1 Mann, 1 Polizeibeamter und fallweise 1 Beamter des SD.

Aufgaben: Überwachung der Gaststätten und des Straßenverkehrs gem. bes. Dienstanweisung, die im Wachlokal aufliegt.

Wachzeiten: Der Streifendienst beginnt täglich um 20.00 Uhr im Wachlokal, wo die Streife um 19.45 Uhr zusammentritt und endet um 24.00 Uhr. Die Auflösung erfolgt um 24.00 Uhr im Wachlokal. Die Meldung des Streifenführers ist nach Beendigung des Streifendienstes in das Streifenbuch der Bahnhofstreife einzutragen.

Antragsteller auf D- und Eilzuggenehmigung sind an die Standortkdr. d. Wehrmacht zu verweisen.

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

i.V.

gez. Sigmann

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 7. November 1944

1. Auf Grund der Tatsache, daß die polnische Widerstandsbewegung (AK) im Interessengebiet KL Auschwitz in SS- und Wehrmachtsuniform auftritt, ist eine verschärfte Kontrolle aller SS- und Wehrmachtangehörigen erforderlich. Dazu tritt ab sofort folgendes Kontrollsystem in Kraft:
 - a) SS-Führer und Offiziere aller Dienstgrade, SS-Unterführer und Unteroffiziere aller Dienstgrade, Mannschaften, Aufseherinnen, SS-Helferinnen, Schwestern und weibliche Zivilangestellte verlangen im Interessengebiet und in den angeschlossenen Außenlagern zu jeder Tages- und Nachtzeit untereinander, soweit sie sich der Person nach nicht bekannt sind, in geeigneter Form Ausweiseleistung. Gleichzeitig ist die jeweilige Tagesparole abzufragen. Den Unterführern wird zur Pflicht gemacht, die Kontrolle der unbekannt männlichen Zivilpersonen, dem weiblichen Gefolge der Waffen-SS die der unbekannt weiblichen Zivilisten durchzuführen.
In Zweifelsfällen ist der Beanstandete dem nächsterreichbaren Vorgesetzten, bei Zivilpersonen der Politischen Abteilung KL Au. I zuzuführen.
Die Führer der Einheiten und Dienststellenleiter belehren ihre Männer dahingehend, daß sie sich bei Beanstandungen den Anordnungen ohne Widerstand fügen. Ich setze von jedem die Einsicht voraus, daß es besser ist, sich zehnmal unbeanstandet kontrollieren zu lassen, als daß es bei Unterlassung einem Agenten gelingt, ungeschoren seinen Auftrag auszuführen.
 - b) Die Durchführung der Kontrolle erfolgt schlagartig an verschiedenen Stichtagen, jeweils über 24 Stunden mit wechselndem Zeitbeginn und wird durch das Kennwort „Kiebitz“ ausgelöst.
Das Stichwort wird telefonisch oder durch Melder vom Adjutanten des SS-Standortältesten den Kommandanten und Dienststellenleitern persönlich durchgegeben. Diese haben von sich aus dafür zu sorgen, daß es *schnellstens jedem* Angehörigen bekannt wird.
2. Es wurde wiederholt angefragt, ob die gestellten Streifen mit diesem oder jenem Auftrag versehen waren. Bei diesen Anfragen mußte stets festgestellt werden, daß es sich um fingierte Streifen handelte. Um in Zukunft jedem Mißbrauch zu begegnen, ist in Zweifelsfällen von der Streife die schriftliche Beauftragung zu verlangen und jene bei ungenügender Legitimation bis zur Klarstellung festzuhalten. In den bisherigen Fällen wurde erst dann Rückfrage gehalten, wenn zweifelhafte Streifen bereits das Weite gesucht hatten.
Im übrigen sind die Streifen angewiesen, sich bei Beginn ihrer Kontrollen auszuweisen.

[Unterschrift Baer]
SS-Sturmbannführer

[Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 11/44

Monowitz, 11. November 1944

1. Beförderung

Mit Wirkung von 9.11.44 wurde der
SS-Untersturmführer d.R. *Bruno Pfütze*, SS-Nr. 81496
zum
SS-Obersturmführer d.R.
befördert.

2. Führung des SS-T-Wachbataillon KL Auschwitz III

Lt. Verfg. des SS-WVH, Amtsgruppe D, wurde der bisherige Führer des SS-T-Wachbataillons KL Auschwitz III,
SS-Obersturmführer d.R. *Josef Kollmer*
zum SS-FHA versetzt.
Mit Wirkung vom 10.11.44 habe ich den
SS-Hauptsturmführer *Otto Broßmann*
mit der Führung des Wachbataillons beauftragt.

3. Führung des AL Blechhammer und der 7. Komp. KL Auschwitz III

Mit Wirkung vom 9.11.44 hat
SS-Untersturmführer d.R. *Kurt Klipp*
die Führung des Arbeitslagers Blechhammer und der 7. Komp. KL Au III übernommen.

4. Belobigungen

Ich spreche den SS-Angehörigen:
SS-Hscha. *Otto Moll* – Kdtr.-Stab,
SS-Strm. *Anton Bencic* – 2. Komp.,
SS-Schtz. *Friedr. Sehne* – 2. Komp.,
SS-Schtz. *Bruno Petzold* – Kdtr.-Stab,
meine besondere Anerkennung aus.

Die Vorgenannten haben durch ihr umsichtiges Verhalten die Flucht von Häftlingen verhindert.

5. Gebrauch von Schußwaffen

Ein ganz kraßer Fall von Leichtsinn, den sich ein Angehöriger des Kommandanturstabes in einem Außenlager in angetrunkenem Zustand leistete und dem durch Mißbrauch der Schußwaffe ein Menschenleben zum Opfer fiel, gibt mir letztmalig [sic] Veranlassung darauf hinzuweisen, daß ich jeden SS-Angehörigen, der leichtfertig in der Gegend herumschießt – auch dann, wenn keine Folgen daraus entstehen sollten – zur schärfsten Bestrafung heranziehen werden [sic].

Der oben erwähnte Fall wird durch das SS- u. Polizeigericht seine Sühne finden.

6. Sicherheitsmaßnahmen in den Arbeitslagern

Ich mußte einen Lagerführer mit 6 Tagen versch. Arrest bestrafen, weil er durch ungenügende Sicherheitsmaßnahmen ermöglicht hatte, daß ein Häftling entfliehen konnte. Obwohl der Lagerführer die Firma auf die mangelhafte Sicherung mehrmals aufmerksam gemacht hatte, wäre es seine Pflicht gewesen, die Häftlinge erst dann einzusetzen, wenn die Firma den Vorschriften der durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen nachgekommen wäre, oder hätte in der Übergangszeit durch Stellung eines Postens an der gefährdeten Stelle für eine vollkommene Sicherheit sorgen müssen [sic].

Die Lagerführer sind für die Sicherheit des Lagers, sowie der Arbeitsplätze verantwortlich und es gehört zu ihren Aufgaben, den Bau von Sicherheitsmaßnahmen auf ihre Zulänglichkeit zu überprüfen, ehe der Häftlingseinsatz erfolgt. Vorhandene Mängel sind abzustellen und er muß in der Lage sein, sich bei den zuständigen Firmen entsprechend durchzusetzen. Nur dadurch, daß der Häftling nach einigen Tagen wiederergriffen wurde, hat das SS- u. Polizeigericht es in dem o.e. Fall bei einer Disziplinarstrafe belassen.

7. Aufsicht in den Kammern usw.

Die Sachbearbeiter der Unterkunfts-kammer, Bekleidungskammer (Schusterei und Häftlingsschneiderei), SS-Schneiderei, sowie Küchen- und Kantinenpersonal sind dafür verantwortlich, daß bei ihrer Abwesenheit stets ein Vertreter die Beaufsichtigung der Häftlinge führt.

Es geht auf keinen Fall, daß diese Stellen – wenn auch nur vorübergehend – alleine von Häftlingen besetzt bleiben und damit jede Kontrolle verloren geht. Wenn die Dienstbelange die Besetzung dieser Stellen durch einen 2. SS-Angehörigen nicht zulassen, ist ein Innendienstler hierfür heranzuziehen.

8. Betreten der Arbeitslager

Das Betreten der Arbeitslager durch Angehörige des Wachbataillons ist grundsätzlich verboten.

In den Lagern, wo sich zur Zeit noch die Essenausgabe für die Truppe innerhalb des Häftlingslagers befindet, ist der kürzeste Weg zu nehmen, doch ist das Betreten der Häftlingsunterkünfte, Küche, Gärtnerei, Werkstätten, Häftlings-Krankenbau usw. selbstverständlich untersagt.

In den Frauenlagern ist das Betreten durch SS-Angehörige, die dort dienstlich zu tun [sic] haben, nur in Begleitung einer Aufseherin gestattet.

9. Spinde

Ich mache nochmals besonders darauf aufmerksam, daß die Spinde in den Truppenunterkünften stets verschlossen zu halten sind.

10. Verwaltung KL Auschwitz III

a) Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei der Kommandantur KL Auschwitz III eine Verwaltung eingerichtet ist. Sämtliche Schreiben in Verwaltungsangelegenheiten sind also in Zukunft nur noch an die Abtl. IV des KL Auschwitz III zu richten und nicht mehr, wie es immer noch vorkommt, an den 1. Schutzhaftlagerführer oder an die Zentral-Verwaltung selbst.

b) Bei Entlassungen und Versetzungen usw. sind die Truppenangehörigen über die Bekleidungskammer beim KL Auschwitz III zu leiten. Es ist verboten, bei den

Außenlagern Bekleidungsstücke abzunehmen und Streichungen im Soldbuch vorzunehmen.

- c) Die Rechnungsführer bei den Kompanien haben ab sofort ihre Meldungen und Abrechnungen an die Abtl. IV beim KL Auschwitz III einzureichen und nicht mehr wie bisher an die Zentral-Verwaltung.
- d) Bei dieser Gelegenheit wird nochmals auf eine besonders sorgfältige Pflege der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände hingewiesen.

10. [sic] Schulung

Bei den von der Abtl. VI in den Aussenlagern zur Durchführung kommenden Schulungsvorträgen haben *sämtliche* dienstfreien SS-Angehörigen der Kommandantur, Verwaltung, des Wachbataillons usw. teilzunehmen.

11. Allgemeine Heeresmitteilungen vom 7.10.44

Auf die Ziffern

- 533 Einführung des neuen Wehrmachtreisescheines und Wehrmachtmarschausweises,
- 538 Beurlaubungen nach Oberkrain, Untersteiermark und Alt-Kärten,
- 539) Änderung der H.Dv. 131,
- 542 Einstellung der Arbeiten an der Rüstungsfacharbeiter-Zentralkartei wird besonders hingewiesen.

Der Lagerkommandant
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

f.d.R.

[Unterschrift unleserlich]

SS-Obersturmführer

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 28/44

Auschwitz, 11. November 1944

1. Behandlung von Kartenmaterial

Auf Befehl des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes – Amtsgruppe D – Oranienburg vom 1.11.44 sind sämtliche in den Dienststellen aushängenden Landkarten mit Einzeichnungen über Liegenschaften und Außenkommandos, aus denen Unbefugte Einblick in Aufbau und Verteilung von Fertigungsstellen bekommen können, als geheime Reichssache gemäß H.Dv. 99 zu behandeln.

Das gleiche gilt für Baupläne, Grundrisse usw. der Konzentrationslager selbst.

2. Arbeitszeit der Häftlinge

Ab 13.11.44 wird die Arbeitszeit für Häftlinge wie folgt festgesetzt:

6.30 Uhr Ausrücken

16.00 " Einrücken.

Die Häftlinge essen kurz zu Mittag und arbeiten ohne Pause weiter.

3. Führerschulung

Am Montag, 13. November 1944, 20.00 Uhr, findet im Führerheim der nächste Schulungsabend statt. Alle Führer des Standortes haben daran teilzunehmen. Es spricht der Leiter der Abt. VI über die politisch-militärische Lage und ein Offizier der Luftwaffe über Flakabwehr.

4. Unterführerschulung

Am Dienstag, 14. November 1944, 20.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes für sämtliche Unterführer des Standortes ein Schulungsvortrag statt. Es spricht der Leiter der Abt. VI über das Thema:

„Die Schuld des Bürgertums am politischen Zusammenbruch der Balkanstaaten.“

5. Kurse zur Berufsförderung

Der Besuch der ab 5. November 1944 eingerichteten, Dienstag und Freitag von 6.00–7.00 Uhr in der Lagerschule stattfindenden Kurse zur Berufsförderung für alle aktiven Unterführer und Männer läßt zu wünschen übrig. Es haben daher jeden Montag und Donnerstag 17.00 Uhr die Führer der Einheiten und Dienststellenleiter diejenigen SS-Angehörigen an den SS-Standortältesten – Abt. VI – zu melden, die am Unterricht des folgenden Tages teilnehmen müssen.

6. Ausgang mit Schußwaffen

Mit sofortiger Wirkung wird angeordnet, daß bei Ausgang außerhalb des Lagerbereiches geladene Schußwaffe (Pistole) zu tragen ist. Ausgenommen ist der Besuch des Hauses der Waffen-SS. Bei Ausgang müssen mindestens 2 Mann zusammen sein.

7. SS-Oberscharführer Wilhelm Koch

Bei welcher Einheit oder Dienststelle befindet sich der SS-Oberscharführer *Wilhelm Koch*, geb. 19.5.1896. Meldung an die Gerichtsabteilung KL Auschwitz.

8. Diebstahl

Wieder sind 2 Fahrräder gestohlen worden.

Beschreibung der Räder:

Dienstoffahrrad Z.B. 12 Marke „Apollo“ 10067 mit Dynamo-Beleuchtung und Kindersattel,

Privatfahrrad Marke „Mifa“, schmale, gelbe Felgen mit schwarzem Streifen, rote Bereifung, Deutscher Lenker mit Handbremse (Bautenzug), Rennsattel, Dynamo-Beleuchtung, Werkzeugtasche, Gepäckträger.

Beide Räder sind vom Haus der Waffen-SS weggefahren worden. Zweckdienliche Angaben an die Gerichts-Abteilung erbeten.

9. Verloren – gefunden

Am 28.10.44 ist im Baderaum des Monopolgebäudes die Erkennungsmarke
„SS–Pi.Ausb.u.Ers.Btl.I 15 486“

liegendeblieben und nicht wieder gefunden worden.

Als gefunden wurde die Erkennungsmarke

„SS–T–Stuba.KL Auschwitz 1903“

abgegeben.

Die verlorenen bzw. gefundenen Erkennungsmarken sind auf der Dienststelle des
SS–Standortältesten, Zimmer 24, abzugeben bzw. abzuholen.

10. Ungültige Ausweise

Nachstehende Ausweise bzw. Armbinden gingen verloren und werden für ungültig
erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt:

Nr. 3544 *Mokwa, Josef* geb. 8.3.00 besch. b. Fa. Huta

Nr. 5282 *Sousek, Venrel* " 18.5.23 " " " Industriebau

Nr. 6852 Flg. *Ceglarek, Theodor*, geb. 3.2.00 Nebelkomp.d.Lw.65.

gez. Baer
SS–Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS–Obersturmführer und Adjutant

[Verteiler]

Standortbefehl Nr. 29/44

Auschwitz, 25. November 1944

1. Umbenennung

Auf Befehl des Chefs des SS–Wirtschafts–Verwaltungshauptamtes Berlin führt mit so-
fortiger Wirkung das Konzentrationslager Auschwitz I die Bezeichnung

Konzentrationslager Auschwitz,

das Konzentrationslager Auschwitz III die Bezeichnung

Konzentrationslager Monowitz.

Ein KL Auschwitz II gibt es nicht mehr.

Hierzu ordne ich an:

Sämtliche SS–Angehörige und Aufseherinnen des Kommandanturstabes KL Ausch-
witz II sowie die Wachkompanien einschließlich Hundestaffel gelten mit sofortiger
Wirkung zum KL Auschwitz versetzt.

Die Kompanien führen die Bezeichnung:

1. Kompanie = 6. SS-T-Sturmbann KL Auschwitz
3. " = 7. SS-T-Sturmbann KL Auschwitz
4. " = 8. SS-T-Sturmbann KL Auschwitz

Hundestaffel = Hundestaffel/SS-T-Sturmbann KL Auschwitz

Die männlichen Häftlinge vom Lager Birkenau werden vom Schutzhaftlager (Männer), die weiblichen Häftlinge vom Schutzhaftlager (Frauen) KL Auschwitz stärkemäßig erfaßt.

2. Zapfenstreich

Mit sofortiger Wirkung wird der Zapfenstreich für alle Dienstgrade auf 22.00 Uhr festgesetzt. Ausgang können nach wie vor bis höchstens 25% der dienstfreien Unterführer und Männer der Einheiten und Dienststellen erhalten. In Ausnahmefällen ist Ausgang bis 23.00 Uhr unter Benutzung der üblichen Ausgangskarte gestattet.

3. Dienststunden

Ab 27.11.44 gilt auf den Dienststellen folgende neue Arbeitszeit:

SS-Angehörige und männliche Zivilangestellte:

Montag – Sonnabend	7.30–12.30 Uhr
	13.30–19.00 "
Sonntag	7.30–12.30 "

Weibliche Zivilangestellte:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	7.30–12.30 Uhr
	13.30–19.00 "
Mittwoch und Sonnabend	7.30–12.30 "
	13.30–16.00 "
Sonntag	7.30–12.30 "

4. Bestrafung

Ich habe einen Unterführer und einen Mann bestraft, weil der erstere einem Posten einen unklaren Befehl erteilte, und der Posten, obwohl er den Befehl nicht verstand, ihn demzufolge sinnlos ausführte.

4. [sic] Schießdisziplin

Es kommt immer wieder vor, daß einzelne SS-Männer auf Posten wild in der Gegend umherschießen.

Diese eigenmächtige Schießerei stellt nicht nur eine Gefahr für andere Personen, sondern auch für die Lagersicherheit, dar.

Ich werde in Zukunft jeden strengstens bestrafen, der ohne triftigen Grund von der Schußwaffe Gebrauch macht.

5. Grußpflicht

Es ist zu beobachten, daß der deutsche Gruß sehr lasch und in allen möglichen Stellungen erwiesen wird.

Falls mir noch derartige Nachlässigkeiten gemeldet werden, werden betreffende SS-Angehörigen Gelegenheit gegeben, die Erweisung der vorschriftsmäßigen Ehrenbezeichnung an freien Sonntagnachmittagen zu üben.

Führer und Unterführer, die derartige Ehrenbezeichnungen zulassen, werde ich als Aufsicht zu diesem Nachdienst einteilen.

6. Schnaps in öffentlichen Lokalen

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Mitnehmen von Schnaps in öffentliche Lokale einschl. Haus der Waffen-SS verboten ist.

Mit diesen seltenen Kostbarkeiten protzt man nicht in der Öffentlichkeit und erregt damit das Mißfallen Anderer.

7. Trinkgelder Friseurstube

Den Häftlingen in den Friseurstuben werden immer wieder Trinkgelder angeboten, obwohl dies durch wiederholte Befehle und Aushänge in den Friseurstuben untersagt ist.

In Zukunft werde ich Verstöße gegen diesen Befehl als Fluchtbegünstigung mit den schärfsten Strafen belegen.

8. Trabfahren

Immer wieder kann beobachtet werden, daß die Pferdegespanne Trab fahren. Dies ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bilden die Gespanne mit Kutsch- und leichten Federwagen.

Auch hier ist der Stechtrab verboten.

Dieser Befehl ist allen Kutschern, auch den Häftlingskutschern, laufend bekanntzugeben.

9. Anforderung von Prämienscheinen für Häftlinge

In den wöchentlichen Anforderungen der lagereigenen Betriebe und Dienststellen ist die Anzahl der Häftlinge, die Prämienscheine erhalten sollen, mitanzugeben.

10. Feuer im Freien

In letzter Zeit wurde wiederholt festgestellt, daß Posten oder Häftlinge aus Außenkommandos im freien Feld oder im Wald Feuer anzünden. Teilweise ist dazu sogar Holz benutzt worden, das in Meter gesetzt und bereits verkauft war.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß es verboten ist, Feuerstellen im Freien anzulegen und sowohl Posten als auch Häftlinge in Wiederholungsfall bestraft werden.

11. Konzentrationslager Mittelbau

Die Anschrift des Konzentrationslagers Mittelbau lautet:

Kommandantur des
Konz.-Lagers Mittelbau,
Salza / Harz
postlagernd.

[Die Fortsetzung des Dokuments fehlt.]

Standort[sonder]befehl

Auschwitz, 2[8]. November 1944

An die Schutzhaftlagerführer in Auschwitz und Monowitz

Betr.: Häftlingsbekleidung

- 1) Das SS-WVHA hat besonders auf den Ernst der Versorgungslage im Bekleidungssektor hingewiesen und macht Unterschiede zwischen sogenannter Sommer- (Drillich) und Winterbekleidung (Tuchanzüge) nicht mehr. Es sind daher ab sofort Drillichgarnituren überall dort einzusetzen, wo Häftlinge in geheizten Räumen tätig sind.
- 2) Die Ausgabe von Mänteln, Mützen und sonstiger wärmender Bekleidungsstücke für alle innerhalb eines Lagers und in geheizten Räumen arbeitenden Häftlinge wird hiermit verboten. Die noch vorhandenen Mäntel, Mützen, Ohrenschützer, Bauchbinden, Pullover usw. dürfen nur an solche Kommandos ausgegeben werden, die entweder im Freien arbeiten, oder einen sehr langen Anmarschweg zur Arbeitsstätte haben.
- 3) Sofern Drillichanzug auch für Außenkommandos ausgegeben werden muß, ist diesem Häftling in jedem Fall eine Leibbinde und ein Pullover auszuhändigen.
- 4) Ich erwarte von den Schutzhaftlagerführern strengste Durchführung dieser Maßnahmen. Die freigewordenen Bekleidungsstücke sind umgehend an die Bekleidungskammer abzuliefern.
- 5) Häftlinge, die durch hohen Verschleiß von Bekleidung oder durch offensichtliche Beschädigung der Bekleidung auffallen, sind mir besonders zur Bestrafung zu melden.

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

Monowitz, 18.12.44

Nachrichtlich
an alle Arbeitslager
KL Monowitz

Gegen die unter Ziff. 5 angeführten Häftlinge sind unter Bezugnahme auf obigen Standortbefehl Strafmeldungen zu erstellen und hierher einzusenden.

Der 1. Schutzhaftlagerführer
i.V. [Unterschrift unleserlich]
SS-Obersturmführer

Standortsonderbefehl

Auschwitz, 5. Dezember 1944

1. Sammlung für das Kriegs-WHW 1944/45

Die 2. Reichsstraßensammlung für das WHW 1944/45, die von den Gliederungen der Partei durchzuführen ist, findet am 16. und 17. Dezember 1944 statt. Auf Befehl des Reichsführers-SS haben sich alle SS-Angehörigen uneingeschränkt in den Dienst der Sache zu stellen und durch ihre Gebefreudigkeit und ihren Einsatz am Tage der Sammlung zu beweisen, daß es ihnen mit der erforderlichen Durchführung des Befehls Ernst ist. Es soll an diesem Tage nicht etwa mildtätig gespendet, sondern auch wirklich geopfert werden. Unsere Volksgenossen im Westen und Südwesten, die tagtäglich in steigendem Maße unter den Schlägen des feindlichen Luftterrors zu leiden haben, opfern mehr, als wir hier in dem noch verhältnismäßig ruhigen Südosten des Reiches ermessen und je mit unserem Opfer aufwiegen können. Es ist selbstverständlich, daß jeder einzelne mit dem Herzen bei der Sache ist und erkennt, daß diese Maßnahmen für die Erreichung des Endsieges unerläßlich sind.

Ich hoffe, daß der SS-Standort Auschwitz dem Hauptamts-Chef bzw. dem Höheren SS- und Polizeiführer Südost ein Ergebnis melden kann, das dasjenige des letzten Jahres um ein vielfaches übersteigt. Dazu wird folgendes angeordnet:

- a) Sämtliche Einheiten und Dienststellen führen mit sofortiger Wirkung eine Listensammlung durch, welche am 16. Dezember abgeschlossen sein muß.
- b) Die Lagerführer führen bei den Werken ihrer Umgebung Einzelsammlungen durch, vor allem bei den Betriebsführern. Auch diese Sammlung muß bis zum 16. Dezember abgeschlossen sein.
- c) SS-Führer und Unterführer führen an den Brennpunkten der Stadt Auschwitz am Sonnabend von 11.00 bis 19.00 Uhr und am Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr nach einem bestimmten Einsatzplan öffentlich Straßensammlungen durch.
- d) Die Führer der Einheiten haben in der weltanschaulichen Erziehung das WHW und seine Bedeutung zum Gegenstand einer eingehenden Betrachtung zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Unterführer und Männer sich mit allen Kräften an dieser Sammlung beteiligen.

2. Julfeiern

Der SS-Standort Auschwitz begeht in diesem Jahre das Julfest in zwei Abteilungen am 16. und 23. Dezember, jeweils 20.00 Uhr, im großen Saal des Kameradschaftsheimes. Bei der 1. Abteilung am 16. Dezember nehmen teil:

[Die Fortsetzung des Dokuments fehlt.]

Standortbefehl Nr. 30/44

Auschwitz, 11. Dezember 1944

1. Sammelergebnis des [...] Opfersonntages für das WHW

Das Sammelergebnis des WHW-Opfersonntages beträgt
19.298,92 Reichsmark.

Ich spreche allen Spendern für die bewiesene Opferbereitschaft meine Anerkennung aus.

2. Methylalkohol

Auf Grund verschiedener Meldungen ist festgestellt worden, daß SS-Angehörige von Polen und sonstigen Zivilisten Schnaps erworben haben, der bei Untersuchung als Methylalkohol festgestellt wurde. Nach dem Genuß des Schnapses sind bereits einige SS-Angehörige erblindet und verstorben.

Aus gesundheitlichen Gründen weise ich nochmals auf die Gefahr hin und verbiete allen SS-Angehörigen grundsätzlich, von Polen oder sonstigen Zivilisten jedwede alkoholische Getränke zu erwerben.

3. Stärkemeldung

Sämtliche Einheiten und Dienststellen des Standortes melden zum 20. jeden Monats an den Standortältesten – Abt. VI – die tatsächliche Stärke, spezifiziert nach Führern, Unterführern und Männern. In dieser Meldung müssen die Kranken, Beurlaubten und zu anderen Dienststellen Abkommandierten enthalten sein, nicht aber die in die eigene Einheit oder Dienststelle von einer anderen Seite Kommandierten.

Beim Lager Monowitz melden die Außenkommandos ihre Stärke je für sich.

4. Unterführerschulung

Am Freitag, dem [sic] 15. Dezember 1944, 20.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheim ein Schulungsvortrag statt. Es spricht der Leiter der Abt. VI über das Thema: „Steuben, deutscher General und Wegbereiter der US-amerikanischen Unabhängigkeit“.

Alle Unterführer des Standortes haben daran teilzunehmen.

5. Verteilung von Wild

Es ist beabsichtigt, anläßlich des Julfestes 1944 an die im hiesigen Standortbereich wohnhaften verheirateten SS-Angehörigen Wild zu verteilen. Die Abgabe erfolgt kostenlos ohne Abgabe von Marken. Kurze Anforderungen sind mit Angabe der im Haushalt lebenden Kinder und Angehörigen bis zum 15.12.44 an die Kommandantur KL Auschwitz zu richten.

6. Julfeier 1944

An den diesjährigen Julfeiern am 16. und 23.12.44 nehmen die deutschen Zivilangestellten der Dienststellen und Abteilungen teil.

7. Kinderjulfeier

Am Freitag, dem 22.12.44, 15.00 Uhr, findet im Kameradschaftsheim eine Kinderjulfeier statt, zu der die im Standort Auschwitz wohnenden SS-Frauen mit ihren Kindern eingeladen sind.

8. Truppenbetreuungsveranstaltungen im Dezember
Dienstag, 12. Dezember 1944, 20.00 Uhr im großen Saal des Kameradschaftsheimes
Gastspiel des bekannten Komikers *Jupp Hassels* und Berliner Ensemble.
Dienstag, 19. Dezember 1944, 20.00 Uhr im großen Saal des Kameradschaftsheimes
Gastspiel der Berliner Tanzkapelle *Hans-Langen*. Solisten: eine Refrainsängerin und eine Solotänzerin.
9. Filmbesuch durch Kinder und Jugendliche in Kameradschaftsheim
Für die Filmvorstellungen im Kameradschaftsheim gelten ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen über den Filmbesuch von Kindern und Jugendlichen. Ab sofort wird auf den aushängenden Plakaten vermerkt, inwieweit der Besuch durch Jugendliche zugelassen ist. Wenn ein Film als jugendfrei bezeichnet wird, so können Kinder im Alter von 6–14 Jahren und selbstverständlich darüber den Film sehen. Für bestimmte Filme jedoch ist für Jugendliche unter 18 Jahren der Besuch schon verboten. Kindern unter 6 Jahren ist ein Filmbesuch überhaupt nicht gestattet. SS-Angehörige bzw. deren Frauen haben sich anhand des Plakates zu verlässigen [sic], ob sie ihre Kinder mitnehmen können. Die diensttuenden Unterführer werden hiermit angewiesen, Jugendliche unnachsichtig aus dem Kameradschaftsheim hinauszudecken, wenn ihr Besuch den Anordnungen des Plakates widerspricht.
10. Urlaubsüberschreitung
Bei Urlaubsüberschreitungen aus zwingenden Gründen ist die überschrittene Zeit von Wehrmacht- oder Parteidienststellen lückenlos begründet zu bescheinigen. Bei Nichtbefolgung wird die Fahndung wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe eingeleitet. Die SS-Angehörigen sind hierüber vor Antritt eines jeden Urlaubs eingehend zu belehren.
11. Trageverbot finnischer, rumänischer und bulgarischer Auszeichnungen und Orden
Dieserhalb wird auf das Verordnungsblatt der Waffen-SS Nr. 22 vom 15.11.44, Ziffer 690, besonders verwiesen.
12. Anträge für das Deutsche Rote Kreuz
Die vor kurzem den Deutschen aus den Südoststaaten zugegangenen Anträge an das Deutsche Rote Kreuz können nach Rücksprache mit dem SS-Hauptamt, Amt Truppenbetreuung Südostraum, in Wien ausgefüllt und abgesandt werden.
Dies ist allen Deutschen aus den Südoststaaten sofort bekanntzugeben.
13. Vorübergehende Schließung der SS-Bücherei
Die SS-Bücherei in der Abt. VI wird in der Zeit vom 11.–20.12.44 infolge der Buchvorbereitung für die Julfeiern vorübergehend geschlossen.

gez. Baer
SS-Sturmabführer

F.d.R.
[Unterschrift Höcker]
SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Kommandanturbefehl Nr. 12/44

Monowitz, 22. Dezember 1944

1. Ich wünsche allen SS-Führern, Unterführern, Mannschaften und Aufseherinnen des KL Monowitz ein gesundes Weihnachtsfest und verbinde damit meine besten Wünsche für das neue Jahr. Gleichzeitig spreche ich Allen [sic] meinen Dank für ihre Mitarbeit aus und hoffe, daß sich ein jeder auch im kommenden Jahr voll und ganz für die restlose Erfüllung der uns gestellten Aufgabe einsetzen wird. Im vergangenen Jahr haben wir an den Fronten und in der Heimat harte Schläge einstecken müssen. Nun geht es wieder vorwärts. Unser Glaube an unseren Führer ist unerschütterlich, unsere Einsatzbereitschaft für unser Vaterland steht über allem.

Heil unserem Führer *Adolf Hitler*!

2. WHW

Bei der 2. Reichsstraßensammlung für das Kriegswinterhilfswerk 1944/45 wurde bei der durch das KL Monowitz durchgeführten Sammlung das erfreuliche Ergebnis von *RM 58.612,36*

erzielt.

Ich spreche allen Spendern für ihre Gebefreudigkeit Dank und Anerkennung aus.

3. Belobigung

Ich spreche den Angehörigen

Unteroffizier	<i>Albrecht Geldner</i>	5. Komp.
"	<i>Wilhelm Nittka</i>	5. Komp.
"	<i>Hermann Stens</i>	5. Komp.
SS-Unterscharf.	<i>Wilhelm Köhler</i>	6. Komp.
SS-Rottenf.	<i>Heinrich Spalek</i>	6. Komp.
SS-Sturmmann	<i>Johann Hartelik</i>	2. Komp. u. dem
SS-Schützen	<i>Martin Kempl</i>	2. Komp.

meine besondere Anerkennung aus.

Die Vorgenannten haben durch ihr umsichtiges Verhalten die Flucht von Häftlingen verhindert.

4. Telefonanschluß

Das neue Arbeitslager Hohenlinde (Hubertushütte) ist unter Amt Königshütte, Nr. 41 761 NA. 51 zu erreichen.

5. Anschrift der Arbeitslager

Mit sofortiger Wirkung wird bei den Arbeitslagern eine einheitliche Anschrift eingeführt. Zum Beispiel:

Anschrift: Konzentrationslager Monowitz

Arbeitslager Libiaz

(9a) Libiaz Krs. Krenau O/S

Konzentrationslager Monowitz

Arbeitslager Lendzin

(9a) Lendzin Krs. Pleß O/S

Konzentrationslager Monowitz
Arbeitslager Charlottegrube
(9a) Charlottegrube
Kreis Rybnik O/S
usw.

Gegebenenfalls noch die Straßenbezeichnung.

Die Führer der Arbeitslager setzen sich sofort mit den zuständigen Postämtern in Verbindung und geben dort die geänderte Anschrift bekannt, damit die Zustellung der laufenden Post gewährleistet wird. Vorhandene Dienststempel sind, soweit erforderlich, zu ändern.

6. Einhaltung des Dienstweges

Es besteht erneut Veranlassung, auf die Einhaltung des Dienstweges hinzuweisen. Ich werde künftig jeden SS-Angehörigen, der diesem Befehl zuwiderhandelt, zur Bestrafung heranziehen.

7. Beflaggung der Dienstgebäude

Das Beflaggen der Dienstgebäude ist verboten und hat nur auf besondere Veranlassung zu geschehen.

Der Lagerkommandant KL Monowitz
gez. Schwarz
SS-Hauptsturmführer

F.d.R.

[Unterschrift unleserlich]
SS-Obersturmführer

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 31/44

Auschwitz, 27. Dezember 1944

1. Dem Bombenangriff am 26.12.1944 fielen zum Opfer die SS-Angehörigen:

SS-Rottf. *Johann Rometsch*, geb. 15.5.14
SS-Strm. *Albert Franke*, geb. 16.4.91
SS-Strm. *Ferdinand Dressler*, geb. 15.4.[9]4
SS-Schtz. *Heinrich Schuster*, geb. 15.7.[0]1
SS-Schtz. *Michael Putz*, geb. 2.7.[0]2

Wir werden den Kameraden stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

2. WHW-Sammlung

Bei der 2. Reichsstraßensammlung am 16. und 17.12.1944 wurde ein Sammelergebnis von

RM 158.943,17

erzielt. Dieses Ergebnis bedeutet gegenüber derselben Sammlung vom vorigen Jahre eine Steigerung von mehr als RM 140.000,-. Der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS *Pohl*, Berlin, hat seine volle Anerkennung über die hervorragende Spende zum Ausdruck gebracht.

3. Belobigung

Weiterhin hat der Hauptamtschef dem

SS-Rottenführer Johann Roth

für die durch ihn verhinderte Häftlingsflucht in Berlin persönlich sein Bild mit Widmung als Anerkennung für besondere SS-mäßige Haltung und eine weitere Anerkennung überreicht.

4. Entzug der Zusatzseife

Ab sofort entfällt für sämtliche Dienststellen die Ausgabe der Zusatzseife.

Sollten die Dienststellenleiter es für erforderlich halten, daß an ihre Kommandos bzw. an diejenigen SS-Angehörigen, welche mit Schmutzarbeiten beschäftigt sind, zusätzlich Seife ausgegeben werden soll, so ist eine eingehende Begründung bei der SS-Zentralverwaltung einzureichen. Es ist dabei zwischen SS-Angehörigen und Häftlingen zu unterscheiden.

5. Seifenanforderungen und Abrechnung

Ab 1.1.1945 wird die zustehende Einheits- und Rasierseife nur noch gegen Vorlage der Seifenanforderung und Abrechnungsformulare ausgegeben. Dieselben sind bei der Abteilung Unterkunft von den Fourieren der Einheiten abzuholen und nach Ausfertigung vom Leiter der Dienststelle persönlich zu unterschreiben.

Diese Anforderungen und Abrechnungsformulare sind bis 5. jeden Monats bei der Unterkunftsverwaltung abzuliefern. Ohne diese Anweisung wird keine Seife mehr ausgegeben.

6. Vom Feind abgeworfene Flugblätter

Bei Angriffen auf oberschlesisches Gebiet abgeworfene Flugblätter sind sofort den Kompanieführern und Dienststellenleitern abzugeben. Diese haben sie auf schnellstem Wege der Abt. VI beim SS-Standortältesten zur Auswertung und Weitergabe an die entsprechenden Abwehrstellen auszuhändigen.

7. Zeitungsbestellungen

Der Verlag der Oberschlesischen Zeitung führt Klage darüber, daß laufend Abonnementbestellungen von SS-Männern des Standortes eintreffen. Es wird hiermit letztmalig festgestellt, daß die Auflagenhöhe der Zeitungen gestoppt und jegliche Zeitungsbestellungen zwecklos sind. Es muß mit den für die Truppenbetreuung abgegebenen Zeitungen ausgekommen werden.

8. Gefunden

Im Lagerbereich wurde ein schwarzes Verwundetenabzeichen gefunden. Abzuholen gegen Nachweis auf der Dienststelle des SS-Standortältesten, Zimmer 24.

9. Ungültige Ausweise

Nachstehende Ausweise bezw. Armbinden gingen verloren und werden für ungültig erklärt; vor Mißbrauch wird gewarnt:

Nr. 3903	Kobza Adalbert	geb. 14.1.86	besch. b. Fa. Industriebau
Nr. 3053	Bi[e]rczak, Michael	geb. 15.7.80	" " Riedel & Sohn
Nr. 1315	Kolniak, Johann	geb. 15.4.92	" " Kluge, Gleiwitz

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]

Standortbefehl Nr. 1/45

Auschwitz, 16. Januar 1945

1. Altmaterialsammlung

Der Reichsführer-SS hat am 5.12.44 folgenden Befehl erlassen:

„Die Wichtigkeit der Sammlung von Altmaterial ist bekannt. Sie wird aber leider nicht überall beachtet. Ich ordne an, daß in jedem Ersatz-Bataillon, in jeder Dienststelle des Ersatzheeres und in jedem Reservelazarett die erforderlichen Behälter zur Sammlung von Altpapier, Alttextilien (Lumpen), Knochen, Eisenschrott und Altmetall aufgestellt werden. Offiziere jeden Dienstgrades sind ebenso wie die Männer gehalten, den kleinsten Streifen Stanniol und sonstiges Altmaterial den Sammlungen zukommen zu lassen. Verantwortlich für die Durchführung sind wie immer die Kommandeure.

Neben dem Sammelergebnis in jedem Wehrkreis sind mir jeweils die drei besten Einheiten und Dienststellen – erstmalig zum 15. März 1945 – zu melden. Ich beabsichtige, sie durch eine Sonderzuteilung von Marketenderwaren auszuzeichnen.

Zur Beratung des Ersatzheeres bei der Durchführung dieser Maßnahmen und der Weiterleitung des Altmaterials stehen die Dienststellen der Partei mit ihren Gau-, Kreis- und Ortsgruppenbeauftragten für Altmaterialerfassung, sowie die Landwirtschaftsämter mit den nachgeordneten Wirtschaftsämtern zur Verfügung.“

gez. H. Himmler

Die Haussammlung führt die Ortsgruppe der NSDAP durch. Für den Truppenbereich stellt die SS-Zentralverwaltung Behälter für das Sammelgut auf und trägt für ordnungsgemäße Erfassung Sorge. Das Ergebnis der einzelnen Kompanien ist monatlich nach hier zu melden.

2. Unterführerschulung

Am Dienstag, 23.1.45, 20.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes ein Schulungsvortrag statt. Alle dienstfreien Unterführer des Standortes Auschwitz haben daran teilzunehmen. Es spricht der Leiter der Abt. VI über das Thema:
„Feindliche Flugblattpropaganda“.

3. Berufsfortbildende Lehrgänge für aktive Unterführer u. Männer

Es wird darauf hingewiesen, daß die berufsfortbildenden Lehrgänge dienstags und freitags in der Lagerschule nach wie vor stattfinden und für aktive Unterführer und Männer verbindlich sind. Meldungen der dienstfreien SS-Angehörigen wie bekannt an den SS-Standortältesten.

4. Verbot

Nach Meldungen der Bahnschutzpolizei werden immer wieder SS-Angehörige festgestellt, die die Züge ohne Passieren der Sperre und ohne Fahrkarte besteigen und den Bahnsteig ohne Bahnsteigkarte betreten. Des weiteren wird auf den Standortbefehl Nr. 18/44 vom 27.6.44 verwiesen, wonach das Betreten sämtlicher Bahnanlagen, Bahnbetriebswerke etc. verboten ist. Dies Verbot schließt auch das Betreten der Aufenthaltsräume der männlichen und weiblichen Bediensteten ein. Bei weiteren Meldungen über Verstöße gegen die Bestimmungen der Bahnbetriebsordnung wird mit den strengsten Strafen eingeschritten.

5. Truppenbetreuungsveranstaltungen im Januar 1945

Vortrag Kurt Hielscher

Der bekannte Redner und Schriftsteller *Kurt Hielscher*, Verfasser bester Tiefdruckwerke über Deutschland, Italien, Spanien usw., bekannt durch seine Reiseschilderungen über Europa, spricht am

Donnerstag, 18.1.45, 20.00 Uhr

im kleinen Saal des Kameradschaftsheimes über das Thema:

„Deutsche Kultur in Siebenbürgen“

mit eigenen Lichtbildern.

Je Einheit 20 Unterführer und Männer.

6. Betreten der Höfe und Ställe

Mit Rücksicht auf neu aufgetretene gefährliche Seuchen müssen sämtliche Höfe für fremde Besuche so weit wie irgend möglich gesperrt bleiben. Die unumgänglich notwendigen Kontrollen haben sich einer Desinfektion des Schuhwerkes zu unterziehen und ein Betreten der Ställe unter allen Umständen zu vermeiden.

7. Vertauschte Pistolen

Am 2.12.44 wurde in der Gaststätte Fremdenheim in Auschwitz irrtümlich ein Wehrmachtskoppel mit Dienstpistole Nr. K 0819, Modell 35 (p) 9 mm, gegen ein SS-Koppel mit Pistole Nr. 32261, Modell Sauer & Sohn, 6,35 mm, vertauscht.

Der Eigentümer der Pistole Nr. 32261, Modell Sauer & Sohn, wird aufgefordert, sich auf der Gerichtsabteilung des KL Auschwitz zu melden, damit der Rücktausch der Dienstpistole gegen die Eigentumpistole erfolgen kann. Weiter wurde in der Garderobe des Kameradschaftsheimes ein Führerkoppel mit Pistole vertauscht. Der Besitzer des

falschen Koppels wird aufgefordert, dasselbe bei der Kommandantur zum Umtausch abzugeben.

Wer ist Eigentümer der Pistole Nr. 8901, Marke Azanza y Aprizabalaga-Modelo 1916?

gez. Baer
SS-Sturmbannführer

F.d.R.

[Unterschrift Höcker]

SS-Obersturmführer und Adjutant

[Kein Verteiler]